REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG: 1842

Württemberg

Digitized by Google

4° J. germ. 161 t - 1842

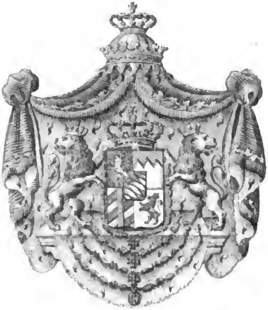

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36626528550015

<36626528550015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1842.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Haſſelbrink.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag den 3. Januar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Conſulenten. — Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1841 betreffend. — Die Beſtellung von ſechs geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Poſthalterei zu Beſenfeld. — Wiederholte Bekanntmachung, betreffend die Stammel-Heilanſtalt des Auguſt Bauer. — Verleihung eines Einführungs-Patents an den Profeſſor Clöter zu München auf Verbeſſerungen an Pfannen und Keſſel-Feuerungen. — Verfügung, betreffend die für das Gefachhalten und Acontiren bei den K. Poſtämtern zu entrichtenden Gebühren. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Unter-Offiziere des Artillerie-Regiments.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 20. v. M. dem dieſſeitigen Zollvereins-Bevollmächtigten in Darmſtadt, Ober-Steuerrath v. Miller, den Titel eines Ober-Finanzraths zu verleihen gnädigſt geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. iſt der Profeſſor am obern Gymnaſium in Stuttgart, Hofrath v. Reinbeck, ſeiner Bitte gemäß wegen hohen Alters in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete von demſelben Tage den Ober-Lieutenant des ſiebenten Infanterie-Regiments, König, zum Hauptmann im ſechsten Infanterie-Regiment, und

den Lieutenant des vierten Infanterie-Regiments, Edelmann, zum Ober-Lieutenant in dieſem Regiment befördert,

Digitized by Google

den Lieutenant des erſten Infanterie-Regiments, v. Schröder II., zum ſiebenten Infanterie-Regiment verſetzt, und

den aggregirten Lieutenant des erſten Infanterie-Regiments, v. Tröltſch, bei dieſem Regiment eingetheilt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Denkendorf, Dekanats Eßlingen, dem Pfarrer Rieth in Steinenkirchen, Dekanats Künzelsau,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Spielbach und Heiligenbronn, Dekanats Blaufelden, dem Pfarr-Verweſer Lenkner in Beimbach, deſſelben Dekanats, gnädigſt übertragen,

den Privatdocenten Dr. Köſtlin zum außerordentlichen Profeſſor bei der juridiſchen Fakultät in Tübingen gnädigſt ernannt, wie auch

dem Thierarzt Böhm aus Gmünd die von ihm bisher proviſoriſch bekleidete Stelle des Lehrers der Thierheilkunde und Thierarzts an dem land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim definitiv übertragen.

Am 21. v. M. wurde der von dem Grafen v. Rechberg erfolgten patronatiſchen Ernennung des Prieſters Johann Georg Mennel, auf die Caplanei Donzdorf, Dekanats Eybach, die landesherrliche Beſtätiguug ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Austritt eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent, Hofrath v. Bühler in Schwaigern, Oberamts Brackenheim, auf die fernere Ausübung der Rechts-Praxis verzichtet hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. December 1841. Prieſer.

b) Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1841 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende ſechs, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candi-

Digitized by Google

daten für befähigt erklärt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Theodor Ludwig Baur, von Tübingen.
2) Guſtav Ehrlenſpiel, von Stuttgart.
3) Julius Hölder, von da.
4) Hermann Gottlieb Wilhelm Klemm, von da.
5) Carl Julius Kübel, von Tübingen.
6) Johann David Lieb, von Freudenſtadt.

Stuttgart den 27. December 1841. Prieſer.

c) Die Beſtellung von ſechs geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen ſechs Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind ihrem Anſuchen gemäß zu Referendären zweiter Claſſe beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Klemm.
Kübel.

II. Dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Baur.
Lieb.

III. Dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Ehrlenſpiel.

IV. Dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Hölder.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die ſtattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 27. December 1841. Prieſer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

I. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Poſthalterei zu Beſenfeld.

Nachdem die Stations-Entfernung der neu errichteten Poſthalterei zu Beſenfeld, Oberamts Freudenſtadt, von

Freudenſtadt	zu	$1\frac{1}{4}$ Poſt,
Schönmünzach	zu	$\frac{3}{4}$ —
Wildbad	zu	$1\frac{3}{8}$ —

beſtimmt worden iſt; ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. December 1841. Schlayer.

b) Wiederholte Bekanntmachung, betreffend die Stammel-Heilanſtalt des Auguſt Bauer.

Da der Goldarbeiter Auguſt Bauer, von Gmünd, die nach der Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (Reg.Blatt S. 509) mit Staats-Unterſtützung errichtete Heilanſtalt für Stammelnde, mit Genehmigung der Aufſichts-Behörde, nach Eßlingen verlegt hat; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dabei wird den Bezirks- und Orts-Behörden wiederholt die Fürſorge empfohlen, daß dieſe Anſtalt, in welcher Unbemittelte ohne Aufwendung eines Honorars geheilt werden, auch für ſolche Stammelnde, für deren Erziehung und Fortkommen aus öffentlichen Kaſſen zu ſorgen iſt, benützt werde.

Stuttgart den 20. December 1841. Schlayer.

c) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Profeſſor Clöter zu München auf Verbeſſerungen an Pfannen- und Keſſel-Feuerungen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 22. d. M. dem Profeſſor Florian Clöter an der polytechniſchen Schule zu München ein Einführungs-Patent auf die von ihm dargelegten Verbeſſerungen an Pfannen- und Keſſel-Feuerungen mit ſechsjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. December 1841. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten.

Verfügung, betreffend die für das Gefachhalten und Acontiren bei den K. Poſtämtern zu entrichtenden Gebühren.

Mit der durch das Königliche Miniſterium des Innern hieher eröffneten Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 15. d. M. werden in Beziehung auf die Gefach- und Acontirungs-Gebühren bei den ſämtlichen Poſtſtellen des Königreichs Württemberg folgende Beſtimmungen erlaſſen:

§. 1.

Für die Geſtattung eines Gefaches bei der Briefpoſt-Expedition und die Erlaubniß, die ankommende Correſpondenz auf derſelben abholen zu laſſen, iſt eine jährliche Remuneration von ſechs Gulden postnumerando zu entrichten.

§. 2.

Von der Bezahlung dieſer Remuneration, resp. Gefachgeldes, ſind die Königliche Familie, ſo wie das Staats-Miniſterium des Aeußern befreit.

§. 3.

Wird dem Inhaber eines ſolchen Gefaches ausnahmsweiſe das Porto und Franco acontirt und creditirt (was übrigens nur auf die Gefahr und Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten ſtattfinden kann, und den Zeitraum von einem Monat nicht überſchreiten darf), ſo hat derſelbe hiefür eine weitere Vergütung von jährlich ſechs Gulden in monatlichen Raten zu entrichten.

§. 4.

Außer dieſen beiden Remunerationen iſt in dem einen, wie in dem andern Falle die verordnungsmäßige Beſtell-Gebühr (Briefkreuzer) beſonders zu bezahlen.

§. 5.

Perſonen, welche auswärts wohnen und ihre Correſpondenz nicht durch den für ihren Wohnort aufgeſtellten Amtsboten, ſondern durch Jemand Andern wollen abholen laſſen, ſollen

ad §. 1 für das Gefachgeld drei Gulden,
ad §. 3 für das Acontiren drei Gulden

in den oben beſtimmten Zahlungs-Raten zu entrichten haben; dagegen aber von der Bezahlung des Briefkreuzers ad §. 4 befreit bleiben.

Digitized by Google

§. 6.

Denjenigen Perſonen, welche ein Briefgefach halten, ſoll es freiſtehen, auch ihre Zeitungen in daſſelbe legen zu laſſen, ohne daß eine Erhöhung der ad §§. 1 und 3 bezeichneten Gebühren ſtattfinden darf; dagegen ſollen ſie als gewöhnliche Belieferungsgebühr, resp. Entſchädigung wegen deren Entgang für die Briefträger, bei einer Stückzahl bis zu 5 Exemplarien incl. — einen Gulden — bei einer größeren Stückzahl aber — zwei Gulden — jährlich postnumerando zu bezahlen haben, und zwar ohne Rückſicht auf das öftere oder ſeltenere Erſcheinen einer oder der anderen der unter dieſer Stückzahl begriffenen Zeitungen; wenn aber ein Abonnent nur eine einzige Zeitſchrift halten und in das Gefach legen laſſen würde, welche in größeren als achttägigen Perioden, gleichviel, ob regel- oder unregelmäßig erſcheint, ſo ſoll für dieſelbe nur die Hälfte des erſten Satzes, demnach — dreißig Kreuzer — entrichtet werden.

§. 7.

In Fällen, wo für die Zeitungen eines Abonnenten ein eigenes Gefach gehalten werden will, ſoll

a) jeder Abonnent bis zur Stückzahl 5 incl. für je ein Exemplar jährlich — dreißig Kreuzer — Gefachgeld zu bezahlen haben, alſo für 5 Exemplarien 2 fl. 30 kr.; bezieht derſelbe mehr als 5 Exemplarien, ſo reducirt ſich dieſer Satz für das ſechste und jedes weitere Exemplar auf zwanzig Kreuzer, ſo daß z. B. für 10 Exemplarien 4 fl. 10 kr. jährlich zu entrichten ſind.

b) Das Gefachgeld ſoll in dieſen Beträgen pr. Exemplar bezahlt werden, es mögen die zu beziehenden Zeitſchriften täglich oder wöchentlich nur ein- oder mehreremale erſcheinen.

c) Für Zeitſchriften, welche etwa nur alle 14 Tage oder monatweiſe, — vielleicht auch unbeſtimmt oder blos während der Bad-Saiſon ꝛc. erſcheinen, ſoll pr. Exemplar durchaus nur zwanzig Kreuzer bezahlt werden, gleichviel, ob die Stückzahl 5 der Geſamt-Exemplarien eines Abonnenten dadurch überſchritten wird, oder nicht.

d) Als Belieferungs-Gebühr für die Briefträger, resp. Entſchädigung dafür, ſollen die oben sub §. 6 bezeichneten Sätze Platz greifen.

e) In Fällen, wo das Abonnement nicht auf das ganze Jahr ausgedehnt wird, ſondern quartaliter oder ſemeſterweiſe geſchieht, wird das oben pro Jahr feſtgeſetzte

Digitized by Google

Gefachgeld und Belieferungs-Gebühren-Averſum, ſodann pro rata der Abonnementszeit berechnet, und bei etwa ſich ergebenden Bruchtheilen durch Abrundung der nächſtvolle Kreuzerbetrag angenommen.

f) Das Gefachgeld und die Belieferungsgebühr ſoll übrigens immer ſogleich bei dem Anbeſtellen der Zeitungen, resp. bei Bezahlung der Abonnements-Gelder, mithin prænumerando entrichtet werden.

§. 8.

Bei der Fahrpoſt wird das Acontiren und Creditiren des Porto und Franco für Private nicht geſtattet; wird dieß jedoch in ſeltenen Fällen ausnahmsweiſe, gleichfalls aber nur auf Gefahr und Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, geſchehen, ſo iſt von denſelben die sub §§. 3 und 5 feſtgeſetzte Vergütung zu entrichten; ſolche Ausnahmsfälle werden übrigens jederzeit von der Zuſtimmung der General-Poſt-Direktion abhängig gemacht.

§. 9.

In Betreff des Gefachhaltens, ſo wie wegen des Acontirens und Creditirens des Porto und Franco für königliche Stellen und Behörden, ſodann für die fremden Geſandtſchaften, ſoll es bei den desfalls vorliegenden Beſtimmungen und beſtehenden Einrichtungen fernerhin ſein Verbleiben haben.

Frankfurt a. M. den 21. December 1841. Doernberg.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Unter-Offiziere des Artillerie-Regiments.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. December 1841 nachſtehenden Unter-Offizieren des Artillerie-Regiments wegen ihrer ausgezeichneten Dienſte bei den Verſuchen mit Granat-Kartätſchen, und zwar:

dem Feldwebel Lutz, die goldene,
dem Wachtmeiſter Hahn,
dem Feldwebel Schmid, und — die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille
dem Obermann Löchle

gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 22. December 1841. Hügel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Das erledigte, mit der Pfarrei **Blaufelden** verbundene Dekanat ſoll unter dem Vorbehalte wieder beſetzt werden, daß der daſelbſt anzuſtellende Dekan ſich eine Verſetzung auf diejenige anderwärtige Pfarrei deſſelben Bezirks, mit welcher etwa künftig dieſes Dekanatamt verbunden werden wollte, gegen Gleichſtellung des für die Pfarrei und das Dekanat Blaufelden ausgeſetzten fixen Beſoldungsbetrags ohne Weiteres gefallen laſſen muß. Die Pfarrei Blaufelden, welche der Geiſtliche allein, ohne einen Helfer zu verſehen hat, begreift mit ſieben Filialien ohne Kirche, aber mit einer Filialſchule, im Ganzen 1330, der Dekanatsbezirk aber 13,004 Einwohner in 20 Pfarrorten mit 16 Geiſtlichen. Das Einkommen beider Stellen zuſammen iſt mit Einſchluß der Stolgebühren auf 1202 fl. nach Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

In der Oberamtsſtadt **Backnang** werden beſetzt werden:

2) die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 610 fl. nebſt Amtswohnung verbundene Stelle eines **Präzeptors**, welcher wöchentlich 27 öffentliche Lehrſtunden in Religion, deutſcher und lateiniſcher Sprache, Arithmetik, Geſchichte und Geographie zu geben, außerdem auf Verlangen griechiſch privatim zu lehren hat;

3) die neu errichtete, und mit einem Gehalte von 600 fl. nebſt 60 fl. für Hausmiethe ausgeſtattete Stelle eines **Reallehrers**, welcher neben 2—3 Stunden Fortbildungs-Unterricht für die Ledigen, ebenfalls wöchentlich 27 öffentliche Schulſtunden zunächſt in franzöſiſcher Sprache, Arithmetik, Geometrie, Naturgeſchichte, Phyſik und im Zeichnen zu geben hat.

Die befähigten Bewerber um die eine oder die andere von dieſen Stellen haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die durch Penſionirung des Forſtwarts, Revierförſters Faber im Revier **Baiereck**, Forſtamts Schorndorf, erledigte Forſtwartsſtelle, womit der Normalgehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer in Ellwangen ſich vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 10. Januar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Mißbräuche bei der Veräußerung von Grundſtücken und insbeſondere bei der Zertrennung größerer Bauerngüter. — Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staats-Prüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Bekanntmachung einer Stiftung.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den Ober-Tribunalrath v. Gmelin zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen-Rathes auch für das Jahr 1842 zu beſtimmen, und

nach höchſtem Dekrete vom 3. d. M. dem Rittmeiſter außer Dienſt, v. Teſſin zu Hochdorf, den Titel und Rang eines Majors zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben nach höchſtem Dekrete vom 4. d. M. den Commandanten des fünften Infanterie-Regiments, Oberſten v. Miller, häufiger Krankheits-Anfälle wegen außer Activität geſetzt.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. dem für die Stelle eines Sekretärs bei dem Hauptpoſtamte Stuttgart von dem Fürſten Erbland-Poſtmeiſter vorgeſchlagenen Ober-Poſtamts-Aſſiſtenten Jaumann in Heilbronn die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt.

Am 28. v. M. erhielt der von dem Grafen zu Erbach-Wartenberg-Roth auf die Pfarrei Berkheim, Dekanats Leutkirch, patronatiſch ernannte Pfarrer König in Mühlhauſen, und

der von den Grafen v. Adelmann zu der Pfarrei Hohenſtadt, Oberamts Aalen, patronatiſch ernannte Pfarrer Herlikofer in Untergröningen die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Mißbräuche bei der Veräußerung von Grundſtücken und insbeſondere bei der Zertrennung größerer Bauerngüter.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche bei Veräußerung von Grundſtücken und der Zertrennung größerer Bauerngüter vorkommen, werden in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 9. d. M. nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Bezirksgerichte haben in Gegenden, wo die Einmiſchung von Güterhändlern bei Veräußerung von Grundſtücken und der Zertrennung von Bauerngütern ſtattfindet, die Ortsvorſteher zu veranlaſſen, die Gemeinde-Angehörigen vor den Umtrieben und Kunſtgriffen der Güterhändler unter Bekanntmachung der wegen der rechtlichen Folgen argliſtiger Hinterführung und Beredung beſtehenden Vorſchrift des Landrechts Thl. II. Tit. 25: „Nachdem Unſere" u. ſ. w. zu verwarnen.

Digitized by Google

2) Ueber keinen Contract, durch welchen ein Lehen- oder zinsbares Hof-Gut zertrennt wird, darf gemeinderäthlich erkannt werden, ehe der Verkäufer ſich darüber ausgewieſen hat, daß er ſeinen Verpflichtungen dem Gefällherrn gegenüber Genüge geleiſtet habe. (II. Edikt vom 18. November 1817, §. 9, K. Verordnung vom 10. September 1818, §. 16, Reg.Blatt S. 508.) Auch haben

3) die Gemeinderäthe vor der Inſinuation ſolcher Contracte die Käufer der einzelnen Stücke von den auf denſelben ruhenden Laſten in Kenntniß zu ſetzen.

4) Den bei den Güterverſteigerungen überhaupt vorkommenden ſittenverderblichen Gebräuchen, insbeſondere dem Aufſtellen und Abreichen von Speiſen und Getränken an die Kaufsluſtigen, dem Aufſpielen von Muſikanten, ſo wie der Vornahme von Verſteigerungen zur Nachtzeit, iſt von den Polizeibehörden mit allen thunlichen Mitteln entgegenzuwirken. Endlich werden

5) die Orts-Vorſteher und Gemeinderäthe erinnert, jeder eigenen Theilnahme an ſolchen Mißbräuchen, durch welche ihr amtliches Anſehen gefährdet würde, ſich zu enthalten.

Die Bezirksgerichte und Bezirks-Polizeiämter haben ſich, jedes in ſeinem Wirkungskreiſe, der genauen Handhabung dieſer Vorſchriften, namentlich aber der ungeſäumten Vollziehung der unter 1 angeordneten öffentlichen Verwarnung der Angehörigen ihrer Gemeinden zu verſichern, und die gegen die Beſtimmung 5 ſich verfehlenden Orts-Vorſteher und Gemeinderathsglieder zur Verantwortung zu ziehen und nach Befinden über ihre Verſchuldung an die höhere Behörde (den Gerichtshof oder die Kreisregierung) Bericht zu erſtatten.

Stuttgart den 22. December 1841. Prieſer. Schlayer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

Digitized by Google

1) der evangeliſchen Theologie	. . . .	140
woruntet im evangeliſchen Seminar 56		
2) der katholiſchen Theologie	. . . .	70
woruntet im Wilhelmsſtift 61		
3) der moſaiſchen Theologie	. . . .	2
4) der Rechtswiſſenſchaft	. . . .	161
5) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	. . . .	119
6) der Regierungs- und Finanzwiſſenſchaft	. . . .	94
7) der Philoſophie und anderen allgemeinen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	. . . .	195
woruntet im evangeliſchen Seminar 69, im Wilhelmsſtift 100.		
	Zuſammen — .	781

Stuttgart den 16. December 1841. Schlayer.

b) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 u. 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjägerkorps vom 5. Juni 1823, werden die mehreren Landjäger-Unter-Offizieren und Landjägern, wegen beſonderer Auszeichnung im Dienſte, zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät

dem Stations-Commandanten zweiter Claſſe, Schmid in Leutkirch, die goldene, und

den Stations-Commandanten dritter Claſſe, Ruoß in Urach, und

König in Spaichingen die ſilberne Verdienſt-Medaille

zu verleihen gnädigſt geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erſter Claſſe, Holzhäuer in Mergentheim,

Digitized by Google

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Reichle in Waiblingen,
Roth in Böblingen,
Schefbuch in Nagold,
Sippel in Balingen,
Melber in Tuttlingen,
Stumpp in Ehingen,
Ludwig in Tettnang;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Waibel in Leonberg,
Hoß in Cannſtadt,
Mößner in Freudenſtadt,
Wurſt in Crailsheim,
Zimmermann in Welzheim;

die Landjäger erſter Claſſe:

Jocher in Brackenheim,
Grauer in Backnang,
Beß in Neckarſulm,
Grimm in Nürtingen,
Wittel in Rottweil,
Stegmaier in Welzheim,
Kehrer in Ellwangen,
Krebs in Heidenheim,
Schmidt in Ulm,
Reich in Waldſee,
Schik in Wangen,
Liebendörfer in Wiblingen;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Zeller in Rottweil,
Krieg in Gerabronn,
Höllwarth daſelbſt.

Digitized by Google

3) Oeffentliche Belobung verdienen:
die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:
Dröſſel in Kirchheim,
Neukamm in Göppingen,
Betzmann in Saulgau;
der Stations-Commandant dritter Claſſe:
Hocheiſen in Münſingen;
die Landjäger erſter Claſſe:
Wittmann in Ludwigsburg,
Horn in Neckarſulm,
Schäfle in Nagold,
Flinspach in Oberndorf,
Gretzel in Crailsheim,
Günther in Neresheim,
Fix in Saulgau,
Mauthe in Riedlingen;
die Landjäger zweiter Claſſe:
Staudenmaier in Waiblingen,
Herbſt in Brackenheim,
Holzäpfel in Balingen,
Aibrand in Rottenburg,
Kaltenbach in Rottweil,
Falſchebner in Ellwangen,
Schnitzer in Leutkirch,
Fuchs in Göppingen,
Rauch in Ulm.

Stuttgart den 23. December 1841. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staats-Prüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der im November d. J. vorgenommenen zweiten Staats-Prüfung in der innern Heilkunde und in der höheren Chirurgie ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

Digitized by Google

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:

Franz Joſeph Balluf, von Neuhauſen, O.A. Eßlingen,
Longin Boſcher, von Ertingen, O.A. Riedlingen,
Heinrich Friedrich David Ellinger, von Gaildorf,
Theobald Kerner, von Weinsberg,
Heinrich Wilhelm Köſtlin, von Nürtingen,
Albert Heinrich Kreuſer, von Stuttgart,
Wilhelm Ernſt Martin Kuhn, von Urach,
Albert Moll, von Gruibingen, O.A. Göppingen,
Johann Adolph Heinrich Schliz, von Biberach,
Carl Auguſt Wiedersheim, von Schanbach, O.A. Cannſtadt;

b) in der Medicin:

Franz Fiſcher, von Rottweil,
Franz Joſeph Mayer, von Oberndorf,

c) in der höheren Wundarzneikunde:

Johann Matthäus Kieferle, von Seebronn, O.A. Rottenburg,
Franz Carl Friedrich Kinzelbach, von Stuttgart.

Stuttgart den 24. December 1841. Schlayer.

d) Bekanntmachung einer Stiftung.

Nachdem die bürgerlichen Collegien von Juſtingen, Oberamts Münſingen, in Uebereinſtimmung mit der geſammten Einwohnerſchaft zum Andenken der 25jährigen Regierungsfeier Seiner Königlichen Majeſtät aus den Privatmitteln der einzelnen Gemeindegenoſſen eine Armenſtiftung, welcher mit höchſter Genehmigung der Name „Wilhelms-Stift" beigelegt wurde, gegründet haben; ſo wird dieſe ſchöne Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. December 1841. Schlayer.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Freudenſtadt, welches in zweiter Beſoldungsklaſſe ſteht, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Fleiſchwangen, Oberamts und Dekanats Saulgau, wozu 316 Pfarrgenoſſen gehören, und die ein fixes Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ꝛc. von 1125 fl. gewährt, wird beſetzt werden. Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Geſuche bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes mit dem Normalgehalte von 600 fl. haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei jener Regierung zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 23. v. M. iſt die Stelle des ärztlichen Aſſiſtenten an der Heilanſtalt Winnenthal dem Doktor der Medicin, Heinrich Ellinger, von Gaildorf, und

durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. die bei der Regierung des Neckarkreiſes erledigte Stelle eines Reviſors dem Canzlei-Aſſiſtenten Zoller bei der Kreis-Regierung in Reutlingen übertragen worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samſtag den 15. Januar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Verfügung, betreffend die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze. — Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 7. d. M. dem Kriegs-Miniſter, General-Lieutenant, ſeitherigen Commenthur des Militär-Verdienſt-Ordens, v. Hügel, in Anerkennung der Verdienſte deſſelben, das Großkreuz dieſes Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. dem K. Conſul in Nizza, Johann Peter Mages, den Titel eines Commerzienraths zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 6. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Tübingen dem Referendär erſter Claſſe, Edmund Freiherrn v. Ow, von Wachendorf, Oberamts Horb,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Hall dem Referendär erſter Claſſe, Seeger, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg, zu übertragen, und

Digitized by Google

auf die durch die gerichtliche Entlaſſung des Gerichts-Aktuars Hammer in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Nürtingen den Gerichts-Aktuar Pfeilſticker in Saulgau zu verſetzen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät nach höchſtem Dekrete vom 8. d. M. dem Lieutenant des dritten Infanterie-Regiments, Ferdinand Berger, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſte ertheilt, und

nach höchſtem Dekrete vom 10. d. M. den Bataillons-Commandanten des fünften Infanterie-Regiments, Oberſt-Lieutenant v. Suckow, zum Oberſten und Commandanten dieſes Regiments ernannt.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrers Schönhut zu Dörzbach, Dekanats Künzelsau, auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Wachbach, Dekanats Weikersheim, iſt den 11. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 30. Juni 1840 (Reg.Blatt S. 236 und 237) für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden ſind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirks-Gerichten beigegeben:

1) der Referendär v. Alberti dem O.A.Gerichte Künzelsau.
2) — — Boſcher dem O.A.Gerichte Balingen;
3) — — Ellinger dem O.A.Gerichte Hall;
4) — — Ganzhorn dem Criminalamte Stuttgart;
5) — — Geßler dem O.A.Gericht Ellwangen;
6) — — Herre dem O.A.Gerichte Mergentheim;
7) — — Reher dem O.A.Gerichte Ravensburg;
8) — — Schuſter dem O.A.Gericht Ulm;
9) — — Stark dem O.A.Gerichte Göppingen;

Digitized by Google

10) der Referendär v. Trott dem O.A.Gerichte Neckarſulm;

11) — — Walther dem Stadtgerichte Stuttgart.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten ſpäteſtens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Functionen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige über dieſen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 7. Januar 1842. Prieſer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Anwendung des Zoll-Tarifs beim Eintritt einer neuen Tarif-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze.

Da Zweifel über die Frage entſtanden ſind, nach welchem Tarifſatze beim Eintritt einer neuen Tarif-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs der Eingangs-, Durchgangs- oder Ausgangs-Zoll zu entrichten ſey; ſo haben ſich ſämtliche Zoll-Vereinsſtaaten zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf Art. 15 des Zollgeſetzes vom 15. Mai 1838 (Reg.Blatt S. 236) über folgende Grundſätze vereinigt, welche zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

A) Eingangszoll.

1) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem die Waare bei der competenten Zollſtelle zur Verzollung angemeldet wird.

2) Der Anmeldung zur Verzollung iſt, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein II., gleich zu achten.

3) Auch bei Waaren, welche auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein I. in Betracht, ſo daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarif-Periode oder der Gültigkeit einzelner Tarifſätze beim Grenz-Eingangsamte eingehen und auf Begleitſchein I. abgefertigt werden, ihren Beſtimmungsort aber erſt nach Eintritt der neuen Tarif-Periode oder der einzelnen neuen Tarifſätze erreichen, der neue Tarifſatz Anwendung findet.

Digitized by Google

Die bloße Angabe des Waarenführers bei dem Grenz-Eingangsamte oder die in dem Frachtbriefe enthaltene Vormerkung:

„daß die Waare im Beſtimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,"

iſt jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzuſehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vormerkungen in die Begleitſcheine I. nicht aufzunehmen ſind.

4) Bei ſolchen, in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren, rückſichtlich deren während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Taraſatzes Statt gefunden hat, kommen, für die Feſtſtellung des der Verzollung zum Grunde zu legenden Nettogewichts, folgende Regeln zur Anwendung:

a) Iſt bei Aufnahme der Waaren in die Niederlage das Nettogewicht derſelben durch Verwiegung ermittelt worden, ſo wird dieſes Gewicht auch der ſpäteren Verzollung zum Grunde gelegt.

b) Hat die Feſtſtellung des Nettogewichts der Waaren bei deren Aufnahme in die Niederlage durch bloße Berechnung nach dem im Zoll-Tarif ausgeworfenen Taraſatze Statt gefunden, ſo tritt bei der ſpäteren Verzollung anderweite Feſtſtellung des Nettogewichts nach dem neuen Taraſatze ein. Hält ſich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, ſo kann derſelbe auf Netto-Verwiegung antragen und nach deren Ergebniſſe die Verzollung leiſten, mit der Beſchränkung jedoch, daß, wenn das ermittelte Nettogewicht geringer iſt, als das früher tarifmäßig feſtgeſtellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

5) Da ein Anſpruch auf den im Tarif feſtgeſetzten geringeren Zollſatz von dem zum Verſieden in inländiſchen Siedereien beſtimmten Zucker überhaupt erſt durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, ſo dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorſteht, Anmeldungen zur Schwärzung oder Verzollung, nach erfolgter Publikation der betreffenden Abänderung des Tarifs, nur in dem Maaße angenommen werden, als ſolche zu dem durchſchnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemeſſenem Verhältniſſe ſtehen und der geſchwärzte Zucker wirklich zur Verſiedung gelangt.

Digitized by Google

Die Zoll-Behörden ſind verpflichtet, davon, ob letzteres geſchieht, Ueberzeugung zu nehmen, und neue Anmeldungen ſo lange zurückzuweiſen, als der vorhandene Vorrath an geſchwärztem Zucker hinreichend iſt, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

6) Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangszolls für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mit-Verſchluß der Zollbehörde zugeſtanden iſt, ſo muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarif-Veränderung der Waarenbeſtand in dem Privatlager ermittelt und von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem höheren Satze entrichtet werden.

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangszolls für Waaren, welche Gegenſtand eines ſolchen Privatlagers ſind, ſo kann, auf Verlangen des Lager-Inhabers, in gleicher Weiſe eine Ermittelung des Waarenbeſtandes mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem geringeren Satze entrichtet wird.

Dieſe für die Privatlager vorſtehend aufgeſtellten Grundſätze finden auch auf diejenigen Meßgüter Anwendung, für welche zur Zeit des Eintritts einer Tarif-Veränderung Meßkonti eröffnet ſind oder einzelnen Großhandlungen ein fortlaufender Konto zugeſtanden iſt.

B) Durchgangszoll.

Der Durchgangszoll iſt von direkt tranſitirenden Waaren nach dem am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenz-Eingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem am Tage der Anmeldung der Waaren zur Verſendung nach dem Auslande bei dem Niederlageamte gültigen Tarifſatze zu entrichten.

C) Ausgangszoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolls iſt derjenige Tarifſatz maaßgebend, der an dem Tage gültig iſt, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung geſtellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangszolls ein, und werden, nach erfolgter Publikation der dießfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Grenze während der Gültigkeit des geringeren Tarifſatzes nicht mehr bewirkt werden kann, ſo iſt von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die, nach §. 35 der Zoll-Ordnung. in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfriſt derſelben dergeſtalt feſtzuſetzen,

Digitized by Google

daß ſolche bei Verſendungen zu Lande die Dauer von vier und beim Transport auf Flüſſen die Dauer von acht Wochen nach geſchehener Anmeldung und Verzollung nicht überſchreitet.

Werden innerhalb dieſer Friſt die Waaren nicht ausgeführt, ſo folgt daraus, bei ſpäterer Ausfuhr derſelben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangszolles nach dem neuen Tarifſatze; jedoch ſoll, wenn in Fällen der Art ſonſt kein Bedenken obwaltet, ſtatt nochmaliger Erhebung des Ausgangszolles, nur der Unterſchied zwiſchen beiden Tarifſätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden.

Stuttgart den 8. Januar 1842. **Herdegen.**

b) Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters.

Zu Richtigſtellung des Landes-Cataſters ſind bisher die Gewerbeſteuer-Cataſter je nach ſechs Jahren einer allgemeinen Reviſion unterworfen worden.

Nachdem im Jahr 1835 letztmals eine ſolche Reviſion nach Maßgabe der vervollſtändigten Inſtruktion vom 13. December 1834 (Reg.Blatt S. 599) vorgenommen worden, auch in Folge der Aufhebung der Wein- und Holz-Verkaufs-Acciſe die Cataſtrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler nach der Verfügung vom 26. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 597) Statt gefunden hat, ſo iſt nunmehr der Zeitpunkt zu einer neuen Reviſion eingetreten, deren Ergebniß mit der nächſten Steuer-Umlage von 1842—43 zur Anwendung kommen ſoll.

Dieſe Reviſion wird hiemit vermöge einer, nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen-Raths, erfolgten höchſten Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 31. December 1841 in der Art angeordnet, daß die ſeit der letzten Cataſter-Aufnahme vom Jahr 1835, beziehungsweiſe 1836, vorgekommenen, nach dem Schlußſatze des §. 4 h. der Inſtruktion vom 13. December 1834 bisher ſchon in den Orts-Cataſtern zu beachten geweſenen Veränderungen, welche eines Theils eine Vermehrung des Cataſters durch neu entſtandene, oder im Betrieb erhöhte Gewerbe, andern Theils eine Verminderung deſſelben durch abgegangene oder im Betrieb verminderte Gewerbe betreffen, auch in den Oberamts-Ueberſichten und dem Landes-Cataſter nachgetragen werden.

Zu dem Behufe ſind die Orts-Cataſter (Steuer-Rollen) nach dem Stand der Gewerbe auf den 1. Juli 1841 genau durchzuſehen, nöthigen Falls zu ergänzen und

Digitized by Google

neu zu berechnen, neue Einſchätzungen aber auf die ſeit der letzten allgemeinen Caſtaſter-Reviſion vorgekommenen Gewerbe-Veränderungen zu beſchränken, und auch bei dieſen nur dann vorzunehmen, wenn die betreffenden Gewerbe entweder noch gar nicht, oder nicht inſtruktionsmäßig aufgenommen worden ſind.

Die Oberämter haben das Reviſionsgeſchäft nach der von dem Steuer-Collegium zu ertheilenden näheren Anleitung durch tüchtige Geſchäftsmänner, deren Wahl von ihnen zunächſt unter den Gemeinde-Beamten und Verwaltungs-Aktuaren zu treffen, und dem Steuer-Collegium zur Genehmigung anzuzeigen iſt, vollziehen zu laſſen, und in Anſtandsfällen bei dem gedachten Collegium Beſcheid einzuholen.

Die etwa erforderlichen neuen Einſchätzungen ſind unter der Leitung dieſer Commiſſäre durch die ordentliche Steuerſatz-Behörde, im Uebrigen genau nach den Normen der Inſtruktion vom 13. December 1834, beziehungsweiſe der Verfügung vom 26. Oktober 1836, vorzunehmen; nur wenn es ſich von der Einſchätzung ausgedehnter Gewerbe handelt, oder wenn gegen die ordentlichen Steuerſätze von den Betheiligten Einwendungen gemacht werden, oder wenn der Commiſſär die Unbefangenheit derſelben zu bezweifeln Grund hat, iſt eine, nach Vorſchrift der Inſtruktion vom 13. December 1834, §. 3 b, zuſammenzuſetzende Schätzungs-Deputation zu berufen.

Ueber den Gang der Reviſion haben die beſtellten Commiſſäre ein fortlaufendes Protokoll zu führen, das Ergebniß derſelben von jedem Orte dem verſammelten Gemeinderathe zu eröffnen, und in einer von dieſem beurkundeten Ueberſicht dem Oberamte vorzulegen, welches hienach das Oberamts-Cataſter zu berichtigen und die Ergebniſſe dieſer Berichtigung nebſt dem Protokolle ſofort dem Steuer-Collegium zur Prüfung und Genehmigung einzuſenden hat.

Die Koſten dieſes Reviſionsgeſchäfts werden von der Staatskaſſe getragen; die Reviſions-Commiſſäre erhalten die in der Inſtruktion vom 13. December 1834, §. 3 b beſtimmten Gebühren, den übrigen Schätzern und Urkundsperſonen aber werden die in der Königl. Verordnung vom 22. Februar 1841 ausgeſetzten Taggelder und Reiſekoſten bezahlt; die Oberamtsſchätzer, ſo weit ſie nöthig ſind, erhalten in ihren Wohnorten einen Gulden, auswärts aber die Gebühren der Schultheißen nach jener Verordnung.

Um übrigens das Landes-Cataſter der Gewerbe auch in der Zwiſchenzeit von einer allgemeinen Reviſion deſſelben zur andern, nach Maßgabe der in den Orts-Ca-

Digitized by Google

taſtern eingetretenen Veränderungen, zu ergänzen, haben in jener Zwiſchenzeit die Oberämter von drei zu drei Jahren über die erwähnten Aenderungen dem Steuer-Collegium Ueberſichten vorzulegen, zu deren Anfertigung dieſes weitere Vorſchriften ertheilen wird.

Stuttgart den 10. Januar 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Horb, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatskaſſe und von 100 fl. aus Körperſchafts-kaſſen neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Averſum verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförſters Bullinger in Erledigung gekommene, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Wieſenſteig, Forſtamts Kirchheim, haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Ober-Präzeptors in Kirchheim, deren Einkommen, neben Amtswohnung, aber mit Inbegriff des Schulgeldes, zu 705 fl. nach Preiſen des Sportelgeſetzes ſich berechnet, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Saulgau haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Berichtigungen.

In Nummer 48 des Regierungs-Blatts vom 18. Oktober 1841, S. 469, Linie 18 von oben, iſt ſtatt: Friedrich Krais, zu leſen: „Albert Krais;“ — ferner in Nummer 2 des Regierungs-Blatts vom 10. Januar 1842, S. 14, Linie 12 von unten, ſtatt: Aibrand, zu leſen: „Leibrand.“ Sodann war die in derſelben Nummer S. 16 bekannt gemachte Uebertragung der bei der Regierung des Neckarkreiſes erledigten Stelle eines Reviſors an den Kanzlei-Aſſiſtenten Zoller, anſtatt unter der Rubrik: „widerruflich angeſtellte Diener,“ unter der Rubrik: „Dienſt-Nachrichten“ bekannt zu machen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 19. Januar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Großherzoglich Badiſche Geſellſchaft des Phönix zu Carlsruhe. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: unpolitiſche Lieder, von Hoffmann von Fallersleben, zweiter Theil. — Bekanntmachung einer Stiftung des verſtorbenen Dom-Capitulars Meßner. — Verfügung, betreffend die preußiſchen Rheinzölle und andere Schifffahrts-Abgaben. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend das Aufhören der Zoll-Erleichterungen gegen Niederlande, Hamburg und Bremen. — Bekannntmachung, betreffend die Veränderung des Zolls auf Zucker.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 17. d. M. an den Vice-Ordenskanzler, Höchſt-Ihrem Adjutanten, General-Major Grafen v. Sontheim, auf deſſen Anſuchen, die Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den ihm von des Königs von Preußen Majeſtät verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. dem Profeſſor an der Kunſtſchule, Steinkopf, die erledigte Stelle eines Königl. Gemälde-Inſpektors gnädigſt übertragen,

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. den quiescirten Vice-Direktor Freiherrn v. Welden wegen körperlicher Gebrechen in den Ruheſtand verſetzt, und

vermöge höchſten Dekrets vom 13. d. M. dem außerordentlichen ärztlichen Mitgliede des Strafanſtalten-Collegium und Vorſtande des Catharinen-Hoſpitals, Ober-Medicinal-Aſſeſſor Dr. Cleß, den Titel eines Medicinalraths gnädigſt verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. ſtatt des verſtorbenen Ober-Rechnungsraths, Ober-Finanzraths v. Gok, den Ober-Rechnungsrath v. Ludwig zum K. Commiſſär bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe zu beſtellen, und

den Miniſterial-Aſſeſſor, Finanzrath Dr. Elben, zum Ober-Rechnungsrath und zugleich zum Juſtitiar bei der Staatskaſſen-Verwaltung gnädigſt zu ernennen, wie auch

den bisher dem Finanz-Miniſterium zugetheilten Aſſeſſor Sigel zum Miniſterial-Aſſeſſor und Finanzrath zu befördern geruht.

Ferner wurde vermöge höchſter Dekrete von demſelben Tage

das erledigte Cameralamt Geißlingen dem Hütten-Caſſier Schickardt zu Friedrichsthal,

die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Regiſtratorsſtelle dem Canzlei-Aſſiſtenten Braun bei dem Cataſter-Büreau,

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Sulz, Forſtamts gleichen Namens, dem Forſtwart Kaußler zu Bernſtein, und

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Lorch dem hofkammerlichen Revier-Amtsverweſer Hahn in Stetten, gnädigſt übertragen, auch

auf die erledigte Revierförſtersſtelle zu Baiereck, Forſtamts Schorndorf, der Revierförſter Neſtel zu Heimerdingen, Forſtamts Leonberg, gnädigſt befördert, und dagegen

auf die Revierförſtersſtelle zu Heimerdingen der Revierförſter Pfitzenmaier zu Naislach, Forſtamts Wildberg, verſetzt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die großherzoglich badiſche Geſellſchaft des Phönix zu Carlsruhe.

Der durch die Bekanntmachung vom 5. Juni 1841 (Reg.Blatt S. 216) autoriſirten Großherzoglich badiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft des Phönix zu Carlsruhe iſt nunmehr auch die Aufſtellung von Bezirks-Agenten geſtattet worden, was unter Beziehung auf den Art. 9 des Geſetzes vom 25. Mai 1830 (Reg.Blatt S. 209) veröffentlicht wird.

Stuttgart den 31. December 1841. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: unpolitiſche Lieder, von Hoffmann v. Fallersleben, zweiter Theil.

Nachdem der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beſchluß vom 15. December die Druckſchrift:

„Unpolitiſche Lieder, von Hoffmann v. Fallersleben, zweiter Theil, Hamburg bei Hoffmann und Campe 1841,"

den beſtehenden Geſetzen, insbeſondere den Beſtimmungen der Art. 167 u. 142 des Strafgeſetzbuchs zuwiderlaufend gefunden, und darum auch die von der Polizei-Behörde vorläufig geſchehene Beſchlagnahme gedachter Druckſchrift gerechtfertigt erkannt und deren fernere Verbreitung verboten hat; ſo wird dieß hiemit mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars dieſer geſetzwidrigen Schrift in das In- und Ausland, in Gemäßheit des §. 26 des Geſetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817, zum erſtenmale mit fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 7. Januar 1842. Bühler.

Digitized by Google

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung einer Stiftung des verſtorbenen Dom-Capitulars Meßner.

Nachdem aus der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Domkapitulars Meßner in Rottenburg dem Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut in Gmünd die Summe von dreitauſend Gulden zugefloſſen iſt, fühlt die unterzeichnete Stelle ſich gedrungen, dieſes in ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des genannten Stifters andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stuttgart den 29. December 1841. Schedler.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die preußiſchen Rheinzölle und andere Schifffahrts-Abgaben. (Mit einer Beilage.)

In Uebereinſtimmung mit dem Verfahren in Bayern, Baden und dem Großherzogthume Heſſen ſind bisher die bezahlten preußiſchen Rheinzölle (Rhein-Octrois) von außervereinsländiſchen Waaren, welche bei dieſſeitigen Zollſtellen zum Eingange verzollt wurden, zurückerſtattet worden, um hiedurch dem Handelsſtande bei der Verzollung dieſſeits dieſelbe Begünſtigung zu gewähren, welche er im Falle der Eingangs-Verzollung bei den preußiſchen Rheinhafenplätzen durch Nichterhebung des preußiſchen Rheinzolls erlangt haben würde.

Nachdem nun aber die K. preußiſche Regierung zu Entfernung der dießfälligen Mißverhältniſſe die Nacherhebung des preußiſchen Rheinzolles von den in freien Verkehr geſetzten notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſen für den Fall, wenn dieſelben auf dem Rhein über Coblenz hinaus weiter verſchifft werden, angeordnet hat; ſo werden

I. die, jene Zurückerſtattung der preußiſchen Rheinzölle bewilligenden, Verfügungen vom 30. December 1835 (Reg.Blatt S. 492), 19. Juli 1836 (Reg.Blatt S. 281) und 11. September 1837 (Reg.Blatt S. 450) unter dem Anfügen zurückgenommen,

Digitized by Google

daß die in dem beigefügten Verzeichniſſe unter Lit. A. zuſammengeſtellten außerdeutſchen Erzeugniſſe unbedingt der Nacherhebung des preußiſchen Rheinzolles unterliegen, wenn ſie im freien Verkehr auf dem Rhein in Coblenz eintreffen, beziehungsweiſe dort eingeſchifft werden, um rheinaufwärts weiter zu gehen, die in dieſem Verzeichniſſe unter Lit. B. benannten Waaren aber von der Nacherhebung des preußiſchen Rheinzolles ausgenommen werden, wofern ſie, Behufs der Begünſtigung bei der Waſſer-Zollerhebung von den aufwärts gelegenen Uferſtaaten, über ihren vereinsländiſchen Urſprung mit Zeugniſſen verſehen ſind. Was nämlich

II. den nach den Verfügungen vom 6. Januar und 8. April 1834 (Reg.Blatt S. 44 und 347), ſodann 10. December 1835 (Reg.Blatt S. 471) von den Vereinsſtaaten zugeſtandenen Erlaß an Schifffahrts-Abgaben betrifft; ſo haben zu Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Anſehung der Gegenſtände, für welche dieſer Erlaß angeſprochen werden kann, die betheiligten Regierungen über folgende Grundſätze ſich vereinigt, welche zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden:

1) Zu den notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſen, bei welchen die Befreiung vom Rhein-, Main- und Neckar-Zolle unbedingt zu verſagen iſt, werden diejenigen Gegenſtände gerechnet, welche in dem erwähnten Verzeichniſſe unter Lit. A. namhaft gemacht ſind. Die Umſiedung von Colonial-Zucker in einem Vereinsſtaate kann demſelben die Natur eines notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſes nicht nehmen.

2) Bei den in dem Verzeichniſſe unter Lit. B. genannten Gegenſtänden findet die Befreiung vom Rhein-, Main- und Neckar-Zolle nur dann ſtatt, wenn durch ein Certificat der Urſprung der Waare aus einem der betheiligten Vereinsſtaaten nachgewieſen wird.

3) Allen im freien Verkehr befindlichen Waaren, deren vorſtehend unter Punkt 1. u. 2. nicht gedacht iſt, wird die Befreiung vom Rhein-, Main- und Neckar-Zolle ohne weitere Nachweiſung ihres Urſprunges zugeſtanden.

Die Beſtimmungen zu I. und II., mit deren Vollzug die K. Zoll-Direktion beauftragt iſt, treten mit dem 1. Februar 1842 in Wirkung.

Stuttgart den 16. Januar 1842. Herdegen.

Digitized by Google

Beilage.

Verzeichniß der Waaren,

welche

beim Transport auf dem Rheine und den Nebenflüſſen deſſelben,

A. unbedingt als außerdeutſche Erzeugniſſe anzuſehen ſind:

1) Conſumtibilien:

Südfrüchte, Gewürze, außerdeutſche (alſo mit Ausſchluß des Saffran), Muſchel- und Schaalthiere aus der See, Häring und andere Seefiſche, als: Kabliau, Stock- und Klippfiſch, Kaffee, Kakao, Oliven, Kapern, Reis, Thee, Colonial-Zucker, Galgant.

2) Fettwaaren:

Baumöl, Thran, Wallrath.

3) Farbeſtoffe:

Farbehölzer, Querzitron, Curcume, Indigo, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.

4) Gerbeſtoffe:

Galläpfel, Knoppern, Catechu, Sumach.

5) Spinnmaterialien:

Baumwolle, rohe Seide.

6) Droguerien:

Rhabarber, China-, Cascarill- und Auguſtura-Rinde, Quaſſia, Sennesblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi, Traganth, Manna, Copal, Maſtix, Benzoë, Drachenblut, Guajakharz, Storax, Balſame, Gummiharze, Opium, Aloe, Cautſchuk, Kampfer, Ambra, Moſchus, Bibergeil, Hauſenblaſe, Fiſchhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt, Saſſafras, Saſſaparill, Jalappa, Borax, Ricinusöl, Palmöl.

7) Hölzer:

Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, außereuropäiſche Tiſchlerhölzer, ferner Stuhl-, Bambus- und Zuckerrohr, Sandelholz.

Digitized by Google

8) Rohe Erzeugniſſe zum Gewerbsgebrauch:

Platina, Perlmutter, Schildpatt, Korallen, Meerſchaum, Alabaſter, Elfenbein, Fiſchbein, Schmirgel, Bimsſtein, Kreide, Badſchwämme.

B. bedingt als außerdeutſche Erzeugniſſe betrachtet werden:

Rübenzucker,	Arrak, Rhum und Franzbrantwein,	Wein,
Tabacksblätter,	Baumwollengarn,	Zinn,
Sago,	Schwefel,	Marmor,
Kaviar,	Rohe Häute,	Süßholz.

b) Bekanntmachung, betreffend das Aufhören der Zoll-Erleichterungen gegen Niederlande, Hamburg und Bremen.

Da der Handels-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande vom 21. Januar 1839 (Reg.Blatt S. 333 ff.), deßgleichen die mit den freien und Hanſeſtädten Hamburg und Bremen ſeit 1. Januar, beziehungsweiſe 1. Auguſt 1840 (Reg.Blatt S. 95 und 362) beſtandenen Uebereinkünfte wegen gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen mit dem Ablauf des Jahrs 1841 erloſchen ſind; ſo kommen auch die von Seiten des Zollvereins nach dieſen Verträgen gewährten Zoll-Erleichterungen nicht weiter zur Anwendung.

Stuttgart den 17. Januar 1842. Herdegen.

c) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Zolls auf Zucker.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß, nach einer von den Zoll-Vereinsſtaaten bei dem Ablauf des mit dem Königreich der Niederlande beſtandenen Zoll- und Handels-Vertrags getroffenen Vereinbarung, in dem durch die K. Verordnung vom 26. Oktober 1839 (Reg.Blatt S. 679) verkündeten Vereins-Zolltarif mit dem 16. Merz d. J. in der

Abtheilung II. Nr. 25. X. Zucker

a) der Satz 2, Rohzucker und Farin (Zuckermehl), pro. 1 Ctr. von 9 auf 8 Thlr. oder 14 Gulden herabgeſetzt iſt, und

Digitized by Google

b) der Satz 3, Lumpenzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren ꝛc. ganz ausfällt.

Stuttgart den 18. Januar 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Naislach, Forſtamts Wildberg, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Forſtwartsſtelle zu Bernſtein, im Revier und Forſtbezirk Sulz, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. wurde die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem Miniſterium des Innern dem Kanzlei-Hülfsarbeiter Daniel übertragen, und

der Regiminal-Referendär erſter Klaſſe, Kieſer, zum Oberamts-Aktuar in Neresheim ernannt, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. die erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Naislach, Forſtamts Wildberg, dem bisherigen Verweſer derſelben, Gottſchick, ſo wie

die neu errichtete Forſtwartsſtelle im Revier Blitzenreuthe, Forſtamts Weingarten, dem Waldſchützen Steeger zu Lonſingen, im Revier Offenhauſen, Forſtamts Urach, übertragen.

Berichtigungen.

In Nummer 3 des Regierungs-Blatts vom 15. Januar 1842 iſt Seite 21, Linie 1 von unten ſtatt: feſtzuſetzen „feſtzuſetzen," und Seite 23, Linie 14 von oben ſtatt: Steuerſätze „Steuerſätzer" zu leſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 27. Januar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungspatents an den Flaſchnermeiſter Springer auf eine Verbeſſerung der engliſchen Oelgaslampe. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung in der Klaſſifikation der Gemeinde Neckargartach, Oberamts Heilbronn. — Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. — Repartition der Kontingente von der Rekruten-Aushebung von 1842.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 17. d. M. folgende Beförderungen und Verſetzungen bei der Königl. Infanterie verfügt:

Befördert werden:

zum Oberſt-Lieutenant im fünften Regiment, der Bataillons-Commandant des vierten Regiments, Major v. Dieterich,

zum Major und Bataillons-Commandanten im vierten Regiment, der Hauptmann des ſiebenten Regiments, v. Stadlinger,

zum Hauptmann bei den Garniſons-Compagnien, der Ober-Lieutenant des erſten Regiments, v. Alberti,

zum Ober-Lieutenant im fünften Regiment, der Lieutenant dieſes Regiments, Kapff.

Digitized by Google

Verſeʒt werden:

der Hauptmann der Garniſons-Compagnien, v. Reitzenſtein, zum ſiebenten Regiment,

der Lieutenant des vierten Regiments, Heinrich v. Hügel, zum dritten Regiment.

Unter dem nämlichen Tage haben Seine Königliche Majeſtät dem Commandanten zu Gmünd, Major v. Groß, den Charakter eines Oberſt-Lieutenants verliehen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Backnang dem Dekan Moſer in Freudenſtadt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Münklingen, Dekanats Leonberg, dem Präzeptor Salat in Wildberg,

die erledigte Präzeptorsſtelle in Großbottwar, Oberamts Marbach, dem Präzeptor Gailer am Lyceum in Tübingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Deilingen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Steiner in Grünkraut, Dekanats Ravensburg,

die erledigte katholiſche Pfarrei Haslach, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Göbel in Mariabronn, deſſelben Dekanats, zu übertragen, ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 20. d. M. den Amts-Notar Löw in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, ſeinem Anſuchen gemäß, auf das erledigte Amts-Notariat Plieningen, Oberamts Stuttgart, zu verſetzen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. die erledigte Revierförſtersſtelle zu Neuenſtadt dem bisherigen Revier-Amtsverweſer, v. Brand, daſelbſt, zu verleihen gnädigſt geruht.

Der patronatiſchen Ernennung des Pfarramts-Verweſers Georg Steinbeis zu Stetten am Heuchelberg, Dekanats Brackenheim, auf die erledigte evangeliſche Pfarrei daſelbſt iſt den 18. d. M., und

der definitiven Uebertragung des vereinigten Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſtes in Saulgau an den Poſtamts-Verweſer Kleber daſelbſt unter dem 19. d. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Flaſchnermeiſter Springer auf eine Verbeſſerung der engliſchen Oelgas-Lampe.

Da Seine Königliche Majeſtät dem Flaſchnermeiſter Carl Springer zu Stuttgart auf die von ihm dargelegte Verbeſſerung der engliſchen Oelgas-Lampe, durch einen über dem gewölbten Deckel oder Deflektor angebrachten kegelförmigen Flammen-Vertheiler, das nachgeſuchte zehenjährige Erfindungspatent gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 7. Januar 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckargartach, Oberamts Heilbronn.

Die Gemeinde Neckargartach, Oberamts Heilbronn, iſt in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Claſſe verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. Januar 1842. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten.

Die nächſte Prüfung der Univerſitäts-Candidaten wird am 15. und 16. März (Dienſtag und Mittwoch), wozu nach Beſchaffenheit der Umſtände noch der dritte Tag (Donnerſtag) hinzukommt, vorgenommen werden.

Zu derſelben ſind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung, welche genau nach den Beſtimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt S. 19), und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugniſſen zu begleiten ſind, müſſen unfehlbar am 21. Februar eingelaufen ſeyn.

Stuttgart den 13. Januar 1842. Flatt.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1842.

Die nach dem Geſetze vom 29. November 1841 im Jahr 1842 auszuhebenden 4000 Rekruten ſind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungsliſten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang . . .	308.	77.
Beſigheim . . .	300.	75.
Böblingen . . .	254.	64.
Brackenheim . .	255.	64.
Cannſtadt . . .	231.	58.
Eßlingen . . .	247.	62.
Heilbronn . . .	215.	54.
Leonberg . . .	266.	67.
Ludwigsburg . .	292.	73.
Marbach . . .	299.	75.
Maulbronn . .	238.	60.
Neckarſulm . .	250.	63.
Stuttgart, Stadt .	248.	62.
Stuttgart, Amt .	323.	81.
Vaihingen . . .	183.	46.
Waiblingen . .	248.	62.
Weinsberg . . .	281.	71.
Summe .	4,438.	1,114.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen . . .	334.	84.
Calw	239.	60.
Freudenſtadt . .	281.	71.
Herrenberg . .	230.	58.
Horb	203.	51.
Nagold . . .	255.	64.
Neuenbürg . .	199.	50.
Nürtingen . .	276.	69.
Oberndorf . .	256.	64.
Reutlingen . .	232.	58.
Rottenburg . .	260.	65.
Rottweil . . .	240.	60.
Spaichingen . .	236.	59.
Sulz	202.	51.
Tübingen . . .	289.	73.
Tuttlingen . .	301.	76.
Urach	294.	74.
Summe .	4,327.	1,087.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	220.	55.
Crailsheim	240.	60.
Ellwangen	264.	66.
Gaildorf	237.	60.
Gerabronn	271.	68.
Gmünd	268.	67.
Hall	209.	53.
Heidenheim	302.	76.
Künzelsau	314.	79.
Mergentheim	279.	70.
Neresheim	232.	58.
Oehringen	298.	75.
Schorndorf	255.	64.
Welzheim	226.	57.
Summe	3,615.	908.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	231.	58.
Blaubeuren	172.	43.
Ehingen	227.	57.
Geislingen	265.	67.
Göppingen	316.	79.
Kirchheim	274.	69.
Leutkirch	184.	46.
Münſingen	207.	52.
Ravensburg	225.	57.
Riedlingen	247.	62.
Saulgau	181.	45.
Tettnang	195.	49.
Ulm	253.	64.
Waldſee	201.	51.
Wangen	185.	46.
Wiblingen	182.	46.
Summe	3,545.	891.

Recapitulation.

I.	Neckar-Kreis	4,438.	1,114.
II.	Schwarzwald-Kreis	4,327.	1,087.
III.	Jaxt-Kreis	3,615.	908.
IV.	Donau-Kreis	3,545.	891.
	Geſammtſumme aller vier Kreiſe	15,925.	4,000.

Stuttgart den 25. Januar 1842. Göriz.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Kirchheim haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen der Stelle iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1257 fl. berechnet. Die Verwandlung der unter ſolchem befindlichen ungeeigneten Einkommenstheile iſt bereits eingeleitet, und wird für den neuen Dekan, auch ohne deſſen Zuſtimmung, verbindlich.

2) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Crailsheim, deſſen Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 818 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile iſt bereits eingeleitet, und wird für den neuen Diakonus, auch ohne deſſen Zuſtimmung, verbindlich.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Stöckenburg, Dekanats Hall, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Stöckenburg, wo die Kirche ſich befindet, mit der eine Viertelſtunde entfernten Stadtgemeinde Vellberg, wo die Schule iſt, zählt 596 Kirchengenoſſen; außerdem gehören zum Kirchſpiel noch ſechs Filialien mit 512 Angehörigen, ohne Kirche und Schule. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 1165 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

Es werden beſetzt werden:

4) die katholiſche Stadtpfarrſtelle zu Rottenburg-Ehingen, in Verbindung mit dem Dekanatamt für den Bezirk des Landkapitels Rottenburg. Zur Pfarrei gehören in der Vorſtadt Ehingen mit nächſter Umgebung 2940 Pfarrgenoſſen, und ſind dabei außer dem Stadtpfarrer ein Caplan und ein ſtändiger Vikar angeſtellt. Das fixe Einkommen, in Geld- und Natural-Beſoldung, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren beſtehend, beläuft ſich, nach Abzug von 400 fl. für den Vikar, auf 1200 fl., wozu noch an Neben-Einnahmen beiläufig 100 fl. kommen;

5) die katholiſche Pfarrei Steinhauſen, Oberamts und Dekanats Waldſee; ſie begreift im Pfarrdorf und einem dazu gehörigen Filialdorf 393 Pfarrgenoſſen,

Digitized by Google

und gewährt ein faſt ganz in Beſoldung beſtehendes, fixirtes Einkommen von 902 fl.;

6) die katholiſche Pfarrei Ellenberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, mit 716 Pfarrgenoſſen in mehreren Orten und mit zwei Schulen. Ihr beſtändiges Einkommen beträgt an Güter-Ertrag, Zehenten, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren 650 fl., und die Neben-Einnahmen ſind auf beiläufig 71 fl. berechnet.

Die Bewerber um dieſe drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

7) Die erledigte Lehrſtelle der deutſchen Sprache und Literatur, mit deren Vortrag die allgemeine Sprachlehre zu verbinden iſt, an dem oberen Gymnaſium zu Stuttgart, führt die Verpflichtung mit ſich, den Unterricht in dieſen Fächern in wöchentlichen 10 Stunden zu ertheilen, und gewährt einen Gehalt von 1000 fl. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden, und in den Eingaben das Erforderliche über ihre perſönlichen Verhältniſſe überhaupt, und namentlich über ihre bisherigen Leiſtungen in den genannten Fächern beizubringen.

8) Die befähigten Bewerber um die erledigte Ober-Präzeptorsſtelle an der lateiniſchen Schule in Urach, welche neben Amtswohnung, aber mit Inbegriff des Schulgeldes, mit einem zu 574 fl. berechneten jährlichen Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchrifmäßig zu melden.

9) Die erledigte Lehrſtelle an der zweiten Claſſe des Stuttgarter Gymnaſiums führt die Verpflichtung mit ſich, 9—10 jährigen Schülern in wöchentlichen 30 Stunden Unterricht in der lateiniſchen Sprache und in andern für dieſes Alter geeigneten Fächern zu ertheilen, und iſt mit einem Einkommen von 800 fl. verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um das erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotariat Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Digitized by Google

11) Die Bewerber um die hofkammerliche Förſtersſtelle zu Stetten, mit welcher neben freier Wohnung ein Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen, unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe, bei der K. Hof-Domänenkammer ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. wurde die erledigte Oberamts-Aktuarsſtelle zu Hall dem Regiminal-Referendär erſter Klaſſe, Friedrich Wilhelm Mayer, übertragen.

Unter dem 22. d. M. iſt der Umgelds-Commiſſär v. Groll zu Rottenburg, ſeinem Anſuchen gemäß, auf das Umgelds-Commiſſariat Tübingen verſeßt worden.

Unter dem 24. d. M. iſt der Umgelds-Commiſſär Herlikofer zu Wangen auf das Umgelds-Commiſſariat Ulm verſetzt, auch

vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät von demſelben Tage zum Umgelds-Commiſſär in Wangen der bisherige Amtsverweſer daſelbſt, Cataſter-Bureau-Aſſiſtent Hartmann, und

zum Umgelds-Commiſſär in Hall der proviſoriſche Cameralamts-Buchhalter Leiberich in Crailsheim gnädigſt ernannt worden.

Sodann wurden von Seiner Königlichen Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage als Cameralamts-Buchhalter ernannt: die bisherigen proviſoriſchen Buchhalter Hofmann, bei dem Cameralamt Roſenfeld, und Roth, bei dem Cameralamt Rottenmünſter.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 1. Februar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüſſe deſſelben. (Mit Beilagen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüſſe deſſelben. (Mit Beilagen.)

Als Beſtandtheile des Vertrags über die Fortdauer des Zollvereins vom 8. Mai 1841 (Reg.Blatt S. 307 ff.) iſt in Abſicht auf den Güter-Transport und die Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und deſſen conventionellen Nebenflüſſen, zum Schutze der Vereinszoll-Intereſſen und um dieſen Gegenſtand auf allen innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theilen jener Flüſſe in übereinſtimmender Weiſe zu ordnen, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Wiener Congreß-Acte über die Fluß-

Digitized by Google

ſchifffahrt, ſo wie der Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831, nachſtehende Vereinbarung getroffen und allſeitig genehmigt worden.

Indem dieſelbe nebſt den, einzelne Beſtimmungen betreffenden, (mit kleinerer Schrift den Paragraphen beigefügten) Erläuterungen unter Hinweiſung auf §. 32 der Zollordnung vom 15. Mai 1838 (Reg.Blatt S. 259) zur Nachachtung bekannt gemacht wird, hat die Zoll-Direktion den Auftrag erhalten, die Zollſtellen mit den weiter erforderlichen Vollziehungs-Vorſchriften zu verſehen.

Stuttgart den 20. Januar 1842. Herdegen.

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung

auf dem

innerhalb des Zollvereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüſſe deſſelben.

I. Unmittelbarer Tranſit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenfluſſe deſſelben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demſelben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, alſo auf der Waſſerſtraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet tranſitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorſchriften, welche in der Rheinſchifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt, und insbeſondere in dem Art. 39 derſelben enthalten ſind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländiſchen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausſchließlich nach Freihafenplätzen beſtimmt ſind.

1) Wenn die geſammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte beſtimmt iſt.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Beſtimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Ma-

Digitized by Google

nifeſt, womit, nach Art. 27 der Rheinſchifffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet ſeyn muß, im Original zur Einſicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat deſſelben, mit ſeiner ſchriftlichen Anerkennung verſehen, zu übergeben. In ſofern die Waaren in dem Manifeſte nicht nach den Beſtimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet ſind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifeſtes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifeſt-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorſchriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

Die Hauptzollämter, welche die Funktionen der Grenzämter auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins zu übernehmen haben, ſind:

a) am Unterrhein das Königl. preußiſche Hauptzollamt Emmerich.

b) am Oberrhein das an der Rheinbrücke bei Knielingen befindliche großh. badiſche Hauptſteueramt Knielingen und das Königl. bayeriſche Hauptzollamt Neuburg, dergeſtalt, daß beim Eingange den Schiffern, beim Ausgange aber den Begleitſchein-, beziehungsweiſe Deklarationsſchein-Extrahenten (§§. 23 u. 32 der Vereinbarung) freiſteht, die Abfertigung, wie ſie beim Grenzamte zu geſchehen hat, entweder beim Hauptzollamte Neuburg, oder beim Hauptſteueramte Knielingen bewirken zu laſſen.

Zieht es ein Schiffer vor, ſtatt der Uebergabe eines Manifeſt-Duplikats, eine zollordnungsmäßige Deklaration ausfertigen zu laſſen, ſo wird dieſe, auf Verlangen der Schiffsführer, am Sitze der gedachten Hauptzollämter, auf Koſten des Vereins, jedoch unter Verantwortlichkeit des Schiffsführers, angefertigt.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einſicht des Original-Manifeſtes, daſſelbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitſchein, jedoch nach einem, mit Rückſicht auf die Beſtimmung im §. 13 eigens vorgeſchriebenen, unter Lit. A. beigeſchloſſenen, Formulare, und trifft, nach Vorſchrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrole-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Beſtimmungsorte.

Bei der Abfertigung an der Grenze ſoll eine Reviſion der Schiffsladung nicht eintreten. Hiedurch werden aber die Beſtimmungen des Artikels 28 der Rheinſchifffahrts-Ordnung, ſo wie diejenigen Befugniſſe in keiner Weiſe beſchränkt, welche jedem Uferſtaate, nach Art. 40 dieſer Convention, in Bezug auf die Reviſion der, zur Ausladung in ſeinem Gebiete beſtimmten oder daſelbſt einzuladenden, Waaren zuſtehen.

Digitized by Google

§. 4.

Iſt das Schiff, nach Vorſchrift der über den Schiffsverſchluß vereinbarten Inſtruktion, verſchlußfähig eingerichtet, ſo läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Reviſion der nicht verſchließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverſchluſſes eintreten.

Wegen Einrichtung der Schiffe zu dem Zwecke, dieſelben im Ganzen unter Verſchluß zu ſetzen, iſt die unter Lit. B. beiliegende Anleitung vereinbart worden.

Die Beurtheilung, ob, nach der getroffenen Einrichtung, ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverſchluß geeignet anzuſehen ſey, ſteht für vereinsländiſche Fahrzeuge der Direktiv-Behörde in demjenigen Vereinsſtaate, welchem der Schiffseigenthümer angehört, für ausländiſche Fahrzeuge aber derjenigen Direktiv-Behörde zu, bei welcher der Eigenthümer eines Fahrzeuges ſich meldet und letzteres zur Unterſuchung ſtellt.

Uebrigens kann auch ein verſchloſſenes Schiff der Perſonalbegleitung unterworfen werden.

§. 5.

Iſt das Schiff nicht nach Vorſchrift der vorgedachten Inſtruktion (§. 4) verſchlußfähig eingerichtet, ſo tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

Durch dieſe Beſtimmung wird die im Art. 39 der Rheinſchifffahrts-Ordnung ausgeſprochene Befugniß nicht ausgeſchloſſen, neben der Begleitung der Schiffe, auch die Verbleiung oder Verſieglung der Lucken oder der ſonſtigen Zugänge zu den Waarenräumen anzuordnen, inſoweit die Einrichtung des Schiffes und die Beſchaffenheit der Ladung ſolches geſtattet.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demſelben Schiffsboden unverändert — abgeſehen jedoch von den, den Umſtänden nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Beſtimmung zugeführt werden, ſo findet der Schiffsverſchluß, beziehungsweiſe die Begleitung — erſterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Beſtimmungsorte Statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Geſammtverſchluß des Schiffes genommen worden, ſo iſt unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in ſofern dieſe kolliweiſe verſchloſſen ſind, unter zollamtlicher Aufſicht zuläßig, die Beiladung von Gegenſtänden des freien Verkehrs aber nur in ſoweit, als ſie von den unter Schiffsverſchluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Digitized by Google

Wenn Schiffsladungen unter Perſonalbegleitung ihrem Beſtimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen Statt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten ſind, findet rückſichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung Statt. In wiefern Ausnahmen hievon zuläßig ſind, wird durch beſondere Vereinbarung feſtgeſetzt werden.

1) Wenn Schiffsladungen, welche nach einem Freihafenplatze am Main oder Neckar beſtimmt ſind, und vom Grenz-Eingangsamte am Rhein unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverſchluß abgefertigt wurden, unmittelbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweiſe in andere Fahrzeuge übergeladen werden, und dieſe Fahrzeuge alsdann das Hauptſchiff bis zu ſeinem Beſtimmungsorte begleiten, ſo ſoll auch vom Orte der Ueberladung ab das Hauptſchiff ſamt den daſſelbe begleitenden Nebenſchiffen unter Perſonalbegleitung oder Schiffsverſchluß bis zum Beſtimmungsorte abgelaſſen werden.

Falls es die Schiffsführer aber vorziehen, ſoll vom Orte der Ueberladung an, ſtatt der Schiffsbegleitung oder des Schiffverſchluſſes, für die ganze Schiffsladung oder auch nur für den in den Nebenſchiffen befindlichen Theil derſelben, Abzählung und Verſchluß der Colli eintreten, und dieſe Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer Statt finden.

2) Da, wo ſeither zu dem Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in den Main, in Folge von Anordnungen zum Vollzuge der Rheinſchifffahrts-Convention, Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art geſtattet waren, daß die Schiffsladungen unter Zurücklaſſung des Fahrzeuges, mit welchem ſie angekommen, in anderen Fahrzeugen ihrem Beſtimmungsorte zugeführt worden, dürfen dergleichen Ueberladungen fernerhin nur unter angemeſſener Controle Statt finden.

3) Die Beſtimmungen unter Nr. 1 und 2 beziehen ſich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem, an der Grenze extrahirten Begleitſchein dem darin angegebenen Beſtimmungsorte zugeführt wird. In andern Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein; wobei jedoch ſtets das Augenmerk auf möglichſt ſchnelle Abfertigung zu richten und jede unnöthige Beläſtigung zu vermeiden iſt.

4) Beiladungen ſind, in den Fällen des Verfahrens nach den vorſtehenden Verabredungen Nr. 1 und 2 nur dann zuläßig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren, vom Punkte der Ueberladung an, ihrem Beſtimmungsorte zugeführt werden, verſchlußfähig eingerichtet ſind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen nach dem erſten Abſatze des §. 7 der Vereinbarung die Beiladungen geſtattet ſind.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Geſammtverſchluß des Schiffes genommen worden ſind, ſo finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb

Digitized by Google

oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Löſung des Verſchluſſes, die Beſtimmungen im zweiten Alinea des Art. 39 der Rheinſchifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorſchriften Anwendung.

In Fällen, wo eine Leichterung der unter Geſammtverſchluß genommenen Schiffe und ſtreckenweiſe die Begleitung derſelben und der Leichterſchiffe nothwendig wird, ſollen die zur Sicherſtellung der Intereſſen der Zollverwaltung erforderlichen Controle- und Aufſichts-Maaßregeln möglichſt ſo getroffen werden, daß ſie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Beläſtigung verbunden ſind.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Löſung des Schiffsverſchluſſes ſo dringend nothwendig, daß ſie, ehe und bevor bei einer Zollſtelle der Antrag auf Löſung des Verſchluſſes geſtellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach Statt gehabter Löſung des Verſchluſſes, neben der im Art. 38 der Rheinſchifffahrts-Konvention vorgeſchriebenen Meldung, unverzüglich der nächſten kompetenten Zollſtelle davon Anzeige zu machen, und dieſe kann alsdann, nach ihrem Ermeſſen, eine Reviſion der Ladung eintreten laſſen.

§. 11.

Die vorſtehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Löſung des Verſchluſſes gegebene Beſtimmung findet auch Anwendung auf Verſchlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entſtehen.

Als competente Zollſtellen ſind ſämtliche Hauptämter und die mit wenigſtens zwei Beamten beſetzten Steuerämter (Nebenämter im Innern) zu betrachten.

§. 12.

Das zwiſchen der Grenze und dem Beſtimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weiſe von einer erfolgten Löſung oder Verletzung des Schiffsverſchluſſes Kenntniß erhält, ſorgt für die Anlegung eines neuen Verſchluſſes, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbeſtand der Löſung oder Verletzung des Verſchluſſes, über die Reſultate der Reviſion, falls eine ſolche Statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verſchluſſes auf.

Dieſe Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitſcheine hinzu-

Digitized by Google

weiſen iſt, wird dem Schiffsführer behändigt, um ſie, gleichzeitig mit dem Begleitſcheine, dem Hauptamte im Beſtimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifeſtes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), iſt als verbindliche Deklaration anzuſehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Beſtimmungen:

1) Die Reviſion der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und dieſe Abfertigung ſelbſt tritt erſt bei dem Hauptamte im Beſtimmungsorte ein.

2) Der Befund dieſer Reviſion am Beſtimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweiſe der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieſer Regel treten ein, wenn bei der Reviſion die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beſchaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In dieſem Falle wird entweder:

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchſten Zollſatzes, oder
b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchſten Zollſatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Reſultate der Unterſuchung, eine Vertauſchung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche Statt gefunden hat, und nicht feſtſteht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden geweſen iſt.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa) wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauſchung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche Statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweiſen vermag, daß die Waaren aus Verſehen unrichtig deklarirt worden;

bb) wenn aus der Unterſuchung reſultirt, daß eine Vertauſchung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche Statt gefunden, die

Digitized by Google

Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden geweſen iſt.

Unabhängig von vorſtehenden Beſtimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in ſtrafrechtlicher Beziehung, nach den Reſultaten der Unterſuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Reviſionsbefundes von der Deklaration am Beſtimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieſes nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinſchifffahrts-Konvention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeſte für zuläßig erklärt iſt.

3) Bei Verſchlußverletzungen ſind die Folgen derſelben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Beſtimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemeſſen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlaſſung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollſtändig in den Waaren beſtehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verſchluſſes befrachtet war, ſo bleibt die Verſchlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieſer Beziehung nach den Beſtimmungen unter Ziffer 2 dieſes Paragraphen behandelt.

b) Ergeben ſich, nach Prüfung des Falles der Verſchlußverletzung, Zweifel in Anſehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauſchung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über ſolche konſtatirt wäre, ſo kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Reviſionsbefunde oder nach der Deklaration fordern.

In Anſehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel beſteht, findet die Regel unter a. Anwendung.

c) Ergiebt ſich, daß Vertauſchungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über ſolche Statt gefunden haben, ſo ſind die Gefälle, den Beſtimmungen unter Ziffer 2 dieſes Paragraphen gemäß, nach dem höchſten Zollſatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinſichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel beſteht, findet die Regel unter a. Anwendung.

Unabhängig von vorſtehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverſchluſſes, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu

Digitized by Google

beſtrafenden Vergehen Statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewieſen werden kann, daß ſie durch Zufall entſtanden, mit Ordnungsſtrafen bis zu 100 Rthlr. (175 Fl.) geahndet.

Indem ein Schiffsführer die Anlegung des Schiffsverſchluſſes begehrt, unterwirft er ſich, auch ohne ausdrückliche Erklärung, der Bedingung, nach dem Erkenntniſſe der höheren Zollbehörde für die vorgedachten Folgen und Strafen zutreffenden Falls einzuſtehen.

§. 14.

Der Schiffsführer hat ſich bei ſeiner Ankunft am Beſtimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafen-Ordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorſchreiben, und was die durch den Begleitſchein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifeſtes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Beſtimmungsorte die General-Deklaration. Iſt jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifeſtes in formeller Hinſicht von der Art, daß das Hauptamt im Beſtimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorſchriften ausgefertigte Deklaration als Regiſterbeleg für nothwendig hält, ſo kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer ſolchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei ſeiner Ankunft am Beſtimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifeſtes oder die Deklaration enthält, Veranlaſſung findet, ſo iſt ihm geſtattet, dieſe Berichtigungen ſelbſt vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Beſtimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt iſt, zu überlaſſen. Dieſe Berichtigungen müſſen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, Falls ſie vom Schiffsführer ausgehen, mittelſt einer ſchriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle ſie aber von dem Waaren-Disponenten am Beſtimmungsorte bewirkt werden, mittelſt der abzugebenden Spezial-Deklaration (§. 17).

Digitized by Google

Eine Berichtigung der deklarirten Kollizahl ſchützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Beſtimmung im §. 13, Satz 2, Lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die urſprünglichen unrichtigen Angaben unter Umſtänden unbeſtraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsſtrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf ſpezielle Reviſion ausdrücklich angetragen worden iſt, und durch Vorlegung der Korreſpondenz, Fakturen ꝛc. überzeugend nachgewieſen wird, daß nur ein Verſehen Statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Beſtimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeſchriebenen Friſt Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünſcht wird. Dieſe weitere Abfertigung kann, nach Verſchiedenheit der Beſtimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur ſchließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Verſendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Verſendung aus dem Hafen zu Waſſer nach anderen vereinsländiſchen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Verſendung aus dem Hafen zu Waſſer nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Dispoſition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Tranſitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieſer Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Deklaration Statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet ſich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorſchriften der Zoll-Ordnung;
im Falle b. nach den Vorſchriften über die Begleitſchein-Abfertigung;
im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rückſicht auf die beſondere Beſtimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländiſchen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);

Digitized by Google

im Falle d. ebenfalls nach den Vorſchriften über die Begleitſchein-Abfertigung, jedoch mit Rückſicht auf die beſonderen Beſtimmungen wegen der Verſendungen, welche zu Waſſer nach dem Auslande Statt finden (§§. 32 bis 34);
im Falle e. nach den Vorſchriften über die Niederlage für Güter, über welche Dispoſition vorbehalten bleibt;
im Falle f. nach den beſonderen Beſtimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Tranſitgut.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten beſtimmt iſt.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländiſche Freihäfen beſtimmt iſt, ſo finden die Vorſchriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1) Beim Grenz-Zollamte müſſen über die nach jedem Hafenplatze beſtimmten Güter beſondere, mit ſchriftlicher Anerkennung verſehene Auszüge aus dem Manifeſte, oder beſondere Deklarationen übergeben werden (§. 2).

2) Im Falle der Abfertigung unter Perſonalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeſte oder die Deklarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten verſiegelt behändigt, um durch dieſe an das Hauptamt des Erſten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Reviſion der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derſelben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitſchein-Kontrole abgefertigt wird, iſt die Reviſion nur eine allgemeine, und es ſind im Beſtimmungsorte deſſelben Berichtigungen der urſprünglichen Angaben, in Anſehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Beſtimmungen zuläßig.

3) Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverſchluſſes Statt, ſo iſt Nachſtehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen beſtimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein beſonderer Begleitſchein ausgeſtellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den erſten betheiligten Hafen beſtimmten Güter an dieſem Hafenplatze, tritt Schiffsverſchluß für den weiteren Trans-

Digitized by Google

port bis zu dem nächſtfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenſo wird in dieſem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben ſollte.

Hiebei ſind weiter folgende Vorſchriften zu beachten:

1) Wenn eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen beſtimmt iſt, welche einander gegenüber liegen, ſo darf, nach erfolgter Entladung der für den einen Hafen beſtimmten Güter der übrige Theil der Ladung nach dem andern Hafen unter Schiffsbegleitung abgelaſſen werden.

2) Bei der in §. 19, Nr. 2 vorgeſchriebenen Abfertigungsart können die nach andern Freihafenplätzen beſtimmten Waaren, insoweit ſie in ſolchen beſtehen, welche nicht höher als mit 3 Rthlr. 20 ſgr. (6 fl. 25 kr.) vom Centner belegt ſind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge ſelbſt behandelt werden, wenn

a) aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Colli dieſer Waaren ſich auf die Richtigkeit der Deklaration ſchließen läßt,
b) die Abzählung und, ſoweit erforderlich, der Verſchluß der Colli auf dem Schiffe bewerkſtelligt werden kann, und
c) die Ausladung ſämtlicher Colli nicht deßhalb unumgänglich nothwendig erſcheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich deklarirten, weiter vorhanden ſind.

Der Verſchluß der Colli kann bei den nicht höher als mit 3 Rthlr. 20 ſgr. (6 fl. 25 kr.) belegten Waaren unterbleiben, wenn, nach der Art und Verpackung der Waaren (z. B. bei Käſe), nicht anzunehmen iſt, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt worden.

3) Wenn, bei dem Eingange von Schiffsladungen auf dem Oberrhein, einzelne Colli derſelben nach Freihafenplätzen oberhalb Mannheim beſtimmt ſind, ſo können ſie ausnahmsweiſe in dieſen Freihafenplätzen abgeſetzt und zollordnungsmäßig behandelt werden, ohne daß deßhalb die ganze Ladung in einem dieſer Plätze nach Vorſchrift des §. 19, Nr. 2 der Vereinbarung zollordnungsmäßig behandelt werden müßte.

§. 20.

Wenn, nach den vorſtehenden allgemeinen und den dazu gehörigen beſonderen Verabredungen, Abzählung und Verſchluß der Kolli an Zwiſchenorten auf dem Fahrzeuge Statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitſchein-Kontrole zu dem Beſtimmungsorte gelangen, ſo bleibt auch in dieſen Fällen dem Hauptamte im Beſtimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, ſo wie bei Abweichungen des Reviſionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verſchlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlaſſen.

Digitized by Google

Werden, bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der urſprünglichen Deklaration entdeckt, ſo bemerkt das Hauptamt, unter deſſen Leitung dieſe Abzählung Statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitſchein zur Notiz für das Amt im Beſtimmungsorte. Die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in ſoweit Statt, als dieſes nothwendig erſcheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältniſſes zu begegnen.

Die Hauptämter in Zwiſchenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der urſprünglichen Deklaration entdeckt werden, haben bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes und bei den weitern Vorkehrungen zur Sicherung des Intereſſes der Zollverwaltung ein möglichſt abgekürztes Verfahren einzuhalten und darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen, ſobald nur immer thunlich, an das, zur weiteren Behandlung der Sache competente Amt des Beſtimmungsorts gelangen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausſchließlich nach Freihafenplätzen beſtimmt ſind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Beſtimmung nach Orten eingehen, in welchen ſich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorſchriften der Zoll-Geſetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Beſtimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen ſich kein Freihafen befindet, ein, ſo iſt zu unterſcheiden, ob derjenige Beſtimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerſt erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz iſt, oder

b) ob ſich kein Freihafen in demſelben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorſchriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverſchluß nur bis zum erſten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in dieſem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b. tritt ſchon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

Digitized by Google

III. Waaren-Verſendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollten Gegenſtände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande verſendet werden, ſo kommen die Vorſchriften des §. 76. der Zollordnung zur Anwendung.

In ſofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Geſammtverſchluß genommen worden iſt, beſchränkt ſich das Ausgangs-Amt auf die Rekognition dieſes Verſchluſſes.

Sind die auf Deklarationsſcheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Innern unter Colliverſchluß genommen worden, ſo muß die Rekognition des Verſchluſſes auf dem Schiffe ſelbſt mit möglichſter Beſchleunigung vorgenommen werden.

B. Wiedereingehend.

1) Schiffsladungen, welche ausſchließlich nach Freihafenplätzen beſtimmt ſind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren iſt zu unterſcheiden, ob dieſelben ausſchließlich nach Freihafenplätzen, oder ob ſie ganz oder theilweiſe nach andern Orten beſtimmt ſind.

Im erſteren Falle, und in ſofern die Waaren in unvermiſchter Ladung eingehen, werden ſolche,

1) wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverſchluß abgelaſſen hat, vom Grenz-Eingangsamte, nach Rekognition und Abnahme des Verſchluſſes, in freien Verkehr geſetzt;
2) wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, ſondern unter Kolliverſchluß oder auch unverſchloſſen abgelaſſen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die ſchließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangsamte verlangt, oder dieſe ohne erheblichen Aufenthalt geſchehen kann, ebenfalls ſogleich in freien Verkehr geſetzt; in andern Fällen aber
   b) mit Schiffsbegleitung oder, in ſofern das Schiff verſchlußfähig iſt, unter Schiffsverſchluß nnd Begleitſchein-Kontrole nach ihrem Beſtimmungsorte abgelaſſen.

Digitized by Google

Iſt eine ſolche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarations-ſchein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen beſtimmt, ſo wird die Schiffs-begleitung jedenfalls nur bis zum nächſten Beſtimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr geſetzt.

Als ein erheblicher, die Abfertigung bei dem Grenz-Eingangsamte ausſchließender, Aufenthalt ſoll, bei dem Eingange auf dem Oberrhein, derjenige angeſehen werden, welcher die Dauer eines halben Tages überſchreiten würde.

In Fällen, wo eine von dem Grenz-Eingangsamte am Oberrhein unter Schiffsbegleitung ab-gelaſſene Ladung von Deklarationsſchein-Gütern nach mehreren Freihafenplätzen beſtimmt iſt, (§. 24, Nr. 2 b der Vereinbarung) tritt die oben, zu §. 19 der Vereinbarung unter Nr. 3 vorbe-haltene Ausnahme ebenfalls ein.

§. 25.

Gehen Gegenſtände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsſchein-Kontrole verſendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermiſchten Ladung mit der Beſtimmung nach Freihafenplätzen ein, ſo wird, wenn der unver-zollte Theil der Ladung vom Grenz-Eingangsamte unter Schiffsverſchluß oder Schiffsbegleitung nach dem Beſtimmungsorte abgelaſſen wird, auch die ſchließliche Abfertigung der Deklarationsſchein-Güter dahin überwieſen. Im Falle des Schiffs-verſchluſſes werden alsdann die nicht kolliweiſe verſchloſſenen Deklarationsſchein-Güter in dieſen mit aufgenommen, und es wird hierüber das Nöthige im Begleit-ſcheine, unter Hinweiſung auf den Deklarationsſchein, bemerkt.

Wenn der Eingang einer ſolchen gemiſchten Ladung auf dem Oberrhein Statt findet, ſo kommt die zu §. 19 der Vereinbarung unter Nr. 3 bezeichnete Erleichterung gleichfalls zur Anwendung.

2) Schiffsladungen, welche nicht ausſchließlich nach Freihafenplätzen beſtimmt ſind.

§. 26.

Gehen Gegenſtände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsſchein-Kontrole verſendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Beſtimmung nach Orten ein, in welchen ſich kein Freihafen befindet, ſo werden ſie vom Grenz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorſchriften der Zoll-Ordnung behandelt (§. 21).

§. 27.

Hat ein Schiff Deklarationsſchein-Güter an Bord, welche theils in Freihafen-

Digitized by Google

plätzen, theils in Orten, in welchen ſich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden ſollen, ſo wird,

a) wenn ein Freihafen der nächſte Beſtimmungs-Ort iſt — an der Grenze eben ſo verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin beſtimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem ſich kein Freihafen befindet, der nächſte Beſtimmungsort iſt, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr geſetzt.

3) Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herſtammend, auf dem Rheine unter Deklarationsſchein-Kontrole eingehen, werden in jedem Falle ſogleich vom Grenz-Eingangsamte in freien Verkehr geſetzt.

Die auf dem Oberrhein eingehenden Flöße werden da in freien Verkehr geſetzt, wo deren Abfertigung durch das Rheinzollamt Neuburg geſchieht.

IV. Waaren-Verſendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen verſendet werden, unterliegen der Begleitſchein-Kontrole.

§. 30.

Beſtehen die Güter in ſolchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Verſendungs-Ortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht deklarirt wurden (§. 17, Fall c), ſo werden ſie auf allgemeine Reviſion abgefertigt. In dieſem Falle können Berichtigungen der urſprünglichen Angaben in Anſehung der Gattung der Waaren, eben ſo, wie dieſes, nach §. 16, im erſten Freihafen-Orte zuläßig iſt, auch im weiteren Beſtimmungs-Orte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden ſollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e und f) entnommen, ſo richtet ſich das Reviſionsverfahren nach den Vorſchriften für dieſe Niederlage.

Digitized by Google

V. Waaren-Verſendung auf dem Rheine und ſeinen Nebenflüſſen von vereinsländiſchen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder ſeinen Nebenflüſſen von vereinsländiſchen Freihafenplätzen nach dem Auslande verſendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitſchein-Kontrole.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitſchein-Kontrole abzufertigenden Waaren verſendet werden, nicht verſchlußfähig eingerichtet, ſo tritt in der Regel Kolliverſchluß, und hiernächſt beim Ausgangsamte die Reviſion der Ladung und die Abnahme des Verſchluſſes ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweiſe, ſtatt des Kolliverſchluſſes, Perſonalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugeſtanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren beſteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitſchein auf die Beſcheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieſelbe ausgegangen ſey. Eine Reviſion der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur in ſofern Statt, als gegründete Veranlaſſung zu einer Unterſuchung wegen Uebertretung der Zollgeſetze vorliegen ſollte.

Wenn ausnahmsweiſe, ſtatt des Kolliverſchluſſes, Perſonalbegleitung eintritt, ſo dürfen Beiladungen von Gegenſtänden des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht Statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitſchein-Kontrole abzufertigenden Waaren verſendet werden, verſchlußfähig eingerichtet, ſo tritt Verſchluß derſelben ein.

Eine Beiladung von nicht kolliweiſe verſchloſſenen Gegenſtänden des freien Verkehrs innerhalb des verſchließbaren Raumes, in welchem ſich die ausländiſchen Waaren befinden, iſt nur unter der Bedingung zuläßig, daß jene ihre Eigenſchaft als Gegenſtände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländiſchen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweiſung auf das Manifeſt, im Begleitſcheine bemerkt wird.

Digitized by Google

Außer dem Raumverſchluſſe der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß ſie ihre Eigenſchaft als Gegenſtände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beſchränkt ſich auf Rekognition und Abnahme des Verſchluſſes, und erledigt hierauf hin den Begleitſchein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Verſendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, ſowie in allen Fällen der Verſendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelſt der Dampfſchiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfſchiffen, welche auf dem vereinsländiſchen Theile des Rheins oder eines ſeiner Nebenflüſſe zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an ſolchen Waaren dem Grenz-Eingangsamte eine Deklaration nach den Vorſchriften der Zoll-Ordnung zu übergeben. Auf den Grund dieſer Deklaration findet, in ſofern die Dampfſchiffe mit verſchlußfähigen Laderäumen verſehen ſind, die Abfertigung in der Art Statt, wie ſie für die unter Schiffsverſchluß geſetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeſchrieben iſt. Für Paſſagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfſchiffe ohne verſchlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 37.

Die unter Perſonal-Begleitung oder unter Schiffsverſchluß fahrenden Schiffe ſollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

Digitized by Google

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitſcheine, ſo wie die Anlegung des zollamtlichen Verſchluſſes geſchieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen ganz koſtenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelſt Begleitſcheins zum Transporte auf dem Rheine oder deſſen Nebenflüſſen, können die Schiffsführer Begleitſchein-Extrahenten ſeyn, und dieß auch alsdann, wenn noch beſondere Waarendisponenten vorhanden ſind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinſchifffahrts-Konvention, überwieſen ſind, bedürfen als Begleitſchein-Extrahenten einer beſonderen Sicherſtellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgſchaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverſchluſſes bei den auf dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichſt zu erleichtern.

Zu Erleichterung der Einrichtung des Schiffsverſchluſſes auf den, den vereinsländiſchen Rhein und deſſen Nebenflüſſe befahrenden Fahrzeugen werden den Schiffs-Eigenthümern Prämien aus der Zollkaſſe nach folgenden Normen geleiſtet:

1) zu den Koſten der erſten Einrichtung der Schiffe zum Verſchluß fünfzig Procent des Betrags dieſer Koſten; vorbehältlich angemeſſener Ermäßigungen in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Koſten nach dem Ermeſſen der Zolldirektion das gehörige Maaß überſchreitet;

2) für jede unter Schiffsverſchluß bewirkte Fahrt:

a) in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Schiffverſchluſſes Statt fand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitſcheins zurückgelegt hat, 14 kr. (4 ſgr.);

b) in Fällen, in welchen (nach dem zu den §§. 6, 7 u. 8 unter Nr. 1 u. 2 Geſagten) während der Fahrt eine Ueberladung in andere Fahrzeuge ſtattfindet,

aa) für jede Meile Stromlänge, welche das Hauptſchiff allein unter Verſchluß bis zu dem Punkte der Ueberladung zurückgelegt, 14 kr. (4 ſgr.) und

bb) für jede Meile Stromlänge, welche die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verſchluß der letztern transportirt wird, 7 kr. (2 ſgr.) für jedes unter Verſchluß genommene Fahrzeug.

Digitized by Google

Bei der Berechnung der Prämien Nr. 2 bleiben Stromlängen unter einer Meile und, wenn aus Veranlaſſung von Leichterungen Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile ſtattgefunden hat, auch dieſe Strecken außer Anſatz.

In den Fällen, wo die Prämien Nr. 2 nach vorſtehenden Normen den Betrag von 1 fl. 45 kr. (1 Rthlr.) für je ein Schiff nicht erreichen, bildet letzterer Betrag das Minimum der zu zahlenden Prämie; überſteigt dagegen dieſe die Summe von 17 fl. 30 kr. (10 Rthlr.) für je ein Schiff, ſo wird letztere Summe als Prämie bezahlt.

3) Die Prämie für die erſte Einrichtung der Schiffe zum Verſchluß (Nr. 1) wird in der Regel nur vereinsländiſchen Schiffern, und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffsverſchluß geeignet anerkannt worden iſt, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermeſſen der Zolldirektion dazu geeigneten, Fällen kann jedoch dieſe Prämie ausnahmsweiſe auch ausländiſchen Schiffern zu Theil werden, wenn dieſelben als ſolche bekannt ſind, welche die Schifffahrt zwiſchen ausländiſchen und vereinsländiſchen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverſchluß gemachte Fahrt (Nr. 2) wird den ausländiſchen, wie den vereinsländiſchen Schiffern nach erfolgter Erledigung des Begleitſcheins ausbezahlt.

4) Der Beitrag zu der erſten Einrichtung des Schiffsverſchluſſes (Nr. 1) wird von derjenigen Zollbehörde dekretirt, welche nach der Bemerkung zu §. 4 darüber zu erkennen hat, ob das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverſchluß geeignet angeſehen werden kann.

Die Zahlung der Prämien für jede unter Schiffsverſchluß bewirkte Fahrt (Nr. 2) hat das Hauptzollamt zu leiſten, welches den Begleitſchein über die Schiffsladung erledigt.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen geſagt iſt, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem ſeiner Nebenflüſſe gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Digitized by Google

Beilage A.

Begleitſchein

über ausländiſche Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben iſt.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angeſtempelten Deklaration No.   vom   ten   184 . . verzeichnete Ladung ausländiſcher Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieſelbe auf das Hauptamt N. N., unter Begleitſchein-Kontrole und unter $\frac{\text{Raumverſchluß ſeines dazu vorſchriftmäßig eingerichteten Fahrzeugs}}{\text{Perſonal-Begleitung}}$ zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Dieſem Begehren entſprechend, iſt $\frac{\text{das Schiff unter Raumverſchluß genommen}}{\text{Perſonal-Begleitung angeordnet}}$ worden.

Der N. N. übernimmt aus dieſem, von ihm verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die in der angeſtempelten Deklaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitſcheine bis zum   ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, uuter Beobachtung der für den Waarentransport $\frac{\text{unter Schiffsverſchluß}}{\text{unter Perſonalbegleitung}}$ auf dem Rheine und deſſen conventionellen Nebenflüſſen beſtehenden Vorſchriften zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waarem den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen enthaltenen Beſtimmungen gemäß, zu haften.

Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. beſcheinigt iſt, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt ſey.

Acceptations-Formel des Begleitſchein-Extrahenten.

Ich übernehme dieſen Begleitſchein und mit demſelben vorſtehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preußiſches Haupt-Zollamt.

Digitized by Google

Amtliche Vormerkungen

über

Dienſthandlungen, welche in beſonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Beſtimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieſer Fälle, nämlich:

1) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverſchluß abgelaſſen worden ſind:
   a) über die amtliche Löſung und Abnahme des Verſchluſſes;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweiſung auf die der Deklaration beizufügenden Anmerkungen und über die Beaufſichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterſchiffen in das Hauptſchiff und deren Beaufſichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verſchluſſes;

2) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Perſonal-Begleitung abgelaſſen worden ſind:
   a) über den Umfang der Leichterung wie 1. b.
   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1. c.

3) in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar

   über die vorſchriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;

4) in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollſtelle, die Löſung des Verſchluſſes vorgenommen wird oder ſonſt eine Verletzung des Verſchluſſes erfolgt

   über die erfolgte Reviſion, wenn eine ſolche Statt gefunden, und über die Wiederanlegung des Verſchluſſes mit Hinweiſung auf die vorgeſchriebene beſondere amtliche Verhandlung.

Digitized by Google

Erledigungs-Beſcheinigungen.

1) der Begleitſchein iſt abgegeben	am 12. Januar 1842, ſolches beſcheinigt der zeitige Vorſteher des Amtes N. N. Ober-Inſpektor.
2) Derſelbe iſt eingetragen	im Begleitſchein-Empfangsregiſter Blatt No. . . . Dieſes beſcheinigen . . . . . . Der Regiſterführer und N. N. Haupt-Amts-Aſſiſtent
3) Reviſionsbefund a) in Betreff des Verſchluſſes	wie im Begleitſchein angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Deklaration angegebenen Reſultate erſichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Kolli mit dem Inhalte der Deklaration übereinſtimmend. Die Richtigkeit beſcheinigen N. N. N. N.

Hierauf beſcheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorſtehender Begleitſchein vollſtändig erledigt iſt.

N. N. D.

Haupt-Steuer-Amt.

N. N.	N. N.	N. N.
Ober-Inſpektor.	Rendant.	Haupt-Amts-Kontroleur.

Digitized by Google

Beilage B.

Anleitung,

den Verſchluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünſchen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole ſtehenden Waaren auf dem Rheine oder deſſen Nebenflüſſen die Begünſtigung der Abfertigung unter Schiffsverſchluß zu Theil werde, haben folgende Vorſchriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung verſehenen Schiffen iſt im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwiſchen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eiſernes Band mittelſt guter Schrauben oder an der Oberſeite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befeſtigen, alſo daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne ſichtbare Spuren von Beſchädigung der Befeſtigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlaſſen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da beſtehen, wo die Ladelucken und die Tennen angebracht ſind, ferner die Ausſchlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hinterthei-

Digitized by Google

len der Schiffe, oder nur an einem dieſer Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Vooronder und Agteronder genannt), müſſen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen verſehen, und dieſe auf die im §. 1 bezeichnete Weiſe verſichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Lucken ſich vorfinden, ſind dieſe durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verſchließen, oder wenn dieſelben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen ſteuerlichen Verſchluß-Anlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede ſeyn wird.

§. 4.

Die faſt bei allen Rheinſchiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matroſen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthſchaften dienen, müſſen vom Waarenraum aus mit Latten oder eiſernen Bänden, welche nach §. 1 zu befeſtigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeſte Oeffnung beſtehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff verſehenen Schiffen müſſen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Lucken aus gefugten, feſtgearbeiteten ganzen Klappen beſtehen. Wo dieſe an die feſten Seitenwände anſchließen, ſind an den letzteren, ſowie an allen Seiten der Klappen, eiſerne Ringe zu befeſtigen, deren Krampen nach der Laderaumſeite gehörig umgenietet ſind.

Wo, nach angelegtem Verſchluſſe, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne ſichtliche Spur zurückzulaſſen, von außen gelöſet und wieder feſtgemacht werden

Digitized by Google

könnte, ſoll der den Ring haltende Krampen eingeſchraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelaſſenen Mutter verſehen, und dieſe Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladelucken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung ſich vergrößern laſſen, ſo iſt auch dieſer Theil in vorgedachter Weiſe zum Verſchluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladelucken ſollen an zwei ſich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchſchnitts der Lucken mit an die feſten Schiffstheile angeſchlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eiſernen Augen verſehen ſeyn, in welche ein über die Lucken hinwegführendes eiſernes Band paßt. Dieſes Band ſoll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckſtücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verſchieben der Deckſtücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müſſen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausſchluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers beſtimmten und vom Waarenraume her bereits verſicherten Behälter ſich befinden, mit einem feſten, möglichſt ungeſtückten getheerten Deckkleide bedeckt ſeyn.

Wo eine Naht unvermeidlich iſt, muß dieſelbe durch Umſchlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides ſo eingerichtet ſeyn, daß eine Oeffnung und Wiederverſchließung von der oberen Seite ſich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverſchluß geſichert werden.

Die Säume dieſer Bekleidung ſind mit Schnurlöchern zu verſehen, durch welche eine aus e i n e m Theile beſtehende, einen halben Zoll ſtarke Kordel in der Art zu ziehen, daß ſolche ſchlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiſerne Ringe greift.

Dieſe gemäß §. 6 zu befeſtigenden Ringe ſind in Entfernungen von je 2 Fuß nicht nur an den Gangbord resp. feſten Deckboden des Schiffes, ſondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen feſten Schiffstheilen anzubringen, welche an die Lucken und an die Kopfenden der loſen Deckbretter ſich anſchließen. Sind dieſe an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, ſo ſoll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Löſung der Deckleine, ſondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelſtücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verſchluß-Anlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zuſammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorſtehenden Beſtimmungen die Einrichtung zur Verſchluß-Anlage von den Schiffern getroffen wird, haben ſolche der Zoll- (Steuer-) Behörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchſchnitte,

b) eine genaue Deklaration ſämmtlicher zur Aufnahme von Waaren beſtimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c) eine Beſchreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, ſondern zur Wohnung und allen ſonſtigen Privatzwecken der Schiffsbewohner beſtimmt ſind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorſchrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zoll- (Steuer-) Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeiſters, Lokalbeſichtigung an, ſetzt dabei dasjenige feſt, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verſchlußfähigkeit ſeines Schiffsgefäſſes einzurichten iſt, und nimmt davon vorläufig Notiz.

Digitized by Google

§. 11.

Iſt die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll- (Steuer-) Behörde die Anzeige gemacht, ſo findet eine desfallſige Unterſuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeiſters Statt. An den bleibend verſchloſſenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derſelben gegen willkürliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächſt über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 ſich anſchließende, genau beſchreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeiſter mit unterſchreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer beſtimmten Stelle niederzulegen iſt, damit die betreffenden Hauptämter bei der Paſſage des Schiffes davon jederzeit Einſicht nehmen können.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Dienſtag den 8. Februar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Auszeichnung des Banquier Huber zu Honfleur durch Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. — Ernennung des Geheimen-Raths v. Gärttner zum lebenslänglichen Mitglied der erſten Kammer der Stände des Königreichs. — Verleihung eines Patents an den Teuchelfabrikanten Schweizer auf eine Maſchine zum Preſſen der Backſteine und Ziegelplatten. — Bekanntmachung, betreffend eine im Jahre 1841 vorgegangene Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, betreffend eine Stiftung des verſtorbenen Hofraths v. Dannecker für die Kunſtſchule. — Verfügung, betreffend die Aufforderung der Oberämter zur Anzeige des Abgangs in dem Beſitzſtande der K. Kriegsdenkmünze. — Verfügung, betreffend die Beſetzung Königlicher fürſtlich Thurn und Taxisſcher Revierförſterſtellen. — Verfügung, betreffend die Beſetzung einer Königlich fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſchen Revierförſtersſtelle.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. dem Oberamtmann, Regierungsrath v. Mugler zu Heilbronn, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Heſſen Königlicher Hoheit verliehene Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Oberamtmann Kober in Neckarſulm und dem Werkmeiſter Lell von Ludwigsburg, die nachgeſuchte Erlaubniß, die ihnen von des Großherzogs von Heſſen Königlicher Hoheit verliehenen Auszeichnungen, und zwar Erſterem das Ritterkreuz des Verdienſt-Ordens Philipps des Großmüthigen, Letzterem das Ritterkreuz zweiter Claſſe des Ludwigs-Ordens, annehmen und tragen zu dürfen, gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 1. December v. J. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte Lehrſtelle für Technologie an der Landes-Univerſität dem Hofrath Volz, bisherigen Profeſſor an der polytechniſchen Schule in Carlsruhe, in der Eigenſchaft eines ordentlichen Profeſſors der Univerſität, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. dem Oberamtsarzt Dr. Riecke zu Stuttgart, aus Veranlaſſung ſeiner fünfzigjährigen Doctors-Jubelfeier, den Titel eines Medicinalraths zu verleihen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Nehren, Dekanats Tübingen, dem Stadtpfarrer Vaihinger in Grözingen, Dekanats Nürtingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Erlenbach, Dekanats Neckarſulm, dem Stadtkaplan Rauſcher in Gundelsheim, Dekanats Neckarſulm, zu übertragen, und

dem Reallehramts-Candidaten Frey von Steinbach, Oberamts Eßlingen, die von ihm bisher in proviſoriſcher Eigenſchaft bekleidete Reallehrerſtelle zu Gmünd definitiv gnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 27. v. M. die erledigte Prokuratorsſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Referendär erſter Claſſe, Pflaum von Pflaumloch, Oberamts Neresheim,

die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Gmünd dem Referendär erſter Claſſe, Grafen Friedrich v. Adelmann, von Ellwangen,

das erledigte Amts-Notariat Dürrwangen, O.A. Balingen, dem Amts-Notar Gros in Abtsgmünd, O.A. Aalen, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Stelle eines Kreisforſtraths dem Oberförſter Hahn in Freudenſtadt, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. die mit dem Dekanat verbundene katholiſche Pfarrei Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, dem Gymnaſial-Profeſſor Durſch in Ehingen, und

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Roggenzell, Dekanats Wangen, dem Pfarrverweſer Wörz in Reggliſsweiler, Dekanats Wiblingen, gnädigſt übertragen.

Am 21. Januar wurde der von dem Freiherrn v. Hornſtein auf Orſenhauſen und Bußmannshauſen erfolgten patronatiſchen Ernennung des Pfarrverweſers Steinhäuſer zu Orſenhauſen, auf die erledigte Pfarrſtelle daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Auszeichnung des Banquier Huber zu Honfleur durch Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone.

Der aus Iptingen, Oberamts Maulbronn, gebürtige Banquier Johannes Huber zu Honfleur hat ſeit einer Reihe von Jahren durch wiederholte Schenkungen an einzelne Einwohner, ſowie durch gemeinnützige Stiftungen zum Beſten der Armen, der Kirche und der Schule mit ſeltener Freigebigkeit ſeiner Heimathgemeinde mannigfache Wohlthaten erwieſen. In Anerkennung dieſer Verdienſte haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. dem Banquier Johannes Huber das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen. Dieſe ehrende Auszeichnung treuer Anhänglichkeit an das Vaterland und gemeinnütziger Wohlthätigkeit wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. Januar 1842. Schlayer.

b) Ernennung des Geheimen-Raths v. Gärttner zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 26. d. M. den Geheimen-Rath v. Gärttner zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs gnädigſt ernannt.

Stuttgart den 27. Januar 1842. Schlayer.

Digitized by Google

c) Verleihung eines Patents an den Teuchel-Fabrikanten Schweizer auf eine Maſchine zum Preſſen der Backſteine und Ziegelplatten.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. dem Teuchelfabrikanten Johannes Schweizer zu Möhringen, Oberamts Stuttgart, auf die von ihm vorgelegte Maſchine zum Preſſen der Backſteine und Ziegelplatten, das nachgeſuchte zehenjährige Erfindungspatent gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Januar 1842. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend eine im Jahre 1841 vorgegangene Veränderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Die bisher zu dem Gemeindebezirke Fiſchbach, Oberamts Biberach, gehörige Parzelle Kemnath iſt mit Genehmigung der zuſtändigen Regierungsbehörde von dem gedachten Verbande getrennt und mit der Gemeinde Bellamont vereinigt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. Februar 1842. Schlayer.

2. Der Direktion der Kunſtſchule.

Bekanntmachung, betreffend eine Stiftung des verſtorbenen Hofraths v. Dannecker für die Kunſtſchule.

Der kürzlich verſtorbene Direktor der Kunſtſchule, Hofrath v. Dannecker, hat dieſer Anſtalt auch in einem Vermächtniſſe die Fürſorge und das Wohlwollen bethätigt, welches ſeine vieljährige amtliche Thätigkeit an derſelben beurkundete.

Es iſt eine beträchtliche Zahl plaſtiſcher Werke, theils Arbeiten von der eigenen Meiſterhand des gefeierten Stifters, theils Abgüſſe von Antiken, ſodann eine werthvolle Sammlung von Kupferwerken, einzelnen geſtochenen Blättern und Schriften aus dem Gebiete der Kunſt-Literatur, welche als Stiftung Danneckers für die Kunſtſchule ihm in dieſer unter ſeiner Pflege herangewachſenen vaterländiſchen Anſtalt einen weiteren Anſpruch auf die dankbarſte Bewahrung ſeines Andenkens verleiht.

Digitized by Google

Angenehme Pflicht iſt es der Direktion der Kunſtſchule, dieſe letzte That des Verewigten zu Gunſten der von ihm verherrlichten vaterländiſchen Kunſt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stuttgart den 14. Januar 1842. Köſtlin.

B) Des Kriegs=Departements.

Des Kriegs=Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Aufforderung der Oberämter zur Anzeige des Abganges in dem Beſitzſtande der K. Kriegs=Denkmünze.

Die K. Oberämter werden hiemit beauftragt, den Abgang, welcher ſich in ihren Bezirken ſeit der Verleihung der K. Kriegs=Denkmünze in dem Beſitzſtande derſelben ergeben hat, hieher anzuzeigen, und für die Zukunft dieſe Anzeige alljährlich mit demjenigen Berichte in Verbindnng zu ſetzen, welcher auf den 1. Januar hinſichtlich der Veränderungen bei den Inhabern von Militär=Orden und Medaillen zu erſtatten iſt.

Stuttgart den 27. Januar 1842. v. Hügel.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz=Miniſterium.

b) Verfügung, betreffend die Beſetzung Königl. fürſtlich Thurn und Taxisſcher Revierförſterſtellen.

Da in dem Bezirke der K. fürſtlich Thurn und Tharisſchen Forſt=Verwaltung Neresheim, der Revierförſter Royes, von Elchingen, auf das durch Penſionirung des Revierförſters Munding in Erledigung gekommene Revier Hochſtadt verſetzt, und der ſofort von dem Fürſten zum K. fürſtlichen Revierförſter in Elchingen ernannte proviſoriſche Forſtaſſiſtent Grimm, von Süſſen, als befähigt erkannt worden iſt; ſo wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Januar 1842. Herdegen.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtlich Hohenlohe-Oehringenſchen Revierförſtersſtelle.

An die Stelle des geſtorbenen Revierförſters Mittnacht iſt von dem Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen der bisherige fürſtliche Unterförſter Schmid, von Crispenhofen, gebürtig von Riedhauſen, Oberamts Saulgau, zum K. fürſtlichen Revierförſter in Baumerlenbach ernannt, und von Seite der Staatsbehörde als befähigt erkannt worden; was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Januar 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Forſtamt Freudenſtadt haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförſters Niklas erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Ochſenhauſen haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Durch das am 26. Januar erfolgte Ableben des Oberamtsrichters, Oberjuſtiz-Raths Geß, iſt die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichters-Stelle zu Nürtingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Tübingen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Freudenſtadt haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Stadt mit den dazu gehörigen Filialien Chriſtophsthal, Friedrichsthal und Langenhardt zählt 4500 Kirchengenoſſen. Der Dekanatsbezirk begreift 16 Pfarreien mit 21,000 Einwohnern. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 1228 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Laichingen, Dekanats Münſingen, welche 2000 Kirchengenoſſen zählt und deren Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1146 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen

Digitized by Google

Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile iſt eingeleitet, und wird für den neuen Geiſtlichen auch ohne deſſen Zuſtimmung verbindlich.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hauſen an der Würm, Dekanats Leonberg, welche 314 Kirchengenoſſen zählt und mit einem Einkommen von 721 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile iſt eingeleitet, und tritt auch ohne Zuſtimmung des neuen Geiſtlichen in Wirkſamkeit.

7) Die mit Präzeptoratsdienſten verbundene Kaplanei zu Friedrichshafen gewährt, einſchließlich einer Beſoldungszulage für den Präzeptor — jedoch ohne das Schulgeld — ein fixirtes Einkommen von 729 fl. an Gartenertrag, Kapitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Der Kaplan hat, als zugleich Präzeptor, wöchentlich 24—26 Stunden in den Realien und in den Anfangslehrfächern an einem untern Gymnaſium Unterricht zu ertheilen. Die Bewerber haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath binnen vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden, und über ihre Befähigung zur Uebernahme ſowohl einer Kaplanei als eines Präzeptorats auszuweiſen.

8) Die Bewerber um das erledigte Amtsnotariat Abtsgmünd, Oberamts Aalen, mit welchem ein Gehalt von 350 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

9) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Calw haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. wurde dem Oberamts-Aktuar Butterſack in Calw die erbetene Dienſt-Entlaſſung gnädigſt ertheilt, ferner

die Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Stuttgart dem Regiminal-Referendär erſter Claſſe, Friedrich Chriſtian Jäger aus Stuttgart,

Digitized by Google

die Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Münſingen dem Regiminal-Referendär erſter Claſſe, Niedermüller von Obermarchthal, wie auch

durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. die Oberamts-Aktuarsſtelle in Marbach dem Aktuar des K. F. Amts Künzelsau, Mayer, gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 31. v. M. iſt zum Hall-Verwalter bei dem Hauptzollamte Stuttgart der Hauptzollamts-Aſſiſtent Nieffer daſelbſt, und

ſtatt des wegen leidender Geſundheit auf Anſuchen in Quiescenzſtand verſetzten Hauptzollamts-Aſſiſtenten, Zollverwalters Heerbrandt, der quiescirte Grenz-Controleur v. Hetzel zum Hauptzollamts-Aſſiſtenten in Ulm gnädigſt ernannt worden.

Berichtigung.

In der Nummer 6 des Regierungs-Blatts vom 1. Februar 1842 S. 41 ſechste Linie von unten, iſt ſtatt „Beſtandtheile" zu leſen: „Beſtandtheil" ꝛc.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch den 16. Februar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das der Poſtanſtalt zu Gunſten gewiſſer Kurſe geſtattete Nebeneinanderſpannen von drei Pferden. — Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1840. — Bekanntmachung der Termine für die Prüfungen der Zöglinge des Schulſtandes. — Verfügung, die Holzverſteigerungen in Staatswaldungen betreffend.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Canzliſtenſtelle dem bei derſelben angeſtellten Copiſten Skauß gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. zum Enzfloß-Inſpektor, mit dem Sitze in Calmbach, den Revierförſter Güttenberger, von Sittenhardt, Forſtamts Comburg, unter Verleihung des Titels eines Oberförſters, gnädigſt ernannt,

die Revierförſtersſtelle zu Sittenhardt, Forſtamts Comburg, dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Forſtamts-Aſſiſtenten Lang, von Comburg, ferner

durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. die erledigte Stelle eines Präceptors in Backnang dem dermaligen Verweſer dieſer Stelle, Megnin,

die neu errichtete Reallehrersſtelle zu Backnang dem Lehramts-Candidaten Reuchlin, von Bebenhauſen, wie auch

Digitized by Google

vermöge höchſten Dekrets vom 10. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Stuttgart dem Referendär erſter Claſſe, Stein, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn, gnädigſt übertragen.

Den 8. d. M. iſt die patronatiſche Ernennung des Vikars Chriſtian Friedrich Auguſt Weizſäcker, zu Löwenſtein, auf das Diakonat daſelbſt, und

die patronatiſche Ernennung des aus Pflummern, Oberamts Riedlingen, gebürtigen Vikars Carl Friedrich Wolff, auf die Stelle eines zweiten Stadtpfarrers in Waldenburg, Dekanats Oehringen, beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das der Poſtanſtalt zu Gunſten gewiſſer Kurſe geſtattete Nebeneinanderſpannen von drei Pferden.

Da der Verwaltung der K. Poſten die nachgeſuchte Erlaubniß, bei dem zu Gunſten einzelner Poſtkurſe nach den Bekanntmachungen des Miniſterium des Innern vom 6. Mai 1840 (Reg.Blatt S. 205) und vom 22. November 1841 (Reg. Blatt S. 548) zugelaſſenen Nebeneinanderſpannen von drei Pferden, ſtatt der in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1840, Ziffer 2 vorgeſchriebenen Gabeldeichſel eine einfache Deichſel anzuwenden, unter der Beſtimmung ertheilt worden iſt, daß es im Uebrigen bei den in den obgedachten Bekanntmachungen enthaltenen Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der zuläßigen Entfernung zwiſchen den äußeren Enden der beiden äußeren Zugſcheiter und des Gebrauchs von Kreuzzügeln ſein Verbleiben behalte, und daß das auf der ſogenannten Wildbahn gehende Pferd zur rechten Hand des Wagenführers eingeſpannt werde, ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Polizei- und Straßenbau-Beamten erinnert, auf die Einhaltung der hinſichtlich der Führung von drei nebeneinander geſpannten Pferden beſtehenden Vorſchriften ſelbſt und durch die ihnen untergebenen Diener aufmerkſam zu ſeyn, und zur Abrügung wahrgenommener Uebertretungen die geeignete Einleitung zu treffen.

Stuttgart den 8. Februar 1842. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1840.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von Georgii 1839 bis 1840 von der K. Oberrechnungskammer revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1839.

1) Aktivſtand.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1839 betrug ſolcher nach dem Reg. Blatt von 1840 S. 294	6,608 fl. 15 kr.	
dazu Neues	0	
davon Abgang:		
Göppingen, zweites Diakonat, als wiederhergeſtellt	418 fl. 16 kr.	
Altheim, Pfarrei, Dekanats Ulm, wegen Herabſetzung des Zinsfußes aus Güterkaufſchillingen	8 fl. 57 kr.	
Beimbach, Pfarrei, Dekanats Blaufelden, desgl.	7 fl. 16 kr.	
	434 fl. 29 kr.	
Reſt auf Georgii 1840	—	6,173 fl. 46 kr.

B. Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1839 betrugen ſolche nach dem gedachten Reg. Blatt S. 295	14,620 fl. 40 kr.	
dazu Neues:		
Altdorf, Pfarrei, Dekanats Böblingen . . .	80 fl.	
Bittenfeld, Pfarrei, Dekanats Waiblingen .	10 fl.	
Bizfeld, Pfarrei, Dekanats Weinsberg . .	30 fl.	
Flözlingen, Pfarrei, Dekanats Balingen . .	40 fl.	
Weilheim, Pfarrei, Dekanats Tübingen . .	80 fl.	

Digitized by Google

in Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:

Holzgerlingen, Pfarrei, Dekanats Böblingen .	5 fl.	13 kr.
Schlaitdorf, Pfarrei, Dekanats Tübingen . .	2 fl.	4 kr.
Zavelſtein, Pfarrei, Dekanats Calw	1 fl.	48 kr.
	14,867 fl.	45 kr.
Davon Abgang	0	

Reſt auf Georgii 1840 —: 14,867 fl. 45 kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1839	530 fl.
dazu Neues:	
Erſingen, Pfarrei, Dekanats Biberach . . .	50 fl.
	580 fl.
Abgang:	
Bitzfeld, Pfarrei, Dekanats Weinsberg . .	208 fl.
Ganslosen, Pfarrei, Dekanats Göppingen .	32 fl.
	240 fl.

Reſt auf Georgii 1840 —: 340 fl.

Summe des Aktivſtandes:

—: 21,381 fl. 31 kr.

2) Paſſivſtand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1839 betrugen ſolche laut des Reg. Blatts von 1840 S. 296	16,875 fl.	21 kr.	3 hl.
dazu Neues:			
Calmbach, Pfarrei, Dekanats Neuenbürg . .	99 fl.		
in Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:			
Calmbach, Pfarrei		44 kr.	
Großbottwar, Diakonat, Dekanats Marbach .	1 fl.	8 kr.	
	16,976 fl.	13 kr.	3 hl.
davon Abgang		0	

Reſt auf Georgii 1840 —: 16,976 fl. 13 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen auf Georgii 1840	2,033 fl. 15 kr.	
dazu Neues	0	
davon Abgang:		
Mühlhauſen, Dekanats Vaihingen, Pfarrer Zeller	75 fl.	
Reſt auf Georgii 1840 —:·		1,958 fl. 15 kr.

Summe des Paſſivſtandes:

—:· 18,934 fl. 28 kr. 3 hl.

Es ergiebt ſich ſomit auf Georgii 1840 eine disponible Summe, die Naturalien in Preiſen der Taxordnung von 1808 berechnet, von

2,447 fl. 2 kr. 3 hl.

und zwar:

bei der Staatshauptkaſſe	1,298 fl. 55 kr. 5 hl.
— — Oberhofkaſſe	382 fl. 27 kr. 1 hl.
— Stiftungskaſſen	765 fl. 39 kr. 3 hl.
	2,447 fl. 2 kr. 3 hl.

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von Georgii 1839—40.

1) Einnahme.

a) Beſoldungen ſupprimirter geiſtlicher Stellen, einſchließlich der Revenüen von ſolchen, nach Abzug des Abgangs, worunter von früheren Jahren	5,693 fl. 11 kr. $4\frac{1}{2}$ hl.	
b) Beſoldungsabzüge, mit Einſchluß der Rate von den neuen Abzügen	15,489 fl. 36 kr. 2 hl.	
		21,182 fl. 48 kr. $\frac{1}{2}$ hl.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbeſſerung der Pfarreien . . .	16,692 fl. 33 kr. 3 hl.	
b) Temporäre Zulagen	2,022 fl. 22 kr.	
		18,714 fl. 55 kr. 3 hl.

Digitized by Google

5) Ueberſchuß,

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungsfonds bezahlt wird,

— : 2,467 fl. 52 kr. 3½ hl.

Stuttgart den 5. Oktober 1841. 11. Februar 1842. Mohl.

b) Bekanntmachung der Termine für die Prüfungen der Zöglinge des Schulſtandes.

Diejenigen Zöglinge evangeliſcher Confeſſion, welche ſich um Zulaſſung zum Berufe der Volksſchullehrer gemeldet und die in den Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Blatt Nr. 29) und 19. December 1826 (Reg.Blatt Nr. 51) vorgeſchriebenen Bedingungen gehörig beurkundet haben werden, haben ſich zur Vorprüfung im Eßlinger Schullehrer-Seminar an folgenden Tagen Morgens 6 Uhr einzufinden.

1) Diejenigen, welche in das Eßlinger Seminar aufgenommen werden wollen:

a) aus den Generalaten Hall, Reutlingen und Tübingen,

Dienſtag den 8. März;

b) aus den übrigen Generalaten:

Donnerſtag den 10. März.

2) Diejenigen, welche außerhalb des Seminars ſich für den Schulſtand ausbilden wollen:

a) aus den Generalaten Hall, Reutlingen und Tübingen,

Dienſtag den 15. März;

b) aus den übrigen Generalaten:

Donnerſtag den 17. März.

Den Dekanatämtern werden die beſtehenden dießfallſigen Verordnungen mit dem Anfügen wiederholt in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Adſpiranten des öffentlichen Seminars, welche ein Stipendium wünſchen, ihre durch Vermögenszeugniſſe nach der Verordnung vom 8. Juni 1838 zu begründenden Geſuche ſchon mit der Bitte um Aufnahme ins Seminar vorzulegen haben, indem ſie ſonſt ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden können.

Diejenigen, welche außerhalb des öffentlichen Seminars in Privat-Anſtalten oder bei einzelnen Schullehrern ſich bilden wollen, und eine Staatsunterſtützung wünſchen, haben die erforderlichen Geſuche nebſt Vermögenszeugniſſen u. ſ. w. ſpäteſtens vor Martini vorzulegen. Zöglinge des Schulſtandes, welche als Auskultanten in das Seminar auf ein oder einige Jahre aufgenommen werden wollen, haben gleich-

falls jeẓt darum zu bitten und bei der Vorprüfung ſich einzufinden. Dieſe haben jedoch keinen Anſpruch auf Stipendien. Vorſtehende Beſtimmungen gelten zugleich für die jungen Israeliten, welche die Aufnahme in das Seminar nachſuchen.

Stuttgart den 8. Februar 1842.

Für den Vorſtand:
Seeger.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Holzverſteigerungen in Staatswaldungen betreffend.

Zu Förderung der Baarzahlungen bei Holz-Verkäufen werden zu Punkt 7 und 9 der allgemeinen Verfügung vom 30. November 1836 (Reg.-Blatt S. 642) die Vorſchriften, wonach bisher bei der Verſteigerung nur ein Aufgeld, der weitere Kaufbetrag aber erſt ſpäter angenommen wurde, von nun an folgendermaßen abgeändert:

1) Will der Holzkäufer für eine von ihm erſteigerte Partie, neben dem Aufgeld, bei der Verſteigerung auch den ganzen weiteren Kaufbetrag baar bezahlen, ſo hat der Cameralamts-Buchhalter oder deſſen Stellvertreter bei dem Verkauf, auch dieſe Zahlung zu empfangen und dafür Namens des Cameral-Verwalters auf dem Kaufzettel zu quittiren, gegen welchen dann das Holz zur Abfuhr überlaſſen wird.

2) Wer bei der Verſteigerung nur das Aufgeld bezahlt, hat für den übrigen Kaufbetrag an dem, auf einen der nächſten ſechs Tage nach dem Verkauf anzuberaumenden, Einzugstermin am Siẓe des Cameralamts, da dergleichen Einzüge an dritten Orten überhaupt nicht mehr Statt finden, entweder baare Zahlung, oder die auch ferner zuläßige Sicherheit durch Bürgen zu leiſten, um hiedurch die Ermächtigung zur Holzabfuhr zu erlangen.

Nur baar zahlende Holzkäufer zuzulaſſen, wird nicht für angemeſſen erachtet, weil hiedurch von dem unmittelbaren Ankauf Holzbedürftige ausgeſchloſſen würden, welche zur Zeit der Verſteigerung nicht volle Zahlung, wohl aber Bürgſchaft für ſpätere Zahlung aufzubringen vermögen.

Uebrigens werden durch die Finanzkammern ſowohl die Forſt-, als die Cameralämter, beſondere Weiſungen erhalten, um die Aufnahmen und Verſteigerungen des Holzes, ſo wie die erſten Einzugstermine zum Zwecke zeitiger Räumung der Schläge mehr als bisher zu beſchleunigen.

Stuttgart den 8. Februar 1842.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt = Erledigungen.

1) Da auf die in Nro. 1. des Regierungs-Blatts vom 3. Januar d. J. enthaltene Einladung zur Bewerbung um die erledigte, mit einem zu 1202 fl. berechneten Einkommen verbundene Stelle eines Dekans und Pfarrers in Blaufelden ſich kein für Dekanatämter befähigter Bewerber eingefunden hat, ſo wird dieſe Einladung mit dem Anfügen erneuert, daß auch ſolche Geiſtliche, welche zwar noch keine Dekanatsprüfung erſtanden, aber gute Zeugniſſe und wenigſtens ſechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt bekleidet haben, zur Bewerbung zugelaſſen werden. Die Eingaben ſind innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrſtelle in Grözingen, Dekanats Nürtingen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Kirchengenoſſen ſind 1019. Das Einkommen berechnet ſich in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 600 fl.

3) Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Amtsnotars Hiller iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotariat Niedernhall, Oberamts Künzelsau, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commiſſärsſtelle in Mergentheim, mit welcher der Gehalt zweiter Claſſe von 500 fl., nebſt den geſetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537), verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 7. d. M. iſt das Nebenzollamt Göppingen, nebſt dem Stadtacciſeamt daſelbſt, dem Grenz-Controleur Halder in Langenargen übertragen, und

zum Grenz-Controleur in Langenargen der Umgelds-Commiſſär Ruckhäberlen in Mergentheim ernannt worden.

Unter dem 7. d. M. wurde auf die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Copiſtenſtelle, der bisherige Stadtacciſer Schüle in Göppingen verſetzt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. das Oberamts-Aktuariat Freudenſtadt dem Verwaltungs-Aktuar Laufer zu Dornſtetten gnädigſt übertragen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 22. Februar 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1841, und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1842. — Termine für die Anſtellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts. — Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. — Bekanntmchung, betreffend die Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 14. d. M. den Hauptmann des Invaliden-Corps, v. Häußler, zum Major zu ernennen, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage auf das durch den Tod des Finanzraths Gloker erledigte Cameralamt Stuttgart, den Cameral-Verwalter v. Krieger in Cannſtadt zu befördern, und

die Stelle eines Gewehrfabrik-Verwalters in Oberndorf dem bisherigen Amts-Verweſer, Hauptmann v. Alberti, unter Belaſſung ſeines bisherigen Titels und Rangs, zu übertragen gnädigſt geruht.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrers Leube zu Mittelfiſchach, Dekanats Gaildorf, zu der evangeliſchen Pfarrei Neuhauſen ob Egg, Dekanats Tuttlingen, und

die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Guſtav Schunke zu Dörren-

zimmern, Dekanats Künzelsau, auf die daſige Pfarrei iſt den 15. d. M. beſtätigt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. der Bitte der Ober-Poſtamts-Sekretäre Rooſchüz in Heilbronn, und Jaumann in Stuttgart, um gegenſeitige Vertauſchung ihrer Stellen, die landesherrliche Genehmigung gnädigſt zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1841 und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1842.

Von den durch die Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 4. Januar v. J. (Reg.Blatt S. 14) ausgeſetzten Preiſen für vorzüglichen im Lande hervorgebrachten Flachs ſind durch Urtheil des Preisgerichts zuerkannt worden:

1) Dem Philipp Adam Bauer, von Nellingen, O.A. Eßlingen,
für Waſſerflachs ein Preis erſter Claſſe von — : 60 fl.

2) Dem Johann Adam Kugele, von Röthenbach, O.A. Calw,
für Thauflachs ein Preis zweiter Claſſe mit — : 50 fl.

3) Dem Jakob Friedrich Dürr, von Langenbrand, O.A. Neuenbürg, und Johann Jakob Reimold, von Unteraichen, O.A. Stuttgart,
für Thauflachs je ein Preis dritter Claſſe von — : 40 fl.

4) Dem J. F. Pfrommer, von Zavelſtein,
eine außerordentliche Prämie von — : 22 fl.

Zu weiterer Aufmunterung einer veredelten Flachs-Cultur haben Seine Königliche Majeſtät auch für das Jahr 1842 die Ausſetzung von acht Preiſen für vorzüglichen im Lande gebauten und zubereiteten Flachs, und zwar:

zwei je zu — : 60 fl.
zwei je zu — : 50 fl.

zwei je zu — : 40 fl.
zwei je zu — : 30 fl.

gnädigſt angeordnet.

Die Bedingungen der Preiſe-Bewerbung ſind folgende:

1) Ausgeſchloſſen von der Bewerbung ſind diejenigen, welche im Jahr 1841 einen Preis bekommen haben.

2) Jeder Bewerber muß eine Probe des von ihm bereiteten Flachſes in einer Quantität von wenigſtens vierzig Pfunden an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Stuttgart noch vor dem 15. November d. J. portofrei einſenden.

3) Der Flachs muß im Lande gepflanzt und bereitet, und bis zum Verſpinnen zugerüſtet ſeyn. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachſes durch eine und dieſelbe Perſon geſchehen ſey; vielmehr können diejenigen, welche den von Andern im Lande gepflanzten Flachs erworben und ſich nur mit deſſen Zubereitung befaßt haben, eben ſowohl um einen Preis ſich bewerben, als diejenigen, welche Pflanzer und Bereiter zugleich ſind. Ob der Flachs im Waſſer oder im Thau geröſtet wurde, macht keinen Unterſchied. Hingegen muß er wenigſtens den zum Ausſpinnen von zehen Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen und weder eine dunkelgraue, noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachſichtlich erwartet, daß das ganze zur Preis-Bewerbung vorgelegte Flachs-Quantum durchaus rein gehechelt und von gleicher Beſchaffenheit, namentlich alſo die Docken nicht eingelegt ſeyen.

4) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingeſendet wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorſtehers oder Bezirksbeamten geſchloſſen und auf derſelben der Name des Preisbewerbers beigeſetzt ſeyn.

5) Außerdem iſt durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachſes eingeſchloſſen ſeyn darf,

a) ein gemeinderäthliches vom Bezirksamt beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachſes im Inlande;

b) eine Beſchreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachſes, insbeſondere bei der Röſte, an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt

Digitized by Google

worden iſt, nach Lage und Fläche-Inhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röſte zu beurkunden.

Bei entſtehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollſtändigkeit derſelben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzu ſorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugniſſe nicht den Bewerbern einzuhändigen, ſondern mit der zu b erwähnten Beſchreibung des Verfahrens dem ihnen vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu überſenden.

Es wird hiebei von denſelben erwartet, daß ſie bei der Ausſtellung ihrer Zeugniſſe mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbſt-Erzeugung der eingeſendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo ſie ſich ſelbſt hievon ganz ſichere Ueberzeugung verſchafft haben.

6) Ueber die Preis-Ertheilung erkennt unter der Leitung der genannten Centralſtelle eine von dem Miniſterium des Innern beſtellte Commiſſion von fünf unbetheiligten Sachverſtändigen. Das Erkenntniß hat ſpäteſtens acht Tage nach dem Schluſſe der Bewerbungsfriſt zu erfolgen.

7) Die Flachsproben werden ſogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgeſendet, in ſofern ſie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Koſten der Zurückſendung übernimmt die Staatskaſſe, wenn der Einſender keinen Preis erhielt und ſeine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

Die Bezirks-Polizeiämter und Ortsvorſteher der Gemeinden, in welchen der Flachsbau einheimiſch iſt, werden hiedurch angewieſen, die ſichere Vorkehr zu treffen, daß die vorſtehende Preis-Ausſetzung, und insbeſondere auch die Beſtimmungen hinſichtlich der erforderlichen Eigenſchaften des preiswürdigen Flachſes und des Schluſſes der Bewerbungsfriſt denjenigen Amts-Untergebenen, welche ſich mit dem Anbau und der Bereitung des Flachſes befaſſen, gehörig bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 11. Februar 1842. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtoriums.

Termin für die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigtamts.

Die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigtamts wird im laufenden Jahre in folgenden drei Terminen vorgenommen werden:

Digitized by Google

1) Vom 12. bis 15. April.
2) Vom 24. bis 27. Mai.
3) Vom 14. bis 17. Juni.

Denjenigen, welche ſich zu dieſer Prüfung angemeldet haben, wird noch beſondere Eröffnung gemacht werden.

Stuttgart den 11. Februar 1842. Für den Vorſtand:
Flatt.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend.

Am 19. April d. J. und an den folgenden Tagen, ſo wie im Verlaufe des Monats Oktober d. J. werden Dienſtprüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für definitive Anſtellung auf Kirchenſtellen vorgenommen werden, zu welchen Geiſtliche ſich melden können, welche im Jahre 1839 und früher die Prieſterweihe erhalten haben.

Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieſer Prüfungen zugelaſſen werden wollen, haben ſich ſchriftlich zu melden, und in ihren Eingaben, welche jedenfalls bis zum 12. März d. J. dahier eingekommen ſeyn müſſen, beſtimmt anzugeben, ob ſie zur Frühlings- oder zur Herbſt-Prüfung einberufen zu werden wünſchen; auch haben ſie ſich noch vor dem 19. April über den Beſitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitzrechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweiſen.

Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungsblatte von 1819 und in den beſonderen Erlaſſen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 12. Februar 1842. Soden.

3. Der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen.

Zu Belebung der vaterländiſchen Induſtrie ſind von Seiner Majeſtät dem Könige nachſtehende Jahres-Preiſe gnädigſt ausgeſetzt, deren wirkliche Ertheilung am 27. September 1842 erfolgen ſoll, und ſofort öffentlich bekannt gemacht werden wird:

1) Dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die beſte, von einem Württemberger erfundene und zur Ausführung gekommene Maſchine

oder Vorrichtung zu einem gemeinnützigen beſonders landwirthſchaftlichen oder techniſchen Gebrauche;

2) dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die nützlichſte, von einem Württemberger gemachte chemiſche Entdeckung oder neue Anwendung bekannter chemiſcher Mittel und Grundſätze zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, insbeſondere zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthſchaftlichen oder techniſchen Gewerbe;

3) dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer nützlicher Kulturen oder für weſentliche Verbeſſerungen in dem Betriebe der Landwirthſchaft überhaupt, oder ihrer einzelnen Zweige; namentlich des Ackerbaues, des Futterbaues, des Weinbaues, des Obſtbaues, des Waldbaues und der Viehzucht.

Die Bewerbungen um vorſtehende Preiſe ſind bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines, welcher die Prüfung und Begutachtung der betreffenden Gegenſtände aufgetragen iſt, ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt 1842, und zwar mit oberamtlichen Berichten begleitet, einzureichen. Eingaben ohne oberamtliche Berichte werden nicht berückſichtigt.

Bei mechaniſchen Erfindungen müſſen entweder die Maſchinen ſelbſt, oder genaue Modelle mit eingeſendet; bei chemiſchen Gegenſtänden deutliche Beſchreibungen nebſt den Präparaten mit vorgelegt werden. Sind zu Darſtellung der chemiſchen Gegenſtände neue oder verbeſſerte Apparate nöthig, ſo ſind dieſelben genau anzugeben, oder durch Zeichnungen deutlich zu machen.

Die Bewerber um den landwirthſchaftlichen Preis haben ihre Angaben, geeigneten Falles, mit glaubwürdigen Zeugniſſen zu belegen.

Sollen Pflüge und andere Acker-Werkzeuge zur Bewerbung kommen; ſo müſſen, während die Bewerbungs-Eingabe ſelbſt, längſtens in der obigen Friſt an die Centralſtelle einzureichen iſt, die Werkzeuge, mit den nöthigen Zeugniſſen des Gemeinderathes und Oberamtes, ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt an die Direktion des landwirthſchaftlichen Inſtitutes zu Hohenheim eingeliefert werden, um mit denſelben die geeigneten Verſuche anzuſtellen.

Stuttgart den 1. Februar 1842. Gärttner.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Kameralamt Cannſtadt haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schützingen, Dekanats Knittlingen, welche 840 Kirchengenoſſen zählt, und deren Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 801 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile iſt eingeleitet, und wird für den neuen Geiſtlichen, auch ohne deſſen Zuſtimmung, verbindlich.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ochſenbach, Dekanats Brackenheim, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt 940 Kirchengenoſſen, wovon 214 in dem ¼ Stunde entfernten Filial Spielberg, mit eigener Schule, aber ohne Kirche, wohnen. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 650 fl.

Es werden wieder beſetzt werden:

4) Die katholiſche Pfarrei Oberginsbach, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammrichshauſen. Dieſelbe hat 330 Pfarrgenoſſen, ſämtlich im Pfarrdorf, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1400 fl.;

5) die katholiſche Pfarrei Wolpertsſchwende, Oberamts und Dekanats Ravensburg, wozu 704 Pfarrgenoſſen im Pfarrort und in mehreren Weilern gehören, und die, über Abzug eines zeitlichen Proviſoriums, ein fixes Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ꝛc. von 900 fl. gewährt. Der Pfarrer hat auch die Paſtoration in dem nahe gelegenen Weiler Mochenwangen bis zur Erhebung der dortigen Kaplanei zu einer Pfarrei, zu beſorgen;

6) die katholiſche Pfarrei Unterböbingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, mit 685 Pfarrgenoſſen und 703 fl. fixirtem Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Kapitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren.

Die Bewerbrr um dieſe drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

7) Die Bewerber um eine Sekretärsſtelle bei der Regierung des Schwarz-

Digitized by Google

waldkreiſes haben ſich bei dieſer Behörde binnen drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um das Oberamtsaktuariat Mergentheim haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 14. d. M. ſind als Forſtamts-Aſſiſtenten ernannt worden, die bisherigen proviſoriſchen Forſtamts-Aſſiſtenten:

Buhl bei dem Forſtamt Urach,
Burkhardt bei dem Forſtamt Rottweil,
Glaiber bei dem Forſtamt Comburg,
Capoll bei dem Forſtamt Neuenbürg,
Plochmannn bei dem Forſtamt Heidenheim, und
v. Ziegeſar bei dem Forſtamt Reichenberg.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den proviſoriſchen Forſtamts-Aſſiſtenten Viſcher in Zwiefalten, zum Forſtamts-Aſſiſtenten in Sulz gnädigſt ernannt.

Unter dem 14. d. M. iſt der Forſtwart Carl im Revier Ochſenhauſen auf die Forſtwartsſtelle im Revier Baiereck, Forſtamts Schorndorf, verſetzt, auch

vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom demſelben Tage als Forſtwart im Revier Ochſenhauſen, der Forſt-Praktikant Buchholz in Söflingen, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. der Oberamts-Aktuar Müller in Mergentheim zum Kanzlei-Aſſiſtenten bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes gnädigſt ernannt worden.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren der Nummer 8 des Regierungs-Blatts vom 16. Februar 1842, S. 84, Linie 2 von unten iſt ſtatt „Lauſer“ zu leſen: „Rauſer.“

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 4. März 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Verkündigung mehrerer Zoll-Anſchluß-Verträge. — K. Verordnung, betreffend die Verkündigung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuer-Verein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrs-Verhältniſſe.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit mehreren dem Zollverein beigetretenen norddeutſchen Staaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Verkündigung mehrerer Zoll-Anſchluß-Verträge.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die zu Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins von den betheiligten Staaten eingegangenen Verträge

I. über den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe d.d. Berlin 18. Oktober 1841;

II. über den Anſchluß des Herzogthums Braunſchweig d.d. Berlin 19. Oktober 1841;

III. über den Anſchluß der kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg d.d. Berlin 13. November 1841, und

IV. über den Anſchluß des fürſtlich waldeckſchen Fürſtenthums Pyrmont d.d. Berlin 11. December 1841;

Digitized by Google

die allſeitige Genehmigung erhalten haben; ſo verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt dieſer nachſtehend beigefügten Verträge zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart den 13. Februar 1842.

Wilhelm.

Die Miniſter

der auswärtigen Angelegenheiten: Beroldingen. der Finanzen: Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Lippe andererſeits,

den

Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem Fürſtenthume Lippe durch eine nähere Verbindung deſſelben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins die Vortheile eines möglichſt freien gegenſeitigen Verkehrs zuzuwenden; ſo haben, Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Comthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur erſter Klaſſe des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur erſter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ardens dritter Klaſſe mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayeriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Kommandeur erſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Kommandeur zweiter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe:

Höchſt Ihren Regierungs- und Kammer-Präſidenten Wilhelm Arnold Eſchenburg, Ritter des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl v. Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, Comthur erſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und Kommandeur des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen, wie ſolche in Preußen dermalen beſtehen, eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife nnd Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen oder neue derartige Beſtimmungen, welche

Digitized by Google

der Uebereinſtimmung wegen auch im Fürſtenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Fürſtlich Lippiſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Lippe auf, und es können alle Gegenſtände aus letzterem frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in das Fürſtenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich
c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit

Digitized by Google

Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maßregeln ſtattfinden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2) Rückſichtlich der den Landesbedarf überſteigenden Salzfabrikation im Fürſtenthume Lippe, und der ſowohl daraus als aus der Verſchiedenheit der Salzpreiſe in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung werden beide Regierungen ſich über Maßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürſtenthum Lippe in Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsſtaaten vereinbarten Beſtimmungen werden auch in dem Fürſtenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Preußen und den fürſtlichen Landen gegenſeitig von ſämtlichen inneren Erzeugniſſen bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürſtenthum Lippe hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen, der Fürſtlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob alle dieſe

Digitized by Google

Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems;

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu ſuchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulaſſung von Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen;

d) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;

4) wegen der Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind.

Insbeſondere ſchließen Seine Durchlaucht der zwiſchen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürſtenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem

Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäſſe überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Fürſtenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 12.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwiſchen den Gliedern des Zoll- und Handels-Vereins zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen beſtehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürſtenthume publiziren laſſen; auch die übrigen Vereinsſtaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Art. 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürſtenthume Lippe, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Beſtimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Ver-

2

Digitized by Google

waltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münſter zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dieß irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der im Fürſtenthume Lippe zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichts-Beamtenſtellen nach Maaßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen im Fürſtenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürſtlich Lippiſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienſt-Obliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſt-Disciplin, werden dieſelben jedoch nur der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion in Münſter untergeordnet ſeyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsſtellen im Fürſtenthume Lippe ſollen das Fürſtlich Lippiſche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippiſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Fürſtlich Lippiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Fürſtenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daſelbſt zu publizirenden Zoll-Straf-Geſetzes,

Digitized by Google

und zwar beim adminiſtrativen Verfahren, von dem im Fürſtenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steueramte und deſſen vorgeſetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürſtlichen Gerichts-Behörden, nach den beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen im Fürſtenthume Lippe verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Fürſtenthume Lippe eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte, den dieſerhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins beſteuerten ausländiſchen Waaren in dem Fürſtenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt ſind, ſo verpflichtet ſich die Fürſtlich Lippiſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt.

Erfolgt nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, ſo wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vor-

Digitized by Google

gelegt und die Auswechſelung mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)
Wilhelm Arnold Eſchenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt beſtehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, ſo haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſte-

henden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur erſter Claſſe des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur erſter Claſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur erſter Claſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und Commandeur zweiter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg, Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich

Digitized by Google

Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Commandeur erſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl v. Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur erſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 beſteht, indem Höchſtdieſelben übrigens das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeſchloſſenen beſonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen ſetzen.

In Folge dieſes Beitritts wird das Herzogthum Braunſchweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie dieſe, einen Geſammt-Zoll- und Handels-Verein bilden.

Digitized by Google

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jeſzigen Beitritt des Herzogthums Braunſchweig verabredeten beſonderen Beſtimmungen in Nachſtehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In dieſen Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon jeſzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinſtimmende Geſeſze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zuläßig ſeyn ſollen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſeſzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben, ſo wird dieſes auch für das Herzogthum Braunſchweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſäſzen, wel-

Digitized by Google

che für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung, mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, ſowie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den contrahirenden Vereinsſtaaten und dem Herzogthume Braunſchweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von dieſem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunſchweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8 und 9;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maaßgabe des Artikels 10, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht

Digitized by Google

oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 8.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsſtaaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung den zwiſchen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt wer-

Digitized by Google

den; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwiſchen den Salzpreiſen des Herzogthums Braunſchweig und eines der jetzt oder künftig an daſſelbe grenzenden Vereinsſtaaten eine ſolche Verſchiedenheit beſtände, daß daraus für den einen oder den anderen dieſer Staaten eine Gefahr der Salz-Einſchwärzung hervorginge, ſo werden die hiebei betheiligten Regierungen ſich über Maaßregeln vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 7, Lit. b.), wird es von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung in gleichem Maaße, wie von ſämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet ſeyn. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuerſyſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsſtaaten, erwachſen könnten, — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

Digitized by Google

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Brantwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich

b) ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Er-

Digitized by Google

hebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:

a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Conſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben, oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben,

Digitized by Google

und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeyen.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungs-Ortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, ſey es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2 b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3 ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig

a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſo wie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einführende Steuern,

b) hinſichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von

Digitized by Google

welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

vollſtändige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unter dem 8. Mai d. J. geſchloſſen haben, und erklären Sich ferner damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würde.

Artikel 12.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen, als auch auf unchauſſirten Land- und Heerſtraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwiſchen den an einander grenzenden Vereinsſtaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiſeverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das in dem Preußiſchen Chauſſeegeld-Tarife vom Jahre 1828 beſtimmte Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Corporationen oder Privatperſonen oder auf Aktien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, in ſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsſtraßen bezwecken.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten

Digitized by Google

Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig ſchließen Sich den Verabredungen an, welche zwiſchen den, zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems getroffen worden ſind, und treten insbeſondere der zwiſchen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunſchweig bereits der Landes-Münzfuß iſt, als ſolchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinſchaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der ſämtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3) hinſichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung überlaſſen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen,

auch für das Herzogthum Braunſchweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig beſtehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badiſche und Heſſiſche Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen iſt. Es wird daher im Herzogthume Braunſchweig die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenſtände ausſchließlich nach jenem Gewichte geſchehen.

Die Deklaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird in allen Theilen des Vereins, und mithin auch in dem Herzogthume

Digitized by Google

Braunſchweig ſo lange nach dem landesgeſetzlichen Maaße erfolgen, bis man ſich über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schiffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäſſe überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Herzogthume Braunſchweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleuſen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind,

Digitized by Google

ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung wird auch ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den contrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 18.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine, dem Herzogthume Braunſchweig, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der contrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeug-

Digitized by Google

niſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 10 von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2) die Waſſerzölle;

3) Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafen-Gelder, ſo wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;

4) die Zollſtrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben iſt Folgendes verabredet worden:

1) Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, ſo wie vom 12. Mai 1835 und Artikel 26 des Vertrages vom 10. December 1835);

b) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwiſchen ſämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtvereine ſich befinden, vertheilt.

2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) ſo weit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachſen, im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunſchweig, mit Ausſchluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſo wie des Amtes Harzburg eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen, den Staaten des Thüringiſchen Vereins und Braunſchweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße; dagegen

Digitized by Google

b) ſo weit dieſelben bei den Hebeſtellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieſer Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichti-

Digitized by Google

gung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Frei-Päſſe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in ſeinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zoll-Erhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung, wie ſämmtlichen Gliedern des Geſammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Digitized by Google

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunſchweig die Leitung des Dienſtes der Lokal- und Bezirks-Behörden, ſo wie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Staats-Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direktion und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzuſtellenden Quartal-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücher-Schluſſe aufzuſtellenden Finalabſchlüſſe über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von der Herzoglich Braunſchweigiſchen, ebenſo wie von den Zolldirektionen der anderen contrahirenden Vereinsſtaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptüberſichten zuſammengetragen, und dieſe an das in Berlin beſtehende Central-Büreau des Zollvereins eingeſendet.

Auf den Grund jener Ueberſichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die proviſoriſche Abrechnung zwiſchen den vereinigten Staaten gefertigt, dieſelbe den Central-Finanzſtellen der letzteren überſandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Geſammteinnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Koſten ſollen, auch im Verhältniſſe des Herzogthums Braunſchweig zu den contrahirenden Vereinsſtaaten, folgende Grundſätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-

Digitized by Google

Koſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die den letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.

2) Hinſichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufſichts- oder Control-Behörden und Zollſchutzwachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinſchaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieſer Ausmittelung des Bedarfs ſoll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amtsbedürfniſſen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amtsgeſchäften überhaupt entſpricht.

4) Man wird ſich mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungsverhältniſſe der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufſichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunſchweig in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsſtaaten, ſowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptſteuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuorden, welche von allen Geſchäften derſelben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Digitized by Google

Einer näher zu verabredenden Dienſtordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsſtaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunſchweigiſche Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäftsverhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der anderen Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſeyn muß, eintretende Anſtände und Meinungs-Verſchiedenheiten auf eine, dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in ſofern zu dieſem Behufe zeitweiſe oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Converenz-Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Artikel 33.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correspondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die contrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Digitized by Google

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen beſtreitet dasjenige Glied des Geſammtvereins, welches ſie abſendet.

Das Canzlei-Dienſtperſonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunſchweig dermalen beſtehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Anſehnliches niedriger ſind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit ſich bringt, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Geſammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Contrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſo weit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereins-Mitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Artikel 39.

Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, alſo bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf weitere zwölf Jahre und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Digitized by Google

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)
August Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)

Vertrag

zwiſchen

Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und Kurheſſen andererſeits,

den

Anſchluß der Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein

betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen den Wunſch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4 des Zoll- und Handels-Vertrages zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Heſſen einerſeits und Kurheſſen andererſeits vom 25. Auguſt 1831, und nach Inhalt der ſpäteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins von letzterem vorläufig ausgeſchloſſene Grafſchaft Schaumburg dem Zollvereine anzuſchließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beſeitigt ſind, welche dieſem Anſchluſſe bisher entgegenſtanden, ſo haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins:

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub u. ſ. w.,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die zum Kurfürſtenthume Heſſen gehörige Grafſchaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handels-Verein, wie ſolcher zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836, ſo wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, beſtehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürſtliche Gebietstheil in dieſelben Verhältniſſe tritt, welche zwiſchen den Kurheſſiſchen Hauptlanden und den übrigen Vereinsſtaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgeſetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollſtrafgeſetz, wie ſolche in dem übrigen Kurfürſtenthume in Gültigkeit ſind, in dieſem Gebietstheile in Wirkſamkeit ſetzen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die

Digitized by Google

Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafſchaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieſes in den folgenden Artikeln näher beſtimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von dieſem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen der Grafſchaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenſtände frei und unbeſchwert aus erſterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6;

b) der im Innern der Zollvereinsſtaaten mit Steuern belegten Erzeugniſſe nach Maaßgabe des Art. 7;

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsſtaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

In Anſehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, ſo wie auch hinſichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurheſſen beſtehenden vertragsmäßigen Beſtimmungen auch in der Grafſchaft Schaumburg ein.

Digitized by Google

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen zwiſchen den Vereinsſtaaten, kommen auch in der Grafſchaft Schaumburg die Beſtimmungen in Anwendung, welche hierüber im Art. 3 des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, gemeinſchaftlich feſtgeſeßt worden ſind. Demgemäß wird in Rückſicht auf die Steuern, welche in der Grafſchaft Schaumburg von Brantwein, Wein und Taback nach den in den beſonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Brantwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafſchaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafſchaft Schaumburg rückſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürſtlichen Hauptlanden, vom Brantwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Art. 4 des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Beſteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Beſteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen auch für die Grafſchaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwiſchen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleuſen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,
2) wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,

Digitized by Google

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Förderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere

a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben,

b) wegen der freien Zulaſſung der Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, ferner

c) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;

4) wegen der Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, und Gleichſtellung der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten in den Begünſtigungen, welche dem Schifffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugeſtanden werden möchten,

ſollen auch in der Grafſchaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11. Mai 1833 in der Grafſchaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842 an daſelbſt in Wirkſamkeit treten laſſen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsſtaaten daſſelbe von eben dieſem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältniſſe zur Grafſchaft Schaumburg in Anwendung ſetzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafſchaft Schaumburg die, den im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verfügungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufſicht erforderlichen Beamten anſtellen, und die den Zolldienſt leitende obere Zollbehörde zu Caſſel wird dieſe Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienſt-Vorſchriften inſtruiren.

Sowohl für die Beſtimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen und die Feſtſetzung der amtlichen Befugniſſe derſelben,

Digitized by Google

als auch für die Organiſation des Aufſichts-Perſonals, ingleichen wegen der Beſoldung ſämmtlicher in der Grafſchaft Schaumburg anzuſtellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen maaßgebend ſeyn.

Die zur Beſtreitung der Grenz-Zollverwaltungskoſten erforderliche Pauſchſumme ſoll nach den beſtehenden Normen vereinbart, und der Kurfürſtlichen Regierung zur Verwendung zu dieſem Zwecke von den gemeinſchaftlichen Einnahmen zur Dispoſition geſtellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurheſſens an der Vertheilung der gemeinſchaftlichen Zoll-Einnahmen nter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7 des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafſchaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derſelben der Seelenzahl des Kurfürſtenthums, mit Ausnahme des dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine angeſchloſſenen Kreiſes Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürſtliche Regierung verpflichtet ſich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieſes Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853 mit der Maaßgabe feſtgeſetzt, daß wenn derſelbe nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angeſehen werden ſoll.

Digitized by Google

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratifikation ſämtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 13. November 1841.

(gez.) Ernſt Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Waldeck andererſeits,

den

Anſchluß des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollveins

betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont den Wunſch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorſtehenden Einverleibung des Preußiſchen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürſtenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinſtimmenden Zoll- und Steuer-Syſteme

6

Digitized by Google

erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeſchloſſen werde, ſo haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w., und

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont,

Höchſt Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürſtenthume Pyrmont unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürſtenthume Pyrmont, über Ein-

Digitized by Google

gangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen, wie ſolche in Preußen dermalen beſtehen, eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen oder neue derartige Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch im Fürſtenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Fürſtlich Waldeckiſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenſtände aus letzterem frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in das Fürſtenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maaßgabe des Artikels 7, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Digitized by Google

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maaßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz,

Digitized by Google

wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürſtenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſowie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsſtaaten vereinbarten Beſtimmungen werden auch in dem Fürſtenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Pyrmont gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürſtenthum Pyrmont hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürſtliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen, der Fürſtli-

Digitized by Google

chen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob alle dieſe Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Caſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtems;

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu ſuchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulaſſung von Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen;

d) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;

4) wegen der Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind.

Insbeſondere ſchließen Seine Durchlaucht, wie dieß bereits hinſichtlich des Fürſtenthums Waldeck geſchehen iſt, ſo nunmehr auch für das Fürſtenthum Pyrmont der zwiſchen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürſtliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwiſchen den Gliedern des Zoll- und Handels-Vereins zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zoll-

Digitized by Google

ſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation beſtehenden Zollkartel auch hinſichtlich des Fürſtenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daſelbſt publiciren laſſen; auch die übrigen Vereinsſtaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Art. 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürſtenthume Pyrmont, insbeſondere die Beſtimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münſter zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der im Fürſtenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichts-Beamtenſtellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen im gedachten Fürſtenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürſtlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienſt-Obliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſt-Disciplin, werden dieſelben jedoch nur der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion in Münſter untergeordnet ſeyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsſtellen im Fürſtenthume

Digitized by Google

Pyrmont ſollen das fürſtliche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckiſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Fürſtlich Waldeckiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Fürſtenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, ſo wie die Vollſtreckung der Erkenntniſſe erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürſtenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürſtenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Strafgeſetzes, und zwar beim adminiſtrativen Verfahren, von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramte und deſſen vorgeſetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürſtlichen Gerichtsbehörden, nach den beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verſchuldeter Zollvergehen im Fürſtenthume Pyrmont verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Fürſteuthume Pyrmont eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte, den dieſerhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins beſteuerten ausländiſchen Waaren in dem Fürſtenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit weſentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt ſind, ſo verpflichtet ſich die Fürſtlich Waldeckiſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt.

Erfolgt nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, ſo wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 11. December 1841.

(gez.) Ernſt Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Verkündigung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuer-Verein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrs-Verhältniſſe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit dem, nach Anſchließung des Herzogthums Braunſchweig an den größeren Zoll- und Handels-Verein, nun aus dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg beſtehenden Steuer-Verein iſt von den bei dem erſteren Verein betheiligten Staaten,

I. wegen der ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile ein Vertrag d.d. 16. December 1841 eingegangen, und

Digitized by Google

II. wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe unter dem 17. December 1841 der Vertrag vom 1. November 1837 (Reg.Blatt von 1838, S. 55 ff.) für das Jahr 1842 erneuert worden.

Nachdem die Genehmigung dieſer Verträge erfolgt iſt, wollen Wir dieſelben nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht haben.

Stuttgart den 19. Februar 1842.

Wilhelm.

Die Miniſter

der auswärtigen Angelegenheiten: **Beroldingen.**

der Finanzen. **Herdegen.**

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, — und Braunſchweig einerſeits und Hannover und Oldenburg andererſeits,

betreffend

die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieſes Jahres bevorſtehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelſt der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig beſtehende Steuerverein zunächſt errichtet worden iſt, Sich entſchloſſen haben, aus dieſem Steuervereine auszuſcheiden und vermöge des

Digitized by Google

zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und Braunſchweig andererſeits unter dem 19. Oktober d. J. abgeſchloſſenen Vertrages mit Höchſt Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zuſammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsſtaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, bei dem Abſchluſſe dieſes Vertrages jedoch vorbehalten worden iſt, den Umſtänden nach den Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſer-Diſtrikt dem zwiſchen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzuſetzenden Steuervereine mittelſt einer von Seiten des Zollvereins und Braunſchweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuſchließen: ſo haben, mit Rückſicht auf die nunmehr zwiſchen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieſes Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunſchweig betrifft, um bei dieſer Gelegenheit zugleich hinſichtlich der Verhältniſſe der von dem Anſchluſſe des Herzogthums Braunſchweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen laſſen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit dem Stern und Eichenlaub u. ſ. w.

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg, Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen u. ſ. w.;

andererſeits

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen und dem Königlich Sächſiſchen Hofe, Auguſt v. Berger, Großkreuz des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.,

und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter ꝛc.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. ſ. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Im Einverſtändniſſe mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig Höchſt Ihren Harz- und Weſer-Diſtrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seeſen, Gandersheim, Greene, Eſchershauſen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenſtein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwiſchen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abſchriftlich beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. erneuerten Steuervereine anſchließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorſtehenden Artikel ausgeſprochenen, Seitens Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebietstheile, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

a) Der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwiſchen Hannover und Braunſchweig;

b) der Vertrg vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwiſchen Hannover und Braunſchweig einerſeits und Oldenburg andererſeits, und

c) das zwiſchen denſelben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeſchloſſene Steuer- und Zollkartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3 des oben beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. enthaltenen zuſätzlichen Beſtimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerſeits, und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig andererſeits, wird ferner hierdurch feſtgeſtellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeſchloſſenen Landestheilen,

Digitized by Google

namentlich dem Amte Thedinghauſen, den Ortſchaften Bodenburg und Oeſtrum, und den Dörfern Oſtharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für dieſe Gebietstheile die im vorſtehenden Art. 2 bezeichneten Verträge während des beſagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig wollen hinſichtlich Ihrer Communion-Beſitzungen, einſchließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Beſtimmungen des desfallſigen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden laſſen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorſtehenden Artikel 1, 3 und 4 erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig, bezüglich Ihrer fraglichen Beſitzungen, in denſelben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Beſtimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet ſind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll ſofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und ſollen die Ratifikations-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den 16. December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

(gez.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

(gez.) Auguſt Philipp Chriſtian v. Amsberg.
(L. S.)

Auguſt v. Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen

Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins.

Seine Majeſtät der König von Hannover

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg die Abſicht erklärt worden, aus dem mittelſt

des Vertrages vom 1. Mai 1834,

geſchloſſen zwiſchen Hannover einer Seits und Braunſchweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7. Mai 1836,

geſchloſſen zwiſchen Hannover und Braunſchweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig und demnächſt dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841 bevorſtehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuſcheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten laſſen, und für dieſelben bevollmächtigt:

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlichen Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.,

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friederich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.,

Digitized by Google

und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. ſ. w.,

und es ſind dieſe Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Inſtruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über Nachſtehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1836, geſchloſſen zwiſchen Hannover und Braunſchweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, alſo bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und ſoll demnach während deſſelben für dieſe Staaten in ſeiner vollen Wirkſamkeit fortbeſtehen.

Artikel 2.

Für dieſelbe Jahresperiode bleibt auch das zwiſchen Hannover und Braunſchweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27. Juni 1836 abgeſchloſſene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats ſollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5 des erwähnten Cartels), ſondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienſt-Funktionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinſamen Intereſſe von den oberſten Steuerbehörden für angemeſſen gehalten wird, befugt ſeyn, und in der gleichen Fällen den Schutz und Beiſtand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem ſie zu Dienſtleiſtungen committirt ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt und die Auslieferung der Ratifikations-Urkunden längſtens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich deſſen iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, am 14. Dezember 1841.

(gez.) (L. S.) Auguſt von Berger. (L. S.) Gerhard Friederich Auguſt Janſen.

(L. S.) Georg Friederich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Friederich Ernſt Witte.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, — für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, — Hannover, Oldenburg und Braunſchweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages

wegen

Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe.

Da der zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, als den Mit-

Digitized by Google

gliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 beſtehenden Steuervereins, andererſeits, unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeſchloſſene Vertrag wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe mit dem letzten December d. J. außer Wirkſamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denſelben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, beſonders unter Berückſichtigung des mit dem 1. Januar 1842 erfolgenden Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Zoll- und Handels-Verein, zu erneuern wünſchen; ſo haben zum Zwecke der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen und dem Königlich Sächſiſchen Hofe,

Digitized by Google

Auguſt v. Berger, Großkreuz des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der indirekten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter-Friederich Ludwig u. ſ. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg, Commandeur erſter Claſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuerſyſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen; ſo verpflichten Dieſelben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwiſchen Ihren Landen, und insbeſondere da, wo die Grenzen der beiderſeitigen Vereine ſich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeſetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichſt zu verhindern und zu beſtrafen, und Sich gegenſeitig zur Ausrottung eines ſolchen unerlaubten Verkehrs, wo derſelbe ſich zeigen ſollte, behülflich zu ſeyn. Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt die in der Anlage A beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwiſchen Ihnen errichtet worden.

Digitized by Google

Artikel 2.

In demſelben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche aus der vorſpringenden Lage einiger Hannoveriſchen Landestheile in das angrenzende Preußiſche und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunſchweigiſche Gebiet, ſowohl für die beiderſeitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbeſondere auch für den Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen entſtehen, wollen Seine Majeſtät der König von Hannover

1) die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das dieſe Landestheile begrenzende Preußiſche Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belaſſen, und

2) den in das Braunſchweigiſche Gebiet vorſpringenden Theil des Amtes Fallersleben ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anſchließen, worüber mittelſt der in der Anlage C beigefügten Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Aus gleichen Rückſichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältniſſe einiger Preußiſchen Landestheile, wollen Seine Majeſtät der König von Preußen

a) die rechts der Weſer und der Aue, und die am linken Weſerufer, von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden,

b) das Dorf Würgaſſen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belaſſen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig mit dem Harz- und Weſer-Diſtrikte, in Gemäßheit des deßhalb unter dem 16. December d. J. abgeſchloſſenen beſonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C des Vertrages vom 1. November 1837, betreffend den Anſchluß des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunſchweigiſchen Antheils des Dorfes Pabſtdorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des

Digitized by Google

Zollvereins, erliſcht mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Braunſchweig unter dem 19. Oktober 1841 abgeſchloſſenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenſeitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelſt der unter E hier beiliegenden beſonderen Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4 des Vertrages vom 1. November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoveriſchen Stadt und des Oberamts Münden mit Einſchluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner ſein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demſelben unter A bis E angeſchloſſenen Uebereinkünfte, welche ſämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirkſamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 feſtgeſetzt.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.) August v. Berger. (L. S.) Gerhard Friedrich August Janſen. (L. S.)

Franz August Eichmann. (L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.) August Philipp Chriſtian Theodor v. Ymsberg. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)

Digitized by Google

A.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieſelbe

1) rückſichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürſtenthum Lippe,
   c) die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg,
   d) das fürſtlich Waldeckiſche Fürſtenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußiſche Amt Lügde,
   f) auf den im Artikel 2 des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoveriſchen Amtes Fallersleben,

und zwar was die unter b bis e genannten Länder und Gebietstheile betrifft, ſobald deren Anſchluß an den Zoll- und Handels-Verein zur Ausführung gekommen ſeyn wird,

Digitized by Google

und

2) rückſichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, ſobald der Vertrag über den Anſchluß deſſelben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geſchehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

August v. Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Janſen.
(L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits und Hannover andererſeits,

den

erneuerten Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem der erſteren Staaten

betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen,

Digitized by Google

Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Hannover andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwiſchen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafſchaft Hohnſtein nebſt dem Amte Elbingerode im Art. 1 der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen werden auch im Verhältniſſe der eben erwähnten Königlich Hannoveriſchen Landestheile zu dem vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeſchloſſen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Art. 7 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 angeführten Grundſätze rückſichtlich der in den Staaten des Zollvereins beſtehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, ſo wie der daſelbſt für Rechnung von Communen und Corporationen zuläßigen Erhebung von Zuſchlags-Abgaben und Octrois, kommen vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, dieſerhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Art. 18 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 zwiſchen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode beſtehenden Gemeinſchaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maaßgebend ſeyn, welche die Regierungen der Zoll-Vereinsſtaaten wegen Vertheilung der in die Ge-

Digitized by Google

meinſchaft fallenden Abgaben im Art. 7 des vorgedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geſchehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

August v. Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

C.

Uebereinkunft

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher ſüdlich von dem von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führenden Wege, die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen, in das Braunſchweigiſche Gebiet

Digitized by Google

ſich erſtreckt, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den vom 1. Januar 1842 ab in den Herzogl. Braunſchweigiſchen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Hannoveriſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Hannoveriſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunſchweigiſchen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede ſtehenden Königlich Hannoveriſchen Landestheile auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeſchwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenſtände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

Digitized by Google

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe nach Maaßgabe des Art. 7, und

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majeſtät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuſchließenden Gebietstheil den zwiſchen deſſen Mitgliedern beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch

Digitized by Google

einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2) Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in dem fraglichen Königlich Hannoveriſchen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in dem an den Zollverein anzuſchließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen Sich für Allerhöchſtihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuſchließenden Königlich Hannoveriſchen Landes-

Digitized by Google

theile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigem, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoveriſcher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuſchließenden Hannoveriſchen Landestheile, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunſchweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird

Digitized by Google

darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dieß irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 11.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in dem fraglichen Hannoveriſchen Landestheile zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoveriſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisziplin, ſollen die in dem mehrerwähnten Hannoveriſchen Landestheile angeſtellten Zoll- und Steuer-Beamten ausſchließlich der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung untergeordnet ſeyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoveriſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in obgenanntem Landestheile, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Hannoveriſchen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chauſſee- und Wege-Gelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in dem mehrerwähnten Hannoveriſchen Gebietstheile ſollen das Königlich Hannoveriſche Hoheits-

Digitized by Google

zeichen, die einfache Inſchrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoveriſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoveriſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauptzollamte, deſſen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwieſen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in dem in Frage ſtehenden Hannoveriſchen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoveriſchen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 17.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoveriſchen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Hannoveriſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Hannover und den, dem Zollvereine angeſchloſſenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinſchaft der Ein-

Digitized by Google

künſte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Königlich Hannoveriſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem fraglichen Hannoveriſchen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen einerſeits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

den erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der letzteren Staaten

betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 geſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, den Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als

a) die rechts der Weſer und der Aue, und die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden,

b) das Dorf Würgaſſen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen in Kraft, wogegen dieſelbe vom 1. Januar 1842 ab rückſichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirkſamkeit tritt.

So geſchehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)
August v. Berger. (L. S.)

Franz August Eichmann. (L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)

Gerhard Friedrich August Janſen. (L. S.)

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit dieſem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauptlande und der denſelben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeſchloſſenen Preußiſchen und Hannoveriſchen Gebietstheile, nämlich der Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeſchloſſenen Theile des Hannoveriſchen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußiſchen Dorfes Roclum, ſo wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeſchloſſen werden ſollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für

Digitized by Google

den Steuerverein ſtipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunſchweig nur in der Beſchränkung auf deſſen Harz- und Weſer-Diſtrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghauſen, die Ortſchaften Bodenburg und Oeſtrum, und die Dörfer Oſtharingen und Oelsburg, ſo wie auf die Hannover-Braunſchweigiſchen Communion-Beſitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Braunſchweig, dagegen aber in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Meſſen in Braunſchweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abſtammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkoſten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwiſchen den mit dem 1. Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen zu erhalten und möglichſt zu erleichtern, ſind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſer-Diſtrikt wird in letzterem

1) für Bier und Brantwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar
 für Bier von 6 gGr. pro Ohm,

Digitized by Google

für gewöhnlichen Brantwein,
bei einer Alkoholſtärke bis einſchließlich

	50 Procent nach Tralles von	. . .	2	Rthlr.	18	g.Gr.	—	Pf.
von	51—60 — — — —	. . .	3	—	10	—	6	—
—	61—70 — — — —	. . .	4	—	3	—	—	—
—	71—80 — — — —	. . .	4	—	19	—	6	—
—	81 Procent und darüber —	. . .	5	—	12	—	—	—

pro Ohm zur Erhebung kommen;

2) von den nachſtehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:

Leim aller Art (Poſition 11. a. des Steuervereins-Tarifs),
Druckſachen (Poſ. 12. a. b. c.),
grobe Gußwaaren und ordinäre Eiſen- und Stahlwaaren ohne Politur (Poſ. 13. d. 1. u. 2),
Eſſig (Poſ. 15.),
leinenes Garn und Leinwand (Poſ. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetſchen, Kirſchen (Poſ. 21. a.),
Roggen, Waizen, Bohnen, Erbſen, Wicken, Gerſte, Hafer (Poſ. 22. a.),
gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüſſe (Poſ. 22. b. 3.),
grobe Holzwaaren (Poſ. 28. g. 1.),
Kupfer- und Meſſingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Poſ. 35. b. 1.),
Leder (Poſ. 37. a.) bis 400 Centner,
Oelſamen, Oelkuchen und Oel (Poſ. 39. a. b. c. 1.),
Papier u. ſ. w. (Poſ. 40. a. b. c. d.),
Sämereien (Poſ. 45.)
Seife (Poſ. 49. a. b.),
Seilerwaaren (Poſ. 50.),
Talglichte (Poſ. 54. b.),
gemeine Töpferwaaren (Poſ. 57. a.),
Vieh (Poſ. 59.),

Digitized by Google

Wagen u. ſ. w. (Poſ. 62.),
rohe Wolle (Poſ. 65. a.)

ſo wie endlich

alle unter der Tarifpoſition 69 begriffene rohe Produkte und Materialien.

Um auf dieſe Erleichterungen Anſpruch zu haben, muß jedoch die Abſtammung der gedachten Gegenſtände aus den dem Zollvereine angeſchloſſenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen durch Urſprungszeugniſſe nach den näher zu verabredenden Beſtimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derſelben in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſer-Diſtrikt nur über beſtimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weſer-Diſtrikte in die dem Zollvereine anzuſchließenden Braunſchweigiſchen Landestheile bleiben die im zweiten Abſchnitte des Steuervereins-Tarifs feſtgeſetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in ſofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinſichtlich der einzuhaltenden Ausgangsämter und der beizubringenden Urſprungs-Beſcheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen uud der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung gemeinſchaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Beſcheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus dieſen Communion-Beſitzungen gewonnenen Steinkohlen,

b) der freie Verkehr zwiſchen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu deſſen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, ſo wie mit ſchon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthſchaften, auch alten Schachttauen, und

c) rückſichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derſelben in dringenden Fällen erſt binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geſchehen braucht,

gegenſeitig zugeſtanden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunſchweig geſandt worden, und daſelbſt unter Aufſicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuſchreibenden Controle-Maaßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weſer-Diſtrikte abſtammenden Gegenſtände, welche, nachdem ſie in die Braunſchweigiſchen Hauptlande übergegangen ſind, von dort, mit genügenden Urſprungs-Zeugniſſen verſehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1) Für die über die Hannoveriſchen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Waſſertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort reſp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunſchweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenſtände wird, ungeachtet auf dieſer Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehältlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maaßregeln nur die in der erſten Abtheilung des dritten Abſchnitts des Steuervereins-Tarifs beſtimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2) Wenn Gegenſtände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der ſteuervereinsländiſchen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunſchweig unter Aufſicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maaßregeln in den Harz- und Weſer-Diſtrikt eingeführt werden, ſoll auf die von denſelben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene ſteuervereinsländiſche Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwiſchen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, ſo wenig als möglich zu erſchweren, ſollen folgende Erleichterungen Statt finden:

Digitized by Google

I. Rückſichtlich der im Art. 12 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 genannten Straßen wird

1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von fünfzehn Silbergroſchen für die Pferdelaſt bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürſtenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrſtrecke verlängert werden ſollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derſelben Strecke für eine Traglaſt wird auf Einen Silbergroſchen und drei Pfennige beſtimmt.

2) Für den Durchgang durch die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoveriſchen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürſtlich Heſſiſche Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von zwei Hellern für den Centner;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurheſſiſche Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhauſen nach Elkershauſen,
b) — — — — und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
c) — — — — und Gertenbach nach Hedemünden,
d) — Gelldorf über Oberukirchen auf Steinbergen,
e) — Kobbenſen über Sachſenhagen nach Hagenburg,
f) — Bückeburg über Klein-Bremen, ſo wie über Steinbergen nach Rintelen,
g) — Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbenſen,
h) — Unſen über Peetzen und Heſſen-Oldendorf auf Steinbergen,

Digitized by Google

i) von Hameln über Fiſchbeck auf Steinbergen,
und umgekehrt, und

k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoveriſche Gebiet auf den Straßen:

a) zwiſchen Nieſte und Klein-Almerode,

b) zwiſchen Apelern und Nienfeld über Pohle,

c) aus dem Braunſchweigiſchen über Rüper nach den Braunſchweigiſchen Ortſchaften Meerdorf, Duttenſtedt und Eſſinghauſen,

d) zwiſchen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und

e) für alle auf der Harzburger Eiſenbahn von Braunſchweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenſtände, die von dieſer Bahn entweder unmittelbar in das zunächſt belegene Zollvereins-Gebiet oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippiſche Gebiet auf den Straßen

a) zwiſchen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

So geſchehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	August v. Berger. (L. S.)
(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)
(gez.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg. (L. S.)	Gerhard Friedrich Auguſt Janſen. (L. S.)

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit mehreren dem Zollvereine beigetretenen norddeutſchen Staaten.

In Gemäßheit der durch die Königlichen Verordnungen vom 13. und 19. d. M. verkündeten Staats-Verträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November, 11., 16. und 17. December v. J. ſind vom 1. Januar 1842 an

1) das Herzogthum Braunſchweig, jedoch vorerſt mit Ausnahme des Harz- und Weſer-Diſtrikts, ſo wie einiger im Hannoverſchen Gebiete gelegenen Exclaven,
2) das Fürſtenthum Lippe,
3) das Fürſtenthum Pyrmont,
4) die Kurfürſtlich Heſſiſche Grafſchaft Schaumburg, und
5) der ſüdliche Theil des Königlich Hannoverſchen Amtes Fallersleben

in den Verband des Geſammt-Zollvereins aufgenommen worden, und es tritt nun, nachdem die Einrichtung der Zoll-Verwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen beendigt iſt, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denſelben in ſeinem ganzen Umfange ein.

Da dieſe ſämmtlichen Länder und Gebietstheile ſich der in Preußen beſtehenden inneren Beſteuerung von Wein und Traubenmoſt, Bier, Brantwein und Taback angeſchloſſen haben, ſo findet in Anſehung dieſer Erzeugniſſe, wenn ſie nach jenen Ländern aus anderen Vereinsſtaaten als Preußen eingeführt, oder in dieſe dorther gebracht werden, dieſelbe Uebergangs-Beſteuerung ſtatt, welche in Beziehung auf Preußen, vermöge der Verfügung vom 23. December 1841 (Reg.Blatt S. 573) angeordnet iſt.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit dem Anſchluſſe der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein ſind in denſelben auch folgende bisher ausgeſchloſſen geweſenen Preußiſchen Gebietstheile, nämlich:

a) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortſchaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum, und

b) das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde,

aufgenommen worden, mit welchen nun, gleich wie bisher mit den übrigen Theilen des Preußiſchen Staatsgebiets, ebenfalls freier Verkehr eingetreten iſt.

Stuttgart den 23. Februar 1842.

Herdegen.

Am 14. v. M. iſt das Regiſter des Regierungs-Blatts, und
am 22. die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 7. März 1842.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Kammerdiener Roth.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die im Mai d. J. abzuhaltende Induſtrie-Ausſtellung. — Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. — Bekanntmachung einer Stiftung des Pfarrers Kirmes in Laufen, Oberamts Rottweil. — Verzeichniß der Vorleſungen, welche an der Univerſität Tübingen im Sommer-Semeſter 1842 gehalten werden.

Dienſt-Erledigung.

Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 13. v. M. dem bei der K. Hof-Domainen-Kammer angeſtellten Hof-Domainen-Rath v. Gock, unter Bezeugung Höchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinem vieljährigen nützlichen Wirken, die wegen anhaltender Kränklichkeit unterthänigſt nachgeſuchte Verſetzung in den Penſionsſtand gnädigſt bewilligt, und

durch höchſte Entſchließung vom 20. v. M. die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Hof-Domainen-Rathes dem bisherigen Hof-Cameral-Verwalter Wintterlin in Lauffen gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. v. M.

Digitized by Google

auf die erledigte Revierförſtersſtelle zu Wieſenſteig, Forſtamts Kirchheim, den Revierförſter Marz in Unter-Lenningen, deſſelben Forſtamts, zu befördern, und

die Revierförſtersſtelle zu Unter-Lenningen dem prov. Forſtamts-Aſſiſtenten v. Ungelter in Söflingen, ſo wie

die erledigte Revierförſtersſtelle zu Kleinaſpach, Forſtamts Reichenberg, dem Forſtwart Preſcher zu Solitude, Forſtamts Leonberg, zu übertragen,

durch höchſte Entſchließung vom 23. v. M. für das Studienjahr 1842—43 den Profeſſor Hepp an der juridiſchen Fakultät zum Rektor der Univerſität zu ernennen,

den evangeliſchen Pfarrer Martin in Diefenbach, Dekanats Knittlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Gebrechlichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Fleiſchwangen, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Blumenſtetter in Zell, Dekanats Riedlingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Steinhauſen, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Deibele in Dautmergen, Dekanats Rottweil, und

die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Kolbingen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrverweſer Deſaller in Wolpertsſchwende, Dekanats Ravensburg, zu übertragen gnädigſt geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 24 v. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Saulgau dem Referendär erſter Claſſe Neidlein, von Oelhaus, Oberamts Crailsheim,

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Kirchheim u. T. dem Dekan Moſer in Tuttlingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Stöckenburg, Dekanats Hall, dem Pfarrer Ammon in Roth am See, Dekanats Blaufelden, und

die erledigte evangeliſche Helferſtelle zu Crailsheim dem Pfarrverweſer Eckſtein in Gablenberg, Dekanats Stuttgart, gnädigſt übertragen.

Am 12. v. M. iſt dem von dem Freiherrn v. Stauffenberg auf die katholiſche Pfarrſtelle Geislingen, Dekanats Spaichingen, patronatiſch ernannten Pfarrer Glöggler in Kehlen, und

Digitized by Google

dem von dem Fürſten von Thurn und Taxis auf die Kaplanei in Oggelsbeuren, Dekanats Ehingen, patronatiſch ernannten Kaplanei-Verweſer zu Eglofs, Sebaſtian Mack, ſodann

am 15. d. M. dem von dem Grafen von Rechberg zu der Pfarrei Straßdorf, Dekanats Gmünd, patronatiſch ernannten Pfarrer Beſtlin zu Ottenbach, und

dem von dem Freiherrn Tänzl von Trazberg zu der neu errichteten Pfarrei Biſſingen, Dekanats Ulm, patronatiſch ernaunten Pfarrverweſer Johann Baptiſt Holzſcheiter, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Am 18. v. M. wurde die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Wilhelm Ludwig Wunderlich in Dörzbach zu der erledigten evangeliſchen Pfarrei daſelbſt, ſodann

am 25. v. M. die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Maier zu Birkmannsweiler, Dekanats Waiblingen, auf die Stadtpfarrei Löwenſtein, Dekanats Weinsberg, und

der von dem Fürſten von Waldburg-Wolfegg zur Pfarrei Röthenbach, Dekanats Waldſee, patronatiſch ernannte Kaplan Schnitzer zu Isny landesherrlich beſtätigt.

Die Uebertragung des durch Amts-Reſignation in Erledigung gekommene Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſtes zu Riedlingen an den bisherigen Poſt-Adjunkten Aubert Mennet daſelbſt hat unter dem 2. d. M. die höchſte landesherrliche Beſtätigung erhalten.

B) K. Oberhofrath.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Kammerdiener Roth.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Königlichen Kammerdiener Roth, aus Anlaß ſeiner fünfzigjährigen Dienſtzeit, in gnädigſter Anerkennung ſeiner treuen Dienſtleiſtungen, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 26. Februar 1842.

Bellnagel.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die im Mai d. J. abzuhaltende Induſtrie-Ausſtellung.

Nach der Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 1. Auguſt 1841 (Reg.Bl. S. 291) wird eine öffentliche Ausſtellung von Erzeugniſſen der Landes-Induſtrie (für dießmal getrennt von der Kunſtausſtellung) im Monat Mai laufenden Jahrs in der hieſigen Reſidenzſtadt abgehalten werden.

Indem der vaterländiſche Gewerbeſtand wiederholt zur Beſchickung dieſer Ausſtellung eingeladen wird, werden zugleich folgende nähere Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Ausſtellung beginnt mit dem 1. Mai d. J. und dauert von da an vier Wochen.

2) Die zur Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände ſind von den Einſendern zuvor entweder bei den ihnen vorgeſetzten Bezirks-Polizeiämtern oder bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins ſchriftlich anzumelden.

Die Anmeldung hat den Namen und Wohnort des Verfertigers und den einzuſendenden Gegenſtand deutlich zu bezeichnen. Dem Anmeldenden ſteht es frei, nähere Notizen über den Betrieb ſeiner Fabrikation in techniſcher und merkantiliſcher Beziehung, über Erfolge und Hinderniſſe ꝛc. beizufügen.

Die Friſt für die Anmeldung geht mit dem 10. April d. J. zu Ende.

Die Bezirks-Polizeiämter haben die bei ihnen eingereichten Anmeldungen unverzüglich an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden.

3) Die Einſendung der Ausſtellungs-Gegenſtände hat an den mit der Empfangnahme derſelben beauftragten Schloß-Inſpektor Roth dahier in der Friſt vom 11. bis zum 23. April d. J. zu geſchehen.

Ein nach dem 23. April einkommender Gegenſtand wird nicht mehr in die Ausſtellung aufgenommen.

Digitized by Google

4) Mit dem Ausſtellungs-Gegenſtand iſt eine zur Mitauflegung beſtimmte Urkunde einzuſenden, welche eine genaue Bezeichnung des auszuſtellenden Gegenſtandes, beziehungsweiſe die Spezifikation der mehreren Gegenſtände, und die Angabe des Namens und Wohnorts des Verfertigers zu enthalten hat, auch von dem letzteren eigenhändig unterzeichnet ſeyn muß. In dieſer Urkunde können nach dem Belieben des Einſenders auch Bemerkungen über die Eigenthümlichkeit, den Zweck, den Rohſtoff des Fabrikats, die Verkaufslager und die En gros-, ſo wie etwa auch die Detail-Preiſe deſſelben aufgenommen werden.

5) Die Frachtkoſten der Einſendung und der Zurücklieferung werden von der Staatskaſſe getragen.

6) Seine Königliche Majeſtät behalten Sich vor, für vorzügliche Leiſtungen im Induſtriefach, die ſich durch die Ausſtellung beurkunden, Ehrenauszeichnungen nach ſachverſtändigem Gutachten in drei Stufen, nämlich

1) einer goldenen } Ehren-Medaille,
2) einer ſilbernen } Ehren-Medaille,
3) öffentlicher Belobung

zu verleihen.

7) Die Tagsſtunden, in welchen die Ausſtellung dem Zutritt geöffnet wird, ſind Vormittags zehn bis zwölf und Nachmittags zwei bis fünf Uhr. An zwei noch näher zu bezeichnenden Wochentagen iſt der Zutritt nur gegen Eintrittskarten geſtattet.

Noch wird wiederholt, daß zur Ausſtellung nicht nur neu erfundene oder eingeführte und beſonders gelungene oder in der Bearbeitung ausgezeichnete Fabrikate, ſondern auch gewöhnliche, ſchon längere Zeit im Vaterlande einheimiſche Produkte des Gewerbfleißes, in ſofern an ihnen neuere Fortſchritte der Induſtrie zu erkennen ſind, ſich eignen, und daß auch ſolche Maſchinen und Werkzeuge für die Induſtrie, mit deren Verfertigung die Einſender gewerblich ſich beſchäftigen, aufgenommen werden.

Stuttgart den 17. Februar 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſttaxe.

Durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. iſt die Extrapoſttaxe für den Zeit-

Digitized by Google

raum vom 1. März 1842 bis letzten Februar 1843 auf 1 fl. 20 kr. für ein Pferd und eine Station feſtgeſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. Februar 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreiſes.

Bekanntmachung einer Stifung des Pfarrers Kirmes in Lauffen, Oberamts Rottweil.

Der Pfarrer Johann Michael Kirmes zu Lauffen, Oberamts Rottweil, hat für dieſe Gemeinde, in welcher er das Pfarramt ſeit 32 Jahren verwaltet, unter dem 15. December 1841 eine Stiftung von 1500 fl. mit der Beſtimmung gegründet, daß

1) aus 500 fl. die Zinſen zu Aufbeſſerung der dortigen Pfarrſtelle unter einigen näheren Beſtimmungen verwendet; daß

2) 500 fl. zu Gründung eines Schulfonds, aus welchem alle Schulkinder den nöthigen Schulapparat und zu Einführung des allgemeinen deutſchen Kirchengeſangs bei ihrer erſten Communion ein Geſangbuch erhalten, angelegt, und daß

3) 500 fl. der Stiftungspflege als ein Capital übergeben werden, deſſen Zinſe zur Verſchönerung der Kirche im Innern, zu Anſchaffung von Paramenten und anſtändiger prieſterlicher Kleidung bei dem öffentlichen Gottesdienſte, beſtimmt ſind.

Dieſes wird in ehrender Anerkennung der wohlthätigen Abſicht des Stifters andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 31. Januar 1842. Für den abweſenden Direktor:
Widenmann.

3. Des Rektoramts der Univerſität Tübingen.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche an der Univerſität Tübingen im Sommer-Semeſter 1842 gehalten werden.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Dr. Reiff trägt Geſchichte der Philoſophie von Carteſius bis auf die neueſte Zeit in vier wöchentlichen Stunden vor.

Zu einer Vorleſung über Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften in vier wöchentlichen Stunden erbietet ſich Repetent Kornbeck.

Bibliothekar Dr. Tafel wird in vier bis fünf wöchentlichen Stunden Metaphyſik leſen.

Dr. Reiff erbietet ſich zu Vorleſungen über Metaphyſik in Verbindung mit Erkenntnißtheorie (nach ſeinem Anfang der Philoſophie).

Wilhelmsſtifts-Direktor Schott wird die Vorleſung über die Grundſätze der Erziehung und des Unterrichts in drei wöchentlichen Stunden fortſetzen, und in Verbindung damit die vaterländiſchen Elementarſchul-Geſetze erläutern.

B. Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Dr. Ofterdinger wird auf Verlangen in zwei bis drei wöchentlichen Stunden die Data des Euklids erklären und eine Ueberſicht der geometriſchen Entdeckungen der Griechen vorausſchicken.

Derſelbe erbietet ſich zu einer Vorleſung über Geometrie in fünf Stunden von 7—8 Uhr.

Prof. Dr. Hohl wird Elementar-Mathematik von 7—8 Uhr und beſchreibende Geometrie von 6—7 Uhr Abends vortragen.

Derſelbe wird zweimal in der Woche praktiſche geometriſche Uebungen halten und höhere Analyſis mit Anwendungen auf Geometrie von 6—7 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe wird die mathematiſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar leiten.

Dr. Ofterdinger wird allgemeine Naturlehre am Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr vortragen.

Prof. Dr. v. Nörrenberg wird fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr Experimentalphyſik vortragen.

Derſelbe wird in drei wöchentlichen Stunden die phyſikaliſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar leiten.

C. Natur-Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Sigwart lieſt allgemeine Chemie in wöchentlichen drei Stunden und ſpecielle Chemie in wöchentlichen fünf Stunden von 3—4 Uhr.

Ebenderſelbe trägt Chemie beſonders in Bezug auf Land- und Forſtwirthſchaft fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr vor.

Digitized by Google

Prof. Dr. Chr. Gmelin trägt pharmaceutiſche Chemie mit Rückſicht auf allgemeine Chemie in der Stunde von 10—11 Uhr vor.

Derſelbe wird auf beſonderes Verlangen entweder Pharmakognoſie oder Stöchiometrie zwei bis dreimal wöchentlich lehren.

Prof. Dr. Quenſtett liest in vier wöchentlichen Stunden Geognoſie.

Derſelbe trägt Petrefakten-Kunde in zwei wöchentlichen Stunden vor und leitet in zwei wöchentlichen Stunden die zoologiſch-botaniſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar.

Prof. Dr. H. Mohl trägt allgemeine Botanik von 11—12 Uhr fünfmal wöchentlich, und mediziniſche Botanik wöchentlich dreimal vor.

Prof. Dr. Märklin trägt ſpecielle Botanik mit beſonderer Rückſicht auf die officinellen Gewächſe und mit Demonſtration der Pflanzen des botaniſchen Gartens in der Stunde von 4—5 Uhr vor.

Derſelbe ſtellt botaniſche Excurſionen in der Umgegend an.

Prof. Dr. v. Rapp trägt Zoologie in der Stunde von 2—3 Uhr vor.

D. Geſchichte.

Prof. Dr. Haug wird den zweiten Theil der Univerſal-Geſchichte von 9—10 Uhr in fünf bis ſechs wöchentlichen Stunden vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über deutſche oder franzöſiſche Geſchichte und wird die hiſtoriſch-geographiſchen Uebungen des Reallehrer-Seminars leiten.

Privatdocent Dr. Bröcker trägt deutſche Geſchichte bis 1648 öffentlich in zwei wöchentlichen Stunden vor.

(Allgemeine Statiſtik ſiehe bei der Staatswirthſchaft.)

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunſt und ſchöne Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Jäger wird in vier wöchentlichen Stunden mündliche und ſchriftliche Uebungen in der Grammatik der hebräiſchen Sprache leiten.

Derſelbe erklärt in zwei wöchentlichen Stunden, mit beſonderer Rückſicht theils auf die bibliſch-griechiſche Sprache, theils auf die alexandriniſche Religions-Philoſophie das Buch der Weisheit.

Digitized by Google

Derſelbe erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Theologie und Chriſtologie wichtigſten Stellen des A. T., in drei wöchentlichen Stunden.

Geſchichte der hebräiſchen National-Literatur oder ſogenannte Einleitung in das A. T. trägt in fünf wöchentlichen Stunden Privatdocent Dr. Meier vor.

Prof. Dr. v. Ewald wird arabiſche Dichter öffentlich erklären.

Derſelbe erklärt Stücke aus dem Mahâ Bhârata.

Arabiſche Sprache lehrt in zwei wöchentlichen Stunden Prof. Dr. Welte.

Prof. Dr. Tafel trägt Encyclopädie der römiſchen Geſchichtſchreiber, Dichter und Redner in fünf wöchentlichen Stunden vor.

Derſelbe wird viermal wöchentlich Theophraſts Karaktere erläutern und im philologiſchen Seminar den Sophokleiſchen Oedipus auf Kolonus erklären und die griechiſchen Stylübungen leiten.

Prof. Dr. Walz wird in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr das Sympoſion des Plato mit einer Einleitung in die platoniſche Philoſophie erklären.

Derſelbe wird die Geſchichte der alten Kunſt in Verbindung mit der Erklärung der Kunſtbücher des Plinius in vier wöchentlichen Stunden vortragen, und im philologiſchen Seminar die Oden des Horaz erklären laſſen und die lateiniſchen Stylübungen leiten.

Prof. Dr. Viſcher lieſt in noch zu beſtimmenden Stunden über Shakespeare.

Derſelbe trägt in zwei wöchentlichen Stunden Geſchichte der Malerei vor und lehrt im Reallehrer-Seminar deutſche Sprache und Literatur.

Prof. Dr. Keller trägt in vier wöchentlichen Stunden die Geſchichte der deutſchen Poeſie vor.

Derſelbe erklärt den Shakespeare einmal wöchentlich.

Prof. Dr. Peſchier trägt die Geſchichte der franzöſiſchen Literatur vom Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts an in vier bis fünf wöchentlichen Stunden vor.

Derſelbe erbietet ſich zu Privatſtunden über engliſche Sprache und

Digitized by Google

Literatur und leitet am Reallehrer-Seminar die franzöſiſchen Styl- und Sprachübungen.

F. Theologie.

a) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Den erſten Theil der evangeliſchen Glaubenslehre mit Vorausſchickung der Apologetik wird Prof. Landerer in ſechs wöchentlichen Stunden um 7 Uhr vortragen.

Derſelbe erbietet ſich, die dogmatiſchen Colloquien in zwei wöchentlichen Stunden fortzuſetzen, oder ſtatt derſelben exegetiſche Uebungen in zwei wöchentlichen Stunden zu leiten.

Zur Darſtellung und Kritik der Schleiermacherſchen und Hegelſchen Theologie erbietet ſich Privatdocent Zeller in drei wöchentlichen Stunden.

Den erſten Theil der chriſtlichen Sittenlehre wird im Falle des Bedürfniſſes auf Verlangen Prof. Dr. Schmid in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Die Theologie und Archäologie des Alten Teſtaments wird Prof. Dr. v. Ewald in fünf wöchentlichen Stunden um 11 Uhr vortragen.

Den zweiten Theil der bibliſchen Theologie des Neuen Teſtaments (welcher hauptſächlich die apoſtoliſche Lehre nach ihren verſchiedenen Grundformen enthält) wird Prof. Dr. Schmid in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr vortragen.

Die Erklärung des Römerbriefs mit vorangeſchickter Einleitung in den pauliniſchen Lehrbegriff wird Privatdocent Zeller in fünf wöchentlichen Stunden vortragen.

Den zweiten Brief an die Korinthier wird Prof. Dr. v. Baur in zwei wöchentlichen Stunden am Dienſtag und Mittwoch um 4 Uhr erklären.

Zur praktiſchen Behandlung der evangeliſchen Perikopen wird Prof. Dr. Schmid (wofern er die Moral nicht vorträgt) in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr Anleitung geben.

Den zweiten Theil der Kirchengeſchichte wird Prof. Dr. v. Baur in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr vortragen.

Digitized by Google

Die Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts wird Prof. Dr. v. Baur in zwei wöchentlichen Stunden am Freitag und Samſtag um 4 Uhr vortragen.

Die homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen der evangeliſchen Prediger-Anſtalt wird Prof. Dr. Schmid zu leiten fortfahren.

Der Einübung in die Kirchen- und Schulgeſetze des Vaterlandes erbietet ſich Decan Preſſel einige Stunden der Woche zu widmen.

Diaconus Eiſenlohr wird den Vortrag der evangeliſchen Religionslehre im Reallehrer-Seminar fortſetzen.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Die Einleitung ins A. T. trägt Prof. Dr. Welte in vier wöchentlichen Stunden, am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr vor.

Derſelbe ſetzt die Erklärung der kleinen Propheten fort am Montag, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, und Samſtag von 8—9 Uhr.

(Arabiſche Sprache von demſelben ſiehe bei den Sprachen.)

Die Einleitung ins N. T. trägt Prof. Graf in ſechs wöchentlichen Stunden vor, täglich von 9—10 Uhr und Dienſtags von 3—4 Uhr.

Die zweite Hälfte der Synopſe der vier Evangelien erklärt fünfmal in der Woche von 3—4 Uhr Prof. Gehringer.

Den Brief an die Römer erklärt Prof. Dr. Kuhn in vier wöchentlichen Stunden, um 11 Uhr.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte trägt Prof. Dr. Hefele in ſieben wöchentlichen Stunden, täglich von 11—12 Uhr, und Dienſtags und Freitags von 5—6 Uhr vor.

Derſelbe ſetzt ſeine Vorleſungen über chriſtliche Archäologie in drei wöchentlichen Stunden, am Montag, Mittwoch und Samſtag von 5—6 Uhr fort.

Ueber chriſtliche Apologetik lieſt Prof. Dr. v. Drey täglich von 10—11 Uhr.

Den zweiten Theil der katholiſchen Dogmatik trägt Prof. Dr. Kuhn täglich von 10—11 Uhr vor.

Die Vorleſung über chriſtliche Moral ſetzt Prof. Gehringer fünfmal in der Woche, täglich von 8—9 Uhr fort.

Digitized by Google

Die zweite Hälfte der Paſtoraltheologie trägt Prof. Graf in fünf wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr vor.

Derſelbe ertheilt den katholiſchen Zöglingen des Reallehrer-Seminars in zwei wöchentlichen Stunden Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre.

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie der Rechtswiſſenſchaft, nach Falk, viermal von 8—9 Uhr wird vortragen Prof. Dr. Hepp.

Rechtsphiloſophie viermal um 8 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts täglich um 11 Uhr, nach ſeinem Grundriſſe, Prof. Dr. Mayer.

Pandekten mit Ausſchluß des Familien- und Erbrechts, nach v. Wenning-Ingenheims Lehrbuch, fünfte von Friz beſorgte Ausgabe, täglich um 9 und 11 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Dieſelben nach Mühlenbruchs Lehrbuch des Pandekten-Rechts, in den gleichen Stunden, Privatdocent Dr. Bruns.

Römiſches Familien- und Erbrecht, nach Mühlenbruch, ſechsmal wöchentlich um 11 Uhr, zweimal um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Innere Geſchichte des römiſchen Rechts fünfmal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Ein exegetiſches Collegium über Römiſches Recht wird fünfmal wöchentlich um 4 Uhr halten Prof. Dr. v. Schrader.

Theorie der Geſetzes-Auslegung (Hermeneutik) und Kritik, mit beſonderer Rückſicht auf römiſches Recht wird viermal wöchentlich um 2 Uhr, oder in einer andern zu beſtimmenden Stunde lehren Prof. Dr. Lang.

Das öffentliche Recht des deutſchen Bundes, in Vergleichung mit der deutſchen Reichsſtaats-Verfaſſung, zwei bis dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Michaelis.

Deutſches Privatrecht, ſechsmal wöchentlich, um 8 Uhr, Prof. Dr. Reyſcher.

Das gemeine und das Württembergiſche Lehenrecht und das gemeine und

Digitized by Google

das Württembergiſche Handels-, Wechſel- und Gewerbe-Recht, je dreimal wöchentlich, um 10 Uhr, nach ſeinen Grundriſſen, Prof. Dr. Michaelis.

Das Württembergiſche Privatrecht, nach ſeinem Grundriß, unter Benutzung von Wächters Handbuch, fünfmal, um 3 Uhr, und in einer weitern noch zu beſtimmenden Donnerſtagsſtunde, Derſelbe.

Gemeines deutſches und Württembergiſches Strafrecht und Polizeiſtrafrecht, erſten Theil, nach Feuerbachs Lehrbuch, 13. Aufl., täglich um 7 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Württembergiſches Strafrecht, fünfmal wöchentlich, um 9 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Gemeines und Württembergiſches Kirchenrecht, unter Beiziehung von Richters Lehrbuch, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. Reyſcher.

Ein Examinatorium über Kirchenrecht wird publice halten einmal wöchentlich um 2 Uhr Prof. Dr. Lang.

Den gemeinen und Württembergiſchen Civilprozeß wird, auf beſonderes Verlangen um 6 Uhr Abends vortragen, Prof. Dr. Michaelis.

Württembergiſchen Civilprozeß, publice, Donnerſtags um 7 Uhr und noch ein oder zweimal wöchentlich um 6 Uhr Abends, Prof. Dr. Mayer.

H. Heilkunde.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopiſchen Demonſtrationen liest fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr Privatdocent Dr. Hermann Meyer.

Demonſtrationen der Anatomie des Menſchen hält in der Morgenſtunde von 6—7 Uhr Prof. Dr. Baur.

Phyſiologie des Menſchen trägt von 7—8 Uhr Prof. Dr. v. Rapp vor.

Ein phyſiologiſches Repetitorium hält in zwei Stunden wöchentlich Privatdocent Dr. Hermann Meyer.

Pathologiſche Anatomie liest dreimal wöchentlich Privatdocent Dr. Wunderlich.

Allgemeine Pathologie wird in der Stunde von 7—8 fünfmal wöchentlich, und allgemeine Therapie in der Stunde von 9—10 fünfmal wöchentlich Prof. F. v. Gmelin vortragen.

Digitized by Google

Pathologie und Therapie der Fieber als erſten Theil der ſpeciellen Krankheitslehre trägt dreimal wöchentlich Privatdocent Dr. Wunderlich vor.

Allgemeine Chirurgie lieſt von 8—9 Uhr in wöchentlichen fünf Stunden Prof. v. Rieke.

Chirurgie in wöchentlichen fünf Stunden lieſt Privatdocent Frank.

Privatdocent Dr. Roſer trägt die ſpecielle Chirurgie in fünf Stunden wöchentlich vor.

Derſelbe erbietet ſich zu einem Examinatorium über Chirurgie in zwei Stunden wöchentlich.

Vorleſungen über Augenheilkunde und Uebungen in den Augen-Operationen hält, wenn es gewünſcht wird, in noch zu beſtimmender Stunde Prof. Dr. v. Rieke.

Chirurgiſche Operationen an Leichnamen macht Privatdocent Frank.

Derſelbe erbietet ſich zu Repetitorien über Chirurgie, Geburtshülfe und geburtshülfliche Fantom-Uebungen.

Staatsarzneikunde trägt von 4—5 Uhr Prof. Dr. Autenrieth vor.

Mediciniſche Klinik hält Prof. Heermann täglich von 11—12 Uhr.

Prof. Dr. Autenrieth wird die Poliklinik von 2—3 Uhr halten.

Chirurgiſch geburtshülfliche Klinik hält von 10—11 Uhr Prof. Dr. v. Rieke.

Privatdocent Dr. F. G. Majer erbietet ſich zu mediciniſchen Repetitionen.

Oberamts-Thierarzt Wötſch erbietet ſich zu einer Vorleſung über Exterieur des Pferdes.

I. Staats-Wirthſchaft.

Encyclopädie der Staats-Wiſſenſchaften fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr Prof. Dr. R. v. Mohl.

Allgemeine Statiſtik (Theorie der Statiſtik und vergleichende Ueberſicht der wichtigſten ſtaatlichen Verhältniſſe der Gegenwart) fünfmal wöchentlich, von 4—5 Uhr Prof. Dr. Fallati.

Digitized by Google

Encyclopädie der Landwirthſchaft, nach Veit's Lehrbuch der Landwirthſchaft (Augsb. 1841), in Verbindung mit Demonſtrationen und Excurſionen, in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Knaus.

(Chemie, in Bezug auf Land- und Forſtwirthſchaft, ſ. Naturwiſſenſchaften.)

Specielle Maſchinenkunde in Verbindung mit Demonſtrationen und Excurſionen viermal wöchentlich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Induſtrielle Mechanik und Maſchinenkunde fünfmal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Schweickhardt.

Specielle Technologie in Verbindung mit Demonſtrationen und Excurſionen, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Technologie, fünfmal wöchentlich, von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Schweickhardt.

Baukunſt, (bürgerliche und landwirthſchaftliche) dreimal wöchentlich, von 3—4 Uhr, in Verbindung mit Excurſionen, Bauinſpektor Pfeilſticker.

National-Oeconomie, fünfmal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Politik, fünfmal wöchentlich in noch zu beſtimmender Stunde, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Verfaſſungs- und Verwaltungs-Recht der Gemeinden- und Amts-Körperſchaften Württembergs, dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Syſtem der Württembergiſchen Finanzgeſetzgebung (II. Theil, Steuer- und Rechnungs-Weſen) in Verbindung mit praktiſchen Uebungen, fünfmal wöchentlich, von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeiſter v. Heermann.

Muſik-Direktor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute werden von den Zeichnungslehrern Helwig und Leibniz gemeinſchaftlich Donnerſtags von 8—12 Uhr und in zwei weiteren noch zu beſtimmenden Stunden geleitet werden. Beide ſind zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Digitized by Google

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufſicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Das Ende der Oſterferien iſt auf den 5. April feſtgeſetzt; den 6. April wird die Eröffnung der Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorleſungen werden am 7ten ihren Anfang nehmen. Acht Tage ſpäter darf nach der K. Verordnung vom 26. Dezember 1834 (Reg.Bl. vom Jahr 1835, S. 17) ohne beſondern Grund keine Immatrikulation mehr ſtatt finden. Zum Zweck für dieſe hat ſich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 17. Februar 1842. Dr. Baur.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die Pfarrei Metterzimmern, Dekanats Beſigheim, welche 711 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 672 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 21. v. M. iſt dem Waldſchützen Hoffmann zu Greuthof, im Revier Lichtenſtern, Forſtamts Reichenberg, ſeinem Anſuchen gemäß, der Titel als Forſtwart ertheilt, auch unter demſelben Tage

auf die Forſtwartsſtelle zu Solitude, womit die Beaufſichtigung des dortigen Jagdſchloſſes verbunden iſt, der Forſtwart Häring, von Sindelfingen, verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 11. März 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe auf das Jahr 1840—41. — Verleihung eines Einführungs-Patents an Ernſt Mayer zu Paris auf eine neue Maſchine zum Glätten, Appretiren und Preſſen. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Lehrgehülfen und Schulamts-Zöglinge. — Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waiſenhauſe Weingarten verbundene Rettungsanſtalt für verwahrloſte Kinder. — Verfügung, betreffend die Anſtellung eines königlich gräflich Degenfeldiſchen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Senior der Stuttgarter Buchhändler und Buchdrucker, Johann Friedrich Steinkopf dahier, aus Anlaß ſeines Geſchäfts-Jubiläums, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 26. v. M. auf das erledigte Hof-Cameralamt Lauffen den Hof-Cameral-Verwalter Nagel, von Freudenthal, und auf das Hof-Cameralamt Freudenthal den bisherigen Hof-Kammer-Reviſor Renner, gnädigſt befördert.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe auf das Jahr 1840—41.

Das Ergebniß der von der K. Oberrechnungskammer geprüften und abgehörten Rechnung der Brandverſicherungskaſſe für Gebäude auf das Verwaltungsjahr 18$\frac{40}{41}$ wird im Nachfolgenden hiemit veröffentlicht.

Stuttgart den 12. Februar 1842.

Schlayer.

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der K. Brandſchadens-Verſicherungs-Hauptkaſſe vom 1. Juli 18$\frac{40}{41}$.

Einnahme.

Baarer Kaſſen-Vorrath nach der Darſtellung der Verwaltung vom 1. Juli 18$\frac{39}{40}$ (Reg.Blatt von 1841, S. 57)	8,671 fl. 7 kr.
Erſatzpoſten, worunter 31 fl. 40 kr. von Brandſtiftungen unter der Rubrik: Abgegangen	75 fl. 42 kr.
An Nachträgen von früheren Umlagen giengen ein . . .	9 fl. 56½ kr.
Beiträge von der unter dem 11. Juni 1840 (Reg.Blatt S. 271) ausgeſchriebenen Brandſchadens-Umlage:	

Der Geſamt-Anſchlag der verſicherten Gebäude, welcher bei der vorigen Umlage von 1839 ſich auf . . . 288′472,925 fl.
belaufen hatte, iſt um . . . . 13′639,850 fl.
geſtiegen, und hat betragen —:- 302′112,775 fl.

Auf dieſe Summe wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt . . . . . . 201,408 fl. 31 kr.
der Ueberſchluß hat betragen . . 9 fl. 4 kr.

201,417 fl. 35 kr.

Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung 6 fl. 35 kr.

Reſt —:. 201,411 fl. —

welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Koſten geliefert worden ſind, mit . . . . 201,411 fl.

Von K. Hofbank:

Kapital . . . . 99,000 fl.
Zinſe . . . . 2,827 fl. 2 kr.

101,827 fl. 2 kr.

Fremde Gelder für die K. Staats-Hauptkaſſe . . . . 40 fl.

Summe der Einnahme —:. 312,034 fl. 47½ kr.

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	299 fl. 39 kr.
Brand-Entſchädigungen nach der Zuſammenſtellung in der Ueberſicht Nro. III.	189,359 fl. 23 kr.
Erſatzpoſten	2 fl. 8 kr.
Kapitalſteuer	150 fl.
Bei K. Hofbank gegen Verzinſung angeliehen	100,000 fl.
Abgegangen, ſ. Einnahme-Rubrik: Erſatzpoſten	31 fl. 40 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Hauptkaſſe	40 fl.

Verwaltungskoſten, einſchließlich derjenigen, welche durch das Geſetz vom 28. März 1828 (Reg. Blatt S. 155) auf die Anſtalt übernommen und durch die Miniſterial-Verfügungen vom

9. Oktober 1828 (Reg.Batt S. 791) und vom $\frac{7}{13}$. Juni 1838 (Reg.Blatt S. 339 und 340) näher beſtimmt wurden . . . 14,301 fl. 14½ kr.

Summe der Ausgabe —:. 304,184 fl. 4½ kr.

Folglich ergibt ſich ein baares Remanet mit —:. 7,850 fl. 43 kr.

II. Ueberſicht über den Aktiv- und Paſſiv-Stand bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe am 30. Juni 1841.

Aktivſtand.

Baares Kaſſen-Remanet		7,850 fl. 43 kr.
Erſatzpoſten bei Brandſtiftern auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhend, welche jedoch nicht als einbringlich betrachtet werden können		19,545 fl. 8 kr.
Verzinsliche Kapitalien:		
Bei der K. Hofbank ſtanden am 1. Juli 1840 nach Nr. II. für 18$\frac{39}{40}$	150,000 fl.	
für 18$\frac{40}{41}$ angeliehen	100,000 fl.	
	250,000 fl.	
hievon abgelöst nach Nro. I.	99,000 fl.	
Reſt —:.		151,000 fl.
Summe —:.		178,395 fl. 51 kr.
Davon gehen dekretirte noch nicht erhobene Brand-Entſchädigungen		148,603 fl. 24 kr.
Reſt, Ueberſchuß —:.		29,792 fl. 27 kr.

III. Ueberſicht der von der Brand-Verſicherungs-Hauptkaſſe vom 1. Juli $18\frac{40}{41}$ bezahlten Brand-Entſchädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang . . .	Unter-Weiſſach . .	$18\frac{40}{41}$		—	—	231	52	—
Böblingen . . .	Böblingen . . .	$18\frac{38}{39}$		—	—	407	30	—
Brackenheim . .	Güglingen . . .	$18\frac{40}{41}$	1783	30	—			
	Haberſchlacht . .	—	724	—	—			
				—	—	2,507	30	—
Cannſtadt . . .	Rommelshauſen .	$18\frac{40}{41}$		—	—	218	45	—
Heilbronn . . .	Unter-Eiſisheim .	$18\frac{38}{39}$	200	—	—			
	Thalheim . . .	$18\frac{39}{40}$	580	48	—			
	Ober-Eiſisheim . .	$18\frac{40}{41}$	900	—	—			
				—	—	1,680	48	—
Leonberg	Wimsheim . . .	$18\frac{39}{40}$	550	—	—			
	Eltingen	—	720	—	—			
	Eltingen	$18\frac{40}{41}$	1,155	—	—			
	Leonberg	—	2,100	—	—			
				—	—	4,525	—	—
Ludwigsburg . .	Ludwigsburg . .	$18\frac{39}{40}$	25	48	—			
	Ludwigsburg . .	—	8	45	—			
	Ludwigsburg . .	$18\frac{40}{41}$	746	40	—			
	Aldingen	—	783	20	—			
				—	—	1,564	33	—
Marbach	Beilſtein	$18\frac{40}{41}$	573	30	—			
	Beilſtein	—	55	—	—			
	Winzerhauſen . .	—	160	—	—			
				—	—	788	30	—
Neckarſulm . . .	Erlenbach . . .	$18\frac{40}{41}$		—	—	287	2	—
Stuttgart . . .	Stuttgart . . .	$18\frac{38}{39}$	52	12	—			
	Stuttgart . . .	$18\frac{39}{40}$	5,407	51	—			
				—	—	5,460	3	—
Stuttgart . . .	Vaihingen a. d. F.	$18\frac{39}{40}$	40	—	—			

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Stuttgart . . .	Plieningen . . .	$18\frac{40}{41}$	720	50	—			
	Plattenhardt . .	—	69	17	—			
				—	—	830	7	—
Vaihingen . . .	Horrheim . . .	$18\frac{39}{40}$	———	—	—	162	30	—
Waiblingen . . .	Beinſtein . . .	$18\frac{39}{40}$	———	—	—	200	—	—
			Summe im Neckar-Kreis .			18,864	10	—

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Balingen . . .	Onſtmettingen . .	$18\frac{39}{40}$	301	40	—			
	Dürrwangen . .	$18\frac{40}{41}$	400	—	—			
	Ebingen	—	65	30	—			
	Endingen . . .	—	710	—	—			
	Geislingen . . .	—	33	20	—			
				—	—	1,510	30	—
Calw	Calw	$18\frac{40}{41}$	50	—	—			
	Stammheim . .	—	71	27	—			
	Möttlingen . . .	—	282	47	—			
				—	—	404	14	—
Freudenſtadt . .	Bildſtöckle . . .	$18\frac{39}{40}$	583	20	—			
	Bildſtöckle . . .	—	50	—	—			
	Oedenhof . . .	—	2,994	25	—			
	Reutte	—	833	20	—			
	Kniebis	—	600	—	—			
	Schwarzenberg . .	—	1,600	—	—			
	Schloß	—	1,187	30	—			
	Wittendorf . . .	$18\frac{40}{41}$	58	42	—			
				—	—	7,907	17	—
Herrenberg . . .	Pfäffingen . . .	$18\frac{39}{40}$	475	—	—			
	Entringen . . .	$18\frac{40}{41}$	653	6	—			
				—	—	1,128	6	—
Nagold	Nagold	$18\frac{39}{40}$	1,887	45	—			
	Ettmannsweiler .	—	125	—	—			
	Effringen . . .	—	14	—	—			

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Nagold	Wildberg . . .	1840/41	12	—	—			
	Ebhauſen . . .	—	441	40	—			
	Garrweiler . . .	—	36	—	—			
				—	—	2,516	25	—
Neuenbürg . . .	Bernbach . . .	1839/40	7,329	54	—			
	Wildbad	1840/41	70	—	—			
	Wildbad	—	725	—	—			
	Neuenbürg . . .	—	4,500	—	—			
	Dobel	—	200	—	—			
	Birkenfeld . . .	—	461	40	—			
				—	—	13,286	34	—
Nürtingen . . .	Unter-Enſingen .	1839/40	500	—	—			
	Grötzingen . . .	1840/41	50	—	—			
	Neuffen	—	600	—	—			
				—	—	1,150	—	—
Oberndorf . . .	Lauterbach . . .	1836/37	416	40	—			
	Sulgen	1839/40	991	40	—			
	Vierundzwanzig Höfe	—	1,412	30	—			
	Röthenberg . . .	—	2,027	47	—			
	Rauſtein	—	500	—	—			
	Winzeln	—	5000	—	—			
	Schramberg . . .	1840/41	51	2	—			
	Ehlenbogen . . .	—	1,332	—	—			
	Thal Sulzbach .	—	833	20	—			
	Imbrand	—	440	—	—			
	Oberndorf . . .	—	2,600	—	—			
	Seedorf	—	2,050	—	—			
	Fluorn	—	1000	—	—			
				—	—	18,654	59	—
Reutlingen . . .	Reutlingen . . .	1838/39	300	—	—			
	Reutlingen . . .	1840/41	656	—	—			
	Oberhauſen . . .	1839/40	35	50	—			
	Pfullingen . . .	—	1,275	—	—			
	Pfullingen . . .	—	437	30	—			
	Pfullingen . . .	1840/41	101	46	—			
				—	—	2,806	6	—

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung.			Summe.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Rottenburg . . .	Remmingsheim .	18$\frac{38}{39}$	50	—	—			
	Bodelshauſen . .	18$\frac{40}{41}$	300	—	—			
	Obernau	—	50	—	—			
				—	—	400	—	—
Rottweil	Schömberg . . .	18$\frac{38}{39}$	505	—	—			
	Deißlingen . . .	18$\frac{39}{40}$	400	—	—			
	Villingen . . .	—	425	—	—			
	Altſtadt	18$\frac{40}{41}$	150	—	—			
				—	—	1,480	—	—
Spaichingen. . .	Spaichingen . .	18$\frac{39}{40}$	47	—	—			
	Schörzingen . .	—	1,403	9	—			
	Reichenbach . . .	—	88	14	—			
	Reichenbach . . .	—	303	50	—			
	Dotternhauſen . .	—	1,486	—	—			
	Dotternhauſen . .	18$\frac{40}{41}$	800	—	—			
	Hauſen am Thann	—	3,230	42	—			
				—	—	7,358	55	—
Sulz	Weiden	18$\frac{39}{40}$	1,045	1	—			
	Weiden	18$\frac{40}{41}$	318	20	—			
	Weiden	—	917	—	—			
	Böhringen . . .	18$\frac{39}{40}$	55	—	—			
	Iſingen	18$\frac{40}{41}$	2,099	—	—			
	Sulz	—	4,769	27	—			
	Sigmarswangen .	—	1,491	40	—			
	Wittershauſen . .	—	208	27	—			
				—	—	10,883	55	—
Tübingen . . .	Schlaitdorf . . .	18$\frac{39}{40}$	25	—	—			
	Pfrondorf . . .	—	1,000	—	—			
	Kirchentellinsfurt .	—	5,400	—	—			
	Kirchentellinsfurt .	18$\frac{40}{41}$	125	—	—			
	Häslach	—	62	—	—			
				—	—	6,612	—	—
Tuttlingen . . .	Weigheim . . .	18$\frac{40}{41}$		—	—	4,051	40	—
Urach	Sondelfingen . .	18$\frac{39}{40}$	393	45	—			
	Pliezhauſen . . .	—	90	—	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Urach	Ehningen	$18\frac{39}{40}$	387	30	—			
	Ehningen . . .	$18\frac{40}{41}$	17	30	—			
	Gruorn	$18\frac{39}{40}$	604	10	—			
	Metzingen . . .	$18\frac{40}{41}$	45	—	—			
	Urach	—	87	30	—			
	Böhringen . . .	—	370	—	—			
				—	—	1995	25	—
Hiezu das Fürſtenthum Hohenzollern Hechingen.						82146	6	—
Hechingen . . .	Hechingen	$18\frac{39}{40}$	402	47	—			
	Hechingen	$18\frac{40}{41}$	138	43	—			
	Hechingen . . .	—	13	12	—			
	Owengen . . .	—	208	20	—			
	Gauſelfingen . .	$18\frac{39}{40}$	62	3	—			
				—	—	825	5	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis .					82,971	11	—

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Aalen	Hüttenhöfe . . .	$18\frac{39}{40}$	125	—	—			
	Abtsgmünd . . .	$18\frac{40}{41}$	300	—	—			
	Eſſingen	—	60	—	—			
	Unterkochen . . .	—	509	—	—			
				—	—	994	—	—
Ellwangen . . .	Altmannsroth . .	$18\frac{39}{40}$	221	9	—			
	Gerau	—	208	20	—			
	Gerau	—	208	20	—			
	Roſenberg . . .	—	8	—	—			
	Leinenfürſt . . .	$18\frac{40}{41}$	20	—	—			
				—	—	665	49	—
Gaildorf	Sulzbach am Kocher	$18\frac{38}{39}$	125	—	—			
	Marhördt . . .	$18\frac{40}{41}$	118	—	—			
				—	—	243	—	—

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung.			Summe.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Gerabronn . . .	Michelbach a. d. Lücke	$18\frac{39}{40}$	—	—	—	1,985	40	—
Gmünd	Ziegelhütte . . .	$18\frac{40}{41}$	—	—	—	541	40	—
Hall	Jlshofen	$18\frac{38}{39}$	700	—	—			
	Jlshofen	$18\frac{39}{40}$	200	—	—			
				—	—	900	—	—
Heidenheim . . .	Giengen	$18\frac{40}{41}$	545	—	—			
	Sontheim a. d. Brenz	—	3	7	—			
	Giengen	—	120	—	—			
	Heidenheim . . .	—	1,900	—	—			
	Königsbronn . .	—	432	43	—			
				—	—	3,000	50	—
Künzelsau . . .	Mulfingen . . .	$18\frac{39}{40}$	462	53	—			
	Eberbach	$18\frac{40}{41}$	165	—	—			
	Buchenmühl . .	—	1,010	56	—			
				—	—	1,638	49	—
Mergentheim . .	Neunkirchen . . .	$18\frac{40}{41}$	265	—	—			
	Althauſen . . .	—	73	20	—			
				—	—	338	20	—
Neresheim . . .	Hülen	$18\frac{39}{40}$	168	—	—			
	Trochtelfingen . .	—	250	—	—			
	Unterriffingen . .	—	135	—	—			
	Unterriffingen . .	—	543	40	—			
	Schloßberg . . .	—	122	40	—			
	Schloßberg . . .	$18\frac{40}{41}$	100	—	—			
	Flochberg . . .	$18\frac{39}{40}$	1,383	20	—			
	Neresheim . . .	—	663	54	—			
	Neresheim . . .	$18\frac{40}{41}$	970	50	—			
	Dorfmerkingen . .	$18\frac{39}{40}$	941	40	—			
	Oſterhofen . . .	$18\frac{40}{41}$	416	40	—			
	Oſterhofen . . .	—	20	50	—			
	Oberdorf	—	373	12	—			
	Oberdorf	—	313	—	—			
	Oberdorf	—	25	—	—			

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Neresheim . . .	Bopfingen . . .	$18\frac{40}{41}$	138	58	—			
	Bopfingen . . .	—	750	—	—			
	Dorfen	—	399	10	—			
	Oberriffingen . .	—	800	—	—			
				—	—	8,515	54	—
Oehringen . . .	Oehringen . . .	$18\frac{39}{40}$	136	43	—			
	Unter-Eppach . .	—	1,704	10	—			
				—	—	1,840	53	—
Schorndorf . . .	Hundsholz . . .	$18\frac{39}{40}$	21	52	—			
	Baltmannsweiler .	$18\frac{40}{41}$	357	30	—			
	Baltmannsweiler .	—	300	—	—			
	Schorndorf . . .	—	210	—	—			
				—	—	889	22	—
Welzheim . . .	Wetzgau	$18\frac{39}{40}$	83	20	—			
	Lorch	—	29	10	—			
	Plüderhauſen . .	—	800	—	—			—
	Welzheim . . .	—	2,042	11	—			
						2,954	41	—
		Summe im Jaxt-Kreis .				24,508	58	—

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Biberach	Reute	$18\frac{39}{40}$	600	—	—			
	Hagenbuch . . .	$18\frac{40}{41}$	211	7	—			
	Birkenhard . . .	—	1,980	—	—			
	Aßmannshard . .	—	13	45	—			
	Aufhofen . . .	—	1,000	—	—			
				—	—	3,804	52	—
Blaubeuren . . .	Berghülen . . .	$18\frac{39}{40}$	12,396	15	—			
	Blaubeuren . . .	$18\frac{40}{41}$	2,000	—	—			
				—	—	14,396	15	—
Ehingen	Erbach	$18\frac{39}{40}$	575	—	—			
	Kirchbierlingen . .	—	50	—	—			
	Ehingen	—	4,900	—	—			
	Ehingen	$18\frac{40}{41}$	966	40	—			

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung.			Summe.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ehingen	Moosbeuren . .	$18\frac{39}{40}$	800	—	—			
	Bergach	$18\frac{40}{41}$	300	—	—			
				—	—	7,591	40	—
Geislingen . . .	Gosbach	$18\frac{38}{39}$	150	—	—			
	Nenningen . . .	$18\frac{39}{40}$	41	40	—			
	Deggingen . . .	$18\frac{40}{41}$	20	—	—			
	Deggingen . . .	—	300	—	—			
	Mühlhauſen . .	—	131	15	—			
	Treffelhauſen . .	—	1,100	—	—			
				—	—	1,742	55	—
Göppingen . . .	Göppingen . . .	$18\frac{39}{40}$	150	—	—			
	Jebenhauſen . . .	$18\frac{40}{41}$	622	13	—			
	Salach	—	22	13	—			
				—	—	794	26	—
Kirchheim . . .	Kirchheim . . .	$18\frac{39}{40}$	1,850	—	—			
	Owen	—	495	50	—			
	Roßwälden . . .	$18\frac{40}{41}$	142	51	—			
	Krebsſtein . . .	—	34	43	—			
	Weilheim an der Teck	—	114	35	—			
				—	—	2,637	59	—
Leutkirch . . .	Unter-Mittelried .	$18\frac{39}{40}$	983	20	—			
	Zeil	$18\frac{40}{41}$	133	—	—			
	Eſchach	—	1,150	—	—			
	Leutkirch	—	129	15	—			
	Leutkirch	—	1,419	41	—			
	Leutkirch	—	43	45	—			
	Thannheim . . .	—	160	—	—			
				—	—	4,019	1	—
Münſingen . . .	Münſingen . . .	$18\frac{39}{40}$	30	10	—			
	Münſingen . . .	$18\frac{40}{41}$	357	9	—			
	Ennabeuren . .	—	153	51	—			
	Oberſtetten . . .	—	100	—	—			
				—	—	641	10	—
Ravensburg . . .	Neſſenreben . . .	$18\frac{39}{40}$	300	—	—			
	Altdorf	—	675	—	—			

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Ravensburg . . .	Blitzenreute . . .	18$\frac{39}{40}$	115	—	—			
	Sieſſen	18$\frac{40}{41}$	300	—	—			
	Hübſchenberg . .	—	1,241	40	—			
	Hatzenthurm . .	—	650	—	—			
				—	—	3,281	40	—
Riedlingen . . .	Zell	18$\frac{38}{39}$	200	—	—			
	Hunderſingen . .	18$\frac{39}{40}$	900	—	—			
	Binswangen . .	—	1,350	—	—			
	Moosburg . . .	—	1,939	24	—			
	Kappel	—	500	—	—			
				—	—	4,889	24	—
Saulgau	Riedhauſen . . .	18$\frac{39}{40}$	1,633	20	—			
	Mengen	18$\frac{40}{41}$	135	8	—			
	Beizkofen . . .	—	47	3	—			
	Ennetach . . .	—	400	—	—			
	Altshauſen . . .	—	50	—	—			
	Boms.	—	300	—	—			
				—	—	2,565	31	—
Tettnang . . .	Tettnang. . . .	18$\frac{39}{40}$	40	—	—			
	Ober-Langnau . .	—	255	50	—			
	Ober-Langnau . .	—	177	30	—			
				—	—	473	20	—
Ulm	Ober-Stotzingen .	18$\frac{40}{41}$		—	—	3,633	20	—
Waldſee	Untermöllenbronn .	18$\frac{35}{36}$	400	—	—			
	Rappertsweiler .	18$\frac{39}{40}$	800	—	—			
	Aſpach	—	829	10	—			
	Mattenhaus . .	—	462	30	—			
	Ingoldingen . .	—	604	10	—			
	Aulendorf . . .	—	1,291	40	—			
	Waldſee	15$\frac{40}{41}$	1,025	—	—			
	Stafflangen . .	—	854	10	—			
	Degernau . . .	—	445	—	—			
	Hittisweiler . . .	—	1,200	—	—			
	Ottersweang . . .	—	500	—	—			
				—	—	8,211	40	

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung.			Summe.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	kr.
Wangen	Burgelitz	$18\frac{38}{39}$	300	—	—			
	Geratsreute . . .	—	402	47	—			
	Maierhof . . .	$18\frac{39}{40}$	360	—	—			
	Schattbuch . . .	—	750	—	—			
	Stämpfle . . .	$18\frac{40}{41}$	208	20	—			
	Weitershofen . .	—	200	—	—			
				—	—	2,221	7	—
Wiblingen . . .	Laupheim . . .	$18\frac{38}{39}$	210	44	—			
	Bihlafingen . . .	$18\frac{40}{41}$	300	—	—			
	Beutelreuſch . .	—	1,600	—	—			
						2,110	44	—
		Summe im Donau-Kreis .				63,015	4	

Summe ſämtlicher im Verwaltungsjahre $18\frac{40}{41}$ geleiſteten Brand-Entſchädigungen:
— 189,359 fl. 23 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Brandverſicherungs-Hauptkaſſier:
Hofrath Schweizer.

b) Verleihung eines Einführungspatents an Ernſt Mayer zu Paris auf eine neue Maſchine zum Glätten, Appretiren und Preſſen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Ernſt Mayer, Inhaber eines typographiſchen Commiſſionshauſes zu Paris, das nachgeſuchte zehenjährige Einführungspatent auf eine in Frankreich unter Patentſchutz geſtellte neue Maſchine zum Glätten, Appretiren und Preſſen gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. März 1842. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der evangeliſchen Synode.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge.

Nachſtehende Schulmeiſter, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge wurden der für das Jahr 1840—41 ausgeſetzten Belohnungen für würdig erachtet.

I. Schulmeiſter.

Generalat Hall.

Braun in Kirchenſall, Dekanats Oehringen.
Hornung in Langenbeutingen, Dekanats Oehringen.
Fritz in Lorch, Dekanats Welzheim.
Dietrich in Vorderſteinenberg, Dekanats Welzheim.
Gerner in Biberſsfeld, Dekanats Hall.

Generalat Heilbronn.

Münz in Derdingen, Dekanats Knittlingen.
Leibbrand zu Kirchberg, Dekanats Marbach.
Schlipf zu Unterweißach, Dekanats Backnang.
Dillmann in Illingen, Dekanats Knittlingen.

Generalat Ludwigsburg.

Frieſinger in Weil im Dorf, Dekanats Leonberg.
Klotz in Eßlingen.
Eiſele in Möhringen, Amts-Dekanats Stuttgart.

Generalat Reutlingen.

Dollhopf zu Reutlingen.
Landenberger zu Ebingen, Dekanats Balingen.

Generalat Tübingen.

Schäfer in Hirſau, Dekanats Calw.
Fiſcher in Althengſtätt, Dekanats Calw.
Bäuchle zu Dornſtetten, Dekanats Freudenſtadt.

Generalat Ulm.

Gerſt zu Hohenſtaufen, Dekanats Göppingen.
Schlumpperger in Lonſee, Dekanats Ulm.

Digitized by Google

II. Proviſoren.

Toberer, Unterlehrer in Heidenheim.

Walther, Lehrgehülfe in Bönnigheim, Dekanats Beſigheim.

Haag, Unterlehrer in Echterdingen, Amts-Dekanats Stuttgart.

Ammann, Unterlehrer in Freudenſtadt.

Stooß, Unterlehrer zu Aldingen, Dekanats Tuttlingen.

Schuler, Unterlehrer zu Reutlingen.

Bühler, Hülfslehrer in Machtolsheim, Dekanats Blaubeuren.

Sommer, Unterlehrer in Dettingen, jetzt Hülfslehrer in Schorndorf.

III. Schulamtszöglinge im Seminar Eßlingen.

Andreas Beck, von Cannſtadt.

Ludwig Sauger, von Löchgau.

Carl Friedrich Denzel, von Cannſtadt.

Wilhelm Holl, von Weinsberg.

Stuttgart den 31. Januar / 8. Februar 1842.

Für den Vorſtand:
Flatt.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

a) Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg.Blatt S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entſchädigung für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 18$\frac{42}{43}$ wieder auf Einhundert Gulden feſtgeſetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Kaſſieramt des Inſtituts zu entrichten iſt. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäſche, ſowie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anſtalt geſchieht, dieſer die Auslagen hiefür zu erſetzen.

Digitized by Google

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung ꝛc. aber außer derſelben nehmen, haben für jenen jährlich zwölf Gulden zu bezahlen.

Die Bittſchriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehr-Curſus müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis den 9. April d. J. bei der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer eingereicht werden.

Stuttgart den 19. Februar 1842.

Schedler.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waiſenhauſe Weingarten verbundene Rettungs-Anſtalt für verwahrloste Kinder.

In der Verfügung des K. Miniſteriums des Innern vom 17. März 1841, §. 8 Reg.Blatt S. 129 iſt den K. Bezirks-Aemtern aufgegeben, ihre Vorſchläge zur Aufnahme in die mit dem Waiſenhauſe zu Weingarten verbundene Rettungs-Anſtalt für verwahrloste Kinder ſpäteſtens bis 1. März einzuſenden, ohne daß auf eine beſondere Aufforderung hiezu gewartet werden dürfe.

Da bis jezt nur von wenigen Bezirksämtern Vorſchläge eingekommen ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die K. Bezirksämter aufzufordern, ihre etwaigen Vorſchläge für jedes Kind abgeſondert, genau in der angeordneten Form und mit den vorgeſchriebenen Nachweiſungen und Belegen ſpäteſtens bis 1. April d. J. an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer einzuſenden, und will man dieſelben hiemit für die Zukunft ein für allemal auf die Einhaltung der oben angeführten Miniſterial-Verfügung verwieſen haben.

Stuttgart den 2. März 1842.

Schedler.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Anſtellung eines Königl. gräflich Degenfeld'ſchen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten.

Von Seite der gräflich Degenfeldſchen Rittergutsherrſchaft iſt an die Stelle des geſtorbenen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten Weinland der gräfliche Rentbeamte Magenau zu Eibach, Oberamts Geislingen, als Königl. gräflicher Forſtgerichtsbarkeits-Beamter angeſtellt, und von Seite der Staatsbehörde als befähigt anerkannt worden; was unter Beziehung auf die Verfügung vom 3. Februar 1829 (Reg. Blatt S. 59—62) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. März 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die erledigte mit einem Einkommen von 1654 fl. verbundene Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Tuttlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Der Dekanatsbezirk befaßt neun Pfarrorte mit mehreren Filialien. Die Zahl der evangeliſchen Einwohner des Bezirkes iſt 19500; die Amtsſtadt Tuttlingen ſelbſt zählt etwas über 5200.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Roth am See, Dekanats Blaufelden, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Mit Einſchluß der Filialien Mußdorf, Brettenfeld und Oberrwinden, in deren erſterem alle Caſualien zu verſehen ſind, zählt die Kirchengemeinde nahezu 1200 Angehörige. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 732 fl. berechnet.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Unter dem 5. d. M. iſt der quiescirte Zollamts-Aſſiſtent Wurſt zum Copiſten bei der Finanzkammer in Reutlingen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 19. März 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme zweier Prüfungen in den Fächern der Straßen-, Brücken- und Flußbau-, ſowie der Hochbau-Kunde. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civilſtaatsdiener.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. den evangeliſchen Pfarrer Weihenmaier in Aldingen, Dekanats Ludwigsburg, ſeiner Bitte gemäß, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, in den Ruheſtand zu verſetzen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Ellenberg, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweſer Blum in Waldhauſen, Dekanats Neresheim,

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Steinhauſen, Dekanats Waldſee, dem Pfarrer Aigner in Zepfenhan, Dekanats Rottweil,

die erledigte Stelle des Ober-Präzeptors in Urach dem Verweſer derſelben, Lehramts-Candidaten Moſer aus Ulm, wie auch

die Präzeptorsſtelle an der unterſten Claſſe des Gymnaſiums in Ellwangen dem vormaligen Präzeptorats-Verweſer Haid in Saulgau, zu übertragen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 10. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Dellefant von Böhmenkirch, Oberamts Geislingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ellwangen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. den mit dem erworbenen Rittergut Rechenberg übernommenen Förſter Bötter zu Rechenberg, Forſtbezirks Crailsheim, zum Revierförſter in Ochſenhauſen gnädigſt ernannt.

Am 8. d. M. erhielt der von dem Fürſten von Waldburg-Zeil auf die erledigte Kaplanei in Vollmaringen, Dekanats Horb, patronatiſch ernannte Pfarr- und Kaplanei-Verweſer Gebhard Setz daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme zweier Prüfungen in den Fächern der Straßen-, Brücken-, und Flußbau-, ſo wie der Hochbaukunde.

Zu Anfang des Monats April und zu Anfang des Monats Juni d. J. werden in dem Fache der Straßen-, Brücken- und Flußbaukunde und in dem der Hochbaukunde Dienſtprüfungen vorgenommen werden.

Digitized by Google

Es werden daher diejenigen Candidaten der Baukunde, welche zu dieſen Prüfungen Behufs der Befähigung zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte, ſo wie der Ermächtigung zur geſetzlichen Reviſion der Bauplane der Amtskörperſchaften, Gemeinden und Stiftungen zugelaſſen zu werden wünſchen, hiemit aufgefordert, ſich unverweilt und jedenfalls im Laufe dieſes Monats an das K. Miniſterium des Innern zu wenden, und ſich dabei insbeſondere darüber zu erklären, in welchem Fache der Baukunde ſie ſich der Prüfung zu unterziehen gedenken. Auch haben die Candidaten ihren Eingaben ſowohl ein vollſtändiges Nationale mit Nachweiſung ihres Bürgerrechts, als auch Zeugniſſe über ihre Bildungslaufbahn beizuſchließen.

Das Lokal der Prüfung und der Tag ihres Anfangs wird den einzelnen Bewerbern durch beſondere Vorladungen bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 10. März 1842.

Schlayer. Herdegen.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

In Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 werden die Ergebniſſe der Rechnung über die Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von dem Etatsjahr 1840—41 durch nachſtehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. März 1842. Herdegen.

Digitized by Google

Abtheilung I.

Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Reſte:				
5,272	50	1) Caſſenbeſtand am 30. Juni 1840:	5,272	50	—	—
		2) Aktiv-Ausſtände an Eintrittsgeldern und Beiträgen:				
		a) nach der vorhergehenden Rechnung . . . . . 4,909 fl. 28 kr.				
		b) im Etatsjahr 18 40/41 nachgeholt . . . . 1,501 fl. 54 kr.				
6,411	22	Zuſammen	5,806	55	604	27
—	—	3) Erſatzpoſten	—	—	—	—
11,684	12	Summe I.	11,079	45	604	27
		II. Vom Grundſtock:				
1'486,000	—	1) Capitalienſtand am 30. Juni 1840.				
8,000	—	2) Im Etatsjahr 1840—41 neu angeliehen	—	—	1'494,000	—
1'494,000	—	Summe II.	—	—	1'494,000	—
		III. Laufendes:				
		1) geſetzliche Einnahmen:				
18,285	35	a) Eintrittsgelder	15,445	50	2,839	45
33,137	22	b) Jahrsbeiträge	33,046	57	90	25
3,665	46	c) Abzüge an Penſionen:				
		α) wegen Altersungleichheit . . . 3,500 fl. 45 kr.				
		β) wegen Verzehrung der Penſion im Ausland 165 fl. 1 kr.	3,665	46	—	—
54,781	35	2) Zinſe aus den zum Fonds angelegten Capitalien à 4% (der weitere auf 1. Juli 1841 verfallene Zinsbetrag kommt in die folgende Rechnung)	54,781	35	—	—
80	—	3) Aus Stiftungen	80	—	—	—
109,950	18		107,020	8	2,930	10

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
—	—	4) Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe, nachdem die Penſions-Anſtalt im Jahr 1839—40 durch ein Capital ausgeſtattet worden iſt.	—	—	—	—
109,950	18	Summe III.	107,020	8	2,930	10
1.615,634	30	Hauptſumme der Einnahme .	118,099	53	1'497,534	37
		B. Ausgabe.				
		I. Reſte.				
—	—	1) Paſſiv-Remanet am 30. Juni 1840:	—	—	—	—
—	—	2) Zahlungs-Rückſtände:	—	—	—	—
64	47	3) Erſatzpoſten	17	52	46	55
64	47	Summe I.	17	52	46	55
		II. Auf den Grundſtock:				
8,000	—	Neu angeliehene Capitalien von dem Ueberſchuſſe des vorigen und des laufenden Etatsjahrs	8,000	—	—	—
8,000	—	Summe II.	8,000	—	—	—
		III. Laufendes:				
		An Wittwen und Waiſen:				
5,331	36	1) Sterbenachgehalte	5,331	36	—	—
102,032	56	2) Jährliche Penſionen	102,032	56	—	—
107,364	32	Summe III.	107,364	32	—	—
115,429	19	Hauptſumme der Ausgabe .	115,382	24	46	55
		Von der wirklichen Einnahme (dem Hat) die wirkliche Ausgabe abgezogen, bleibt Caſſenbeſtand auf den 30. Juni 1841 . . . . 2,717 fl. 29 kr.				

Digitized by Google

Abtheilung II.

Darſtellung des Fonds.

Nach der Abtheilung I. berechnen ſich auf den 30. Juni 1841

A. die Aktiv-Capitalien, einſchließlich der neu angelegten 8,000 fl. auf . .		1'494,000 fl.
welche ſämtlich mit 4% verzinst werden, und woran ſchulden:		
die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe . .	994,000 fl.	
der Gefällablöſungsfonds	500,000 fl.	
B. Die Ausſtände		
zu I. von Reſten	604 fl. 27 kr.	
zu II. vom Laufenden	2,930 fl. 10 kr.	
	3,534 fl. 57 kr.	
davon:		
Zahlungsrückſtände bei Ausgabe I. .	46 fl. 55 kr.	
	bleiben —:	3,487 fl. 42 kr.
C. Caſſenbeſtand am 30. Juni 1841 .		2,717 fl. 29 kr.

Geſamtbetrag des Fonds —: 1'500,205 fl. 11 kr.

Auf den 30. Juni 1840 hatte der Fonds betragen (Reg. Blatt von 1841, S. 174)	1'496,182 fl. 18 kr.
derſelbe hat ſomit im Jahr 18$\frac{40}{41}$ zugenommen um 4,022 fl. 53 kr.	
Dieſe Summe beſteht nach der Abtheilung I. aus	
a) nachgeholten Aktivreſten. . . . . und	1,501 fl. 54 kr.
b) dem Ueberſchuß des Soll der laufenden Einnahmen gegen das Soll der laufenden Ausgaben mit . . .	2,585 fl. 46 kr.
Zuſammen —:	4,087 fl. 40 kr.
Hievon ſind in Abzug zu bringen nachgekommene Paſſiv-Erſatzpoſten im Betrag von	64 fl. 47 kr.
Bleiben obige —:	4,022 fl. 53 kr.

Abtheilung III.

Perſonalbeſtand der Anſtalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig Angeſtellte	1157
2) nur für ihre Perſon als Staatsdiener berechtigt (Dienſtpragmatik §. 5)	102
3) Quiescenten und Penſionäre	273

b) Im Penſionsgenuſſe ſtanden im Jahr 1840—41:

Wittwen	543
Waiſen	317

Dienſt-Erledigungen.

1) Die katholiſche Pfarrſtelle Großſchafhauſen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, welche im Pfarrdorfe 333 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 650 fl. gewährt, wird beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

2) Durch das Ableben des Regiſtrators Bartholomäi iſt bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen eine Regiſtratorsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem genannten Gerichtshofe zu melden.

3) Die Bewerber um die mit 300 fl. Beſoldung verbundene Forſtwartsſtelle im Revier Tettnang, Forſtamts Weingarten, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 10. d. M. iſt auf die durch Penſionirung des Unterförſters Ampfer erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Dürrenwaldſtetten, Forſtamts Zwiefalten, der Forſtwart Grütter, von Tettnang, verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 14. d. M. den Finanz-Referendär erſter Claſſe, Kellenbach von Eßlingen, zum Kameralamts-Buchhalter in Crailsheim ernannt.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage wurde zum Forſtwart zu Bernſtein, im Revier und Forſtbezirk Sulz, der in dieſem Revier angeſtellte Waldſchütze Lindel befördert.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 30. März 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. die bei der Hof-Domainen-Kammer erledigte Reviſorsſtelle dem bisherigen Canzlei-Aſſiſtenten bei derſelben, Weigand, zu übertragen,

vermöge höchſten Dekrets vom 17. d. M. den Oberamtsrichter Rieger in Oberndorf, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Nürtingen zu verſetzen, und

die hierdurch in Erledigung gekommene Oberamtsrichtersſtelle in Oberndorf dem Sekretär Högg bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben nach höchſtem Dekrete vom 21. d. M. wegen andauernder Kränklichkeit auf ihr Anſuchen den Commandanten des ſechsten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Klapp in das Ehren-Invalidenkorps aufgenommen, und

den dem dritten Infanterie-Regiment aggregirten Hauptmann v. Werthes in den Ruheſtand verſetzt, ferner

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage auf das Abſterben des bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes angeſtellt geweſenen Vicedirektors v. Dieterich, zu der gedachten Finanzkammer den Finanzrath Härlin von der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes zu verſetzen,

den bei der Zolldirektion bisher angeſtellten Finanzrath Vayhinger als wirklichen Rath einzutheilen,

den Oberförſter v. Kauffmann in Rottweil, zum Oberförſter in Freudenſtadt zu befördern, wie auch

den Revierförſter Gauß in Stammheim, Forſtamts Wildberg, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, in den Penſionsſtand zu verſetzen gnädigſt geruht.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 23. d. M. wurde die erledigte evangeliſche Pfarrei Hauſen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrverweſer Mutſchler in Pfrondorf, Dekanats Tübingen, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des evangeliſchen Conſiſtoriums.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Bei der im Monat März d. J. vorgenommenen erſten Dienſtprüfung ſind nachſtehende 16 Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

1) Beutelspacher, Chriſtoph Friedrich, von Sindelfingen.
2) Bonhöffer, Adolph Friedrich, von Hall.
3) Fritz, Adolph, von Markgröningen.
4) Hachtel, Johann Georg, von Deuzendorf.
5) Hailer, Berthold, von Mundingen.
6) Kolb, Friedrich Joſeph, von Salach.
7) Leuze, Friedrich Wilhelm, von Ludwigsburg.
8) Müller, Wilhelm Amandus, von Giengen.
9) Mulot, Oscar, von Nordhauſen.

Digitized by Google

10) Preſſel, Theodor, von Tübingen, Seminariſt.

11) Reitter, Julius, von Schönthal.

12) Reuß, Wolfgang Auguſt, von Oehringen.

13) Schmoller, Guſtav Adolph, von Simmersfeld, Seminariſt.

14) Schober, Eduard, von Ludwigsburg, Seminariſt.

15) Stapf, Wilhelm, von Bonfeld.

16) Waiblinger, Wilhelm Friedrich, von Stuttgart.

Stuttgart den 15. März 1842.

Für den Vorſtand:
Seeger.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 9. Mai d. J. und den folgenden Tagen wird eine erſte höhere Dienſtprüfung im Finanzfache vorgenommen werden, zu welcher folgende Cameral-Candidaten als zulaſſungsfähig erkannt worden ſind:

Martin Baß in Nattheim.
Friedrich Bleſſing in Tübingen.
Wilhelm Edmund Faber in Gmünd.
Georg Auguſt Fiſcher in Stuttgart.
Emil Robert Herdegen in Tübingen.
Philipp Wilhelm Kammandel in Wilhelmshall.
Heinrich Wilhelm Rapp in Berg bei Stuttgart.
Hugo Ludwig v. Reinhardt in Tübingen.
Paul Sick in Tübingen.
Julius v. Valois in Tübingen.

Dieſelben werden, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83), aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commiſſion zu Tübingen ſich einzufinden.

Stuttgart den 24. März 1842.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt=Erledigungen.

1) Bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes iſt ein Aſſeſſor mit der Beſoldung von 800 fl. anzuſtellen. Die Bewerber haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Um die in der dritten Claſſe ſtehende Oberförſtersſtelle zu Rottweil, und

3) die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Stammheim, Forſtamts Wildberg, haben die Bewerber gleichfalls binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Reutlingen vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen haben ſich binnen drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Waldthann, Dekanats Crailsheim, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt 542 Kirchengenoſſen und iſt mit einem verwandelten Einkommen von 752 fl. verbunden.

6) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrei Gosheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche 763 Pfarrgenoſſen im Pfarrdorf begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capital-Zinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 994 fl. gewährt, wozu noch an Nebeneinnahmen beiläufig 77 fl. kommen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 16. d. M. wurde der bisherige Cameralamts-Buchhalter Honold in Eßlingen zum Kanzlei-Aſſiſtenten bei der Hof-Domainenkammer gnädigſt ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 21. d. M. zum Forſtamts-Aſſiſtenten in Freudenſtadt den bisherigen proviſoriſchen Forſtamts-Aſſiſtenten Asfalg daſelbſt ernannt.

Am 22. d. M. iſt das Regiſter über die Rechts=Erkenntniſſe vom Jahr 1841 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 4. April 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Befeſtigung von Ulm. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Geſellſchaft l'Urbaine zu Paris. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſifikation der Stadtgemeinde Kirchheim u. T. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monate März d. J. vorgenommenen erſten höheren Regiminal-Dienſtprüfung. — Bekanntmachung einer wohlthätigen Stiftung. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille. — Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Befeſtigung von Ulm.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutſche Bundes-Verſammlung in ihrer ſiebenten Sitzung vom 26. März 1841 die Anlegung von Feſtungen zu Sicherung der oberrheiniſchen Gränze Deutſchlands beſchloſſen hat, ſo machen Wir in Beziehung auf die Bundesfeſtung Ulm, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, unter Beziehung auf den §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde, dieſen Beſchluß andurch bekannt.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit den in Folge dieſes Bundes-Beſchluſſes zu treffenden vorbereitenden Anordnungen beauftragt.

Stuttgart den 24. März 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Der Miniſter des Kriegsweſens:
v. Hügel.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. dem Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade, General-Major Grafen Wilhelm v. Württemberg Erlaucht, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das ihm von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürſten von Hohenzollern verliehene Ehrenkreuz erſter Claſſe des gemeinſchaftlichen Hohenzollern'ſchen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 26. v. M. das erledigte Amtsnotariat Niedernhall, Oberamts Künzelsau, dem Amtsnotar Bölz in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, und

die hierdurch in Erledigung gekommene Amtsnotarsſtelle in Schelklingen, dem Stadtſchultheißen und Verwaltungs-Aktuar Betz daſelbſt, wie auch

das erledigte Amtsnotariat Abtsgmünd, Oberamts Aalen, dem Notariats-Aſſiſtenten Klumpp in Ochſenhauſen, Oberamts Biberach, zu übertragen geruht.

Nach höchſtem Dekrete vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät folgende Veränderungen in der K. Infanterie verfügt:

zum Oberſten und Commandanten des ſechsten Regiments wird der Oberſt-Lieutenant, Bataillons-Commandant des dritten Regiments, v. Brand, ernannt,

Digitized by Google

der Oberſt-Lieutenant und Bataillons-Commandant des ſechsten Regiments, von der Oſten, wird zum zweiten,

der Oberſt-Lieutenant, Bataillons-Commandant des zweiten Regiments, v. Lenz, zum dritten Regiment verſetzt,

zum Oberſt-Lieutenant im ſechsten Regiment rückt vor der Bataillons-Commandant des dritten Regiments, Major v. Könneritz,

zum Major und Bataillons-Commandanten im dritten Regiment wird der Hauptmann dieſes Regiments, v. Soden, ernannt,

der Hauptmann des achten Regiments, v. Stiefel, wird zum dritten Regiment verſetzt,

zum Hauptmann im achten Regiment wird der Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier des ſechsten Regiments, Finſterlin, befördert, und

der Schützen-Offizier des zweiten Regiments, Ober-Lieutenant v. Starkloff, als ſolcher zum ſechsten Regiment verſetzt.

Zum Stadt-Commandanten von Ulm wird der Oberſt, Commandant des zweiten Infanterie-Regiments, v. Hayn, ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Pfarrers zu Blaufelden, dem Helfer Scholl zu Ulm,

die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Grötzingen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrverweſer Hopf daſelbſt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Laichingen, Dekanats Münſingen, dem Pfarrer Beckh in Schaffhauſen, Dekanats Böblingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Unterböbingen, Dekanats Gmünd, dem Pfarrverweſer Mayer in Abtsgmünd, Dekanats Hofen, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Wolpertsſchwende, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Seifer zu Aufhauſen, Dekanats Neresheim, gnädigſt übertragen.

Am 25. v. M. iſt der dem General-Quartiermeiſterſtab aggregirte Lieutenant Schott v. Schottenſtein zu Ludwigsburg, und

am 28. v M. der Schützen-Offizier des vierten Reiter-Regiments, Ober-Lieutenant v. Falkenſtein zu Eßlingen, geſtorben.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Geſellſchaft l'Urbaine zu Paris.

Nachdem die unter dem Namen l'Urbaine zu Paris gegründete Brandſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaft auf geſchehene Vorlage und Prüfung ihrer Statuten die nachgeſuchte Ermächtigung zur Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden im Königreiche erhalten hat, und dem von derſelben aufgeſtellten Haupt-Agenten, Banquier Sigmund Franz Benedikt in Stuttgart, der Stadtdirektor daſelbſt als Regierungs-Commiſſär beigegeben worden iſt; ſo wird ſolches mit Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Geſetzes vom 25. Mai 1830 und auf die Inſtruktion vom 26. deſſelben Monats und Jahrs, Abſchnitt 4 (Reg.Blatt von 1830, S. 209 ff. 222 ff.) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 15. März 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſifikation der Stadtgemeinde Kirchheim u. T.

Die Stadtgemeinde Kirchheim u. T. iſt in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der zweiten in die erſte Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. März 1842. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monate März d. J. vorgenommenen erſten höheren Regiminal-Dienſtprüfung.

In Folge der am 14. bis 18. d. M. vorgenommenen erſten höheren Regiminal-Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regiminal-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

1) Johann Albrecht Philipp Michael Fraſch, von Gaildorf.
2) Adolph Hiller, von Bietigheim, O.A. Beſigheim.
3) Carl Chriſtian Friedrich Meeh, von Neuenbürg.
4) Adolph Pfeilſticker, von Balingen.
5) Friedrich Wilhelm Carl Wächter, von Stuttgart.

Stuttgart den 23. März 1842. Schlayer.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung einer wohlthätigen Stiftung.

Der Stiftungsrath der Stadt Biberach hat unter Zuſtimmung des Bürgeraus-ſchuſſes zum bleibenden Andenken an die Jubelfeier der 25jährigen Regierung Seiner Majeſtät des Königs zum Zwecke der Ausſteuerung armer Gemeinde-Angehörigen eine beſondere Stiftung gegründet, welcher mit höchſter Genehmigung der Name „Wilhelms-Stiftung" beigelegt worden iſt. In ehrender Anerkennung der dieſer wohlthätigen Stiftung zu Grunde liegenden Geſinnungen wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. März 1842. Schlayer.

e) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. d. M. dem Schultheißen, Amtmann Pfuderer zu Murr, Oberamts Marbach, aus Anlaß ſeines Amts-Jubiläums, in gnädigſter Anerkennung ſeiner vieljährigen verdienſtvollen amtlichen Wirkſamkeit, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 31. März 1842. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen 77 Univerſitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntniſſe

von dem	Studium	der	evangeliſchen Theologie	2
—	—	—	katholiſchen Theologie	4
—	—	—	Rechtswiſſenſchaft	2
—	—	—	Regiminalwiſſenſchaft	2
—	—	—	Medicin und höheren Chirurgie. .	7
—	—	—	Cameralwiſſenſchaft	6
—	—	—	Forſtwiſſenſchaft	2

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitätsſtudien befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

Immanuel Scholder, Sohn des † Färbers in Nagold.

Johann Georg Friedrich Ziegler, Sohn des Schreiners in Waldenburg.

Digitized by Google

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie:
Ulrich Schnitzer, Sohn des Oberamtspflegers in Wangen.

III. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:
Paul Conſtantin Rudolph Buob, Sohn des † Gerichtsnotars in Urach.
Carl Heinrich Ferdinand Cellarius, Sohn des Stadtpflegers in Oehringen.
Edurad Comberger, Sohn des Rentamtmanns in Kocherſtetten.
Emil Elben, Sohn des Pfarrers in Heimsheim.
Carl Albert Friedrich Faber, Sohn des Stabsamtmanns in Weilheim.
Joſeph Feſt, Sohn des Rentbeamten in Jarthauſen.
Otto Gmelin, Sohn des Ober-Juſtiz-Prokurators in Tübingen.
Conrad Härlin, Sohn des † Rechnungsraths in Stuttgart.
Adolph Hecker, Sohn des Pfarrers in Flacht.
Adolph Holland, Sohn des Ober-Juſtiz-Prokurators in Tübingen.
Jakob Kehle, Sohn des Wirths in Mengen.
Ernſt Knapp, Sohn des Oberamtmanns in Kirchheim.
Robert Leiſinger, Sohn des Canzleiraths in Stuttgart.
Carl Albert v. Lenz, Sohn des Obriſt-Lieutenants in Ulm.
Joſeph Levi, Sohn des † Kaufmanns in Buchau.
Carl Ludwig Heinrich Luithlen, Sohn des Stadtpfarrers in Heilbronn.
Johann Andreas Mack, Sohn des Stadtraths und Nagelſchmids in Münſingen.
Carl Friedrich Metſch, Sohn des Stadtſchultheißen in Welzheim.
Wilhelm Schall, Sohn des Amtsnotars in Forchtenberg.
Reinhold Schnurrer, Sohn des Gutsbeſitzers in Fellbach.
Max Treitler, Sohn des Hofkammerförſters in Altshauſen.
Oscar Wächter, Sohn des Canzlers in Tübingen.
Guſtav Walcher, Sohn des Cameralverwalters in Weingarten.
Wilhelm v. Zeppelin, Sohn des † Staatsminiſters und Grafen in Stuttgart.

IV. Zum Studium der Regiminalwiſſenſchaft:
Carl Gottlob Herzog, Sohn des Saifenſieders in Waiblingen.
Cyriak Mayr, Sohn des Stadtſchultheißen in Wieſenſtaig.
Carl W. F. L. v. Moltke, Sohn des Oberförſters in Neuenbürg.
Wilhelm Müller, Sohn des Oberamts-Chirurgen in Langenau.

Digitized by Google

Chriſtian Friedrich Wilhelm Reiding, Sohn des Regiments-Tambours in Stuttgart.
Carl Schmid, Sohn des Poſthalters in Wolfegg.

V. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie:

Auguſt Ludwig Bopple, Sohn des † Landjägers in Vaihingen.
Johann Jakob Dehlinger, Sohn des † Chirurgen in Schorndorf.
Leopold Ellinger, Sohn des † Tabacksfabrikanten in Pflaumloch.
Theodor Eduard Fehleiſen, Sohn des Pfarrers in Dettingen.

VI. Zum Studium der Cameralwiſſenſchaft:

Ferdinand Chriſtoph Graſer, Sohn des Stadtraths in Kirchheim.
Albert Wilhelm Hengſt, Sohn des Rathsſchreibers und Stadtraths in Ulm.
Carl Gottlieb Jordan, Sohn des Knabenlehrers in Crailsheim.
Johann Georg Kaufmann, Sohn des Saifenſieders in Waiblingen.
Bernhard Krauß, Sohn des Bauers in Straßdorf.
Philipp Friedrich Ernſt Mangold, Sohn des Hofraths und Domänen-Direktors in Oehringen.
Wilhelm Friedrich Schall, Sohn des Regierungsraths in Ulm.
Fritz Volter, Sohn des Majors in Kirchheim.

VII. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft:

Adolph Reuß, Sohn des Doktors in Stuttgart.
Adolph Schmitt, Sohn des Amtsnotars in Niederſtetten.
Maximilian Stoppel, Sohn des penſ. Unterförſters in Bernried.
Friedrich Zwicker, Sohn des Fürſtlich Waldburg-Wolfeggſchen Oberförſters zu Waldburg.

VIII. Zum Studium der Bergwiſſenſchaft:

Georg Heinrich Ernſt Schmid, Sohn des Salinen-Controleurs in Sulz.

IX. Zum Studium der Philoſophie, Mathematik und Naturwiſſenſchaften:

Heinrich Friedrich Otto Abel, Sohn des Pfarrers in Ottenhauſen.
Carl Theodor Sengel, Sohn des † Kaufmanns in Heilbronn.

Stuttgart den 29. März 1842.

Für den Direktor:
Schedler.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Da auf die in Nro. 7 des Regierungsblatts vom 8. Februar d. J. enthaltene Einladung zur Bewerbung um die erledigte, mit einem Einkommen von 1235 fl. verbundene Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Freudenſtadt ſich kein für Dekanatämter befähigter Bewerber eingefunden hat; ſo wird dieſe Einladung mit dem Anfügen erneuert, daß auch ſolche Geiſtliche, welche zwar noch keine Dekanatsprüfung erſtanden, aber gute Zeugniſſe und wenigſtens ſechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt bekleidet haben, zur Bewerbung zugelaſſen werden. Die Eingaben ſind innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Neuenſtadt, welche mit einem verwandelten Einkommen von 1261 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes verbunden iſt, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden. Die Stadt zählt 1425 Kirchengenoſſen, und der Dekanats-Bezirk begreift 16 Pfarreien mit 15,200 Einwohnern.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Unter dem 31. März d. J. iſt auf die erledigte Aſſiſtentenſtelle bei dem Forſtamt Alpeck der Forſtamts-Aſſiſtent Capoll von Neuenbürg, ſeinem Anſuchen gemäß, verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. April 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum deutſchen Zoll- und Handels-Verein betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum deutſchen Zoll- und Handels-Verein betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins und dem Großherzogthum Luxemburg über den Beitritt dieſes Großherzogthums zu jenem Verein unter dem 8. Februar d. J. geſchloſſene Vertrag die Genehmigung ſämtlicher Betheiligten erhalten hat, und die Ratifikations-Urkunden hierüber gegen-

Digitized by Google

ſeitig ausgewechſelt worden ſind; ſo verordnen Wir hiemit, daß der Inhalt deſſelben zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart den 4. April 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Miniſter der Finanzen:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung deſſelben mit dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine die Vortheile eines möglichſt freien gegenſeitigen Verkehrs zuzuwenden; ſo haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai

1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Niederländiſchen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen v. Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe;

und andererſeits

Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und interimiſtiſchen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn v. Blochauſen, Ritter vom Stern des Großherzoglich Luxemburgiſchen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländiſchen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denſelben von ihren reſpectiven Souverainen ertheilten ſpeciellen Inſtruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchſt Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-,

Digitized by Google

Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen des Zollvereins, wie ſolche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußiſchen Provinzen gegenwärtig beſtehen, oder künftig beſtehen werden, eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die betreffende oberſte Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußiſchen Provinzen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, bedürfen der Zuſtimmung der Großherzoglichen Regierung; dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Vereinsſtaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anſchluſſe des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hinderniſſe zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwiſchen dem gedachten Großherzogthume und dem daſſelbe angrenzenden Königlich Preußiſchen Gebiete in der Verſchiedenheit der Abgabe vom Salze und der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe entgegenſtehen würden, iſt ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Subſtanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majeſtät der König Großherzog die dermalen ſchon von der Fabrikation dieſer Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieſerhalb in Preußen beſtehenden Steuer herabſetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obſt und Treſtern und allen ſonſtigen nicht mehligen Subſtanzen anlangt, ſo werden Seine Majeſtät daſſelbe nach Ratifikation

Digitized by Google

des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen beſtehende ſeyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majeſtät gleichzeitig eine Beſteuerung des Weinmoſtes in Uebereinſtimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuerſätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majeſtät die Zuſicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreiſes in Preußen herabzuſetzen.

E. Für den Fall, daß in dem Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen ſollte, verſprechen Seine Majeſtät die in Preußen beſtehende oder eine derſelben im Betrage gleichkommende Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues einführen zu laſſen.

Artikel 5.

Mit der vollſtändigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus dieſen in jenes eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe nach Maaßgabe des Artikels 8, und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majeſtät der König Großherzog den zwi-

Digitized by Google

ſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere ſolche Länder, ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen

bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen unter den Vereinsſtaaten vertragsmäßig beſtehenden Beſtimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugniſſen haften und auf die im Artikel 4 deshalb getroffenen Verabredungen, zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum gegenſeitig von ſämtlichen inneren Erzeugniſſen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen rückſichtlich der Preußiſchen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majeſtät der König Großherzog treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würde.

Artikel 10.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, eben ſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, ſollen, ſowohl auf

Digitized by Google

Chauſſeen, als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das in dem Preußiſchen Chauſſeegeld-Tarife vom Jahre 1828 beſtimmte Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſter-Geldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majeſtät der König Großherzog ſchließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwiſchen den zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtems getroffen worden ſind, und treten insbeſondere hiedurch der zwiſchen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchſtdieſelben zugleich erklären, entweder den 14-Thalerfuß oder den $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht erklären Seine Majeſtät der König Großherzog, was insbeſondere den Rhein und deſſen Nebenflüſſe betrifft, Ihr Einverſtändniß mit dem, in den Artikeln 15, resp. 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgeſprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in

Digitized by Google

den Schifffahrts-Abgaben, mit ſtetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichſt erleichtert wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akten, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäſſe überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten ſich vor, nach Maaßgabe der vorſtehenden Grundſätze über alle die Schifffahrt auf der Moſel und, ſo weit die Schiffbarkeit derſelben ſolches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft ſich weiter zu verſtändigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleuſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controle Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgiſchen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniß ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder

Digitized by Google

Reiſende aus ſelbigem, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbs-betriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganze gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majeſtät der König Großherzog treten hiedurch dem zwiſchen den Gliedern des Zoll- und Handels-Vereins zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen beſtehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren laſſen; auch die übrigen Vereinsſtaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokal-Stellen für die Zollerhebung und Aufſicht, welche nach gleichförmigen Beſtimmungen, wie in den übrigen Vereinsſtaaten, anzuordnen, zu beſetzen und zu inſtruiren ſind, bleibt Seiner Majeſtät dem Könige Großherzog überlaſſen.

Auch ſind die Vereinsſtaaten damit einverſtanden, daß die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze, ſo wie die Leitung des Dienſtes, einer Zolldirektion in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsſtaaten ein großes Intereſſe dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, ſo

Digitized by Google

wollen Seine Majeſtät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergeſtalt treffen laſſen, daß dieſe durch die Art ſowohl ihrer Organiſation, als ihrer Handhabung, den Vereinsſtaaten eine volle Bürgſchaft für die genaue Ausführung der Zollgeſetze gewähren. Das Nähere hierüber ſoll in einer beſondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Beſtimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen ſich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume ſoll in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in dem Großherzogthume, ſoweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſt-Obliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chauſſee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, inſofern dabei nicht ein adminiſtratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Luxemburgiſchen Gerichten verurtheilten Perſonen, bleibt Seiner Majeſtät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwiſchen dem Königreiche Preußen nebſt den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 22.

Die beiderſeitigen hohen Contrahenten ſind dahin übereingekommen, daß Dieſelben ſogleich nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſich über denjenigen Grenzverkehr und deſſen Sicherung verſtändigen wollen, welcher zwiſchen dem Großherzogthume Luxemburg einerſeits und dem in Gemäßheit des Traktats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererſeits beſteht, während Seine Majeſtät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchſtdieſelben die Abſicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgiſche Geſetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden ſollte, die Luxemburger Unterthanen rückſichtlich der ihnen aus einer ſolchen Aufhebung erwachſenden Nachtheile zufrieden zu ſtellen. Und da Seine Majeſtät der König Großherzog den Wunſch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienſtzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzuſtellenden Königlich Preußiſchen Douanen-Beamten möglichſt beſchränkt werde, ſo wollen Seine Majeſtät der König von Preußen dieſem Wunſche entſprechen, in ſoweit als dieß mit dem Dienſte und der Organiſation des Zollvereins vereinbar iſt.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden ſoll, wird bis zum letzten März 1846 feſtgeſetzt. Erfolgt ſpäteſtens neun Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo wird der Vertrag als auf ſechs Jahre, und in gleicher Weiſe ſtets weiter von ſechs zu ſechs Jahren, verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und ſollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen, zu Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Haag, den 8. Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich,	Frederic Georges Prospère
Reichsgraf von Wylich und Lottum.	de Blochausen.
(L. S.)	(L. S.)

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 16. April 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckſchrift. — Bekanntmachung, betreffend die Vorbereitung der evangeliſchen Zöglinge des Volksſchullehrerſtandes zur Aufnahme in die öffentliche Schullehrer-Bildungsanſtalt. — Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. — Bekanntmachung, betreffend das Dienſtverhältniß des Münzmeiſters.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 22. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Großherzoglich Heſſiſchen Präſidenten des Kriegs-Miniſteriums, General-Lieutenant Freiherrn v. Steinling, den Friedrichs-Orden zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. die Stelle eines Oberamtsarztes zu Horb dem bisherigen Unteramtsarzt Dr. Fricker in Roth, Oberamts Leutkirch, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. das erledigte Cameralamt Cannſtadt dem Oberzoll-Inſpektor Neuſchler in Heilbronn zu übertragen,

den Stations-Controleur in Mannheim, Finanz-Aſſeſſor Herzog, zum Oberzoll-Inſpektor in Heilbronn zu ernennen, und

als Stations-Controleur in Mannheim den in gleicher Eigenſchaft bei dem Hauptzollamt in Stettin ſtationirt geweſenen Finanz-Aſſeſſor Dietzel zu beſtellen gnädigſt geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den Revierförſter Lauſer zu Schlechtbach, Forſtamts Schorndorf, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Gebrechlichkeit in den Penſionsſtand verſetzt, und

den Lieutenant des zweiten Infanterie-Regiments, Schmalenberger, zum Schützen-Offizier dieſes Regiments ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 6. d. M. dem Oberſten im achten Infanterie-Regiment, Prinzen Jerome v. Montfort, die nachgeſuchte Entlaſſung aus den Militärdienſten mit der Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform tragen zu dürfen.

Vermöge höchſter Entſchließung von eben dieſem Tage haben Höchſtdieſelben die erledigte Ober-Präzeptorsſtelle in Kirchheim dem Helfer und Präzeptor Braun,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Ochſenbach, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrverweſer Volmar in Laichingen, Dekanats Münſingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Schützingen, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Harbegg in Eſchenau, Dekanats Weinsberg,

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Rottenburg-Ehingen, in Verbindung mit dem Land-Dekanat Rottenburg, dem Pfarrer zu Weiler und dermaligen Verweſer des Land-Dekanats Rottenburg, Forthuber, wie auch

die erledigte Stelle eines Unteramts-Arztes zu Kirchhauſen, Oberamts Heilbronn,

Digitized by Google

dem ausübenden Arzte Dr. Bengel zu Pfullingen, Oberamts Reutlingen, gnädigſt übertragen.

Nach höchſtem Dekrete vom 11. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät folgende Perſonal-Veränderungen in der K. Reiterei verfügt:

zum Schützen-Offizier des vierten Regiments wird ernannt: der Ober-Lieutenant dieſes Regiments, v. Gültlingen;

zum Ober-Lieutenant im dritten Regiment rückt vor: der Lieutenant dieſes Regiments, v. Harling;

eingetheilt wird bei dem vierten Regiment: der der K. Leib-Garde zu Pferd aggregirte Lieutenant v. Soden.

Am 29. v. M. iſt dem von dem Freiherrn v. Münch auf die katholiſche Pfarrſtelle Wieſenſtetten, Dekanats Horb, patronatiſch ernannten Pfarrverweſer Billinger in Ahldorf,

am 1. d. M. dem von dem Freiherrn v. Bernhard zu der katholiſchen Pfarrei Erolzheim, Dekanats Biberach, patronatiſch ernannten Pfarrer Mezger in Kirchberg, und

dem von den Grafen v. Adelmann auf die Pfarrei Schechingen, Dekanats Hofen, patronatiſch ernannten Pfarrverweſer daſelbſt, Paul Mattes, wie auch

dem von dem Grafen v. Schäsberg-Tannheim zu der katholiſchen Pfarrei Oberopfingen, Dekanats Leutkirch, patronatiſch ernannten Pfarrer Höge in Tannheim, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckſchrift.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis hat durch Beſchluß vom 17. d. M. die von der K. Stadt-Direktion Stuttgart vorläufig verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

Digitized by Google

„die Beſtrafung des katholiſchen Pfarrers Zell in Württemberg wegen Verdachts, die Benediktion einer gemiſchten Ehe verweigert zu haben.“ Schaffhauſen, Hurterſche Buchhandlung 1842,

wegen ihres dem §. 8 des Geſetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 zuwider laufenden Inhalts gerechtfertigt gefunden, und die fernere Verbreitung dieſer geſetzwidrigen Schrift für verboten erklärt, was hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheitsgeſetzes mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Verkauf eines jeden Exemplars dieſer Schrift in das In- und Ausland zum erſtenmale mit fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 26. März 1842.

Bühler.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, betreffend die Vorbereitung der evangeliſchen Zöglinge des Volks-Schullehrerſtandes zur Aufnahme in die öffentliche Schullehrer-Bildungsanſtalt.

In Beziehung auf die Vorbereitung der evangeliſchen Zöglinge des Volks-Schullehrerſtandes für die Aufnahme in die öffentliche Schullehrer-Bildungsanſtalt wird Nachſtehendes bekannt gemacht:

§. 1.

In die öffentliche evangeliſche Schullehrer-Bildungsanſtalt werden vom Jahr 1843 an nur Zöglinge aufgenommen, welche

1) in dem Aufnahmejahr wenigſtens das ſiebenzehente Lebensjahr zurücklegen,

2) mit keinem Gebrechen der Sinne oder Sprachorgane, noch mit einem anderen den Beruf des Schullehrers gefährdenden Körper-Gebrechen behaftet ſind,

3) in Beziehung auf religiös-ſittlichen Charakter und Wandel ſich mit guten Zeugniſſen ausweiſen können, und

4) eine wenigſtens zweijährige Vorbereitung für die Ausbildung zum Volks-Schullehrer gemacht haben.

Digitized by Google

§. 2.

Die Vorbereitung für den Schullehrerſtand kann entweder in Privat-Bildungsanſtalten oder bei einzelnen, vom evangeliſchen Conſiſtorium beſonders dazu ermächtigten Schulmeiſtern geſchehen.

Dieſe Ermächtigung wird nur Schullehrern ertheilt, welche durch eine muſterhafte Schule, gründliche Kenntniſſe und durch ſittlich-religiöſe Bildung ſich dazu befähigen, und unter umfaſſender Darlegung des Lehrplans, welchen ſie bei ihren Zöglingen befolgen wollen, ſo wie unter Anzeige der einzelnen Hülfslehrer, welche an deſſen Ausführung theilnehmen, und ihrer Lehrfächer, darum anſuchen.

§. 3.

Die Vorbereitung für den Schullehrerſtand umfaßt

1) die Aneignung der erforderlichen theoretiſchen Kenntniſſe,
2) die Einübung der nöthigen Fertigkeiten,
3) die praktiſche Einführung in das Schulhalten, und muß ſich in jedem einzelnen Fache auf diejenige Stufe erſtrecken, von welcher aus die Bildung im öffentlichen Seminar ihren Anfang nimmt.

§. 4.

Die Lehrgegenſtände und die Stufen, bis zu welchen Präparanden in theoretiſchen Kenntniſſen zu bringen ſind, ſind daher folgende:

1) Religion. Die bibliſche Geſchichte alten und neuen Teſtaments, wovon wenigſtens die ganze neuteſtamentliche Geſchichte vollendet ſeyn muß. Bekanntſchaft mit den Büchern der Bibel nach Anleitung des Krummacherſchen Bibel-Catechismus. Der lutheriſche kleine Catechismus und das Spruchbuch muß dem Gedächtniß eingeprägt ſeyn.

2) Deutſche Sprache. Die Präparanden müſſen mit den Wort- und Satzarten und mit der Wort- und Satzbildung vertraut, und im eigenen ſchriftlichen Ausdrucke ihrer Gedanken ſo weit geübt ſeyn, daß ſie Erzählungen, Beſchreibungen und kleine Abhandlungen über Gegenſtände aus dem Kreiſe ihrer Erfahrung ohne ſprachliche Fehler und wohlgeordnet abfaſſen können.

Die Sprachdenklehre von Wurſt ſoll durchgemacht ſeyn.

Digitized by Google

3) Arithmetik. Kenntniß der vier Hauptoperationen mit ganzen und gebrochenen, reinen und angewandten Zahlen, Geübtheit im Kopfrechnen und im Schlußrechnen in Beziehung auf die verſchiedenen Verhältniſſe des Lebens.

4) Geometrie. Die Anfangsgründe der ebenen Geometrie nebſt den wichtigſten Lehrſätzen derſelben und ihren Beweiſen ſind einzuüben.

5) Geographie. Neben einer allgemeinen Kenntniß von der Geſtalt der Erde, den Grenzen und Umriſſen der Welttheile, Verbindung der Meere u. ſ. w. wird eine genaue Kenntniß von Deutſchland, und insbeſondere von Württemberg, verlangt. Die Geographie von Paläſtina iſt mit der bibliſchen Geſchichte zu verbinden.

6) Geſchichte. Die merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeſchichte nach Bredow, umſtändlichere Erzählungen der merkwürdigen Begebenheiten u. ſ. w., und insbeſondere Kenntniß der Württembergiſchen Geſchichte.

7) Der Unterricht in der Naturgeſchichte hat ſich, mit Entfernung jeder künſtlichen Syſtematik, darauf zu beſchränken, die Naturkörper (die bekannteſten vaterländiſchen Pflanzen, Thiere und Mineralien) richtig anſchauen und nach ihren äußeren Merkmalen (Geſtalt, Farbe, Größe, Stand- oder Wohnort, Blüthezeit, Fruchtreife, Beziehung zum Menſchen u. dergl.) deutlich beſchreiben zu laſſen.

§. 5.

Die Fertigkeiten, welche zur Aufnahme in das Seminar erforderlich ſind, beſtehen im Leſen, Schreiben, Zeichnen und Muſik.

1) Das Leſen muß nicht nur fertig, ſondern auch mit richtiger Betonung und einem dem Inhalte entſprechenden Ausdrucke des Gefühls verbunden ſeyn.

2) Im Schön- und Schnellſchreiben müſſen die Carſtairſchen Uebungen nach Nädelins Anleitung mit deutſcher und lateiniſcher Schrift, durchgemacht ſeyn.

3) Zeichnen. Zur Bildung des Auges und der Fertigkeit in der Hand (ohne Beihülfe des Lineals) müſſen die Präparanden geübt werden

a) in der Linearzeichnung, von den einfachſten Formen (geradlinigen, ſymmetriſchen Verzierungen), bis zu den zuſammengeſetzteren, und nach Bekanntmachung mit den allgemeinen Seh- und perſpektiviſchen Regeln, Zeichnen von geometriſchen Körpern und dahin einſchlagenden Formen aus dem Leben, Meubles, architektoniſchen Verzierungen u. dergl.;

Digitized by Google

b) im Zeichnen krummliniger Formen, des Kreiſes, der Ellipſe, des Ovals und der ſolchen Figuren ähnlichen Gegenſtände aus dem Leben, Blätter, Früchte, Hauptformen des menſchlichen Kopfes, der Umriſſe von Thieren, Gefäſſen, Vaſen und andern architektoniſchen Formen nach Vorlegeblättern und nach der Natur, wobei auf Leichtigkeit, Reinheit und Genauigkeit der Zeichnung zu ſehen iſt.

4) In muſikaliſcher Hinſicht iſt vor allem auf praktiſche Fertigkeit Bedacht zu nehmen.

Im Geſang muß Küblers Geſanglehre, im Clavier Frechs Tonleitern, Czernys 100 Uebungsſtücke und Clementis ſechs Sonatinen durchgemacht ſeyn, wobei beſonders ein richtiger Fingerſatz anzugewöhnen iſt. Im Violinſpiel ſollte Straubs kurze Anleitung zum Violinſpiel, ſo weit als möglich gebracht werden.

Die übrigen Lehrmittel, welche beim Unterrichte in den oben bezeichneten Fächern vorzugsweiſe gebraucht werden können, werden von der evangeliſchen Ober-Schulbehörde in einem beſondern Erlaſſe namhaft gemacht werden.

§. 6.

Neben dieſen theoretiſchen Kenntniſſen und praktiſchen Fertigkeiten ſind die Präparanden täglich 1—2 Stunden mit dem Schulhalten bekannt zu machen, theils um ſchon frühe einige Uebung im praktiſchen Schulweſen zu gewinnen, theils, um durch die Praxis zu einem deſto fruchtbareren Verſtändniß des ſpäteren theoretiſchen Unterrichts über die Methodik, welcher dem Seminar vorbehalten iſt, befähigt zu werden. Dieſe Einführung in das Schulleben hat in gedoppelter Weiſe zu geſchehen, einmal dadurch, daß der Präparand anfangs dem Unterrichte des Muſterlehrers zuhört, bald in dieſem, bald in jenem Lehrfache, und über das Gehörte und die daraus abzuleitenden Regeln dem Lehrer mündlich und ſchriftlich Rechenſchaft giebt, und von dieſem weiter belehrt und zum ſelbſtbewußten Beobachten angeleitet wird; ſodann dadurch, daß er ſpäter ſelbſt unter Aufſicht des Lehrers im Schulhalten ſich verſucht, und bald in dieſem, bald in einem andern Fache einer kleineren Abtheilung Unterricht ertheilt.

§. 7.

Die nächſte Aufſicht über den Fleiß, die Fortſchritte und die ſittliche Aufführung

Digitized by Google

der Präparanden kommt neben dem Muſterlehrer dem Ortsgeiſtlichen zu, welcher auch die Einhaltung des Lehrplans zu überwachen hat.

In den jährlichen Incipienten-Tabellen iſt nach der bisherigen Weiſe über ſie zu berichten.

§. 8.

Der Aufnahme in ein Seminar geht eine in demſelben zu haltende Prüfung voran, welche im Monate März Statt findet. Die Geſuche um Zulaſſung zu derſelben Behufs der Aufnahme in das Seminar müſſen bis zum 15. Februar bei dem evangeliſchen Conſiſtorium eingereicht werden, und es ſind denſelben ein Taufſchein, ein Zeugniß des Muſterlehrers über die Kenntniſſe, ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen über religiös-ſittlichen Charakter und Aufführung, ein ärztliches Zeugniß über die phyſiſche Tüchtigkeit des Bittſtellers und ein Impfſchein beizuſchließen. Auch haben diejenigen, welche ein Stipendium nachſuchen, ein nach dem Conſiſtorial-Erlaß vom 8. Juni 1838 abgefaßtes Vermögens-Zeugniß vorzulegen.

Stuttgart den 5. April 1842.

Für den Vorſtand:
Seeger.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. (Reg.Blatt Nr. 9), die diesjährigen Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend, werden von denjenigen Candidaten, welche ſich hiezu gemeldet haben, nachſtehende 18 zu der am 19. d. M. dahier beginnenden Prüfung hiemit einberufen:

1) Blochinger, Franz, Pfarrverweſer zu Thalheim.
2) Clos, Franz Xaver, Vikar zu Saulgau.
3) Esger, Auguſtin, Pfarrverweſer zu Villingendorf.
4) Ehrle, Joſeph, Pfarrverweſer zu Kiebingen.
5) Gams, Bonifaz, Präzeptorats-Caplanei-Verweſer zu Horb.
6) Häugäyer, Johann, Präzeptorats-Caplaneiverweſer zu Neckarſulm.
7) Herrmann, Johann Baptiſt, Pfarrverweſer zu Wäſchenbeuren.
8) Rees, Ignaz, Pfarrverweſer zu Berg, O.A. Tettnang.

Digitized by Google

9) Knöpfler, Clemens, Pfarrverweſer in Bochingen.
10) Lutz, Joſeph, Präzeptorats-Caplaneiverweſer zu Tettnang.
11) Mauch, Andreas, Präzeptorats-Caplaneiverweſer zu Buchau.
12) Miettinger, Guſtav, Pfarrverweſer zu Straßdorf.
13) Richter, Alois, Pfarrverweſer zu Lonthal.
14) Riehle, Lorenz, bisher Repetent am Wilhelmsſtift zu Tübingen.
15) Schupp, Ignaz, Pfarrverweſer zu Großallmerſpann.
16) Straub, Joſeph Andreas, Vikar zu Laupheim.
17) Stütz, Wilhelm, Pfarrverweſer zu Mögglingen.
18) Zimmerle, Friedrich, Pfarrverweſer zu Ellenberg.

Vorbenannte Geiſtliche haben ſich am 19. d. M. Morgens 7 Uhr auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

Die übrigen Candidaten, welche ſich weiter um Zulaſſung zu einer der diesjährigen Anſtellungs-Prüfungen gemeldet haben, und nicht beſonders beſchieden wurden, haben bei der im Oktober d. J. Statt findenden Prüfung, wofür die Tage noch näher werden beſtimmt werden, in Stuttgart zu erſcheinen.

Stuttgart den 1. April 1842. Soden.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Dienſtverhältniß des Münzmeiſters.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. den vermöge der Münz-Conventionen für den Betrieb der Münzſtätte unter der Controle des Wardeins angeſtellten Münzmeiſter in die neunte Rangſtufe der Staatsdiener einzureihen gnädigſt geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. April 1842.

Herdegen.

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um die neu errichtete Pfarrei Pfrondorf, Dekanats Tübingen, welche 765 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem jährlichen Einkommen von 613 fl. verbunden iſt, werden, da nunmehr das neuerbaute Pfarrhaus bezogen werden kann, aufgefordert, ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die katholiſche Stadtpfarrei Leutkirch wird in Verbindung mit dem Dekanatsbezirk Leutkirch wieder beſetzt werden. Zum Pfarrſprengel gehören am Pfarrſitz und in mehreren Filialweilern beiläufig 2000 Pfarrgenoſſen, eine Volksſchule in der Stadt und drei Filialſchulen. Dem Stadtpfarrer iſt ein ſtändiger Vikar beigegeben, auch befinden ſich in Leutkirch noch zwei Kaplaneiſtellen. Das fixirte Pfarreinkommen belauft ſich, nach Abzug von 400 fl. für den beſtändigen Vikar, an Geld und Natural=Beſoldung, Kapitalzinſen und geſtifteten Gebühren auf 1300 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden, und zugleich ihre Tüchtigkeit zu Führung des Dekanatamts darzuthun.

Es werden ferner beſetzt werden:

3) die katholiſche Pfarrei Kocherthürn, Oberamts und Dekanats Nekarſulm, wozu 623 Pfarrgenoſſen gehören, und die nach Abzug der Koſten für einen ſtändigen Vikar ein fixes Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren von 1250 fl. gewährt;

4) die katholiſche Pfarrei Mögglingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche 925 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 881 fl. gewährt;

5) die Stephans=Kaplanei in der Oberamtsſtadt Rottweil, mit welcher ein fixirtes Einkommen von 713 fl. an Gartenertrag, Zehenten, Grundgefällen und Capitalzinſen verbunden iſt;

Digitized by Google

6) die katholiſche Pfarrei Schweinhauſen, Dekanats Waldſee, wozu im Pfarrdorf und in einigen Filialweilern 395 Pfarrgenoſſen gehören, und welche an Gartenertrag, Capitalzinſen und Beſoldungen ein beſtändiges Einkommen von 620 fl. gewährt;

7) die Kaplanei in Bergatreuthe, Oberamts und Dekanats Waldſee, welche an Gartenertrag und Kapitalzinſen ein beſtändiges Einkommen von 600 fl. gewährt.

Die Bewerber um dieſe fünf Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

8) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Schlechtbach, Forſtamts Schorndorf, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die neu errichtete Forſtwartsſtelle im Revier Amtzell, Forſtamts Weingarten, womit der Normalgehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

10) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Wiblingen werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Donaukreiſes zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 2. d. M. iſt Cameralamts-Buchhalter Kellenbach, von Crailsheim, ſeinem Anſuchen gemäß, in gleicher Eigenſchaft zum Cameralamt Eßlingen verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 4. d. M. zum Forſtamts-Aſſiſtenten in Neuenbürg den Forſtpraktikanten erſter Claſſe, Tſcherning in Bebenhauſen, ernannt.

Digitized by Google

Durch Verfügung vom 5. d. M. wurde Oberamts-Aktuar Baumann zu Wiblingen, ſeinem Anſuchen gemäß, auf das Oberamts-Aktuariat Mergentheim verſetzt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. das erledigte Oberamts-Aktuariat Calw dem Regiminal-Referendär erſter Claſſe, Reuff von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, zu übertragen gnädigſt geruht.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Freitag den 22. April 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Transport von Thierhäuten und anderen thieriſchen Theilen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Lithographen Wagner auf eine Methode, den Steindruck auf das Wachstuch unmittelbar anzuwenden. — Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preis-Aufgabe für die beſte Conſtruktion von Gemeindebacköfen. — Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckſchrift. — Den Stand des Intercalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1840 betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalt betreffend. — Bekanntmachung, die Dienſtprüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 13. d. M. die vereinigten Stellen eines Juſtitiars bei der Hof-Domänenkammer und Hof-Richters, mit dem Amtstitel eines Hof-Domänen- und Juſtiz-Raths, dem bisherigen Univerſitäts-Amtmann Riecke in Tübingen zu übertragen,

Digitized by Google

den Univerſitäts-Caſſier, Cameral-Verwalter Ammermüller in Tübingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen,

die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers in Tuttlingen dem Stadtpfarrer Heim in Winnenden, Dekanats Waiblingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Metterzimmern, Dekanats Beſigheim, dem Pfarrverweſer Heinrich in Groß-Villars, Dekanats Knittlingen, und

die erledigte katholiſche Präzeptorats-Caplanei Friedrichshafen, Dekanats Tettnang, dem dermaligen Verweſer derſelben, Köhle, zu übertragen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 14. d. M. den Sekretär und Kanzlei-Vorſtand bei dem K. Ober-Tribunal, Ober-Juſtizrath Heyd, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Alters und Kränklichkeit, unter gnädigſter Anerkennung ſeiner vieljährigen treugeleiſteten Dienſte, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Sekretärsſtelle bei dem Ober-Tribunal dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Bolley, von Tübingen, ſeiner Bitte gemäß, unter Verleihung des Titels eines Kanzleiraths, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 19. d. M. den Freiherrn Friedrich v. König-Warthauſen zu Höchſtihrem Kammerherrn gnädigſt ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend den Transport von Thierhäuten und anderen thieriſchen Theilen.

Unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 30. Juli 1812 (Reg.Blatt S. 370), wodurch zur Verhütung von Unglücksfällen durch das Scheuwerden der Pferde das Aufhängen friſchgegerbter Häute zum Trocknen an öffentlichen Straßen bei Strafe verboten iſt, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 13. d. M. verfügt, daß Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zuſtande oder friſch gegerbt, ſo wie die zum Leimſieden und anderen Zwecken beſtimmten rohen thieriſchen Ueberreſte führen, dieſelben dicht und vollſtändig einhüllen und bedecken ſollen, ſo daß

Digitized by Google

der Gegenſtand der Ladung nicht ſichtbar iſt und ſo wenig als möglich durch ſeine Ausdünſtung den Geruchsorganen der Pferde bemerkbar wird.

Die Uebertreter dieſer Vorſchrift ſind von den Ortspolizei-Behörden zur Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 14. April 1842. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Lithographen Wagner auf eine Methode, den Steindruck auf das Wachstuch unmittelbar anzuwenden.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 13. d. M. dem Lithographen Peter Wagner zu Carlsruhe das nachgeſuchte fünfjährige Erfindungs-Patent auf die von ihm dargelegte Methode, den Steindruck Behufs der Hervorbringung von Zeichnungen auf farbigtem, oder Gold-, Silber- und Bronce-Grund auf das Wachstuch unmittelbar anzuwenden, gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. April 1842. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preisaufgabe für die beſte Conſtruktion von Gemeindebacköfen.

Um die durch Bekanntmachung vom 6. April 1840 (Reg.Blatt S. 180) ausgeſetzten Preiſe für die Erfindung von Muſter-Conſtruktionen zu holzerſparenden Gemeindebacköfen ſind 16 Bewerber aufgetreten. Es konnten jedoch nach dem Urtheil der mit dem Erkenntniß über die Preiswürdigkeit beauftragten Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins die ausgeſetzten Prämien nicht zuerkannt werden, da der größere Theil der Bewerber nur gewöhnliche Schwellöfen in Vorſchlag brachte, und die übrigen entweder Anſichten entwickelten, deren Ausführung vorausſichtlich keinen Erfolg verſpricht, oder auf ausgeführte Einrichtungen hingewieſen haben, welche nach eingezogener Erkundigung das Erforderliche nicht leiſten.

Dagegen wurde dem Maurermeiſter Jakob Ladner zu Bietigheim für den von ihm vorgelegten Plan eines eiſernen Backofens in Rückſicht auf gewiſſe Vortheile, welche derſelbe den gewöhnlichen Backöfen gegenüber gewährt, unter welchen jedoch

Digitized by Google

nach dem Ergebniſſe einer vorgenommenen vergleichenden Prüfung eine beſondere Holzerſparniß nicht begriffen iſt, ein Geſchenk von 50 fl. bewilligt.

Auch wurde die Veröffentlichung der von dem Hauptmann v. Yelin zu Tübingen und von dem Oberamtmann Sandberger zu Marbach eingekommenen Plane und Vorſchläge für zweckmäßig erachtet, und jedem derſelben für ſeine Einwilligung zur Aufnahme ſeiner Vorſchläge in das Correſpondenzblatt des landwirthſchaftlichen Vereins eine Prämie von 33 fl. ausgeſetzt, welche der Letztere zu einem wohlthätigen Zwecke beſtimmt hat.

Die übrigen (unbekannten) Preisbewerber werden hiemit aufgefordert, ihre Einſendungen von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins zurück zu verlangen.

Stuttgart den 15. April 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckſchrift.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs des Donaukreiſes durch Erkenntniß vom 1. April d. J. die Unterdrückung der Druckſchrift:

> „das Verfahren des württembergiſchen katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflich Rottenburgiſchen Ordinariats gegen den katholiſchen Pfarrer Ludwig Schmitt zu Nagelsberg, wegen Verweigerung der Einſegnung einer gemiſchten Ehe, 1841. In Commiſſion der Kollmanniſchen Buchhandlung zu Augsburg“

wegen der in derſelben enthaltenen Geſetzwidrigkeiten, namentlich gegen Art. 167 des Strafgeſetzbuchs und Art. 4 des Polizeiſtrafgeſetzes, beſchloſſen hat; ſo wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Geſetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817, wonach nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars dieſer Schrift in das In- und Ausland, abgeſehen von anderen etwa damit zuſammenhängenden Vergehen, zum erſtenmal mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle mit noch ſchärferer Ahndung zu beſtrafen iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 11. April 1842.

Für den Vorſtand:
Haas.

Digitized by Google

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Den Stand des Intercalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1840 betreffend.

In dem Regierungs-Blatte vom Jahr 1821, S. 818, wurde die Entſtehungsweiſe, die Natur und Verwaltungsform des Intercalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnung 1839—40 geprüft und gut geheißen worden iſt, ſo werden, unter Beziehung auf die nächſtvorgehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatte vom Jahr 1840, S. 237, die Ergebniſſe jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus iſt zu bemerken, daß auch in dem beſagten Jahre wieder den hiernach verzeichneten, zu gering begabten oder mit außerordentlichen Ausgaben zeitweiſe belaſteten Kirchenſtellen ihre Intercalargefälle 1838—39 überlaſſen, oder beziehungsweiſe andern Stellen zugewieſen wurden, ohne daß ſie zum Intercalarfonds floßen.

Die Intercalarfonds-Rechnung 1839—40 liefert folgendes Reſultat:

I. Grundſtock.

Derſelbe hatte folgende Einnahmen:

A. am 31. März 1839 waren vorhanden:

1) Caſſen-Vorrath			8,115 fl. 43 kr.
2) Rückſtände		2,464 fl. 30 kr.	
dazu nachgekommene Poſten . . .		119 fl. 12 kr.	
Zuſammen —:·		2,583 fl. 42 kr.	
woran eingiengen			537 fl. 28 kr.
ſomit im Reſt verblieben —:·		2,046 fl. 14 kr.	
3) Erſatzpoſten:			
a) Tiſchtitelguthaben		462 fl. 37 kr.	
hieran giengen ein			10 fl.
und wurden nachgelaſſen . .	100 fl.		
Es ſind ſomit im Ganzen abzuziehen		110 fl.	
Reſt —:·		352 fl. 37 kr.	

Digitized by Google

b) andere	1,849 fl. 27 kr.	
dazu nachgekommene Poſten	117 fl. 5 kr.	
Zuſammen —:·	1,966 fl. 30 kr.	
woran eingiengen		538 fl.
und nachzulaſſen waren 259 fl. 36 kr.		
im Ganzen demnach abzuziehen ſind	797 fl. 36 kr.	
Reſt —:·	1,168 fl. 54 kr.	

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1839—40:

1) Intercalargefälle, welche zum Intercalarfonds floßen, vom Jahr 1838—39	39,353 fl. 5 kr.	
und		
2) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins, desgleichen	1,489 fl. 33 kr.	
Zuſammen —:·		40,842 fl. 38 kr.
3) abgelöste Capitalien		68,944 fl. 7 kr.
Summe —:·		118,987 fl. 56 kr.
Hievon ſind beſtritten worden:		
1) neuangelegte Capitalien	91,793 fl. 19 kr.	
2) Vorſchüſſe auf Wiedererſatz:		
a) Tiſchtitel	100 fl. 18 kr.	
welche ſogleich in Abgang kamen, da die unterſtützten Vikarien ohne Vermögen geſtorben ſind.		
b) andere	1,710 fl. 48 kr.	
Zuſammen —:·		93,604 fl. 25 kr.
Es ſind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben	25,383 fl. 31 kr.	
wovon		
1) zu Deckung der laufenden Ausgaben für 1839—40 nothwendig waren	17,698 fl. 44 kr.	

Digitized by Google

und		
2) baar in der Caſſe blieben die inzwiſchen verwendeten	7,684 fl. 47 kr.	
Der Grundſtock beſteht alſo am 31. März 1840 in		
1) Rückſtänden, älteren		2,046 fl. 14 kr.
2) Capitalien		291,522 fl. 20 kr.
3) Erſatzpoſten:		
a) Tiſchtiteln, durchgängig älteren		352 fl. 37 kr.
b) anderen:		
α) älteren	1,168 fl. 54 kr.	
β) neueren	1,710 fl. 48 kr.	
		2,879 fl. 42 kr.
4) baarem Caſſen-Vorrath		7,684 fl. 47 kr.
und		
5) bis auf Weiteres vorbehaltenem Eigenthum der Averſal-Aufbeſſerungsſumme an die in Rohrdorf neu zu errichtende Pfarrei		7,200 fl.
Summe —		311,685 fl. 40 kr.
worauf als Paſſivum haftet ein Zahlungsguthaben von . . .		13 fl. 14 kr.
ſo daß der Grundſtock effective beſteht in		311,672 fl. 26 kr.
Am 31. März 1839 betrug derſelbe		289,102 fl. 59 kr.
Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundſtock ſich erhöht um	22,569 fl. 27 kr.	

II. Einkünfte aus dem Grundſtock vom 1. April 1839—40.

Einnahmen.

Capitalzinſe, über Abzug der nachzulaſſen geweſenen	22 fl.	11,685 fl. 44 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:	
Capitalſteuer	274 fl. 23 kr.

Digitized by Google

Ausgabe in einer Rechtsangelegenheit	133 fl. 28 kr.	
		40[illegible] 51 kr.
2) Central-Verwaltungs-Koſten:		
Beſoldung des Caſſiers	593 fl.	
Regiſtratur-Koſten	50 fl.	
Aufwärter	36 fl. 36 kr.	
Poſtſcheine und Briefträger . . .	27 fl. 25 kr.	
Canzlei-Requiſiten für die Verwaltung und einzelne Camerariate . .	48 fl. 51 kr.	
Buchbinder und Druckkoſten . . .	1 fl. 42 kr.	
für Geldfäßchen zum Verſenden bedeutender Summen	5 fl. 24 kr.	
		762 fl. 58 kr.
3) für den Hauptzweck der Anſtalt:		
a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarrgehalte u. ſ. w.		
aa) Aversal-Beiträge zur Aufbeſſerung der Präzeptorats-Caplanei in Wieſenſteig . . .	3,300 fl.	
und		
zu St. Anna in Buchau . .	2,200 fl.	
ſo wie der Pfarrſtelle:		
in Degmarn	2,500 fl.	
— Mönhof	3,000 fl.	
— Bildechingen	2,000 fl.	
— Schwabsberg	1,500 fl.	
— Schweinhauſen	1,000 fl.	
— Zimmern unter der Burg	3,200 fl.	
— Schramberg	3,000 fl.	

Digitized by Google

und der neu errichteten Pfarrſtelle in Haidgau . . . . 830 fl. 19 kr.

24,530 fl. 19 kr.

bb) jährliche Beſoldungs-Beiträge . . . . 230 fl.
worunter neu 170 fl., womit die Kirchenpflege zu Bartholomä-Mönhof für eine Beſoldungs-Zahlung entſchädigt wurde, welche ſie der
laut obigen Eintrags ad aa,
nun dieſſeits aufgebeſſerten Pfarrſtelle in Mönhof letztmals gereicht hatte.

cc) proviſoriſche Zulagen, Remunerationen und beziehungsweiſe Suſtentationsgelder . . . . 2,014 fl. 47 kr.
woruntér neu:
an 15 fl. weiterer Zulage des Pfarrers Seifer in Aufhauſen, die Rate mit 11 fl. 15 kr.
an 250 fl. Zulage des Pfarrers Heinrich in Dorfmerkingen, die Rate mit 18 fl. 30 kr.
229 fl. 36 kr. Suſtentation des Prieſters Bieſinger,
und
100 fl. Remuneration des Pfarrers Herlikofer in Untergröningen.

b) Beiträge für Verweſer erledigter Kirchenſtellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweſerei-Gebühren nicht abwarf, dießmal 0

c) Beiträge für andere Hülfs-Prieſter 1,668 fl. 1 kr.
und
über Abzug der von zeitweiſe unbeſetzt geweſenen ſtändigen Vikariaten in den Intercalarfonds gefloſſenen Abträge für 1839—40 mit . . . 1,246 fl. 58 kr.
effective noch . . . . 421 fl. 3 kr.

Digitized by Google

d) für Paſtoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangeliſchen Orten		55 fl.
e) die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskoſten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Kaplanei-Verweſer		
für 1839—40 mit	1,412 fl. 30 kr.	
über Abzug der aus der K. Staats-Hauptkaſſe auf den 30. Juni 1839 etatsmäßig erſetzten	450 fl.	
		962 fl. 30 kr.
Summe — :		29,384 fl. 28 kr.
welche die obenerwähnten Einkünfte aus dem Grundſtock mit		11,685 fl. 44 kr.
um den Betrag überſteigt von		17,698 fl. 44 kr.

welche Summe, obbeſagtermaßen, von den Gefällen beſtritten worden iſt, die dem Fonds angehörten und für dieſen anzulegen geweſen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieſelbe in Anſpruch genommen hätten.

Stuttgart den 8. April 1842. Soden.

Verzeichniß

der katholiſchen Kirchenſtellen, welchen in dem Rechnungsjahre des Intercalarfonds vom 1. April 1839—40 ihre Intercalargefälle für 1838—39 zur Ergänzung des Pfründfonds oder zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben überlaſſen, oder beziehungsweiſe anderen Stellen zugewieſen worden ſind.

Dekanat Amrichshauſen.

Pfarrſtelle in Amrichshauſen	1,121 fl. 44 kr.
und — — Altkrautheim	268 fl. 52 kr.

Dekanat Ehingen.

Caplanei in Heufelden	488 fl. 37 kr.
— — Gamerswang	293 fl. 19 kr.
Maria-Caplanei in Munderkingen	29 fl. 54 kr.
und Georg-Caplanei in Ehingen	335 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Dekanat Ellwangen.

Pfarrſtelle in Bühlerthann	779 fl.	48 kr.
— — Sechtenhauſen	205 fl.	52 kr.
— — Wößingen	217 fl.	43 kr.
— — Beersbach	224 fl.	28 kr.
— — Schwabsberg	53 fl.	3 kr.
— — Unterſchnaitheim	391 fl.	26 kr.
— — Großallmerſpann	198 fl.	12 kr.
und Johann Nepomuk-Caplanei in Ellwangen	96 fl.	5 kr.

Dekanat Eybach.

Pfarrſtelle in Großeislingen	392 fl.	—
— — Deggingen	1,768 fl.	53 kr.
— — Ditzenbach	337 fl.	49 kr.
— — Rechberghauſen	35 fl.	50 kr.
und — — Mühlhauſen	115 fl.	26 kr.

Dekanat Gmünd.

Maria-Caplanei in Gmünd	24 fl.	54 kr.
und Pfarrſtelle in Herlikofen	62 fl.	32 kr.

Dekanat Hofen.

Caplanei in Unterkochen	281 fl.	55 kr.
Pfarrſtelle in Hauſen an der Roth	254 fl.	58 kr.
und — — Hüttlingen	125 fl.	16 kr.

Dekanat Horb.

Pfarrſtelle in Unterthalheim	1,147 fl.	1 kr.
— — Salzſtetten	798 fl.	36 kr.
— — Börſtingen	327 fl.	58 kr.
Kreuz-Caplanei in Horb	86 fl.	19 kr.
Pfarrſtelle in Bildechingen	166 fl.	51 kr.
— — Horb	583 fl.	36 kr.
und — — Ahldorf	72 fl.	38 kr.

Digitized by Google

Dekanat Leutkirch.

Pfarrſtelle in Oberopfingen	226 fl.	33 kr.
— — Merazhofen	403 fl.	46 kr.
— — Altmannshofen	182 fl.	15 kr.
und — — Mooshauſen	138 fl.	4 kr.

Dekanat Mergentheim.

Pfarrſtelle in Rengershauſen	398 fl.	54 kr.
und — — Harthauſen	291 fl.	55 kr.

Dekanat Neckarſulm.

Pfarrſtelle in Thalheim	20 fl.	5 kr.
— — Stokheim	14 fl.	51 kr.
und — — Duttenberg	528 fl.	29 kr.

Dekanat Neresheim.

Caplanei in Diſchingen	235 fl.	34 kr.
Pfarrſtelle in Flochberg	231 fl.	38 kr.
und — — Trugenhofen	135 fl.	4 kr.

Dekanat Oberndorf.

Pfarrſtelle in Aichhalden	83 fl.	—
— — Mariazell	203 fl.	23 kr.
und — — Lauterbach	46 fl.	13 kr.

Dekanat Ravensburg.

Caplanei in Mochenwangen	421 fl.	28 kr.
Pfarrſtelle in Schlier, für die dortige Kirchenpflege	272 fl.	28 kr.
und — — Bodnegg	217 fl.	52 kr.

Dekanat Riedlingen.

Pfarrſtelle in Dietelhofen	620 fl.	33 kr.
Nikolaus-Caplanei in Riedlingen	8 fl.	6 kr.
und Pfarrſtelle in Egelfingen	288 fl.	13 kr.

Dekanat Rottenburg.

Caplanei in Ergenzingen	486 fl.	—
Pfarrſtelle in Oberndorf	247 fl.	31 kr.

Digitized by Google

	Pfarrſtelle in Obernau	179 fl.	29 kr.
und	— — Schwalldorf	301 fl.	55 kr.

Dekanat Rottweil.

	Catharina-Caplanei in Schömberg	164 fl.	54 kr.
und	Pfarrſtelle in Altſtadt-Rottweil	626 fl.	54 kr.

Dekanat Saulgau.

	Pfarrſtelle in Mieterkingen	436 fl.	41 kr.
	Martins-Caplanei in Mengen	154 fl.	—
	Pfarrſtelle in Fulgenſtadt	944 fl.	—
	Ottilien-Caplanei in Ennentach	683 fl.	12 kr.
	Pfarrſtelle in Hoßkirch	2,433 fl.	58 kr.
und	— — Unterwaldhauſen	747 fl.	47 kr.

Dekanat Spaichingen.

	Caplanei in Unterdigisheim	389 fl.	38 kr.
	Pfarrſtelle in Dotternhauſen	865 fl.	4 kr.
	— — Spaichingen	617 fl.	15 kr.
und	— — Rathshauſen	161 fl.	29 kr.

Dekanat Stuttgart.

	Stadtpfarrſtelle in Ludwigsburg	698 fl.	36 kr.
	Pfarrſtelle in Hohenasberg	21 fl.	23 kr.
	Caplanei zu Johann und Lorenz in Neuhauſen	527 fl.	6 kr.
und	— — Margaretha daſelbſt	393 fl.	33 kr.

Dekanat Tettnang.

	Caplanei in Friedrichshafen	77 fl.	53 kr.
	Pfarrſtelle in Oberzell	208 fl.	20 kr.
	Caplanei in Haslach, für die dortige Pfarrſtelle	132 fl.	19 kr.
	Pfarrſtelle in Oberdorf	151 fl.	25 kr.
	— — Fiſchbach	36 fl.	22 kr.
	Präzeptorats-Caplanei in Tettnang	—	8 kr.
	Pfarrſtelle in Obereiſenbach	265 fl.	58 kr.

Digitized by Google

Caplanei in Gattnau	225 fl.	32 kr.
und Pfarrſtelle in Hiltensweiler	384 fl.	23 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Caplanei in Herrlingen	182 fl.	30 kr.
und Pfarrſtelle in Burgberg	145 fl.	22 kr.

Dekanat Waldſee.

Caplanei in Eberhardszell	335 fl.	48 kr.
— — Neuthann	324 fl.	24 kr.
— — Waldſee	149 fl.	41 kr.
Pfarrſtelle in Röthenbach	279 fl.	21 kr.
Caplanei in Haiſterkirch, für Haidgau	204 fl.	34 kr.
und Pfarrſtelle in Ingoldingen	111 fl.	22 kr.

Dekanat Wangen.

Caplanei in Ratzenried	234 fl.	12 kr.
— — Amtzell	371 fl.	36 kr.
— — Neutrauchburg	23 fl.	27 kr.
— — Röthſee	179 fl.	46 kr.
— — Eglofs	65 fl.	35 kr.
und — — Rimpach	300 fl.	58 kr.

Dekanat Wiblingen.

Caplanei in Schwendi	416 fl.	34 kr.
Pfarrſtelle in Bronnen	755 fl.	34 kr.
— — Dorndorf	144 fl.	35 kr.
— — Regglisweiler	600 fl.	46 kr.
und Caplanei in Dellmenſingen	282 fl.	48 kr.

Dekanat Wurmlingen.

Pfarrſtelle in Gunningen	402 fl.	51 kr.
Caplanei in Wurmlingen	296 fl.	1 kr.
und — — Seitingen	500 fl.	—

Dekanat Zwiefalten.

Caplanei in Hayingen	437 fl.	—

Digitized by Google

	Pfarrſtelle in Gundershofen	303 fl. 36 kr.
und	— — Huldſtetten	129 fl. 10 kr.

Für die Richtigkeit:

Kirchenraths-Reviſor:
Kauffmann.

b) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen, haben ſich ſpäteſtens bis zum 15. Mai d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden. Dieſelben werden hiebei auf die Vorſchriften vom 12. März 1828, §§. 6—10 (Reg.Blatt S. 168) und vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 82) mit dem Anfügen hingewieſen, daß alle Eingaben mit beſtimmten Zeugniſſen zu belegen ſind, und das Zeugniß des Arztes insbeſondere die Erklärung enthalten ſoll, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrerſtand untüchtig machen würde, vermuthen laſſe.

Eine vorläufige Legitimation kann auch denjenigen Jünglingen zu Theile werden, welche im Mai d. J. das vierzehente Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Vorbereitungszeit erſt vom 1. Mai des künftigen Jahres angerechnet, weshalb ſie auch nicht gehalten ſind, früher bei dem Präparandenlehrer einzutreten.

Zugleich ergeht an die Pfarrgeiſtlichen die Aufforderung, ſolche Jünglinge, die mit guten Geiſtesgaben ein ſittliches Betragen verbinden, und eine gute Erziehung genoſſen haben, und von chriſtlich geſinnten Eltern abſtammen, zur Meldung aufzumuntern, indem die Ober-Schulbehörde denſelben die Bildungskoſten möglichſt zu erleichtern ſuchen wird.

c) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalt betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schulpräparanden, welche auf den 1. Mai d. J. den zweijährigen Vorbereitungskurs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine der Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalten zu Ehingen, Ellwangen, Ravensburg und Rottweil, nachſuchen wollen, haben ihre dießfälligen Eingaben ſpäteſtens bis zum 15. Mai d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

Digitized by Google

Die Bezirks-Schulinſpektoren werden angewieſen, dieſe Eingaben nach den Beſtimmungen der organiſchen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 25. Februar 1825 (Reg.Blatt S. 22) §§. 10, 11, 12 und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 81) genau zu prüfen, und erforderlichen Falles berichtigen zu laſſen.

Diejenigen Candidaten, welche als Beitrag zu den Koſten ihrer Verpflegung im Seminar Anſpruch auf ein Staats-Stipendium machen, haben ein gemeinderäthliches Zeugniß, worin ihr bereits angefallenes Vermögen, und das Vermögen ihrer Eltern, ſo wie die weitere Unterſtützung, welche der Bewerber zu beziehen hat, beſtimmt und in Zahlen ausgedrückt angegeben ſeyn muß, ſogleich beizulegen, indem mangelhafte Eingaben zurückgewieſen werden.

d) Bekanntmachung, die Dienſtprüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend.

Die dießjährige erſte Prüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen für Schuldienſte wird am Mittwoch den 8. Juni d. J. und an den darauf folgenden Tagen vorgenommen werden; die zweite wird vorausſichtlich im Oktober d. J. ſtatt finden, und der Tag hiefür noch beſonders ausgeſchrieben werden.

Hiebei haben zu erſcheinen:

1) alle Schulmeiſter, welche in Folge der erſten Dienſtprüfung angeſtellt ſind, und eine Beförderung nachſuchen wollen;

2) die Lehrgehülfen, welche zur erſten Anſtellung befähigt zu werden wünſchen.

Die Eingaben für die erſte Prüfung müſſen bis zum 8. Mai d. J. bei der dieſſeitigen Ober-Schulbehörde einkommen.

Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden, haben ſich am 8. Juni d. J., Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

Hinſichtlich der Abfaſſung der Eingaben wird auf die in den dießfallſigen Bekanntmachungen vom 5. Februar 1822 und 10. Februar 1835 (Reg.Blatt von 1822 und 1835) beigefügten Bemerkungen mit der Erinnerung verwieſen, daß die Dienſt-Candidaten ſich zugleich, mittelſt oberamtlich beglaubigter Zeugniſſe, über den Beſitz eines Gemeinde-, Bürger-, oder Beiſitzrechts auszuweiſen haben.

Stuttgart den 8. April 1842. Soden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 29. April 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Geltung des neuen Landesmünzfußes bei der Tilgung älterer, im 24 fl.-Fuße eingegangener Geldverbindlichkeiten. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zur Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend eine Belobung von Forſtdienern. — Verfügung, betreffend die Penſionsbeiträge der zu einem Staatsamte berufenen angehenden Diener.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Geltung des neuen Landes-Münzfußes bei der Tilgung älterer, im 24 fl.-Fuße eingegangener Geld-Verbindlichkeiten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem durch die neuen Münz-Verträge zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins eingeführten Landes-Münzfuße ſeine volle Geltung bei der Tilgung früher entſtandener Geld-Verbindlichkeiten zu ſichern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Bei Abtragung früherer, in dem jezt aufgehobenen 24 fl.-Fuße entſtandener Geld-Verbindlichkeiten iſt der Berechtigte verbunden, die Münzen des neuen 24½ fl.-Fußes in gleicher Geltung mit den Münzen des 24 fl.-Fußes, die Kronenthaler aber nach der Tarifirung zu $2\frac{7}{10}$ fl. anzunehmen.

Artikel 2.

Eine Ausnahme findet nur hinſichtlich der Kronenthaler alsdann ſtatt, wenn die Betheiligten ſich über einen von dem Curſe von $2\frac{7}{10}$ fl. abweichenden Werth derſelben ausdrücklich vereinigt haben.

Unſer Juſtiz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſezes beauftragt.

Stuttgart den 21. April 1842.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Juſtiz-Departements:
Staatsrath v. Prieſer.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Roth am See, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Haspel in Onolzheim, Dekanats Crailsheim, und

die erledigte Sekretärsſtelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes dem Canzlei-Aſſiſtenten Herder bei der Regierung des Donaukreiſes, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 21. d. M. die erledigte Canzliſtenſtelle bei dem K. Ober-Tribunal, dem Canzliſten Hack bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu übertragen geruht.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrgehülfen Chriſtoph Albert Schöllkopf zu Mühlhauſen, Dekanats Cannſtadt, auf die erledigte Pfarrei Neubronn, Dekanats Aalen, iſt den 15. d. M., und

Digitized by Google

die patronatiſche Ernennung des Predigtamts-Candidaten Ludwig Friedrich Carl Herwig aus Schwaigern, zu der evangeliſchen Pfarrei Neipperg, den 22. d. M. beſtätigt worden.

Durch höchſte Entſchließung vom 20. d. M. iſt der Uebertragung des neu errichteten Poſt-Expeditionsdienſtes zu Weinsberg an den Gaſtwirth Fr. Mayer daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Termin zur Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 ſich zu der bevorſtehenden zweiten Dienſtprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probe-Arbeiten in der feſtgeſetzten Zeit übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächſt bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Helfferich,
Jeitter,
Ludwig,
Schwab,
v. Wangenheim,
Zwißler;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Kallmann,
Kern,
Lieſching,
Salzmann,

Schmalzigaug,
Weinland,
Zech.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am
Freitag den 20. Mai d. J.,
diejenigen der zweiten Abtheilung am
Freitag den 27. Mai d. J.
ſich in Stuttgart einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwiſchen drei und fünf Uhr auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 21. April 1842. Prieſer.

B) Des Departements der Finanzen.

Das Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Belobung von Forſtdienern.

Zufolge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 11. d. M. werden der Oberförſter v. Fromm und der Revierförſter Vogel in Weingarten für die aus Anlaß der bedeutenden Raupenverheerung, welche den Altdorfer Wald in den Jahren 1839 und 1840 betroffen hatte, bewieſene beſondere Thätigkeit hiemit öffenltich belobt.

Stuttgart den 15. April 1842. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Penſionsbeiträge der zu einem Staatsamte berufenen angehenden Diener.

In Abſicht auf die Leiſtungen zum Wittwen- und Waiſen-Penſionsfonds der Civil-Staatsdiener (Eintrittsgelder und Jahresbeyträge), welche den in dem Geſetz vom 22. Juli 1839 (Reg. Blatt S. 507) bezeichneten angehenden Dienern bei ihrer Berufung zu einem Staatsamte, als Bedingung der Einrechnung der auf den Anfangsſtellen zugebrachten Dienſtjahre in die penſionsberechtigte Dienſtzeit, obliegen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Wenn ein angehender Diener aus der Zahl der Canzlei-Aſſiſtenten, Oberamts-Aktuare, Buchhalter, Forſtamts-Aſſiſtenten, Hütten- und Salinen-Verwaltungs-Aſſiſtenten, zu einem Staatsamte (Dienſt-Pragmatik von 1821, §. 3) berufen wird, ſo hat derſelbe binnen drei Monaten nach dieſer Ernennung der K. Ober-Rechnungs-kammer, Behufs der Berechnung des von ihm zum Penſionsfonds zu bezahlenden Eintrittsgeldes und der nachzuholenden Jahres-Beiträge, ſein neueſtes Anſtellungs-Dekret abſchriftlich vorzulegen, und bezüglich der vorangegangenen Dienſtjahre, deren Einrechnung in ſeine nun penſionsberechtigte Dienſtzeit geſetzlich Statt findet, die K. Ernennung und ſeine ſeither genoſſene Beſoldung nachzuweiſen.

2) Von der K. Oberrechnungskammer wird ſofort

a) das Eintrittsgeld, beſtehend in $\frac{1}{4}$ des vollen Betrags der neu erlangten Beſoldung,

b) der nachzuholende Beitrag zu jährlichen 2 Procent von der in den einzurechnenden Dienſtjahren je am 31. December genoſſenen Beſoldung

berechnet, und die, zugleich die Zahlungsfriſten beſtimmende Berechnung, nach vorgängigem Eintrag in das über dieſe Anſätze zu haltende beſondere Controlebuch, der beſoldenden Caſſe zugefertigt, welche die Anſätze dem Pflichtigen zu eröffnen, und durch Abzug an deſſen Beſoldung einzubringen hat.

3) Das Eintrittsgeld iſt nach §. 13 der Verordnung vom 16. April 1822 (Reg. Blatt S. 294) in 4 gleichen Raten je an den auf die Bewilligung der Beſoldung folgenden 4 Quartal-Terminen abzuziehen, und wenn an dem erſten Termin die ſchuldige Rate größer, als die verfallene Beſoldungsſumme wäre, die erſte zugleich mit der zweiten Rate am zweiten Beſoldungs-Termin in Abzug zu bringen.

Neben den hienach auf das erſte Beſoldungsjahr fallenden $\frac{1}{4}$theiligen Abzug darf zu Bezahlung der laufenden und der nachzuholenden Jahresbeiträge überhaupt nur ſo viel von der Beſoldung inne behalten werden, daß dem Diener noch zwei Drittheile derſelben zum Genuſſe verbleiben. So weit hiedurch im erſten Jahre die nachzuholenden Penſionsbeiträge nicht gedeckt werden, ſind dieſelben zum Abzug auf die folgenden Beſoldungs-Quartale, jedoch ebenfalls innerhalb des dritten Theils der Beſoldung, anzuſetzen.

Digitized by Google

Uebrigens wird den Betheiligten empfohlen, die zu 1) erforderlichen Nachweiſe um ſo pünktlicher zu liefern, als das auf den Grund derſelben bei der Oberrechnungskammer zu führende Controlebuch in Penſionsfällen, wo es nöthig wird, den Beweis über die Dauer der Dienſtzeit und die Größe der dem Penſionsfall vorangegangenen fünfjährigen Beſoldungsbezüge zu vertreten, beziehungsweiſe zu ergänzen geeignet iſt.

Stuttgart den 19. April 1842. Herdegen.

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Univerſitätsamtmanns in Tübingen, mit welcher ein Gehalt von 1100 fl. nebſt freier Wohnung, oder der im Normaletat der Univerſität ausgeſetzten Entſchädigung für Hausmiethe und die Ausſicht auf ein allmähliges Vorrücken in die zweite und erſte Beſoldungsklaſſe der Bezirksbeamten verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem akademiſchen Senate vorſchriftmäßig zu melden. Im Uebrigen wird in Beziehung auf die Verhältniſſe der Stelle auf die Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27. April 1831 (Reg.Blatt S. 212) verwieſen.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Kanzliſtenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, mit welcher vorerſt eine Beſoldung von 550 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dieſem Gerichtshofe zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. den Finanz=Referendär erſter Claſſe, Schwarz von Knittlingen, zum Kameralamtsbuchhalter in Crailsheim gnädigſt ernannt.

Am 23. d. M. ſind die Rechts=Erkenntniſſe vom Monate Februar ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 4. Mai 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 26. v. M. dem bei dem vierten Infanterie-Regiment zugetheilten Hauptmann, Prinzen Napoleon v. Montfort, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſte bewilligt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 28. v. M. auf die Stelle des Verwalters und Juſtitiars an dem Kreisgefängniſſe zu Heilbronn den Regiſtrator Klunzinger bei dem Gerichtshofe in Eßlingen, unter Verleihung des Titels eines Juſtiz-Aſſeſſors, zu verſetzen,

die hierdurch in Erledigung kommende Regiſtratorsſtelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen dem proviſoriſchen Verwalter des Kreisgefängniſſes in Heilbronn, Gerichts-Aktuar Klein,

die bei dem Gerichtshof in Ellwangen erledigte Sekretärsſtelle dem Canzlei-Aſſiſtenten Piſtorius daſelbſt, und

die bei dem Gerichtshof in Ellwangen erledigte Regiſtratorsſtelle dem Canzlei-Aſſiſtenten Preſſel bei dem Gerichtshof in Tübingen zu übertragen, wie auch

dem Amtsnotar Schäffer, von Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, die von ihm wegen Kränklichkeit nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle, unter Vorbehalt ſeiner Wieder-Anſtellung für den Fall ſeiner gänzlichen Geneſung, zu ertheilen gnädigſt geruht.

Durch allerhöchſtes Dekret vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem bisherigen Geſchäftsträger in Rom, Legationsrath Freiherrn v. Gremp-Freudenſtein, die von demſelben wegen leidender Geſundheit unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem K. Staatsdienſte in Gnaden zu ertheilen und zu Bezeugung Allerhöchſtdero Zufriedenheit mit den von ihm geleiſteten Dienſten den Titel und Rang eines Geheimen-Legationsraths zu verleihen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen.

Nachdem die Contingentsliſten für die dießjährige Aushebung abgeſchloſſen ſind, werden nach Vorſchrift des Rekrutirungsgeſetzes, Art. 25. die Loosnummern, mit denen die Contingente in den verſchiedenen Oberamtsbezirken ſchließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit ſind.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	236.	Balingen	237.
Beſigheim	243.	Calw	200.
Böblingen	221.	Freudenſtadt	281.
Brackenheim	177.	Herrenberg	138.
Cannſtadt	135.	Horb	107.
Eßlingen	169.	Nagold	253.
Heilbronn	152.	Neuenbürg	166.
Leonberg	234.	Nürtingen	162.
Ludwigsburg	176.	Oberndorf	212.
Marbach	229.	Reutlingen	120.
Maulbronn	234.	Rottenburg	132.
Neckarſulm	174.	Rottweil	180.
Stuttgart, Stadt	151.	Spaichingen	150.
Stuttgart, Amt	175.	Sulz	202.
Vaihingen	162.	Tübingen	192.
Waiblingen	135.	Tuttlingen	205.
Weinsberg	254.	Urach	152.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	108.
Crailsheim	194.
Ellwangen	144.
Gaildorf	173.
Gerabronn	190.
Gmünd	153.
Hall	210.
Heidenheim	149.
Künzelsau	178.
Mergentheim	224.
Neresheim	122.
Oehringen	234.
Schorndorf	180.
Welzheim	185.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	130.
Blaubeuren	122.
Ehingen	154.
Geißlingen	158.
Göppingen	191.
Kirchheim	191.
Leutkirch	114.
Münſingen	104.
Ravensburg	157.
Riedlingen	128.
Saulgau	101.
Tettnang	142.
Ulm	166.
Waldſee	104.
Wangen	122.
Wiblingen	96.

Stuttgart den 27. April 1842.

Göriz.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Amtsnotariat Friedrichshafen, womit ein Gehalt von 450 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem Gerichtshof in Tübingen haben ſich bei dieſem Gerichtshof innerhalb vierzehn Tagen zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem Gerichtshof in Ellwangen haben ſich bei dem letzteren innerhalb vierzehn Tagen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Ober-Tribunal haben ſich bei letzterem binnen vierzehn Tagen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 14. Mai 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachungen über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 2. d. M. dem dem vierten Reiter-Regiment aggregirten Lieutenant v. Berkholtz die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſte ertheilt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte evangeliſche Pfarrei Waldthann, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrer Mieg in Tiefenbach, deſſelben Dekanats, zu übertragen,

die katholiſchen Pfarrer Lang in Erlaheim, Dekanats Spaichingen, und Denkinger zu Egesheim, deſſelben Dekanats, auf ihre diesfälligen Bitten, wie auch

die Präzeptoren Adam in Crailsheim, und Leibfarth in Brackenheim, ihrem Anſuchen gemäß, gegenſeitig zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 5. d. M. dem Regiſtrator des K. Ober-Tribunals, Canzleirath Franz, aus Anlaß der Uebertragung der Verrichtungen eines Canzlei-Vorſtandes bei dem Ober-Tribunal an denſelben, den Titel eines Ober-Juſtizraths zu verleihen geruht, und

nach höchſtem Dekrete vom 9. d. M. den Oberſten des General-Quartiermeiſterſtabs, v. Kausler, wegen leidender Geſundheit aggregirt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 18. bis 20. April d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung iſt

Carl Chriſtian Keller, von Calw,

zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden.

Ellwangen den 20. April 1842. Bauer.

2. Des Gerichtshofs für den Donau-Kreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 18., 19., 20. und 22. April d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Donau-Kreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Adolph Faber, von Sontheim an der Brenz, O.A. Heidenheim.
2) Wilhelm Häge, von Kuchen, O.A. Geislingen.
3) Mathias Kemmel, von Geislingen.
4) Auguſt Friedrich Knab, von Heidenheim.
5) Wilhelm Maier, von Mönchberg, O.A. Herrenberg.

Ulm den 22. April 1842. Reinhardt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der in gegenwärtigem Monate vorgenommenen erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde ſind nachſtehende Candidaten für be-

Digitized by Google

fähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktiſcher Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung ſich zu melden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

Carl Auguſt Friedrich Bopp, von Stuttgart,
Philipp Julius Friſoni, von Stuttgart,
Guſtav Herrmann Gärttner, von Backnang,
Guſtav Adolph Herzog, von Lauffen, O.A. Beſigheim,
Franz Wolfgang Friedrich Scholl, von Breitenholz, O.A. Herrenberg,
Johannes Stiegele, von Ingſtetten, O.A. Münſingen,
Carl Auguſt Weber, von Königsbronn, O.A. Heidenheim;

b) in der Medicin:

Carl Friedrich Wilhelm Backmeiſter, von Grafenberg, O.A. Nürtingen,
Carl Friedrich Heinrich Chriſtian Eſchenmaier, von Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Maulbronn;

c) in der höheren Wundarzneikunde:

Guſtav Jung, von Oberwälden, O.A. Göppingen,
Adolph Eduard Laiblin, von Affalterbach, O.A. Marbach,
Wilhelm Anton Ferdinand Eduard Lutz, von Ellhofen, O.A. Weinsberg,
Auguſt Römer, von Leonberg,
Chriſtian Eberhard Wild, von Heilbronn,
Guſtav Adolph Friedrich Zipperlen, von Heidenheim.

Stuttgart den 27. April 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der vom 12. bis 14. d. M. von der Prüfungs-Commiſſion der K. Regierung des Donau-Kreiſes vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

Oßwald Bockmaier, von Goßenzugen, O.A. Münſingen.
Conrad Hepperle, von Schelklingen, O.A. Blaubeuren.
Joſeph Albert Manz, von Ellwangen.
Wilhelm Paul Volz, von Biberach.

Ulm den 14/18. April 1842.

Für den Vorſtand:
Haas.

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Aſch, Dekanats Blaubeuren, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem akademiſchen Senate in Tübingen vorſchriftmäßig zu melden. Die Zahl der Kirchengenoſſen beträgt im Mutterorte 614, und in dem mit einer Schule verſehenen Filiale Sonderbuch 229. In letzterem hat der Pfarrer, neben den gewöhnlichen Gottesdienſten im Mutterorte, alle vier Wochen an Sonntagen zu predigen, jährlich dreimal, nach vorangegangener Beichte, das heilige Abendmahl zu halten, und die Caſualien, je nach den Tagen zugleich mit einer Betſtunde oder Predigt, zu verſehen. Das verwandelte Einkommen iſt nach den Preiſen des Sportelgeſetzes, über Abzug des geſetzlichen Beitrags zum geiſtlichen Beſoldungs=Verbeſſerungsfonds von jährlichen 60 fl., zu 1100 fl. berechnet.

2) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Gutenberg, Dekanats Kirchheim, zählt, mit Einſchluß der je ½ Stunde entfernten Filiale Schlattſtall und Krebsſtein, in deren erſterem eine eigene Schule iſt, 919 Kirchengenoſſen, und iſt mit einem nun verwandelten Einkommen von 698 fl. verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 9. d. M. iſt zum Cameralamts=Buchhalter in Rottweil der bisherige proviſoriſche Cameralamts=Buchhalter Denk daſelbſt ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 25. Mai 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürſorge für die Heilung armer, an Körperverkrümmungen leidender Perſonen. — Verleihung einer Stifts-Damenſtelle an dem adelichen Fräuleinſtifte zu Oberſtenfeld. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Erlenbach, Oberamts Neckarſulm. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Ortlieb auf ein horizontales Waſſerrad. — Verleihung der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille an den Oberwachtmeiſter Rieger. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niedern Finanzdienſtprüfung. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwen-Caſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1840—41.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 6. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Oberamtsarzte Dr. Hartmann in Göppingen, aus Anlaß ſeiner Dienſt-Jubelfeier, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 11. d. M. wurde das Oberamt Horb dem bisherigen Oberamts-Verweſer, Regierungs-Sekretär Wiebbekink, definitiv übertragen, ferner

Digitized by Google

die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Freudenſtadt dem Pfarrer Baur in Bonlanden, Amts-Dekanats Stuttgart,

die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Neuenſtadt am Kocher dem Pfarrer Eyth in Deitzisau, Dekanats Eßlingen, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Gosheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Alber in Vogt, Dekanats Ravensburg, gnädigſt verliehen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. dem Gerichts-Aktuar Freiherrn v. Crailsheim in Reutlingen die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle in Gnaden zu ertheilen, und

die erledigte Amts-Notarsſtelle in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, dem Amts-Notar außer Dienſt, Scheuffele, derzeit in Stuttgart, zu übertragen geruht.

Nach höchſtem Dekrete vom 16. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Commandanten des dritten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Baumbach, zum General-Quartiermeiſterſtab verſetzt,

den Bataillons-Commandanten des vierten Infanterie-Regiments, Oberſt-Lieutenant v. Hoffmann, zum Oberſten und Commandanten des dritten Infanterie-Regiments,

den Bataillons-Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Major v. Reinhardt, zum Oberſt-Lieutenant im vierten Infanterie-Regiment, und

den Hauptmann des erſten Infanterie-Regiments, v. Donop, zum Major und Bataillons-Commandanten im achten Infanterie-Regiment befördert.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d M. iſt die erledigte katholiſche Pfarrei Groß-Schaffhauſen, Dekanats Wiblingen, dem Stadtpfarrei-Verweſer Meyer in Leutkirch gnädigſt übertragen worden.

Die patronatiſche Nomination des evangeliſchen Predigt- und Reallehramts-Candidaten Boger, von Stuttgart, auf die erledigte Reallehrersſtelle in Oehringen hat unter dem 13. d. M. die Königliche Beſtätigung erhalten.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz=Departements.

Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 22. bis 26. April d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Guſtav Bach, von Groß-Ingersheim, O.A. Beſigheim.
2) Wilhelm Friedrich Bihler, von Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Maulbronn.
3) Carl Chriſtian Fiſchhaber, von Stuttgart.
4) Carl Ludwig Hauff, von Brettach, O.A. Maulbronn.
5) Heinrich Adolph Krais, von Beilſtein, O.A. Marbach.
6) Aloys Chriſtoph Ernſt Friedrich Ignaz Ludwig Maximilian Maier, von Eßlingen.
7) Guſtav Moſer, von Aldingen, O.A. Ludwigsburg.
8) Johannes Wanner, von Holzgerlingen, O.A. Böblingen.

Eßlingen den 26. April 1842.

Für den Direktor:
Pfizer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürſorge für die Heilung armer an Körper-Verkrümmungen leidender Perſonen.

Da nach einer Verfügung Seiner Königlichen Majeſtät vom 4. d. M. an der bei der Staatskaſſe für orthopädiſche Heilzwecke ausgeſetzten jährlichen Summe

Digitized by Google

auch die neuerlich in Stuttgart errichtete orthopädiſche Heilanſtalt des ausübenden Arztes Dr. Camerer und Wundarztes erſter Abtheilung Heller Theil nehmen ſoll; ſo wird ſolches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 43) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an ein Theil der an körperlicher Verkrümmung leidenden und auf ihr Anſuchen zur Staats-Unterſtützung für geeignet erkannten Perſonen in die Camerer-Hellerſche Anſtalt aufgenommen werden wird, hinſichtlich der Aufnahme-Geſuche aber es lediglich bei den bisherigen Beſtimmungen (Reg.Blatt von 1834, S. 391 und 454) ſein Verbleiben hat.

Stuttgart den 6. Mai 1842.

Schlayer.

b) Verleihung einer Stifts-Damenſtelle an dem adelichen Fräuleinſtifte zu Oberſtenfeld.

Durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die durch das Ableben der Stiftsdame Wilhelmine v. Thumb an dem adelichen Fräulein-Stifte zu Oberſtenfeld in Erledigung gekommene Stelle, dem Fräulein Erneſtine v. Gültlingen dahier in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 6. Mai 1842. Schlayer.

c) Bekanntmachung einer Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Erlenbach, Oberamts Neckarſulm.

Die Gemeinde Erlenbach, Oberamts Neckarſulm, iſt in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Mai 1842.

Schlayer.

d) Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Ortlieb auf ein horizontales Waſſerrad.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. dem Mechaniker Heinrich Ortlieb zu Wangen, Oberamts Cannſtadt, das nachge-

Digitized by Google

ſuchte Erfindungspatent auf ein horizontales, durch die natürliche Strömung des Fluſſes umzudrehendes Waſſerrad mit beweglichen Schaufeln auf achtjährige Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Mai 1842. Schlayer.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille an den Oberwachtmeiſter Rieger.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 2. d. M. dem Oberwachtmeiſter des vierten Reiter-Regiments, Rieger, in Berückſichtigung ſeiner während 30 Dienſtjahren bewieſenen Pflichttreue die goldene Militär-Verdienſt-Medaille gegen Zurückgabe der ſilbernen Ehren-Medaille von Fère-Champenoise, verliehen.

Stuttgart den 3. Mai 1842. v. Hügel.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niedern Finanzdienſtprüfung.

Bei der am 27. bis 29. April d. J. vorgenommenen niederen Dienſtprüfung ſind nachgenannte Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die im §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Falkenberg, Johann Baptiſt Joſeph, von Bartenſtein.
2) Hartmann, Carl, von Stuttgart.

Stuttgart den 29. April 1842. Herdegen.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Volks-Schullehrer vom 1. Juli 1840—41.

Nach vollzogener Prüfung und Abhör der über die Verwaltung der Schulmeiſter-Penſionskaſſe und der Schulmeiſter-Wittwenkaſſe auf das Etatsjahr 1840—41 abgelegten Rechnungen werden die Ergebniſſe derſelben in Gemäßheit der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1, in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen (A und B) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Mai 1842. Herdegen.

A) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Penſionskaſſe vom 1. Juli 1840—41.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reſte:		
1) Caſſenbeſtand auf den 30. Juni 1840		0
2) Aktiv-Ausſtände und Erſatzpoſten		0
B) für den Grundſtock:		
zurückerhaltene Anlehen		15,100 fl. —
C) Laufendes:		
1) jährliche Beiträge der Staats-Hauptkaſſe:		
a) zu Penſionen	0	
b) zu Gratialien, aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staats-Haupt-kaſſe zu Beſtreitung der nicht penſionsberechtigten Schullehrern verwilligten Unterſtützungen (Siehe Ausgabe C. 3)	1,102 fl. 50 kr.	1,102 fl. 50 kr.

2) Abzüge an den Ruhegehalten:		
a) wegen Verſehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Geſetz, Art. 57)	196 fl. 22 kr.	
b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Geſetz, Art. 58) . . .	0	
		196 fl. 22 kr.
3) Zinſe:		
a) aus dem Ausſtattungs-Capital . .	34,301 fl. 22 kr.	
b) aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberſchüſſen	1,034 fl. 12 kr.	
		35,335 fl. 34 kr.
4) Außerordentliche Einnahmen:		
Agio aus einem abgetretenen Staats-Capital		24 fl. 45 kr.
Summe der Einnahmen —:·		51,759 fl. 31 kr.

Ausgaben.

A) Reſte:		
1) Mehrausgabe am Schluſſe des vorigen Rechnungsjahrs	169 fl. 19 kr.	
2) Paſſiv-Rückſtände	0	
3) Erſatzpoſten	0	
		169 fl. 19 kr.
B) Auf den Grundſtock:		
hingeliehene Gelder, vom jährlichen Einnahme-Ueberſchuß (Geſetz, Art. 60) . .	30,000 fl.	
C) Laufendes:		
1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Geſetz, Art. 53):		

a) evangeliſcher Confeſſion	1,183 fl. 50 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	897 fl. 8 kr.	
		2,080 fl. 58 kr.
2) Ruhegehalte an des Dienſtes enthobene Schullehrer (Geſetz, Art. 54—56):		
a) evangeliſcher Confeſſion	12,241 fl. 27 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	5,398 fl. 15 kr.	
		17,639 fl. 42 kr.
3) Gratialien und Unterſtützungen an entweder ſchon vor Verkündigung des Schulgeſetzes zur Ruhe geſetzte oder überhaupt nicht penſionsberechtigte Schullehrer:		
a) evangeliſcher Confeſſion	933 fl. 30 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	169 fl. 20 kr.	
		1,102 fl. 50 kr.
4) Verwaltungskoſten		287 fl. 40 kr.
Summe der Ausgaben —:·		51,280 fl. 29 kr.

Es ergiebt ſich ſomit auf 30. Juni 1841 ein Kaſſenbeſtand von —:· 479 fl. 2 kr.

II. Vermögensberechnung auf den 30. Juni 1841.

A) Capitalien:

verzinslich angelegt bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe à 4 Prozent . . .	972,000 fl.
(daran neu von 1840—41 30,000 fl. nach Ausgabe B oben)	
Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1841 . . .	479 fl. 2 kr.
Zuſammen Aktivſtand auf den 30. Juni 1841	972,479 fl. 2 kr.

Zuwachs in Vergleichung mit dem Stand am 30. Juni 1840
von 956,930 fl. 41 kr.
15,548 fl. 21 kr.

III. Unterſtützungs-Genoſſen auf den 30. Juni 1841.

A) Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten:		
an 21 evangeliſche Schullehrer . . .	1,118 fl. 44 kr.	
— 12 katholiſche	716 fl. 32 kr.	
		1,835 fl. 16 kr.
B) Jährliche Ruhegehalte:		
an 65 evangeliſche Schullehrer . . .	12,557 fl. 45 kr.	
— 33 katholiſche	6,437 fl. 53 kr.	
		18,995 fl. 38 kr.
C) Gratialien, jährliche:		
an 29 evangeliſche Schullehrer . . .	880 fl.	
— 6 katholiſche	140 fl.	
		1,020 fl. —

B) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwenkaſſe vom 1. Juli 1840—41.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reſte:		
1) Caſſenbeſtand auf den 30. Juni 1840	1,907 fl. 10 kr.	
2) Aktiv-Ausſtände an nachgeholten Jahresbeiträgen pro 31. December 1836, 1837, 1838 und 1839	282 fl. 44 kr.	
3) Erſatzpoſten	0	
		2,189 fl. 54 kr.
B) Für den Grundſtock:		
zurückerhaltene Anlehen		1,600 fl. —

C) Laufendes:

1) Eintrittsgelder (Geſetz, Art. 62):		
von evangeliſchen Schullehrern . .	3,380 fl. 12 kr.	
— katholiſchen Schullehrern . . .	1,599 fl. 50 kr.	
		4,980 fl. 2 kr.
2) Jährliche Beiträge (Geſetz, Art. 62) auf den 31. December 1840:		
a) aus Dienſtgehalten von Schullehrern		
evangeliſcher Confeſſion	7,575 fl. 5 kr.	
katholiſcher Confeſſion	3,996 fl. 45 kr.	
		11,571 fl. 50 kr.
b) aus Ruhegehalten von Schullehrern		
evangeliſcher Confeſſion	239 fl. 22 kr.	
katholiſcher Confeſſion	110 fl. 51 kr.	
		350 fl. 13 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienſt-Candidaten (Geſetz, Art. 63):		
a) von evangeliſchen Schuldienſt-Candidaten	205 fl. 40 kr.	
b) von katholiſchen Schuldienſt-Candidaten	99 fl. 25 kr.	
		305 fl. 5 kr.
4) Capitalzinſe:		
a) aus dem Ausſtattungsfonds . .	2,200 fl.	
b) aus den von Einnahme-Ueberſchüſſen angeſammelten Capitalien . .	2,287 fl. 31 kr.	
		4,487 fl. 31 kr.
5) Erſatzpoſten		36 fl. —
6) Zuſchüſſe der Staats-Hauptkaſſe aus dem allgemeinen Gratialienfonds, zu Unterſtützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C 3)		2,093 fl. 15 kr.

Digitized by Google

7) außerordentliche Einnahmen:
Agio aus abgetretenen Staats-Capitalien . . . . 36 fl. —

Summe der Einnahmen . . 27,649 fl. 50 kr.

Ausgaben.

A) Reſte:

1) Paſſiv-Rückſtände vom vorigen Jahre 0

2) Erſt in dieſem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr . . . . . . 84 fl. 48 kr.

3) Rückerſätze:

a) an zu viel erhobenen Eintrittsgeldern von früheren Jahren . . . . . 11 fl. 43 kr.

b) an zu viel erhobenen Jahresbeiträgen pro 31. December 1836, 1837, 1838 und 1839 . . . . . . 155 fl. 32 kr.

252 fl. 3 kr.

B) Auf den Grundſtock:

angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberſchüſſen . . 15,000 fl. —

C) Laufendes:

1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern, (Geſetz, Art. 65):

a) evangeliſcher Confeſſion . . . . 677 fl. 10 kr.

b) katholiſcher Confeſſion . . . . . 483 fl. 29 kr.

1,160 fl. 39 kr.

2) Jährliche Penſionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Geſetz, Art. 66—68):

a) evangeliſcher Confeſſion . . . . 2,587 fl. 9 kr.

b) katholiſcher Confeſſion . . . . . 1,139 fl. 31 kr.

3,726 fl. 40 kr.

Digitized by Google

3) Gratialien an Hinterbliebene der vor dem Erſcheinen des Geſetzes verſtorbenen oder überhaupt nicht penſionsberechtigten Schullehrer (Miniſterial-Verfügung §§. 22 u. 30):

a) evangeliſcher Confeſſion . . . . . 1,491 fl. 45 kr.
b) katholiſcher Confeſſion . . . . . 601 fl. 30 kr.

2,093 fl. 15 kr.

4) Verwaltungskoſten (Geſetz, Art. 71):

a) Belohnung der Oberamtspfleger . 640 fl.
b) Geldträgerlöhne an Poſtboten und für Poſtſcheine . . . . 14 kr.
c) Aufwand für die mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkaſſe verbundenen Geſchäfte . . . . . 187 fl. 40 kr.

827 fl. 54 kr.

Summe der Ausgaben —∴ 23,060 fl. 31 kr.

Es ergibt ſich demnach auf den 30. Juni 1841 ein Caſſenbeſtand von —∴ 4,589 fl. 19 kr.

II. Vermögensberechnung auf den 30. Juni 1841.

A) Capitalien:

bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe à 4 Procent verzinslich angelegt:

1) Ausſtattungs-Capital von der Staats-Hauptkaſſe . . . . 55,000 fl.
2) von Einnahme-Ueberſchüſſen, ſeit dem Jahre 1828 bis 30. Juni 1841 angelegt 70,000 fl.

125,000 fl.

(daran von 1840—41 neu —∴ 15,000 fl.)

B) Caſſenbeſtand auf den 30. Juni 1841 . . . . 4,589 fl. 19 kr.

Digitized by Google

C) Unverzinsliche Aktiv-Ausſtände an unverfallenen Eintritts-
geldern bei Schullehrern:

evangeliſcher Confeſſion	370 fl. 38 kr.	
katholiſcher Confeſſion	406 fl. 22 kr.	
		777 fl.

Geſamt-Vermögen auf den 30. Juni 1841 —:· 130,366 fl. 19 kr.

Bei Vergleichung mit deſſen Stand auf
30. Juni 1840 à —:· 114,674 fl. 40 kr.
ergibt ſich eine Zunahme von . . . . . 15,691 fl. 39 kr.

III. Perſonalbeſtand am 30. Juni 1841.

A) Beitragspflichtige:

nach dem Stand an dem Normaltage 31. December 1840:

a) im aktiven Dienſte:

evangeliſche Schullehrer . .	1,337.	
katholiſche Schullehrer . .	721.	
		2,058.

b) im Penſionsſtande:

evangeliſche Schullehrer . .	62.	
katholiſche Schullehrer . .	28.	
		90.
		2,148.

B) Im Penſions- und Gratialien-Genuß ſtehende Perſonen:

1) jährliche Penſionen (eine Portion auf 25 fl. für die Etats-
Periode 1839—42 feſtgeſetzt):

a) Hinterbliebene evangeliſcher Confeſſion:

52 Portionen an 52 Wittwen ohne Kinder.
44 Portionen an 44 Wittwen mit 101 Kindern.
13 Portionen an 23 Kinder (ohne Wittwen).

109 Portionen.

Digitized by Google

b) Hinterbliebene katholiſcher Confeſſion:

27 Portionen an 27 Wittwen ohne Kinder.
20 Portionen an 20 Wittwen mit 57 Kindern.
4 Portionen an 8 Kinder (ohne Wittwen).

51 Portionen.

160 Portionen.

2) Im Genuß von Gratialien ſtehen:

180 Hinterbliebene von Schullehrern evangeliſcher Confeſſion, welche in 145 Portionen 1,467 fl. 45 kr.

72 Hinterbliebene von Schullehrern katholiſcher Confeſſion, welche in 49 Portionen . 591 fl. 30 kr.

erhalten.

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gönningen, Dekanats Tübingen, welche 2480 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem nach Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1243 fl. berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile iſt eingeleitet, und tritt auch ohne Zuſtimmung des neuen Geiſtlichen in Wirkſamkeit.

2) Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines evangeliſchen Pfarrers in Enzberg, Dekanats Knittlingen, haben ſich, da das neu erbaute Pfarrhaus am 1. Juli l. J. bezogen werden kann, innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Gemeinde zählt 1175 Kirchengenoſſen, wovon 103 in dem eine kleine halbe Stunde entfernten Filial Sengach, ohne eigene Kirche, wohnen. Das zu 629 fl. berechnete Einkommen der Stelle beſteht, außer zwei Meß Holz, in Geld.

Digitized by Google

Es werden wieder beſetzt werden:

3) die katholiſche Pfarrei Unterkochen, Oberamts Aalen und Dekanats Hofen. Dieſelbe begreift im Pfarrdorf und in den dazu gehörigen Filialen 1522 Pfarrgenoſſen, eine Schule im Pfarrort, und eine Filialſchule. Der Pfarrer hat einen ſtändigen Vikar zur Seite, auch befindet ſich in Unterkochen eine Caplanei. Das fixirte Einkommen belauft ſich von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, nach Abzug der Koſten für den ſtändigen Vikar, auf 1070 fl., wozu beiläufig 186 fl. Nebeneinnahmen kommen;

4) die katholiſche Pfarrei Dürbheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche 814 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixes Einkommen von 1009 fl. gewährt, wozu noch beiläufig 64 fl. Nebeneinnahmen kommen;

5) die katholiſche Pfarrei Kiebingen, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, mit 714 Pfarrgenoſſen und einem fixirten Einkommen von 600 fl. aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, wozu noch beiläufig 52 fl. Nebeneinnahmen kommen.

Die Bewerber um dieſe drei Pfarrſtellen haben ſich vorſchriftmäßig binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Reutlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

7) In Folge der Entlaſſung des Forſtwarts Riegel zu Freudenbach, Reviers Creglingen, iſt dieſe Stelle wieder zu beſetzen. Die Bewerber haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes ſich zu melden.

8) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern ſich zu melden. Sie wird einem inländiſchen Candidaten der Heilkunde, der wenigſtens die erſte mediziniſche Staatsprüfung mit Erfolg erſtanden, und zwar bei ſonſt gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe demjenigen, der ſich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum mindeſten theoretiſch gewidmet hat, auf

Digitized by Google

ein Jahr übertragen. Mit der Stelle iſt der Genuß freier Wohnung im Krankenhauſe und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden; außerdem wird einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufriedenheit verſehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu geſtifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. von dem hieſigen Stiftungsrath bewilligt. Den Eingaben der Bewerber ſind die erforderlichen Zeugniſſe über ihre perſönlichen, nöthigenfalls insbeſondere auch über ihre ökonomiſchen Verhältniſſe beizuſchließen.

Am 15. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 1. Juni 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Dispenſation im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft und für die Auflöſung der Eheverlöbniſſe. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Pfrondorf, Dekanats Tübingen. — Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Hofbüchſenmacher Pfeuffer auf eine neue Einrichtung von ſogenannten Zimmerbüchſen. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Dispenſation im dritten Grade der Bluts-Verwandtſchaft und Schwägerſchaft und für die Auflöſung der Ehe-Verlöbniſſe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beſeitigung einer hinſichtlich der Sportel-Abgabe in Eheſachen zwiſchen Unſeren Unterthanen ſeither beſtandenen Ungleichheit verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Sporteln, welche das allgemeine Sportelgeſetz vom 23. Juni 1828 für die zum Behufe der Verehelichung ertheilte Dispenſation von der Bluts-Verwandtſchaft und Schwägerſchaft im dritten Grade gleicher und ungleicher Linie feſtſetzt, ſind von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes an aufgehoben, und es findet von dieſem Zeitpunkte an ein derartiger Sportel-Anſatz für die Dispenſations-Ertheilung keinenfalls mehr Statt.

Artikel 2.

Die Sportel, welche das allgemeine Sportelgeſetz für die Aufhebung von Ehe-Verlöbniſſen beſtimmt, iſt in gleicher Weiſe von dem bemerkten Zeitpunkte an aufgehoben.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. Mai 1842.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Juſtiz-Departements:
Staatsrath v. Prieſer.
Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. April d. J. dem Pfarrer und Landkapitels-Kämmerer Kinzinger zu Herrlingen, Dekanats Ulm, aus Anlaß ſeiner fünfzigjährigen Prieſter-Jubelfeier, in Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte, den Titel eines Kirchenraths gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 19. v. M. dem Gerichts-Aktuar Gräter in Herrenberg, ſeinem Anſuchen gemäß, die Entlaſſung aus dem Staatsdienſte in Gnaden ertheilt und denſelben in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Hall zum künftigen Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſter Entſchließung vom 23. v. M. folgende Perſonal-Veränderungen bei der K. Infanterie verfügt:

der Hauptmann des dritten Regiments, v. Amann, wird auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt, und demſelben der Charakter eines Majors verliehen;

der Hauptmann des achten Regiments, v. Finſterlin, wird ſeinem Anſuchen gemäß aggregirt;

der Hauptmann des vierten Regiments, v. Köhl, wird zum dritten Regiment verſetzt;

befördert werden zu Hauptleuten:

die Ober-Lieutenants:

Collignon des ſechsten Regiments, bei dem vierten Regiment,

Wullen, Schützen-Offizier des erſten Regiments, bei dem erſten Regiment,

v. Kellenbach, Adjutant der erſten Brigade, unter Belaſſung auf dieſer Stelle,

Froſt, Regiments-Adjutant des ſiebenten Regiments, beim achten Regiment;

zum Ober-Lieutenant: der Lieutenant Arlt des erſten Regiments, bei demſelben Regiment;

ernannt werden:

zum Regiments-Adjutanten im ſiebenten Regiment, der Lieutenant Guſtav Rampacher dieſes Regiments;

zum Schützen-Offizier im erſten Regiment, der Ober-Lieutenant v. Bodmann dieſes Regiments.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes erledigte Aſſeſſors-ſtelle dem Finanz-Miniſterial-Sekretär Bühler, und

das erledigte Forſtamt Rottweil dem Revierförſter und Floß-Inſpektor v. Bühler in Alpirsbach, Forſtamts Sulz, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von eben dieſem Tage auf die erledigte Revierförſtersſtelle zu Stammheim, Forſtamts Wildberg, den Revierförſter Wild zu Wildbad, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen, und dagegen

die Revierförſtersſtelle zu Wildbad dem Forſtwart Gauß, im Revier Baiersbronn, Forſtamts Freudenſtadt, zu übertragen gnädigſt geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. wurde der Oberamtsarzt Dr. Pfleiderer in Urach, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Gebrechen, unter dem Vorbehalte der Wiederanſtellung im Falle der Geneſung, in den Ruheſtand verſetzt, wie auch

die erledigte Stelle des Univerſitätskaſſiers dem Canzleirath Raaſer, bisherigen Landgeſtütskaſſier, und

die neu errichtete evangeliſche Pfarrei Pfrondorf, Dekanats Tübingen, dem Pfarrverweſer Reuchlin in Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Pfrondorf, Dekanats Tübingen.

Die evangeliſche Gemeinde Pfrondorf, Dekanats Tübingen, bisher ein Filial der Pfarrei Luſtnau, iſt in Folge einer Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs von ihrem bisherhigen Pfarrverbande getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrgemeinde erhoben worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. Mai 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie 162

worunter im evangeliſchen Seminar 86.

Digitized by Google

2) der katholiſchen Theologie	122
worunter im Wilhelmsſtift 110.	
3) der moſaiſchen Theologie	3
4) der Rechtswiſſenſchaft	162
5) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	119
6) der Regierungs- und der Finanz-Wiſſenſchaft	93
7) der Philoſophie und anderer allgemeinen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	104
worunter im evangeliſchen Seminar 36.	
im Wilhelmsſtift 50.	
Zuſammen —:·	765

Stuttgart den 26. Mai 1842. Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungspatents an den Hofbüchſenmacher Pfeuffer auf eine neue Einrichtung von ſogenannten Zimmerbüchſen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 25. d. M. dem Hofbüchſenmacher Pfeuffer zu Stuttgart das nachgeſuchte zehenjährige Erfindungspatent auf die von ihm vorgelegte neue Einrichtung von ſogenannten Zimmerbüchſen zum Schießen mit gewöhnlichen Zündkapſeln gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Mai 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreiſes.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern.

Bei der unter dem $\frac{2}{11}$. Mai d. J. von der K. Regierung des Neckarkreiſes vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern, ſind nachſtehende Candidaten zu Uebernahme und Bekleidung der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erklärt worden:

Aichele, Johannes, von Böblingen.
Bader, Nonus, aus Wiblingen.

Digitized by Google

Bechſtein, Ludwig, von Schorndorf.
Blum, Ludwig Friedrich, von Markgröningen.
Caſt, Wilhelm Friedrich, von Cannſtadt.
Euwert, Maximilian, von Waldorf.
Fleiner, Chriſtoph Gottlob, von Marbach.
Gumbrecht, Chriſtian Heinrich, von Frankenbach.
Geyer, Robert Friedrich, von Heilbronn.
Harttmann, Wilhelm Eduard, von Althengſtett.
Weſſinger, Johann Philipp, von Birkenfeld.

Ludwigsburg den 17. Mai 1842. Bühler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ober-Lenningen, Dekanats Kirchheim, welche 924 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle iſt verwandelt, und berechnet ſich nach einem Abzuge von 60 fl. in den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds, noch zu 1124 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bonlanden, Amtsdekanatamts Stuttgart, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Neben den gewöhnlichen Obliegenheiten in dem 1250 Kirchengenoſſen zählenden Mutterorte hat der Geiſtliche in dem ½ Stunde entfernten und mit einer eigenen Schule verſehenen Filial Harthauſen, welches 543 Kirchengenoſſen zählt, an jedem Sonn- und Feſttage abwechſelnd zu predigen oder zu katechiſiren, viermal im Jahre das heilige Abendmahl zu halten, und alle zufälligen Gottesdienſte zu verſehen. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 1008 fl.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stadtpfarrers in Winnenden, Dekanats Waiblingen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen derſelben iſt durch eine Zulage von 100 fl. aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 872 fl. in Preiſen des

Digitized by Google

Sportelgeſetzes erhöht. Die Stadt zählt über 3200, das ganze Kirchſpiel aber, von welchem das Filial Höfen mit fünfthalbhundert Einwohnern und eigener Schule dem Stadtpfarrer ausſchließlich zugetheilt iſt, gegen 6000 Kirchengenoſſen.

4) Die Bewerber um die erledigte Helferſtelle an der Dreifaltigkeitskirche in Ulm, in welche von den nahezu 13,300 evangeliſchen Stadtangehörigen 2870 Kirchengenoſſen eingepfarrt ſind, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle berechnet ſich zu 840 fl. neben Amtswohnung.

5) Die erledigte Pfarrei Tiefenbach, Dekanats Crailsheim, zählt 570 Kirchengenoſſen, und iſt mit einem verwandelten Einkommen von 600 fl. verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsarztsſtelle in Urach, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskaſſe und aus Körperſchaftskaſſen eine Belohnung von 100 fl. und eine Pferdsration, neben dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Averſum verbunden iſt, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersſtelle zu Alpirsbach, Forſtamts Sulz, mit welcher die Beſoldung zweiter Claſſe nebſt Pferdsration, ſo wie die geſetzlichen Gebühren von der Floß-Inſpektion verbunden ſind, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

8) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Herrenberg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsſtelle in Ellwangen werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreiſes zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Baiersbronn, Forſtamts Freudenſtadt, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 23. v. M. iſt zum Umgelds-Commiſſär in Mergentheim der Cataſter-Bureau-Aſſiſtent Bürger ernannt worden.

Durch höchſte Entſchließung vom 25. v. M. wurde dem Oberamts-Aktuar Bitzer in Ellwangen die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Dienſte in Gnaden ertheilt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 8. Juni 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königlichen Regierung. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der im April d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königlichen Regierung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter den manchfachen Beweiſen treuer Ergebenheit und Anhänglichkeit, mit welchen Unſer Volk die Gedächtnißfeier Unſerer fünfundzwanzigjährigen Regierung wetteifernd zu verherrlichen bemüht war, haben Wir Unſer beſonderes Wohlgefallen dem Plane geſchenkt, durch eine gemeinnützige, die Beförderung der Intereſſen des Ackerbaues und der Induſtrie bezweckende Stiftung dauerndes Zeugniß von dem zu geben,

Digitized by Google

was Wir von Anfang Unſerer Regierung an als eine der erſten Aufgaben der Uns von Gott anvertrauten Regentenfürſorge betrachten.

Wir haben daher die Uns durch eine Anzahl von Mitgliedern beider Ständekammern überreichte Sammlung von Beiträgen, welche freiwillig aus allen Gegenden des Landes und von allen Claſſen ſeiner Bewohner in dieſer Abſicht eingeſendet worden waren, gnädigſt angenommen und dem hiebei ausgeſprochenen Zwecke der neuen Stiftung:

„daß die Schule für Ackerbaumänner in Hohenheim, wenn ſie einer Erweiterung bedürfe, bedacht,

ſodann zwei, dieſer ähnliche Schulen in den von Hohenheim entfernten Gegenden des Landes, im Jaxt- und Donau-Kreiſe, gegründet,

endlich Unterſtützungen für würdige, aber bedürftige Lehrlinge an der Gewerbeſchule in Stuttgart ausgemittelt werden ſollten,“

Unſere höchſte Genehmigung ertheilt.

Nachdem Wir Uns nun über die weitere Ausführung der Sache die gutächtlichen Anträge der Behörden haben erſtatten laſſen, ſetzen Wir in Gemäßheit der gegebenen Stiftungszwecke folgende Grundbeſtimmungen über die Verwaltung und Verwendung der neuen Stiftung feſt:

1) Das Capital der Stiftung ſoll der Grundſtocks-Verwaltung des Staats übergeben und als Schuld derſelben nach dem laufenden Zinsfuß verzinst werden.

2) Die Verrechnung dieſer Zinſe und der darauf anzuweiſenden Ausgaben wird abgeſondert von andern Verwaltungen durch einen von Uns zu ernennenden, dem Miniſterium des Innern untergeordneten Verwalter beſorgt, welcher jährlich der Ober-Rechnungskammer unmittelbar Rechnung ablegt.

3) Zu Erfüllung der Stiftungszwecke werden die jährlichen Zinſe verwendet, ohne daß das Capital je angegriffen werden dürfte; es ſoll dabei im Allgemeinen das Verhältniß beobachtet werden, daß zu Förderung der landwirthſchaftlichen Bildung, vornehmlich unter dem Bauernſtande, zwei Drittheile, und zu Hebung der höheren gewerblichen Bildung ein Drittheil der Jahresrente verwendet wird. Dieſes Zahlen-Verhältniß ſoll jedoch nur als ein allgemeiner Anhaltspunkt dienen und die Beachtung der etwa im Laufe der Zeit ſich ergebenden Rückſichten nicht ausſchließen.

Digitized by Google

4) Nach dem gegenwärtigen Verhältniß der verſchiedenen, durch die Stiftung bedachten Intereſſen und bei der dermaligen Jahresrente der Stiftung ſollen

a) für die Schule der Ackerbaumänner in Hohenheim, und zwar namentlich für eine verbeſſerte Einrichtung des Unterrichts in der Kunſtgärtnerei und Obſt-Kultur, ungefähr 1000 fl.,

b) für zwei in dem Donau- und dem Jaxt-Kreiſe zu gründende Ackerbauſchulen je 1600 fl., und

c) für Stipendien an würdige, aber bedürftige Zöglinge der polytechniſchen Schule, insbeſondere an ſolche Zöglinge, welche ſich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, ungefähr 2200 fl. jährlich verwendet werden.

5) Die beiden neu zu gründenden Ackerbauſchulen werden in derſelben Weiſe, wie das landwirthſchaftliche Inſtitut in Hohenheim, unter die unmittelbare Aufſicht der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins geſtellt. Sie ſind je für zehen Zöglinge, hauptſächlich aus dem Bauernſtande, berechnet, welche im Weſentlichen in derſelben Weiſe behandelt und unterrichtet werden ſollen, wie die Ackerbaumänner in Hohenheim.

Die Ackerbauſchule für den Donaukreis wird für jetzt in der Staats-Domäne Ochſenhauſen, die für den Jaxtkreis auf dem Schloßgut bei Ellwangen eingerichtet. Der Vorſteher der Schule wird zugleich Pächter der Staats-Domäne ſeyn und durch einen ermäßigten Pachtſchilling für ſeine Dienſtleiſtungen, den Aufwand für Anſtellung der Lehrer u. ſ. f. entſchädigt werden, ſo weit dieſes nicht durch die für jeden Zögling aus der Stiftung verwendete Summe geſchehen wird.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind von Uns beauftragt, die weiteren Einleitungen zu Ausführung dieſer Beſtimmungen zu treffen.

Stuttgart den 28. Mai 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern: Schlayer.

Der Finanz-Miniſter: Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Pfarrer Haas in Noßingen, Oberamts Kirchheim, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den ihm von dem Schah von Perſien verliehenen Löwen- und Sonnen-Orden zweiter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 2. d. M. das erledigte Amts-Notariat Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, dem Verwaltungs-Aktuar Bayer daſelbſt zu übertragen geruht.

Am 24. v. M. erhielt der von dem Fürſten von Thurn und Taxis zu der katholiſchen Pfarrei Ohmenheim, Oberamts Neresheim, patronatiſch ernannte Pfarrverweſer Johann Strobel in Salzſtetten, und

der von dem Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen auf die Pfarrei Nagelsberg, Oberamts Künzelsau, patronatiſch ernannte Pfarrverweſer Melchior Eberhardt daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche ſich zu der bevorſtehenden erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement angemeldet haben und für zulaſſungsfähig erkannt worden ſind, nämlich:

Föhr, Carl Julius, von Stuttgart,
Geß, Ferdinand Wilhelm Heinrich, von da,
Graf v. Grävenitz, Ludwig Wilhelm Friedrich, von da,
Handſchuh, Johann Jakob, von Ulm,

Digitized by Google

Jetter, Adolph Wilhelm, von Reutlingen,

Kohler, Rudolph Sigmund, von Ulm,

Krais, Guſtav Friedrich, von Wieſenſtaig,

Mayer, Carl Friedrich, von Eßlingen,

Mehl, Carl Ferdinand Friedrich, von Crailsheim,

Müller, Johann Friedrich Ludwig Adolph, von Stuttgart,

Oeſterlen, Ludwig Auguſt, von Oehringen,

Oſiander, Ernſt Herrmann, von Ellwangen,

Freiherr v. Ow, Franz Joſeph Adolph, von Reutlingen,

Sigwart, Herrmann Gottlob Friedrich, von Tübingen,

Wölter, Maximilian, von Kirchheim,

Waldbauer, Robert, von Möhringen, O.A. Stuttgart, und

Waizſäcker, Johann Wilhelm Auguſt, von Oberſontheim, O.A. Gaildorf, werden unter Hinweiſung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 13. Juni d. J. und den folgenden Tagen ſtattfinden wird.

Dieſelben haben ſich daher

Samſtag den 11. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei dem Aktuariate der K. Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Tübingen einzufinden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 31. Mai 1842. Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Dienſtprüfung.

Bei der am 17. d. M. und an den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Gottfried Herrmann Boſſert, von Tübingen.
2) Johann Wilhelm Ehemann, von Sickenhauſen, O.A. Tübingen.
3) Chriſtian Wilhelm Fuchs, von Schorndorf.
4) Paul Eberhard Georgii, von Calw, Rechts-Conſulent zu Rottenburg.
5) Johann Friedrich Heinrich Hager, von Hall.
6) Carl Gottlieb Pantleon, von Neubronn, O.A. Aalen.
7) Jakob Ludwig Wildt, von Leonberg, Univerſitäts-Amts-Aktuar zu Tübingen.

Stuttgart den 26. Mai 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am 9., 10., 11. und 12. Mai d. J. von der Regierung des Jaxtkreiſes vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Joſeph Berg, von Weſthauſen, O.A. Ellwangen.
2) Carl Hahn, von Unterkochen, O.A. Aalen.
3) Eduard Müller, von Gerabronn.
4) Wilhelm Friedrich Schumann, von Schorndorf.

Ellwangen den 24. Mai 1842.

Für den Vorſtand:
Streich.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im April d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 19. April d. J. und an den folgenden Tagen mit 18 Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes dahier vorgenommenen zweiten Dienſt- und

Digitized by Google

Anſtellungsprüfung wurden von Seite des K. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats nachſtehende 15 Prieſter zu Pfarrſtellen fähig erkannt:

Blochinger, Franz, von Ellwangen.
Clos, Franz Xaver, von Ellwangen.
Eger, Auguſtin, von Schnittlingen, O.A. Geißlingen.
Ehrle, Joſeph, von Wangen.
Gams, Bonifaz, von Mittelbuch, O.A. Biberach.
Häugayer, Johann, von Ulm.
Herrmann, Johann Baptiſt, von Aufhauſen, O.A. Neresheim.
Kees, Ignaz, von Friedrichshafen.
Knöpfler, Clemens, von Primisweiler, O.A. Tettnang.
Lutz, Joſeph, von Weil der Stadt.
Mauch, Andreas, von Gosheim, O.A. Spaichingen.
Miettinger, Guſtav, von Oberndorf.
Riehle, Lorenz, von Weil der Stadt.
Straub, Joſeph Andreas, von Kolbingen, O.A. Tuttlingen.
Zimmerle, Friedrich Carl Auguſt, von Ellwangen.

Stuttgart den 20. Mai 1842.

Soden.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Tübingen erledigte Aſſeſſorsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Goldburghauſen, Dekanats Aalen, zählt 515 Kirchengenoſſen, wovon 139 in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Pflaumloch, ohne eigene Kirche und Schule, wohnen. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich nach einem Abzug von 80 fl. in den geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds noch zu 1193 fl., und beſteht, neben den Stolgebühren und bürgerlichen Beneficien,

Digitized by Google

in Geld, fixen Naturalien, Gütergenuß und Zehenten. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neuweiler, Dekanats Calw, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt im Ganzen 890 Kirchengenoſſen, wovon 461 im Mutterorte, die übrigen in fünf eine halbe bis anderthalb Stunden entfernten Filialien mit zwei eigenen Schulen wohnen. Das Einkommen der Stelle, deſſen Verwandlung vorbehalten wird, berechnet ſich zu 895 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Stadtpfarrſtelle in Oberndorf, Dekanats Sulz, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe iſt mit einem jährlichen Einkommen von 707 fl., neben Amtswohnung im Gewehrfabrik-Gebäude, verbunden. Neben den gewöhnlichen Amtsobliegenheiten eines evangeliſchen Pfarrers in Oberndorf, welches 200 evangeliſche Kirchengenoſſen mit eigener Schule zählt, hat derſelbe in dem eine Viertelſtunde entfernten und 420 Kirchengenoſſen gleichfalls mit eigener Schule bewohnten Filial Boll alle vierzehn Tage Predigt und Catecheſe, desgleichen ſämtliche zufälligen Gottesdienſte zu halten.

5) Die Bewerber um die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei der Regierung des Donaukreiſes haben ſich bei dieſer Behörde binnen drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Unter dem 2. d. M. wurden die Oberamts-Aktuare Bazing in Balingen und Baur in Nagold gegenſeitig verſetzt.

Berichtigung.

In der Nummer 25 des Regierungs-Blatts vom 1. Juni d. J., S. 303, letzte Linie von unten, iſt ſtatt „Bader" zu leſen: „Bailer," und S. 304, Linie 4 von oben, iſt anſtatt „Euwert" zu leſen: Ellwert."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 11. Juni 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre im Monate Mai d. J. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Holzverwaltung von Biſſingen an der Enz nach Bietigheim.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 6. d. M. dem vormaligen Feuerwerker der Artillerie, Steudel, von Eßlingen, den Charakter eines Lieutenants verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Mögglingen, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Schneiderhan in Dirgenheim, Dekanats Neresheim, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Kocherthürn, Dekanats Neckarſulm, dem Dekan und Stadtpfarrer Bauer in Neckarſulm, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre im Monate Mai d. J.

In Folge der am 24. und 31. Mai d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachfolgende ſieben in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Eduard Jeitter, von Tübingen.
2) Moriz Kallmann, von Eſchenau, O.A. Weinsberg.
3) Woldemar Kern, von Tübingen.
4) Carl Adolph Schmalzigaug, von Ulm.
5) Chriſtoph Eugen Otto Heinrich Schwab, von Stuttgart.
6) Paul v. Wangenheim, von da.
7) Guſtav Adolph Zech, von da.

Stuttgart den 7. Juni 1842.

Prieſer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Bei der am 9. bis 18. Mai d. J. in Tübingen vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind die nachſtehenden Candidaten als befähigt erkannt und zu Finanz-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Bleſſing, Friedrich, von Thomashardt, O.A. Schorndorf.
Dillenius, Immanuel Friedrich Carl, von Stuttgart.
Faber, Wilhelm Edmund, von Eßlingen.
Herbegen, Emil Robert, von Stuttgart.

Digitized by Google

v. Reinhardt, Hugo Ludwig, von Ulm.
Sick, Paul, von Stuttgart.
v. Valois, Julius, von Stuttgart.

Stuttgart den 28. Mai 1842. Herdegen.

b) Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Zu der hier in Stuttgart am Montag den 20. Juni d. J. ſtattfindenden zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache haben ſich die nachbenannten für zulaſſungsfähig erkannten Cameral-Candidaten in dem neuen Canzlei-Gebäude an der Königsſtraße, Morgens 7 Uhr, einzufinden, und zwar:

Abt, Ernſt Benjamin Gottlob Friedrich, aus Eßlingen, derzeit in Gerabronn.
Beck, Peter, aus Rottenburg, Hof-Cameralamts-Verweſer in Altshauſen.
Erpff, Philipp Heinrich, aus Leonberg, in Tübingen.
Kübler, Carl Gottlob Wilhelm, aus Stuttgart, Finanz-Referendär in Reutlingen.
Moſer, Chriſtoph David, aus Laufen, derzeit in Tübingen.

Stuttgart den 31. Mai 1842. Herdegen.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Holzverwaltung von Biſſingen an der Enz nach Bietigheim.

Nachdem die von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigte Verlegung des Amtsſitzes der Holzverwaltung von Biſſingen an der Enz nach Bietigheim vollzogen worden iſt, ſo wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben dem Holzgarten in Bietigheim, unter derſelben Verwaltung, auch die Holzgärten in Biſſingen und Vaihingen fortbeſtehen.

Stuttgart den 4. Juni 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamtmanns Friedrich von Herrenberg iſt dieſes Oberamt zweiter Claſſe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

Digitized by Google

2) In der Oberamtsſtadt Neckarſulm wird eine Realſchule neu errichtet und demnächſt eröffnet werden. Der Reallehrer hat in wöchentlichen 28 Stunden an der Realſchule, und in weiteren zwei Stunden an der Sonntagsgewerbeſchule, in den verſchiedenen Realfächern Unterricht zu ertheilen, und bezieht hiefür neben einer Hausmiethe-Entſchädigung von 60 fl. einen Jahresgehalt von 600 fl., ohne jedoch Anſpruch auf Schulgeld zu haben. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 17. Juni 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſterpedition zu Lauchheim. — Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. — Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen Schullehrer-Seminare. — Bekanntmachung, betreffend die zu errichtenden Ackerbauſchulen. — Bekanntmachung eines Prüfungs-Termins für Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 2. d. M. die erledigte Kanzliſtenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Tagſchreiber Mosheim bei dem K. Ober-Tribunal zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben nach höchſtem Dekrete vom 13. d. M. den in K. preußiſchen Dienſten als Portepee-Fähndrich geſtandenen Friedrich Auguſt v. Kahlden zum Lieutenant des vierten Infanterie-Regiments ernannt.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarramtsverweſers Carl Friedrich Wilhelm Demmler zu Schäftersheim, Dekanats Weikersheim, auf die evangeliſche Pfarrei daſelbſt iſt den 10. d. M. beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition zu Lauchheim.

Der von der General-Poſtdirektion vorgeſchlagenen Errichtung einer Poſt-Expedition zu Lauchheim, Oberamts Ellwangen, ohne Poſtſtall, und der Uebertragung dieſes Poſtdienſts an Johann Bös, von Lauchheim, wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Stuttgart den 9 Juni 1842. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel.

Die Taxe der Blutegel iſt vom 20. d. M. an für die nächſte Zeit und vorbehältlich einer Abänderung bei veränderten Umſtänden auf 10 kr. dem Stück nach feſtgeſezt.

Stuttgart den 14. Juni 1842. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen Schullehrer-Seminare.

Diejenigen katholiſchen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd, oder in ein Privatſchullehrer-Seminar bei der dieſſeitigen Oberſchulbehörde nachgeſucht haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe abgewieſen worden ſind, haben am Donnerſtag den 30. Juni d. J. in Gmünd ſich einzufinden, wo im dortigen Schullehrer-Seminar am 1. Juli und an den folgenden Tagen die in §. 12 der organiſchen Statuten dieſes Staats-Inſtituts vom 13. Januar 1825 (Reg.Blatt vom Jahr 1825, Nro. 3) angeordnete Aufnahme-Prüfung vorgenommen werden wird.

Die älteren Zöglinge des Seminars in Gmünd (2. Curs) haben erſt am Dienſtag den 5. Juli zu erſcheinen.

Die neu eintretenden, wie die älteren Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23 der beſagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 7. Juni 1842. Soden.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die zu errichtenden Ackerbauſchulen.

Diejenigen gebildeten Landwirthe, welche die Stelle von Vorſtehern der auf der Domäne Ochſenhauſen und auf dem Schloßgut bei Ellwangen einzurichtenden Ackerbauſchulen in Verbindung mit dem Pachte dieſer Güter zu übernehmen geneigt ſind, werden aufgefordert, binnen vier Wochen, unter Anſchluß der Zeugniſſe über ihre Befähigung und unter Angabe ihrer Bedingungen, ſich bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins zu melden. Die Cameralämter Ochſenhauſen und Ellwangen haben den Bewerbern die erforderliche Auskunft über die Beſtandtheile und Verhältniſſe der beiden Domänen zu geben. Die Leiſtungen, welche von ihnen erwartet werden, ſind im Allgemeinen in der K. Verordnung vom 28. Mai d. J., 5) bezeichnet. Weitere Nachricht hierüber wird die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins ertheilen.

Stuttgart den 10. Juni 1842. Schlayer. Herdegen.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung eines Prüfungstermins für Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde.

Im Fache der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde wird im Laufe des Monats Auguſt d. J. bei dem K. Bergrath eine erſte und eine zweite Dienſtprüfung vorgenommen werden.

Die Bewerber um Zulaſſung zu der einen oder der anderen Prüfung haben ſich unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 20. November 1838 (Reg.Blatt S. 621) bezeichneten Erforderniſſe ſpäteſtens bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Bergrath zu melden, worauf die Vorladung der Zulaſſungsfähigen durch die Prüfungs-Commiſſion erfolgen, und das Ergebniß der zweiten Prüfung ſeiner Zeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 11. Juni 1842. Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl. verbundene Stelle eines Präzeptors an der erſten oder jüngſten Claſſe des Lyceums in Tübingen haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Derſelbe iſt zu 32 wöchentlichen Lehrſtunden in der Religion, in der deutſchen und lateiniſchen Sprache und in den für 9 und 10jährige Schüler geeigneten Realien verpflichtet.

2) Bei den K. Oberamts-Gerichten Balingen, Ellwangen, Heilbronn, Mergentheim, Oehringen, Rottweil und Weinsberg iſt je die Stelle eines zweiten Aktuars zu beſetzen.

Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich bei den betreffenden K. Gerichtshöfen binnen fünfzehen Tagen vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. iſt die im Revier Amtzell, Forſtamts Weingarten, neu errichtete Forſtwartsſtelle dem Waldſchützen von Knöringen in Reichenbach, Forſtamts Freudenſtadt, übertragen worden.

Am 9. d. M. iſt der Tagſchreiber Haniſch bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen in gleicher Eigenſchaft zu dem K. Ober-Tribunale, und ebenſo

der Tagſchreiber Schwarz bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu dem K. Gerichtshofe in Tübingen verſetzt, ſodann

der vormalige Ober-Lieutenant Wagner zum Tagſchreiber bei dem K. Ober-Tribunale, und

der Rechts-Conſulent Dux zum Tagſchreiber bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 25. Juni 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Aufhebung des v. Pleſſen'ſchen Familien-Fidei-Commiſſes über das Rittergut Hohen-Entringen betreffend. — Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Etatsjahr 1842—43. — Verfügung, betreffend die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hundeſperre. — Bekanntmachung, die Vertheilung der Prämien für katholiſche Schulmeiſter betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. den evangeliſchen Stadtpfarrer Kutter zu Ravensburg, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt,

die erledigte katholiſche Pfarrei Schweinhauſen, Dekanats Waldſee, dem Vikar Wagner in Kerkingen, Dekanats Neresheim, und

die erledigte Präzeptorsſtelle an der zweiten Claſſe des Gymnaſiums zu Stuttgart dem Präzeptor Brandauer an der erſten Claſſe derſelben Lehranſtalt gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 16. d. M. die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Ober-Tribunal dem Gerichts-Aktuar Neuffer in Urach,

die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen dem Gerichts-Aktuar Haldenwang in Langenburg, und

die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Gerichts-Aktuar Burk in Waiblingen, je unter Vorbehalt ihrer Staatsdiener-Rechte, zu übertragen, wie auch

auf die hiedurch in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuarsſtelle in Waiblingen den Gerichts-Aktuar Hegelmaier in Blaubeuren zu verſetzen geruht.

Am 14. d. M. erhielt der von dem Grafen v. Stadion zu der erledigten katholiſchen Pfarrſtelle in Hunderſingen, Dekanats Ehingen, patronatiſch ernannte Pfarrverweſer Joſeph Dorn in Unterdigisheim die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Aufhebung des v. Pleſſenſchen Familien-Fideicommiſſes über das Rittergut Hohen-Entringen betreffend.

Nachdem das von dem Kreis-Oberforſtmeiſter v. Pleſſen zu Reutlingen und ſeinen Söhnen Helmuth und Wilhelm v. Pleſſen unter dem 4. Juni 1830 errichtete Familien-Fideicommiß über das Rittergut Hohen-Entringen durch eine Uebereinkunft ſämmtlicher Betheiligten vom $\frac{13}{17}$. März, $\frac{20. \text{April}}{14. \text{Mai}}$ d. J. aufgehoben worden iſt; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. Juli 1833 (Reg. Blatt S. 207), anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Juni 1842.

Prieſer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Etatsjahr 1842—43.

Sowohl zu Deckung des Ausfalls, welcher ſich durch die vielen und bedeutenden Brandfälle im Laufe des Verwaltungsjahrs 1841—42 bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe ergeben hat, als auch zu Ausſtattung dieſer Kaſſe für das Verwaltungsjahr 1842—43 iſt durch höchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 15. d. M. eine Umlage auf das Geſammt-Gebäude-Kataſter des Königreichs und des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen (vergl. Reg.Blatt vom Jahr 1838, S. 447) mit acht Kreuzern von Hundert Gulden des Gebäude-Anſchlags angeordnet worden, wovon die erſte Hälfte auf den 1. September d. J., die zweite Hälfte auf den 1. Januar 1843 zur Brandverſicherungs-Hauptkaſſe eingeliefert werden ſoll.

Dem gemäß werden die K. Oberämter angewieſen:

1) Dieſe Umlage nach Richtigſtellung der Brand-Kataſter auf den Stand vom 1. Juli d. J. vorzunehmen,
2) die Umlage-Urkunden, welche mit den den Kreis-Regierungen vorzulegenden Aenderungs-Ueberſichten genau übereinſtimmen müſſen, ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt d. J. an die Brandverſicherungs-Hauptkaſſe einzuſenden, und
3) den Einzug und die Einlieferung der Verſicherungsbeiträge ſo zeitig zu bewerkſtelligen, daß deren Einſendung an die Brandverſicherungs-Hauptkaſſe an obigen Terminen unfehlbar geſchehen kann.

Stuttgart den 18. Juni 1842.

Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hundeſperre.

Die in dem §. 12 der Beilage 1 zu der Miniſterial-Verfügung vom 10. September 1841, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde, enthaltene Beſtimmung, wonach während der polizeilich verfügten Einſperrung ſämtlicher Hunde eines Orts nicht verwehrt iſt, Hunde mit Maulkörben und an der

Digitized by Google

Leine auf der Straße zu führen, iſt nach eingekommenen Anzeigen nicht ſelten dazu mißbraucht worden, einzelne Hunde in andere Orte, wo eine Hunde-Einſperrung nicht angeordnet war, zu bringen.

Da der Zweck der Hundeeinſperrung hiedurch weſentlich beeinträchtigt wird, und für die öffentliche Sicherheit daraus leicht große Gefahr erwachſen kann, ſo wird hiemit verfügt, daß während der Dauer einer polizeilich verfügten Hunde-Einſperrung jede Wegbringung eines Hundes aus einem geſperrten Orte verboten, und jede Uebertretung dieſes Verbots mit einer nach dem Grade der Verſchuldung zu bemeſſenden Ungehorſamsſtrafe zu belegen iſt.

Stuttgart den 18. Juni 1842. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Prämien für katholiſche Schulmeiſter betreffend.

In Anerkennung vieljähriger Verdienſte um den Unterricht und die Erziehung in den Volksſchulen der Schulaufſichtsbezirke Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Schuſſenried, Tettnang, Uttenweiler, Waldſee, Wangen und Zwiefalten haben für das Etatsjahr 1841—42 nachſtehende Schulmeiſter Prämien erhalten:

Baur, Ludwig, in Ennabeuren.
Bernhart, Johann Baptiſt, in Fleiſchwangen.
Biſchof, Alois, in Wangen.
Boſch, Joſeph, in Waldſee.
Fiſcher, Johann Nepomuk, in Waldſee.
Grimm, Vinzenz, in Otterswang.
Herp, Conrad, in Waldhauſen.
Kräutle, Joſeph, in Hayingen.
Krug, Anton, in Menelzhofen.
Küchle, Joſeph, in Aulendorf.
Lampert, Joſeph, in Zwiefalten.
Reeble, Anton, in Weingarten.
Renz, Wendelin, in Grieningen.

Digitized by Google

Samtner, Ignaz, in Heiligkreuzthal.
Schilling, Joſeph, in Langenargen.
Schneider, Joſeph, in Altshauſen.
Steidle, Johann, in Mengen.
Steiger, Lorenz, in Uttenweiler.
Stocker, Anton, in Neukirch.
Zepf, Johann Nepomuk, in Ravensburg.

Stuttgart den 7. Juni 1842.

Soden.

Dienſt-Erledigungen.

Es werden wieder beſetzt werden:

1) die katholiſche Pfarrei Feckenhauſen, Oberamts und Dekanats Rottweil, mit 196 Pfarrgenoſſen, ſämtlich im Pfarrdorf, und mit einem fixirten Einkommen von 640 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen und Beſoldungen;

2) die katholiſche Pfarrſtelle in dem paritätiſchen Orte Thalheim, O.A. Heilbronn und Dekanats Neckarſulm, wozu 748 Pfarrgenoſſen gehören, und die von Gartenertrag, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 612 fl. gewährt;

3) die Kreuz-Kaplanei in Ravensburg, mit welcher die allgemeinen Obliegenheiten einer Kaplanei, und 718 fl. fixirtes Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren verbunden ſind;

4) die Kaplanei zu Laupheim, Oberamts und Dekanats Wiblingen, mit welcher die gewöhnlichen Kaplanei-Obliegenheiten verbunden ſind, und deren fixirtes Einkommen von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren auf 503 fl. ſich belauft.

Die Bewerber um dieſe vier Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Digitized by Google

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Urach haben ſich innerhalb fünfzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Gerabronn in Langenburg haben ſich innerhalb fünfzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Blaubeuren haben ſich innerhalb fünfzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 15. d. M. wurde dem Kanzlei-Aſſiſtenten der Land-Geſtüts-Commiſſion, Kolb, der Titel und Rang eines Collegial-Sekretärs für ſeine Perſon gnädigſt verliehen.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 20. d. M. iſt zum Cameralamts-Buchhalter in Heiligkreuzthal der bisherige proviſoriſche Buchhalter Nüſſeler daſelbſt ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 2. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und Wundarzneikunde. — Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen. — Die Ergebniſſe der Rechnung der israelitiſchen Central-Kirchen-Kaſſe pro 1840 — 41. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. März d. J. die erledigte ordentliche Lehrſtelle der Philoſophie in Tübingen dem Profeſſor Fichte in Bonn gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 23. v. M. die erledigte Sekretärsſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Gerichtsaktuar Eckardt in Brackenheim zu verleihen geruht.

Unter dem 26. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Hauptmann des vierten Infanterie-Regiments, v. Wölkern, zum Major und Bataillons-Commandanten im fünften Infanterie-Regiment gnädigſt ernannt, und

Digitized by Google

unter dem 28. v. M. nachſtehende Beförderungen und Veränderungen verfügt:

der Adjutant Seiner Königlichen Majeſtät, Major v. Ellrichshauſen, rückt zum Oberſt-Lieutenant vor;

bei der Infanterie wird der Bataillons-Commandant des fünften Regiments, Oberſt-Lieutenant v. Dieterich, zum vierten Regiment verſetzt;

zu Oberſt-Lieutenants werden befördert:

der Bataillons-Commandant des fünften Regiments, Major v. Hayn,

der Commandant der Garniſons-Compagnieen, Major v. Herrmann,

der zu Seiner Königlichen Hoheit dem General-Lieutenant Prinzen Friedrich von Württemberg kommandirte Major des dritten Regiments, Graf zur Lippe, und

der Adjutant des Kriegsminiſters, Major v. Sternenfels;

zum vierten Regiment wird verſetzt: der Hauptmann der Garniſons-Compagnieen, v. Heinzmann;

zum Hauptmann der Garniſons-Compagnieen wird der Ober-Lieutenant und Schützen-Offizier des ſechsten Regiments, Ziſchwitz, und

zum Schützen-Offizier im ſechsten Regiment der Ober-Lieutenant deſſelben Regiments, Mauch, ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und Wundarzneikunde.

In Folge der in dieſem Monate vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der inneren Heilkunde und in der höheren Chirurgie ſind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

Digitized by Google

a) in der Medicin und Chirurgie:

Carl Auguſt Friedrich Bopp, von Stuttgart,
Carl Friedrich Luz, von Aalen,
Gottlob Friedrich Pfäfflin, von Roſenfeld, Oberamts Sulz,
Carl Immanuel Friedrich Schüz, von Herrenberg,
Burkhard Stotz, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg;

b) in der Medicin:

Guſtav Jung, von Oberwälden, Oberamts Göppingen,
Wilhelm Anton Ferdinand Eduard Lutz, von Ellhofen, Oberamts Weinsberg,
Guſtav Adolph Friedrich Zipperlen, von Heidenheim;

c) in der Chirurgie:

Jakob Friedrich Brucker, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen.

Stuttgart den 18. Juni 1842.

Schlayer.

b) Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen.

Die Gemeinde Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen, iſt in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Juni 1842.

Schlayer.

2. Der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebniſſe der Rechnung der israelitiſchen Central-Kirchenkaſſe pro 1840—41.

Unter Hinweiſung auf das Regierungsblatt vom Jahr 1837 (S. 611), wo die Entſtehungsweiſe, der Zweck und die Verwaltungsform der israelitiſchen Central-Kirchenkaſſe beſchrieben ſind, und unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Ergebniſſe der Rechnung vom Jahr 1839—40 in dem Regierungsblatte des Jahres 1841 (S. 191), werden die Ergebniſſe der Jahres-Rechnung vorbenannter Kaſſe in

Digitized by Google

dem Jahre 1840—41, nach vorhergegangener Prüfung und Abhör von Seiten der K. Ober-Rechnungskammer, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Juni 1842.

Steinhardt.

Rechnungs-Ergebniſſe der israelitiſchen Central-Kirchenkaſſe pro 1840—41.

Einnahmen.

A. Reſte:		
1) Kaſſenbeſtand vom 30. Juni 1840	552 fl. 3½ kr.	
2) Aktivausſtände	1,304 fl. 32½ kr.	
3) Erſatzpoſten	68 fl. 50 kr.	
		1,925 fl. 26 kr.
B. Vom Grundſtock:		
1) Abgelöste und verwieſene Capitalien	6,367 fl. 18 kr.	
2) Aufgenommene Paſſiv-Capitalien	1,500 fl. —	
		7,867 fl. 18 kr.
C. Laufendes:		
1) Capitalzinſen	1,729 fl. 52½ kr.	
2) Perſonalſteuer, nach Abzug des den israelitiſchen Kirchengemeinden für ihre örtlichen Fonds zugewieſenen Antheils mit 3,052 fl. 53¾ kr.	5,091 fl. 38 kr.	
3) Außerordentliche Umlage	0	
4) Beiträge der israelitiſchen Kirchengemeinden zu den Rabbinats-Beſoldungen	3,288 fl. 5 kr.	
5) Stiftungen	0	
6) Strafen	34 fl. 50 kr.	
7) Außerordentliche Einnahmen	37 fl. 12 kr.	
		10,181 fl. 17½ kr.

Digitized by Google

D. Zuſchuß der K. Staatshauptkaſſe		3000 fl. —
E. Fremde Gelder		380 fl. —
Summe der Einnahmen —		23,354 fl. 1½ kr.

Ausgaben.

A. Reſte:

1) Zahlungsrückſtände, durchlaufend, hier nur innerhalb des Falzes, 2 fl. 47 kr.	0	
2) Erſatzpoſten	11 fl. 32 kr.	
3) Abgang und Nachlaß, durchlaufend, hier nur innerhalb des Falzes, 44 fl. 52 kr.	0	
		11 fl. 32 kr.

B. Vom Grundſtock:

1) Hingeliehene und verwieſene Capitalien	6,375 fl. —	
2) Heimgezahlte Paſſiv-Capitalien . .	1,500 fl. —	
		7,875 fl. —

C. Laufendes:

I. Aufſichts- und Verwaltungskoſten:

1) Beſoldungen	1,873 fl. —	
2) Einzugsgebühr von der Perſonalſteuer, durchlaufend, hier nur innerhalb Falzes 208 fl. 47½ kr.	0	
3) Schreibmaterialien-Entſchädigung .	33 fl. —	
4) Inventarſtücke und Schreibmaterialien	86 fl. 44 kr.	
5) Buchdrucker- und Buchbinderkoſten u. ſ. w.	78 fl. 42 kr.	
6) Poſtporto und Botenlöhne für die israelitiſche Central-Kirchenkaſſe . .	24 fl. 36 kr.	
		2,096 fl. 2 kr.

Digitized by Google

II. Allgemeine Ausgaben:

1) Rabbinatsbeſoldungen	6,232 fl. 49 kr.		
2) Unterſtützung an vormalige Rabbinen und Vorſänger	1,618 fl. 45 kr.		
3) Reiſekoſten-Entſchädigungen an die Bezirks-Rabbinen	1,893 fl. 10 kr.		
4) Kirchenkoſten-Beiträge	0		
5) Unterſtützungen an arme israelitiſche Rabbinats- und Schulamtszöglinge und Studirende	398 fl. —		
6) Unterſtützungen an arme israelitiſche Gewerbslehrlinge	2,092 fl. 15 kr.		
7) Beiträge zur Armen-Verſorgung	96 fl. 50 kr.		
8) Außerordentliche Ausgaben	181 fl. 57 kr.		
9) Steuern	48 fl. 34 kr.		
10) Uebrige allgemeine Ausgaben	0		
11) Paſſiv-Capitalzins	7 fl. 40 kr.		
		12,570 fl. —	
D. Fremde Gelder		380 fl. —	
Summe der Ausgaben		—:· 22,932 fl. 34 kr.	

Zieht man von den Einnahmen mit	23,354 fl. 1½ kr.
die Ausgaben ab mit	22,932 fl. 34 kr.
ſo bleiben	421 fl. 27½ kr.

welche ſich als Kaſſenbeſtand auf den 30. Juni 1841 vorfanden.

Darſtellung des Fonds.

Am 30. Juni 1841 betrug das Vermögen des israelitiſchen Central-Kirchenfonds:

an Capitalien	48,582 fl. —
— Ausſtänden	1,156 fl. 3⅓ kr.
— Caſſenbeſtand	421 fl. 27½ kr.
	—:· 50,159 fl. 31 kr.
Hievon ab, zu viel gezahlte, alſo zu vergütende Perſonalſteuer	— 22 kr.
	—:· 50,159 fl. 9 kr.

Am 30. Juni 1840 hatte es betragen (Reg.Blatt von 1841, S. 194). . . . . 50,596 fl. 18 kr.

und hat mithin in dem Verwaltungsjahre 1840—41 abgenommen um . . . . 437 fl. 9 kr.

Die Uebereinſtimmung dieſes Auszugs mit der revidirten Jahresrechnung der israelitiſchen Central-Kirchenkaſſe beurkundet:

Collegial-Aſſeſſor Dr. Weil.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Bei der am 20. bis 23. Juni d. J. vorgegangenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind von den, nach der Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. (Reg. Blatt S. 317) zugelaſſenen Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Abt, Ernſt Benjamin Gottlob Friedrich, Finanz-Referendär aus Eßlingen, derzeit in Gerabronn.
2) Beck, Peter, aus Rottenburg, Hof-Cameralamts-Verweſer in Altshauſen.
3) Erpff, Philipp Heinrich, aus Leonberg, derzeit in Tübingen.
4) Kübler, Carl Gottlob Wilhelm, aus Stuttgart, Finanz-Referendär in Reutlingen.

Stuttgart den 28. Juni 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Endersbach, Dekanats Waiblingen, welche 1045 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem zu 691 fl. berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

2) Die erledigte Lehrſtelle an der erſten, 8—9jährige Schüler befaſſenden Claſſe des Gymnaſiums in Stuttgart iſt mit einem Gehalte von 700 fl. und der Obliegenheit zu wöchentlich 30 öffentlichen Lehrſtunden in Religion, deutſcher und lateiniſcher Sprache, Arithmetik und Geographie verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Brackenheim haben ſich innerhalb fünfzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Am 25. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monate April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag den 4. Juli 1842.

Inhalt.
Königliche Dekrete. Finanz-Geſetz für die drei Jahre 1842—1845. (Mit einer Beilage.)
Dienſt-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanz-Geſetz für die drei Jahre 1842—1845.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feſtſtellung des Staatshaushaltes für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf iſt nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat feſtgeſetzt:

für das Finanzjahr $18\frac{42}{43}$ auf	10,536,783 fl.	16 kr.
$18\frac{43}{44}$ —	10,381,777 fl.	20 kr.
$18\frac{44}{45}$ —	10,476,005 fl.	45 kr.
Zuſammen für die drei Finanzjahre auf .	31,394,566 fl.	21 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieſes Aufwandes ſind beſtimmt:

1) der Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranſchlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen iſt, zu . . . . . 14,967,672 fl. 24 kr.

2) die in dem Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche nach den bisher beſte-

Digitized by Google

henden, beziehungsweiſe nach den neu verabſchiedeten geſetzlichen Normen erhoben werden, und für die dreijährige Periode betragen ſollen:

a) an directen Abgaben . . . . 6,645,000 fl.

b) an indirecten Abgaben . . . . 10,113,870 fl.

16,758,870 fl.

Art. 3.

In Anſehung der bisherigen Steuerſätze tritt eine Aenderung bei der Abgabe von Hunden ein, welche vom 1. Juli 1842 an auf das Doppelte des bisherigen Betrags, alſo wieder auf die Sätze des Geſetzes vom 18. Juli 1824, unter Einſchaltung eines Satzes von 6 fl. bei der erſten Claſſe und mit gleichzeitiger Vermehrung des Antheils der Orts-Armenkaſſen von dem vierten auf den halben Theil des reinen Ertrags der Abgabe, nach dem hierüber demnächſt neu erſcheinenden Geſetze erhöht wird.

Auch ſind die Notariatsſporteln nach dem dießfalls beſonders zu verkündenden Geſetze einzuziehen.

Art. 4.

Von dem (auf den 30. Juni 1841 nach dem wirklichen Werth zu 3,571,273 fl. 25 kr. angeſchlagenen) Vermögen der Reſtverwaltung werden zu Ergänzung des Gefäll-Ablöſungs-Fonds 580,000 fl. beſtimmt, um damit, und mit den früher ſchon demſelben Zweck gewidmeten 1,650,000 fl., die zu Erleichterung der Gefällpflichtigen dienenden Zuſchüſſe des Staats zu den Entſchädigungen zu beſtreiten, welche den Berechtigten für die nach den Geſetzen vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 aufgehobenen und abgelösten Gefälle gebühren.

Art. 5.

Außerdem werden für außerordentliche Ausgaben aus den Mitteln der Reſt-Verwaltung zur Verwendung überwieſen:

1) Dem Juſtiz-Departement:

a) für die in Folge des neuen Strafgeſetzbuchs erforderlichen Einrichtungen und Erweiterungen der höheren Strafanſtalten zu den im Jahr 1839 bereits verabſchiedeten 200,000 fl. weitere . . . . 300,000 fl.

b) zu Erhöhung des Betriebsfonds der Arbeitshaus-Verwaltung . . . . 10,000 fl.

310,000 fl.

Digitized by Google

2) Dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens:

a) für die, nach dem Polizei-Strafgeſetz herzuſtellenden Beſchäftigungs-Anſtalten, Einrichtungskoſten	27,000 fl.	
b) für die Mobiliar-Ergänzung der Irren-Anſtalt in Zwiefalten	5,000 fl.	
c) für die Beſchäl-Anſtalt, zu Anſchaffung von engliſchen Halbblut-Hengſten	20,000 fl.	
d) für den Neubau von Brücken	120,000 fl.	
e) für die Verbeſſerung der Landſtraßen . .	500,000 fl.	
f) für außerordentliche Schifffahrtsbauten . .	193,300 fl.	
g) zur Mobiliar-Ausſtattung des Univerſitätshauſes in Tübingen	12,000 fl.	
h) für das Naturalien-Kabinet in Stuttgart .	1,080 fl.	
i) für die Kunſtſammlungen, namentlich auch zu Anſchaffung von Gemälden	45,000 fl.	
k) für das land- und forſtwirthſchaftliche Inſtitut in Hohenheim	4,650 fl.	
l) für die Schullehrer-Seminare	4,650 fl.	
		932,680 fl.

5) Dem Departement des Kriegsweſens:

a) für neue Kaſernenbauten	87,500 fl. —	
b) für Kaſernirung	30,000 fl. —	
c) für Waffen	27,435 fl. —	
d) für große Montirung	18,390 fl. 39 kr.	
		163,325 fl. 39 kr.

4) Dem Finanz-Departement, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

a) zu neuen bezirksgerichtlichen Gefängniſſen .	66,000 fl.
b) für die bauliche Herſtellung der nach dem Polizeiſtrafgeſetz erforderlichen Beſchäftigungs-Anſtalten	48,000 fl.

Digitized by Google

c) zu baulicher Verbeſſerung der Irren-Pfleg-
anſtalt in Zwiefalten . . . . 17,000 fl.

131,000 fl.

5) Der landſtändiſchen Suſtentationskaſſe,
zu Ausführung des beſchloſſenen Jubiläums-
Denkmals vorläufig . . . . 50,000 fl.

Zuſammen — : 1,587,005 fl. 39 kr.

Art. 6.

Der neben den gedachten Verwendungen (Art. 4 und 5) von dem Reſtvermögen noch übrige Betrag (von 1,404,267 fl. 46 kr.) bildet das dem Finanz-Miniſterium zukommende, längſt zu 1,400,000 fl. verabſchiedete, Betriebs- und Vorraths-Capital, vorbehältlich der aus künftig ſich ergebenden Mitteln zu verabſchiedenden Erhöhung deſſelben, ſo bald ſolche als erforderlich erſcheinen wird.

Art. 7.

Wenn ſich zu Ablöſung von Gefäll-Entſchädigungsrenten, welche auf dem Steuerbezug der Staatskaſſe haften (Etatsrubrik Ziffer 5 a), unter annehmlichen Bedingungen Gelegenheit findet, ſo iſt jene auch in der neuen Etatsperiode wie bisher aus entbehrlichen Steuermitteln zu bewirken.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. Juni 1842.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845.

I. Staatsbedarf.	1842—1843.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchſchnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliſte	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2.550,000	—	850,000	—
2) Apanagen und Witthume	270,840	54	276,423	42	276,423	42	823,688	18	274,562	46
Dazu: Unterhaltung der Apanageſchlöſſer . . .	8,136	17	8,033	17	8,033	17	24,202	51	8,067	37
Summe 2)	278,977	11	284,456	59	284,456	59	847,891	9	282,630	23
3) Staatsſchuld:										
a) Zinſe	884,075	33	869,203	10	853,735	53	2,607,014	36	869,004	52
b) Tilgungsfonds . .	371,809	42	386,682	5	402,149	22	1,160,641	9	386,880	23
Summe 3)	1,255,885	15	1,255,885	15	1,255,885	15	3,767,655	45	1,255,885	15
4) Renten:										
a) immerwährende . .	47,468	23	47,468	23	47,468	23	142,405	9	47,468	23
b) lehenfällige (Kammerlehenzinſe) . . .	5,163	36	5,163	36	5,163	36	15,490	48	5,163	36
c) lebenslängliche . .	17,324	25	17,324	25	17,324	25	51,973	15	17,324	25
Summe 4)	69,956	24	69,956	24	69, 956	24	209,869	12	69,956	24
5) Entſchädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend										
für Kammerſteuer- Berechtigungen	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36	13,994	52
„ Umgelds- Berechtigungen	35,818	48	35,818	48	35,818	48	107,456	24	35,818	48
„ Weggelds- Berechtigungen	2,698	25	2,698	25	2,698	25	8,095	15	2,698	25
„ Landgefährts- Berechtigungen	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausſtattung . . .	3,669	21	3,669	21	3,669	21	11,008	3	3,669	21
Summe 5)	56,306	26	56,306	26	56,306	26	168,919	18	56,306	26

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1842—1843.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchſchnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Penſionen:										
A. Civil=Penſionen:										
a) vorübergehende .	162,000	—	144,000	—	126,000	—	432,000	—	144,000	—
b) ſtändige . . .	192,000	—	192,000	—	192,000	—	576,000	—	192,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwenkaſſen .	2,604	—	2,585	—	2,585	—	7,774	—	2,591	20
Summe A.	356,604	—	338,585	—	320,585	—	1,015,774	—	338,591	20
B. Penſionen für Kirchen= und Schuldiener:										
a) Penſionen evangeliſcher Geiſtlichen .	13,000	—	16,000	—	19,000	—	48,000	—	16,000	—
b) Zuſchüſſe an die Geiſtlichen=Wittwenkaſſe . . .	9,400	—	10,100	—	10,800	—	30,300	—	10,100	—
c) Für Lehrer an Gymnaſien, lateiniſchen und Realſchulen und deren Hinterbliebene	12,000	—	14,000	—	16,000	—	42,000	—	14,000	—
Summe B.	34,400	—	40,100	—	45,800	—	120,300	—	40,100	—
C. Militär=Penſionen .	142,848	21	142,848	21	142,848	21	428,545	3	142,848	21
Summe 6)	533,852	21	521,533	21	509,233	21	1,564,619	3	521,539	41
7) Quiescenz=Gehalte	18,186	24	17,000	—	16,000	—	51,186	24	17,062	8
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterſtützungen	80,000	—	80 000	—	80,000	—	240,000	—	80,000	—
b) einmalige . . .	12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—	12,000	—
Summe 8)	92,000	—	92,000	—	92,000	—	276,000	—	92,000	—

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1842—1843.		1843—1844.		1844—1845.		Summe der drei Jahre 1842—1845.		Durchſchnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Staats=Sekretariat	29,239	6	29,239	6	29,239	6	87,717	18	29,239	6
10) Geheimer Rath .	42,037	54	42,037	54	42,037	54	126,113	42	42,037	54
11) Departement der Juſtiz	842,297	51	842,297	51	842,297	51	2,526,893	33	842,297	51
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten . .	391,037	41	393,187	41	388,887	41	1,173,113	3	391,037	41
für den Lehenrath .	3,428	—	3,428	—	3,428	—	10,284	—	3,428	—
für Archive . . .	9,072	—	9,072	—	9,072	—	27,216	—	9,072	—
Summe 12)	403,537	41	405,687	41	401,387	41	1,210,613	3	403,537	41
13) Departement des Innern und des Kirchen= und Schulweſens	2,665,084	32	2,659,229	12	2,671,187	37	7,995,501	21	2,665,167	7
14) Departement des Kriegsweſens .	2,308,217	50	2,236,817	50	2,210,117	50	6,755,153	30	2,251,717	50
Militär=Ordenspenſionen	34,864	—	34,864	—	34,864	—	104,592	—	34,864	—
Militär=Strafanſtalt	15,400	—	15,400	—	15,400	—	46,200	—	15,400	—
Summe 14)	2,358,481	50	2,287,081	50	2,260,381	50	6,905,945	30	2,301,981	50
15) Departement der Finanzen . . .	850,080	21	853,255	21	847,455	21	2,550,791	3	850,263	41
16) Landſtändiſche Suſtentationskaſſe .	115,860	—	40,810	—	173,180	—	329,850	—	109,950	—
17) Reſervefonds . .	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	10,536,783	16	10,381,777	20	10,476,005	45	31,394,566	21	10,464,855	27

Digitized by Google

II. Ertrag des Kammerguts.	1842 bis				Elementar=	
	Rohe Einnahmen.		Verwaltungs=Koſten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Ertrag der Domänen:						
A. Bei den Cameralämtern	2,726,893	51	364,038	55	187,580	48
B. Bei den Forſtverwaltungen:						
a) aus den Forſten und dem Floßrechte .	2,813,000	—	416,000	—	717,000	—
b) aus Jagden	20,300	—	248	30	51	30
c) aus Holzgärten	312,471	26	9,089	6	298,382	20
C. Von den Berg= und Hüttenwerken . . .	1,773,713	—	91,000	—	1,450,713	—
D. Von den Salinen	1,544,829	—	39,000	—	735,829	—
2) Regalien:						
Poſtregal	70,000	—	— —	—	— —	—
3) Verſchiedene Einnahmen:						
bei der Staatskaſſe unmittelbar	6,950	—	— —	—	— —	—
Summe II.	9,268,157	17	919,376	31	3,389,556	38
Der Ertrag des Kammerguts reicht alſo zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um . . .	— —	—	— —	—	— —	—

Digitized by Google

1843. Aufwand. Zuſammen. fl.	kr.	Reiner Ertrag. fl.	kr.	1843—1844. fl.	kr.	1844—1845. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1842—1845. fl.	kr.	Durchſchnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
551,619	43	2,175,274	8	2,175,274	8	2,175,274	8	6,525,822	24	2,175,274	8
1,133,000	—	1,680,000	—	1,680,000	—	1,680,000	—	5,040,000	—	1,680,000	—
300	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—	60,000	—	20,000	—
307,471	26	5,000	—	5,000	—	5,000	—	15,000	—	5,000	—
1,541,713	—	232,000	—	232,000	—	232,000	—	696,000	—	232,000	—
774,829	—	770,000	—	820,000	—	810,000	—	2,400,000	—	800,000	—
— —	—	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—
— —	—	6,950	—	6,950	—	6,950	—	20,850	—	6,950	—
4,308,933	9	4,959,224	8	5,009,224	8	4,999,224	8	14,967,672	24	4,989,224	8
— —	—	5,577,559	8	5,372,853	12	5,476,781	37	16,426,893	57	5,475,631	19

Digitized by Google

III. Deckungsmittel.	1842 bis					
			Elementar-			
	Rohe Einnahmen.		Verwaltungs-Koſten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Directe Steuern,						
und zwar:						
a) vom Grundeigenthum	Werden durch die Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskaſſe erhoben und abgeliefert.					
b) von Gefällen						
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Capitalien	174,700	—	8,000	—	1,700	—
f) von Beſoldungen und Penſionen . .	50,400	—	90	—	310	—
Summe A.	— —	—	— —	—	— —	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,000,000	—	69,725	—	126,775	—
b) Acciſe	193,910	—	14,000	—	1,540	—
c) Auflage auf die Hunde	51,200	—	4,000	—	24,780	—
d) Wirthſchafts-Abgaben	1,206,300	—	166,300	—	18,000	—
e) Sporteln	347,100	—	1,700	—	400	—
Summe B	3,798,510	—	255,725	—	171,495	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern . .	— —	—	— —	—	— —	—
Es werden ſich daher als Ueberſchuß ergeben .	— —	—	— —	—	— —	—

Digitized by Google

1843. Aufwand. Zuſammen. fl.	kr.	Reiner Ertrag. fl.	kr.	1843—1844. fl.	kr.	1844—1845. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1842—1845. fl.	kr.	Durchſchnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
		1,416,666	40	1,416,666	40	1,416,666	40	4,250,000	—	1,416,666	40
		333,333	20	333,333	20	333,333	20	1,000,000	—	333,333	20
		250,000	—	250,000	—	250,000	—	750,000	—	250,000	—
9,700	—	165,000	—	165,000	—	165,000	—	495,000	—	165,000	—
400	—	50,000	—	50,000	—	50,000	—	150,000	—	50,000	—
— —	—	2,215,000	—	2,215,000	—	2,215,000	—	6,645,000	—	2,215,000	—
196,500	—	1,803,500	—	1,803,500	—	1,803,500	—	5,410,500	—	1,803,500	—
15,540	—	178,370	—	178,370	—	178,370	—	535,110	—	178,370	—
28,780	—	22,420	—	22,420	—	22,420	—	67,260	—	22,420	—
184,300	—	1,022,000	—	1,022,000	—	1,022,000	—	3,066,000	—	1,022,000	—
2,100	—	345,000	—	345,000	—	345,000	—	1,035,000	—	345,000	—
427,220	—	3,371,290	—	3,371,290	—	3,371,290	—	10,113,870	—	3,371,290	—
— —	—	5,586,290	—	5,586,290	—	5,586,290	—	16,758,870	—	5,586,290	—
— —	—	8,730	52	213,736	48	109,508	23	331,976	3	110,658	41

Dienſt-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Deizisau, Dekanats Eßlingen, zählt 1020 Kirchengenoſſen und iſt mit einem zu 992 fl. berechneten Einkommen verbunden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Bochingen, Oberamts und Dekanats Oberndorf, welche 820 Pfarrgenoſſen faſt ſämtlich im Pfarrdorf begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 800 fl. gewährt, welches ſich noch, je nach der Erledigung eines anhängigen Rechtsſtreits wegen Kleinzehentbezugs, um beiläufig 50 fl. erhöhen kann, wird beſeßt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

3) Die Bewerber um die Lehrſtelle an der neu errichteten Realſchule in Wildberg, Oberamts Nagold, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Reallehrer hat einſchließlich des Unterrichts in der ſonntäglichen Handwerkerſchule wöchentlich 30 Lehrſtunden zu geben und genießt einen jährlichen Gehalt von 600 fl. nebſt Amtswohnung.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 8. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Erfindungs- und Einführungspatente. — Geſetz in Betreff einer Abänderung des Staatsſchulden-Statuts. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1842 betreffend. — Die Beſtellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. — Verfügung, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarr-Verweſerei in Attenweiler, Dekanats Biberach. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarr-Verweſerei für die Orte Belſen und Sebaſtiansweiler.
Dienſt-Erledigung.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge des bei der Abſchließung der Zoll-Vereinigungs-Verträge von den contrahirenden Staaten gemachten Vorbehalts, zu möglichſter Beſeitigung des aus Erfindungs-Patenten und Privilegien hervorgehenden Verkehrshinderniſſes ſich über

Digitized by Google

gemeinſchaftliche Grundſätze in Betreff der Bewilligung ſolcher Patente zu verſtändigen, und in Folge der deshalb zwiſchen den Vereins-Staaten gepflogenen Verhandlungen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ertheilung von Erfindungs- oder Einführungs-Patenten auf neue Fabrikate, Fabrikations-Mittel oder Fabrikations-Methoden hängt auch bei dem Vorhandenſeyn der im Art. 143—145 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 ausgedrückten Vorausſetzungen von dem Ermeſſen der Regierung nach den beſonderen Verhältniſſen der einzelnen Fälle ab.

Artikel 2.

Was in den Art. 145, Ziffer 3 und 155, Ziffer 1 b der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Inlande beſtimmt iſt, gilt künftig vom Zoll-Vereinsgebiete überhaupt. Ebenſo ſind bei Anwendung der Beſtimmungen im Art. 147, Ziffer 2 b und 155, Ziffer 3 der Gewerbe-Ordnung, den Inländern die Unterthanen der übrigen Zoll-Vereinsſtaaten gleich zu achten und zu behandeln.

Artikel 3.

Auf eine Erfindung, welche von einem vereinsländiſchen Unterthanen gemacht, und zu Gunſten des Letzteren bereits in einem anderen Vereinsſtaate patentirt worden iſt, kann ein Einführungs-Patent nur von dieſem Erfinder oder ſeinem Rechtsnachfolger mit rechtlichem Beſtande erworben werden.

Ein dieſer Beſtimmung zuwider von einem Dritten erworbenes Patent unterliegt der Nichtigerklärung (revidirte Gewerbe-Ordnung Art. 155, 159).

Artikel 4.

Dem Inhaber eines Patents ſteht während der Dauer deſſelben ein ausſchließliches Recht auf die Anfertigung des patentirten Gegenſtandes, und wenn das Patent für eine neue Fabrikations-Methode oder für eine Maſchine oder ein Fabrikations-Werkzeug ertheilt iſt, auch die ausſchließliche Anwendung des patentirten Mittels oder Verfahrens zur Fabrikation zu.

Wer ein patentirtes Fabrikations-Verfahren oder Fabrikations-Mittel gewerblich benützt, ohne das Recht dazu von dem Patentsberechtigten erworben, oder von ihm

Digitized by Google

den patentirten Gegenſtand bezogen zu haben, wird auf die Klage des Berechtigten zu deſſen Vortheil mit der Wegnahme der nachgeahmten Werkzeuge und Apparate, ſo wie der mittelſt Anwendung derſelben hervorgebrachten Gegenſtände beſtraft, auch, ſo weit dieſe Gegenſtände bereits veräußert oder in andere verarbeitet ſind, zur Erlegung des Werths derſelben in den Abſatzpreiſen des Patentberechtigten angehalten.

Dieſe Beſtimmungen treten gegen denjenigen nicht ein, welcher ein patentirtes Mittel oder Verfahren in unverſchuldeter Unkenntniß von dem darauf einem Dritten zuſtehenden Patentrecht angewendet hat; dagegen iſt einem Solchen auf die Klage des Berechtigten nicht nur die fernere Anwendung dieſes Mittels oder Verfahrens, ſondern auch der Verkauf der mittelſt der patentwidrigen Anwendnng hervorgebrachten, noch nicht abgeſetzten Gegenſtände bei Vermeidung der im zweiten Abſatz des gegenwärtigen Artikels angedrohten Nachtheile bis zum Ablauf der Patentdauer zu unterſagen.

Artikel 5.

Mit der gleichen Unterſcheidung, wie in dem Art. 4, tritt gegen denjenigen, welcher ein patentirtes Fabrikat ohne Einwilligung des Patentberechtigten anfertigt, auf die Klage des letzteren und zu deſſen Vortheil entweder die Wegnahme der angefertigten Gegenſtände und die Auflage der Erſatzleiſtung für die bereits veräußerten oder in andere verarbeiteten derartigen Gegenſtände im Abſatzpreiſe des Patentberechtigten, oder aber nur die Unterſagung der ferneren Anfertigung und des ferneren Verkaufes ein.

Artikel 6.

Gegen denjenigen, welcher mit den nach der patentirten Erfindung gefertigten Gegenſtänden ohne Theilnahme an der Anfertigung derſelben bloß Handel treibt, gegen die Einführung ſolcher Gegenſtände vom Ausland, ſo wie gegen die Benützung der patentirten Erfindung zu anderen als Fabrikations- und Gewerbszwecken ſteht dem Patent-Inhaber kein Recht der Einſprache zu.

Artikel 7.

Die voranſtehenden Art. 4—6 treten an die Stelle der Art. 151—153 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung

Auf die vor der Verkündigung dieſes Geſetzes verliehenen Patente kommen

Digitized by Google

während der ihnen von dieſem Zeitpunkte gegebenen Gültigkeitsdauer die Beſtimmungen der revidirten Gewerbeordnung, auch ſo weit ſie mit dem gegenwärtigen Geſetz in Widerſpruch ſtehen, noch ferner zur Anweudung.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Geſetz
in Betreff einer Abänderung des Staatsſchulden-Statuts.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf das Staatsſchulden-Statut vom 22. Februar 1837, Art. 6, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, daß der dritte Abſatz jenes Artikels, wonach zu Kündigung und Heimbezahlung von Capitalien, welche von Staatsgläubigern nicht zurückgefordert werden, Anlehen auch zu geringeren Zinſen nicht aufgenommen werden ſollten, hiemit aufgehoben, und durch folgende Beſtimmung erſetzt werden ſoll:

Zu Kündigung und Heimbezahlung von Capitalien, auch wenn ſie von den Staatsgläubigern nicht zurückgefordert ſind, dürfen Anlehen in Poſten von nicht weniger als 400 fl. nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch eine Zinserſparniß von wenigſtens einem halben Procent jährlich erreicht wird.

Dieſe Beſtimmung bleibt ſo lange in Wirkung, als Staatsſchulden zu vier vom Hundert verzinslich vorhanden ſind.

Digitized by Google

Unſer Commiſſär bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe wird bei der Unſern getreuen Ständen, beziehungsweiſe dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, übertragenen Anwendung dieſer Geſetzesbeſtimmung Unſer landesherrliches Oberaufſichtsrecht gehörig wahren.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

C) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Genehmigung des neuen, mit dem 1. d. M. beginnenden Militär-Etats treten nach K. Dekreten vom 22. und 28. v. M. folgende Veränderungen bei dem K. Armeekorps ein:

1) bei dem Kriegs-Miniſterium:

die bei dem Ober-Rekrutirungsrath zu beſetzende Sekretärsſtelle iſt dem bisherigen Canzliſten, Sekretär Rathfelder, übertragen worden;

2) bei den Platzſtäben:

zum Stadt-Commandanten in Gmünd iſt der ſeither penſionirte Oberſt-Lieutenant v. Groß ernannt;

3) bei dem General-Quartiermeiſterſtab und der Pionnier-Compagnie werden befördert:

zum Hauptmann:

der Ober-Lieutenant v. Maſſenbach;

zu Ober-Lieutenants:

die Lieutenants: Niethammer,
Hardegg,
Pfeiffelmann;

Digitized by Google

eingetheilt wird: der aggregirte Lieutenant Kallee;

4) bei der Infanterie:

zum Adjutanten der Garniſons-Compagnieen wird ernannt:
der Ober-Lieutenant dieſer Compagnieen, Burkhardt;

zu Ober-Lieutenants rücken vor:

der Lieutenant	des	ſiebenten	Regiments,	v. Kechler,	beim	vierten	Regiment,
—	—	fünften	—	Herm. Rampacher,	—	fünften	—
—	—	achten	—	Adolph v. Hügel,	—	achten	—
—	—	achten	—	v. Starkloff,	—	dritten	—
—	—	dritten	—	Schneider,	—	ſechsten	—
—	—	fünften	—	v. Schmidt,	—	dritten	—
—	—	dritten	—	Knörzer,	—	dritten	—

der Lieutenant, Regiments-Adjutant des ſiebenten Regiments, Guſtav Rampacher, beim ſiebenten Regiment,

der Lieutenant, Schützen-Offizier des zweiten Regiments, Schmalenberger, beim zweiten Regiment,

der Lieutenant	des	achten	Regiments,	v. Kechler,	beim	achten	Regiment,
—	—	vierten	—	v. Zieten,	—	vierten	—
—	—	ſiebenten	—	Mieg,	—	ſiebenten	—
—	—	erſten	—	v. Schlümbach,	—	erſten	—
—	—	ſiebenten	—	Stängel,	—	ſiebenten	—
—	—	ſechsten	—	Ablung,	—	ſechsten	—
—	—	ſechsten	—	v. Hueber,	—	ſechsten	—
—	—	vierten	—	Ringler,	—	vierten	—
—	—	ſechsten	—	Weiß,	—	dritten	—
—	—	ſiebenten	—	v. Gaisberg,	—	ſiebenten	—
—	—	fünften	—	Otto Arlt,	—	fünften	—
—	—	achten	—	Eduard v. Hügel,	—	achten	—
—	—	zweiten	—	Götz,	—	erſten	—
—	—	dritten	—	Ehrenfeld,	—	erſten	—

der Lieutenant der Garniſons-Compagnieen, Wilhelm v. Hügel, bei den Garniſons-Compagnieen,

der Lieutenant	des achten	Regiments,	Gottſchalk,	beim	achten	Regiment,
—	— dritten	—	v. Abele,	—	erſten	—
—	— fünften	—	v. Miſani,	—	fünften	—
—	— ſiebenten	—	Schenk,	—	ſiebenten	—
—	— dritten	—	Seubert,	—	ſechsten	—
—	— ſiebenten	—	v. Schröder,	—	ſiebenten	—
—	— fünften	—	v. Stetten,	—	fünften	—
—	— ſechsten	—	Steimle,	—	ſechsten	—
—	— achten	—	Baßmann,	—	ſechsten	—
—	— ſiebenten	—	v. Grimmenſtein,	—	ſiebenten	—
—	— zweiten	—	Killmayer,	—	zweiten	—
—	— vierten	—	Schmid,	—	vierten	—

Verſetzt werden:

der Ober-Lieutenant	Miller,	vom	dritten	zum	zweiten	Regiment,
—	Zimmerle,	—	fünften	—	zweiten	—
—	Schmid,	—	dritten	—	ſiebenten	—
—	Graf Reiſchach,	—	vierten	—	dritten	—
—	v. Valois,	—	achten	—	dritten	—
der Lieutenant	Günthert,	vom	ſechsten	zum	dritten	Regiment,
—	Blumhardt,	—	dritten	—	ſechsten	—
—	Sigel,	—	ſechsten	—	dritten	—
—	Paul Sonntag,	—	dritten	—	ſiebenten	—
—	Hieber,	—	dritten	—	ſechsten	—
—	v. Tröltſch,	—	erſten	—	achten	—

Nach höchſtem Dekrete vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät folgende Verſetzungen verfügt:

bei der Reiterei:

Rittmeiſter	v. Linden,	vom	zweiten	zum	dritten	Regiment,
—	v. Rantzau,	—	dritten	—	zweiten	—

Digitized by Google

Lieutenant Graf Leutrum, vom zweiten zum dritten Regiment,
— „ Stein, — zweiten — dritten —.
— v. Lützow, — dritten — zweiten —
— Max v. Gaisberg, — zweiten — dritten —.

bei der Infanterie:

Hauptmann v. Stapf, vom ſechsten zum zweiten Regiment,
— von der Oſten, — zweiten — ſechsten —
Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier
Hermann v. Hügel, — dritten — ſiebenten —
Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier
Knbrzer, — ſiebenten — dritten —

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät folgende Militär-Beamte verſetzt:

den Regiments-Quartiermeiſter Wiebbekink, vom fünften zum achten Infanterie-Regiment,

wogegen dem Regiments-Quartiermeiſter der K. Leibgarde, Haderer, die Verpflegung des fünften Infanterie-Regiments übertragen wird;

die Regiments-Aerzte:

v. Weiß, vom zweiten zum dritten Reiter-Regiment,
v. Keller, — dritten — zweiten —.
Dr. Klein I. — ſechsten — dritten Infanterie-Regiment,
Dr. Klein II. — achten — ſechsten —
Dr. Schmetzer, — erſten — achten —
Gutekunſt, — dritten — erſten —

die Regiments-Pferde-Aerzte:

Knoll, vom zweiten zum dritten Reiter-Regiment,
Dambly, — dritten — zweiten —

Vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. wurde die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Miniſterium des Innern mit dem damit verbundenen Titel und Rang eines Regierungsraths dem Regierungsrath Sautter bei der Regierung des Neckarkreiſes gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage iſt der definitiven Uebertragung des vereinigten Poſt-Expeditions- und Poſthaltereidienſtes zu Langenburg an den Poſtamts-Verweſer Müller daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1842 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende eilf in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Carl Julius Föhr, von Stuttgart.
2) Ferdinand Wilhelm Geß, von da.
3) Johann Jakob Handſchuh, von Ulm.
4) Rudolph Sigmund Kohler, von da.
5) Carl Friedrich Mayer, von Eßlingen.
6) Johann Friedrich Ludwig Adolph Müller, von Stuttgart.
7) Ludwig Auguſt Oeſterlen, von Oehringen.
8) Franz Joſeph Adolph, Freiherr v. Ow, von Reutlingen.
9) Maximilian Völter, von Kirchheim.
10) Johann Wilhelm Auguſt Weizſäcker, von Oberſontheim, Oberamts Gaildorf.
11) Robert Waldbauer, von Möhringen, Oberamts Stuttgart.

Stuttgart den 2. Juli 1842. Prieſer.

b) Die Beſtellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind ihrem Anſuchen gemäß zu

Digitized by Google

Referendären zweiter Claſſe beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſtprobejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshof in Eßlingen:

Geß,
Mayer,
Völter;

II. dem K. Gerichtshof in Tübingen:

Müller,
Freiherr v. Ow,
Waldbauer;

III. dem K. Gerichtshof in Ellwangen:

Föhr,
Weizſäcker;

IV. dem K. Gerichtshof in Ulm:

Handſchuh,
Kohler,
Oeſterlen.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die ſtattgebabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 2. Juli 1842. Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen.

Nach der Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 2. Auguſt 1822 (Reg.Blatt S. 547 ff.) kommt den öffentlichen milden Stiftungen die Befreiung vom Poſtporto ſowohl für den ſie betreffenden amtlichen ſchriftlichen Verkehr unter ſämtlichen Staats- und Kirchen-Aemtern, als auch für die von den Verwaltern

Digitized by Google

dieſer Stiftungen ausgehenden und an dieſelben ankommenden Briefe und Pakete, wenn ſie als Stiftungsſache gehörig bezeichnet ſind, zu.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel über den Begriff der hier genannten öffentlichen milden Stiftungen wird nun auf den Grund der jener Bekanntmachung vorausgegangenen Verhandlungen, ſo wie des Landrechts Theil 3, Tit. 7 und des Verwaltungs-Edikts §. 120, die Erläuterung gegeben, daß dahin die Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfniſſe, mit Einſchluß der für Beförderung von Studienzwecken und für die Krankenpflege beſtimmten, zu rechnen ſind, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden, oder deren Verwaltung wenigſtens unter der Aufſicht einer öffentlichen Behörde ſteht; daß dagegen die Portofreiheit ſich nicht auf bloße Familien, d. h. ſolche Stiftungen erſtreckt, deren Genuß ausſchließlich den Angehörigen gewiſſer Familien zukommt, wenn gleich der Stiftungsgenuß bei den Familien-Angehörigen durch Unterſtützungsbedürftigkeit oder durch einen Studienzweck bedingt iſt, und wenn gleich die Verwaltung oder Beaufſichtigung ſolcher Stiftungen der öffentlichen Behörde übertragen iſt.

Hiebei werden die Bezirks-Polizeiämter zugleich angewieſen, den Poſtämtern ihrer Bezirke, wenn dieſelben bei einzelnen in dieſen Bezirken verwalteten Stiftungen in Zweifel ſtehen, ob ſie den Portobefreiten beizuzählen ſeyen, hierüber auf Anſuchen nach Vorſtehendem den erforderlichen Aufſchluß zu geben.

Stuttgart den 23. Juni 1842.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarr-Verweſerei in Attenweiler, Dekanats Biberach.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. iſt der evangeliſche Filialort Attenweiler von ſeinem bisherigen Verbande mit der Pfarrgemeinde Biberach getrennt und derſelbe zu einer ſelbſtändigen, durch einen Verweſer zu beſorgenden Pfarrei erhoben worden; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 23. Juni 1842.

Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrverweſerei für die Orte Belſen und Sebaſtiansweiler.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſter Entſchließung vom 29. Juni d. J. die Trennung der Orte Belſen und Sebaſtiansweiler von dem kirchlichen Verbande mit der Pfarrei Möſſingen, Dekanats Tübingen, und die Errichtung einer vorerſt durch einen Verweſer zu verſehenden Pfarrei für dieſe Orte mit dem Sitze in Belſen gnädigſt genehmigt.

Stuttgart den 30. Juni 1842. Schlayer.

Dienſt=Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Raths bei der Regierung des Neckarkreiſes werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei jener Behörde zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 27. v. M. iſt, ſtatt des von Heilbronn nach Friedrichshafen verſetzten Hauptzollamts=Aſſiſtenten Stäng, der vormalige Grenz=Controleur und dermalige Magazins=Inſpektor Eidenbenz zu Clemenshall zum Hauptzollamts=Aſſiſtenten in Heilbronn ernannt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. wurde die erledigte Oberamts=Aktuarsſtelle in Ellwangen dem Regiminal=Referendär erſter Claſſe, Freiherrn v. Thumb=Neuburg, gnädigſt übertragen.

Oberamts=Aktuar Willich, von Crailsheim, wurde unter dem 30. v. M. ſeinem Anſuchen gemäß auf das Oberamts=Aktuariat Heilbronn verſetzt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz über die Notariats-Sporteln.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz

über die Notariats-Sporteln.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu endlicher Feſtſtellung der bisher nur proviſoriſch in Wirkſamkeit geſetzten Beſtimmungen über die Notariats-Sporteln verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Aufhebung der bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Notariats-Sporteln.

An die Stelle der proviſoriſchen Geſetze über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 (Reg.Blatt 1834, S. 17), vom 22. Juli 1836 (Reg.Blatt S. 297) und

Digitized by Google

vom 14. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 536), tritt das gegenwärtige Geſetz, und alle bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Notariats-Sporteln ſind hiemit aufgehoben.

Art. 2.

Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die von dem 1. Juli 1842 an angefallenen und ferner anfallenden Notariats-Geſchäfte unterliegen den in dem gegenwärtigen Geſetze und in dem demſelben angehängten Tarif beſtimmten Notariats-Sporteln; die früher angefallenen Geſchäfte werden nach den bisherigen Beſtimmungen behandelt.

Als Tag des Anfalls eines Geſchäfts iſt bei den Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag anzunehmen; bei Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen entſcheidet der Anfalls-Termin zur Rechnungsſtellung auch für die Reviſion und Abhör.

Art. 3.

Anwendung der Notariats-Sporteln bei ſämtlichen Claſſen von Staats-Angehörigen.

Zur Notariats-Sportelentrichtung ſind in den eintretenden Fällen ſämtliche Claſſen von Staats-Angehörigen verbunden. Insbeſondere unterliegen auch die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe durch Unſere Deklarationen feſtgeſtellt ſind, für die ihre Mitglieder betreffenden Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Sportel in ſo weit, als die letztere durch eine amtliche Handlung einer Staats-Behörde nach dem Geſetze begründet iſt.

Art. 4.

Grundlage für die Sportel-Berechnung.

Bei der Berechnung der für die Geſchäfte der Gerichts- und Amts-Notare, beziehungsweiſe der Bezirks-Gerichte, ſo wie der Pupillen-Senate der höheren Gerichte zu erhebenden, nach dem Vermögen zu bemeſſenden Sporteln wird das Aktiv-Vermögen zu Grunde gelegt, und es werden von demſelben die Schulden, ſo weit ſie in das Inventar aufgenommen und nicht ſchon vor deſſen Aufnahme von baaren Mitteln der Erbſchaft bezahlt, oder gegen Zuweiſung von Erbſchaftsmitteln von ein-

Digitized by Google

zelnen Erben oder anderen Perſonen auf unverdächtige Weiſe gültig übernommen worden ſind, nicht in Abzug gebracht.

Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenſtände.

Art. 5.

Wenn bei einem Geſchäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthsſumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen, nicht ausgemittelt iſt; ſo hat die Theilungs- oder vormundſchaftliche Behörde, nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten, ſolche zum Behufe des Sportel-Anſatzes durch beiläufigen Anſchlag zu beſtimmen.

Die Betheiligten können, wenn ſie dieſen Anſchlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu beſportelnden Gegenſtandes verlangen.

Art. 6.

Die Notare, beziehungsweiſe die Aktuare der Bezirks- und der höheren Gerichte haben ſtrenge darauf zu achten, daß der Anſchlag der unter dem Activ-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißſtücke dem wahren Werthe derſelben gemäß geſchehe und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leiſten Letztere denſelben dennoch keine Folge, ſo iſt dem zuſtändigen Gerichte Anzeige hievon zu erſtatten, welches ſodann eine Reviſion des Anſchlags entweder ſelbſt vorzunehmen, oder nach Umſtänden durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu laſſen und den Anſchlag definitiv feſtzuſetzen hat.

Art. 7.

Sportel-Befreiungen.

Die Sporteln von Gant-Inventaren, Schulden-Verweiſungen und Vermögens-Unterſuchungen, ſo wie von Gant-Rechnungen ſind aufgehoben.

Ebenſo iſt, wenn das mit einer Notariats-Sportel zu belegende rohe Activ-Vermögen nicht mehr als 300 fl. oder die bei Abfertigungs- und Abſonderungs-Verträgen zu beſportelnde Abfindungsſumme nur 100 fl. oder weniger beträgt, von dem Anſatze einer Sportel abzuſtehen.

In den vorbemerkten Fällen ſind jedoch die bisherigen Sportel-Antheile und Gebühren der Rechnungsſteller und Rechnungs-Revidenten, ſo wie der Theil- und

Digitized by Google

Waiſen-Richter und der Gemeinderaths-Diener, von den Betheiligten ferner zu entrichten.

Art. 8.

Höchſte Sportel-Anſätze.

Die einzelnen Sportel-Anſätze dürfen nachbemerkte Summen nicht überſteigen, und zwar:

a) bei Realtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Abſonderungen, ſodann bei Vermögens- Abfertigungs- und Abſonderungs-Verträgen, wenn ſolche eine endliche Vermögens-Abtheilung zwiſchen den Erben bezwecken, die Summe von . . . . 450 fl.

b) bei Eventual-Theilungen, ſo wie bei Vermögens-, Abfertigungs- und Abſonderungs-Verträgen, welche ſtatt einer Eventual-Theilung errichtet werden, die Summe von . . . . 225 fl.

c) bei Beibringens-Inventaren und Ehe-Verträgen die Summe von 112 fl. 30 kr.

Bei privatim gefertigten Geſchäften beſteht der höchſte Betrag der Sportel-Anſätze

aa) bei vorausgegangenem Erkenntniſſe beziehungsweiſe in 150 fl., 75 fl. und 37 fl. 30 kr.

bb) wenn kein Erkenntniß nöthig iſt, beziehungsweiſe in 75 fl., 37 fl. 30 kr. und 18 fl. 45 kr.

d) bei Vormundſchafts-Rechnungs-Reviſionen und Abhören die Summe von . . . . 45 fl.

in beſonderen Fällen aber, und zwar:

bei einer Anſtands-Rechnung . . . . 60 fl.

bei einer Grundſtocks-Nachweiſung . . . . 15 fl.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1) Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Verſchiedene Arten der Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Art. 9.

Ordentliche Sportel.

Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel.

Die ordentlichen Inventur- und Theilungs-Sporteln finden ſtatt bei Beibringens-

Digitized by Google

Inventaren, Eventual- und Real-Theilungen, ſo wie bei allen dieſen gleich kommenden Geſchäften.

Dieſe Sporteln kommen in ihrem vollen Betrage bei allen Claſſen von Staats-Angehörigen gleichförmig zur Anwendung, ſobald die vorbemerkten Geſchäfte durch die zuſtändigen Waiſen-Gerichte oder Staats-Behörden beſorgt werden. (Vergl. übrigens Art. 14, 15, 18.)

Wird aber auf den Grund eines ausgewirkten Erkenntniſſes eines jener Geſchäfte von den Betheiligten ſelbſt beſorgt; ſo haben dieſelben die in dem dritten Theil der ordentlichen Sportel beſtehende Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel zu entrichten.

Dieſe Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel iſt von denjenigen Inventur- und Theilungs-Geſchäften, welche auf den Grund des Geſetzes ohne vorgängiges Erkenntniß privatim errichtet werden dürfen und bloß zur Prüfung und Solenniſation vorzulegen ſind, nur zur Hälfte zu entrichten.

Von der Verpflichtung zu dieſer Vorlegung ſind, bei den privatim errichteten Inventuren und Theilungs-Geſchäften, wie bei den Ehe-Pakten, die Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien befreit.

In Anſehung der dießfälligen Verpflichtung der Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien gibt Unſere, auf den Art. 14 der Bundes-Akte gegründete Deklaration vom 8. December 1821 die näheren Beſtimmungen.

Art. 10.

Ergänzungs-Sportel.

Neben der ordentlichen oder der Prüfungs-Sportel (Art. 9) haben die Nicht-Eremten und Eremten zweiter Claſſe die Belohnung der Waiſen-Richter und Gerichts-Beiſitzer zu übernehmen; die Eremten erſter Claſſe aber haben hiefür nach der Verſchiedenheit der Geſchäfte noch die in dem Sportel-Tarif bemerkte Ergänzungs-Sportel, und zwar, wenn das Geſchäft öffentlich vorgenommen wird, im vollen Betrage, bei der Privat-Vornahme zum dritten Theil des ſonſt begründeten Sportel-Satzes zu bezahlen.

Von der Ergänzungs-Sportel ſind übrigens die Taggelder der beeidigten gewöhnlichen Schätzer, welche bei den öffentlichen Inventuren der Eremten erſter Claſſe beigezogen werden, zu bezahlen.

Digitized by Google

Die Exemten erſter Claſſe haben auch bei Obſignationen und Reſignationen die fragliche Sportel nach dem Tarife zu entrichten, wofür die Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe die Gebühr unmittelbar an die Waiſen-Richter und Gerichts-Beiſitzer zu vergüten haben.

Art. 11.

Cognitions-Sportel.

Für das Erkenntniß, ob ein Inventur- oder Theilungs-Geſchäft zeitlich oder gänzlich zu unterlaſſen, deßgleichen ob ein einziger Erbe ohne vorherige Inventariſation in die Verlaſſenſchaft einzuſetzen ſey, findet nach Maaßgabe des Sportel-Tarifs nur eine **Cognitions-Sportel** in der Art ſtatt, daß ſolche bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe nur in der Hälfte des unter gleichen Verhältniſſen den Exemten erſter Claſſe anzuſetzenden Cognitions-Sportelſatzes erhoben wird, wogegen Jene die Gebühren für die Waiſen-Richter und Gerichts-Beiſitzer zu übernehmen haben.

Gegenſtände, welche der Sportel nicht unterliegen.

Art. 12.

Gegenſtände, welche entweder nicht zu der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, und hinterfällige Liegenſchaft anderer Hinterfalls-Erben, wenn die Liegenſchaft denſelben nach der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 35 mit ausſchließlichem Eigenthum zugeſchieden worden iſt, oder welche durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen ſind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommiſſe, werden zum Behufe des Sportel-Anſatzes dem ſonſt vorhandenen Vermögen nicht zugeſchlagen.

Zu den vorbemerkten Sondergütern der Kinder gehören jedoch diejenigen Vermögenstheile nicht, welche denſelben, wie gewöhnlich bei Eventual-Theilungen der Fall iſt, bloß vorläufig zugewieſen worden ſind, und erſt nach dem Tode des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter zu wirklicher Ausſcheidung kommen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg.Blatt S. 357).

Dagegen bleibt das bei einem Dritten noch in Nutznießung ſtehende hinterfällige Vermögen eines Erblaſſers bei deſſen Verlaſſenſchafts-Theilung von der Sportel-

Digitized by Google

Entrichtung befreit, ſofern es nicht in einem dem Erblaſſer mit ausſchließlichem Eigenthum zugewieſenen Gute beſteht.

Art. 13.

Lehen-, Stamm- und Familien-Fideicommiß-Güter ſind nur dann in die Inventare (vorbehältlich einer Vormerkung innerhalb Falzes) nicht aufzunehmen, ſomit zu dem der Sportel unterworfenen Activ-Vermögen nicht zu rechnen, wenn ſie ungetheilt und ohne Dazwiſchenkunft der Theilungs-Behörde von ſelbſt an den neuen Inhaber übergehen.

Kommen dagegen dergleichen Güter zur Vertheilung, oder wird in Hinſicht auf dieſelben wegen anderer beſonderer Verhältniſſe die Thätigkeit der Theilungs-Behörde in Anſpruch genommen; ſo ſind ſie in die Inventare einzutragen und unterliegen der geſetzlichen Sportel.

Jedoch findet bei den in dem Art. 3 des gegenwärtigen Geſetzes bezeichneten ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien auch im Falle der Vertheilung ſolcher Güter eine Sportel nicht ſtatt, wenn die Vertheilung ohne Dazwiſchenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geſchieht.

Fall-Lehen, welche dem ordentlichen Erbgang nicht unterworfen ſind, gehören hinſichtlich des Grund und Bodens nicht in das Inventar, alſo auch nicht in den Sportel-Anſatz; wohl aber die zum Gute gehörigen Inventarienſtücke, die Vorräthe jeder Art, die auf dem Felde ſtehenden Früchte, ſo wie die Abfindungs-Summe, welche an manchen Orten nach dem Herkommen von dem Uebernehmer des Fall-Lehens den übrigen Erbberechtigten durch Uebereinkunft zu bezahlen iſt.

Wird in Ermanglung von Nachkommen des letzten Inhabers den Erben der Verkauf des Fall-Lehens in fallbarer Eigenſchaft vom Lehensherrn geſtattet; ſo iſt auch dieſer Gutswerth in das Inventar aufzunehmen und der Sportel zu unterwerfen.

Bei etwa vorkommenden veräußerlichen Fall-Lehen findet dieſe Behandlung gleichfalls ſtatt.

Art. 14.

Sportel-Berechnung, wenn die Inventariſation nicht durch den Notar geſchieht.

Wenn bei den mit Vermögens-Aufnahmen verbundenen Geſchäften die Inven-

Digitized by Google

tarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waiſengericht oder beeidigte Schätzer vorgenommen wird; ſo iſt zwar von dem ganzen Vermögen (Art. 4) die ordentliche Sportel anzuſetzen, von dieſer aber ein Drittheil derjenigen Sportel, welche von der vom Waiſengerichte inventirten Vermögens-Summe an ſich und ohne Rückſicht auf etwaiges weiteres Vermögen nach dem Tarife anzuſetzen wäre, in Abzug zu bringen und nur der Reſt einzuziehen.

Sportel-Berechnung bei einzelnen Geſchäften.

a) Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge.

Art. 15.

Wenn bei öffentlich verhandelten Ehe-Verträgen der Theilungs-Aktuar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat; ſo iſt nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzuſetzen. Dieſe Beſtimmung tritt namentlich dann ein, wenn durch den Ehe-Vertrag unter den Gatten die allgemeine Güter-Gemeinſchaft feſtgeſetzt worden.

Wenn nach den Beſtimmungen des Ehe-Vertrags der eheliche Gewinn oder Verluſt einem der beiden Ehegatten allein zufallen ſoll; ſo wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehe-Vertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Anſatze unterworfen.

Wenn ferner durch den Ehe-Vertrag jede Art von Güter-Gemeinſchaft zwiſchen den Eheleuten ausgeſchloſſen iſt, und der Ehemann auf das geſetzliche Recht zu Verwaltung des Vermögens ſeiner Ehefrau verzichtet, auch eine Collations-Verbindlichkeit auf Seite beider Ehegatten nicht ſtatt findet; ſo iſt die Cognitions-Sportel anzuſetzen.

Art. 16.

Bei Ehe-Verträgen, welche privatim errichtet worden, finden nachſtehende Beſtimmungen Statt:

Wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Güter-Gemeinſchaft bedungen und durch den hierüber errichteten Vertrag ſowohl die Summe des beiderſeitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinſt gegen ſeine Geſchwiſter einzuwerfen, oder an ſeinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird; ſo iſt ein Zwölftheil der für Beibringens-Inventare überhaupt beſtehenden ordentlichen Sportel anzuſetzen.

Digitized by Google

Wenn nach den Beſtimmungen des Ehe-Vertrags der eheliche Gewinn oder Verluſt nur einem der beiden Ehegatten allein zufallen ſoll, und daher nur das Beibringen des andern Theils vollſtändig zu beſchreiben iſt; ſo tritt von dem dem Sportelanſatze unterworfenen Vermögens-Betrage (Art. 9) die gewöhnliche Prüfungsſportel ein.

Gleiches findet in allen übrigen Fällen, mithin auch namentlich bei der geſetzlichen Errungenſchafts-Gemeinſchaft, wenn die Neuverlobten ihr Beibringens-Inventar ſelbſt errichten, ohne Unterſchied Statt.

Art. 17.

b) Beibringens-Inventare zur zweiten Ehe, verbunden mit der Erbtheilung.

Wird im Falle der Wiederverehelichung einer Perſon, die in der erſten Ehe in allgemeiner Gütergemeinſchaft gelebt hatte, oder in Folge eines aus beſonderen Gründen ausgewirkten Aufſchubs eine Erbtheilung erſt alsdann errichtet, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe ſchreitet, und wird alsdann das Beibringens-Inventar oder der Ehe-Vertrag mit der Erbtheilung in Einem Akte vorgenommen, oder wird endlich das Beibringen des zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten nach der erſt kurze Zeit vor der Wiederverehelichung errichteten Erbtheilungs-Inventur unverändert in das Beibringens-Inventar übertragen; ſo unterliegt nur das Beibringen des andern Ehegatten der Sportel für Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge.

Hiebei wird jedoch in jenen Fällen vorausgeſetzt, daß zum Behufe der Erbtheilung ein ordentliches Inventar, auf welches ſich in dem Beibringens-Inventar oder Ehe-Vertrag bezogen werden kann, aufgenommen worden ſey.

c) Theilungen.

Art. 18.

Iſt bei der öffentlichen Vornahme einer Theilung:

1) von den Betheiligten das Verlaſſenſchafts-Inventar ſelbſt errichtet worden, oder iſt
2) der Zuſtand der Verlaſſenſchaft ohne vorgängige förmliche Inventur auf andere Weiſe vollkommen ins Reine geſetzt, oder iſt
3) beim Daſeyn Eines Erben wegen ſeiner perſönlichen Verhältniſſe, z. B.

Digitized by Google

weil er minderjährig iſt, oder in ehelicher Errungenſchafts-Geſellſchaft lebt, nur die Inventur des Nachlaſſes des Erblaſſers und die Einweiſung des Erben in ſolchen nothwendig;

ſo ſind zwei Drittheile, wird aber im letzten Falle das Inventar privatim errichtet, als Prüfungs-Sportel zwei Neuntheile der ordentlichen Theilungs-Sportel anzuſetzen.

Art. 19.

Bei Realtheilungen iſt das noch in Nutznießung des letzt verſtorbenen Ehegatten geſtandene Vermögen der Kinder (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg. Blatt S. 357), ſoweit ſolches nicht denſelben als ausſchließliches Eigenthum zugeſchieden worden iſt (§. 35 der ged. Verordnung), zu der Aktiv-Verlaſſenſchaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen iſt, zu ſchlagen, nicht aber das von Kindern vorempfangene, zur Gleichſtellung einzuwerfende Vermögen, ſoweit daſſelbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Wenn die Verlaſſenſchaft blos inventirt und die Gemeinſchaft fortgeſetzt wird; ſo iſt vorerſt nur ein Viertheil der Realtheilungs-Sportel (die Inventur-Sportel), bei ſpäterer wirklicher Theilung aber,

a) wenn ſolche auf das frühere Inventar gegründet werden kann, die weiteren drei Viertheile, und

b) wenn ein neues Inventar gefertigt werden muß, die volle Realtheilungs-Sportel anzuſetzen.

Art. 20.

Wenn eine Wittwe entweder die einzige Gläubigerin ihres verſtorbenen Gatten iſt, oder die Befriedigung der außer ihr vorhandenen Gläubiger freiwillig übernimmt und ihr ſodann zu Befriedigung ihrer, die vorhandene Maſſe überſteigenden Anſprüche der ganze Nachlaß überlaſſen wird, oder wenn umgekehrt ein ſolches Verhältniß bei einem Wittwer eintritt; ſo findet ein Sportelanſatz nicht Statt. (Art. 7.)

Art. 21.

d) Vertheilung des Vermögens Verſchollener.

Die Theilungsſportel für die definitive Vertheilung des Vermögens eines Verſchollenen iſt, wenn das Vermögen denſelben Perſonen zufällt, an welche ſolches früher

Digitized by Google

vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögensſtande zur Zeit der vorläufigen Ausfolge zu berechnen.

Im entgegengeſetzten Fall iſt für die Sportelberechnung der Vermögensſtand zur Zeit der definitiven Vertheilung zu Grunde zu legen.

Iſt nur ein einziger Erbe vorhanden; ſo unterbleibt, vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 11), der Anſatz einer Theilungs-Sportel.

Art. 22.

e) Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung.

Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird aus dem ganzen zur Vertheilung gekommenen Vermögen die Realtheilungs-Sportel berechnet und ſolche auf die reell oder eventuell zu vertheilenden Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, ſofort die auf das reell vertheilte Vermögen gefallene Sportel ganz, die das eventuell zur Vertheilung gekommene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Anſatz und Einzug gebracht.

Art. 23.

f) Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in der Form von Kauf-Verträgen.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder, welche in der Form von Kauf-Verträgen vorgenommen werden, iſt keine Notariats-Sportel zu entrichten, indem hier lediglich die Entrichtung der Acciſe nach den Beſtimmungen des §. 11 des Acciſegeſetzes vom 18. Juli 1824, verglichen mit dem Finanzgeſetz vom 1. Juli 1839 Art. 4a) (Reg.Blatt S. 436) eintritt.

Wird ein Theil des Kaufſchillings als Heirathgut ausgeſetzt; ſo iſt dieſer, ſofern die Vermögens-Uebergabe das Beibringens-Inventar oder den Ehevertrag in ſich begreift, mit der Beibringens-Sportel zu belegen.

Art. 24.

Anſatz der Ergänzungs- und Cognitions-Sporteln.

Bei dem Anſatze der Ergänzungs-Sporteln (Art. 10), ſowie der Cognitions-Sporteln (Art. 11) iſt zunächſt auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der durch das einzelne Geſchäft verurſachten Mühewaltung der Behörde Rückſicht zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 25.

Entſchädigung für durch Verſchuldung der Partheien nicht zum Vollzug gekommenen Geſchäfte.

So oft Inventur- und Theilungs-Geſchäfte, welche der Theilungs-Aktuar zu beſorgen hat, durch Verſchuldung der Partheien oder Dritter nicht zum Vollzuge kommen, ſind die Schuldhaften, vorbehältlich etwaiger weiterer Beſtrafung, verpflichtet, dem Theilungs-Aktuar die Reiſekoſten und den übrigen Zeitaufwand nach dem beſtehenden Regulativ zu vergüten, worüber jedoch jedesmal die vorgeſetzte Gerichts-Behörde zu erkennen hat.

Art. 26.

Weitere neben den Sporteln von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren.

Neben den im Vorſtehenden feſtgeſetzten Sporteln haben die Betheiligten für ſolche Auslagen, die nicht als in der Natur des Geſchäfts gelegen angeſehen werden können, z. B. für Porto, Ankündigungen in öffentlichen Blättern, Schätzungen durch beſonders hiezu erbetene Kunſt-Verſtändige ꝛc. Erſatz zu leiſten; dagegen haben ſie weder für Diäten oder Reiſekoſten der Notare und Theilungs-Aktuare, wenn ſolches im Geſetz nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, noch für die weſentlich zur Sache gehörigen Abſchriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leiſten.

Zu den Letzteren ſind zu zählen:

die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theilzettel, Activ- und Paſſiv-Schulden-Verweiszettel), ſowie die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Beſitzſtands-Veränderung von Aktiv-Kapitalien auf den Schuld-Verſchreibungen.

In Gantſachen iſt für die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen und für die Auszüge aus Gant- und Schulden-Verweiſungen (Verweiszettel), welche die Gläubiger, die Schuldner der Maſſe und der Güterpfleger erhalten, gleichfalls keine Vergütung von den Betheiligten zu leiſten.

Art. 27.

Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbs-Berechtigten.

Bei Theilungen ſind die Sporteln und andere Gebühren zuerſt nach Verhältniß der Summen auf die verſchiedenen Beſtandtheile der zu vertheilenden Maſſe, d. h.

Digitized by Google

auf die darunter befindlichen Beibringens- und Errungenſchafts-Anſprüche von überlebenden Ehegatten, auf die Anſprüche der Kinder an nicht in Natur vorhandene Sondergüter u. ſ. w., einer- und auf die wahre Verlaſſenſchaft des Erblaſſers andererſeits zu vertheilen. Von letzterem Antheil iſt ſodann jedem Erben ſeine Rate nach Verhältniß der ihm zufallenden Erbsquote, ohne Rückſicht darauf, ob er einen Theil der Erbſchaft bereits vorempfangen und daher zu conferiren hatte oder nicht, zuzuſcheiden, dergeſtalt, daß es hiebei nicht auf die Summe des wirklichen Empfangs bei der Theilung, ſondern lediglich auf die Erbsportion ankommt.

Im Falle der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung hat es übrigens bei der im Art. 22 ertheilten beſondern Beſtimmung ſein Verbleiben.

In Erb-Abfertigungsfällen iſt, wenn in dem Vertrage ſelbſt hierüber nicht ein Anderes feſtgeſetzt worden, die Erb-Abfertigungsſportel hälftig von dem Abfertigenden und hälftig von den abgefertigten Erben zu tragen, der Antheil der Letztern aber iſt unter dieſelben nach dem Verhältniß ihres Antheils an der Abfertigungs-Summe zu vertheilen.

2) Sporteln von Vormundſchafts-Rechnungen.

Art. 28.

Feſtſetzung der Gebühren für die Rechnungsſtellung.

Je bei der Abhör der Anſtandsrechnung, beziehungsweiſe derjenigen Rechnung, in welcher ein neu angefallener Vermögens-Antheil verrechnet, oder ſonſt eine bedeutendere Aenderung in dem Vermögensſtande eingetreten iſt, wird die Belohnung für die Stellung der erſten und der künftigen Rechnungen auf den Antrag des Revidenten durch das Abhörgericht feſtgeſetzt.

Art. 29.

Bezug der Rechnungsſtellgebühren.

Die Gebühr für die Rechnungsſtellung hat der Pfleger, wenn er ſolche ſelbſt beſorgt, oder durch Andere beſorgen läßt, ganz für ſich zu beziehen.

Wenn dagegen die Rechnungsſtellung dem Bezirksnotar übertragen wird; ſo hat derſelbe die eine Hälfte der Gebühr für ſich zu beziehen, die andere Hälfte aber für die Staats-Sportelkaſſe zu verrechnen.

Digitized by Google

Für Duplicate der Rechnung ſind, wenn ſolche verlangt werden, die gewöhnlichen Abſchrifts-Gebühren zu vergüten.

Art. 30.

Berechnung der Reviſions- und Abhör-Sporteln.

Die Sporteln für die Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen werden von dem Activ-Vermögen berechnet, wie ſolches beim Anfange der Rechnungs-Periode, worüber die Rechnung revidirt und abgehört worden, ſich dargeſtellt hat, vorbehältlich der Hinzurechnung der etwa während der Rechnungs-Periode durch Erbſchaft, Vermächtniß ꝛc. neu angefallenen Activ-Vermögenstheile.

Sind der Curatel-Rechnung abgeſondert geführte Rentamts- oder andere Guts-Rechnungen beigelegt, welche von derſelben Behörde geprüft und abgehört worden; ſo iſt bei der Sportelberechnung der nach dem reinen Guts-Ertrag zu bemeſſende Schätzungswerth des abgeſondert verwalteten Vermögenstheils mit in Anſchlag zu bringen. Ebenſo iſt, wenn eine Curatel Renten, Apanagen, Deputate, Alimenten-Gelder ꝛc. zu beziehen hat, der jedesmalige Kapitalwerth derſelben für die Sportel-Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 31.

Sportel-Freiheit der Uebergaben und Abſcheidungen von pflegſchaftlichem Vermögen.

Für die Vermögens-Uebergabe bei Endigung der Curatel, z. B. an den volljährig gewordenen Pflegling, oder für die Uebergabe des Vermögens an einen neuen Vormund findet eine beſondere Sportel nicht Statt.

Deßgleichen iſt für die Abſcheidung eines bisher gemeinſchaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens eine beſondere Reviſions- und AbhörSportel nicht zu entrichten.

Bezug und Vertheilung der Reviſions- und Abhör-Sporteln.

Art. 32.

Die Sportel für die Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen wird für die Staats-Sportelkaſſe verrechnet, wogegen Letztere die Belohnung des Revidenten, ſowie die Diäten und Reiſekoſten des Abhör-Perſonals, wenn dergleichen zu entrichten ſind, und die Gebühren der Waiſenrichter oder Gerichtsbeiſitzer übernimmt.

Digitized by Google

Insbeſondere

Art. 33.

a) Bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe.

Namentlich gebühren bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe

1) dem Revidenten der Rechnung:
   a) wenn die Reviſion durch den Bezirksrichter beſorgt wird, zwei Fünftheile,
   b) wenn der Notar die Reviſion vornimmt, ein Fünftheil der Geſammtſportel;
2) für Anwohnung bei der Abhör:
   a) dem Bezirksrichter
      im Wohnorte . . . . nichts,
      auſſerhalb Wohnorts, die regulativmäßigen Diäten und Reiſekoſten,
   b) dem Rechnungsſteller, wenn er zur Abhör beigezogen wird,
      im Wohnorte für ſeinen Zeitaufwand . . ein Taggeld,
      auſſerhalb des Wohnorts . . neben dem Taggeld noch Diäten (für Verköſtigung) und Reiſekoſten.

Der Notar als Rechnungsſteller hat blos Diäten und Reiſekoſten anzuſprechen.

   c) dem erſten Ortsvorſteher
   d) einem Waiſenrichter oder Gerichtsbeiſitzer } die regulativmäßigen Gebühren.
   e) dem Gemeinderathsdiener

Die Abhörkoſten-Anrechnungen unterliegen der Prüfung der Gerichtshöfe, von welchen ſolche vorſchriftmäßig auf die Staats-Sportelkaſſe zur Zahlung anzuweiſen ſind.

Art. 34.

b) Bei Exemten erſter Claſſe.

Bei Exemten erſter Claſſe, bei welchen in der Regel durchgängig die ſchriftliche Abhör der Rechnungen Statt findet, ſind die Reviſions- und Abhör-Sporteln, ohne einigen Abzug, für die Staats-Sportelkaſſe zu verrechnen.

Digitized by Google

Art. 35.

Der Anſatz einer Sportel für Diſpenſations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen (vergl. den dem allgemeinen Sportel-Geſetze vom 23. Juni 1828 beigefügten Sportel-Tarif, Reg.Blatt S. 508) findet nicht mehr Statt.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1842.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Juſtiz-Departements:
Staats-Rath v. Prieſer.
Der Finanz-Miniſter:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

Notariats-Sportel-Tarif,

bei welchem nur die runden 100 fl. in Berechnung zu nehmen, alſo die Zwiſchenbeträge frei zu laſſen ſind.

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Unterſuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheilung vertritt, und eine endliche Abtheilung zwiſchen den Erben bezweckt, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl., je von 100 fl. .	1	1	—
bei einem höheren Betrag, von jedem weiteren 100 fl.	½	—	30
ſo daß die Sportel beträgt bei einer Abfindungsſumme			
von 5000 fl.	—	50	—
von 10,000 fl.	—	75	—
u. ſ. f.			
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag ſtatt einer Eventualtheilung errichtet wird, und die vertragsmäßig feſtgeſtellten, künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in deſſen Verwaltung und Nutznießung bleiben je	die Hälfte vorſtehender Anſätze.		
Der höchſte Sportelbetrag darf zu a) die Summe von 450 fl., und zu b) die Summe von 225 fl. nicht überſteigen.			
Bei einer Abfindungs-Summe von nur 100 fl. und weniger findet kein Sportel-Anſatz ſtatt.			
Geht dem Abfertigungs-Vertrage eine Vermögens-Unterſuchung voran, ſo iſt			

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
zu a)	die Realtheilungs-Sportel.		
zu b)	die Eventualtheilungs-Sportel		
zu berechnen.			
Abſonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Adoptions-Beſtätigung	—	6 bis 36	—
wenn der Adoptiv-Vater nicht über 500 fl. im Vermögen beſitzt, iſt der Fall ſportelfrei;			
beſitzt derſelbe 50,000 fl., ſo iſt immer der höchſte Betrag der Sportel anzuſetzen.			
Beibringens-Inventare, ſ. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Ehe-Verträge, ſ. (Beibringens-) Inventare.			
Einkindſchafts-Verträge, für Beſtätigung derſelben . .	—	5 bis 100	—
Bei einem Vermögen von 100,000 fl. iſt immer der höchſte Betrag anzuſetzen.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, ſ. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, ſ. Theilungen.			
Gant-Inventare, ſ. Inventare.			
Gant-Rechnungen, für die Sportelkaſſe	Nichts.		
Hinſichtlich der ſonſtigen Gebühren, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren, und den die Stelle derſelben vertretenden Ehe-Verträgen, ſo wie von Vermögens-Inventaren, welche aus beſondern Veranlaſſungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geiſteskrankheit oder als Verſchwender ꝛc. unter Curatel geſetzt werden muß) aufzunehmen ſind .	ein Viertel der ordentlichen Realtheilungs-Sportel.		
(Vergl. übrigens Art. 14. 15. 16.)			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Der höchſte Sportelbetrag darf die Summe von 112 fl. 30 kr. nicht überſteigen.			
2) Statt der von den Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe neben der Sportel noch zu übernehmenden Belohnung der Waiſenrichter oder Gerichtsbeiſitzer haben die Exemten erſter Claſſe eine Ergänzungsſportel von	—	—	30
	bis	15	—
zu bezahlen.			
3) Für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlaſſung der Beibringens-Inventare in dem Falle des Art. 15, dritter Satz, des Notariats-Sportelgeſetzes	—	—	30
	bis	15	—
Der höchſte Betrag der Sätze zu 2) und 3) iſt bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzuſetzen. Beträgt das rohe Activ-Vermögen 300 fl. und weniger, ſo findet zu 1) bis 3) kein Sportel-Anſatz Statt.			
4) Für die Anfertigung von Gant-Inventaren mit oder ohne Gant-Verweiſung		Nichts.	
Obſignation.			
Für die Vornahme derſelben bei Exemten erſter Claſſe, Ergänzungs-Sportel	—	3	—
(neben den etwaigen Reiſekoſten des obſignirenden Beamten.)			
Wenn dieſer Act in verſchiedenen Oberämtern vorzunehmen iſt, ſo iſt in jedem Bezirke die Sportel anzuſetzen.			
Für eine Reſignation, nach welcher wieder obſignirt werden muß (neben den etwaigen Reiſekoſten)	—	1	30
Pfleg-Rechnungen, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Prüfungs- und Erkenntniß-Sportel.			
Für die Prüfung der von den Betheiligten privatim gefertigten Geſchäfte beſteht die Sportel:			
a) wenn zur Vornahme der Privattheilung ein Erkenntniß der betreffenden Behörde vorausgehen muß, in Einem Drittheil,			
b) wenn ein Erkenntniß nicht erforderlich iſt, in Einem Sechstheil			
des Anſatzes für die öffentliche Vornahme.			
Realtheilungen, ſ. Theilungen.			
Rechnungen, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.			
Reſignation, ſ. Obſignation.			
Schulden-Verweiſungen	Nichts.		
Teſtamente (letzte Willens-Verordnungen).			
Für Eröffnung derſelben bei den höheren K. Gerichten oder den Bezirksgerichten, oder wenn ſie auf Anſuchen ſämtlicher Betheiligten den Gemeinderäthen oder Waiſengerichten übertragen wird	—	—	30
	bis	5	—
Für Errichtung gerichtlicher Teſtamente:			
vor den Bezirksgerichten	—	2 bis 5	—
vor höheren Gerichtsſtellen	—	5 bis 10	—
Theilungen.			
1) für die Vornahme von			
a) Realtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Abſonderungen bei einem Vermögen			
von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl. . .	$\frac{3}{4}$	—	45
von 1000 fl. an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	$\frac{1}{3}$	—	20
von dieſem Betrage an, bis auf 50,000 fl. . .	$\frac{1}{4}$	—	15

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
von letzterer Summe an, von jedem weiteren 100 fl.	1/8	—	7½
ſo daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 1,000 fl.	—	7	30
10,000 fl.	—	37	30
50,000 fl.	—	137	30
100,000 fl.	—	200	—
u. ſ. f. (Vergl. übrigens Art. 18.)			
Der höchſte Sportelbetrag darf die Summe von 450 fl. nicht überſteigen.			
b) Eventualtheilungen	die Hälfte der Realtheilungs-Sportel.		
Der höchſte Sportelbetrag darf die Summe von 225 fl. nicht überſteigen.			
2) Statt der von den Nicht-Exemten und Exemten zweiter Claſſe neben der Sportel noch zu übernehmenden Belohnung der Waiſenrichter oder Gerichtsbeiſitzer haben die Exemten erſter Claſſe eine Ergänzungs-Sportel von	—	1	—
	bis	30	—
zu entrichten.			
3) Für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlaſſung der Eventual- und Real-Theilungen, und der dieſen gleichkommenden Geſchäfte	—	1	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber iſt immer der höchſte Betrag anzuſetzen.	bis	30	—
Beträgt das rohe Activ-Vermögen 300 fl. und weniger, ſo findet zu 1) bis 3) kein Sportel-Anſatz Statt.			
Vermögens-Abſonderungen, ſ. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Abſonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Vermögens-Uebergabe, ſ. (Real)-Theilungen.			
Vermögens-Unterſuchungen	Nichts.		
Verſchollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verſchollenen gegen Sicherheitsleiſtung, und zwar:			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.		
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl., je von 100 fl.	½	—	30
iſt als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution .	Nichts.		
b) für die definitive Vertheilung aber anzuſetzen:			
α) wenn die Verlaſſenſchaft des Verſchollenen denſelben Perſonen zugetheilt wird, welchen ſolche vorläufig ausgefolgt worden	Zwei Drittel.		
β) im andern Falle	die volle Realtheilungs-Sportel.		
Vormund.			
Für die erſte Beſtellung eines Vormunds bei den Bezirksgerichten und bei den höheren K. Gerichten, je nach dem Vermögen des Pflegbefohlenen:			
bei weniger als 1000 fl.	Nichts.		
bei einem Vermögen von 1000 fl. bis 10,000 fl. . .	—	1	—
von mehr als 10,000 fl. bis auf 25,000 fl.	—	5	—
bei mehr als 25,000 fl. bis auf 50,000 fl.	—	10	—
über 50,000 fl.	—	25	—
Bei einem Wechſel in der Perſon des Vormundes, ſo wie bei der Beſtellung eines Curators zu einer einzelnen Handlung iſt keine Sportel zu entrichten.			

Digitized by Google

Gegenſtand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Vormundſchafts-Rechnungen.			
1) Für die Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen, einſchließlich aller damit verbundenen Neben-Verrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des ſogenannten Rapiats, wird — hauptſächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rückſichtnahme auf den größeren oder geringeren Betrag des Vermögens — eine Gebühr von	—	—	30
	bis	25	—
ausgeſetzt.			
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber iſt der höchſte Betrag dieſer Gebühr begründet.			
Insbeſondere ſind			
a) bei Anſtands-Rechnungen	Vier Drittel dieſer Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	20
b) bei bloßen Grundſtocks-Nachweiſungen . .	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	20
c) für die Abſcheidung eines wegen beſonderer Verhältniſſe gemeinſchaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens, wie für die Rechnungsſtellung .	—	—	30
	bis	25	—
2) für die Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen iſt mit Ausſchluß aller ſonſtigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des früher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Activ-Vermögen von 400 fl. und darunter, je von 100 fl.	$\frac{1}{5}$	—	12
von 400 fl. an, bis auf 800 fl., von jedem weiteren 100 fl.	$\frac{1}{10}$	—	6

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
von 800 fl. an, bis auf 1,200 fl., von jedem weiteren 100 fl.	$\frac{1}{20}$	—	3
von 1,200 fl. an, bis auf 4,000 fl., von jedem weiteren 100 fl.	$\frac{1}{30}$	—	2
von 4,000 fl. an, bis auf 10,000 fl., von jedem weiteren 100 fl.	$\frac{1}{60}$	—	1
und von letzter Summe an	$\frac{1}{120}$	—	$\frac{1}{2}$
ſo daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen			
von 400 fl.	—	—	48
„ 800 fl.	—	1	12
„ 1,200 fl.	—	1	24
„ 4,000 fl.	—	2	20
„ 10,000 fl.	—	3	20
„ 30,000 fl.	—	5	—
u. ſ. f.			
Insbeſondere iſt zu entrichten:			
a) für die Reviſion und Abhör einer Anſtands-Rechnung	Vier Drittel der vorbemerkten Sportel.		
b) für die Reviſion und Abhör einer Grundſtocks-Nachweiſung	Ein Drittel.		

Der höchſte Betrag der Sportel zu
2) darf die Summe von 45 fl., und insbeſondere
zu a) die Summe von 60 fl.,
zu b) die Summe von 15 fl.
nicht überſteigen.

Von der Reviſions- und Abhör-Sportel werden Zwei Fünftheile für die Reviſion, einſchließlich der vor der Abhör zu beſorgenden Erörterung der Reviſions-Ausſtellungen, und drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung ausgeſchieden.

Beträgt die Summe des zu beſportelnden Activ-Vermögens 300 fl. und weniger, ſo wird zu 1) und 2) keine Sportel für die Sportelkaſſe bezogen.

Zubringens-Inventare, ſ. Inventare.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 12. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend Abänderungen in der Begrenzung der Oberamts-Bezirke. — Geſetz, die Aushebung für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine milde Stiftung des Pfarrers Uhl zu Wilſlingen. — Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſchen Förſtersſtelle.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend Abänderungen in der Begrenzung der Oberamts-Bezirke.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Beſeitigung von Mißſtänden in der beſtehenden Begrenzung der Oberamts-Bezirke verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

I. Veränderungen im Neckarkreiſe.

Art. 1.

Von dem Oberamts-Bezirke Beſigheim werden

1) die Gemeinde Unter-Gruppenbach mit den Weilern Ober-Gruppenbach und Donbronn, hingegen mit Ausſchluß der Parzelle Wüſtenhauſen, welche in ihrem bisherigen Oberamts-Verbande verbleibt, und
2) die Gemeinde Abſtatt mit den Parzellen Happenbach, Vohenlohe und Wildeck

getrennt und dem Oberamts-Bezirke Heilbronn einverleibt.

Art. 2.

Die Gemeinden Groß-Glattbach und Iptingen, bisher im Bezirke Maulbronn, werden dem Bezirke Vaihingen einverleibt.

Art. 3.

Die Gemeinde Geiſelhardt mit ihren Parzellen tritt aus dem Bezirke Weinsberg in denjenigen von Oehringen über.

II. Veränderungen im Schwarzwaldkreiſe.

Art. 4.

Die Gemeinde Hagelloch mit ihrer Parzelle Roſenau, bisher im Bezirke Herrenberg, wird dem Bezirke Tübingen zugetheilt.

Art. 5.

Die bisher mit dem Bezirke Neuenbürg im Verbande geſtandenen Gemeinden

1) Dennjächt mit dem Weiler Thann,
2) Ernſtmühl,
3) Liebenzell nebſt den dazu gehörigen Parzellen,
4) Monakam,
5) Unter-Haugſtett und
6) Unter-Reichenbach ſamt Parzellen

werden dem Bezirke Calw zugetheilt.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Gemeinde Grabenſtetten, bisher im Bezirke Nürtingen, bildet künftig einen Beſtandtheil des Bezirks Urach.

Art. 7.

Die Gemeinden

Dormettingen,
Dotternhauſen,
Hauſen am Thann und
Roßwangen,

bisher im Bezirke Spaichingen, werden mit dem Bezirke Rottweil verbunden.

Art. 8.

Ebenſo wird die Gemeinde Schwenningen mit ihren Parzellen, bisher im Oberamte Tuttlingen, in den Verband von Rottweil aufgenommen.

Art. 9.

Aus dem Bezirke Tübingen wird dem Bezirke Nürtingen die Gemeinde Altenrieth zugewieſen.

Art. 10.

Von dem Bezirke Urach werden

1) die Gemeinde Pliezhauſen an den Bezirk Tübingen, und
2) die Gemeinde Ehningen an den Bezirk Reutlingen abgetreten.

III. Veränderungen im Jaxtkreiſe.

Art. 11.

Aus dem Bezirke Aalen wird die Gemeinde Jaxthauſen nebſt Parzellen dem Bezirke Ellwangen zugetheilt.

Art. 12.

Die Gemeinde Aichſchies mit dem Weiler Krumhardt wird von dem Bezirke Schorndorf getrennt und dem Bezirke Eßlingen einverleibt.

Digitized by Google

Die bisher zu dieſer Gemeinde gehörig geweſene Parzelle Baach verbleibt jedoch bei dem Bezirke Schorndorf.

IV. Veränderungen im Donau-Kreiſe.

Art. 13.

Die Gemeinde Alberweiler mit der Parzelle Grafenwald tritt aus dem Bezirke Ehingen in denjenigen von Biberach über.

Art. 14.

Die Gemeinde Hochdorf, bisher Oberamts Göppingen, wird dem Bezirke Kirchheim zugetheilt.

Art. 15.

Von der Gemeinde Bodnegg im Bezirke Ravensburg werden die Parzellen Buzers, Goldegger und Tannberg getrennt und dem Bezirke Wangen einverleibt.

Art. 16.

Aus dem Bezirke Riedlingen werden die Gemeinden Braunenweiler ſamt Parzellen und Groß-Tiſſen ſamt Parzelle Klein-Tiſſen dem Bezirke Saulgau zugetheilt.

Art. 17.

Aus dem Bezirke Saulgau werden

1) die Parzelle Geiſelmacher, welche bisher der Gemeinde Schindelbach angehörte,

dem Oberamts-Bezirke Ravensburg,

2) der übrige Theil der Gemeinde Schindelbach und
3) die Parzellen Ebisweiler und Laubbronnen, bisher zur Gemeinde Geigelbach gehörig,

dem Bezirke Waldſee zugewieſen.

Art. 18.

Die Gemeinde Thaldorf mit Parzellen und der Weiler Erbenweiler, bisher Parzelle von Ober-Theuringen, werden von dem Bezirke Tettnang getrennt und demjenigen von Ravensburg einverleibt.

Digitized by Google

Art. 19.

Mittelſt Trennung von dem Bezirke Waldſee werden

1) die Gemeinde Reichenbach, mit Parzellen und

2) der Weiler Musbach, bisher Parzelle der Gemeinde Aulendorf, dem Bezirke Saulgau, und

3) die Gemeinde Stafflangen ſamt Parzellen dem Bezirke Biberach zugetheilt.

Art. 20.

Die Gemeinden

Frieſenhofen und

Winterſtetten

mit ihren Parzellen,

bisher im Bezirke Wangen, bilden künftig Beſtandtheile des Bezirks Leutkirch.

Der Weiler Einthürnenberg, bisher Parzelle der Gemeinde Immenried, im Bezirke Wangen, wird dem Bezirke Waldſee einverleibt.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes, welches von dem 1. September d. J. an jeden Orts in Wirkſamkeit zu ſetzen iſt, beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

B) Geſetz,

die Aushebung für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes auszuhebenden Rekruten iſt von Uns, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, für die Jahre 1843, 1844 und 1845, je auf

Vier Tauſend Mann

in der Maße feſtgeſetzt worden, daß die ungehorſam Abweſenden und wegen Berufs Ausgenommenen, inſofern ſie die Aushebung trifft, als geſtellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind beauftragt, das Weitere hienach anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 24. Juni 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Der Kriegs-Miniſter:
v. Hügel.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

C) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den evangeliſchen Pfarrer Klein zu Schnaitheim, Dekanats Heidenheim, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die außerordentlichen Profeſſoren

Schütz, Fallati und Hoffmann

an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät in Tübingen, wie auch

den für das Fach der Mineralogie 2c. angeſtellten außerordentlichen Profeſſor Quenſtedt in Tübingen, zu ordentlichen Profeſſoren der Landes-Univerſität gnädigſt ernannt, ferner

die erledigte katholiſche Pfarrei Unterkochen, Dekanats Hofen, dem Pfarrer Rießler in Niederſtotzingen, Dekanats Ulm,

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Leutkirch, in Verbindung mit dem Dekanate für das Landkapitel Leutkirch, dem Schul-Inſpektor, Pfarrer Werner in Ottersweang, Dekanats Waldſee, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Kiebingen, Land-Dekanats Rottenburg, dem Pfarrer Jehle in Weigheim, Dekanats Wurmlingen, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben nach höchſtem Dekret von demſelben Tage zu Beſetzung der durch den neuen Militär-Etat bei der Artillerie erforderlichen Offiziersſtellen

den Lieutenant v. Beulwitz zum Ober-Lieutenant ernannt, und

die aggregirten Lieutenants: v. Faber du Faur und Uhde,

eingetheilt.

Am 5. d. M. erhielt die patronatiſche Ernennung des Predigtamts-Candidaten Johann Georg Hartmann aus Heidenheim auf die evangeliſche Pfarrei Bartholomä, Dekanats Aalen, und

der von dem Freiherrn v. Cotta zu der erledigten katholiſchen Pfarrei Roswangen, Dekanats Spaichingen, patronatiſch ernannte Pfarrverweſer daſelbſt, Joſeph Wendelſtein, die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Bekanntmachung, betreffend eine milde Stiftung des Pfarrers Uhl zu Wilflingen.

Der im Jahr 1840 geſtorbene Pfarrer Maria Anton Ignaz Uhl zu Wilflingen, Oberamts Riedlingen, hat, nachdem er früher ſchon für die dortige Volksſchule zur Beſtreitung ihres Aufwandes eine Summe von 500 fl. geſtiftet hatte, nun auch in ſeiner letztwilligen Verordnung die Armenpflege zu Wilflingen, ſo wie die dortige Kirchenpflege je zu ein Drittel, und die Blinden-Anſtalt in Gmünd zu ein Sechstel als Erben ſeines hinterlaſſenen Vermögens eingeſetzt, zu Folge deſſen, über Abzug einiger gleichfalls zu kirchlichen oder nützlichen Zwecken errichteten Legate, der gedachten Armenpflege 3673 fl. 44 kr., der Kirchenpflege ebenfalls 3673 fl. 44 kr., und der Blinden-Anſtalt zu Gmünd 1836 fl. 52 kr. erbsweiſe angefallen ſind.

Dieſe verdienſtvolle Handlung wird hiemit zum ehrenden Anerkenntniſſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 20. Juni 1842.

Für den Vorſtand:
Haas.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtl. Thurn- und Taxisſchen Förſtersſtelle.

In Folge der Penſionirung des K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſchen Revierförſters Moll in Uttenweiler, Forſtverwaltungs-Bezirks Buchau, iſt für die hiedurch erledigte Stelle der bisher in dem fürſtlichen Forſtamtsbezirke Wörth, im Königreiche Bayern, angeſtellte Revierförſter Max Troll, von Schemmerberg, Oberamts Biberach, von dem Fürſten ernannt und von Seite der Staatsbehörde für befähigt erkannt worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. Juni 1842.

Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 15. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener. — Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des K. Geſetzes vom 6. Juli 1842 über die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz

über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Real-Schulen angeſtellten Diener.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unſerem Geſetze vom 30 März 1828 die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener und in Unſerem Geſetze vom 29. September 1836 die Verhältniſſe der Volksſchullehrer feſtgeſetzt.

Digitized by Google

In der Abſicht, auch die Verhältniſſe der übrigen an öffentlichen Unterrichts-Anſtalten angeſtellten Diener dem §. 74 der Verfaſſungs-Urkunde gemäß näher zu beſtimmen, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von den Dienern an den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten, mit Ausnahme der Univerſität.

Art. 1.

Von den Dienern an den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten ſind, außer den in beſonderem Geſetze bezeichneten Angeſtellten an der Univerſität, noch weiter als Staatsdiener im Sinne der §§. 47—50 der Verfaſſungs-Urkunde zu betrachten:

1) der Vorſtand des Wilhelmsſtifts und der Oekonomie-Verwalter des evangeliſchen Seminars und des Wilhelmsſtifts in Tübingen;
2) die Ephoren und Profeſſoren der niederen evangeliſchen Seminare;
3) die Vorſtände der Gymnaſien, der Lyceen und derjenigen Real-Anſtalten, welche den Unterricht ordentlicher Weiſe bis zum vollendeten ſechzehnten Lebensjahre ihrer Schüler fortſetzen, ſo wie diejenigen Hauptlehrer an allen dieſen Lehr-Anſtalten, welche für den Unterricht an den höheren, für Schüler, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, beſtimmten Schul-Abtheilungen (oberes Gymnaſium, Lycealklaſſe, Ober-Realklaſſe) angeſtellt ſind;
4) der Vorſtand und die Hauptlehrer der polytechniſchen Schule;
5) der Vorſtand, der Caſſier und die ordentlichen Profeſſoren des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts in Hohenheim;
6) die Hauptlehrer an der Kunſtſchule;
7) die Vorſtände und die Hauptlehrer der Schullehrer-Seminare;
8) diejenigen Hauptlehrer der Thierarzneiſchule, deren Hauptberuf in ihren Verrichtungen bei dieſer Anſtalt beſteht;

Digitized by Google

9) diejenigen Hauptlehrer der Offiziers-Bildungs-Anſtalt, welche nicht Militärs ſind.

Hiebei behalten Wir Uns vor, dem Vorſtande der Realſchule in Stuttgart die den vorgenannten Dienern in dieſem Geſetze verliehenen Rechte ausnahmsweiſe einzuräumen.

Art. 2.

Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfaſſungs-Urkunde ſind nicht zu betrachten:

1) die an den im Art. 1 unter Ziffer 1—6, 8 und 9 genannten Lehranſtalten oder höheren Schul-Abtheilungen angeſtellten Nebenlehrer, Fachlehrer, Unterlehrer, Lehrgehülfen u. ſ. w.;

2) die an einzelnen der im Art. 1 Ziffer 2—9 genannten Anſtalten angeſtellten Oekonomie-Verwalter, ſo wie die bei den im Art. 1 Ziffer 1—9 genannten Anſtalten angeſtellten Buchhalter, Aufſeher, Lehrſchmied ꝛc.;

3) die an den genannten Anſtalten angeſtellten niederen Diener, als: Unter-Aufſeher, Hausmeiſter, Gärtner, Aufwärter u. ſ. w.

Wir behalten Uns übrigens vor, den unter Ziffer 1 gedachten Nebenlehrern und Fachlehrern, wenn ihre Dienſtleiſtung an der betreffenden Anſtalt ihre Hauptbeſtimmung bildet, ausnahmsweiſe die Penſionsrechte der im Art. 1 oder der im Art. 16 bezeichneten Lehrer zu gewähren.

Art. 3.

Auf die im Art. 1 genannten Diener und deren Wittwen und Waiſen finden diejenigen Beſtimmungen, welche das Geſetz vom 28. Juni 1821 in Anſehung der im §. 3 deſſelben bezeichneten Staatsdiener und deren Hinterbliebenen enthält, gleichfalls Anwendung, ſo weit nicht in einzelnen Beziehungen im Nachſtehenden etwas Anderes feſtgeſetzt iſt.

Es macht dabei keinen Unterſchied, ob dieſe Diener aus der Staatskaſſe, oder aus örtlichen Mitteln oder aus beiderlei Quellen gemeinſchaftlich beſoldet werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Auf die im Art. 2 bezeichneten Diener, mit Ausnahme der an der Offiziers-Bildungs-Anſtalt angeſtellten Militärs, finden diejenigen Beſtimmungen Anwendung, die in dem erwähnten Geſetze vom 28. Juni 1821 in Anſehung der in dem §. 4 deſſelben genannten Diener gegeben ſind, vorbehältlich übrigens der von einzelnen gegenwärtig angeſtellten Dienern etwa durch eine unwiderrufliche Anſtellung bereits erworbenen Rechts-Anſprüche.

Art. 5.

Die an den öffentlichen Schullehrer-Seminaren und den Erziehungshäuſern des Staats (Waiſenhäuſer, Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt, Vagantenkinder-Anſtalt) angeſtellten Ober- und Unter-Lehrer, deßgleichen die Lehrer an den Straf-Anſtalten werden als Volks-Schullehrer angeſehen.

Auf dieſelben finden daher nicht die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, ſondern diejenigen des Geſetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksſchulen, Anwendung.

Insbeſondere nehmen die bei dieſen Anſtalten angeſtellten Oberlehrer unter den Beſtimmungen des erwähnten Geſetzes an der Penſions- und an der Wittwen-Caſſe der Volks-Schullehrer Antheil.

Hinſichtlich der Anſtellung und Entlaſſung dieſer Lehrer tritt an die Stelle der Ober-Schulbehörde die der betreffenden Anſtalt vorgeſetzte höhere Aufſichtsbehörde.

Art. 6.

Jeder der in den Art. 1 und 2 genannten Lehrer hat in Krankheitsfällen während der erſten vier Wochen für die Verſehung ſeines Amtes zu ſorgen und die dadurch etwa entſtehenden Koſten ſelbſt zu beſtreiten. Bei einem aus anderem Anlaß nachgeſuchten Urlaub hat ein ſolcher Diener, ohne Rückſicht auf die Dauer der Verhinderung, die Koſten des für ihn zu beſtellenden Amtsverweſers ganz zu beſtreiten.

Dauert die Stellvertretung in Krankheitsfällen über vier Wochen, ſo hat der Diener von dieſem Zeitpunkte an zur Beſtreitung der Koſten bis zu dem vierten Theile ſeines Dienſt-Einkommens, und wenn hiebei einem der im Art. 1 bezeichneten

Digitized by Google

Diener nicht der Betrag des ihm im Falle ſeiner völligen Dienſt-Untüchtigkeit zu gewährenden Ruhegehalts übrig bleiben ſollte, den Ueberſchuß des Dienſt-Einkommens über jenen Betrag abzugeben. Den übrigen Betrag der Stellvertretungskoſten hat die ſalarirende Caſſe zu beſtreiten.

Art. 7.

Ein Recht auf Verſetzung in den Ruheſtand ſteht den im Art. 1 genannten Dienern wegen vorgerückten Dienſt- oder Lebens-Alters nicht zu.

Diejenigen dieſer Diener, welche in Gemäßheit des Art. 74 der Verfaſſungs-Urkunde wegen Altersſchwäche oder Kränklichkeit penſionirt worden, ſind nach wiedererlangter völliger Dienſttüchtigkeit von Neuem in den Dienſt zu berufen, in welchem Falle dem Diener gegen Einziehung ſeiner Penſion eine ſeiner früheren Beſoldung wenigſtens gleichkommende Beſoldung zu gewähren iſt.

Art. 8.

Zu der Beſoldung, welche die Penſionsgröße der im Art. 1 genannten Diener und ihrer Hinterbliebenen, ſo wie die ihnen obliegenden jährlichen Penſionsbeiträge beſtimmt, werden auch die mit einer Stelle verbundenen Einnahmen an öffentlichen Unterrichtsgeldern nach einem bleibend feſtzuſetzenden Durchſchnittsbetrag eingerechnet.

Perſönliche Zulagen eines Lehrers kommen in Beziehung auf Penſionirung nicht in Betracht.

Art. 9.

Wenn ein im Art. 1 genannter Diener wegen Bekleidung eines Nebenamts mit beſonderem Einkommen nicht den ordentlichen Gehalt ſeines Hauptamts bezieht, ſo wird er in Abſicht auf Penſionirung, ſo wie auf Penſions-Einlagen und Beiträge behandelt, wie wenn er im vollen Genuß jenes Gehalts ſtünde, und es kann ihm im Falle ſeiner Penſionirung auch ſein Nebenamt ohne weitere Entſchädigung abgenommen werden.

Wird jedoch einem ſolchen Diener bei ſeiner Penſionirung ſein Nebenamt mit dem damit verbundenen Einkommen noch länger belaſſen, ſo werden, ſo lange dieſes

Digitized by Google

der Fall iſt, drei Viertheile des letzteren in die ihm zu gewährende Penſion eingerechnet.

Art. 10.

Einem in der Kategorie des Art. 1 Ziffer 3 ſtehenden Lehrer, der neben ſeinem Hauptberuf an der höheren Gymnaſial-, Lyceal- oder Real-Abtheilung auch Dienſte an einer niederen Abtheilung der Anſtalt zu leiſten hat, wird der ihm für beiderlei Dienſte in Einer Summe ausgeſetzte Gehalt in Beziehung auf Penſionirung, Penſions-Einlage und Penſions-Beiträge vollſtändig berechnet.

Beſondere Bezüge dagegen, welche einem Lehrer für einzelne Obliegenheiten verwilligt ſind, kommen dabei nicht in Betracht.

Art. 11.

In die Dienſtzeit der im Art. 1 genannten Diener werden in Abſicht auf Penſionirung außer der von ihnen auf Aemtern, welche bei der Penſions-Anſtalt der Civil-Staatsdiener betheiligt ſind, zugebrachten Zeit auch diejenigen Dienſtjahre gerechnet, während welcher ſie als Pfarrer, Helfer oder Caplane, oder als Präceptoren oder Reallehrer definitiv angeſtellt waren.

Art. 12. *)

Die Verbindung, in welcher bisher einzelne der im Art. 1 bezeichneten Aemter mit der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen ſtanden, iſt aufgehoben.

Sämmtliche Diener, welche gegenwärtig auf einem der im Art. 1 bezeichneten Aemter angeſtellt ſind, und welche nicht binnen vier Wochen von dem Tage der Verkündigung dieſes Geſetzes an die Theilnahme an der Staatsdiener-Penſionsanſtalt durch eine beſtimmte Erklärung bei ihrer vorgeſetzten Behörde ablehnen, haben, falls

---

*) Bei dieſem Artikel iſt von den Ständen nachſtehende, mittelſt Geheimen-Raths-Reſcripts vom 29. Juni 1842 genehmigte Vorausſetzung ausgedrückt worden:

Wenn einer der gegenwärtig angeſtellten Diener von der Kategorie des Art. 1 dieſes Geſetzes die Theilnahme an der Staatsdiener-Penſionsanſtalt ablehnt und er bisher bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt war, ſo bleibt er fernerhin in Verbindung mit der letzteren.

Digitized by Google

ſie ſchon zur Zeit der Erſcheinung des Penſions-Edikts vom 18. November 1817 auf ihrer dermaligen Stelle oder auf einem anderen, bei Berechnung der Dienſtzeit nach Art. 11 zu berückſichtigenden Amte angeſtellt waren, oder ſeit dieſer Zeit angeſtellt wurden, die jährlichen Penſions-Beiträge und das Eintrittsgeld nach Maßgabe des Penſions-Edikts vom 18. November 1817, Art. 11, Lit. c und des §. 41 des Geſetzes vom 28. Juni 1821, zur Gleichſtellung mit den Civil-Staatsdienern, an die Staatsdiener-Penſionsanſtalt nachzuzahlen.

An dem Eintrittsgelde wird jedoch das an Anſtellungs- und Beförderungs-Taxen oder Sporteln Bezahlte abgerechnet und von der Staatskaſſe das, was hievon in dieſelbe gefloſſen, an die Statsdiener-Penſionsanſtalt erſetzt.

Ebenſo werden gegenüber von dieſer Anſtalt die Diener rückſichtlich des Eintrittsgeldes und der noch zu bezahlenden Penſions-Beiträge mit demjenigen Betrage, den ſie unter irgend einem Titel an die Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen entrichtet haben, von der Staatskaſſe vertreten.

Art. 15.

Mit der Verſetzung eines Dieners von einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Amte auf eines der im Art. 1 bezeichneten Aemter oder von einem Amte der letzteren Art auf ein Amt der erſten hört die Verbindung deſſelben mit der Anſtalt auf, an welcher er bisher Theil genommen, und er geht in die Genoſſenſchaft derjenigen über, zu welcher die neue Stelle gehört.

In einem Verſetzungsfalle der erſteren Art wird an dem zur Staatsdiener-Penſionsanſtalt ſchuldigen Eintrittsgelde der Betrag der früher an die Staatskaſſe bezahlten Anſtellungs- und Beförderungs-Taxe oder Sportel, ſo wie der Betrag der an die geiſtliche Wittwenkaſſe entrichteten Eintrittsgelder abgerechnet, und es iſt der von der Staatskaſſe bezogene Betrag von dieſer an die Staatsdiener-Penſionsanſtalt abzugeben.

In einem Verſetzungsfalle der zweiten Art wird an dem zur geiſtlichen Wittwenkaſſe ſchuldigen Eintrittsgelde derjenige Betrag abgerechnet, welchen der Diener früher zur Staatskaſſe an Anſtellungs- und Beförderungs-Taxe oder Sportel oder zur Staatsdiener-Penſionsanſtalt an Eintrittsgeld bezahlt hat, und iſt der von der Staatskaſſe bezogene Betrag von dieſer an die geiſtliche Wittwenkaſſe abzugeben.

Digitized by Google

Uebrigens behalten **Wir Uns** vor, in Verſetzungsfällen der zweiten Art nach Umſtänden die fernere Verbindung mit der Staatsdiener-Penſionsanſtalt, unter Enthebung von dem Eintritt bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe, zu verwilligen.

Art. 14.

Wenn ein Diener, welcher bisher auf Stellen, die weder bei der Civildiener-Penſionsanſtalt, noch bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligt, hingegen bei Berechnung der penſionsberechtigten Dienſtzeit nach Art. 11 zu berückſichtigen ſind, angeſtellt war, auf ein bei der Civildiener-Penſionsanſtalt betheiligtes Amt übertritt, ſo hat derſelbe an dieſe Anſtalt aus dem während ſeiner Anſtellung vom 18. November 1817 oder ſpäter an in den obigen Dienſtſtellen genoſſenen Gehalt die Penſions-Einlagen und Beiträge, gegen Abrechnung des Betrags der an die Staatskaſſe oder die Wittwenkaſſe nach Art. 28 bezahlten Anſtellungs-Taxen, Sporteln, Eintrittsgelder und Beiträge nachzubezahlen, die Staatskaſſe aber das Bezogene, wie im Art. 13, an die gedachte Anſtalt zu erſtatten.

Art. 15.

Die Leiſtungen, welche nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein Diener an das eine oder andere Penſions-Inſtitut nachzuzahlen hat, werden bei den Kirchen- und Lehr-Aemtern nach demjenigen Anſchlag des Einkommens, nach welchem im betreffenden Jahre die Jahresbeiträge zur geiſtlichen Wittwenkaſſe berechnet wurden (Competenz-Anſchlag), und bei den Staatsämtern nach der dem Penſions-Beitrag unterworfenen Beſoldung berechnet.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Lehrern an den niederen lateiniſchen und Real-Unterrichts-Anſtalten.

Art. 16.

Auf die für den niederen gelehrten und den Real-Unterricht angeſtellten Diener, und zwar

1) auf die Hauptlehrer an den mittleren und unteren (für Schüler, die das

vierzehente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, beſtimmten) Abtheilungen der Gymnaſien, Lyceen und Real-Anſtalten;

2) auf die Vorſtände und Hauptlehrer, ſo wie auf die Elementarlehrer (Collaboratoren) an den lateiniſchen und Real-Schulen finden in Abſicht auf Dienſtentlaſſung, Suſpenſion mit Verluſt des Amtsgehalts und unfreiwillige Verſetzung die §§. 47—49 der Verfaſſungs-Urkunde, und in Abſicht auf Beſorgung von Nebengeſchäften, Verehelichung, Dienſtentſagung und Beſchlagnahme des Dienſteinkommens die Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Juni 1821, §§. 7, 9, 10 und 11 Anwendung.

Der Oberaufſichts-Behörde (dem K. Studienrathe) kommt die Befugniß zu, gegen die in dieſem Artikel bezeichneten Lehrer die Amts-Suſpenſion ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Beſtellung eines Amtsverweſers auf Koſten des Schuldhaften, zu verhängen.

In Anſehung der Vergütung der Umzugskoſten bleibt es für dieſe Diener bei dem beſtehenden, durch die Commun-Ordnung ſanctionirten Herkommen.

Als Hauptlehrer gelten die einer Schulabtheilung im Ganzen vorgeſetzten (Claſſen-) Lehrer unbedingt, die nur für einzelne Unterrichtszweige angeſtellten (Fach-) Lehrer aber nur dann, wenn die betreffende Lehrſtelle in dem Normal-Etat der Anſtalt ausdrücklich den Haupt-Lehrſtellen beigezählt iſt.

Wir behalten Uns übrigens vor, Fach- oder Neben-Lehrern, deren Dienſtleiſtungen an einer Anſtalt ihre Hauptbeſtimmung bilden, die im Art. 18 und ff. des gegenwärtigen Geſetzes beſtimmten Penſionsrechte und die Theilnahme an der im Art. 28 gedachten Wittwenkaſſe ausnahmsweiſe zu gewähren.

Art. 17.

Wenn einer der im Art. 16 Ziffer 1 und 2 genannten Diener durch Alter oder Krankheit zwar nicht ganz dienſtuntüchtig, doch nicht mehr ſo dienſtfähig iſt, daß ihm die Beſorgung aller mit ſeinem Amte verbundenen Geſchäfte ohne Nachtheil überlaſſen werden könnte, ſo kann ihm von der Aufſichtsbehörde ein Hülfslehrer beigegeben werden.

Digitized by Google

Zu dem Gehalte dieſes Hülfslehrers hat der betheiligte Diener den vierten Theil ſeines Dienſteinkommens, ſofern der volle Betrag hievon erfordert wird, und wenn ihm hiebei nicht der Betrag des ihm im Falle ſeiner völligen Dienſtuntüchtigkeit zu gewährenden Ruhegehalts übrig bleiben ſollte, nur den Ueberſchuß ſeines Dienſteinkommens über ſeinen geſetzlichen Ruhegehalt abzugeben.

So weit hiedurch der Gehalt des Hülfslehrers nicht gedeckt wird, iſt derſelbe aus der Penſionskaſſe (Art. 27) abzureichen.

Art. 18.

Ein Anſpruch auf Verſetzung in den Penſionsſtand ſteht den im Art. 16 bezeichneten Dienern wegen vorgerückten Dienſt- oder Lebens-Alters nicht zu.

Dagegen iſt die Regierung befugt, einen ſolchen Diener, wenn derſelbe neun volle Jahre in dieſer Eigenſchaft gedient, und entweder

1) das ſiebenzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne ſein Verſchulden dienſtuntüchtig geworden iſt, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Verſehung ſeines Amts völlig abgehalten wird,

gegen Anweiſung des hienach beſtimmten, aus der Penſionskaſſe (Art. 27) abzureichenden Ruhegehalts von ſeinem Amte gänzlich zu entheben.

Art. 19.

Die Größe des Ruhegehalts wird durch den jährlichen Durchſchnittsbetrag des von dem Lehrer in den ſeiner Penſionirung vorangegangenen fünf Jahren bezogenen reinen Dienſtgehalts (Art. 20) und durch die Zahl der von dem Lehrer auf Staats-, Kirchen- oder Lehr-Aemtern in unwiderruflicher Anſtellung und in ununterbrochener Folge zugebrachten Dienſtjahre beſtimmt.

Eine Unterbrechung, die bei einem aus dem Penſionsſtande wieder in den Dienſt getretenen Diener durch ſeine erſtmalige Penſionirung eingetreten iſt, kommt jedoch hiebei nicht in Betracht.

Art. 20.

In den Dienſtgehalt des Lehrers werden hiebei alle ihm wegen amtlicher Ver-

Digitized by Google

richtungen für die Schule eingeräumten ſtändigen und unſtändigen Bezüge nach Maßgabe der für die Einkommensbeſchreibung (Competenz) beſtehenden Vorſchriften eingerechnet.

Perſönliche Gehaltszulagen, der Genuß der Dienſtwohnung, oder der dafür ausgeſetzte Hauszins und Bezüge, die zum Erſatz für Dienſtaufwand angewieſen ſind, bleiben dagegen bei der Penſionirung unberückſichtigt.

Art. 21.

Nach Vollendung des neunten Dienſtjahrs beträgt der jährliche Ruhegehalt vierzig Procente, und mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt derſelbe um zwei Procente des Dienſtgehalts. Jedoch darf der Ruhegehalt die Summe von 700 fl., oder, wenn der Dienſtgehalt ſelbſt unter dieſer Summe ſtand, den Betrag des letzteren nicht überſteigen.

Dabei behalten **Wir Uns** vor, den vor Vollendung des neunten Dienſtjahrs ohne ihre Schuld dienſtuntüchtig gewordenen Lehrern Unterſtützungen nach Maaßgabe ihrer beſonderen Verhältniſſe aus der Penſionskaſſe (Art. 27) abreichen zu laſſen.

Art. 22.

Bei Lehrſtellen, die mit einem geiſtlichen Kirchenamte, z. B. mit einer Helfers- oder Caplansſtelle, organiſch verbunden ſind, ſo daß die Bezüge des Dieners von beiden Stellen nur Einen Gehalt bilden, wird der in dem gedoppelten Amte befindliche Diener bei ſeiner Penſionirung oder Verſetzung in Beziehung auf ſeine Gehaltsverhältniſſe nicht als Lehrer, ſondern als Geiſtlicher behandelt.

Iſt aber das mit der Lehrſtelle organiſch verbundene Amt kein geiſtliches Kirchenamt, ſo finden bei Penſionirung und Verſetzung in Anſehung des Gehalts die Beſtimmungen der Art. 18—21 ihre Anwendung, ohne daß wegen des von der Lehrſtelle untrennbaren Nebenamts bei der Penſionsberechnung ein Abzug gemacht wird.

Wenn dagegen die Vereinigung von beiderlei Aemtern nur perſönlich iſt, und wenn der Lehrer mit Rückſicht auf ſein Einkommen von dem Nebenamte nicht den vollen mit ſeiner Lehrſtelle verbundenen Dienſtgehalt bezieht, ſo finden dabei die Beſtimmungen des Art. 9 analoge Anwendung.

Digitized by Google

Wenn endlich bei einer nur perſönlichen Vereinigung von zwei Aemtern mit beſonderen Gehalten der Lehrer den vollen Dienſtgehalt des Lehramts genießt, ſo werden auf denſelben in Abſicht auf Penſionirung die für jedes Amt beſonders geltenden Vorſchriften in Anwendung gebracht.

Art. 23.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in den Ruheſtand verſetzter Lehrer nur mit höherer Erlaubniß nehmen. Wird dieſe ertheilt, ſo kommen, ſo lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehen Procente von der Penſion in Abzug.

Art. 24.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verluſt der Stelle nach ſich gezogen hätte, hat auch den Verluſt der Penſion zur Folge.

Art. 25.

So lange ein in Ruheſtand verſetzter Lehrer einen mit einem Einkommen verbundenen ſonſtigen öffentlichen Dienſt verſieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieſes Einkommens von dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 26.

Ein wegen Krankheit in Penſionsſtand verſetzter Lehrer iſt nach wieder erlangter völliger Dienſttüchtigkeit wieder anzuſtellen, wobei ihm gegen Einziehung ſeiner Penſion wenigſtens ſein früherer Gehalt wieder zu gewähren iſt.

Art. 27.

Es wird ein dem Bedürfniß entſprechender Penſionsfonds für die lateiniſchen und die Reallehrer aus den Mitteln der Staatskaſſe gebildet.

Der in der Zwiſchenzeit von der Errichtung der Penſionskaſſe bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen ſich jährlich ergebende Einnahme-Ueberſchuß wird zur Vermehrung des Penſionsfonds verzinslich angelegt.

Art. 28.

Zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der im Art. 16 der genannten Diener wird eine eigene Wittwenkaſſe gegründet.

Digitized by Google

In dieſelbe hat künftig jeder der erwähnten Diener

1) als Eintrittsgeld ein Viertel des penſionsberechtigten Gehalts oder der Erhöhung dieſes Gehalts in vier vierteljährigen Raten zu entrichten, wogegen ihm die geſetzliche Anſtellungs- oder Beförderungsſportel erlaſſen wird;

2) als Penſionsbeitrag alljährlich zwei Procente von ſeinem Gehalte (Art. 20) oder von ſeiner Penſion zu leiſten.

Der Wittwenkaſſe werden die in dem Sportelgeſetz den Dienſt-Candidaten für die im Art. 16 genannten Lehrſtellen aufgelegten Prüfungsſporteln von Erſcheinung dieſes Geſetzes an überlaſſen.

Der weitere Bedarf wird durch beſondere Zuſchüſſe der Staatskaſſe gedeckt.

Art. 29.

Aus der Wittwenkaſſe (Art. 28) erhalten die Wittwen und die unter 18 Jahren ſtehenden ehelichen Kinder eines im Art. 16 genannten Dieners:

1) als Sterbnachgehalt den Betrag des Gehalts oder der Penſion des Dieners für die dem Todestage deſſelben folgenden fünfundvierzig Tage;

2) jährliche Penſionen, welche vom Ablauf des Sterbnachgehalts an eintreten.

Die Penſion beträgt für eine Wittwe bei einer Beſoldung des Gatten:

bis zu 500 fl.	achtzig Gulden,
über 500 bis 800 fl.	neunzig Gulden,
über 800 fl.	einhundert Gulden,

und für jedes Kind, wenn eine Wittwe vorhanden, ein Fünftel, im anderen Falle ein Viertel des Betrags der Wittwenpenſion.

In Beziehung auf dieſe Penſionen der Hinterbliebenen macht es keinen Unterſchied, ob der Diener vor oder nach dem Antritt des zehenten Dienſtjahrs geſtorben iſt.

Dagegen werden an den Penſionen der Wittwen, wenn die in §. 41, Ziff. 3 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 vorausgeſetzte Altersverſchiedenheit eintritt, nach den dort beſtimmten Abſtufungen Abzüge gemacht.

Digitized by Google

Art. 30 *).

Die Diener, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes auf den im Art. 16 bezeichneten Aemtern angeſtellt ſind, und welche nicht binnen vier Wochen von dem Tage der Verkündigung dieſes Geſetzes an die Theilnahme an der Wittwenkaſſe des Art. 28 durch eine beſtimmte Erklärung bei der vorgeſetzten Behörde ablehnen, haben, ſo weit ſie nicht bisher bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligt waren, an die Wittwenkaſſe (Art. 28) das Eintrittsgeld (Art. 28, Ziff. 1) unter Abzug deſſen, was ſie früher bei der Anſtellung auf ihre dermalige Stelle an Anſtellungstaxe oder Sportel entrichtet haben, zu leiſten.

Die Verbindung, in welcher einzelne der im Art. 16 genannten Stellen mit der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen ſtanden, hört mit der Erſcheinung dieſes Geſetzes auf.

Art. 31.

Bei der Verſetzung eines Dieners von einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Amte auf eines der im Art. 16 bezeichneten Aemter oder von einem Amte der letzteren Art auf ein Amt der erſteren finden die Beſtimmungen des Art. 13 analoge Anwendung.

Art. 32.

Die Koſten eines wegen Krankheit, bei welcher es ſich nicht von dem Falle des Art. 17 handelt, zu beſtellenden Amtsverweſers haben die im Art. 16 genannten Lehrer während der erſten vier Wochen allein zu leiden, für die weitere Dauer aber haben ſie den vierten Theil ihres Dienſt-Einkommens beizutragen.

Der etwaige Mehrbetrag der Koſten iſt von der Gemeinde, welcher die Lehr-Anſtalt angehört, zu beſtreiten, ſofern ſie nicht einen Dritten aus privatrechtlichem Titel hiefür in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt.

Die Koſten der Stellvertretung wegen Urlaubs hat der Lehrer ganz auf ſich zu leiden.

---

*) Bei dieſem Artikel findet zufolge der mittelſt Geheimen-Raths-Reſcripts vom 29. Juni 1812 genehmigten Erklärung der Stände die zu Art. 12 des gegenwärtigen Geſetzes ausgeſprochene Vorausſetzung (Art. 12 Note) beziehungsweiſe gleichfalls Statt.

Art. 33.

Die Anſtellung der Neben-, Fach- und Unterlehrer an den im Art. 16 benannten Lehr-Anſtalten iſt widerruflich, vorbehältlich jedoch der Rechts-Anſprüche, welche etwa einzelne derſelben durch unwiderrufliche Anſtellung bereits erworben haben.

In Beziehung auf das Verfahren bei Entlaſſung derſelben finden die im §. 4 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 enthaltenen Beſtimmungen analoge Anwendung.

Schlußbeſtimmung.

Art. 34.

Katholiſchen Geiſtlichen, welche auf einem der in dieſem Geſetze bezeichneten Lehrämter künftig angeſtellt werden, iſt unbenommen, die Theilnahme an den im vierten und fünften Capitel des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821 und im Art. 28 des gegenwärtigen Geſetzes bezeichneten Penſions-Anſtalten abzulehnen. Sie haben jedoch im Falle der Ablehnung ihre dießfällige beſtimmte Erklärung innerhalb vier Wochen von dem Tage der Uebertragung des Lehramts an der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſchriftlich zu übergeben.

Unſer Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Erleichterung des Beſtehens der Privat-Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von einem Volksſchullehrer an der Schule einer Rettungs-Anſtalt für verwahrloste Kinder, welche den Vorſchriften des Art. 25 des Volksſchul-Geſetzes entſpricht, zugebrachten Dienſtjahre werden, gleich den Dienſtjahren an einer öffentlichen Volksſchule, in ſeine penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet.

Das Gleiche gilt von den Dienſtjahren, während welcher von einem für die Volksſchule geſetzmäßig befähigten und im ausſchließlichen Dienſte einer Rettungs-Anſtalt ſtehenden Erzieher oder Lehrer ſchulpflichtigen Zöglingen derſelben in Volksſchulfächern Unterricht ertheilt worden iſt, ſelbſt dann, wenn dieſer Unterricht den Beſuch der öffentlichen Schule nicht ganz oder gar nicht vertritt.

Daſſelbe findet endlich bei denjenigen Dienſtjahren Statt, während welcher öffentlich geprüfte und für befähigt erkannte Lehrer an einer von der Staatsbehörde genehmigten Privat-Anſtalt für taubſtumme, blinde oder ſchwachſinnige Kinder ausſchließlich angeſtellt waren und ſolchen Kindern von ſchulpflichtigem Alter in Volksſchulfächern Unterricht ertheilt haben.

Art. 2.

Die in vorſtehenden Fällen (Art. 1) befindlichen Schullehrer haben, ſobald ſie zur Anſtellung auf einem penſionsberechtigten Volksſchulamte gelangen, für ihre an

Digitized by Google

Rettungs-Anſtalten ſeit der Verkündigung des Geſetzes vom 29. September 1836 zugebrachten Dienſtjahre die geſetzlichen Beiträge (Art. 62, Ziff. 1 und 2 des Volksſchulgeſetzes) zu der Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe nachzubezahlen.

Wenn die Gehalte, welche ſolche Schullehrer an den Rettungs-Anſtalten bezogen haben, ihre nunmehrigen Dienſtgehalte überſteigen, ſo werden dieſelben bei der Berechnung ſowohl der Beiträge zu der Wittwenkaſſe als des die Penſionsgröße eines Schullehrers bedingenden fünfjährigen Durchſchnittsgehalts (Schulgeſetz Art. 55, Ziff. 1) nur bis zum Betrag ihres nunmehrigen Dienſtgehalts berückſichtigt.

Art. 3 *).

Wenn einer der im Art. 1 genannten Schullehrer während ſeiner Anſtellung bei einer der gedachten Rettungs-Anſtalten ohne ſeine Schuld dienſtuntüchtig wird, oder mit Tod abgeht, ſo behalten Wir Uns vor, ihm oder ſeinen Hinterbliebenen eine angemeſſene Unterſtützung aus dem Gratialienfonds bei der Staatskaſſe zu bewilligen.

Unſer Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

---

*) Anmerkung zu Art. 1—3.

Von den Ständen wurden in ihrer Eingabe an die Regierung vom 13. Juni d. J., womit ſie ihre Beſchlüſſe zu dieſem Geſetze eingereicht haben, die Vorausſetzungen ausgeſprochen:

1) „dem Schullehrer an einer Kinder-Rettungs-Anſtalt ſey es unbenommen, während dieſer ſeiner Anſtellung „Beiträge an die Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer auf dem Grunde des Minimums von einem Volks-

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des K. Geſetzes vom 6. Juli 1842 über die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder.

Zu Vollziehung des K. Geſetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder, wird hiemit verfügt:

1) Die Ober-Schulbehörden haben ſich über die bei Anſtalten von der im Art. 1 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 bezeichneten Art angeſtellten Lehrer, ihre dienſtliche Stellung und ihre Amtsführung mittelſt der Bezirksſtellen, unter deren Aufſicht die betreffenden Anſtalten zufolge des Art. 25 des Volks-Schulgeſetzes ſtehen, fortlaufend in genauer Kenntniß zu erhalten.

2) Denſelben liegt ob, bei dem Uebertritt ſolcher Lehrer auf penſionsberechtigte Volks-Schulſtellen zu unterſuchen, ob und in wie weit ihre bisherigen Dienſtverhält-

„ſchullehrer-Gehalt vorläufig zu entrichten, welche Vorausbezahlung in dem Falle, daß er auf der gegen-„wärtigen Stelle dienſtuntüchtig werden oder mit Tod abgehen ſollte, ihm und beziehungsweiſe ſeinen „Hinterbliebenen von der Wittwenkaſſe zurückzuerſtatten wäre;“

2) „daß einem Volksſchullehrer, der aus dem öffentlichen Dienſte mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde „in den Dienſt einer Kinder-Rettungs-Anſtalt übergeht, im Falle ſeiner etwaigen ſpäteren Wieder-Anſtel-„lung im öffentlichen Schuldienſte ſowohl die früher an einer Volksſchule, als die an der Kinder-Rettungs-„Anſtalt zugebrachten Dienſtjahre in ſeine penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet werden.“

Durch das auf die gedachte Eingabe ergangene K. Reſcript an die Stände-Verſammlung ſind dieſe beiden Vorausſetzungen genehmigt worden.

Digitized by Google

niſſe den Bedingungen, unter welchen das Geſetz ihre bisherigen Dienſtjahre für penſionsberechtigt erklärt, entſprochen, und, je nach dem Befund der Sache, wegen des Anſatzes der von dem übertretenden Lehrer nachzubezahlenden Beiträge zur Volksſchullehrer-Wittwenkaſſe in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 2. Mai 1837 (Reg.Blatt S. 197) das Erforderliche zu beſorgen.

3) Den im Art. 1 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 bezeichneten Lehrern ſteht es frei, ſchon während ihrer Anſtellung bei den daſelbſt genannten Anſtalten die auf den Grund des geſetzlichen Mindeſtbetrags eines Volksſchullehrer-Gehalts zu berechnenden Beiträge zu der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer in der für die letzteren eingeführten Ordnung vorläufig zu entrichten.

Sobald daher ein ſolcher Lehrer der Ober-Schulbehörde ſeine Abſicht der vorläufigen Beitragsleiſtung erklärt, hat dieſelbe die von ihm zu entrichtenden Beiträge nach Maaßgabe der oben (Ziff. 2) angeführten Miniſterial-Verfügung zum Anſatz zu bringen.

4) Tritt ein Lehrer, welcher von der Beſtimmung der Ziff. 3 Gebrauch gemacht hat, in der Folge auf ein penſionsberechtigtes Volksſchulamt über, ſo hat die Ober-Schulbehörde ſeine Schuldigkeit zur Wittwenkaſſe nach Anleitung des Art. 2 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 neu zu berechnen und den etwaigen Mehrbetrag derſelben über die Summe der von ihm vorläufig entrichteten Beiträge zur Nachbezahlung anzuſetzen.

5) Dagegen ſind, wenn ein ſolcher Lehrer (Ziff. 3) während ſeiner Anſtellung bei einer Anſtalt der mehrbezeichneten Art dienſtuntüchtig wird oder mit Tod abgeht, demſelben, beziehungsweiſe ſeinen Hinterbliebenen, die vorläufig entrichteten Beiträge von der Wittwenkaſſe nach Anordnung der Ober-Schulbehörde zurückzugeben.

6) Im Falle des Art. 3 hat die Ober-Schulbehörde über die Verwilligung einer Unterſtützung aus dem Gratialienfonds der Staatskaſſe, unter Beibringung zuverläſſiger Notizen über die perſönlichen und Dienſtverhältniſſe des betreffenden Lehrers und über die Vermögens-Umſtände der Betheiligten, Antrag an das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens zu ſtellen.

Digitized by Google

7) Bei dem Antrage auf Penſionirung eines Volksſchullehrers, in deſſen Dienſtzeit die bei einer Anſtalt der mehrgedachten Art zugebrachten Dienſtjahre einzurechnen ſind, hat die Ober-Schulbehörde ſowohl über das Vorhandenſeyn der geſetzlichen Bedingungen, von welchen dieſe Einrechnung abhängt, als über die geſchehene Entrichtung der ſchuldigen Beiträge an die Schullehrer-Wittwenkaſſe ſich zu äußern.

Stuttgart den 7. Juli 1842.

Schlayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 18. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Revidirtes Geſetz in Betreff der Abgabe von den Hunden. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen, 1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convicte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar, 3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar, 5) für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convict (Wilhelmsſtift). — Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung. — Bekanntmachung, die Vergütungs-Taxe bei Militär-Vorſpannen pro 1842—43 betreffend. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude-, und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1842—43.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Revidirtes Geſetz
in Betreff der Abgabe von den Hunden.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu dem in Betreff der Abgabe von den Hunden beſtehenden Geſetze vom 18. Juli 1824 (Reg.Blatt S. 516) haben Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände einige Abänderungen und Zuſätze beſchloſſen.

Daſſelbe wird daher, hienach ergänzt, in Folgendem neu verkündet.

Digitized by Google

Art. 1.

Unter Aufhebung der in der Verordnung vom 26. Oktober 1818 den Orts-Armenkaſſen überlaſſenen Hundetaxe iſt eine Auflage auf die Hunde für die Staatskaſſe eingeführt.

Art. 2.

Die Abgabe theilt ſich in drei Abſtufungen.

Die erſte Claſſe umfaßt alle Hunde, die in den nachfolgenden Beſtimmungen nicht beſonders aufgeführt ſind, und beträgt jährlich von jedem Hunde vier Gulden, welche in Quartal-Raten erhoben werden. Wer mehrere in dieſe Claſſe fallende Hunde beſitzt, hat für den erſten Hund vier Gulden, für jeden weiteren ſolchen Hund aber ſechs Gulden jährlich zu bezahlen.

Die zweite Claſſe begreift alle Jagdhunde mit einem Anſatz von einem Gulden für den Hund.

Ueber die nothwendige Haltung derſelben haben die betreffenden Oberförſter zu erkennen.

Von den Hunden der dritten Claſſe wird eine jährliche Abgabe von vier und zwanzig Kreuzern auf den Hund bezogen.

Sie begreift in ſich, mit der Beſchränkung je auf einen einzigen Hund, diejenigen Hunde, welche um des Gewerbes oder der Sicherheit willen gehalten werden.

Die nähere Bezeichnung dieſer Fälle wird als Gegenſtand der Verordnung erklärt.

Ueber die nothwendige Haltung der Hunde um des Gewerbes und der Sicherheit willen haben die Oberämter und in letzter Inſtanz die Kreis-Regierungen zu erkennen.

Art. 3.

Da, wo etwa um der Sicherheit oder des Gewerbes willen noch ein weiterer Hund unentbehrlich ſcheinen ſollte, hat hierüber das Oberamt, unter Rückſprache mit dem Cameralamt, jedoch in der Beſchränkung auf einen Hund, in Anſtandsfällen aber die Regierungs-Behörde in letzter Inſtanz zu erkennen.

Von einem Hunde, der auf dieſe Weiſe über den mit 24 Kreuzern zu verſteuernden erſten Hund noch weiter als zuläßig erkannt wird, iſt ſodann die Abgabe der zweiten Claſſe mit einem Gulden zu entrichten.

Digitized by Google

Art. 4.

Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt ſind.

Der Beſitzſtand vom 1. Juli entſcheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre. Die Ortsvorſtände ſind mit der Aufnahme deſſelben beauftragt.

Wer nach dem 1. Juli einen Hund anſchafft, oder die Zahl ſeiner Hunde vermehrt, hat innerhalb vierzehen Tagen dem Orts-Vorſteher die Anzeige davon zu machen und vom nächſten Quartal an die Abgabe zu entrichten.

Art. 5.

Wer bei der jährlich vorzunehmenden Aufnahme der Hunde ſeinen Hund nicht anzeigt, hat den vierfachen Betrag der ſchuldigen Abgabe zu bezahlen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwiſchenzeit erworbenen Hundes unterläßt.

Art. 6.

Die Orts-Armenkaſſen haben die Hälfte von dem Ertrage der Abgabe im Gemeindebezirk aus der Cameralkaſſe zu empfangen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Der Miniſter der Finanzen:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem an der hieſigen Kunſtſchule angeſtellten Profeſſor v. Thouret, in Anerkennung ſeiner Leiſtungen im Fache des Hochbauweſens, den Titel als Ober-Baurath, und

dem Bau-Inſpektor Fiſcher zu Calw den Titel als Kreis-Baurath zu verleihen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage

auf die Förſtersſtelle zu Schlechtbach, Forſtamts Schorndorf, den Revierförſter Autenrieth zu Altkrautheim, Forſtamts Mergentheim, zu befördern, und

die dadurch erledigte Revierförſtersſtelle zu Altkrautheim, Forſtamts Mergentheim, dem Forſtamts-Aſſiſtenten Vögel zu Crailsheim, ferner

die Revierförſtersſtelle zu Naislach, Forſtamts Wildberg, dem bisherigen Verweſer derſelben, Forſtamts-Aſſiſtenten Eckardt, von Bebenhauſen, ſo wie

die Revierförſtersſtelle zu Alpirsbach, Forſtamts Sulz, nebſt der Floß-Inſpektion auf der Kinzig, dem Revierförſter Koſtenbader zu Schwarzenberg, Forſtamts Freudenſtadt, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete von eben dieſem Tage zu Lieutenants ernannt:

die Regiments-Offizierszöglinge erſter Claſſe:

Fourier Rueff des fünften Infanterie-Regiments, bei dem dritten Infanterie-Regiment,

Feldwebel Clauſen des fünften Infanterie-Regiments, bei dem fünften Infanterie-Regiment,

den Feldwebel des ſiebenten Infanterie-Regiments, Stadlinger, bei den Garniſons-Compagnieen;

verſetzt:

den Ober-Lieutenant Finkh, vom ſechsten zum dritten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

den Ober-Lieutenant v. Starkloff, vom dritten zum ſechsten Infanterie-Regiment.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. den Studienraths-Direktor, General-Superintendenten, Ober-Conſiſtorialrath Prälaten v. Flatt, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter gnädigſter Dankesbezeugung für ſeine vieljährigen treuen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand verſetzt,

die erledigte Stelle eines Univerſitäts-Amtmanns dem Finanzkammer-Aſſeſſor Waaſer in Reutlingen, mit dem Titel eines Univerſitätsraths und dem Rang in der ſechsten Stufe,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gutenberg, Dekanats Kirchheim, dem Verweſer dieſer Stelle, Brotbek,

die erledigte Helfersſtelle an der Dreifaltigkeitskirche in Ulm dem Repetenten Knapp, Stadtpfarr-Gehülfen zu Stuttgart,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bonlanden, Amtsdekanats Stuttgart, dem Pfarrer Hauff in Gündelbach, Dekanats Knittlingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Tiefenbach, Dekanats Crailsheim, dem Seminariſten Riderer, Pfarrgehülfen zu Baltmannsweiler, Dekanats Schorndorf, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Dürbheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Heinzmann zu Oberkochen, Dekanats Hofen, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die — mehreren Unter-Offizieren

Digitized by Google

und Landjägern wegen beſonderer Auszeichung im Dienſte zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät

den beiden Stations-Commandanten:

Sommer in Ulm und

Ludwig in Tettnang, die goldene, und

dem Stations-Commandanten erſter Claſſe Stek in Reutlingen und

dem Landjäger erſter Claſſe Ege, in Altshauſen,

die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen gnädigſt geruht.

2) Geldprämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erſter Claſſe, Gündele in Rottenburg,

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Schefbuch in Nagold,

Ruoß in Urach,

Betzmann in Saulgau,

Zieger in Wiblingen;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Hoß in Cannſtadt,

Sautter in Stuttgart, Amt,

Friz in Rottweil,

Hettinger in Schorndorf,

Spiegel in Waldſee;

die Landjäger erſter Claſſe:

Jocher in Brackenheim,

Horn in Neckarſulm,

Eberhard in Spaichingen,

Schäfer in Neuenbürg,

Flinsbach in Oberndorf,

Günther in Neresheim,

Digitized by Google

Krieg in Gerabronn,
Müller in Leutkirch,
Adler in Waldſee,
Fix in Saulgau,
Hekmann in Ravensburg,
Abe daſelbſt,
Schelling allda,
Reich in Waldſee;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Strobel in Leutkirch,
Maier in Saulgau,
Falſchebner in Ellwangen.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Ladner in Herrenberg,
Zimmermann in Neuenbürg,
Stumpp in Ehingen,
Schmidt in Leutkirch,
Schweizer in Riedlingen;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Mößner in Freudenſtadt,
Dobler in Sulz,
Spiegel in Oberndorf,
Reichle in Neresheim,
Neuß in Aalen,
Bofinger in Geislingen,
Looſer in Biberach;

die Landjäger erſter Claſſe:

Ortmann in Ludwigsburg,
Schäfle in Nagold,
Meffle in Gerabronn.

Digitized by Google

Feile in Künzelsau,
Frommknecht in Hall,
Schnurr in Geislingen,
Schneider in Biberach,
Maute in Riedlingen,
Langeneck in Saulgau,
Maier in Wiblingen,
Schick in Wangen,
Wurz in Riedlingen,
Oeſterle in Wiblingen;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Wöhrle in Ludwigsburg,
Maushardt in Freudenſtadt,
Laich in Ellwangen,
Mühlbacher in Riedlingen.

Stuttgart den 30. Juni 1842. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte,
2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar,
3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien,
4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar,
5) für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift).

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte wird den 24., 25. und nöthigenfalls den 26. Auguſt (Mittwoch, Donnerſtag und Freitag);

II. die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar den 1—3. September (Donnerſtag, Freitag und Samſtag) vorgenommen werden. Die zweite (jüngere) Jahresklaſſe hat nur an den beiden erſten Tagen zu erſcheinen.

III. Die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten iſt auf den 12. und 13. Septem-

Digitized by Google

der (Montag und Dienſtag), wozu nach Beſchaffenheit der Umſtände noch der 14. (Mittwoch) kommen kann, feſtgeſetzt. Zu derſelben ſind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

IV. Die Conkursprüfung für das höhere evangeliſche Seminar iſt auf den 29. und 30. September und erſten Oktober (Donnerſtag, Freitag und Samſtag) angeordnet. Zu derſelben ſind Cicero de officiis und de natura Deorum, die platoniſchen Dialogen Phädon, Criton, Eutyphron und Phädrus, desgleichen eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

V. Für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) wird gleichfalls eine Conkursprüfung ſtatt finden, und Zeit und Ort demnächſt bekannt gemacht werden. Bei dieſer Prüfung haben auch diejenigen zu erſcheinen, welche zu dem akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtifts, ermächtigt werden wollen.

Die Perſonaltabellen für die Prüfung Nr. II., welche mit Nachweiſungen über das Bürgerrecht und mit Blattern-Impfungszeugniſſen zu verſehen ſind, müſſen ſpäteſtens am 25. Juli, die Geſuche um Zulaſſung zu der Prüfung Nr. III., welche genau nach den Beſtimmungen der Verordnung vom Jahre 1820 (Reg.Blatt Nr. 19) einzurichten, und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugniſſen zu begleiten ſind, unfehlbar am 8. Auguſt, endlich die Anmeldungs-Eingaben für Nro. IV. müſſen ſpäteſtens am 25. Auguſt bei dem K. Studienrathe eingelaufen ſeyn.

Was die letzteren Eingaben (um Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar) betrifft, ſo ſind in demſelben in Beziehung auf die phyſiſche Tauglichkeit der um Aufnahme Bittenden nicht nur die ſchon bisher geſtellten beſonderen Fragen, ſondern auch die allgemeinere Frage: ob nicht in Beziehung auf die phyſiſchen Verhältniſſe des betreffenden Schülers Grund zu der Beſorgniß vorhanden ſey, daß er für den Beruf eines Geiſtlichen dereinſt nicht werde tauglich ſeyn, ſpeziell zu beantworten und beziehungsweiſe hierüber ein Zeugniß des Oberamtsarztes beizubringen.

Stuttgart den 4. Juli 1842.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens.

a) Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartierten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung.

Nach dem mit den Ständen verabſchiedeten Militär-Etat für die Periode vom 1. Juli 1842—45 iſt die aus den Militär-Kaſſen den Gemeinden zu leiſtende Vergütung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1808 (Reg. Blatt S. 174) einquartierten Unter-Offiziere und Soldaten des Württembergiſchen Militärs für die nächſte Etats-Periode, ſtatt ſeitheriger 14 kr. auf tägliche 18 kr. vom Mann feſtgeſetzt worden; was hiemit, unter Beziehung auf gedachte Verordnung, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Juli 1842. Schlayer. Hügel.

b) Bekanntmachung, die Vergütungs-Taxe bei Militär-Vorſpannen pro 1842—45 betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 11. Februar 1834, die Vergütung von Vorſpannsleiſtungen für das K. Militär betreffend (Reg. Blatt vom Jahr 1834, S. 239), werden die von der K. Ober-Kriegskaſſe für Vorſpann zu leiſtenden Vergütungs-Taxen auf die Etatsjahre 1842—45 folgendermaßen feſtgeſetzt:

auf einen Tag einſchließlich des Futters:

für ein Wagenpferd	1 fl.	
— — Reitpferd	1 fl.	
wenn ſolches aber nicht durch den Vorſpannleiſtenden ſelbſt geritten wird, ſondern einem Dritten überlaſſen werden muß	1 fl.	12 kr.
für ein Paar Ochſen	1 fl.	20 kr.
— eine Kutſche		45 kr.
— — Chaiſe		30 kr.
— einen Wagen (ein oder zweiſpännig)		30 kr.
— — Karren		15 kr.
— — Mann		36 kr.

Stuttgart den 4. Juli 1842. Schlayer. Hügel.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1842—43.

Vermöge des Finanzgeſetzes vom 30. Juni 1842 ſollen für das Finanzjahr $18\frac{42}{43}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude und Gewerbeſteuer . . . . 2'000,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich:		
a) das Grundeigenthum	1'339,741 fl.	
b) die Gefälle	76,926 fl.	
— :	1'416,667 fl.	
$\frac{4}{24}$ die Gebäude	333,333 fl.	
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe	250,000 fl.	
— :	2'000,000 fl.	

Mit Berückſichtigung der, das Landes-Cataſter betreffenden Veränderungen, worüber die erforderlichen Nachweiſungen den Oberämtern beſonders zugegangen ſind, und nach denen auch der Lokal-Steuerfuß richtig zu ſtellen iſt, berechnet ſich

a) das Grund-Cataſter nach dem angenommenen Reinertrag auf	15'898,550 fl. 42 kr.	
und		
das Gefäll-Cataſter auf	912,865 fl. 25 kr.	
Demnach die Staatsſteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu		8 fl. 25 kr. $3\frac{7}{10}$ hlr.
b) das Gebäude-Cataſter nach den Capitalwerthen auf	170'885,377 fl.	
die Staatsſteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth zu		11 kr. $4\frac{2}{10}$ hlr.

Sodann betragen

c) die, in Folge der Verfügung des K. Finanz-Miniſterium vom 10. Januar

Digitized by Google

1842 (Reg.Blatt S. 22) nach dem Stande vom 1. Juli 1841 revidirten Caſtaſter-Anſätze für die Gewerbeſteuer	391,269 fl. 48 kr.	
wonach zur Umlage der Summe von 250,000 fl. auf 100 fl. Cataſter-Anſatz, als Steuer treffen		63 fl. 53 kr. 4 hlr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer von 1842—43 unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt; ſo werden nun die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften, unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters, insbeſondere des neu revidirten Gewerbe-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſter-Zweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie über die Benützungs-Art des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Korporations-Anlagen, wird auf die Verordnungen vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen, insbeſondere aber den K. Oberämtern die Ueberwachung der inſtruktionsgemäßen Fortführung der im vorigen und gegenwärtigen Jahre revidirten Gebäude- und Gewerbeſteuer-Rollen empfohlen.

Da es übrigens für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unter-Austheilung und ein zweckgemäß geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen; ſo werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs ſchon früher, insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen, ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unter-Austheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 12. Juli 1842. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 14. Juli 1842.

Herdegen.

Digitized by Google

Beilage.

Vertheilung

der direkten Staatsſteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domänenkammer und die Staatskaſſe-Renten von 1842—43.

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäudeſteuer.	Gewerbeſteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	18,623	295	4,548	3,868	27,334
Beſigheim	20,099	683	6,287	3,556	30,625
Böblingen	19,391	303	5,460	3,543	28,697
Brackenheim	19,262	1,107	4,437	2,114	26,920
Cannſtadt	15,445	225	5,496	3,652	24,818
Eßlingen	18,349	732	4,714	5,615	29,410
Heilbronn	18,590	1 048	8,664	9,032	37,334
Leonberg	26,326	845	7,032	2,953	37,156
Ludwigsburg	23,524	841	8,473	4,625	37,463
Marbach	25,646	605	5,106	3,021	34,378
Maulbronn	19,270	184	4,965	2,101	26,520
Neckarſulm	25,360	865	5,428	3,502	35,155
Stuttgart, Stadt . .	4,995	201	25,018	22,916	53,130
Stuttgart, Amt . . .	19,890	480	5,424	2,928	28,722
Vaihingen	16,569	607	4,319	2,433	23,928
Waiblingen	19,715	132	4,803	2,922	27,572
Weinsberg	19,077	1,016	3,976	2,245	26,314
—:	330,131	10,169	114,150	81,026	535,476

Digitized by Google

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäude-ſteuer.	Gewerbe-ſteuer.	Haupt-betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	18,469	460	4,621	4,184	27,734
Calw	12,848	78	4,687	3,416	21,029
Freudenſtadt	15,918	51	4,214	3,299	23,482
Herrenberg	22,645	299	5,152	2,088	30,184
Horb	15,923	850	4,605	2,446	23,824
Nagold	14,286	251	5,188	3,324	23,049
Neuenbürg	11,002	210	3,762	2,769	17,743
Nürtingen	18,714	459	4,764	2,901	26,838
Oberndorf	14,246	355	3,653	2,596	20,850
Reutlingen	19,476	504	6,606	7,751	34,337
Rottenburg	23,233	566	6,257	3,008	33,064
Rottweil	18,092	951	3,834	3,167	26,044
Spaichingen	15,071	436	2,460	2,126	20,093
Sulz	15,916	196	3,002	2,039	21,153
Tuttlingen	19,048	816	3,788	3,197	26,849
Tübingen	18,072	517	7,228	4,760	30,577
Urach	19,698	229	5,168	5,334	30,429
—:	292,657	7,228	78,989	58,405	437,279

Digitized by Google

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäude-ſteuer.	Gewerbe-ſteuer.	Haupt-betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	13,273	1,033	2,881	3,149	20,336
Crailsheim	16,828	923	3,163	2,979	23,893
Ellwangen	22,272	1,041	4,246	3,676	31,235
Gailsdorf	18,054	731	2,578	2,078	23,441
Gerabronn	36,631	2,053	4,214	3,192	46,090
Gmünd	15,819	1,131	3,494	4,750	25,194
Hall	29,959	4,676	5,051	4,414	44,100
Heidenheim	21,374	543	5,532	5,109	32,558
Künzelsau	26,670	1,361	4,437	3,683	36,151
Mergentheim	29,935	1,615	4,547	3,296	39,393
Neresheim	18,922	2,996	2,964	2,768	27,650
Oehringen	36,576	2,111	5,340	3,532	47,559
Schorndorf	15,731	182	4,586	2,306	22,805
Welzheim	14,400	408	2,819	1,681	19,308
—:	316,444	20,804	55,852	46,613	439,713

Oberämter.	Grundſteuer.	Gefällſteuer.	Gebäude-ſteuer.	Gewerbe-ſteuer.	Haupt-betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	31,624	2,756	6,327	5,659	46,366
Blaubeuren	18,583	595	3,400	2,706	25,284
Ehingen	29,766	4,148	5,284	3,085	42,283
Geißlingen	17,293	1,074	4,014	3,824	26,205
Göppingen	24,888	766	6,255	6,172	38,081
Kirchheim	21,496	349	5,402	3,769	31,016
Leutkirch	23,474	1,713	3,922	2,601	31,710
Münſingen	17,529	802	3,048	2,321	23,700
Ravensburg	28,871	1,039	6,413	4,485	40,808
Rieblingen	29,256	3,453	6,541	3,235	42,485
Saulgau	29,995	1,867	4,701	3,387	39,950
Tettnang	22,153	571	4,041	2,322	29,087
Ulm	26,493	2,673	9,752	10,848	49,766
Waldſee	30,347	2,476	6,084	2,941	41,848
Wangen	23,083	1,415	3,977	3,512	31,987
Wiblingen	19,685	2,616	4,243	2,771	29,315
—:	394,536	28,313	83,404	63,638	569,891
V. K. Hof-Domänen-kammer	5,973	7,287	938	318	14,516
VI. Staatskaſſe-Renten	—	3,125	—	—	3,125
Zuſammen —:	1,339,741	76,926	333,333	250,000	2,000,000

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 26. Juli 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem K. Geheimenraths-Präſidenten, Staats-Miniſter, Freiherrn v. Maucler auf Oberherrlingen errichteten Familien-Statuts. — Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Mack, und Belobung ſeines Sohnes Matthäus Mack zu Brenz. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät das Hof-Cameralamt Altshauſen dem bisherigen Verweſer deſſelben, Beck, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 14. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamts-Gerichte Reutlingen dem Referendär erſter Claſſe, Hummel, von Kocherthürn, Oberamts Neckarſulm,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamts-Gerichte Herrenberg dem Referendär erſter Claſſe, Baur, von Tübingen,

Digitized by Google

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamts-Gerichte Blaubeuren dem Referendär erſter Claſſe, Ankele, von Reutlingen, ferner

die neu errichteten zweiten Aktuarsſtellen bei den Oberamts-Gerichten:

Weinsberg, dem Referendär erſter Claſſe, Kleinmann, von Heilbronn,

Balingen, dem Referendär erſter Claſſe, Sigel, von Tuttlingen,

Rottweil, dem Referendär erſter Claſſe, Etter, von Tübingen,

Ellwangen, dem Referendär erſter Claſſe, Bartholomäi, von Ellwangen,

Mergentheim, dem Referendär erſter Claſſe, Dr. Kübel, von Tübingen, und

Oehringen, dem Referendär erſter Claſſe, Mörz, von Leonberg,

zu übertragen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage haben Seine Königliche Majeſtät den Aſſeſſor des evangeliſchen Conſiſtoriums, Ober-Conſiſtorialrath Dr. Gaupp, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, unter gnädigſter Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte, und unter Vorbehalt der Stelle eines Ehrenmitglieds des evangeliſchen Conſiſtoriums, in den Ruheſtand verſetzt.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrers Mengnin zu Willsbach, Dekanats Weinsberg, zu der evangeliſchen Pfarrei Aſch, Dekanats Blaubeuren, iſt den 12. d. M. beſtätigt, und

an demſelben Tage iſt dem von dem Grafen v. Schäsberg auf die katholiſche Pfarrſtelle Thannheim, Dekanats Leutkirch, patronatiſch ernannten Pfarrverweſer Ernſt Hama daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 27. December 1841 (Reg.Blatt von 1842, S. 3) für die erſte Hälfte

Digitized by Google

ihres Dienſtprobejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden ſind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Baur dem O.A.Gericht Rottenburg.
2) — — Ehrlenſpiel dem O.A.Gericht Ellwangen.
3) — — Hölder dem Criminalamt Stuttgart.
4) — — Klemm dem Stadtgericht Stuttgart.
5) — — Kübel dem Oberamtsgericht Tübingen.
6) — — Lieb dem O.A.Gericht Freudenſtadt.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten ſpäteſtens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige über dieſen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 18. Juli 1842.

Für den Departements-Chef:
Gaisberg.

2. Des Gerichtshofs für den Donau-Kreis.

Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem K. Geheimenraths-Präſidenten, Staats-Miniſter, Freiherrn v. Maucler auf Oberherrlingen errichteten Familien-Statuts.

Der K. Geheimenraths-Präſident, Staats-Miniſter, Freiherr Paul Friedrich Theodor Eugen v. Maucler auf Oberherrlingen, hat am 25. März 1841 ein Familien-Statut errichtet, wodurch er das ihm von Seiner Majeſtät dem König zu Mannlehen verliehene Rittergut Oberherrlingen, Oberamts Blaubeuren, gemäß den Beſtimmungen der Allerhöchſten Belehnung für ein nach den Grundſätzen der Lineal-Erbfolge-Ordnung und nach dem Rechte der Erſtgeburt unter ſeiner männlichen Nachkommenſchaft ſich vererbendes Majorat erklärt hat.

Dieſem Familien-Statut hat man nun nach gepflogener Rückſprache mit der K. Regierung des Donaukreiſes die richterliche Beſtätigung ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

So gegeben im Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den Donau-Kreis.

Ulm den 9. Juli 1842.

Reinhardt.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verleihung der ſilbernen Verdienſt=Medaille an den Schultheißen Mack, und Belobung ſeines Sohnes Matthäus Mack zu Brenz.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem Schultheißen Mack zu Brenz, Oberamts Heidenheim, in gnädigſter Anerkennung ſeiner wiederholt bewieſenen aufopfernden Entſchloſſenheit bei Rettung von Menſchenleben die ſilberne Civil=Verdienſt=Medaille gnädigſt verliehen. Dem Sohne dieſes Schultheißen, Matthäus Mack, von Brenz, wird wegen des muthvollen Benehemens, welches er bei Rettung ſeines Vaters und eines Knaben, welchem jener zu Hülfe geſprungen war, unter eigener Lebensgefahr an den Tag gelegt hat, eine öffentliche Belobung ertheilt.

Stuttgart den 14. Juli 1842. Schlayer.

C) Des Kriegs=Departements.

Des Kriegs=Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers=Bildungs=Anſtalt.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich in dieſem Jahr um Aufnahme in die Offiziers=Bildungs=Anſtalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben ſich, unter der Vorausſetzung, daß ſie Söhne von Landes=Unterthanen, oder von ſolchen Ausländern ſind, die ſich um den Staat verdient gemacht haben,

Mittwoch den 31. Auguſt, Vormittags 9 Uhr,

in der Adjutantur des General=Quartiermeiſter=Stabes perſönlich zu melden, und vierzehen Tage vor dieſem Termine nachbemerkte Urkunden an das K. Kriegs=Miniſterium einzuſenden:

1) Den Taufſchein, zur Beurkundung, daß ſie das ſechszehente Lebensjahr zurückgelegt, und das achtzehente noch nicht angetreten haben. Um jedoch durch die vorgeſchriebene Prüfung eine etwaige frühzeitige körperliche und

Digitized by Google

geiſtige Entwickelung von Jünglingen unter dem Alter von 16 Jahren beurtheilen zu können, wird feſtgeſetzt, daß auch Jünglinge nach zurückgelegtem fünfzehenten Lebensjahr, — unter keinen Umſtänden aber noch jüngere, — zu der Prüfung zugelaſſen werden; wogegen bemerkt wird, daß auch ein ganz befriedigendes Ergebniß der Prüfung dieſer fünfzehenjährigen Jünglinge für ſie keinen rechtlichen Anſpruch zur Aufnahme in die Anſtalt begründet, welche Letztere ſie erſt durch Alters-Dispenſation auf dem Wege der Gnade nachzuſuchen haben.

2) Ein ärztliches Zeugniß, daß ſie einen geſunden fehlerfreien Körper und ein gutes Geſicht haben.

3) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgeſtellte, und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß ihnen im Falle der Aufnahme eine jährliche Zulage von 225 fl. gegeben werden könne, ſo wie die vorgeſchriebene Ausſtattung beim Eintritte in die Anſtalt und die künftige Offiziers-Ausrüſtung.

4) Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre ſittliche Aufführung und ihre Studien bis zur Zeit ihres Aufnahme-Geſuches. Bei den Sittenzeugniſſen wird vorausgeſetzt, daß ſie mit der größten Gewiſſenhaftigkeit abgefaßt ſeyen.

Die Prüfung ſelbſt beginnt

Donnerſtag den 1. September,

und wird an den darauf folgenden Tagen fortgeſetzt. Dabei werden nachfolgende Anforderungen an die Bewerber gemacht:

A. Religion.

Kenntniß der Hauptſätze der natürlichen und poſitiven Religion und ihrer Beweiſe.

B. Deutſche Sprache.

a) Bekanntſchaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre, wo möglich nach dem Lehrbuche von Reinbeck.

b) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

Digitized by Google

C. Franzöſiſche Sprache.

a) Bekanntſchaft mit der Wortlehre, wo möglich nach: „Abrégé de la grammaire française de Noël et Chapsal etc. par demandes et par réponses, par Gérard. Stouttgart, chez Schweizerbart 1833.“

b) Richtige Ueberſetzung jeder hiſtoriſchen franzöſiſchen Schrift.

c) Uebung im Ueberſetzen aus dem Deutſchen in das Franzöſiſche.

d) Einige Uebung im Sprechen, mit beſonderer Rückſicht auf den Dialekt.

D. Geſchichte.

Ueberſicht der alten Geſchichte, insbeſondere aber Kenntniß der römiſchen und griechiſchen Geſchichte.

E. Geographie.

Ueberſichtliche Kenntniß der Erdkunde und der Staatenkunde von Europa.

F. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Decimalbrüche, arithmetiſche und geometriſche Proportionen, gründliche Entwicklung der verſchiedenen hieher gehörigen Lehrſätze.

Anwendung der Lehre der Proportionen. Die vier Species der Buchſtaben-Rechnung.

b) Geometrie.

Das erſte, zweite und dritte Buch von Legendre's Geometrie, ins Deutſche überſetzt von Grelle.

G. Pſychologie.

Kenntniß der Hauptvermögen der menſchlichen Seele und der Hauptgeſetze ihrer Wirkſamkeit.

H. Zeichnen.

Freihandzeichnen bis einſchließlich der Köpfe.

I. Schönſchreiben.

Deutliche und ſchöne Handſchrift in deutſcher und lateiniſcher Schrift.

Stuttgart den 21. Juli 1842. v. Hügel.

Digitized by Google

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem evangeliſchen Conſiſtorium erledigte Stelle eines weltlichen Aſſeſſors, mit welcher der Normalgehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem Conſiſtorium zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Beuren, Dekanats Nürtingen, werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Pfarrei enthält im Mutterorte 1597 und in dem mit einer Schule, nicht aber mit einer Kirche verſehenen Filial Balzholz, 407 Kirchengenoſſen. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich, nach Abzug eines jährlichen Beitrags von 40 fl. zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds, zu 934 fl. in Preiſen des Sportel-geſetzes.

3) Die katholiſche Pfarrſtelle in Abtsgmünd, Oberamts Aalen und Dekanats Hofen, begreift im Pfarrort und in mehreren Filialien 1876 Pfarrgenoſſen, hat zwei Schulen, und gewährt nach Abzug der Koſten eines ſtändigen Vikars, aus Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalien, Beſoldungen und Gebühren ein fixes Einkommen von 900 fl., wozu noch beiläufig 180 fl. an Neben-Einnahmen kommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes erledigte Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors, mit welcher die Beſoldung dritter Claſſe von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Aalen werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Jartkreiſes zu melden.

6) Die Bewerber um die Stelle eines Hauptlehrers an der neu errichteten, 14—16jährige Schüler befaſſenden, Lycealklaſſe in Reutlingen, mit welcher zugleich das Rektorat der philologiſchen Lehranſtalt verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

Digitized by Google

Derſelbe iſt wöchentlich zu 24 öffentlichen Lehrſtunden in Religion, lateiniſcher, griechiſcher und deutſcher Sprache, Geſchichte und Geographie verpflichtet, und genießt einen jährlichen fixen Gehalt von 1200 fl. ohne Claßgeld, ſo wie ohne Amtswohnung oder Hausmiethe.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 11. d. M. wurde:

das Umgelds-Commiſſariat Nagold, mit dem künftigen Wohnſitz in Calw, dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, vormaligen Zoll-Grenz-Controleur Heller, gnädigſt übertragen, ſodann

als Forſtwart im Revier Baiersbronn, Forſtamts Freudenſtadt, der Waldſchütz Schöll im Revier Simozheim, Forſtamts Wildberg, und

ſtatt des, auf die Forſtwartsſtelle im Revier Tettnang, Forſtamts Weingarten, verſetzten Forſtwarts Carl, der Waldſchütz Stock in Herrenalb, Forſtamts Neuenbürg, zum Forſtwart im Revier Baiereck, Forſtamts Schorndorf, ernannt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. wurde die erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle bei der Regierung des Donaukreiſes dem Oberamts-Aktuar Müller, von Aalen, übertragen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 6. Auguſt 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung des dem Profeſſor Siemens verliehenen Erfindungs-Patents auf einen neuen Apparat für ununterbrochene Deſtillation. — Erlöſchung des dem Mechaniker Ralph Bonfil verliehenen Erfindungs-Patents auf eine neue Fabrikationsmethode von Tüchern u. ſ. w. — Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 1. Juli 1841.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. iſt der bei der Finanzkammer in Ludwigsburg angeſtellte Sekretär Appolt, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters, in den Penſionsſtand verſetzt worden.

Am 26. v. M. erhielt der von dem Fürſten von Thurn und Taxis zu der katholiſchen Pfarrei Uigendorf, Dekanats Riedlingen, patronatiſch ernannte Pfarrer Mayer in Marbach die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz = Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts = Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Hezel, bisher in Mergentheim, ſeinen Wohnſitz nach Hall verlegt hat; ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Juli 1842.

Für den Departements-Chef:
Gaisberg.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung des dem Profeſſor Siemens verliehenen Erfindungs-Patents auf einen neuen Apparat für ununterbrochene Deſtillation.

Da das durch höchſte Entſchließung vom 18. Auguſt 1840 dem Profeſſor Siemens an der land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Hohenheim auf einen von ihm dargelegten neuen Apparat für ununterbrochene Deſtillation verliehene Erfindungspatent (Reg.Blatt S. 364) durch Verzichtleiſtung erloſchen iſt; ſo wird dieſes, in Gemäßheit des Art. 159 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. Auguſt 1836, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. Juli 1842.

Für den Miniſter:
Wächter.

b) Erlöſchung des dem Mechaniker Ralph Bonfil verliehenen Erfindungspatents auf eine neue Fabrikationsmethode von Tüchern u. ſ. w.

Da das dem Mechaniker Ralph Bonfil aus London unter dem 25. März 1840 verliehene zehenjährige Erfindungspatent auf die von ihm dargelegte Methode, Tücher und andere Stoffe aus Wolle und ſonſtigen Geſpinnſt-Materialien ohne die Operation des Spinnens und Webens, deßgleichen rohe Filzhüte aus ſchon früher benützten, wie aus noch nicht benützten Materialien zu verfertigen (Reg.Blatt von 1840, S. 162), auf den Grund der Beſtimmung des Art. 157, Ziff. 3 der revidir-

Digitized by Google

ten allgemeinen Gewerbeordnung für erloſchen erklärt worden iſt; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Juli 1842.

Für den Miniſter:
Wächter.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 1. Juli 1841.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds (deren Termin auf den 1. Juli verlegt worden) von Georgii 1840 bis 30. Juni 1841 bei der K. Oberrechnungskammer geprüft und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. (Reg.Blatt S. 79 ff.) folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zuſtand des Fonds auf den 1. Juli 1841.

1) Aktivſtand.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1840 betrug ſolcher nach dem Reg. Blatt von 1842, S. 79	6,173 fl. 46 kr.	
hinzugekommen und abgegangen iſt	0	
bleiben auf den 1. Juli 1841 —		6,173 fl. 46 kr.

B. Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1840 betrugen ſolche nach dem gedachten Reg.Blatt S. 80		14,867 fl. 45 kr.
dazu Neues:		
Meßſtetten, Pfarrei, Dekanats Balingen .	40 fl.	
Mönsheim, Pfarrei, Dekanats Leonberg .	100 fl.	
Poppenweiler, Pfarrei, Dekanats Ludwigsburg	40 fl.	

Unterböhringen, Pfarrei, Dekanats Geiſslingen . . . . 30 fl.
Untereiſisheim, Pfarrei, Dekanats Heilbronn 30 fl.
Hauſen, Pfarrei, Dekanats Heidenheim, Nachtrag für eine früher eingezogene Weinbeſoldung, gegen welche eine Holzbeſoldung von gleichem Werthe, die hienach bei dem Paſſivſtande aufgenommen iſt, übernommen wurde . . . . 30 fl.

In Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:

Dußlingen, Pfarrei, Dekanats Tübingen . 4 fl. 55 kr.
Erdmannhauſen, Pfarrei, Dekanats Marbach . . . . 1 fl. 48 kr.

15,144 fl. 28 kr.

Davon Abgang:

in Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:

Bempflingen, Pfarrei, Dekanats Urach . 1 fl. 16 kr.

Reſt auf den 1. Juli 1841 —:· 15,143 fl. 12 kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf Georgii 1840 . . . . 340 fl.

dazu Neues:

Erſingen, Pfarrei, Dekanats Biberach, zu den im vorigen Jahre eingebrachten 50 fl. weitere . . . . 50 fl.

390 fl.

Abgang 0

Reſt auf den 1. Juli 1841 —:· 390 fl.

Summe des Aktivſtandes:

—:· 21,706 fl. 58 kr.

2) Paſſivſtand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1840 betrugen ſolche nach dem Reg.Blatt von 1842, S. 80	16,976 fl. 13 kr. 3 hl.
dazu Neues:	
Berkheim, ſtändige Pfarrverweſerei, Dekanats Eßlingen	56 fl. 45 kr.
Bopfingen, Helfersſtelle, Dekanats Aalen .	44 fl.
Marktluſtenau, Pfarrei, Dekanats Crailsheim	41 fl.
Reinsbronn, Pfarrei, Dekanats Weikersheim	59 fl.
Uhlbach, Pfarrei, Dekanats Cannſtadt . .	48 fl.
Hauſen, Pfarrei, Dekanats Heidenheim, Nachtrag für eine früher übernommene Holzbeſoldung (vergl. den Aktivſtand) .	30 fl.
In Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:	
Metzingen, Helfersſtelle, Dekanats Urach .	1 fl. 9 kr.
Roigheim, Pfarrei, Dekanats Neuenſtadt .	45 kr.
	17,256 fl. 52 kr. 3 hl.
Davon Abgang:	
durch Wiederaufhebung beſtandener Zulagen:	
Freudenſtadt, Helfersſtelle	57 fl. 48 kr.
Unterreichenbach, Pfarrei, Dekanats Neuenbürg	38 fl.
Waldthann, Pfarrei, Dekanats Crailsheim .	50 fl.
In Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:	
Güglingen, Helfersſtelle, Dekanats Brackenheim	1 fl. 51 kr.

Digitized by Google

Aalen, Dekanat, Nachtrag von 1835—36, her, wo, ſtatt eines Abgangs von 18 fl. ein Zuwachs von 27 fl. (Reg.Blatt von 1837, S. 405) aufgenommen wurde .	45 fl.	
Nürtingen, Dekanat, ebenſo, indem ſtatt eines Abgangs von 4 fl. ein Zuwachs von 6 fl. in Berechnung kam	10 fl.	
	202 fl. 39 kr.	
Reſt auf den 1. Juli 1841 —:·		17,054 fl. 15 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen auf Georgii 1840	1,958 fl. 15 kr.	
Neues	0	
Abgang:		
Großvillars, Dekanats Knittlingen, Pfarrer Mondon, geſtorben, (Penſion) . .	150 fl.	
Hegnach, Pfarrei, Dekanats Waiblingen, Pfarrer Machtolff, geſtorben . . .	68 fl.	
Schorndorf, Dekan Heermann, befördert	40 fl.	
	258 fl.	
Reſt auf den 1. Juli 1841 —:·		1,700 fl. 15 kr.

Summe des Paſſivſtandes:

18,754 fl. 28 kr. 3 hl.

Es ergibt ſich ſomit auf 1. Juli 1841 eine disponible Summe, die Naturalien in Preiſen der Taxordnung von 1808 berechnet, von

—:· 2,952 fl. 29 kr. 3 hl.

und zwar:

bei der Staatshauptkaſſe	1,704 fl. 22 kr. 3 hl.
— — Oberhofkaſſe	382 fl. 27 kr. 3 hl.
— Stiftungskaſſen	865 fl. 39 kr. 3 hl.
	2,952 fl. 29 kr. 3 hl.

Digitized by Google

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von Georgii 1840 bis 1. Juli 1841, auf 1 Jahr und 69 Tage.

1) Einnahme.

a) Einkommentheile von ſupprimirten geiſtlichen Stellen	7,443 fl. 24 kr.	
b) Beſoldungsabzüge, mit Einſchluß der Raten aus den neuen Abzügen . .	18,463 fl. 18 kr.	
		25,906 fl. 42 kr.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbeſſerung von Pfarreien . .	19,964 fl. 48 kr.	
b) Temporäre Zulagen	2,187 fl. 58 kr.	
		22,152 fl. 46 kr.

3) Ueberſchuß,

welcher in die Kaſſe des geiſtlichen Unterſtützungsfonds bezahlt wird,

3,753 fl. 56 kr.

Stuttgart den 29. Juli 1842.

Für den Vorſtand:
Seeger.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch den verabſchiedeten Etat neu gegründete Stelle eines vortragenden Raths bei dem Miniſterium des Innern mit einer Beſoldung von 2100 fl. werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem Miniſterium des Innern zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes erledigte Sekretärsſtelle, mit welcher die Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Die Bewerber um die in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Schwarzenberg, Forſtamts Freudenſtadt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oelbronn, Dekanats Knittlingen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Ort Oelbronn zählt 880, das eine halbe Stunde entfernte Filial Kleinvillars aber, woſelbſt der Geiſtliche, neben der Schulaufſicht und den zufälligen Gottesdienſten, je am dritten Sonntag abwechſelnd zu predigen oder zu katechiſiren und an 7 Feiertagen Gottesdienſt zu halten hat, zählt 225 Kirchengenoſſen. Das mit keinem Zehentbezuge verbundene Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 693 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

Es werden beſetzt werden:

5) die katholiſche Pfarrſtelle zu Rengershauſen, Dekanats Mergentheim, welche im Pfarrort und in einem Filial 884 Pfarrgenoſſen begreift, zwei Schulen hat, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und Gebühren ein fixes Einkommen von 700 fl. gewährt, und

6) die katholiſche Pfarrſtelle zu Thalheim, Oberamts Heilbronn und Dekanats Neckarſulm, wozu 748 Pfarrgenoſſen, faſt ſämtlich im Pfarrort, gehören, und die von Gartenertrag, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 612 fl. gewährt.

Die Bewerber um dieſe zwei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Berichtigung.

In der Nummer 35 des Regierungs-Blatts vom 26. Juli 1842, S. 430, Linie 16 von oben, iſt anſtatt „Mengnin“ zu leſen: „Megnin.“

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 11. Auguſt 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Einführungspatents an den Kaufmann Goudchaux zu Stuttgart, ſo wie von Erfindungspatenten an den Eiſenhändler Müller zu Biberach und an J. J. Michel aus Lüttich. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1841—42 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1841—42 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. — Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der nächſten Kunſt-Ausſtellung. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für die Zulaſſuug zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie und für die Aufnahme in das höhere Convikt (Wilhelmsſtift).
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Goldburghauſen, Dekanats Aalen, dem Pfarrer Abel in Ottenhauſen, Dekanats Neuenbürg,

die neu errichtete evangeliſche Pfarrei Enzberg, Dekanats Knittlingen, dem Candidaten Staudenmeyer, von Ulm,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gönningen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Wiedersheim zu Reinsberg, Dekanats Hall,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Ober-Lenningen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Rieger in Meimsheim, Dekanats Brackenheim,

die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Winnenden, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Wirth zu Kleingartach, Dekanats Brackenheim,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Stadtpfarrſtelle zu Oberndorf, Dekanats Sulz, dem Pfarr-Verweſer Schleich zu Schaffhauſen, Dekanats Böblingen,

die erledigte St. Johann-Caplanei zu Biberach dem Pfarrer Weingart, von Schörzingen, Dekanats Spaichingen, ſeinem Anſuchen gemäß, unter Vorbehalt des Titels eines Pfarrers, wie auch

die erledigte Unteramtsarzts-Stelle zu Roth, Oberamts Leutkirch, dem ausübenden Arzte Dr. Walſer in Ravensburg zu übertragen gnädigſt geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte evangeliſche Pfarrei Neuweiler, Dekanats Calw, dem Pfarrer Mohl in Meßſtetten, Dekanats Balingen, gnädigſt verliehen, und

den Ober-Polizei-Commiſſär v. Kazmaier, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Gebrechen in den Ruheſtand verſetzt.

Am 26. v. M. erhielt der von dem Fürſten v. Oettingen-Wallerſtein zu der katholiſchen Pfarrei Kerkingen, Dekanats Neresheim, patronatiſch ernannte Pfarr-Verweſer Zierlein daſelbſt, und

am 29. v. M. der von dem Grafen v. Quadt zu Jßny auf die Kaplanei daſelbſt patronatiſch ernannte Pfarr-Verweſer Stütz in Dirgenheim die landesherrliche Beſtätigung.

Durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. iſt der Uebertragung der neu errichteten Poſt-Expedition zu Marbach an den Gaſtwirth Gottlieb David Feucht daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Einführungspatents an den Kaufmann Goudchaux zu Stuttgart, ſo wie von Erfindungspatenten an den Eiſenhändler Müller zu Biberach, und an J. J. Michel aus Lüttich.

Da durch Entſchließung des Miniſterraths aus beſonderer Vollmacht Seiner Majeſtät des Königs vom 27. d. M.

Digitized by Google

1) dem Kaufmann Liebmann Goudchaux zu Stuttgart, das nachgeſuchte Einführungspatent auf die von ihm dargelegte Methode, erhitzten-Waſſerdampf zu Verkohlung von Holz, Torf, Steinkohlen ꝛc. anzuwenden, für die Dauer von zehen Jahren;
2) dem Eiſenhändler Johann Jakob Müller zu Biberach, das nachgeſuchte Erfindungspatent auf eine von ihm vorgelegte Maſchine zum Durchlochen von Malzdörrblechen, mit zehenjähriger Dauer, und
3) dem J. J. Michel aus Lüttich, das nachgeſuchte Erfindungspatent auf die von ihm dargelegte Methode, die bei der Wollfabrikation ſich ergebenden Wollabfälle zu reinigen und für weitere Verarbeitung nutzbar zu machen, für die Dauer von ſechs Jahren

verliehen worden iſt; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Juli 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1841—42 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge.

Zu Unterſtützung unvermögender Gemeinden bei dem Bau-Aufwande für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ſind von Seiner Majeſtät dem König im Etatsjahr 1841—42 folgende Beiträge aus der Staatskaſſe gnädigſt verwilligt worden:

A. zu Kirchen- und Pfarrhaus-Baukoſten:

1) der Kirchengemeinde	Hohenſtaufen, Oberamts Göppingen . . .	1,080 fl.
2) — —	Böhringen, O.A. Rottweil	600 fl.
3) — —	Kleinbottwar, O.A. Marbach	70 fl.
4) — —	Steinenbronn, O.A. Stuttgart	1,000 fl.
5) — —	Hochmöſſingen, O.A. Oberndorf	400 fl.
6) — —	Attenweiler, O.A. Biberach	1,000 fl.
	Zuſammen —:	4,150 fl.

B. Zu Schulhaus-Baukoſten:

1) der Gemeinde	Wildenſtein, O.A. Crailsheim.	800 fl.
2) — —	Engelhardshauſen, O.A. Gerabronn	400 fl.

Digitized by Google

3)	der Gemeinde	Eglosheim, O.A. Ludwigsburg	275 fl.
4)	— —	Beuren, O.A. Nagold	75 fl.
5)	— —	Tullau, O.A. Hall	250 fl.
6)	— —	Arnach, K. F. Amts Schloß Waldſee	140 fl.
7)	— —	Oberſteinbach, O.A. Oehringen	200 fl.
8)	— —	Edelbeuren, O.A. Biberach	200 fl.
9)	— —	Sulgau, O.A. Horb	350 fl.
10)	— —	Hohenſtraſſen, O.A. Weinsberg	350 fl.
11)	— —	Oberſtetten, O.A. Biberach	300 fl.
12)	— —	Kappel, O.A. Riedlingen	250 fl.
13)	— —	Zainen, O.A. Neuenbürg	1,000 fl.
14)	— —	Aichelberg, O.A. Calw	280 fl.
15)	— —	Hochdorf, O.A. Freudenſtadt	450 fl.
16)	— —	Oberholzheim, O.A. Wiblingen	120 fl.
17)	— —	Gaugenwald, O.A. Nagold	250 fl.
18)	— —	Vorderweisbuch, O.A. Schorndorf	25 fl.
19)	— —	Zizishauſen, O.A. Nürtingen	200 fl.
20)	— —	Altfürſtenhütte, O.A. Weinsberg	75 fl.
21)	— —	Oberſtetten, O.A. Gerabronn	350 fl.
22)	— —	Pfizhof, O.A. Neckarſulm	270 fl.
23)	— —	Hauſen, O.A. Backnang	350 fl.
24)	— —	Kleinkuchen, K. F. Amts Neresheim	150 fl.
25)	— —	Spindelwag, O.A. Leutkirch	100 fl.
26)	— —	Thamm, O.A. Ludwigsburg	600 fl.
27)	— —	Dettenhauſen, O.A. Tübingen	60 fl.
28)	— —	Untermußbach, O.A. Freudenſtadt	150 fl.
29)	— —	Eſchenſtrueth, O.A. Backnang	300 fl.
30)	— —	Schönenberg, O.A. Maulbronn	100 fl.
31)	— —	Bubenorbis, O.A. Hall	500 fl.
32)	— —	Winterlingen, O.A. Balingen	500 fl.
33)	— —	Forſtweiler, O.A. Ellwangen	350 fl.

Digitized by Google

34) der Gemeinde	Bichberg, O.A. Gaildorf	. . . .	260 fl.
35) — —	Bieſelsberg, O.A. Neuenbürg	. . . .	280 fl.
36) — —	Nellmersbach, O.A. Waiblingen	. . . .	275 fl.
37) — —	Mittelroth, O.A. Gaildorf	. . . .	400 fl.
38) — —	Heuchſtettten, O.A. Heidenheim	. . . .	250 fl.
39) — —	Nitzenhauſen, O.A. Künzelsau	. . . .	320 fl.
40) — —	Ober- und Unter-Niebelsbach, O.A. Neuenbürg	.	150 fl.
41) — —	Egenhauſen, O.A. Nagold	. . . .	300 fl.
42) — —	Hochdorf, O.A. Waiblingen	. . . .	250 fl.
43) — —	Thannheim, O.A. Leutkirch	. . . .	300 fl.
44) — —	Bretzenacker, O.A. Waiblingen	. . . .	100 fl.
45) — —	Leonbronn, O.A. Brackenheim	. . . .	300 fl.
46) — —	Laufen, O.A. Gaildorf	. . . .	500 fl.
		—:·	13,455 fl.
die Summe der Beiträge zu A und B beträgt zuſammen		—:·	17,605 fl.

Stuttgart den 31. Juli 1842. Schlayer.

c) Bekanntmachung der im Etatsjahre 1841—42 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge.

Nachgenannten Gemeinden und Gemeinde-Parzellen, welche die geſetzlichen Gehalte ihrer Volksſchullehrer nicht vollſtändig aufzubringen vermögen, ſind von Seiner Majeſtät dem König in dem Etatsjahr 1841—42 folgende jährliche Beiträge aus der Staatskaſſe in widerruflicher Weiſe verwilligt worden:

1) Wetzgau, O.A. Welzheim, zu früher bewilligten 15 fl. weitere . .	12 fl.
2) Hohenſtadt, O.A. Aalen	20 fl.
3) Unterdettingen, O.A. Biberach	20 fl.
4) Ittenhauſen, O.A. Riedlingen	30 fl.
5) Dietenheim, O.A. Wiblingen	30 fl.
6) Schönmünznach, O.A. Freudenſtadt, zu bisherigen 40 fl. ferner . .	40 fl.
7) Marbach, O.A. Riedlingen	30 fl.
8) Schuſſenried, O.A. Waldſee	40 fl.

Digitized by Google

9)	Beersbach, O.A. Ellwangen, zu früheren 25 fl. weitere	15 fl.
10)	Roſenberg, deſſ. O.A., zu bereits bewilligten 50 fl. weitere	20 fl.
11)	Thannhauſen, deſſ. O.A., zu bisherigen 65 fl.	50 fl.
12)	Muthlangen, O.A. Gmünd	25 fl.
13)	Hauſen, O.A. Backnang, zu den bisherigen 9 fl. 36 kr. weitere	40 fl.
14)	Oppenweiler, deſſ. O.A.	25 fl.
15)	Happenbach, O.A. Beſigheim, zu früheren 67 fl.	50 fl.
16)	Schozach, deſſ. O.A.	25 fl.
17)	Rohracker, O.A. Cannſtadt, zu bisherigen 22 fl. 24 kr.	30 fl.
18)	Klein-Aſpach, O.A. Marbach	40 fl.
19)	Hochdorf, O.A. Waiblingen	30 fl.
20)	Lachweiler, O.A. Weinsberg, zu bisherigen 38 fl.	40 fl.
21)	Emberg, O.A. Calw, zu früher bewilligten 9 fl. 36 kr.	25 fl.
22)	Böſingen, O.A. Nagold	36 fl.
23)	Liebenzell, O.A. Neuenbürg, zu den bisherigen 37 fl. 18 kr.	60 fl.
24)	Wildenſtein, O.A. Crailsheim	44 fl.
25)	Michelbach an der Haide, O.A. Gerabronn	20 fl.
26)	Honsbronn, K. F. Amts Weikersheim, zu früheren 26 fl. weitere	30 fl.
27)	Baltmannsweiler, O.A. Schorndorf	50 fl.
28)	Hebſack, O.A. Schorndorf, zu bisherigen 9 fl. 36 kr.	60 fl.
29)	Sondernach, O.A. Ehingen, zu früher bewilligten 21 fl. 36 kr.	30 fl.
30)	Hohenſtaufen, O.A. Göppingen	80 fl.
31)	Maitis, deſſ. O.A., zu ſeitherigen 13 fl. 36 kr.	20 fl.
32)	Schramberg, O.A. Oberndorf	150 fl.
	Zuſammen —	1,217 fl.

Mit Hinzurechnung der in den Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 (Reg. Blatt S. 424), vom 17. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 500), vom 11. Juli 1840 (Reg. Blatt S. 319) und vom 17. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 285) aufgeführten, auf 21,989 fl. 54 kr. ſich belaufenden Verwilligungen berechnen ſich die ſeit dem 1. Juli 1833 angewieſenen Beiträge nunmehr auf jährliche 23,206 fl. 54 kr.

Stuttgart den 31. Juli 1842. Schlayer.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der nächſten Kunſt-Ausſtellung.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät ſoll die nächſte öffentliche Ausſtellung von Werken der bildenden Kunſt dahier im Monat Mai 1843, in dem der K. Kunſtſchule gewidmeten neuen Gebäude unter der Leitung der Kunſtſchul-Direktion abgehalten werden.

Es wird dieſes mit der Einladung an die Künſtler zur Beſchickung der Ausſtellung mit ihren Werken unter dem Anfügen bekannt gemacht,

1) daß die Frachtkoſten der Einſendung und Zurücklieferung der in die Ausſtellung aufgenommenen Werke von der Staatskaſſe beſtritten werden, was jedoch von den vom Ausland eingeſendeten Werken nur in ſo weit gilt, als die Einſender zuvor deßhalb eine beſondere Einladung von Seiten der Kunſtſchul-Direktion erhalten haben,
2) daß der Ankauf galleriewürdiger Werke aus der Ausſtellung für die Sammlung der K. Kunſtſchule beabſichtigt,
3) daß in Betreff der Verſendungsweiſe und Adreſſirung der zur Ausſtellung beſtimmten Werke, des Zeitpunkts der Einſendung, der Dauer der Ausſtellung und anderer auf dieſelbe ſich beziehenden Gegenſtände noch eine beſondere öffentliche Bekanntmachung von Seiten der Direktion der K. Kunſtſchule ergehen wird.

Stuttgart den 6. Auguſt 1842. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für die Zulaſſung zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie und für die Aufnahme in das höhere Convikt (Wilhelmsſtift).

Die dießjährige Conkursprüfung für die Zulaſſung zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie und für die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen wird den 29. und 30. September und 1. Oktober (Donnerſtag, Freitag und Samſtag) an dem Gymnaſium in Ehingen abgehalten werden. Zu derſelben ſind Cicero de officiis, die platoniſchen Dialogen Phädon und Criton, desgleichen eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

Digitized by Google

Bei dieſer Conkursprüfung haben ſich auch diejenigen Univerſitäts-Candidaten einzufinden, welche zum Studium der katholiſchen Theologie zwar bereits legitimirt ſind, aber nunmehr die Aufnahme in das Wilhelmsſtift nachſuchen wollen.

Die Candidaten, welche zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtifts ermächtigt werden wollen, haben ihre Geſuche um Zulaſſung zu der Prüfung mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen, insbeſondere auch in Beziehung auf phyſiſche Tauglichkeit, ſpäteſtens bis zum 3. September bei dem K. Studienrath einzureichen.

Stuttgart den 3. Auguſt 1842.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die nunmehr definitiv zu beſetzende Reallehrerſtelle in Möckmühl haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden. Der Lehrer hat, mit Inbegriff des den ledigen Handwerkern zu ertheilenden Unterrichts, wöchentlich 30 Stunden zu geben. Auch ſoll derſelbe zu Privat-Unterricht im Latein befähigt ſeyn. Sein jährlicher Gehalt beſteht in 600 fl., nebſt 50 fl. für Amtswohnung.

2) Das erledigte Oberamts-Aktuariat Wiblingen wird wiederholt zur Bewerbung unter der Bemerkung ausgeſchrieben, daß die Luſttragenden ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreiſes zu melden haben.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 2. d. M. iſt dem bei dem Bergrath als Collegial-Hülfsarbeiter angeſtellten Canzlei-Aſſiſten Dorn die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 18. Auguſt 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend eine Ermäßigung des an die Staats-Irrenanſtalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgelds. — Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahre 1841—42. — Verleihung eines Einführungspatents an den Maſchiniſten Offermann auf Verbeſſerungen an Streichgarn-Vorſpinn-Maſchinen. — Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staatswaiſenhäuſern. — Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für die Etatsjahre 1842—45 zugewieſenen Einnahmen.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. dem Stadtpfarrer Schleicher in Schömberg, Dekanats Rottweil, aus Anlaß ſeiner fünfzigjährigen Amts- und Prieſter-Jubelfeier, in Berückſichtigung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Stadtpfarrer Schleicher in Schömberg, Dekanats Rottweil, ſeinem Anſuchen gemäß, die erledigte St. Stephans-Caplanei in Rottweil, unter Belaſſung ſeines ſeitherigen Titels, wie auch

die erledigte evangeliſche Pfarrei Deizisau, Dekanats Eßlingen, dem Pfarrer Löffler in Neidlingen, Dekanats Kirchheim, ſodann

durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Endersbach, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Bubeck in Haberſchlacht, Dekanats Brackenheim,

die erledigte katholiſche Pfarrei Feckenhauſen, Dekanats Rottweil, dem Pfarr-Verweſer Koch zu Jettenhauſen, Dekanats Tettnang,

die St. Bernhards-Caplanei in Laupheim, Dekanats Wiblingen, dem Pfarr-Verweſer Schupp in Groß-Allmerſpann, Dekanats Ellwangen,

die unterſte Präzeptorsſtelle am Lyceum zu Tübingen dem Amts-Verweſer der ſeitherigen erſten Lycealklaſſe daſelbſt, Kleile, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. dem Pfarrer Herderer in Unter-Sulmentingen, Dekanats Biberach, ſeinem Anſuchen gemäß, die erledigte Caplanei zum heiligen Kreuz in Ravensburg, unter Belaſſung ſeines ſeitherigen Titels, gnädigſt übertragen.

Am 5. d. M. erhielt der von dem Grafen v. Rechberg zu der katholiſchen Pfarrei Ottenbach, Oberamts Göppingen, patronatiſch ernannte Caplan Mennel, in Donzdorf, die landesherrliche Beſtätigung.

Von Seiner Majeſtät dem Könige der Belgier iſt durch Patent vom 11. v. M. der Kaufmann Wilhelm Seybold in Heilbronn zum K. Belgiſchen Conſul daſelbſt ernannt, und demſelben durch allerhöchſte Entſchließung vom 6. d. M. das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend eine Ermäßigung des an die Staats-Irren-Anſtalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgelds.

In Betreff des an die Staats-Irren-Anſtalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgelds (Bekanntmachung vom 23. November 1833, Reg.Blatt S. 385 und vom 10. Juli 1839, Reg.Blatt S. 481) wird auf den Grund höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät Folgendes verfügt:

1) das Verpflegungsgeld für einen in die Heilanſtalt Winnenthal oder die Pfleganſtalt Zwiefalten aufgenommenen Geiſteskranken kann, wenn es ganz oder zum größeren Theil von inländiſchen öffentlichen Caſſen beſtritten wird, bis auf einhundert Gulden dem Jahr nach ermäßigt werden.

2) Dieſe Ermäßigung ſetzt bei einem in der Heilanſtalt Winnenthal behandelten Kranken noch weiter voraus,

a) daß deſſen Aufnahme in die Heilanſtalt, im Sinne des Statuts vom 23. November 1833, §. 14 (Reg.Blatt S. 389) rechtzeitig nachgeſucht, oder, andern Falls, daß die Rechtzeitigkeit der Nachſuchung durch Umſtände verhindert worden ſey, deren Beſeitigung außer der Macht der die betreffende öffentliche Caſſe vertretenden Behörde lag;

b) daß, wenn der Kranke ein eigenes, jedoch nicht mehr als 200 fl. betragendes Vermögen beſitzt, nur der Ertrag, nicht der Grundſtock dieſes Vermögens für ſeine Unterhaltung in der Heilanſtalt in Anſpruch genommen, ein höherer Vermögensbetrag des Kranken aber für dieſen Zweck in ſeinem Grundſtock nicht weiter als bis zur Summe von 200 fl. geſchwächt werde.

3) die im Abſatz 1 erwähnte Ermäßigung kann auch eintreten, wenn bei der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel eines inländiſchen Kranken oder ſeiner ernäh-

Digitized by Google

rungspflichtigen Verwandten ſein Verpflegungsgeld ganz oder zum größeren Theil durch Beiträge der Privat-Wohlthätigkeit beſtritten wird. Treffen ſolche Privatbeiträge mit Leiſtungen öffentlicher Caſſen zuſammen, ſo kann die Ermäßigung auch dann Statt finden, wenn die letzteren nur mit Hinzurechnung von jenen Privatbeiträgen den größeren Theil des Verpflegungsgelds ausmachen. Es wird aber, wenn es ſich von einem in die Heilanſtalt Winnenthal aufgenommenen Kranken handelt, im Falle der Conkurrenz von Zuſchüſſen öffentlicher Caſſen mit Beiträgen der Privat-Wohlthätigkeit, die Ermäßigung durch die oben im Abſatz 2 ausgedrückten Vorausſetzungen bedingt.

4) Die voranſtehenden Beſtimmungen finden auch zu Gunſten der bereits in die Staats-Irren-Anſtalten aufgenommenen Kranken, vom 1. Juli 1842 an gerechnet, Anwendung.

5) In den in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgeſehenen Fällen verbleibt es hinſichtlich des Verpflegungsgelds bei den Beſtimmungen der Bekanntmachung und des Statuts vom 23. November 1833 und der Bekanntmachung vom 10. Juli 1839.

Stuttgart den 5. Auguſt 1842.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahre 1841—42.

Nachſtehende Ueberſicht der in dem Etatsjahre 1841—42 durch das K. Landjägerkorps ergriffenen und eingelieferten Perſonen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Auguſt 1842. Schlayer.

Digitized by Google

Ueberſicht

der im Etatsjahr 1841—42 durch die Mannſchaft des K. Landjäger=Corps ergriffenen und eingelieferten Perſonen.

Kreiſe.	Mörder.	Räuber.	Brandſtifter.	Diebe.	Wilderer.	Deſerteurs: Inländer.	Deſerteurs: Ausländer.	Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Vaganten: männliche.	Vaganten: weibliche.	Bettler: männliche.	Bettler: weibliche.	Sonſtige Geſetzesübertreter.
Neckarkreis . .	—	1	—	91	1	1	2	1	109	49	106	87	780
Schwarzwaldkreis	—	—	—	146	1	2	—	3	212	64	169	143	879
Jaxtkreis . . .	3	5	—	308	6	1	1	1	138	76	109	203	757
Donaukreis . .	—	2	—	106	—	1	3	1	158	43	295	177	877
	3	6	—	651	8	5	6	6	617	232	679	610	3293

Zuſammen —:- 6116 Perſonen.

Zur Beglaubigung.
Kanzlei=Direktion des Miniſterium des Innern:
Camerer.

c) Verleihung eines Einführungspatents an den Maſchiniſten Offermann auf Verbeſſerungen an Streichgarn=Vorſpinn=Maſchinen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Maſchiniſten Ferdinand Auguſt Offermann zu Beckermühl bei Soran im Königreiche Preußen das nachgeſuchte Einführungspatent auf die von ihm dargelegten Verbeſſerungen an Streichgarn=Vorſpinn=Maſchinen mit fünfjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe=Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. Auguſt 1842.

Schlayer.

2. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts=Bezirke an den Staatswaiſenhäuſern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 23. September 1833 und 9. December 1835, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staatswaiſenhäuſer betreffend (Reg.Blatt von 1833, S. 300 und 1835, S. 491), wird die nachſtehende Ueberſicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamts=Bezirke an den Staatswaiſenhäuſern, wie ſich dieſelbe in Folge der neueſten Aufnahme in dieſe Inſtitute herausſtellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von denjenigen Oberämtern, welche unter dem ihnen gebührenden Antheil bedeutend zurückgeblieben, ſind theils nicht genug, theils den Aufnahme=Bedingungen nicht entſprechende Geſuche eingekommen.

Stuttgart den 8. Auguſt 1842.

Schedler.

Digitized by Google

Ueberſicht
des Standes der Waiſenhäuſer im Frühjahr 1842.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
I. Neckarkreis.			
Backnang	9	9	—
Beſigheim	9	9	1
Böblingen	8	8	1
Brackenheim	8	7	—
Cannſtadt	8	8	1
Eßlingen	9	10	2
Heilbronn	9	8	—
Leonberg	9	9	—
Ludwigsburg	10	10	6
Marbach	9	9	—
Maulbronn	7	8	—
Neckarſulm	9	8	—
Stuttgart, Stadt	14	24	3
Stuttgart, Amt	9	10	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	9	9	—
Weinsberg	8	8	—
		161	14

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
II. Schwarzwaldkreis.			
Balingen	9	9	1
Calw	7	7	—
Freudenſtadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	1
Horb	7	7	—
Nagold	7	7	—
Neuenbürg	7	7	—
Nürtingen	8	11	—
Oberndorf	7	7	—
Reutlingen	9	8	—
Rottenburg	9	8	—
Rottweil	7	8	—
Spaichingen	6	6	—
Sulz	6	6	1
Tübingen	9	9	—
Tuttlingen	8	7	—
Urach	9	9	—
		131	3

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
III. Jaxtkreis.			
Aalen	6	7	—
Crailsheim	7	8	—
Ellwangen	8	9	—
Gaildorf	7	7	—
Gerabronn	10	10	—
Gmünd	8	8	—
Hall	10	8	6
Heidenheim	10	9	—
Künzelsau	10	11	—
Mergentheim	10	10	1
Neresheim	8	6	—
Oehringen	11	10	—
Schorndorf	8	8	—
Welzheim	6	6	—
		117	7

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
IV. Donaukreis.			
Biberach	10	8	—
Blaubeuren	7	7	1
Ehingen	10	9	—
Geiſslingen	7	6	—
Göppingen	10	10	—
Kirchheim	8	9	1
Leutkirch	7	5	—
Münſingen	6	6	—
Ravensburg	9	8	—
Riedlingen	10	9	—
Saulgau	9	7	—
Tettnang	7	6	—
Ulm	12	11	—
Waldſee	9	7	—
Wangen	7	7	—
Wiblingen	7	6	—
		121	2
		530	26
		—: 556	

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für die Etatsjahre 1842—45 zugewieſenen Einnahmen.

Auf den Grund des Art. 4 des Staatsſchuldenſtatuts vom 22. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 107) iſt der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe, nach der Verabſchiedung mit den Ständen, ihr etatmäßiger Fonds für die Etatsperiode 1842—45 mit jährlichen 1'255,885 fl. 15 kr. in folgenden Staats-Einkünften zum unmittelbaren Bezuge anzuweiſen:

direkte Staatsſteuer vom Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben	620,000 fl.
Wirthſchafts-Abgaben	200,000 fl.
Salinengefälle	415,000 fl.
und	
Capitalſteuer	20,885 fl. 15 kr.
Zuſammen jährlich —.	1'255,885 fl. 15 kr.

Nach getroffener Uebereinkunft mit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe ſind nun dieſe Mittel, unter der allgemeinen Beſtimmung, daß für etwa entſtehende Ausfälle an den beſtimmten Einnahmen die K. Staatshauptkaſſe einzutreten hat, von folgenden Caſſen zu gewähren:

1) die direkte Staatsſteuer mit jährlichen 620,000 fl. von den **Oberamts-pflegen**, welche auch Namens der Schulden-Zahlungskaſſe an die in ihren Bezirken angeſeſſenen Staatsgläubiger Zinszahlungen leiſten, nämlich:

Aalen	6,000 fl.	Blaubeuren	8,000 fl.
Backnang	9,000 fl.	Böblingen	10,000 fl.
Balingen	10,000 fl.	Brackenheim	10,000 fl.
Beſigheim	10,000 fl.	Calw	12,000 fl.
Biberach	12,000 fl.	Cannſtadt	8,000 fl.

Digitized by Google

Crailsheim	10,000 fl.
Ehingen	12,000 fl.
Ellwangen	15,000 fl.
Eßlingen	10,000 fl.
Freudenſtadt	8,000 fl.
Gaildorf	7,000 fl.
Geißlingen	7,000 fl.
Gerabronn	12,000 fl.
Gmünd	10,000 fl.
Göppingen	12,000 fl.
Hall	20,000 fl.
Heidenheim	10,000 fl.
Heilbronn	8,000 fl.
Herrenberg	10,000 fl.
Horb	10,000 fl.
Kirchheim	10,000 fl.
Künzelsau	11,000 fl.
Leonberg	12,000 fl.
Leutkirch	10,000 fl.
Ludwigsburg	15,000 fl.
Marbach	7,000 fl.
Maulbronn	7,000 fl.
Mergentheim	11,000 fl.
Münſingen	7,000 fl.
Nagold	10,000 fl.
Neckarſulm	11,000 fl.
Neresheim	6,000 fl.
Neuenbürg	8,000 fl.
Nürtingen	10,000 fl.
Oberndorf	10,000 fl.
Oehringen	12,000 fl.
Ravensburg	12,000 fl.
Reutlingen	15,000 fl.
Riedlingen	12,000 fl.
Rottenburg	10,000 fl.
Rottweil	8,000 fl.
Saulgau	12,000 fl.
Schorndorf	10,000 fl.
Spaichingen	6,000 fl.
Sulz	10,000 fl.
Tettnang	9,000 fl.
Tübingen	10,000 fl.
Tuttlingen	10,000 fl.
Ulm	16,000 fl.
Urach	10,000 fl.
Vaihingen	10,000 fl.
Waiblingen	8,000 fl.
Waldſee	11,000 fl.
Wangen	6,000 fl.
Weinsberg	6,000 fl.
Welzheim	10,000 fl.
Wiblingen	6,000 fl.
—:	620,000 fl.

2) Die Wirthſchafts-Abgaben mit jährlichen 200,000 fl. von den Cameral-ämtern:

Digitized by Google

Aalen	3,000 fl.
Backnang	3,000 fl.
Balingen	3,000 fl.
Bietigheim	3,000 fl.
Blaubeuren	5,000 fl.
Cannſtadt	3,000 fl.
Crailsheim	4,000 fl.
Creglingen	2,000 fl.
Dornſtetten	2,000 fl.
Ehingen	4,000 fl.
Eßlingen	5,000 fl.
Gaildorf	3,000 fl.
Geißlingen	7,000 fl.
Gmünd	5,000 fl.
Göppingen	5,000 fl.
Großbottwar	2,000 fl.
Güglingen	2,000 fl.
Hall	6,000 fl.
Heidenheim	5,000 fl.
Heilbronn	9,000 fl.
Heiligkreuzthal	5,000 fl.
Herbrechtingen	2,000 fl.
Hirſau	3,000 fl.
Horb	3,000 fl.
Kapfenburg	3,000 fl.
Kirchheim	3,000 fl.
Leonberg	3,000 fl.
Lorch	2,000 fl.
Maulbronn	2,000 fl.
Mergentheim	2,000 fl.
Münſingen	2,000 fl.
Neuenbürg	2,000 fl.
Neuenſtadt	2,000 fl.
Neuffen	2,000 fl.
Ochſenhauſen	5,000 fl.
Oehringen	3,000 fl.
Reuthin	2,000 fl.
Roſenfeld	2,000 fl.
Roth am See	2,000 fl.
Rottenburg	2,000 fl.
Rottenmünſter	2,000 fl.
Rottweil	3,000 fl.
Schönthal	4,000 fl.
Schorndorf	2,000 fl.
Schuſſenried	2,000 fl.
Sindelfingen	2,000 fl.
Stuttgart	20,000 fl.
Tettnang	3,000 fl.
Tübingen	5,000 fl.
Tuttlingen	2,000 fl.
Urach	2,000 fl.
Vaihingen	1,000 fl.
Waiblingen	2,000 fl.
Waldſee	3,000 fl.
Wangen	3,000 fl.
Weingarten	4,000 fl.
Weinsberg	2,000 fl.
Wiblingen	3,000 fl.
Zwiefalten	2,000 fl.
Zuſammen —:	200,000 fl.

Digitized by Google

3) Die vom Ertrag der Salinengefälle dem Jahre nach zu gewährenden 415,000 fl. ſind in monatlichen Raten von der Staatshauptkaſſe an die Schuldenzahlungskaſſe abzutragen; endlich hat

4) die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe die oben bemerkte Capitalſteuerſumme durch Abzug derſelben an den Zinszahlungen bei ſich ſelbſt zu erheben.

Wegen pünktlicher Berichtigung und Verrechnung dieſer Anweiſungen werden die in der Verfügung vom 12. Auguſt 1824 (Reg.Blatt S. 611) gegebenen Vorſchriften hiedurch wiederholt, und ſämtliche betheiligte Amtsſtellen für genaue Befolgung derſelben verantwortlich gemacht.

Stuttgart den 8. Auguſt 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Nachdem Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt haben, daß dem K. Studienrath ein weiterer Rath mit der beſonderen Beſtimmung für das Referat über den Real-Unterricht beigegeben werde, ſo ergeht an diejenigen, welche ſich dieſem Amte gewachſen fühlen, der Aufruf, binnen drei Wochen ſich bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Anſpruch, welcher an den neuen Beamten gemacht wird, beſteht neben allgemeiner wiſſenſchaftlicher und pädagogiſcher Bildung in genauer Vertrautheit mit den mathematiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, geographiſchen und techniſchen Fächern, welche in den Realſchulen und in der polytechniſchen Schule gelehrt werden. In Abſicht auf Beſoldung wird der anzuſtellende Rath mit den Collegialräthen des Departements des Innern in gleiche Linie geſtellt werden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Möſſingen, Dekanats Tübingen, welche, nach Lostrennung des bisherigen Filials Belſen von derſelben noch 2850 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem verwandelten jährlichen Einkommen von 1419 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Meßſtetten und Hoſſingen, Dekanats Balingen, welche mit einem verwandelten Einkommen von 974 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Meßſtetten hat über 1100, Hoſſingen, eine Stunde davon entfernt, über fünfthalbhundert Kirchengenoſſen. An beiden Orten hat der Geiſtliche an Sonn- und Feſttagen zu predigen, auch alle Caſualien zu verſehen.

Es werden wieder beſezt werden:

4) die katholiſche Pfarrei Spraitbach, Oberamts und Dekanats Gmünd, wozu im Pfarrdorf und in mehreren Filialien 970 Pfarrgenoſſen gehören, und welche von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, nach Abzug eines Beitrags zu den Koſten eines Vikars, ein beſtändiges Einkommen von 740 fl. gewährt;

5) die katholiſche Pfarrei Weiler, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, welche 398 Pfarrgenoſſen im Pfarrdorf begreift, und an Gartenertrag, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 727 fl. gewährt, und

6) die erledigte Catharina-Kaplanei in der Oberamtsſtadt Ehingen, welche ſich zunächſt für einen ältern, zu pfarrlichen Geſchäften nicht mehr ganz tüchtigen Geiſtlichen eignet. Dieſelbe gewährt ein beſtändiges Einkommen von 575 fl. an Gartenertrag, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren.

Die Bewerber um dieſe drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Ober-Polizei-Commiſſärsſtelle in Stuttgart mit einem Gehalt von 800 fl. werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Stadtdirection Stuttgart zu melden, und ſich über die von ihnen erſtandenen Dienſtprüfungen auszuweiſen.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8. d. M. iſt der bisherige Verweſer der Forſtamts-Aſſiſtentenſtelle zu Bebenhauſen, Forſtpractikant Schlette, zum Forſtamts-Aſſiſtenten daſelbſt gnädigſt ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 25. Auguſt 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Einführungspatents an den Handelsmann Lagoutte de la croix, aus Jemappes, auf die von ihm dargelegte Methode der Wiederbelebung der Thierkohle durch Waſſerdampf. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. den Commandanten der erſten Infanterie-Diviſion und Gouverneur der Reſidenzſtadt Stuttgart, General-Lieutenant v. Bangold, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen andauernder körperlicher Leiden, unter Bezeugung Höchſt-Ihres Bedauerns über ſeinen Rücktritt aus dem aktiven Dienſte und unter beſonderer Anerkennung der ausgezeichneten Dienſtleiſtung deſſelben, in den Penſionsſtand verſetzt.

Unter demſelben Tage haben Höchſtdieſelben

den Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Oberſt v. Meisrimmel, zum Stadt-Commandanten in Heilbronn, und

den Regiments-Quartiermeiſter Viſcher des ſechsten Infanterie-Regiments, zum Miniſterial-Sekretär beim Kriegs-Miniſterium ernannt, auch

den Regiments-Quartiermeiſter Rümelin auf ſein Anſuchen vom dritten zum ſechsten Infanterie-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Entſchließung von eben dieſem Tage haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte katholiſche Pfarrei Bochingen, Dekanats Oberndorf, dem Caplan Schurer in Bodnegg, Dekanats Ravensburg, gnädigſt übertragen.

Am 9. d. M. iſt dem von dem Grafen von Erbach-Wartemberg-Roth auf die katholiſche Pfarrſtelle Kirchberg, Dekanats Biberach, patronatiſch ernannten Pfarrer Angele in Haslach, und

am 12. d. M. der patronatiſchen Ernennung des Repetenten am theologiſchen Seminar zu Schönthal, Friedrich Hochſtetter, auf die evangeliſche Pfarrei Mittelfiſchach, Dekanats Gaildorf, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Die Uebertragung der erledigten Stelle eines Hauptpoſtmeiſters in Stuttgart an den bisherigen Oberpoſtmeiſter Maier in Tübingen hat unter dem 18. d. M. die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Handelsmann Lagoutte de la croix aus Jemappes auf die von ihm dargelegte Methode der Wiederbelebung der Thierkohle durch Waſſerdampf.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. dem Handelsmann Lagoutte de la croix aus Jemappes in Belgien auf die von ihm dargelegte Methode der Wiederbelebung der Thierkohle durch Anwendung des Waſſerdampfes das nachgeſuchte Einführungspatent mit ſechsjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Auguſt 1842. Schlayer.

b) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend.

In Beziehung auf das bevorſtehende landwirthſchaftliche Feſt in Cannſtadt wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Digitized by Google

§. 1.

Das landwirthſchaftliche Feſt wird in dieſem Jahre Mittwoch den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannſtadt gefeiert.

§. 2.

Alle württembergiſchen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Beſitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder ſonſtigen Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden zu Vorführung derſelben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinſichtlich der Preiſe für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Beſtimmungen die Preiſe an die Beſitzer von Mutterſtuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen ſind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preiſen an Privat-Beſchälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.), verwieſen. Unter Beziehung auf die weiteren Vorſchriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der dießjährigen Preis-Zuerkennung nur die Leiſtungen der Privat-Beſchälhalter in der Beſchälperiode des Jahrs 1841 den Maaßſtab abgeben.

Diejenigen Privat-Beſchälhalter, welche mit ihren Zuchthengſten bei dem Feſte erſcheinen und ſich um Preiſe bewerben wollen, haben, um ihre Anſprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot ſtehenden Ausweiſe den K. Bezirksämtern zu übergeben, welche dieſelben längſtens bis zum 15. September der Landgeſtüts-Commiſſion vorlegen werden.

§. 4.

Die Preiſe bei dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Feſte beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A) bei den Mutterſtuten:

a) als Hauptpreiſe für die drei beſten Mutterſtuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen:

in 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

Digitized by Google

b) als Nachpreiſe für ſechs Mutterſtuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a gedachten Thieren am nächſten ſtehen:

in je acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

B) bei den Zuchthengſten von Privat-Beſchälhaltern:

a) in drei Hauptpreiſen von 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold; und

b) in zehen Nachpreiſen von je acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

a) für die ſechs beſten zwei- und dreijährigen Zuchtſtiere:

in 10—8—6—4—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

b) für trächtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen iſt (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trächtig oder mit einem Kalbe:

in ſechs Preiſen zu 10—8—6—4—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold *);

III. in der Schaafzucht:

für die drei beſten feinwolligen vierſchauflichen Widder:

in 8—4—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

für die drei beſten feinwolligen vierſchauflichen Mutterſchaafe:

in 6—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die drei beſten Eber:

in 5—2—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold:

für die drei beſten Mutterſchweine:

in 4—2—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold.

Zu Nachpreiſen für die zunächſt preiswürdigen Thiere in den unter II.—IV. genannten Thiergattungen iſt noch eine weitere Anzahl ſilberner Medaillen gewidmet.

---

*) Anmerkung. Die Beſitzer von ausgezeichnetem Rindvieh werden auf die für dieſes Jahr eingetretene Vermehrung der Preiſe für Rindvieh, ſo wie auf die erweiterte Beſtimmung des Alters des preisfähigen Viehes beſonders aufmerkſam gemacht.

Digitized by Google

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieſelbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengſten nicht mehr als einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preiſe in der Pferdezucht, welche, gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten ſchon bei Gelegenheit der Beſchäl-Regulirung dem K. Land-Oberſtallmeiſter vorgezeigt haben, und zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Thieren aufgerufen worden ſind, erhalten, wenn ſie keine Preiſe bekommen, einen Reiſekoſtenerſatz von ſechs und dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, und eine Entſchädigung von einem Gulden und zwölf Kreuzern für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannſtadt iſt durch eine, nach der Vorſchrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweiſen.

Die gleiche Reiſekoſten- und Aufenthalts-Entſchädigung wird, nach vorgängiger vorſchriftmäßiger Nachweiſung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannſtadt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beſchälhaltern zu Theil, welche zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Zuchthengſten beſonders aufgerufen werden und hier keine Preiſe erhalten.

§. 6.

Bei ſämtlichen zur Preisbewerbung beſtimmten Stuten und Fohlen iſt die Abſtammung, und zwar

a) im Falle der Abſtammung von Hengſten des K. Privat-Geſtüts oder von Landbeſchälern durch ordnungsmäßige Beſchälſcheine,

b) im Falle der Abſtammung von Privatbeſchälern durch eine von dem privilegirten Beſchälhalter ausgeſtellte und von dem betreffenden Ortsvorſtande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengſtes beſchreibt,

darzuthun.

Außerdem haben dieſe Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß ſie die Stute entweder ſelbſt erzogen, oder am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes wenigſtens ſchon zwei Jahre im Beſitz haben, ſich auszuweiſen.

Digitized by Google

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaaf- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgeſtelltes und von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung beſtimmte Thier entweder von ihnen ſelbſt oder wenigſtens im Inlande erzogen worden ſey.

§. 8.

Sämtliche Preisbewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (27. September), und zwar mit den Pferden Morgens acht Uhr, mit den Schaafen und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannſtadt einzufinden, welchem die oben §§. 5, 6 und 7 vorgeſchriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgeſondert ausgeſtellt, vorzulegen ſind.

§. 9.

An demſelben Tage (27. September), Nachmittags vier Uhr, haben ſich die Eigenthümer der zum Wettrennen beſtimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Feſte verbundene Wettrennen einſchreiben zu laſſen.

§. 10.

Die Rennpreiſe beſtehen in einer Medaille und
zehen Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den erſten,
acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den den dritten Preis.

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leiſtungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, erhalten einen Reiſekoſtenerſatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der vorſchriftmäßig (oben §. 5) nachzuweiſenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, und eine Entſchädigung von einem Gulden für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, ſey es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe, hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpä-

Digitized by Google

teſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preiſe nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder anderen Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der beſonderen Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Beſitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc. werden eingeladen, dieſelben auf dieſem Wege dem Publikum zur anſchaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schauluſtigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preiſevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuſchauer, welche ſich der unter polizeilicher Aufſicht aufgeſchlagenen Schaugerüſte nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreiſes angewieſen. Dagegen iſt das Eindringen unter die Schaugerüſte, ſo wie der Eintritt in die inneren, zur Ausſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluſſe von Wagen und Pferden, geſtattet. Hunde mitzuführen, bleibt bei unnachſichtlichem Verluſte des Hundes verboten.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind, deſto gewiſſer glaubt man

Digitized by Google

ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch unbeſcheidene Zudringlichkeit geſtört, vielmehr den Anweiſungen und Warnungen der aufgeſtellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, die gebührende Folge geleiſtet werde.

Stuttgart den 17. Auguſt 1842. Schlayer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Nellingen, Dekanats Blaubeuren, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt 1135 Kirchengenoſſen, wovon gegen 200 in dem ½ Stunde entfernten Filial Oppingen wohnen, in welchem der Geiſtliche, mit Ausnahme der Feſt- und Communiontage, gleichfalls an jedem Sonn- und Feiertage zu predigen und je am dritten Sonntage zu katechiſiren, gleichwie die Schule zu beaufſichtigen hat. Das unverwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 1180 fl.

2) Die wieder zu beſetzende Kaplanei in Gattnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, gewährt an Gartenertrag, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 547 fl. Der Kaplan hat neben der allgemeinen Verpflichtung noch die beſondere Obliegenheit, in dem Filial Hennighofen die geſtifteten Meſſen zu leſen, daſelbſt, ſowie in einem andern nahen Filial den vorſchriftmäßigen Religionsunterricht in den Schulen zu ertheilen, die Sonntagsſchulen zu beſuchen, und den Krankenbeſuch zu beſorgen. Die Bewerber haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath binnen vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

Widerruflich angeſtellter Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. wurde die Stelle eines Kanzlei-Aſſiſtenten des Kriegs-Miniſteriums dem Tagſchreiber Hetterich übertragen.

Berichtigung.

In der Nummer 38 des Regierungs-Blatts vom 18. Auguſt 1842, S. 466, Linie 9 von unten, iſt ſtatt „geographiſchen," zu leſen: „graphiſchen."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 30. Auguſt 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend ein den Werken des verſtorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter in ſämtlichen Staaten des deutſchen Bundes bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. — Bekanntmachung, betreffend ein den Schriften Chr. M. Wielands in ſämtlichen Staaten des deutſchen Bundes bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. — Bekanntmachung, betreffend ein den ſchriftſtelleriſchen Werken Joh. Gottfried v. Herder's in allen Bundesſtaaten bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. — Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winterſemeſter 1842—43 an der Landes-Univerſität gehalten werden. — Verfügung in Betreff der erhöhten Abgabe von den Hunden.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 20. d. M. den Hauptmann v. Bregenzer im ſechsten Infanterie-Regiment wegen Krankheit aggregirt, ferner

vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage die erledigte Aktuarsſtelle bei dem O.A.Gericht Urach dem Referendär erſter Claſſe, Dr. Fiſcher, von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem O.A.Gerichte Langenburg dem Referendär erſter Claſſe, Huber, von Ludwigsburg, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem O.A.Gerichte Brackenheim dem Referendär erſter Claſſe, Härlin, von Stuttgart, gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. iſt der Rektor **Biber** an dem Lyceum in Ludwigsburg, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, in den Ruheſtand gnädigſt verſezt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend ein den Werken des verſtorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich **Richter** in ſämtlichen Staaten des deutſchen Bundes bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck.

In der dreiundzwanzigſten Sizung der Bundesverſammlung vom 22. Oktober 1840 haben die ſouverainen Fürſten und freien Städte des deutſchen Bundes ſich vereinigt,

> „daß den Werken des verſtorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich **Richter** von Bundeswegen der Schuz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit ſeiner oder ſeiner Erben Bewilligung davon veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom 22. Oktober 1840 an, gewährt werde.“

Auf allerhöchſten Befehl **Seiner Königlichen Majeſtät** wird dieſes andurch, unter Vorbehalt wohlerworbener Rechte Dritter, und mit dem Beifügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Verlezungen dieſes Nachdruck-Verbots die Vorſchriften der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 75) Anwendung finden.

Stuttgart den 28. Juli 1842.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Harttmann. **Schlayer.**

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend ein den Schriften Chr. M. Wielands in ſämtlichen Staaten des deutſchen Bundes bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck.

In der dritten Sitzung der Bundesverſammlung vom 11. Februar 1841 haben die ſouverainen Fürſten und freien Städte des deutſchen Bundes ſich vereinigt,

„daß den Schriften Chriſtoph Martin Wielands, zu Gunſten ſeiner Kinder und Erben, in allen von der Handlung Georg Joachim Göſchen zu Leipzig bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom 11. Februar 1841 an, ſomit bis zum 11. Februar 1861, in ſämtlichen, zum deutſchen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.“

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät wird dieſes andurch, unter Vorbehalt wohlerworbener Rechte Dritter, und mit dem Beifügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Verletzungen dieſes Nachdruck-Verbots die Vorſchriften der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 75) Anwendung finden.

Stuttgart den 28. Juli 1842.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Harttmann. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend ein den ſchriftſtelleriſchen Werken Joh. Gottfried v. Herders in allen Bundesſtaaten bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck.

In der neunzehenten Sitzung der Bundesverſammlung vom 28. Juli 1842 haben die ſouverainen Fürſten und freien Städte des deutſchen Bundes ſich vereinigt,

„daß den ſchriftſtelleriſchen Werken Joh. Gottfried v. Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesſtaaten dergeſtalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Joh. Gottfried v. Herder'ſchen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutſchen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publikation des gegenwärtigen Beſchluſſes an ver-

Digitized by Google

anſtaltete Herausgabe Joh. Gottfried v. Herder'ſcher Schriften als unerlaubter Nachdruck betrachtet werden ſolle."

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät wird dieſes andurch, unter Vorbehalt wohlerworbener Rechte Dritter, und mit dem Beifügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auf Verletzungen dieſes Nachdruck-Verbots die Vorſchriften der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 75) Anwendung finden.

Stuttgart den 17. Auguſt 1842.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Harttmann. Schlayer.

B) Des Departements des Innern.

Des Rektoramts der Univerſität Tübingen.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter-Semeſter 1842—43 an der Landes-Univerſität gehalten werden.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Fichte wird philoſophiſche Propädeutik und Logik vier- bis fünfmal in der Woche vortragen.

Privatdocent Dr. J. F. J. Tafel lehrt in zwei bis drei wöchentlichen Stunden dialektiſche Entwicklung der philoſophiſchen Syſteme.

Privatdocent Dr. Zeller die Geſchichte der griechiſchen Philoſophie in vier Stunden.

Prof. Dr. Fichte trägt in fünf wöchentlichen Stunden Antropologie und Pſychologie vor.

Privatdocent Dr. Reiff lieſt über praktiſche Philoſophie viermal in der Woche von 11—12 Uhr.

Wilhelmsſtifts-Direktor Schott wird in drei wöchentlichen Stunden die allgemeinen Grundſätze der Erziehungslehre vortragen.

B. Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Hohl trägt die Elementar-Mathematik von 2—3 Uhr vor; ferner die Theorie der ſieben arithmetiſchen Species von

Digitized by Google

11—12 Uhr; die reine Stereometrie in Verbindung mit den Kegelſchnitten, von 6—7 Uhr.

Derſelbe wird in zwei wöchentlichen Stunden die mathematiſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar leiten.

Prof. Dr. v. Nörrenberg lehrt fünfmal in der Woche von 2—3 Uhr höhere Analyſis, mit Anwendung auf Geometrie und Mechanik.

Dreimal in der Woche, von 11—12 Uhr, trägt Derſelbe höhere Mechanik vor.

Derſelbe leitet in zwei wöchentlichen Stunden die phyſikaliſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar.

Privatdocent Dr. Oſterdinger wird in ſeinen Vorleſungen mit dem erſten Theil der geſammten reinen Mathematik von 2—3 oder von 5—6 Uhr beginnen.

Derſelbe wird auf Verlangen in fünf wöchentlichen Stunden über analytiſche Geometrie leſen.

Derſelbe wird populäre Aſtronomie öffentlich von 3—4 Uhr am Dienſtag und Freitag leſen.

C. Natur-Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Chr. Gmelin trägt den erſten Theil der allgemeinen Chemie in der Stunde von 10—11 Uhr vor und hält in einer Abendſtunde chemiſche Examinatorien.

Prof. Dr. Sigwart liest

1) die Chemie des menſchlichen Körpers mit erläuternden Verſuchen und Analyſen in fünf Stunden,
2) Agrikultur-Chemie und Analyſe der Bodenarten mit einer Einleitung in die Cameral-Chemie überhaupt in fünf Stunden.

Prof. Dr. Quenſtett liest Mineralogie vier- bis fünfmal wöchentlich.

Derſelbe Kryſtallographie zweimal.

In dem Reallehrer-Seminar wird Ebenderſelbe zweimal wöchentlich mineralogiſche und geographiſche Uebungen leiten.

Digitized by Google

Prof. Dr. H. Mohl wird in fünf wöchentlichen Stunden Pflanzen-Phyſiologie und dreimal in der Woche über cryptogamiſche Gewächſe leſen.

D. Geſchichte.

Prof. Dr. Haug trägt fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr den erſten Theil der Univerſal-Geſchichte vor.

In dem Reallehrer-Seminar leitet Derſelbe die hiſtoriſchen Uebungen.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die politiſche (Verfaſſungs-) Geſchichte der neu-europäiſchen Staaten.

Privatdocent Dr. Bröcker lehrt deutſche Geſchichte von 1648—1806 öffentlich einmal in der Woche.

Ebenderſelbe leitet öffentliche Uebungen in der hiſtoriſch-philologiſchen Kritik einmal wöchentlich.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunſt und ſchöne Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Jäger erklärt wöchentlich fünfmal um 10 Uhr die kleinen Propheten.

Derſelbe erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Anthropologie wichtigſten Stellen des Alten Teſtaments in zwei wöchentlichen Stunden, um 11 Uhr, ſo wie zu Leitung mündlicher und ſchriftlicher Uebungen in der Grammatik der hebräiſchen Sprache in drei bis vier Stunden ebenfalls um 11 Uhr.

Privatdocent Dr. Maier wird in vier bis fünf wöchentlichen Stunden den Propheten Jeſaia erklären.

Den Meghaduta und den Prabodhodaja erklärt Prof. Dr. v. Ewald in drei öffentlichen Stunden.

Derſelbe lehrt im nächſten Halbjahre die Anfangsgründe der arabiſchen Sprache.

Arabiſche oder armeniſche Sprache lehrt in zwei wöchentlichen Stunden Prof. Dr. Welte.

Digitized by Google

Prof. Dr. G. L. T. Tafel wird in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Nachmittags um 3 Uhr, Mythologie vortragen, und den Agamemnon des Aeſchilus nach der Blomfield'ſchen Ausgabe in einer den Zuhörern beliebigen Stunde erläutern. In dem philologiſchen Seminar läßt Derſelbe die Annalen des Tacitus interpretiren und leitet die lateiniſchen Stylübungen.

Prof. Dr. Walz wird in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr die Coëphoren des Aeſchilus und die Electra des Sophokles erklären.

Derſelbe wird die Captivi des Paulus und die Andria des Terenz in vier wöchentlichen Stunden vortragen. Im philologiſchen Seminar läßt er die Elektra des Euripides erklären und leitet die griechiſchen Stylübungen.

Prof. Dr. Viſcher liest in fünf wöchentlichen Stunden Aeſthetik, und wird in zwei Stunden die Vorträge über Shakſpeare fortſetzen.

Prof. Dr. Keller trägt in vier wöchentlichen Stunden die Grammatik der romaniſchen Sprachen vor.

Derſelbe lehrt im Reallehrer-Seminar einmal wöchentlich deutſche Grammatik.

Derſelbe erbietet ſich zur Erklärung von ausgewählten Stücken aus altdeutſchen Dichtern nach W. Wackernagels altdeutſchem Lehrbuche.

Derſelbe lehrt im Reallehrer-Seminar einmal wöchentlich deutſche Literaturgeſchichte, in Verbindung mit Erklärung von Probeſtücken nach Wackernagels deutſchem Leſebuch Thl. I.

Prof. Dr. Peſchier wird die franzöſiſche Literatur vom dreizehnten Jahrhundert an bis heut zu Tag in drei wöchentlichen Stunden vortragen.

Derſelbe wird einmal wöchentlich den Tartuffe mit beſonderer Rückſicht, theils auf die franzöſiſche Geſchichte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, theils auf die dazwiſchengekommenen Sprachänderungen erklären.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Privatſtunden über engliſche Sprache und Literatur, und leitet im Reallehrer-Seminar Styl- und Sprachübungen.

Digitized by Google

F. Theologie.

a) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Die für die Dogmatik wichtigſten Stellen des Alten Teſtaments wird Prof. Dr. v. Ewald in fünf wöchentlichen Stunden um 11 Uhr erklären.

Die Briefe an die Epheſier, Coloſſer und Philipper wird Prof. Dr. Schmid in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr erklären.

Die Religions-Philoſophie wird Prof. Dr. v. Baur in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr vortragen.

Den zweiten Theil der evangeliſchen Glaubenslehre wird Prof. Landerer in ſechs wöchentlichen Stunden um 9 Uhr vortragen.

Derſelbe erbietet ſich, ein apologetiſch-dogmatiſches Diſputatorium in zwei wöchentlichen Stunden; oder ſtatt deſſen, wenn es gewünſcht wird, in zwei exegetiſchen Uebungsſtunden die Interpretation der Paſtoralbriefe zu leiten.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeſchichte und bibliſcher Theologie erbietet ſich Privatdocent Zeller in noch zu beſtimmenden Stunden.

Zu einem Vortrage der Dogmatik nach den Grundſätzen der Philoſophie der Offenbarung erbietet ſich Repetent Schelling in drei wöchentlichen Stunden.

Den erſten Theil der chriſtlichen Dogmengeſchichte wird Prof. Dr. v. Baur in fünf wöchentlichen Stunden, um 8 Uhr, vortragen.

Die Homiletik und Katechetik mit vorangeſchickter Einleitung in die praktiſche Theologie überhaupt wird Prof Dr. Schmid in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr vortragen.

Auch wird Derſelbe die Leitung der homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen der evangeliſchen Prediger-Anſtalt in ihrem bisherigen Umfange fortſetzen.

Zu Vorträgen über Paſtoral-Theologie wird Dekan Preſſel in zwei wöchentlichen Stunden bereit ſeyn.

Digitized by Google

Diakonus M. Eiſenlohr wird die Vorträge über evangeliſche Religionslehre im Reallehrer-Seminar fortſetzen.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Die theologiſche Encyclopädie wird Prof. Dr. v. Drei in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Die hebräiſche Archäologie wird Prof. Dr. Welte in vier wöchentlichen Stunden, Montag, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr, Samſtag von 8—9 Uhr vortragen.

Derſelbe wird die Pſalmen in vier wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr erklären.

(Arabiſche oder armeniſche Sprache, ſ. bei den Sprachen.)

Die erſte Hälfte der Synopſe der vier Evangelien erklärt Prof. Gehringer wöchentlich fünfmal, von 3—4 Uhr.

Die Briefe an die Corinthier erklärt Prof. Graf fünfmal in der Woche von 3—4 Uhr.

Die ältere Kirchengeſchichte wird Prof. Dr. Hefele wöchentlich ſiebenmal, täglich von 11—12 Uhr, und am Dienſtag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, vortragen.

Derſelbe erzählt die neuere Kirchengeſchichte in fünf wöchentlichen Stunden, täglich von 5—6 Uhr.

Derſelbe erklärt die Briefe des heil. Ignatius von Antiochien dreimal in der Woche, am Montag, Mittwoch und Samſtag, von 4—5 Uhr.

Die katholiſche Dogmatik wird Prof. Dr. Kuhn in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr fortſetzen.

Derſelbe wird den erſten Theil der Dogmatik in eben ſo vielen wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr vortragen.

Den erſten Theil der chriſtlichen Moral trägt Prof. Gehringer wöchentlich fünfmal von 8—9 Uhr vor.

Die erſte Hälfte der Paſtoral-Theologie mit vorangeſchickter Einleitung in die praktiſche Theologie überhaupt trägt Prof. Graf in fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr vor.

Digitized by Google

G. Rechts-Wiſſenſchaft.

Die Encyclopädie der geſammten Rechts-Wiſſenſchaft trägt, unter Beziehung auf Falks Lehrbuch derſelben, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, vor: Privatdocent Dr. Bruns.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach ſeinem Lehrbuch (zweite Ausgabe) trägt vor täglich von 9—10 Uhr Prof. Dr. Lang.

Der Pandekten erſten Theil in eilf Stunden, wöchentlich von 9—10 und 11—12 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Den zweiten Theil der Pandekten (Familien- und Erbrecht und in integrum restitutio) täglich von 11—12 Uhr Prof. Dr. Lang.

Dieſelbe Vorleſung hält täglich von 9—10 Uhr Privatdocent Dr. Bruns.

Römiſche Rechtsgeſchichte nach Hugo fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr und dreimal von 5—6 Uhr wird vortragen Prof. Dr. v. Schrader.

Eine exegetiſche Vorleſung über römiſches Recht hält fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr Derſelbe.

Die deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte in Verbindung mit der Einleitung in das Studium des deutſchen Rechts, nach ſeinem Grundriſſe, trägt vor, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeines und Württembergiſches Lehenrecht, wöchentlich drei Stunden, um 5 Uhr, Prof. Dr. Reyſcher.

Gemeines und Württembergiſches Handels- und Gewerberecht wird auf beſonderes Verlangen in zwei Stunden der Woche um fünf Uhr vortragen Derſelbe.

Württembergiſches Privatrecht, nach ſeinem Lehrbuche fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Donnerſtags von 10—11 Uhr Derſelbe.

Des gemeinen und Württembergiſchen Straf- und Strafpolizeirechts zweiten Theil, nach Feuerbach, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, und in einer weiteren Stunde Prof. Dr. Hepp.

Gemeines deutſches Strafrecht, fünfmal von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Digitized by Google

Das Württembergiſche Strafrecht, fünfmal von 10—11 Uhr, Derſelbe.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten, mit beſonderer Berückſichtigung der württembergiſchen Verhältniſſe und Geſetze, täglich von 2—3 Uhr Prof. Dr. Lang.

Die Theorie des gemeinen deutſchen und des württembergiſchen Civilprozeſſes, mit Einſchluß der ſummariſchen Prozeſſe und des Concursprozeſſes, nach ſeinem Grundriſſe, unter Zuziehung von Lindes Lehrbuch, täglich von 4—5 Uhr, und dreimal von 6—7 Uhr Prof. Dr. Michaelis.

Gemeinen deutſchen und württembergiſchen Strafprozeß, mit Rückſicht auf den neuen Entwurf der württembergiſchen Straf-Prozeßordnung, nach Martin, ſechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr Prof. Dr. Hepp.

Das Relatorium, d. h. die Anleitung zu Collegial-Vorträgen in Civil-, Criminal- und Verwaltungsſachen, unter Mittheilung von Prozeß-Akten, zweimal wöchentlich von 6—7 Uhr und in einer weiteren Donnerſtagsſtunde, Prof. Dr. Michaelis.

H. Heilkunde.

Privatdocent Dr. Herm. Meyer liest Encyclopädie der mediciniſchen Wiſſenſchaften, zweimal wöchentlich.

Prof. Dr. v. Rapp hält Demonſtrationen der Anatomie des Menſchen.

Prof. Dr. Baur wird Oſteologie von 8—9 Uhr leſen, in den Abendſtunden Repetitionen der Anatomie halten, das Präpariren am Leichnam leiten, und zweimal wöchentlich populäre Anatomie vortragen.

Privatdocent Dr. Herm. Meyer trägt Phyſiologie des Menſchen fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr vor.

Prof. Dr. v. Rapp liest pathologiſche Anatomie von 3—4 Uhr.

Prof. Dr. Autenrieth liest Semiotik und Diagnoſtik der Krankheiten mit Uebungen am Krankenbett von 4—5 Uhr.

Prof. Dr. F. v. Gmelin trägt den erſten Theil der ſpeciellen Krankheitslehre (Fieber und Entzündungen) in der Stunde von 8—9 Uhr vor; Materia medica in der Stunde von 10—11 Uhr.

Digitized by Google

Aſſiſtenzarzt Dr. Wunderlich liest kliniſche Propädeutik, mit praktiſcher Einübung der diagnoſtiſchen Methoden, zwei- bis dreimal wöchentlich.

Derſelbe liest über ſyphilitiſche Krankheiten zweimal wöchentlich.

Prof. Heermann trägt die Krankheiten des Nervenſyſtems um 5 Uhr vor.

Prof. Dr. v. Riecke wird vortragen:

1) der ſpeciellen Chirurgie erſten Theil, in der Stunde von 9—10 Uhr, fünfmal in der Woche;

2) den Operationscurs in der Stunde von 1—2 Uhr fünfmal wöchentlich.

Privatdocent Dr. Roſer trägt die chirurgiſche Anatomie und Pathologie der Gelenke, wöchentlich in zwei Stunden, vor.

Derſelbe hält ein Examinatorium über geſammte Chirurgie in drei Stunden.

Privatdocent Dr. Frank liest:

1) Geburtshülfe in fünf Stunden.

2) Materia chirurgica in drei Stunden.

Derſelbe gibt Repetitionen über Chirurgie, Geburtshülfe und geburtshülfliche Operationen am Fantom.

Prof. Dr. Heermann hält die mediciniſche Klinik um 11 Uhr.

Prof. Dr. Autenrieth die Poli-Klinik von 2—3 Uhr.

Prof. Dr. v. Riecke die chirurgiſch-geburtshülfliche Klinik von 10—11 Uhr.

Aſſiſtenzarzt Dr. Kreuſer erbietet ſich zu mediciniſchen Repetitionen.

Privatdocent Dr. F. G. Majer deßgleichen.

Oberamtsthierarzt Wötſch wird in zwei bis drei Stunden wöchentlich über allgemeine Perdekenntniß leſen.

I. Staatswirthſchaft.

Encyclopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften, vier- bis fünfmal wöchentlich in einer noch zu beſtimmenden Stunde, Prof. Dr. Schüz.

Digitized by Google

Statiſtik des brittiſchen Reichs, in zwei wöchentlichen, ſpäter zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Fallati.

Württembergiſche Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf die Entwicklung der Landes-Verfaſſung und Verwaltung, vier- bis fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr Abends, Derſelbe.

Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Knaus.

Critiſche Beleuchtung der Agrikultur-Geſetzgebung Deutſchlands, in zwei bis drei noch zu beredenden Stunden, Derſelbe.

Allgemeine Maſchinenlehre mit Maſchinenbau, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Allgemeine Experimental-Technologie, Dienſtag, Mittwoch und Samſtag von 9—10 Uhr Derſelbe.

Gewerbe-Oekonomie, Montag und Freitag von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Encyclopädiſche Vorträge über den Straßen- und Waſſerbau drei- bis viermal wöchentlich in einer noch zu beſtimmenden Stunde, Bau-Inſpektor Pfeilſticker.

Finanz-Wiſſenſchaft, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Ueber den Einfluß der Induſtrie auf den Entwicklungsgang der Menſchheit, fünfmal wöchentlich in der Abendſtunde von 6—7 Uhr, Privatdocent Dr. Schweickhardt.

Polizei-Wiſſenſchaft, fünfmal von 5—6 Uhr, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Syſtem der Württembergiſchen Finanzgeſetzgebung, erſter Theil, nebſt Einleitung in die Württembergiſche Finanzgeſchichte und einem Praktikum und Relatorium, unter Beziehung auf ſeine Schrift: „die Domanial-Verwaltung des Württembergiſchen Staats,“ Tübingen 1842, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Syſtem der Polizeigeſetze und Polizei-Anſtalten in Württemberg, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Digitized by Google

(Agrikultur-Chemie mit Analyſen der Bodenarten und einer Einleitung in die Cameral-Chemie überhaupt, ſiehe bei den Natur-Wiſſenſchaften.)

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten giebt Stallmeiſter v. Hermann.

Muſik-Direktor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute werden von den Zeichnungslehrern Helwig und Leibniz gemeinſchaftlich, Donnerſtags von 8—12 Uhr, und in zwei weiteren noch zu beſtimmenden Stunden geleitet werden. Beide ſind zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufſicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Das Ende der Herbſtferien iſt auf den 23. Oktober feſtgeſetzt; den 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorleſungen werden am 25ſten ihren Anfang nehmen. Acht Tage ſpäter darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne beſonderen Grund keine Immatrikulation mehr Statt finden. Zum Zweck für dieſe hat ſich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 11. Auguſt 1842. Hepp.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff der erhöhten Abgabe von den Hunden.

Vermöge des Finanzgeſetzes vom 30. Juni 1842 (Reg.Blatt S. 388) und des revidirten beſonderen Geſetzes vom 3. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 413) iſt die Abgabe von den Hunden auf das Doppelte des bisherigen Betrags, alſo wieder auf die

Digitized by Google

Sätze des Geſetzes vom 18. Juli 1824, unter Einſchaltung eines Satzes von 6 fl. bei der erſten Claſſe, und mit gleichzeitiger Vermehrung des Antheils der Orts-Armenkaſſen von dem vierten auf den halben Theil des reinen Ertrags der Abgabe erhöht, auch die Bezeichnung der Fälle, in welchen ein Hund um des Gewerbes oder der Sicherheit willen als unentbehrlich zu erkennen, und demgemäß in die dritte Claſſe zu ſtellen ſey, der Verordnung vorbehalten worden.

Nachdem in letzterer Beziehung von dem Miniſterium des Innern Vollzugs-Anordnung getroffen wurde, ſo werden, was die Aufnahme und Claſſifikation der Hunde, die Erhebung und Verrechnung der Abgabe und die Ausfolgung des Antheils der Orts-Armenkaſſen betrifft, die Behörden auf die beſtehenden Vorſchriften vom 21. Auguſt 1824 (Reg.Blatt S. 683), vom 21. December 1828 (Reg.Blatt von 1829 S. 35) und vom 13. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 468) mit dem Anfügen verwieſen, daß der Abgabeſatz von 6 fl. gleich jenem von 4 fl. in Quartal-Raten zu erheben iſt.

Auch bewendet es in Abſicht auf die durch das revidirte Geſetz vom 13. Juli 1842 vom zweifachen auf den vierfachen Betrag der ſchuldigen Abgabe erhöhte Strafe wegen unterlaſſener Anzeige der Hunde bei den gegebenen Beſtimmungen, wonach das Erkenntniß über die Beſtrafung der unterlaſſenen Anzeige eines Hundes für den Zweck der davon zu entrichtenden Abgabe in höherer Inſtanz dem Steuer-Collegium zukommt (Miniſterial-Erlaß vom $\frac{14}{29}$. November 1831), und nun von jenem vierfachen Betrag ¾tel als Strafe, von welcher der Anbringer nach der Analogie des Art. 21 des Acciſe-Geſetzes von 1824 die Hälfte erhält, und ¼tel als nachzuholende, mit der Orts-Armenkaſſe theilbare Steuer zu betrachten iſt. (Vergl. Verfügung vom 8. November 1837, Erg.Bd. zum Reg.Blatt, S. 512.)

Stuttgart den 25. Auguſt 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gerſtetten, Dekanats Heidenheim, werden aufgefordet, ihre Meldungen binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen. Die Pfarrei enthält im Mutterorte 1524 und in den beiden

Filialien 166 Kirchengenoſſen. In den letzteren befindet ſich eine Schule. In dem Mutterorte ſelbſt ſind zwei, eine Viertelſtunde von einander entfernte Kirchen, in denen die Gottesdienſte abwechslungsweiſe gehalten werden. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich, abzüglich eines jährlichen Beitrags von 100 fl. zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds, zu 1,305 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Mühlhauſen an der Enz, Dekanats Vaihingen, welche 963 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle iſt zu 778 fl. berechnet; ſämtliche darunter begriffene Zehentnutzungen ſind bis zum Jahr 1847 einſchließlich an die Gemeinde zu 350 fl. verpachtet.

Es wird beſetzt werden:

3) die katholiſche Pfarrei Unterwaldhauſen, Oberamts und Dekanats Saulgau, wozu 219 Pfarrgenoſſen gehören, und welche von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 948 fl. gewährt. Die Bewerber um dieſe Kirchenſtelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

4) Die befähigten Bewerber um die Lehrſtelle an der neu errichteten erſten (jüngſten) 8—10jährige Schüler befaſſenden Claſſe der Realſchule in Tübingen, mit welcher die Obliegenheit zu wöchentlichen 30—32 Lehrſtunden und ein fixer Gehalt von 550 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 18. d. M. iſt zum Cameralamts-Buchhalter in Waldſee der Finanz-Referendär erſter Claſſe, Brachold, von Ulm, ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 6. September 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vertilgung der Feldmäuſe.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vertilgung der Feldmäuſe.

Um den Verwüſtungen zu begegnen, mit welchen die Brachfelder und die bevorſtehende Winterſaat von den in ungewöhnlicher Menge vorhandenen Feldmäuſen bedroht ſind, wird mit Erneuerung der durch das General-Reſcript vom 22. December 1801 und durch die Miniſterial-Verfügungen vom 23. September 1812 und 29. Auguſt 1822 ertheilten Vorſchriften nach höchſter Entſchließung vom 3. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die Bezirks-Polizeiämter werden angewieſen, Vorkehrung zu treffen, daß in allen Gemeinde-Bezirken, in welchen die Feldmäuſe in ungewöhnlicher Anzahl wahrzunehmen ſind, ohne Zeitverluſt die wirkſamſten Mittel zu gleichzeitiger möglichſt allgemeiner Vertilgung derſelben getroffen werden.

Digitized by Google

2) Die Mittel, welche ſich bei den früheren Vertilgungs-Maaßregeln, namentlich im Jahr 1822, als die wirkſamſten erprobt haben, ſind in der hienach angehängten Belehrung zuſammengeſtellt.

3) Die Orts-Polizei-Behörden ſind dafür verantwortlich, daß das eine oder andere Mittel auf der Stelle, und zwar ſo lange als es die Umſtände erfordern, in Anwendung geſetzt werde. Dabei hängt es zwar von der freien Entſchließung der Orts-Behörden ab, ob ſie die zur Mäuſe-Vertilgung erforderlichen Arbeiten in der Frohn verrichten oder veraccordiren laſſen, oder ob ſie dazu freiwillige Arbeiter durch Prämien aufmuntern wollen. Es wird jedoch darauf aufmerkſam gemacht, daß die Ausſetzung von Preiſen für das Fangen von Feldmäuſen bei den dießfalls im Jahr 1822 getroffenen Maaßregeln ſich am wirkſamſten gezeigt hat.

4) Gift darf nur unter den in der nachſtehenden Belehrung ausgedrückten Vorausſetzungen und Beſchränkungen gebraucht werden. Die Bezirksämter haben die Beobachtung dieſer Vorſichtsmaaßregeln genau zu überwachen und den Oberamts-Aerzten diejenigen Orte, welche Gift angewandt haben, namhaft zu machen.

5) Die Bezirksämter haben über die jeden Orts getroffenen Anſtalten acht Tage nach Empfang dieſer Vorſchrift, über den Erfolg derſelben aber nach vier Wochen an die vorgeſetzte Kreis-Regierung Bericht zu erſtatten, von welch letzterer ſodann eine Anzeige über den Erfolg und das Ergebniß auf den erſten December d. J. an das Miniſterium zu erſtatten iſt.

Stuttgart den 3. September 1842. Schlayer.

Belehrung

über die Mittel zur Vertilgung der Feldmäuſe.

Unter den zur Vertilgung der Feldmäuſe dienenden Mitteln ſind, den bisherigen Erfahrungen gemäß, folgende als beſonders wirkſam zu betrachten:

a) Das Bohren von Löchern mittelſt des Erd- oder Mäuſe-Bohrers. Dieſer Bohrer, von welchem im Jahr 1822 jedem Oberamt ein Muſter zugeſtellt wurde, muß, um brauchbar zu ſeyn, drei Zoll im Durchmeſſer halten, ein und einen halben

Schuh lang ſeyn. Wenigſtens die gleiche Länge muß auch die mit ihm verbundene eiſerne Stange, durch welche oben ein Queerholz zum Umdrehen geſteckt wird, haben.

Mit dem Bohrer, deſſen Anwendung hauptſächlich in Gegenden von ſchwerem, bindendem Boden ſich empfiehlt, werden an denjenigen Stellen auf dem Felde, wo man die meiſten Gänge von Feldmäuſen bemerkt, beſonders zwiſchen den Ackerbeeten und an den Rainen, anderthalb bis zwei Schuh tiefe Löcher in die Erde gebohrt, und mitteiſt eines drei Zoll dicken und zwei Schuh langen runden Stecken ausge⸗ſtampft und an den Seiten abgeglättet.

In dieſen Bohrlöchern ſammeln ſich die Mäuſe, wo ſie täglich herausgeholt und getödtet werden; des zurückbleibenden Geruchs wegen iſt es nicht räthlich, die ge⸗fangenen Mäuſe in den Löchern ſelbſt zu tödten. Von Zeit zu Zeit werden die Lö⸗cher unter Zugießung von Waſſer ausgebeſſert.

Dabei wird jedoch noch bemerkt, daß in einzelnen Bodenarten ein ſogenanntes Locheiſen von Form und Größe des oben erwähnten hölzernen Stampfers, wovon gleichfalls im Jahr 1822 Muſter in die Oberämter gegeben wurden, dieſelben Dienſte wie der Erdbohrer leiſtet, und in manchen Fällen die Arbeit noch beſchleunigt.

b) Das Eingraben wenigſtens ein Fuß tiefer irdener Töpfe in den Boden in der Weiſe, daß der Rand derſelben in gleiche Ebene mit der Erdoberfläche kommt, und der Zwiſchenraum zwiſchen dem Rande des Topfs und dem des Erdlochs genau ausgefüllt wird. Es werden dieſe Gefäße einige Zoll tief mit Waſſer angefüllt, und eine Hand voll Spreu oder Sägeſpähne darauf geſtreut. Die hineingefallenen Mäuſe werden jeden Tag herausgenommen.

c) Die Anwendung einer Rauchmaſchine. Ein walzenförmiger Behälter von Blech*) wird mit Rauch gebenden Materialien, z. B. gehacktem, trockenem, ſtrohigem Dünger, in Miſtjauche getauchtem und getrocknetem Stroh, Wollumpen, Hanfageln, Nadeln von Nadelhölzern, mit etwas Schwefel gemiſcht, angefüllt; auf dieſe legt man eine Schichte glühende Kohlen, worauf die mit dem Behälter verbundene Röhre

*) Dieſe Rauchmaſchine iſt abgebildet und ihre Anwendung in dem Württemberg'ſchen Landeskalender für 1839 näher beſchrieben; ferner finden ſich Beſchreibungen derſelben in dem Magazin aller neuen Erfindungen ꝛc. Leipzig Bd. 1, St. IV, S. 227. Tbl. 8. Fig. 2; ferner in dem neuen Wochenblatt des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern III. Jahrgang, 1 Heft S. 147, und in Knolls Beſchreibung einer ſehr nützlichen Maſchine, durch welche ꝛc. Wien 1796.

Digitized by Google

in ein Mäuſeloch geſteckt und der Rauch mit einem angebrachten Blaſebalg in das Loch getrieben wird. Hiebei müſſen ſofort diejenigen Löcher, zu welchen der Rauch herausdringt, mit den Füßen zugeſtampft werden.

Daneben ſind jedoch die übrigen kleineren Hülfsmittel nicht außer Acht zu laſſen, nemlich: das möglichſt tiefe Umpflügen der Aecker unter Beihülfe von Kindern, welche die ausgeworfenen Mäuſe mit Beſen todtſchlagen; das wiederholte feſte Zuſtampfen der Mauslöcher; das Aufſtecken von Weidenruthen in den Feldern für Raubvögel, welche den Mäuſen auflauern; das Auslegen einer aus pulveriſirtem ungelöſchtem Kalk und Mehl bereiteten Lockſpeiſe; das Eingießen von Miſtjauche oder Gülle, welche mehr oder weniger mit Waſſer verdünnt werden kann, in die Mauslöcher u. dergl.

d) Wenn durch alle einzelne zuſammenwirkende Mittel keine ſichtbare Verminderung der Mäuſe bewirkt werden könnte, ſo kann die Anwendung von Gift, und zwar von weißem Arſenik, auf beſonderes Anſuchen der betreffenden Gemeinden von dem Oberamt unter den in der Verordnung vom 20. September 1812 feſtgeſetzten Beſchränkungen geſtattet werden: daß nemlich von dieſem Arſenik die nöthige Quantität, gepulvert, durch ein anerkannt rechtliches und zuverläßiges, hiefür beſonders in Pflichten zu nehmendes Gemeinderathsglied aus einer Apotheke gegen auszuſtellenden Schein gekauft, in Gegenwart deſſelben mit Mehl, Zucker oder zerſtoßenen gelben Rüben vermiſcht, und zu kleinen Kügelchen bereitet werde. Dieſe Kügelchen ſind gleichfalls im Beiſeyn des bezeichneten Gemeinderaths in hinreichender Menge in diejenigen Mäuſelöcher einzubringen, welche, nachdem man Tags zuvor ſämtliche Löcher zugeſtampft hatte, wieder geöffnet gefunden worden ſind; die Oeffnungen, in welche man die Giftkügelchen gebracht hat, werden alsbald zugeſcharrt.

Da jedoch das Giftlegen für Menſchen und Thiere gefährlich iſt, und da namentlich auch die Raubthiere, welche die Natur als wirkſame Vertilger der Mäuſe aufgeſtellt hat, durch den Fraß vergifteter Mäuſe getödtet werden, ſo iſt die Anwendung dieſes Mittels auf unabweisliche Nothfälle zu beſchränken. Auch verſteht es ſich, daß der nicht verwendete Theil des Arſeniks oder der Arſenikmiſchung der Apotheke zurückzugeben iſt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samſtag den 10. September 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung und Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Rohrdorf. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Buſer auf neue Vorrichtungen und Verbeſſerungen an Webſtühlen. — Verleihung eines Einführungspatents an den Lampenfabrikanten Kayſer auf eine Einrichtung zu Erzielung eines gleichbleibenden Oelſtandes an Lampen. — Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Thierarzneiſchule für den nächſten Lehrkurs. — Bekanntmachung, betreffend die Einſetzung einer Feſtungsbau-Direktion in Ulm. — Verfügung, betreffend die Rübenzuckerſteuer für das Betriebsjahr 1. September 1842—43. — Bekanntmachung, die Verleihung der Civil-Verdienſt-Medaille betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung und Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſten Dekreten vom 2. d. M. an den Vice-Ordenskanzler,

dem Kaufmann Imanuel Trefz in Leipzig, einem gebornen Württemberger, in Anerkennung der vielfachen und ausgezeichneten Verdienſte, welche er ſich in den Feldzügen 1812 und 1813 um das Württembergiſche Militär erworben hat, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone zu verleihen geruht, und

Digitized by Google

dem Ober-Finanzrath v. Mittnacht die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das ihm verliehene Ehrenkreuz zweiter Claſſe des gemeinſchaftlichen fürſtlich Hohenzollerniſchen Haus-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. iſt der Referendär erſter Claſſe, Bechſtein, von Schorndorf, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufgenommen worden. Derſelbe hat Ludwigsburg zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. den Revierförſter Müller in Schönbronn, Forſtamts Wildberg, wegen Kränklichkeit, vorbehältlich der Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung, in den Penſionsſtand zu verſetzen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. wurde dem Oberamtmann v. Kirn in Welzheim das Oberamt Herrenberg, ferner

die Stelle eines Aufſehers an der Staats-Kunſtanſtalt dem quiescirten Gallerie-Inſpektor Danner in Ludwigsburg, und

die Lehrſtelle an der neu errichteten Realſchule zu Wildberg dem Reallehramts-Candidaten Buß, von Tübingen, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. die erledigte Präzeptorsſtelle an der erſten Claſſe des Gymnaſiums in Stuttgart dem Präzeptor Zimmermann in Heilbronn gnädigſt verliehen, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. den Kriegs-Miniſterial-Sekretär, Kanzleirath v. Rieckher, zum Feſtungsbau-Caſſier in Ulm,

den Canzlei-Aſſiſtenten des Kriegs-Miniſterium, Meyer, zum Kriegs-Miniſterial-Sekretär, und

den Kanzlei-Aſſiſtenten des Kriegs-Miniſterium, v. Gemmingen, zum Regiments-Quartiermeiſter im dritten Infanterie-Regiment gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Vermöge höchſten Dekrets vom 1. d. M. haben Höchſtdieſelben dem Oberamtsgerichts-Aktuar Pfeifer in Böblingen die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle zu ertheilen und ihn in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Rottenburg zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. wurde die neu errichtete Stelle eines vortragenden Raths bei dem Miniſterium des Innern dem ſeitherigen Miniſterial-Aſſeſſor, Regierungsrath Autenrieth, wie auch

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem evangeliſchen Conſiſtorium dem Juſtiz-Miniſterial-Sekretär Geyer gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 5. d. M. den Grafen Cäſar v. Beroldingen zum Lieutenant gnädigſt ernannt und der K. Leibgarde zu Pferd aggregirt.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Fetzer zu Adolzfurth, Dekanats Oehringen, auf die dortige evangeliſche Pfarrei, iſt unter dem 30. v. M., und

die von dem Grafen v. Erbach-Wartemberg-Roth erfolgte Ernennung des Pfarrers Graf in Haidgau, auf die erledigte Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts und Dekanats Waldſee, am 1. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen.

Da man den Koſtpreis für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen, welcher letztmals durch die Miniſterial-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1840 (Reg.Blatt S. 429) auf tägliche 12 kr. feſtgeſetzt worden iſt, nach dem gegenwärtigen Stand der Viktualienpreiſe vom 1. September 1842 an auf tägliche dreizehen Kreuzer erhöht haben will; ſo wird ſolches hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Auguſt 1842.

Prieſer. Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

B) Des Juſtiz-Departements.

Des Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 15., 16., 17. und 19. Auguſt d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Edmund Miettinger, von Oberndorf.

2) Friedrich Wilhelm Pregizer, von Grömbach, O.A. Freudenſtadt, und

3) Johann Friedrich Joſeph Schwahl, von Freudenſtadt.

Tübingen den 20. Auguſt 1842.

Im Namen des Präſidenten:
Hufnagel.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen.

Der Art. 2 des Geſetzes vom 3. Juli d. J.,

betreffend die Abgabe von Hunden,

hat die nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen die Haltung eines Hundes um des Gewerbes oder der Sicherheit willen als nothwendig anzuerkennen iſt, der Verordnung vorbehalten.

Es wird daher auf den Grund der bisherigen Erfahrungen den mit dieſem Erkenntniſſe beauftragten Bezirks- und Kreis-Behörden nach höchſter Entſchließung vom 26. d. M. nachſtehende Vorſchrift hiefür ertheilt.

§. 1.

Um des Gewerbes willen ſind als unentbehrlich zu behandeln:

1) der Hund eines mit dem Hüten einer Heerde beauftragten Schaafhirten;

Digitized by Google

2) der Hund eines Meßgers, ſo lange er ſein Gewerbe wirklich treibt, und eines das Meßger-Gewerbe ſelbſtſtändig ausübenden Wirths;
3) der Hund desjenigen, der den Handel mit Rindvieh, Schaafen oder Schweinen als regelmäßiges Gewerbe betreibt;
4) die Radhunde der Nagelſchmide, Meſſerſchmide und Färber;
5) der Hund, der regelmäßig für ein Gewerbe zum Ziehen verwendet wird.

§. 2.

Um der Sicherheit willen ſind als nothwendig zu erkennen:
1) die Hunde der Feldſchüßen, der Landjäger, der von der vorgeſeßten Forſtbehörde zu Verwendung eines anderen als eines Jagdhundes auf ihren Streifen ermächtigten Waldſchüßen, und der für Dörfer, Weiler und Einöden beſtellten, von der Gemeinde-Behörde im Intereſſe des Dienſtes zu Benüßung eines Hundes bei ihren Umgängen verpflichteten Nachtwächter;
2) die Hunde, welche die Landboten, die Landfuhrleute, die Frachtſchiffer, die Poſtwagen-Condukteurs und die von einer Körperſchaft aufgeſtellten Amtsboten zum Schuß ihrer Waaren-Transporte halten;
3) die zu Bewachung abgelegener Wohnſiße verwendeten Hunde, wenn in einem oder mehreren nicht über ſechszig Fuß von einander entfernten Gebäuden nicht wenigſtens vier Familien vereint leben, und die Entfernung dieſer Gebäude von anderen Wohnſißen mindeſtens zweihundert Fuß beträgt, oder wenn bei einer geringeren Entfernung die Oertlichkeit einer ſchnellen Verbindung mit den benachbarten Wohnſißen beſondere Hinderniſſe in den Weg legt;
4) die Hunde der an einem gerichtlichen oder polizeilichen Bezirks-Gefängniß angeſtellten Gefangenwärter, wofern die vorgeſeßte Kreis-Behörde (Kreis-Gerichtshof oder Kreis-Regierung) das Daſeyn eines Bedürfniſſes im Intereſſe des Dienſtes anerkennt;
5) die Hunde, welche zu Bewachung einer entfernt von Wohnungen beſtehenden größeren gewerblichen Anſtalt, wie Blaichen, Tuchrahmen und Bierkeller, verwendet werden.

Digitized by Google

§. 5.

Sind Hunde, für welche das eine oder das andere vorſtehender Merkmale geltend gemacht wird, vermöge ihrer Gattung nicht zu dem vorgegebenen Zwecke geeignet, ſo iſt, des Zutreffens der übrigen Bedingungen ungeachtet, ihre Unentbehrlichkeit um des Gewerbes oder der Sicherheit willen nicht anzuerkennen.

Stuttgart den 28. Auguſt 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Rohrdorf.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät iſt in der Gemeinde Rohrdorf, Oberamts Horb, unter Aufhebung ihres kirchlichen Verbandes mit der katholiſchen Pfarrei Weitingen, eine eigene katholiſche Pfarrei errichtet worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. Auguſt 1842. Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Buſer auf neue Vorrichtungen und Verbeſſerungen an Webſtühlen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Mechaniker Friedrich Buſer zu Calw das nachgeſuchte Erfindungspatent auf die von ihm vorgelegten neuen Vorrichtungen und Verbeſſerungen an Webſtühlen, welche die Einrichtung des Stuhls zum Betrieb mit der Hand oder Elementarkraft, eine verbeſſerte Jacquard-Einrichtung, eine Figur-Einrichtung zu verſchiedenen Deſſins, die Wechſellade und einen Regulator am Zeugbaum umfaſſen, mit ſechsjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. September 1842. Schlayer.

d) Verleihung eines Einführungspatents an den Lampenfabrikanten Kayſer auf eine Einrichtung zu Erzielung eines gleichbleibenden Oelſtandes an Lampen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Lampenfabrikanten Philipp Jakob Kayſer zu Frankfurt am

Digitized by Google

Main ein bis zum 15. Februar 1847 dauerndes Einführungspatent auf die von ihm vorgelegte Einrichtung zu Erzielung eines gleichbleibenden Oelſtandes an Lampen gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. September 1842. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte.

Denjenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche ſeiner Zeit ſich um Zulaſſung zu einer der dießjährigen zweiten Dienſt- oder Anſtellungs-Prüfungen gemeldet haben, und laut Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Reg.Blatt Nro. 17) auf die im Oktober d. J. ſtattfindende Prüfung verwieſen wurden, wird hiemit eröffnet, daß dieſe Prüfung am Dienſtag den 11. Oktober d. J. dahier beginnen wird. Die betreffenden Candidaten haben ſich am gedachten Tage, Morgens 7½ Uhr, auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 1. September 1842. Soden.

3. Der Behörde für die K. Thierarzneiſchule.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Thier-Arzneiſchule für den nächſten Lehr-Curs.

Mit Anfang des Monats November d. J. beginnt bei der K. Thier-Arzneiſchule ein neuer Lehr-Curs. Derſelbe wird künftig für diejenigen, welche ſich zu praktiſchen Thier-Aerzten auszubilden beabſichtigen, zwei Jahre in ſich ſchließen. Es wird jedoch hiebei ausdrücklich bemerkt, daß auch in Zukunft jedes Jahr zu derſelben Zeit ein neuer Lehr-Curs beginnt, und die Aufnahme neuer Schüler Statt finden wird.

Wie bisher haben diejenigen, welche an demſelben Theil nehmen wollen, ihre dießfälligen Geſuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben, und ſich über folgende, die Aufnahme bedingende Erforderniſſe auszuweiſen:

1) der Aufzunehmende darf das dreißigſte Lebensjahr nicht überſchritten haben, und der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen ſeyn;

2) er muß körperlich geſund ſeyn, und die jenem Alter angemeſſenen Kräfte beſitzen;

3) mit den nöthigen Schul-Kenntniſſen ausgerüſtet ſeyn, in welcher Beziehung vor dem Beginn des Unterrichts eine Vorprüfung Statt findet, die ſich über die Elementarfächer des Leſens, Rechtſchreibens und einer verſtändlichen ſchriftlichen Darſtellung, ſo wie der Arithmetik ausdehnen wird, und von deren erfolgreichen Erſtehung die definitive Aufnahme abhängig iſt.

4) In Beziehung auf ſeinen Lebenswandel hat der Aufnahmeſuchende gute Zeugniſſe beizubringen;

5) muß derſelbe ein paſſendes Gewerbe erlernt haben und gehörig verſtehen;

6) das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterſtützung um die Koſten eines zweijährigen Aufenthalts in der Anſtalt beſtreiten zu können, nachweiſen.

Solche, welche im Militärverband ſtehen, können nur mit Erlaubniß ihrer Regiments-Commando's aufgenommen werden.

Bei Vergebung der in der Anſtalt vorhandenen zwölf Schlafſtellen wird auf die älteren, im zweiten Jahr des Lehrkurſes ſtehenden Schüler vorzugsweiſe Rückſicht genommen.

Der Unterricht iſt frei; der Aufwand für Wohnung, Koſt und Bücher mag jährlich 150 bis 200 fl. betragen.

Außerdem werden auch künftig junge Männer als Hoſpitanten zur Theilnahme am Unterricht in einzelnen für ſie geeigneten Fächern, z. B. im Hufbeſchlag, auf längere oder kürzere Zeit zugelaſſen.

Damit die eingehenden Geſuche der höheren Entſcheidung rechtzeitig unterlegt und demgemäß die zur Aufnahme beſtimmten Individuen einberufen werden können, werden die K. Oberämter erſucht, die bei ihnen einkommenden Geſuche im Laufe des Monats September an die Behörde für die K. Thierarzneiſchule einzuſenden.

Stuttgart den 6. September 1842. Haußmann.

Digitized by Google

D) Des Kriegs = Departements.

Des Kriegs = Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Einſetzung einer Feſtungsbau=Direktion in Ulm.

Nachdem zu Leitung des geſammten Befeſtigungs=Bauweſens in Ulm eine Feſtungsbau=Direktion niedergeſetzt worden iſt, und Seine Königliche Majeſtät den K. Preußiſchen Ingenieur=Major, v. Prittwitz, zum K. Württembergiſchen Feſtungsbau=Direktor daſelbſt gnädigſt berufen, auch demſelben gegenüber von den andern Landesbehörden ſowohl, als den ihm beigegebenen Offizieren, Beamten und niederen Dienern die Stellung, Rechte und Befugniſſe eines K. Regiments=Commandanten angewieſen haben; ſo wird ſolches, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 24. März d. J., Reg.Blatt S. 221, hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. September 1842.

Auf beſonderen allerhöchſten Befehl:
v. Hügel.

E) Des Finanz=Departements.

Des Finanz = Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Rübenzucker=Steuer für das Betriebsjahr 1. September 1842—43.

Nachdem durch Beſchluß der Zollvereins=Regierungen feſtgeſetzt worden iſt, daß der zur Zeit beſtehende Steuerſatz von 35 kr. auf den Centner Rübenrohzucker auch innerhalb des zweiten, mit dem 1. September 1842 begonnenen Betriebsjahrs beibehalten werden ſoll; ſo wird dieß, unter Beziehung auf den §. 1 der dieſſeitigen Verfügung vom 26. Auguſt 1841 (Reg.Blatt S. 324), zur Nachachtung für die Behörden und Steuerpflichtigen bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. September 1842. Herdegen.

b) Bekanntmachung, die Verleihung der Civil=Verdienſtmedaille betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. September d. J. dem Cameral=Kaſtenknecht, Kaſtner Langen in Schuſſenried,

2

Digitized by Google

in Anerkennung ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtung, die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 7. September 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Miniſterium des Innern, mit welcher Rang und Gehalt eines Collegialraths verbunden iſt, werden aufgefordert, binnen drei Wochen ſich bei dem Miniſterium des Innern vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Welzheim, welches in der dritten Beſoldungsklaſſe ſteht, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreiſes zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſterſtelle zu Schönbronn, Forſtamts Wildberg, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrſtelle in Haberſchlacht, Dekanats Brackenheim, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Zahl der Kirchengenoſſen iſt 660. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 600 fl. berechnet.

Es werden beſetzt werden:

5) die katholiſche Pfarrei Herrenzimmern, Oberamts und Dekanats Rottweil, wozu 615 Pfarrgenoſſen gehören, und welche von eigenen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 731 fl. gewährt;

6) die katholiſche Pfarrei Zell, Oberamts und Dekanats Riedlingen, wozu 297 Pfarrgenoſſen gehören, und welche von einigen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1007 fl. gewährt; und

7) die katholiſche Kaplanei in der Stadt Gundelsheim, Oberamts und Dekanats Neckarſulm, womit die gewöhnlichen Dienſtobliegenheiten eines Kaplans verbunden ſind, und welche von eigenen Gütern, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 677 fl. gewährt.

Die Bewerber um vorſtehende drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Digitized by Google

8) An dem Gymnaſium in Rottweil wird eine weitere Lehrſtelle mit dem Normalgehalt von 1000 fl. errichtet werden. Der Profeſſor hat in wöchentlich 18 bis 20 Stunden vornemlich Unterricht in der Mathematik und Phyſik zu ertheilen, und nach Umſtänden an dem Unterricht in den klaſſiſchen oder neueren Sprachen, oder aber in der Philoſophie, Naturgeſchichte ꝛc. zu übernehmen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden und in ihren Eingaben die Lehrfächer namhaft zu machen, welche ſie neben der Mathematik und Phyſik übernehmen können.

9) An dem obern Gymnaſium in Ehingen ſoll ein weiterer Profeſſor mit dem Gehalt von 1000 fl. angeſtellt werden. Dem neuaufzuſtellenden Lehrer liegt ob, in 18 bis 20 wöchentlichen Stunden im Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen Unterricht zu geben, einen Theil der Correkturen zu beſorgen, auch das eine oder andere wiſſenſchaftliche Fach (Pſychologie, Logik ꝛc.) zu übernehmen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden und insbeſondere anzugeben, welche wiſſenſchaftliche Fächer ſie vorzüglich übernehmen können.

10) In der Oberamtsſtadt Rottenburg wird eine Realſchule neu errichtet, und mit dem Beginn des nächſten Studienjahrs eröffnet werden. Der künftige Reallehrer hat in wöchentlichen 28 bis 30 Stunden an der Realſchule und an der ſonntäglichen Handwerkerſchule in den verſchiedenen Realfächern Unterricht zu ertheilen, und bezieht hiefür einen Jahresgehalt von 600 fl. nebſt 50 fl. Hausmiethe-Entſchädigung, hat aber auf den Bezug eines Schulgelds keinen Anſpruch zu machen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

11) Mit der durch die Zuruheſetzung des Rektors Biber erledigten Stelle eines Lehrers der franzöſiſchen Sprache am Lyceum in Ludwigsburg iſt die Obliegenheit zu 15 bis 16 wöchentlichen Lehrſtunden und ein jährlicher Gehalt von 530 fl. verbunden. Die befähigten Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrath zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Böblingen haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Digitized by Google

13) Bei der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Hohenheim iſt die Stelle eines Inſtituts-Gärtners zu beſetzen. Zu den Obliegenheiten deſſelben gehört eines-theils die Beſorgung der großen Obſtbaumſchule und der ausgedehnten Obſtpflanzungen auf der Domäne, des ökonomiſch-botaniſchen Gartens und des Saamen-Magazins vom botaniſchen Garten und dem Verſuchsfelde; anderntheils die Unterweiſung der Zöglinge der höhern Lehranſtalt durch theoretiſchen Vortrag und praktiſche Demonſtrationen in der Obſtbaumzucht. Ueberdieß ſoll damit für die Zukunft noch der Unterricht einiger, für den Gartenbau insbeſondere zu beſtimmenden Schüler in dem vervollkommneten Gemüſebau und in der Kunſtgärtnerei mit Einſchluß des Erforderlichen aus der Botanik verbunden werden. Ob dem Inſtitutsgärtner zu ſeiner Unterſtützung in dieſen Verrichtungen ein Gehülfe, deſſen Wahl unter ſeiner Verantwortlichkeit ihm überlaſſen bliebe, beizugeben, oder ſtatt deſſen ein zweiter Gärtner anzuſtellen wäre, ſoll je nach den eingehenden Bewerbungen noch beſtimmt werden. Der Gehalt des Inſtitutsgärtners ſoll, neben freier Wohnung für ſich und Familie, je nach den Leiſtungen, welche die Perſönlichkeit des Anzuſtellenden verſpricht, beſtimmt, im höchſten Falle auf 1000 fl. feſtgeſetzt werden. Die Bewerber um die erledigte Stelle werden nun aufgefordert, ſpäteſtens bis zum 1. November d. J. bei der Inſtituts-Direktion in Hohenheim ſich zu melden, und unter Vorlegung der erforderlichen Beſcheinigungen über Alter, Geſundheit, Heimathrecht und Familienverhältniſſe, ſo wie über theoretiſche und praktiſche Laufbahn, Kenntniſſe, Vermögen und Wohlverhalten, ſich zu erklären, in wie weit ſie den obigen Anforderungen entſprechen könnten.

Widerruflich angeſtellte Diener.

Zum Kanzlei-Aſſiſtenten des Kriegs-Miniſterium iſt vermöge höchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 1. d. M. der bisherige Aſſiſtent der K. Staatshauptkaſſe, Heintzeler, gnädigſt ernannt, und

unter demſelben Tage der Stabsfourier des K. Artillerie-Regiments, Johann Baptiſt Heyberger, von Wachbach, Oberamts Mergentheim, als Tagſchreiber bei dem Schreibtiſche des Kriegs-Miniſterium angeſtellt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 16. September 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung der Preiſe für einzelne Jahrgänge des Regierungs-Blatts. — Bekanntmachung der in das K. evangeliſche Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Forſtdienſtprüfung.
Dienſt=Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. den Präſidenten der Regierung des Neckarkreiſes, Staatsrath v. Bühler, unter Bezeugung Höchſt=Ihrer Zufriedenheit mit ſeiner 54jährigen treuen und ausgezeichneten Dienſtleiſtung und unter Ernennung deſſelben zum Ehrenmitglied des K. Geheimen=Raths, ſeinem Anſuchen gemäß in den Ruheſtand verſetzt, und

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Präſidenten der Regierung des Neckarkreiſes den Direktor des katholiſchen Kirchenraths, Staatsrath ꝛc. Freiherrn v. So-

Digitized by Google

den mit dem Gehalte eines Präſidenten und der ſeinem Vorgänger eingeräumten Amtswohnung befördert.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die Stelle eines Direktors des katholiſchen Kirchenraths dem Ober-Juſtizrath Freiherrn v. Linden übertragen.

Durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. iſt der Uebertragung des durch Penſionirung des Poſthalters Walter zu Mengen, Oberamts Saulgau, erledigten Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſtes zu Mengen, Oberamts Saulgau, an den bisherigen Poſtamts-Gehülfen Franz Xaver Walter daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung der Preiſe für einzelne Jahrgänge des Regierungs-Blatts.

Um mit dem noch ſehr bedeutenden Vorrathe von der vor mehreren Jahren amtlich veranſtalteten neuen Auflage des Regierungs-Blatts von den Jahren 1806 bis 1813 einſchließlich, aufzuräumen, ſind die bisherigen Preiſe folgendermaßen herabgeſetzt worden:

Für den Jahrgang:	1806	auf — :		20 kr.	pr. Exemplar.
	1807	— — :		24 kr.	— —
	1808	— — :		30 kr.	— —
Für dieſe acht Jahrgänge zuſammen mithin auf 4 fl. 29 kr.	1809	— — :		15 kr.	— —
	1810	— — :		30 kr.	— —
	1811	— — :	1 fl.	10 kr.	— —
	1812	— — :	1 fl.	—	— —
	1813	— — :		20 kr.	— —

Digitized by Google

Dieſe herabgeſetzten Preiſe gelten aber nur bis zum 1. November d. J., indem nach Abfluß dieſes Termins der noch entbehrliche Vorrath mit anderem Druckpapier als Makulatur zentnerweiſe im öffentlichen Aufſtreiche verkauft werden wird, und für die noch länger aufzubewahrenden Exemplare von jenem Tage an wieder die ſeitherigen, um ⅓ Theil höheren, Preiſe eintreten.

Solches wird nun mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übrigen Jahrgänge des Regierungs-Blatts, von 1814 bis auf die neueſte Zeit, in der Original-Auflage zu 3 fl. pr. Jahrgang, mit Ausnahme des Jahrgangs 1828, welcher nur 2 fl. 36 kr. koſtet, ferner der im Jahre 1838 im Drucke erſchienene Supplement-Band zum Regierungs-Blatt zu 1 fl. 15 kr. pr. Exemplar, und die Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe von den Jahren 1825 ꝛc. bis zur neueſten Zeit zu 1 fl. pr. Jahrgang, bei der Expedition des Regierungs-Blatts (Kanzleiſtraße Nro. 5) zu haben ſind.

Die Beſtellungsſchreiben ſind auf der Adreſſe mit „Regierungs-Blatt-Sache“ zu bezeichnen.

Stuttgart den 12. September 1842.

Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der in das K. evangeliſche Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge.

Von den 84 Schülern, welche ſich bei der dießjährigen Conkursprüfung für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Urach eingefunden haben, ſind Nachſtehende als Zöglinge aufgenommen worden:

1) Bauer, Sohn des Profeſſors in Stuttgart.
2) Böckheler, Sohn des † Pfarrers in Eſſingen.
3) Brotbeck, Sohn des Arztes in Giengen.
4) Brude, Sohn des Schulmeiſters in Cannſtadt.

Digitized by Google

5) Denk, Sohn des Pfarrers in Feldſtetten.
6) Denzel (Reinhold Friedrich), Sohn des † Amtmanns in Schwendi.
7) Denzel (Rudolph), Sohn des Amtsnotars in Steinbach.
8) Dorn, Sohn des Stadtraths in Backnang.
9) Ellwanger, Sohn des † Pfarrers in Ebhauſen.
10) Eyth, Sohn des Dekans in Neuenſtadt.
11) Fiſcher, Sohn des † Rechtspraktikanten in Ulm.
12) Föhr, Sohn des Stadtarztes in Marbach.
13) Harpprecht, Sohn des Pfarrers in Ueberkingen.
14) Held, Sohn des † Kaufmanns in Sindelfingen.
15) Hesler, Sohn des † Cameralverwalters in Schönthal.
16) Hiemer, Sohn des Stadtſchultheißen in Winnenden.
17) Hopf, Sohn des Oberamtspflegers in Sulz.
18) Hörner, Sohn des Oberamtmanns in Ludwigsburg.
19) Knapp, Sohn des Kaufmanns in Reutlingen.
20) Knaus, Sohn des Arztes in Geißlingen.
21) Kreeb, Sohn des Ober-Juſtizprokurators in Eßlingen.
22) Lautenſchlager, Sohn des Schultheißen in Lehrenſteinsfeld.
23) Meyer, Sohn des Stadtpfarrers in Pfullingen.
24) Oetinger, Sohn des † Profeſſors in Stuttgart.
25) Roos, Sohn des Pfarrers in Steinenbronn.
26) Schuh, Sohn des Pfarrers in Frommern.
27) Stoll, Sohn des Pfarrers in Schornbach.
28) Weihenmajer, Sohn des Stiftungsverwalters in Ludwigsburg.
29) Weinland, Sohn des Stadtſchultheißen in Eßlingen.
30) Weizſäcker, Sohn des † Stiftspredigers in Oehringen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar iſt der achtzehnte Oktober; bei demſelben ſind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden (mit der in der Bekanntmachung vom 6. November 1826, Reg.Blatt S. 491 vorgeſchriebenen oberamtsge-

Digitized by Google

richtlichen Beglaubigung) auch ſchriftliche Bemerkungen über die Geſundheits-Verhältniſſe der Zöglinge, beſonders in Beziehung auf die Krankheiten der Kindheit, zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, ſind durch das Ephorat des Seminars in Nr. 243 des ſchwäbiſchen Merkurs vom 5. d. M. bereits bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. September 1842.

Knapp.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff der dießjährigen Forſtdienſtprüfung.

Nachbenannte Forſt-Candidaten, welche ſich zur zweiten Dienſtprüfung gemeldet haben und für zulaſſungsfähig erkannt worden ſind, haben ſich hiezu an folgenden Tagen je Morgens 7 Uhr in dem Canzleigebäude, Caſernenſtraße Nr. 2 (unweit des Büchſenthors) einzufinden.

Erſte Abtheilung;

Montag den 10. Oktober d. J.

Carl Friedrich Wilhelm Albrecht, Waldſchütze in Groß-Ingersheim, O.A. Beſigheim.

Johannes Ammon, Waldſchütze in Adelmannsfelden, O.A. Aalen.

Hubert Angele, gräflich v. Caſtell'ſcher Revierjäger in Schelklingen.

Auguſt Friedrich Autenrieth, Waldſchütze in Eſchenau, O.A. Weinsberg.

Philipp Anton Bader, Waldſchütze zu Mazenbach, O.A. Crailsheim.

Georg Wilhelm Auguſt Bechtner, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.

Hermann Blattmacher, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.

Ludwig Herkules Daſer, Forſt-Candidat in Ellwangen.

Johann Nikolaus Dürr, Waldmeiſter in Urach.

Digitized by Google

Friedrich Englert, Forſtgehülfe in Dankoltsweiler, O.A. Ellwangen.
Carl Enslin, Forſt-Candidat in Hohenheim.
Jakob Friedrich Erhardt, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Ochſenhauſen.
Conrad Ludwig Faber, Waldſchütze in Lorch.
Carl Franz Wilhelm Fetzer, Forſtwart in Dobel, O.A. Neuenbürg.
Chriſtian Ludwig Heinrich Fröhner, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Lorch.
Emil Geyer, Forſt-Candidat in Hohenheim.
Ludwig Chriſtian Gottſchick, Forſtwart in Agenbach, O.A. Calw.
Carl Anton Alexander Grimm, fürſtlich Thurn- und Taxis'ſcher Revierförſter in Elchingen.
Carl Friedrich Gwinner, Waldſchütze in Tuttlingen.
Georg Joſeph Hamm, fürſtlich Taxis'ſcher Forſtgehülfe in Hochſtätt, O.A. Neresheim.
Friedrich Wilhelm Hauſer, Waldſchütze in Maulbronn.
Joſeph Heiß, gräflich v. Stadion'ſcher Revierförſter in Oberſtadion, O.A. Ehingen.
Albert Euno Hirzel, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Bönnigheim.
Heinrich Chriſtian Hochſtetter, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
Rudolph Freiherr v. Hunolſtein, Forſtgehülfe in Bollſtern, O.A. Saulgau.
Bernhard Illeſon, Waldſchütze in Großſüßen, O.A. Geißlingen.
Johann Friedrich Kemmler, Forſtwart in Mariaberg, O.A. Reutlingen.
Herman Nördlinger, Forſt-Candidat in Stuttgart.

Zweite Abtheilung,

Montag den 24. Oktober d. J.

Carl Friedrich Wilhelm Keppler, Forſtwart in Kleebronn, O.A. Brackenheim.
Friedrich Kuttroff, Forſtwarts-Verweſer in Ebersbach, O.A. Göppingen.
Johann Conrad Kuttroff, Forſtamts-Aſſiſtenten-Verweſer in Mergentheim.
Carl Leute, Forſt-Candidat in Hohenheim.
Carl Friedrich Wilhelm Landenberger, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
Carl Leis, fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſcher Revier-Verweſer in Schrozberg.

Digitized by Google

Guſtav Adolph Majer, Forſtſchütze in Rübgarten, O.A. Tübingen.
Chriſtoph Friedrich Moſer, Forſt-Candidat in Stuttgart.
Ernſt Heinrich Obermüller, Forſtwart in Welzheim.
Wilhelm Preinhelter, prov. Forſt-Aſſiſtent in Neresheim.
Chriſtian Guſtav Rösler, Waldſchütze in Neuffen.
Benjamin Schaupp, Forſt-Candidat in Hohenheim.
Auguſt Schlaich, Forſtwart in Gingen, O.A. Geislingen.
Georg Jakob Schlayer, Forſtwart in Waldrennach, O.A. Neuenbürg.
Carl Schmid, Forſtwart in Hegnach, O.A. Waiblingen.
Ernſt Carl Julius Stadelmann, Forſt-Candidat in Mergentheim.
Wilhelm Stimpfle, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Altenſtaig.
Joſeph Sträßle, Forſt-Candidat in Zwiefalten.
Aloys Stützenberger, Forſt-Candidat in Haidgau, O.A. Waldſee.
Ludwig Textor, Forſtſchütze in Herrenalb, O.A. Neuenbürg.
Anton Vogler, Forſt-Candidat in Hohenheim.
Joſeph Vogler, Forſtgeometer in Oberſtotzingen, O.A. Ulm.
Guſtav Wagner, Waldſchütze in Birkach, O.A. Stuttgart.
Joſeph Walchner, fürſtlich Waldburg'ſcher Forſt-Aſſiſtent zu Wolfegg.
Ludwig Friedrich Carl Weiß, fürſtlich Hohenlohe-Waldenburg'ſcher Oberjäger zu Adolzfurth, O.A. Oehringen.
Johannes Wochele, Forſtwart in Monakam, O.A. Neuenbürg.
Ernſt Friedrich Ferdinand Zobel, Forſt-Candidat in Hohenheim.

Stuttgart den 10. September 1842.

Herdegen.

Dienſt-Erledigung.

Es wird beſeßt werden:

die katholiſche Pfarrei Weilen unter den Rinnen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wozu 356 Pfarrgenoſſen ſämtlich am Pfarrſiß gehören, und welche von eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 820 fl. gewährt. Die Bewerber um dieſe Kirchenſtelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Am 24. v. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 22. September 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihungen und Bewilligung zu Annahme fremder Orden. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Betrag der Penſionen für Hinterbliebene von Volksſchullehrern in der Etatsperiode von 1812—45. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1843 betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen und Bewilligung zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. dem K. Preußiſchen Geheimen Staats-Miniſter und Miniſter des K. Hauſes, Grafen v. Stolberg, das Großkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone,

dem K. Preußiſchen Ober-Stallmeiſter, General-Major v. Brandenſtein, und

Digitized by Google

dem K. Preußiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am hieſigen K. Hofe, Oberſten v. Rochow, den Friedrichs-Orden zu verleihen geruht.

Auch haben Seine Königliche Majeſtät Höchſt-Ihrem Oberſt-Kammerherrn und Erſten Adjutanten, General-Lieutenant v. Spitzemberg, ſo wie

Höchſt-Ihrem Adjutanten, Oberſt-Lieutenant v. Rüpplin, und

Höchſt-Ihrem Stallmeiſter, Kammerherrn v. Hügel, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, die ihnen von des Königs von Preußen Majeſtät verliehenen Orden, und zwar Erſterem den rothen Adler-Orden erſter Claſſe, letzteren Beiden den rothen Adler-Orden dritter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 15. d. M. Höchſt-Ihren Adjutanten, den General-Major, Grafen v. Sontheim, zum General-Lieutenant ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät nach höchſtem Dekrete von demſelben Tage Sich bewogen gefunden, den Kriegs-Miniſter, General-Lieutenant, Freiherrn v. Hügel, auf ſein deßfalls unter Beziehung auf ſeine leidende Geſundheit an Höchſtdieſelben gerichtetes Geſuch, von der ihm bisher anvertrauten Verwaltung des Kriegs-Miniſterium in Gnaden zu entheben und in den Ruheſtand zu verſetzen.

An ſeine Stelle haben Höchſtdieſelben vermöge Entſchließung vom gleichen Tage Höchſt-Ihren Adjutanten, den General-Lieutenant, Grafen v. Sontheim, zum Kriegs-Miniſter und Geheimen-Rath gnädigſt zu ernennen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. iſt der evangeliſche Pfarrer Fiſcher in Unterhauſen, Dekanats Reutlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruheſtand verſetzt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Betrag der Penſionen für Hinterbliebene von Volksſchullehrern in der Etatsperiode von 1842—45.

Unter Beziehung auf §. 19 der Miniſterial-Verfügung vom 2. Mai 1837 (Reg. Blatt S. 206) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe des Art. 68 des Schulgeſetzes der Betrag der Penſionen für Hinterbliebene von Volksſchullehrern für die Dauer der Etatsperiode von 1842—45 von bisherigen 25 fl. auf jährliche 28 fl. erhöht worden iſt.

Stuttgart den 13. September 1842.

Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1843 betreffend.

Die Vorbereitungsgeſchäfte zur Aushebung im Jahr 1843, ſo wie die Aushebung ſelbſt, erfolgen in denſelben Terminen, wie durch die Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Raths vom 1. September 1835 (Reg.Blatt Nro. 34) angeordnet worden iſt.

Unter Bezugnahme auf dieſe Verfügung wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längſtens bis zum 8. November d. J. Anzeige hieher zu erſtatten, daß mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang gemacht ſey.

Stuttgart den 15. September 1842. Göriz.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines erſten Geiſtlichen und Stadtpfarrers in Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Kirchengenoſſen ſind 2841. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 801 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Aldingen, Dekanats Ludwigsburg, welche 1100 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das, nach Abzug eines jährlichen Beitrags von 30 fl. zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds, zu 911 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnete Einkommen iſt noch unverwandelt und wird vorerſt auch nicht zur Verwandlung kommen. Der anzuſtellende Geiſtliche muß aber jederzeit eine Verwandlung, welche von der Oberkirchenbehörde gut geheißen wird, als wirkſam auch während ſeiner Dienſtzeit anerkennen und ſich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beſchloſſen werden ſollten, um ſichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 27. September 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen. — Ordens-Verleihungen. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Erlöſchung des dem Schloſſer Müller verliehenen Erfindungspatents auf eine Vorrichtung an Feuerſpritzen.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Bezug auf den Artikel 33 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 verordnen und verfügen Wir hinſichtlich der Zeit, zu welcher eine verſtorbene Perſon geöffnet und beerdigt werden darf, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Oeffnung eines Leichnams darf von öffentlich ermächtigten Aerzten und Wundärzten erſter Abtheilung, und zwar nach Ablauf von 24 Stunden vom anſcheinenden Eintritte des Todes an vorgenommen werden, wenn entweder

1) eine Legal-Inſpektion vorangegangen und bei dieſer der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden iſt, oder wenn

2) der öffnende Arzt oder Wundarzt nach Vernehmung des Orts-Leichenſchauers und genauer Unterſuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umſtände ſich die vor Sachkundigen zu rechtfertigende Ueberzeugung von dem Vorhandenſeyn des Todes verſchafft hat.

§. 2.

Vor Ablauf von 24 Stunden iſt die Oeffnung eines Leichnams nur dann geſtattet, wenn entweder

a) die ſichtbare Zerſtörung von Organen, die weſentlich zu Fortſetzung des Lebens ſind, jede Möglichkeit des bloßen Scheintodes ausſchließt, oder

b) die bereits begonnene Verweſung mit Sicherheit erkennen läßt, daß nach Ablauf von 24 Stunden eine Leichenöffnung mit Erfolg nicht mehr thunlich ſey.

§. 3.

Liegen Umſtände vor, welche die Vornahme einer Legalſektion begründen könnten, ſo muß eine außerordentliche Leichenöffnung jedenfalls ſo lange unterbleiben, bis die Entſchließung der Behörde auf die über jene Umſtände gemachte Anzeige außer Zweifel geſetzt hat, daß keine amtliche Statt finden werde.

§. 4.

Auf eine der anatomiſchen Anſtalten des Königreichs darf in den dazu geeigneten Fällen (Miniſterial-Verfügung vom 23. April 1829, Reg.Blatt Seite 184) ein Leichnam erſt dann abgeführt werden, wenn zuvor ein Arzt oder Wundarzt erſter Abtheilung die im §. 1 bemerkte Ueberzeugung von dem wirklichen Eintritt des Todes, nach vorheriger Vernehmung des Leichenſchauers, ſchriftlich erklärt hat, oder wenn die Bedingungen für die Zuläßigkeit der Beerdigung (§. 5—7) vorhanden ſind.

§. 5.

Die Beerdigung eines Verſtorbenen darf 48 Stunden nach dem Eintritte des

Digitized by Google

Todes vorgenommen werden, wenn der Orts-Leichenſchauer ſich von unverkennbaren Zeichen der Fäulniß an dem Leichnam überzeugt und in Folge deſſen die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins für zuläßig erklärt hat.

§. 6.

Ausnahmsweiſe darf der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung zulaſſen, wenn entweder

a) die Verweſung des Leichnams ſchon unverkennbar und in ſolchem Grade eingetreten iſt, daß ſeine längere Aufbewahrung aus Rückſichten der Geſundheitspolizei nicht räthlich erſcheint, oder

b) eine Leichenöffnung vorgenommen worden iſt, oder

c) die in die Augen fallende Zerſtörung ſolcher Körpertheile, ohne welche die Fortſetzung des Lebens ſich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausſchließt.

In dem Falle zu a) kann eine ſolche frühere Beerdigung nach Umſtänden ſogar von Polizeiwegen vorgeſchrieben werden.

§. 7.

In dem Leichenſcheine ſind, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden vom Eintritt des Todes an geſchieht, die Gründe der Abkürzung dieſer Friſt auszudrücken.

Aus dem Leichenſcheine ſind dieſe Gründe von dem Ortsgeiſtlichen (bei den Israeliten von dem Vorſteher der Synagoge) in das Todtenregiſter zu übertragen.

Würde der Ortsgeiſtliche (beziehungsweiſe der Vorſteher der Synagoge) das Verfahren des Leichenſchauers mit gegenwärtiger Verordnung, oder mit der Inſtruktion deſſelben nicht im Einklange finden, ſo hat derſelbe der Ortspolizei-Behörde unverweilt die Anzeige hievon zu machen, um erwägen zu können, ob die Beerdigung wenigſtens noch bis zum Abfluß von 48 Stunden aufzuſchieben ſey.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. September 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

B) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 21. d. M. an den Vice-Ordenskanzler dem K. Kammerherrn, Freiherrn Guſtav v. Berlichingen, und

dem K. Baieriſchen Kämmerer, Freiherrn Cotta von Cottendorf, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone zu verleihen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage dem evangeliſchen Stadtpfarrer Mayer in Biberach, aus Anlaß ſeiner Dienſt-Jubelfeier, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben gnädigſt geruht, vermöge höchſter Entſchließung vom 2. April d. J., den Kaufmann erſter Gilde, Adolph Bellino in Odeſſa, zum K. Conſul daſelbſt zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. auf die durch den Tod des Aſſeſſors Klüpfel bei der Zolldirektion und dem Bergrath erledigte Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors den bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes angeſtellten Aſſeſſor Schwab, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen, ſodann

die bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes erledigte Sekretärsſtelle dem bei dem Cataſter-Büreau angeſtellten Canzlei-Aſſiſtenten Winter, und

die erledigte Revierförstersſtelle zu Schwarzenberg, Forſtamts Freudenſtadt, dem proviſoriſchen Forſtamts-Aſſiſtenten Greiner zu Schorndorf, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. den Oberamtmann Sorn in Vaihingen, auf ſein Anſuchen, wegen körperlicher Gebrechen, wie auch

den Oberamtmann v. Wolff in Weinsberg, auf ſein Anſuchen, wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand verſetzt, ferner

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes in Urach dem bisherigen Unteramtsarzt Dr. Rösch in Schwenningen,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Beuren, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Brotbeck in Dettenhauſen, Dekanats Tübingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Oelbronn, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrverweſer Föhr in Sternenfels, deſſelben Dekanats,

die erledigte katholiſche Pfarrei Abtsgmünd, Dekanats Hofen, dem Pfarrer Lehner in Elchingen, Dekanats Neresheim,

die erledigte katholiſche Pfarrei Rengershauſen, Dekanats Mergentheim, dem Pfarrverweſer Herderer in Altmannshofen, Dekanats Leutkirch, wie auch

. die Stelle eines Hauptlehrers an der neu errichteten Lycealklaſſe in Reutlingen und zugleich Rektors der philologiſchen Lehranſtalt daſelbſt, dem Profeſſor Schnitzer in Heilbronn, gnädigſt übertragen, und

dem Ober-Präzeptor Kapff in Reutlingen den Titel eines Profeſſors mit dem Rang in der achten Stufe gnädigſt verliehen.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage iſt der Lehrer der franzöſiſchen Sprache am Gymnaſium in Stuttgart, Profeſſor Hölder, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen fortdauernder phyſiſcher Dienſtuntüchtigkeit in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. den Oberamtsgerichts-Aktuar Ritter in Maulbronn, wegen andauernder Krankheit, unter Vorbehalt ſeines Wiedereintritts in den aktiven Dienſt für den Fall ſeiner Geneſung, in den Ruheſtand verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben nach höchſtem Dekrete vom 23. d. M. den Brigade-Commandanten der Artillerie, General-Major v. Barttruff, zum General-Lieutenant ernannt, und

bei der Infanterie nachſtehende Veränderungen verfügt:

zum General-Lieutenant, Commandanten der erſten Infanterie-Diviſion und Gouverneur von Stuttgart, wird der Commandant der erſten Infanterie-Brigade, General-Major, Graf zur Lippe befördert,

dem Comandanten der vierten Infanterie-Brigade, General-Major v. Valois, wird das Commando der erſten Infanterie-Brigade und das Stadt-Commando zu Stuttgart übertragen;

Digitized by Google

ferner werden befördert:

zum General-Major und Commandanten der vierten Infanterie-Brigade, der Oberſt, Commandant des achten Regiments, v. Meisrimmel,

zum Oberſten und Commandanten des achten Regiments, der Oberſt-Lieutenant, Bataillons-Commandant deſſelben Regiments, v. Imthurn,

zum Oberſt-Lieutenant im achten Regiment, der Major, Bataillons-Commandant des ſiebenten Regiments, v. Göz,

zum Major und Bataillons-Commandanten im ſiebenten Regiment, der Hauptmann des vierten Regiments, v. Reinhardt;

zu Hauptleuten:

der Ober-Lieutenant des zweiten Regiments, v. Malchus, bei dem vierten Regiment,

der Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutant des achten Regiments, Biſchoff, bei dem ſechsten Regiment.

Durch höchſte Entſchließung vom 21. d. M. iſt der Uebertragung der erledigten Stelle eines Ober-Poſtmeiſters zu Tübingen an den Poſt-Rechnungs-Reviſor Bienz zu Frankfurt a. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Erlöſchung des dem Schloſſer Müller verliehenen Erfindungspatents auf eine Vorrichtung an Feuerſpritzen.

Da das dem Schloſſer Chriſtian Müller, von Güglingen, Oberamts Brackenheim, unter dem 17. Januar 1838 verliehene zehnjährige Erfindungspatent auf eine Vorrichtung an Feuerſpritzen (Reg.Blatt von 1838, S. 92) durch Verzichtleiſtung des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieſes, nach Vorſchrift des Art. 159 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. September 1842. Schlayer.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Vaihingen, welches in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſteht, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreiſes zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Weinsberg, welches in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſteht, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu bewerben.

3) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Stelle eines rechtskundigen Aſſeſſors, mit welcher die Beſoldung dritter Claſſe von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Maulbronn haben ſich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hengen, Dekanats Urach, welche 330 Kirchengenoſſen zählt, und mit einem verwandelten, nach Abzug von 60 fl. in den Verbeſſerungsfonds zu 1042 fl. berechneten Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) An der neu errichteten Realſchule in Ellwangen ſollen zwei Lehrſtellen beſeßt werden.

Die erſte Lehrſtelle gewährt einen Gehalt von 600 fl., nebſt 60 fl. Hausmiethe-Entſchädigung. Der Lehrer hat in wöchentlichen 28 bis 30 Lehrſtunden den Schülern vom 12ten bis 14ten Jahre in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, Arithmetik, Algebra und Geometrie, in der Naturlehre, Naturgeſchichte, Geographie und Geſchichte, nach Umſtänden auch im Zeichnen, Unterricht zu ertheilen.

Die Beſoldung des zweiten Lehrers beſteht in 500 fl., nebſt 50 fl. Hausmiethe-Entſchädigung. Er iſt gleichfalls zu 28 bis 30 Lehrſtunden verpflichtet, und hat die Schüler vom 10ten bis 12ten Jahre in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, im Rechnen, Formenlehre, Geographie, Naturgeſchichte, Schönſchreiben und Zeichnen zu unterrichten.

Digitized by Google

Beide Lehrer haben einen Theil der zugeſchiedenen Lehrſtunden auf den Unterricht der Sonntags-Gewerbeſchüler zu verwenden. Die Bewerber um dieſe Stellen werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

7) Durch den Tod des Regiments-Pferdearztes Werkmann des vierten Reiter-Regiments iſt deſſen Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die zu Uebernahme dieſer Stelle befähigten Bewerber werden aufgefordert, ſich mit ihren Geſuchen binnen der nächſten drei Wochen an das Kriegs-Miniſterium zu wenden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. iſt

zum Cameralamts-Buchhalter in Wangen der bisherige proviſoriſche Buchhalter Maier daſelbſt ernannt, und

dem Waldſchützen Rößler zu Friolsheim, im Revier Mönsheim, Forſtamts Leonberg, der Titel als Forſtwart gnädigſt ertheilt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. die erledigte Oberamts-Aktuarsſtelle in Aalen dem Regiminal-Referendär erſter Claſſe, Georgii, von Calw gnädigſt übertragen.

Am 20. September ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juli ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 5. Oktober 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug. — Ergebniß der zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten im Laufe dieſes Sommers. — Ertheilung der Jahres-(September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. — Bekanntmachung der dießjährigen allgemeinen Conkursprüfung für alle Bewerber um Offiziersſtellen.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 2. d. M. an den Vice-Ordenskanzler, des Herrn Herzogs Alexander v. Württemberg Hoheit den Friedrichs-Orden zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſtem Dekrete vom 24. v. M. die Lieutenants des ſiebenten Infanterie-Regiments, Graf Reiſchach und v. Bouwinghauſen, erſteren zum dritten, den zweiten zum achten Infanterie-Regiment verſetzt, und

dem verabſchiedeten charakteriſirten Rittmeiſter Herrmann v. Reiſchach, auf deſſen Anſuchen, unter Wiedereinſetzung in dieſen Offiziers-Grad, die Erlaubniß zum Tragen der Feldjäger-Uniform ertheilt, ſodann

Digitized by Google

nach höchſtem Dekrete vom 25. v. M. Höchſt-Ihren Adjutanten, Rittmeiſter v. Maſſenbach, zum Major ernannt, ferner

nach höchſtem Dekrete vom 26. v. M. das erledigte Stadt-Commando zu Ludwigsburg dem Commandanten der erſten Reiter-Brigade, General-Major v. Lützow, und

das erledigte Stadt-Commando in Heilbronn dem Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Imthurn, übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die von dem Finanzrath Raaſer bei der Finanzkammer in Ulm, wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit, nachgeſuchte Penſionirung, unter Bezeugung gnädigſter Zufriedenheit mit deſſen Dienſtleiſtungen, zu gewähren, auch

den bei der Finanzkammer in Ellwangen angeſtellten Regiſtrator Leinslier wegen Kränklichkeit, ſeinem Anſuchen gemäß, in den Penſionsſtand zu verſetzen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. die erledigte Rathsſtelle bei der Regierung des Neckarkreiſes dem Conſiſtorial-Aſſeſſor Ehrmann zu übertragen,

dem Ober-Präzeptor Firnhaber in Hall den Titel eines Profeſſors mit dem Rang in der achten Claſſe zu bewilligen,

die Stelle eines Reallehrers in Möckmühl, Oberamts Neckarſulm, dem Verweſer derſelben, Rheinhard, zu übertragen, und

dem Miniſterial-Kanzliſten Stadelbauer den Titel eines Sekretärs zu verleihen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 24. April 1835 (Reg.-Blatt S. 198 und ff.), betreffend die Vorſichtsmaßregeln hinſichtlich der Färbung von Conditor-

Digitized by Google

waaren und Kinderſpielzeug und nachträglich zu dem derſelben angehängten Verzeichniſſe der ſchädlichen und unſchädlichen Farben, wird bekannt gemacht, daß das neuerlich in den Handel gekommene künſtliche Ultramarin den unbedingt erlaubten Farben beizuzählen iſt, während das ſogenannte unächte Ultramarin (Cobaltblau, Smalte) wie bisher unbedingt verboten bleibt.

Dabei wird, zu Verhütung einer Verwechslung beider Färbeſtoffe, die Belehrung ertheilt, daß künſtliches Ultramarin, mit verdünnter Schwefelſäure, Salpeterſäure oder Salzſäure übergoſſen, unter Entwicklung eines Geruchs nach faulen Eiern von dem ſich entwickelnden Schwefel-Waſſerſtoffgas, ſchon nach wenigen Minuten völlig entfärbt wird, und eine unreine weiße Farbe annimmt, die gleiche Wirkung aber auch bei Vermiſchung mit deſtillirtem Eſſig, oder ſelbſt mit gewöhnlichem gutem Eſſig, nach Verfluß einiger Stunden eintritt, nachdem gleich Anfangs eine Trübung die beginnende Zerſetzung der Farbe angekündigt hat, während Cobaltblau und Smalte bei gleicher Behandlung ganz unverändert bleiben.

Den mit der Viſitation der gefärbten Conditor- und Kinderſpiel-Waaren beauftragten Behörden wird empfohlen, ihr beſonderes Augenmerk hierauf zu richten.

Stuttgart den 24. September 1842. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Ergebniß der zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten im Laufe dieſes Sommers.

Von den zur zweiten Dienſtprüfung im Laufe dieſes Sommers zugelaſſenen Candidaten des evangeliſchen Predigtamts ſind nachſtehende neununddreißig für befähigt erklärt worden:

1) Bauerbeim, von Stuttgart.
2) Barth, von Stuttgart.
3) Baumann, von Tuttlingen.
4) Betulius, von Stuttgart.
5) Breyer, von Stuttgart.
6) Brotbeck, von Heidenheim.
7) Demmler, von Göppingen.
8) Dörtenbach, von Stuttgart.

Digitized by Google

9) Ehrhardt, von Heidenheim.
10) Endtner, von Stuttgart.
11) Frank, von Nürtingen.
12) Hauber, von Schönthal.
13) Haueiſen, von Nürtingen.
14) Hochſtetter, von Rottweil.
15) Kausler, von Göppingen.
16) Köſtlin, von Stuttgart.
17) Krais, von Beilſtein.
18) Kuhn, von Eßlingen.
19) Maier, von Geißlingen.
20) Mittler, von Kochendorf.
21) Naſt, von Lampoldshauſen.
22) Pregizer, von Kirchheim.
23) Reichmann, von Stuttgart.
24) Roſer, von Stuttgart.
25) Ruoff, von Reutlingen.
26) Ruß, von Ulm.
27) Schelling, von München.
28) Schneider, von Eßlingen.
29) Schnitzer, von Böringen.
30) Stein, von Knittlingen.
31) Storz, von Flözlingen.
32) Supper, von Nufringen.
33) Viſcher, von Murr.
34) Völter, von Metzingen.
35) Weiß, von Aſperg.
36) Weyſſer, von Unterjettingen.
37) Wille, von Leidringen.
38) Wurm, von Tübingen.
39) Zeller, von Rottenmünſter.

Stuttgart den 16. September 1842. Mohl.

Digitized by Google

3. Der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

Ertheilung der Jahres-(September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige gnädigſt ausgeſetzten Jahrespreiſe zu Beförderung der vaterländiſchen Induſtrie haben in dieſem Jahre wieder mehrfache Bewerbungen hervorgerufen.

Nachdem dieſe ſorgfältig geprüft und Seiner Königlichen Majeſtät darüber unterthänigſter Vortrag erſtattet worden, wird, nach erfolgter höchſter Entſchließung vom 17. September, das Ergebniß in Nachſtehendem bekannt gemacht.

I. Von den ſechs Bewerbern um den mechaniſchen Preis konnte, da ſich die betreffenden Gegenſtände weder durch Neuheit, noch durch beſondere Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit auszeichnen, keinem der Preis zuerkannt werden.

II. Aus gleichen Gründen konnte der chemiſche Preis, um den ſich bloß ein Bewerber zeigte, nicht ertheilt werden.

III. Unter den zwölf Bewerbern um den landwirthſchaftlichen Preis befand ſich keiner, deſſen Leiſtungen einen vollen Anſpruch darauf begründeten; dagegen wurden die Bemühungen der nachbenannten Bewerber einer Auszeichnung würdig erfunden, und hienach von dem Preiſe von dreißig Dukaten

1) zwanzig Dukaten dem Pächter Lamparter auf der Staats-Domäne Ohnhülben, O.A. Riedlingen, wegen bedeutender Verbeſſerungen auf ſeinem 679 Morgen großen Pachtgute, durch Urbarmachung öder Flächen, Anbau von Futterkräutern, Einführung eines zweckmäßigen Fruchtwechſels, Aufſtellung eines Stammes Schweizervieh;
2) zehn Dukaten dem Carl Schmid, Wagner- und Schmidmeiſter in Oberdiſchingen, O.A. Ehingen, wegen ſeiner Bemühungen um Einführung und Verbreitung eines guten Pflugs,

nebſt je einer ſilbernen Medaille, zuerkannt.

Das Nähere über dieſe Preisbewerbungen wird in einem der nächſten Hefte des Correſpondenz-Blatts des landwirthſchaftlichen Vereins mitgetheilt werden.

Stuttgart den 27. September 1842. Gärttner.

Digitized by Google

B) Des Kriegs = Departements.

Des Kriegs = Miniſterium.

Bekanntmachung der dießjährigen allgemeinen Concurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziers-Stellen.

Es wird ſolche am 31. Oktober in Stuttgart beginnen.

Zugelaſſen werden:

1) die aus der erſten Claſſe der Offiziers = Bildungs = Anſtalt austretenden Zöglinge;

2) die Regiments-Offiziers-Zöglinge;

3) alle Landes = Söhne, welche ſich der Erlernung der Kriegs = Wiſſenſchaften gewidmet haben.

Letztere beide 2) u. 3) müſſen jedoch, um zugelaſſen werden zu können, durch einen Taufſchein nachweiſen, daß ſie im Laufe des Kalenderjahres, in welchem ſie zur Prüfung kommen, das zwanzigſte Jahr zurückgelegt und das zweiundzwanzigſte noch nicht überſchritten haben; ferner müſſen ſie über ihre bisherigen Studien und ihre ſittliche Aufführung die genügendſten Zeugniſſe beibringen, und den Beſitz der zur Offiziers-Ausrüſtung erforderlichen Mittel und Zulagen nachweiſen, indem verlangt wird, daß jeder zum Offizier zu Ernennende bei den fußgehenden Waffen wenigſtens die erſte vollſtändige Ausrüſtung zu beſtreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältniß des Mehraufwandes aus eigenen Mitteln ſich auszurüſten vermöge, ſondern auch eine monatliche Zulage von wenigſtens 20 fl. erhalte.

Die Gegenſtände, in welchen geprüft wird, ſind dieſelben, welche während des ganzen Curſus in der Offiziers-Bildungs-Anſtalt vorgetragen werden, und zwar:

1) Anthropologie, Logik, philoſophiſche Moral, Naturrecht.

2) Mittlere und neuere Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf die deutſche Geſchichte, vaterländiſche Geſchichte.

3) Phyſikaliſche und politiſche Geographie; Statiſtik.

4) Mathematik, und zwar: a) Arithmetik und Algebra; b) Geometrie, Stereometrie, ebene und ſphäriſche Trigonometrie; c) mathematiſche Geographie; d) Mechanik.

Digitized by Google

5) Phyſik.
6) Chemie.
7) deutſche Sprache.
8) Franzöſiſche Sprache.
9) Militär-Geſchäfts-Styl.
10) Artillerie-Wiſſenſchaft.
11) Befeſtigungskunſt.
12) Elementar-Taktik.
13) Terrainlehre.
14) Angewandte Taktik.
15) Topographiſches Zeichnen; Aufnahme mit und ohne Inſtrumenten.
16) Militäriſche Dienſtvorſchriften.
17) Militäriſche Gymnaſtik. Exerciren, Fechten, Reiten.

Aus der Zahl der in Folge dieſer Prüfung zur Beförderung für befähigt erklärten Bewerber haben die ſechs Erſten in der Lokation den nächſten Anſpruch auf Beförderung zum Offizier, und werden nach Maaßgabe des eintretenden Bedarfs dazu befördert.

Die ad 2 und 3 erforderlichen Zeugniſſe müſſen ſpäteſtens bis 17. Oktober an das Kriegs-Miniſterium eingeſendet ſeyn.

Stuttgart den 27. September 1842. Graf v. Sontheim.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die Penſionirung des Finanzraths Raaſer erledigte Rathsſtelle bei der Finanzkammer des Donaukreiſes, mit welcher die Beſoldung dritter Claſſe verbunden wird, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines weltlichen Aſſeſſors des evangeliſchen Conſiſtoriums werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der gedachten Behörde zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die in Folge der Penſionirung des Regiſtrators Leinslier erledigte Regiſtratorsſtelle bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes, womit die Beſoldung von 800 fl. verbunden wird, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes iſt die Stelle eines Reviſors mit dem Normalgehalte zweiter Claſſe von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig zu melden.

5) Das an dem Gymnaſium in Rottweil erledigte Profeſſorat gewährt ein Einkommen von 1000 fl., worunter der Ertrag der Kaplanei zu Allerheiligen mit 300 fl. eingerechnet iſt. Der Profeſſor hat 16 bis 18 Stunden in der lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache, ferner in der Religion und Moral Unterricht zu ertheilen und die auf der Kaplanei ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen, insbeſondere an den gottesdienſtlichen Verrichtungen, gemeinſchaftlich mit den übrigen geiſtlichen Lehrern der Anſtalt, Theil zu nehmen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen in vorſchriftgemäßen Eingaben an den K. Studienrath zu wenden.

Es wird beſetzt werden:

6) die katholiſche Kaplanei in Altshauſen, Oberamts und Dekanats Saulgau, womit die gewöhnlichen Dienſtobliegenheiten eines Kaplans verbunden ſind, und welche an Beſoldungen ein beſtändiges Einkommen von 535 fl. gewährt; es fehlt jedoch bei der beſchränkten Kaplaneiwohnung derzeit die Gelegenheit zu Führung eines eigenen Hausweſens. Die Bewerber um dieſe Kirchenſtelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 10. Oktober 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts Hohenheim. — Verfügung in Betreff der Weinleſe.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. dem evangeliſchen Pfarrer Jäger in Ottmarsheim, Dekanats Marbach, in gnädigſter Anerkennung ſeiner 53jährigen treuen Dienſte, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. v. M. den ſeitherigen Miniſter-Reſidenten im Haag und bei der freien Stadt

Digitized by Google

Frankfurt, Geheimen-Legationsrath Freiherrn v. Wächter, auf ſein Anſuchen jener Funktionen, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen ſeitherigen treu geleiſteten Dienſten, in Gnaden zu entheben,

den ſeitherigen Legations-Sekretär zu St. Petersburg, v. Reinhard, zum Legationsrath und Miniſter-Reſidenten im Haag zu ernennen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Sekretärs bei der K. Geſandtſchaft in St. Petersburg dem bisherigen Geheimen-Legations-Sekretär Freiherrn v. Wächter zu übertragen, auch demſelben hierbei den Titel und Rang eines Legations-Raths zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den Direktor der Regierung des Donau-Kreiſes, Staats-Rath v. Holzſchuher, zum Präſidenten dieſer Regierung gnädigſt befördert, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. den Ober-Juſtizrath Daumer, von Ellwangen, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Ulm erledigte Rathsſtelle zu verſetzen gnädigſt geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. den Präſidenten des evangeliſchen Conſiſtorium, Staatsrath v. Mohl, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit, unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen ausgezeichneten Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand verſetzt, und

den Ober-Tribunal-Rath v. Scheurlen zum Direktor des evangeliſchen Conſiſtorium gnädigſt ernannt.

Nach höchſtem Dekrete von demſelben Tage haben Seine Königliche Majeſtät Höchſt-Ihren Adjutanten, Oberſt-Lieutenant v. Rüpplin, zum Oberſten, und

den Hauptmann des General-Quartiermeiſterſtabes, v. Baur, unter Vorbehalt des Dienſtalters für die älteren Hauptleute des General-Quartiermeiſterſtabes, zum Major befördert.

In der Infanterie werden:

zum Regiments-Adjutanten im achten Regiment der Schützen-Offizier des fünften Regiments, Ober-Lieutenant Auguſt v. Hügel, und

Digitized by Google

zum Schützen-Offizier im fünften Regiment der Ober-Lieutenant deſſelben Regiments, v. Miſani, ernannt, und

zu Ober-Lieutenants befördert:

der Lieutenant des achten Regiments, Löffler, bei dem zweiten Regiment, und

der Lieutenant des fünften Regiments, v. Starkloff, bei dem fünften Regiment.

Endlich wird der Prinz Carl Egon zu Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürſt zum Lieutenant im ſiebenten Infanterie-Regiment ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. dem Ober-Regierungsrath v. Köſtlin, als Vorſtand der Kunſtſchul-Direktion und der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staats, den Titel und Rang eines Collegial-Direktors gnädigſt verliehen.

Vermöge höchſter Entſchließung von eben dieſem Tage iſt die neu gegründete Stelle eines weiteren ordentlichen Mitglieds des Studienraths dem Rektor des Gymnaſiums und der Real-Anſtalt in Heilbronn, Kapff, mit dem Titel und Rang eines Ober-Studienraths gnädigſt übertragen worden.

Die patronatiſche Ernennung des Veſper-Predigers Heuſer zu Neuenſtein, Dekanats Oehringen, zu der evangeliſchen Pfarrei Baumerlenbach, derſelben Diöceſe, iſt unter dem 30. v. M. beſtätigt worden.

Unter dem 1. d. M. erhielt der von dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis auf die St. Anna-Caplanei in Buchau, Oberamts und Dekanats Riedlingen, patronatiſch ernannte bisherige Präzeptorats-Caplanei-Verweſer zu Tettnang, Joſeph Lutz, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Bei der im Monate September d. J. vorgenommenen erſten Dienſtprüfung ſind nachſtehende 26 Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

1) Angele, Ludwig, von Biberach, Seminariſt.
2) Beck, Carl Adolph, von Vaihingen, Seminariſt.
3) Binder, Ernſt Julius, von Sulz, Seminariſt.
4) Bührer, Johann Gottlieb, von Herrenberg.
5) Dorſch, Friedrich Paul, von Stuttgart, Seminariſt.
6) Elwert, Eduard, von Walddorf, Seminariſt.
7) Ergenzinger, Wilhelm Ludwig, von Liebenzell, Seminariſt.
8) Frauer, Ludwig, von Reutlingen.
9) Günzler, Robert, von Reutlingen, Seminariſt.
10) Heuber, Auguſt, von Oehringen.
11) Kieſer, Adolph, von Stuttgart, Seminariſt.
12) Kleinmann, Guſtav Ehregott, von Heilbronn, Seminariſt.
13) Lechler, Carl, von Großbottwar, Seminariſt.
14) Paret, Carl Heinrich, von Herrenalb, Seminariſt.
15) Plank, Adolph, von Nürtingen, Seminariſt.
16) Richter, Chriſtian Friedrich, von Marbach.
17) Rösler, Guſtav, von Oberlenningen.
18) Roſchüz, Paul Ludwig, von Hochdorf, Seminariſt.
19) Roth, Rudolph Walther, von Stuttgart, Seminariſt.
20) Schimpff, Friedrich, von Eßlingen, Seminariſt.
21) Schmoller, Guſtav, von Pflummern, Seminariſt.
22) Schüz, Julius, von Herrenberg, Seminariſt.
23) Teuffel, Wilhelm Sigmund, von Ludwigsburg, Seminariſt.
24) Wächter, Carl Theodor, von Marbach, Seminariſt.
25) Wagner, Guſtav Julius, von Stuttgart, Seminariſt.
26) Zech, Julius, von Stuttgart, Seminariſt.

Stuttgart den 4. Oktober 1842. Mohl.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monat Auguſt d. J. mit 74 Aufnahms-Candidaten dahier vorgenommenen Studienprüfung, und nach Maaßgabe ihrer übrigen Eigenſchaften ſind

Digitized by Google

I. folgende 40 Gymnaſial-Schüler in den erſten Curs der niederen katholiſchen Convikte aufgenommen worden:

A. in den Convikt zu Ehingen:

1) Aich, Wilhelm Adolph, Sohn des weil. Schullehrers zu Rottenburg.
2) Braig, Bernhard, Sohn des Strickers zu Ehingen.
3) Frick, Anton, Sohn des Taglöhners zu Saulgau.
4) Groll, Johann Kaſpar, Sohn des Bauers zu Röttingen, O.A. Neresheim.
5) Hepp, Felix Anton, Sohn des Rothgerbers zu Mengen.
6) Knoll, Anton, Sohn des Schultheißen zu Burgrieden, O.A. Wiblingen.
7) Köhler, Anton, Sohn des weil. Bauers zu Bargau, O.A. Gmünd.
8) Kraus, Paul, Sohn des Taglöhners zu Gmünd.
9) Linder, Thaddä, Sohn des Hirſchwirths zu Burgrieden, O.A. Wiblingen.
10) Menſchel, Franz Johann, Sohn des Schumachers zu Nordhauſen, O.A. Ellwangen.
11) Merkle, Guſtav, Sohn des Wachsziehers zu Uigendorf, O.A. Riedlingen.
12) Nuſſer, Rudolph Joſeph Friedrich Anton, Sohn des Zeichnungslehrers zu Ehingen.
13) Schmittner, Franz Xaver, Sohn des Bauers zu Dunſtelkingen, O.A. Neresheim.
14) Schneider, Franz, Sohn des Bauers zu Amrichshauſen, O.A. Künzelsau.
15) Schoner, Franz Peter, Sohn des Webermeiſters zu Oedheim, O.A. Neckarſulm.
16) Stapf, Franz Paul, Sohn des gräflich v. Beroldingen'ſchen Rentmeiſters zu Ratzenried, O.A. Wangen.
17) Schumacher, Franz Xaver Guſtav, Sohn des Regierungs-Kanzleiaſſiſtenten zu Ellwangen.
18) Stauß, Joſeph Anton, Sohn des Schneidermeiſters zu Biberach.
19) Stettner, Franz Carl, Sohn des Schumachermeiſters zu Neckarſulm.
20) Zoller, Georg Anton, Sohn des Mezlers zu Biberach.

B. In den Convikt zu Rottweil:

21) Braun, Carl, Sohn des Bauers zu Spaichingen.
22) Buck, Theodor, Sohn des Schullehrers zu Rottenburg.

Digitized by Google

23) Fehr, Adolph, Sohn des Chorregenten zu Rottenburg.

24) Fichter, Xaver, Sohn des weil. Schuſters zu Tettnang.

25) Fiſchinger, Carl Xaver, Sohn des Bäckers zu Rottweil.

26) Fricker, Franz Xaver, Sohn des Bauers zu Leupholz, O.A. Wangen.

27) Gößer, Johann Evangeliſt, Sohn des weil. Bäckers zu Unterbohingen, O.A. Nürtingen.

28) Gutheinz, Auguſtin, Sohn des weil. Kaufmanns zu Oberndorf.

29) Harteker, Alois, Sohn des Bauers zu Gölsdorf, O.A. Rottweil.

30) Hornung, Stephan, Sohn des Schullehrers zu Margarethenhauſen, O.A. Balingen.

31) Kreutzer, Franz Xaver, Stiefſohn des Mittelmüllers Bucher zu Tettnang.

32) Lang, Hieronymus, Sohn des weil. Oelmüllers und Gärtners zu Leutkirch.

33) Leither, Dagobert, Sohn des Steinhauers zu Weil der Stadt.

34) Mattes, Abel, Sohn des weil. Bauers zu Renquishauſen, O.A. Tuttlingen.

35) Miller, Hermenegild, Sohn des Bauers zu Margarethenhauſen, O.A. Balingen.

36) Rank, Joſeph Matthäus, Sohn des Schreinermeiſters zu Erlenbach, O.A. Neckarſulm.

37) Schanzenbach, Alois, Sohn des Bauers zu Binswangen, O.A. Neckarſulm.

38) Schnitzler, Simon, Sohn des Schloſſers zu Rottenburg.

39) Schütz, Guſtav Adolph, Sohn des Wundarzts und Stadtraths zu Weil der Stadt.

40) Stadtmüller, Johann Ferdinand, Sohn des Schullehrers zu Sontheim, O.A. Neckarſulm.

II. Weiter werden dem erſten Curſe der niederen Convikte nachſtehende 10 Schüler zugetheilt, welche ihren Bitten gemäß, ſtatt der Naturalverpflegung im Inſtitute, die hiefür feſtgeſetzten Stipendien mit der Erlaubniß erhalten, bis auf Weiteres ihre Studien an einem der inländiſchen Ober-Gymnaſien fortſetzen zu dürfen, und zwar werden

a) dem Conviktsverbande zu Ehingen zugetheilt:

41) Fuchs, Anton, Sohn des Bauers zu Weiſſel, O.A. Ehingen.

42) Her, Eduard Sigismund, Sohn des Amtsnotars zu Göppingen.

Digitized by Google

43) Hieber, Johann, Sohn des Schuſters zu Ohmenheim, O.A. Neresheim.

44) Höflinger, Anton Richard, Sohn des Revierförſters zu Obermarchthal, O.A. Ehingen.

45) Strohm, Carl Alexander, Sohn des Kaufmanns zu Buchau.

b) Dem Conviktsverbande zu Rottweil:

46) Hauber, Johann Michael, Sohn des Bauers zu Stödtlen, O.A. Ellwangen.

47) Sturm, Wilhelm, Sohn des Schullehrers zu Aſchhauſen, O.A. Künzelsau.

48) Vollmer, Wilhelm, Sohn des weil. Papierers zu Egelsthal, O.A. Horb.

49) Wahl, Franz Carl, Sohn des Weingärtners zu Binswangen, O.A. Neckarſulm.

50) Wurſt, Germann, Sohn des weil. Schullehrers zu Spaichingen.

Die erſtgenannten 40 Schüler haben ſich am Samſtag den 22. Oktober d. J. mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, in dem betreffenden Inſtitute einzufinden, die übrigen 10 aber an demſelben Tage bei dem Rektorate desjenigen Gymnaſiums, an welchem ſie ihre Studien fortſetzen wollen, ſich anzumelden. Im Uebrigen bezieht man ſich hinſichtlich der Stipendiaten auf die unter dem 9. November 1839 (Reg.Blatt Nro. 62, S. 725) gegebenen Beſtimmungen.

Stuttgart den 1. Oktober 1842. Linden.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monat vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen 82 Univerſitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntniſſe

von dem Studium der	evangeliſchen Theologie	1
— — — —	Rechtswiſſenſchaft	4
— — — —	Regiminalwiſſenſchaft	7
— — — —	Medicin und höheren Chirurgie	2
— — — —	Cameralwiſſenſchaften	11
— — — —	Forſtwiſſenſchaft	3

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitätsſtudien für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie.

Bez, Chriſtian, Sohn des Schulmeiſters in Dünsbach.
Glock, Herrmann, Sohn des Stadtſchultheißen in Künzelsau.
Marſtaller, Gottlieb, Sohn des † Kaufmanns in Bönnigheim.
Neudörffer, Julius, Sohn des Pfarrers in Mainhardt.
Ramsperger, Guſtav Adolph, Sohn des Schulmeiſters in Ulm.
Schifterling, Georg Bernhard, Sohn des Häckers in Creglingen.

II. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft.

Bärlin, Albert, Sohn des Präzeptors in Tübingen.
Brüſtle, Gottlob Friedrich, Sohn des Schulmeiſters in Vaihingen.
Cloß, Wilhelm, Sohn des Kaufmanns in Winnenden.
Gärttner, Emil, Sohn des Stadtdirektors in Stuttgart.
Gaſpar, Carl, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
Georgii, Theodor Heinrich Imanuel, Sohn des Oberjuſtiz-Prokurators in Eßlingen.
Härlin, Ewald Friedrich, Sohn des Medicinalraths in Ulm.
Hauff, Carl Gottlieb, Sohn des Staatshauptkaſſe-Buchhalters in Stuttgart.
Heyd, Ludwig Friedrich, Sohn des Stadtpfarrers in Heilbronn.
v. Holzſchuher, Johann Siegmund Friedrich Emil, Sohn des Freiherrn, Staatsraths, Regierungsdirektors in Ulm.
Jäger, Guſtav, Sohn des † Leibmedikus in Stuttgart.
Mörike, Theodor, Sohn des † Pfarrers in Horrheim.
Obermüller, Eduard Albert, Sohn des Cameralverwalters in Urach.
Roth, Max, Sohn des Kaſtenverwalters in Zwiefalten.
v. Soden, C. Theodor, } Söhne des Freiherrn, Staatsraths, Regierungs-
v. Soden, Alfred, } Präſidenten in Ludwigsburg.
Stüber, Wilhelm, Sohn des Pfarrers in Haubersbronn.
Thym, Eugen, Sohn des Pfarrers in Michelfeld.
Uhland, Wilhelm, Sohn des † Oberamtsarztes in Ludwigsburg.
Viſel, Louis, Sohn des Oberamtspflegers in Gmünd.
Wolff, Wilhelm, Sohn des Schneiders in Tübingen.

Digitized by Google

III. Zum Studium der Regiminalwiſſenſchaft.

Bätzner, Johann Wilhelm, Sohn des Schmid-Oberzunftmeiſters in Calw.
Braun, Carl, Sohn des Pfarrers in Neunkirchen.
Eiſenbach, Wilhelm Gottlob, Sohn des † Staatsſchuldenzahlungskaſſe-Buchhalters in Stuttgart.
Schupp, Herrmann, Sohn des Baumeiſters in Aulendorf.

IV. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie.

Fries, Ludwig, Sohn des † Amtschirurgen in Adolzfurt.
Haux, Julius, Sohn des Unteramtsarztes in Ebingen.
v. Jan, Carl, Sohn des † fürſtlich Kirchbergiſchen Forſtmeiſters in Oehringen.
Lotterer, Johann Wilhelm, Wundarzt und Geburtshelfer in Ehningen.

V. Zum Studium der Cameralwiſſenſchaft.

Bartholomäi, Friedrich Auguſt Eduard, Sohn des verſtorbenen Oberjuſtiz-Regiſtrators in Ellwangen.
Linſenmann, Guſtav Friedrich, Sohn des † Cameralverwalters in Marbach.
Sailer, Jakob Friedrich, Sohn des Metzgers in Dornſtetten.
Schoffer, Wilhelm, Sohn des Finanzkammer-Aſſeſſors in Reutlingen.

VI. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft.

Gwinner, Heinrich, Sohn des Kreisforſtraths in Ellwangen.
Tritſchler, Carl, Sohn des Forſtverwalters in Biberach.
Wammert, Adolph, Sohn des Geſtütsverwalters in Ottenhauſen.
Weishaar, Otto, Sohn des † Staatsminiſters in Stuttgart.

VII. Zum Studium der Realwiſſenſchaften (Mathematik, Naturwiſſenſchaft ꝛc.).

Dopffel, Carl Friedrich, Sohn des Stadtraths in Brackenheim.
Eitel, Johannes, Sohn des Wundarztes in Sulz.
Günzler, Carl, Sohn des † Verwalters in Heutingsheim.
Gutſcher, Gottlieb, Sohn des † Schultheißen in Rieth.
Hauff, Wilhelm Ferdinand, Sohn des Stadtpfarrers in Waldenbuch.
Laile, Friedrich, Sohn des Aufſehers in Ludwigsburg.
Mayſer, Wilhelm, Sohn des † Hutmachers in Ulm.

Digitized by Google

Sailer, Johann Heinrich Emil, Sohn des Buchdruckers in Ludwigsburg.
Sihler, Johann Leonhardt, von Ballendorf.
Wolpert, Johann Michael, Sohn des Gemeinderaths in Altingen,
Zink, Ludwig, Sohn des Kaſtenknechts in Ulm.

Stuttgart den 26. September 1842. Knapp.

4. Der land- und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt.

Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts Hohenheim.

Bei der am 17. September d. J. in Gegenwart einer Commiſſion der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines mit den Zöglingen der hieſigen Anſtalt vorgenommenen Hauptprüfung fand nach Maaßgabe der Statuten die Vertheilung von Preis-Medaillen ſtatt.

Es wurden für würdig erkannt:

a) der Zutheilung von Preiſen:

1) von den Landwirthſchafts-Zöglingen:
Cäſar Haller, von Hallerſtein, aus Krakau,
Guſtav Karafiat, aus Peſth,
Alfred v. Stockmar, aus Coburg;

2) von den Forſtwirthſchafts-Zöglingen:
Auguſt Klaye, aus Neuveville, Cantons Bern,
J. Baptiſt Wietlisbach, aus Bremgarten, Cantons Aargau,
Emil Geyer, aus Gſchwend, O.A. Gaildorf,
Carl Schelling, aus Ebersberg, O.A. Gaildorf; ferner
Friedrich Riegel, von Freudenbach, dem aber der Preis, weil er einen ſolchen ſchon im vorigen Jahr erhalten hat, nicht wirklich zugetheilt worden iſt;

b) einer öffentlichen Belobung:

die Landwirthſchafts-Candidaten:
Wilhelm Berger, aus Breslau,

Digitized by Google

Carl Enslin, aus Stuttgart,
Otto v. Wangenheim, aus Coburg.

Hohenheim den 29. September 1842. Weckherlin.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff der Weinleſe.

In Abſicht auf die beginnende Weinleſe wird den K. Cameralämtern, unter Hinweiſung auf die beſtehenden Verordnungen, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Wo die Weingefälle des Staats nicht vertragsmäßig in Geld bezahlt werden, ſind dieſelben in geſetzlicher und hergebrachter Weiſe unter gehöriger Aufſicht einzuziehen, und nach ihrer verſchiedenen Qualität zu ſortiren.
2) Von den erhobenen Gefällweinen ſind die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Weinbeſoldungen, Penſionen und Gülten unter den Keltern in Natur abzureichen, ſo weit nicht für deren Abgabe beſondere Beſtimmungen gegeben werden.
3) Die über die Naturalabgaben bevorbleibenden Gefällweine ſind unter den Keltern beſtmöglich zu verwerthen.
4) Die Einſendung der Herbſtrechnungen iſt ſo zu beſchleunigen, daß die hieraus von den Finanzkammern zu fertigenden Ueberſichten ſpäteſtens auf den 15. Dezember hieher vorgelegt werden können.

Stuttgart den 7. Oktober 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals erledigte Rathsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dieſer oberſten Gerichtsſtelle zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neidlingen, Dekanats Kirchheim, welche 1012 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evan-

Digitized by Google

geliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 1199 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes; die Zehenten ſind bis zum Jahr 1849 an die Gemeinde verpachtet.

3) Die Bewerber um die erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Hohenberg, Forſtamts Crailsheim, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 3. d. M. iſt dem Forſtwart Maier in Freudenſtadt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden;

auf die dadurch erledigte Forſtwartsſtelle in Freudenſtadt wurde ſofort der bisher im Revier Hohenberg, Forſtamts Crailsheim, angeſtellte Forſtwart Seibold verſetzt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. wurde die erledigte Ober-Polizei-Commiſſärsſtelle in Stuttgart dem Schultheißen und Verwaltungs-Aktuar Bullinger, von Herrenalb, gnädigſt übertragen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Dienſtag den 18. Oktober 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. — Verleihung von Erfindungspatenten an den Flaſchnermeiſter Stoll und an den Oberfeuerſchauer Ege. — Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbiſchof den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen. — Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar in Tübingen aufgenommenen, theils zum Studium der Theologie außerhalb des Seminars für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung, die Verleihung der Civil-Verdienſtmedaille an den Kaſtenknecht Gwinner betreffend.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die neu errichtete zweite Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Heilbronn dem Referendär erſter Claſſe, Freiherrn Moriz v. Gemmingen aus Stuttgart, gnädigſt zu übertragen geruht, wie auch

durch höchſtes Dekret vom 8. d. M. den Freiherrn Ludwig v. Wächter zu Lautenbach zu Höchſt-Ihrem Kammerherrn gnädigſt ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. an die Stelle des verſtorbenen Ober-Finanzraths v. Miller zum Vereinsbevollmächtigten bei der Zoll-Direktion in Darmſtadt den Ober-Zollinſpektor in Friedrichshafen, Finanzrath, Major v. Braun, mit dem Titel als Ober-Finanzrath zu ernennen, und

Digitized by Google

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Ober-Zollinſpektors in Friedrichshafen den Ober-Inſpektor des Haupt-Zollamts in Stuttgart, Rittmeiſter v. Schäfer, zu befördern gnädigſt geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den Revierförſter Köhle in Hohenberg, Forſtamts Crailsheim, auf die erledigte Revierförſtersſtelle in Schönbronn, Forſtamts Wildberg, verſetzt, und

nach höchſter Entſchließung vom 11. d. M. den Ober-Lieutenant Hegelmaier des General-Quartiermeiſterſtabs zum Hauptmann ernannt.

Durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. wurde die erledigte evangeliſche Pfarrei Möſſingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Pichler in Oberwälden, Dekanats Göppingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Meßſtetten, Dekanats Balingen, dem Diakonats-Verweſer Schmid in Aalen, und

die neu errichtete Reallehrſtelle zu Neckarſulm dem Reallehramts-Candidaten Heh, von Poltringen, Oberamts Herrenberg, gnädigſt übertragen.

Der Uebertragung des erledigten Poſtamts Eßlingen an den bisherigen Hauptpoſtamts-Sekretär Greiner in Stuttgart iſt unter dem 5. d. M. die höchſte landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

Da den zum vormals reichsunmittelbaren Adel gehörigen Beſitzern des Ritterguts Wäſchenbeuren, Oberamts Welzheim, Freiherren v. Freyberg-Eiſenberg-Hürbel zu München, und Grafen v. Thurn und Valſaſſina zu Innsbruck und Neuhaus in Oeſterreich, nachträglich durch höchſte Entſchließung vom 29. d. M. die Ausübung der Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei ohne

Erwerbung des Württembergiſchen Staatsbürgerrechts geſtattet worden iſt; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 20. Mai 1839, wegen Anwendung der K. Deklaration vom 8. Dezember 1821 auf das gedachte Rittergut (Reg.Blatt S. 396), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. September 1842. Schlayer.

b) Verleihung von Erfindungspatenten an den Flaſchnermeiſter Stoll und an den Oberfeuerſchauer Ege.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 29. d. M. 1) dem Flaſchner-Obermeiſter Chriſtian Stoll zu Ludwigsburg das nachgeſuchte Erfindungspatent auf den von ihm dargelegten, aus Glas beſtehenden Deflektor für Oelgas-Lampen mit ſechsjähriger Dauer, und 2) dem Oberfeuerſchauer Ege zu Biberach das nachgeſuchte Erfindungspatent auf die von ihm dargelegten, die Vergrößerung der Heizfläche bezweckenden topf- oder cylinderförmigen Einſätze in Ofenwänden, mit fünfjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. September 1842. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, betreffend die von dem Landes-Biſchof den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe.

Am 29. Auguſt d. J. ſind nachbenannte 29 Candidaten der katholiſchen Theologie von dem Landes-Biſchof in Rottenburg zu Prieſtern geweiht worden, und treten ſonach als Gehülfen in die Seelſorge ein:

Aberle, Moriz, von Rottum.
Bachmor, Johann Baptiſt, von Langenargen.
Bendel, Alois, von Forſt, Dekanats Waldſee.
Beyerle, Andreas, von Weil der Stadt.
Bihler, Joſeph, von Wangen.
Bitzenauer, Johann Baptiſt, von Juſtingen.
Bock, Johann, von Rottenburg.

Digitized by Google

Braun, Johann Baptiſt, von Gutenzell.
Briechle, Johann Michael, von Sinningen.
Dolfinger, Carl, von Weil der Stadt.
Egle, Matthäus, von Hailtingen.
Epple, Max, von Biberach.
Eyth, Richard, von Röhlingen.
Frankenreiter, Michael, von Jaxtheim.
Fritz, Joſeph Anton, von Oberkochen.
Götz, Conrad, von Mergentheim.
Graf, Joſeph, von Wuchzenhofen.
Jaumann, Anton, von Röhlingen.
Kirſinger, Xaver, von Saulgau.
Kopp, Friedrich, von Mengen.
Laib, Friedrich, von Oberndorf.
Metzler, Thomas, von Saulgau.
Munding, Engelbert, von Unlingen.
Pfleghaar, Marzell, von Liebenhofen.
Roth, Felix, von Mergentheim.
Schmöger, Carl Erhard, von Ehingen.
Waizenegger, Joſeph, von Balterazhofen.
Weidmann, Jakob, von Mergentheim.
Wolf, Samuel, von Weil der Stadt.

Stuttgart den 4. Oktober 1842. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commiſſarien des K. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats Statt gehabten erſten Dienſtprüfung ſind nachbenannte 24 Candidaten der katholiſchen Theologie in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg aufgenommen worden:

1) Bayer, Joſeph Carl Michael, von Neresheim.
2) Birkler, Wilhelm, von Buchau.

Digitized by Google

3) Blank, Matthäus, von Möhringen, O.A. Riedlingen.
4) Dreher, Albert, von Gmünd.
5) Dreher, Anton, von Ertingen, O.A. Riedlingen.
6) Frick, Franz Joſeph, von Schweinebach, O.A. Wangen.
7) Geiger, Bernhard, von Degenfeld, O.A. Gmünd.
8) Göſer, Simon, von Wieſenſtaig, O.A. Geislingen.
9) Hankh, Carl Otto, von Rottenburg.
10) Högg, Friedrich, von Ellwangen.
11) Kloß, Johann Baptiſt, von Aderazhofen, O.A. Leutkirch.
12) Mennel, Johann Nepomuk, von Hüttenweiler, O.A. Wangen.
13) Pfluger, Joſeph, von Ellwangen.
14) Rauſer, Johann Friedrich, von Uttenweiler, O.A. Riedlingen.
15) Riſt, Caſimir, von Wangen.
16) Schmid, Joſeph Anton, von Unterböbingen, O.A. Gmünd.
17) Schönweiler, Joſeph, von Neufra, O.A. Riedlingen.
18) Schöttle, Johann, von Granheim, O.A. Ehingen.
19) Schuh, Carl, von Rottenburg.
20) Schuſter, Joſeph, von Ellwangen.
21) Sorg, Nikolaus, von Dewangen, O.A. Aalen.
22) Staubacher, Anton, von Buchau.
23) Steinhauſer, Matthias, von Altdorf, O.A. Ravensburg.
24) Vetter, Ignaz, von Dentingen, O.A. Riedlingen.

Stuttgart den 7. Oktober 1842. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen.

Auf den Grund der am 29. September d. J. und den folgenden Tagen zu Ehingen vorgenommenen Conkursprüfung werden von den von dem K. Studienrathe zum akademiſchen Studium legitimirten Zöglingen der beiden niederen Convikte zu Ehingen und Rottweil und der übrigen Lehranſtalten nachſtehende Studien-Candidaten in den katholiſchen höheren Convikt (Wilhelmsſtift) zu Tübingen aufgenommen:

Digitized by Google

1) Allgäuer, Joſeph, Sohn des Tuchmachers in Mengen.
2) Baur, Alois Chriſtian, Sohn des Kaufmanns in Ellwangen.
3) Blank, Johann, Sohn des Schultheißen zu Sauggart, O.A. Riedlingen.
4) Bodenmüller, Ferdinand, Sohn des Bauers zu Egg, O.A. Ravensburg.
5) Böhm, Georg, Sohn des Schneidermeiſters in Biberach.
6) Brunner, Ferdinand Adolph, Sohn des weil. Polizei-Commiſſärs zu Ulm.
7) Büchler, Ludwig, Sohn des Goldarbeiters zu Gmünd.
8) Butzer, Amandus, Sohn des Schulmeiſters zu Urlau, O.A. Leutkirch.
9) Egler, Evariſt, Sohn des Schulmeiſters zu Seitingen, O.A. Tuttlingen.
10) Fehr, Joſeph, Sohn des weil. Bauers zu Reichenhofen, O.A. Leutkirch.
11) Gaus, Auguſt, Sohn des Kreuzwirths zu Oeffingen, O.A. Cannſtadt.
12) Geiger, Andreas, Sohn des Goldarbeiters zu Gmünd.
13) Götz, Engelbert, Sohn des Seilers in Riedlingen.
14) Hucker, Anton, Sohn des Wagners in Reichenbach, O.A. Saulgau.
15) Jäggle, Johann, Sohn des Schuſters in Ertingen, O.A. Riedlingen.
16) Khuen, Franz Sales, Sohn des weil. Stadtraths zu Schömberg.
17) Kleindienſt, Joſeph, Sohn des Bauers zu Ergenzingen, O.A. Rottenburg.
18) Koch, Dominikus, Sohn des weil. Bauers zu Zimmern, O.A. Rottweil.
19) Lehr, Johann Nepomuk, Sohn des Bauers zu Bettingen, O.A. Spaichingen.
20) Leißle, Johann, Sohn des Bauers zu Abtsgmünd, O.A. Aalen.
21) Leupolz, Johann Anton, Sohn des Bauers zu Dettishofen, O.A. Leutkirch.
22) Maier, Georg, Sohn des Bauers zu Durlangen, O.A. Gmünd.
23) Maier, Sebaſtian, Sohn des weil. Bauers zu Dunningen, O.A. Rottweil.
24) Mantz, Auguſt, Sohn des Kaufmanns zu Ehingen.
25) Mennel, Fauſtin, Sohn des weil. Metzgermeiſters zu Hüttenweiler, O.A. Wangen.
26) May, Guſtav, Sohn des Schultheißen zu Neukirch, O.A. Rottweil.
27) Münſt, Mathäus, Sohn des Bauers zu Huggelaubach, O.A. Wiblingen.
28) Neſter, Erdmann, Sohn des Schreinermeiſters zu Rottweil.
29) Reiſer, Johann Nepomuk, Sohn des Rothgerbers zu Bach, O.A. Münſingen.

Digitized by Google

30) Rettenmaier, Hieronymus, Sohn des Schneidermeiſters zu Waldſtetten, O.A. Gmünd.

31) Rückert, Carl Joſeph, Sohn des Bauers zu Erlenbach, O.A. Neckarſulm.

32) Schabel, Joſeph, Sohn des weil. Bauers zu Methlangen, O.A. Gmünd.

33) Schloſſer, Carl, Sohn des Weißgerbers zu Ravensburg.

34) Schneider, Johann, Sohn des Bergmanns zu Waſſeralfingen, O.A. Aalen.

35) Schneiderhan, Vinzens, Sohn des Bauers zu Rexingen, O.A. Horb.

36) Schnitzer, Ulrich, Sohn des Oberamtspflegers zu Wangen.

37) Sorg, Anton, Sohn des Bauers zu Neuler, O.A. Ellwangen.

38) Sternfeld, Joſeph Martin, Sohn des Taglöhners zu Ellwangen.

39) Stock, Anton, Sohn des weil. Bauers zu Waſſeralfingen, O.A. Aalen.

40) Straub, Andreas Auguſtin, Sohn des weil. Bauers zu Degmann, O.A. Neckarſulm.

41) Strobel, Joſeph, Sohn des Bauers zu Gmünd.

42) Stütz, Xaver, Sohn des weil. Bauers zu Unterkochen, O.A. Aalen.

43) Thuma, Carl, } Söhne des Schulmeiſters zu Erolzheim, O.A.
44) Thuma, Guſtav Heinrich, } Biberach.

45) Veſenmaier, Johann Georg, Sohn des Lammwirths zu Treffelhauſen, O.A. Geislingen.

46) Wanner, Joſeph, Sohn des Schneidermeiſters in Bargau, O.A. Gmünd.

47) Weickmann, Joſeph, Sohn des Metzgermeiſters zu Gmünd.

48) Weiler, Sebaſtian, Sohn des Schultheißen zu Reichenbach, O.A. Saulgau.

49) Wolfert, Sebaſtian, Sohn des Weingärtners zu Laudenbach, O.A. Mergentheim.

50) Zoll, Franz, Sohn des Convikts-Koſtpächters zu Ehingen.

Dieſe und die übrigen Zöglinge des höheren Convikts haben ſich am Montag den 24. Oktober d. J., Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Wilhelmsſtifte zu Tübingen einzufinden, und bei dem Stifts-Direktor ſich zu melden.

Stuttgart den 13. Oktober 1842. Linden.

Digitized by Google

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar in Tübingen aufgenommenen, theils zum Studium der Theologie auſſerhalb des Seminars für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der vom 29. September bis 1. Oktober d. J. vorgenommenen Conkursprüfung ſind

I. nachſtehende Jünglinge in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Baur, Sohn des Profeſſors der Theologie in Tübingen.
2) Bohnenberger, Sohn des Profeſſors in Blaubeuren.
3) Elſenhans, Sohn des † Schultheißen in Feuerbach.
4) Faber, Sohn des Finanzraths in Stuttgart.
5) Gleich, Sohn des ehemaligen Pfarrers in Hoheneck.
6) Haigis, Sohn des Tuchmachers in Balingen.
7) Harpprecht, Sohn des † Bankiers in Stuttgart.
8) Haug, Sohn des Pfarrers in Erbſtetten.
9) Herrmann, Sohn des † Pfarrers in Zell.
10) Hochſtetter, Sohn des Pfarrers in Bittenfeld.
11) Jopp, Sohn des Pfarrers in Kirchheim an der Eger.
12) Jordan, Sohn des Schulmeiſters in Crailsheim.
13) Klett, Sohn des Stadtarztes in Heilbronn.
14) Kraut, Sohn des Bindermeiſters in Ulm.
15) Oſtertag, Sohn des Saifenſieders in Ludwigsburg.
16) Ottenbacher, Sohn des † Wirths in Murrhardt.
17) Paret, Sohn des Pfarrers in Grosbettingen.
18) Preſſel, Sohn des Dekans in Tübingen.
19) Reyſcher, Sohn des † Amtmanns in Wildbad.
20) Schuh, Sohn des Pfarrers in Frommern.
21) Speidel, Sohn des Siebmachers in Cannſtadt.
22) Staub, Sohn des Pfarrers in Dürrwangen.
23) Staudenmayer, Sohn des Präzeptors in Heilbronn.
24) Stockmayer, Sohn des Oberamtmanns in Backnang.

Digitized by Google

25) Strölin, Sohn des † Gerichts-Notars in Neresheim.

26) Sülzer, Sohn des Pfarrers in Täferroth.

27) Volz, Sohn des Präzeptors in Stuttgart.

28) Weiß, Sohn des Oberamtspflegers in Ludwigsburg.

29) Werner, Sohn des Dekans in Waiblingen.

30) Wetzel, Sohn des Schulmeiſters in Degerloch.

Der Termin des Eintritts in das Seminar iſt Montag der 24. Oktober. Bei demſelben haben diejenigen, welche bisher nicht Seminariſten in Urach waren, ihre Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeſchriebenen Form dem Ephorus zu übergeben.

II. Zum akademiſchen Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars ſind für befähigt erklärt worden:

1) Arnold, Sohn des Stadtpfarrers in Haiterbach.

2) Gaupp, Sohn des Pfarrers in Biſſingen.

3) Kies, Sohn des Pfarrers in Dürrmenz.

4) Rommel, Sohn des Stadtraths in Marbach.

5) Sigel, Sohn des Stiftspredigers in Oberſtenfeld.

6) Uebelen, Sohn des Rektors in Stuttgart.

7) Völter, Sohn des penſionirten Schulmeiſters in Metzingen.

8) Wahrenberger, Sohn des Wirths in Balingen.

9) Werner, Sohn des Schneiders in Tübingen.

Stuttgart den 10. Oktober 1842. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Verleihung der Civil-Verdienſt-Medaille an den Kaſtenknecht Gwinner betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. dem auf ſein Anſuchen entlaſſenen Kaſtenknecht Gwinner in Ulm, in

Digitized by Google

Anerkennung ſeiner bisherigen Dienſtleiſtung, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht.

Stuttgart den 11. Oktober 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Das Kirchſpiel Murrhardt, für welches drei Kirchenſtellen (die Stadtpfarrers-, die Helfers- und eine ſtändige Gehülfen-Stelle) beſtehen, umfaßt 6888 Kirchengenoſſen, wovon 2835 in der Stadt und 4053 in 62 Filialien wohnen, unter welchen nur eines eine Kirche, zehen aber eigene Schulen haben. Der Stadtpfarrer hat die Vormittagspredigten an Sonn- und Feſttagen zu halten, mit Ausnahme je des vierten Sonntags, an welchem er in dem Filial Fornsbach, das er ausſchließlich als Pfarrer verſieht, zu predigen und Kinderlehre zu halten hat. Ihm kommen ferner zu: die Freitags-Kinderlehren, je die dritte Vorbereitungs- und Bußtags-Predigt, die Proclamationen, die Confirmation, der Beſuch und Religions-Unterricht in der Schule zu Fornsbach und in den Mädchenſchulen der Stadt, die Oberaufſicht über ſämtliche Schulen des Kirchſpiels und ihr Lehrerperſonal, die Berichterſtattung an die Behörden, die Fertigung der Pfarr-Relation, die Führung des Familien- und Confirmanden-Regiſters, des Todtenbuchs und die Fertigung der Bevölkerungsliſte. Nach Wochen wechſeln zwiſchen dem Stadtpfarrer und dem Helfer die Taufen, Leichenpredigten und Copulationen; die in die Woche des Stadtpfarrers fallenden Taufen, Leichenpredigten und Copulationen von dem Filialbezirke Kieſelhof und Grab jedoch kommen dem Pfarrvicar zu. Im Allgemeinen iſt den Geiſtlichen zur Pflicht gemacht, in ſolchen Fällen, wo ſich die Geſchäfte häufen, namentlich wenn einer an einem Tage, an welchem die Anderen keine kirchlichen Verrichtungen haben, zwei Predigten zu halten hätte, einander gegenſeitig zu unterſtützen. Das Einkommen der Stadtpfarrei iſt auf 1033 fl. 46 kr. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet, worunter keine Zehentnutzungen ſind. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nun vorſchriftmäßig binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Mägerkingen, Dekanats Reutlingen, welche 600 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt, nach Abzug eines jährlichen Beitrags von 40 fl. in den geiſtlichen Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds, zu 955 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet.

3) Durch den Tod des Profeſſors v. Clavel iſt die Stelle eines Profeſſors und Hauptlehrers an der polytechniſchen Schule zu Stuttgart in Erledigung gekommen. Sie führt die Verpflichtung mit ſich, in wöchentlich 17—18 Lehrſtunden im geometriſchen Zeichnen, im Planzeichnen, in der darſtellenden Geometrie und in der Feuerungskunde Unterricht zu ertheilen und iſt mit einem Gehalt von 1200 fl. verbunden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb zwei Monaten ihre Eingaben, mit genauer Angabe ihres Bildungsganges und ihrer perſönlichen Verhältniſſe und unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe, an den K. Studienrath einzureichen.

4) An der polytechniſchen Schule zu Stuttgart wird eine neue Hauptlehrerſtelle für praktiſche Mechanik errichtet. Mit derſelben iſt bei der Verpflichtung, in 18—20 wöchentlichen Stunden Unterricht in der Maſchinenkunde, der mechaniſchen Technologie und dem Maſchinenzeichnen zu ertheilen und die zu errichtende Maſchinenwerkſtätte zu leiten, ein Gehalt von 1200 fl. verbunden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb zwei Monaten ihre Eingaben, mit genauer Angabe ihres Bildungsganges und ihrer perſönlichen Verhältniſſe und unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe, bei dem K. Studienrath einzureichen.

5) An dem Gymnaſium zu Stuttgart ſind zwei Lehrſtellen für die franzöſiſche Sprache zu beſetzen:

a) die eine am oberen Gymnaſium mit der Verpflichtung zu wöchentlich 12 Unterrichtsſtunden und einem jährlichen Gehalt von 900 fl. Der Lehrer iſt in Hinſicht auf Titel, Rang und übrige Dienſtverhältniſſe den ordentlichen Profeſſoren des oberen Gymnaſiums gleich geſtellt;

b) die andere am mittleren Gymnaſium mit der Verpflichtung zu wöchentlich 18 Lehrſtunden und einem Gehalte von 500 fl. Dieſe Stelle wird als eine Hauptlehrerſtelle am mittleren Gymnaſium betrachtet.

Digitized by Google

Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

6) Die Bewerber um die in Folge der Verſetzung des Revierförſters Köhle erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Hohenberg, Forſtamts Crailsheim, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. die Inſpektion über die Gemälde-Sammlung der Kunſtſchule dem Profeſſor Leybold, und

die Inſpektion über die plaſtiſche Sammlung dem Profeſſor Wagner, als widerrufliches Nebenamt, gnädigſt übertragen.

Am 14. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Auguſt d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 25. Oktober 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1841—42.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 13. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Kleinmann von Bönnigheim, Oberamts Beſigheim, ſeinem Anſuchen gemäß, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Balingen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. iſt der, der Pionnier-Compagnie zugetheilte charakteriſirte Lieutenant v. Fiſcher vom Eichberg, in gleicher Eigenſchaft zum vierten Infanterie-Regiment verſetzt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. die aus der Offiziers-Bildungs-Anſtalt tretenden Zöglinge erſter Claſſe zu Lieutenants ernannt, und ſie auf nachſtehende Weiſe in die Linie eingereiht:

Sonntag und Hoyer dem Artillerie-Regiment, und

v. Breuning dem vierten Reiter-Regiment aggregirt,

Digitized by Google

Weißenſtein bei dem ſiebenten Infanterie-Regiment,

v. Hügel bei dem achten Infanterie-Regiment,

v. Egloffſtein bei dem fünften Infanterie-Regiment eingetheilt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den bei dem Finanz-Miniſterium angeſtellten Canzleiräthen Silcher und Schäffer den Titel als Finanzrath zu verleihen, und

den Canzlei-Aſſiſtenten des ſtatiſtiſch topographiſchen Bureau, Klemm, zum Finanz-Miniſterial-Sekretär zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von eben dieſem Tage auf die erledigte Ober-Inſpektorsſtelle bei dem Haupt-Zollamt Stuttgart den Haupt-Zollverwalter Schäffer zu Stuttgart, und

auf die Haupt-Zollverwaltersſtelle bei dem Haupt-Zollamt Stuttgart den Haupt-Zollamts-Controleur Schnurrer in Cannſtadt befördert.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. wurde die erledigte evangeliſche Pfarrei Mühlhauſen, Dekanats Vaihingen, dem Helfer Burkhardt in Knittlingen, und

die evangeliſche Pfarrei Haberſchlacht, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrer Roß in Lehrenſteinsfeld, Dekanats Weinsberg, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1841—42.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 125 und des Staatsſchulden-Statuts Art. 13 werden nachſtehend die Ergebniſſe der Rechnung der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe vom Etatsjahr 1841—42, wie ſie von den für die Abhör dieſer Rechnung beſtimmten königlichen und ſtändiſchen Commiſſären vorgelegt worden ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Oktober 1842. Herdegen.

Digitized by Google

Darſtellung

der Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe-Rechnung von dem Etatsjahre 1841—42.

Abſchnitt I.

Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe des vereinigten Zinſen- und Tilgungsfonds.

Soll. fl.	Soll. kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Aktiv-Reſte vom vorigen Jahre:				
134,186	18	Caſſenbeſtand bei dem Jahres-Abſchluß 1840—41:				
		für die Zinszahlung . . . . 40,454 fl. 47 kr.				
		— — Capitalzahlung . . . 93,731 fl. 31 kr.	134,186	18	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für 1841—42:				
		a) für die Zinszahlung . 899,533 fl. 11 kr.				
1'256,276	24	b) — — Capitalien-Ablöſung . . . . 356,743 fl. 13 kr.	1'256,276	24	—	—
		2) Aufgenommene Paſſiv-Capitalien: Anlehen aus dem Penſionsfonds:				
		a) der Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener . . 6,000 fl. —				
		b) der Volksſchullehrer . 17,000 fl. —				
		c) der Wittwen und Waiſen der letztern . . . 20,000 fl. —				
191,500	—	d) Militär-Cautionen . . 148,500 fl. —	191,500	—	—	—
		3) Außerordentliche Einnahmen: Auf Wiederersatz von der Staats-Hauptkaſſe				
50,000	—	als Zuſchuß erhalten	50,000	—	—	—
1'631,962	42	—	1'631,962	42	—	—

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Abſchnitt I. B. Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Paſſiv-Reſte vom vorigen Jahr:				
40,454	47	Zins-Rückſtände				
		II. Laufendes:				
900,937	37	1) Paſſiv-Capitalzinſe . . :	899,968	23	41,424	1
640,570	18	2) Abgelöſte Paſſiv-Capitalien	575,655	—	64,915	18
50,000	—	3) der Staats-Hauptkaſſe wurden erſetzt durch Abrechnung an dem Reſt der Dotation . .	50,000	—	—	—
1'631,962 gleich der Einnahme.	42	—:·	1'525,623	23	106,339 gleich dem Caſſenbeſtande am Ende des Jahres.	19

Von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme mit . . . . . . 1'631,962 fl. 42 kr.
die Summe der wirklichen Ausgabe abgezogen mit . . . . 1'525,623 fl. 23 kr.

ergibt ſich der Caſſenbeſtand am Ende des Jahres von . 106,339 fl. 19 kr.
hievon gehört, wie oben zu erſehen iſt, dem Zinſenfonds . 41,424 fl. 1 kr.
dem Capitalfonds . . . . 64,915 fl. 18 kr.

—:· 106,339 fl. 19 kr.

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Verwendung des Zinſenfonds.

			fl.	kr.
Abſchnitt I. A. I.	Unter dem Caſſenbeſtande bei dem Jahres-Abſchluſſe pro 1840—41 waren für die Zinſenzahlung vorhanden		40,454	47
II. 1. a.	Für die dießjährigen Zinſen wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für 1841—42 der Caſſe angewieſen		899,533	11
	Hievon waren zu bezahlen: —:·		939,987	58
Abſch. I. B.	Paſſiv-Rückſtände aus dem vorigen Jahre		40,454	47
	Laufende Zinſe nach dem Stand der Staatsſchuld am 1. Juli 1841 aus			
	515,920 fl. — à 5 Procent	25,796 fl.		
	21'437,310 fl. 49 kr. à 4 Procent	857,492 fl. 26 kr.		
	26,400 fl. — à 4 Procent in den Monaten April, Mai und Juni 1841 eingelieferte Militär-Cautionen, welche erſt drei Monate nach der Einlieferung zur Verzinſung angenommen werden, und deren erſter Zins ſomit im Jahre 1842—43 verfällt, daher hier für dieſes Jahr	0		
	441,145 fl. — à $3\frac{1}{2}$ Procent	15,440 fl. 4 kr.		
	4,172 fl. — à $2\frac{1}{2}$ Procent	104 fl. 18 kr.		
	22'424,947 fl. 49 kr. —:·	898,832 fl. 48 kr.		
	Hiezu ſind die im Laufe dieſes Jahrs zu bezahlen geweſenen Stückzinſe bei Capital-Ablöſungen nach den Zinsverfall-Terminen zu rechnen mit . .	5,200 fl. 50 kr.		
	—:·	904,033 fl. 38 kr.		
	Davon ſind abzuziehen: die Zins-Erſparniſſe durch Ablöſung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinſe mit 3,087 fl. 14 kr.			
	die an älteren Zinsreſten abgegangenen . . . . . . 8 fl. 47 kr.	3,096 fl. 1 kr.		
	Worüber verbleiben		900,937	37
	—:·		941,392	24

Digitized by Google

Abſchn. I. B. I. II. 1.		fl.	kr.
	Uebertrag	941,392	24
Abſchn. I. B. I. II. 1.	Davon wurden theils baar, theils mittelſt Abzugs der gegen die Staats-Hauptkaſſe berechneten Capitalſteuer bezahlt	899,968	23
	und blieben auf den 30. Juni 1842 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und ſich baar in der Caſſe befanden	41,424	1
	—:·	941,392	24
	Wenn mit dem obigen ganzen Zinſenfonds von	939,987	58
	dieſes Erforderniß verglichen wird, mit	941,392	24
	ſo ergiebt ſich in dieſem Etatsjahre nicht nur kein Ueberſchuß, ſondern eine vom Tilgungsfonds berichtigte Unzulänglichkeit des Zinſenfonds von . . . . 1,404 fl. 26 kr. welche davon herrührt, daß die nach den Zins-Verfall-Terminen zu bezahlen geweſenen Stückzinſe mehr betragen haben, als die Zins-Erſparniſſe im Laufe des Jahres durch Capital-Ablöſungen vor den Zins-Verfall-Terminen und durch Abgang an älteren Zinſen.		

Digitized by Google

			fl.	kr.
	Verwendung des Tilgungsfonds. Zur Schuldentilgung waren zu verwenden:			
	1) aus dem vorigen Jahre:			
Abſchn. I. A. I.	Bei dem Jahres-Abſchluß von 1840—41 war unter dem Caſſenbeſtande vorhanden		93,731	31
	2) von dieſem Jahre:			
Abſch. I. A. II. 1.	a) ordentlicher Tilgungsfonds	356,743 fl. 13 kr.		
Abſchn. II.	b) Ueberſchuß des Zinſenfonds und Zins-Erſparniß bei Capital-Ablöſungen	0		
	—:·	356,743 fl. 13 kr.		
Abſchn. II.	Wird hievon die oben angegebene Unzulänglichkeit des Zinſenfonds abgezogen mit	1,404 fl. 26 kr.		
	ſo bleiben —:·		355,338	47
			449,070	18
Abſchn. I. II. 2.	Werden hiezu die aufgenommenen Paſſiv-Capitalien gerechnet mit —:·	191,500 fl. —		
	ſo erſcheint der Betrag des Soll für die Capital-Ablöſung mit	640,570 fl. 18 kr.		
Abſchn. IV.	Hievon wurden zur Schuldentilgung verwendet		384,155	—
Abſchn. I.	nebſt 191,500 fl. Anlehen,			
Abſchn. I.	und waren bei dem Jahres-Abſchluß in der Caſſe vorhanden, die im folgenden Jahr zu verwendenden		64,915	18
	—:·		449,070	18

Abſchnitt IV.

Stand der Staatsſchuld.

		fl.	kr.
	Am 30. Juni 1841 haben ſich die Paſſiv-Capitalien belaufen nach der Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe von 1840—41 (Reg.-Blatt von 1841, S. 526), auf	22'424,947	49
Abſchn. III.	Hievon wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst	384,155	—
	worüber die Paſſiv-Capitalien am 30. Juni 1842 ſich beliefen auf	22'040,792	49
	Davon werden nach den im Jahre 1841—42 eingetretenen Veränderungen verzinst:		
	zu 5 Procent . . . . 515,920 fl. —		
	— 4 — . . . . 21'081,960 fl. 49 kr.		
	— 3½ — . . . . 438,740 fl. —		
	— 2½ — . . . . 4,172 fl. —	22'040,792	49
	In der oben erwähnten Darſtellung des Standes der Staatsſchuld vom 30. Juni 1841 beträgt die Summe der Paſſiv-Capitalien .	22'424,947	49
	Die dießjährige Summe der Paſſiv-Capitalien beträgt	22'040,792	49
	und werden hievon die zur Ablöſung noch zu verwendenden . . .	64,915	18
	abgezogen, ſo bleiben	21'975,877	31
	es erſcheint demnach eine Abnahme der Staatsſchuld von —: 449,070 fl. 18 kr.		

Stuttgart den 12. Oktober 1842.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commiſſäre:
Ludwig.
Elben.

Ständiſche Commiſſäre:
Holzinger.
Schoffer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 1. November 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Termin zur Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. — Auszeichnung von Gemeinde-Dienern. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer für ſich beſtehenden Pfarrſtelle für die evangeliſche Kirchengemeinde Maulbronn. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Unterdigisheim, Dekanats Spaichingen. — Bekanntmachung einer milden Stiftung des Philipp Michael Gmehlich und des verſtorbenen Johann Chriſtoph Gmehlich in Amſterdam. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzſache.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 20. v. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Böblingen dem Referendär erſter Claſſe, Hoffmann, von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, zu übertragen, und den Gerichts-Aktuar Kauffmann in Mergentheim auf die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Maulbronn zu verſetzen geruht.

Durch höchſte Entſchließung vom 24. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den beabſchiedeten Ober-Lieutenant Buchholtz auf ſein Anſuchen zum aggregirten Lieutenant bei der Artillerie, wie auch

Digitized by Google

zum Kanzliſten bei der Zolldirektion den bei derſelben angeſtellten Copiſten Weller gnädigſt ernannt.

Ferner haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 25. v. M. dem Geheimen Cabinets-Regiſtrator Hummel den Titel und Rang eines Legationsraths zu verleihen,

durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Nellingen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Marz in Obertürkheim, Dekanats Cannſtadt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gerſtetten, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Stüber in Haubersbronn, Dekanats Schorndorf, zu übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 27. v. M. den Oberamtsrichter v. Arnold in Schorndorf, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Alters und geſchwächter Geſundheit in den Penſionsſtand zu verſetzen gnädigſt geruht.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage haben Seine Königliche Majeſtät den Lieutenant v. Welden des zweiten Infanterie-Regiments aus den K. Militärdienſten entlaſſen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Wohnſitzveränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Wagner, früher in Nagold, ſeinen Wohnſitz nach Stuttgart verlegt hat; ſo wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Oktober 1842. Prieſer.

b) Termin zur Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 ſich zu der bevorſtehenden zweiten Dienſtprüfung ge-

meldet, und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probearbeiten in der feſtgeſetzten Zeit übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächſt bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

v. Alberti.
Boſcher.
Ellinger.
Ganzhorn.
Neher.
v. Trott.
Walther.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Frank.
Geßler.
Herre.
Laderer.
Schuſter.
Stark.
Weckherlin.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am

Freitag den 25. November d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung am

Freitag den 2. December d. J.

in Stuttgart ſich einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwiſchen drei und fünf Uhr, auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 22. Oktober 1842. Prieſer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Auszeichnung von Gemeindedienern.

Seine Königliche Majeſtät haben auf den Vortrag über die Ergebniſſe der im Laufe dieſes Jahrs vorgenommenen Viſitation des Oberamts Backnang vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. dem Stadtſchultheißen Cloß zu Murrhardt, ſo wie dem Schultheißen Scheef zu Ebersberg, und Spahr zu Heiningen, ſämtlich Oberamts Backnang, in gnädigſter Anerkennung ihrer Verdienſte um ihre Gemeinden, und zwar dem erſten die goldene, und den beiden anderen die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. Oktober 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer für ſich beſtehenden Pfarrſtelle für die evangeliſche Kirchengemeinde Maulbronn.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt, daß für die evangeliſche Kirchengemeinde Maulbronn, unter Aufhebung der bisherigen pfarrlichen Einrichtung, eine für ſich beſtehende, vorerſt durch einen Pfarrverweſer zu beſorgende Pfarrſtelle mit Unterordnung unter das Dekanat Knittlingen errichtet werde.

Stuttgart den 22. Oktober 1842. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Unterdigisheim, Dekanats Spaichingen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. iſt in dem Ort Unterdigisheim, Dekanats Spaichingen, eine katholiſche Pfarrei errichtet und die bisherige Caplanei daſelbſt zu einer Pfarrſtelle erhoben worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. Oktober 1842. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Bekanntmachung einer milden Stiftung des Philipp Michael Gmehlich und des verſtorbenen Johann Chriſtoph Gmehlich in Amſterdam.

Die ſchon vor längerer Zeit nach Amſterdam ausgewanderten Philipp Michael Gmehlich, und der nun verſtorbene Johann Chriſtoph Gmehlich, genannt Meyling, gebürtig von Horkheim, haben dem Stiftungsrathe des leztern Orts die Summe von zweitauſend Gulden mit der Beſtimmung übergeben, den Zinſenertrag aus dieſem Capital alljährlich unter die Ortsarmen zu Horkheim zu vertheilen.

Dieſe edle Handlung der Stifter wird hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Ludwigsburg den 21. Oktober 1842.

Für den Vorſtand:
Schott.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Zu der auf Montag den 21. November d. J. und die folgenden Tage beſtimmten erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind als zulaſſungsfähig erkannt worden:

Martin Baß, von Nattheim, O.A. Heidenheim.
Otto Eben, von Biberach.
Georg Auguſt Fiſcher, von Stuttgart.
Wihelm Chriſtian Johann Mederle, von Riedlingen.
Heinrich Wilhelm Rapp, von Berg bei Stuttgart.

Unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) werden dieſelben aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens acht Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commiſſion zu Tübingen ſich einzufinden.

Stuttgart den 27. Oktober 1842. Herdegen.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Rathsſtelle bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Schorndorf haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

3) Nachdem von Seiner Königlichen Majeſtät für die Ausführung der Straf-Anſtalten-Bauten im Juſtiz-Departement die Anſtellung eines eigenen Beamten mit dem Titel und Rang eines Bau-Inſpektors und einem jährlichen Gehalte von 800 fl., neben den regulativmäßigen Reiſe-Diäten, genehmigt worden iſt; ſo werden diejenigen Bau-Verſtändigen, welche die Dienſtprüfung im Fache des Hochbauweſens erſtanden haben, und zu der gedachten Stelle Luſt tragen, bei dem K. Straf-Anſtalten-Collegium, unter Vorlegung der erforderlichen Urkunden über ihre ſeitherige Laufbahn, binnen drei Wochen ſich zu melden, mit dem Bemerken aufgefordert, daß dem zu ernennenden Bau-Inſpektor zunächſt durch eine auf Staatskoſten zu unternehmende Reiſe Gelegenheit verſchafft werden wird, mittelſt Einſichtsnahme von den bedeutendſten Gefängniß-Neubauten des Auslandes für dieſes Fach der Baukunde noch beſonders ſich auszubilden.

4) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Mergentheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Erledigung gekommene Sekretärsſtelle, mit welcher etatsmäßig ein Gehalt von 1000 fl. verbunden iſt, haben ihre dießfallſigen Meldungen bei dem gedachten Miniſterium binnen drei Wochen einzureichen. Bei der Beſetzung jener Stelle wird vorzugsweiſe auf ſolche Bewerber Rückſicht genommen werden, welche bereits für den höheren Staatsdienſt in einem der andern Departements für befähigt erklärt ſind, und in ſolchem einige Zeit funktionirt haben, außerdem aber auch genügende Kenntniß der franzöſiſchen Sprache beſitzen, daher die Bewerber bei ihren Meldungen hierüber ſich auszuweiſen aufgefordert werden.

Digitized by Google

6) Durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Weber iſt die Stelle eines Oberamtsarztes zu Tübingen, mit einem Gehalte von 400 fl. aus der Staatskaſſe und von 100 fl. aus Körperſchaftskaſſen neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Averſum, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

Es wird beſetzt werden:

7) die mit Präzeptoratsdienſten verbundene Johann-Caplanei in der Oberamtsſtadt Horb, welche an Gartengenuß, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 713 fl. gewährt, wozu ungefähr 60 fl. jährlich an Schulgeldern kommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden, und ſich auch über die im Lehrfache erſtandene Dienſtprüfung auszuweiſen.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 17. v. M. wurde, ſtatt des zum ſtatiſtiſch topographiſchen Bureau verſetzten Canzlei-Aſſiſtenten Dederer, der Finanz-Referendär Schnurrer zum Canzlei-Aſſiſtenten bei dem Finanz-Miniſterium ernannt.

Sodann wurde vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät von demſelben Tage auf die erledigte Controleurſtelle bei dem Haupt-Zollamt Cannſtadt der Zoll-Verwalter Halder, von Göppingen, befördert, dagegen

die Zollverwaltersſtelle zu Göppingen, ſo wie die bisher damit verbundene Stadtacciſersſtelle, dem Hauptzollamts-Aſſiſtenten Ackerknecht in Cannſtadt übertragen, endlich

auf die hiedurch erledigte Aſſiſtentenſtelle bei dem Hauptzollamt Cannſtadt, der quiescierte Hauptzollamts-Aſſiſtent Geyer eingetheilt.

Digitized by Google

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 24. v. M. wurden als Forſtamts-Aſſiſtenten ernannt:

der bisherige proviſoriſche Forſtamts-Aſſiſtent Hirzel zu Bönnigheim, bei dem Forſtamt Ellwangen, und

der dermalige Revieramts-Verweſer zu Heiligkreuzthal, Forſtpraktikant Freiherr v. Gültlingen, bei dem Forſtamt Bönnigheim.

Berichtigung:

In der Nummer 47 des Regierungs-Blatts vom 10. Oktober 1842, S. 545, Linie 11 von unten, iſt ſtatt „Wammert, Adolph, Sohn des Geſtüts-Verwalters in Ottenhauſen," zu leſen: „Wammerl, Adolph, Sohn des Geſtüts-Verwalters in Offenhauſen."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 5. November 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif. — K. Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. — Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge des Art. 13 des Zollgeſetzes vom 15. Mai 1838 iſt der Zolltarif je nach drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, und ſofort für die nächſten drei Jahre von Neuem zu verkündigen.

Nachdem nun unter den zollvereinten Staaten für die Jahre 1843, 1844 und 1845 der beigefügte Vereins-Zolltarif feſtgeſetzt worden iſt, ſo haben Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen, und verordnen hiemit, daß dieſer neue Tarif ſofort verkündet und mit dem 1. Januar 1843 ſtatt des bisherigen, durch

Digitized by Google

Unſere Verordnung vom 21. Oktober 1839 (Reg.Blatt S. 679) bekannt gemachten Tarifs in Kraft geſetzt werden ſoll.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Oktober 1842.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Königliche Verordnung,

betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Beziehung auf den durch Unſere Verordnung vom heutigen Tage verkündeten Vereins-Zolltarif verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, daß in Gemäßheit beſonderen Beſchluſſes der Zollvereins-Regierungen für die nachbemerkten Artikel an die Stelle der tarifmäßigen Eingangs-Zollſätze vom 1. Januar 1843 ab, einſtweilen bis auf weitere Beſtimmung die folgenden Sätze treten ſollen, und zwar für den Zoll-Centner

a) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemiſchen, Metallbronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feinen Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäuſen; Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt; Fächer; künſtliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Ziff. 20 des Tarifs ſtatt 50 Thaler), 100 Thaler oder 175 fl.

Digitized by Google

b) lederne Handſchuhe (Poſ. 21 d ſtatt 22 Thaler) 44 Thaler oder 77 fl.

c) Franzbranntwein (Poſ. 25 b ſtatt 8 Thaler) 16 Thaler oder 28 fl.

d) Papiertapeten (Poſ. 27 c ſtatt 10 Thaler) 20 Thaler oder 35 fl.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Oktober 1842.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs.

Indem zu Folge der K. Verordnung vom 14. d. M., unter Bezugnahme auf den derſelben beigefügten neuen Vereins-Zolltarif, die K. Zollbehörden hiemit angewieſen werden, vom 1. Januar künftigen Jahres an alle Zollabfertigungen nach den Vorſchriften jenes Tarifs mit Beachtung der durch die weitere K. Verordnung von demſelben Tage bis auf Weiteres erhöhten Sätze zu bewirken; wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur richtigen Anwendung des Tarifs dienende alphabetiſche Waaren-Verzeichniß (Zollgeſetz von 1838, Art. 14) nicht nur den Zollbehörden zur Nachachtung zugehen, ſondern auch im Wege des Buchhandels (mit dem Stempel der Zolldirektion verſehen) zu erhalten ſeyn wird.

Stuttgart den 17. Oktober 1842. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen.

Auf den Grund des vierten Abſchnitts der dritten Abtheilung des neu verkündeten Vereins-Zolltarifs werden die bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen,

Digitized by Google

welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, ſtattfindenden Zollerleichterungen, wie ſolche für die Zeit vom 1. Januar 1843 an, unter Abänderung der bis dahin gültigen Verfügung vom 25. Oktober 1839 (Reg.Blatt S. 681) feſtgeſtellt worden ſind, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Als Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßen wird in Württemberg, Bayern und Baden behandelt, und demnach beſteuert die Durchfuhr auf

1) den Straßen, welche öſtlich des Straßenzugs von Waldſaſſen nach Pfronten (dieſen eingeſchloſſen) ein- und ausmünden, mit ½ kr. vom Centner;
2) den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald oder ſüdlich dieſer Linie berühren, mit ½ kr. vom Centner;
3) den Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſo wie von den Neckarhäfen über die ſüdliche Gränzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen), mit ½ kr. vom Centner;
4) den Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Gränze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinſeite, mit ½ kr. vom Centner;
5) den Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, mit ½ kr. vom Centner;
6) den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einſchließlich bis Würzburg ausſchließlich, nach der ſüdlichen Gränze von Neuburg bis Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen) führen, mit 5 kr. vom Centner;
7) den Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeſchloſſen), nach der ſüdlichen Gränze von Neuburg bis Mittenwald einſchließlich führen, mit ½ kr. vom Centner; endlich auf
8) den Straßen, welche auf der ſüdlichen Gränzlinie von den vereinsländiſchen Häfen am Bodenſee bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden, mit ½ kr. vom Centner.

Stuttgart den 17. Oktober 1842. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif
für
die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Erſte Abtheilung.
Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinſpülig;
4) Dünger, thieriſcher; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngeſalz, letzteres nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath (in kryſtalliſirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchſchnittenen Landgutes, deſſen Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude innerhalb dieſer Grenze belegen ſind;
8) Fiſche, friſche, und Krebſe; deßgleichen friſche unausgeſchälte Muſcheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmitelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

Digitized by Google

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in loſen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16) Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Perſonen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Waſſerfahrzeuge, letztere mit Einſchluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienſtücke, inſofern die Schiffe Ausländern gehören, oder inſofern inländiſche Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienſtücke einführen, als ſie beim Ausgange an Bord hatten; Reiſegeräthe, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;

17) Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche Kunſtinſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche, beſonders naturhiſtoriſche Sammlungen öffentlicher Anſtalten eingehen;

18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19) Milch;

Digitized by Google

20) Obſt, friſches;
21) Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); deßgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25) Seidencocons;
26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine beim Land-Transport, in ſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;
27) Stroh, Spreu, Häckerling;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen iſt;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;
30) Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes, Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Hornſpäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſeyn .	1 Centner	frei	.	.	15 (12*)	frei	.	.	52½	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemiſcht oder gemiſcht mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten.
	Anmerkung. Zu Zeteln angelegtes, geſchlichtet oder ungeſchlichtet . .	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Körben.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle geſtickt oder brochirt; ferner Geſpinſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen,										

* Die unter den Silbergroſchen ſtehenden Ziffern bezeichnen 24ſtel des Thalers.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und anderen Materialien . . .	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fäſſern u. Kiſten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
4	**Bürſtenbinder** und **Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen, ohne Politur und Lack .	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten.
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**										
	a) Chemiſche Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätheriſche und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Waſch-, Paſtellfarben und Tuſche, Farben- u. Tuſchkaſten, feine Pinſel, Mundlack (Oblaten), engliſch Pflaſter, Siegellack u. ſ. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind .	1 Centner	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Centner	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fäſſern.
	c) Bleiweis (Kremſerweis), rein oder verſetzt, Chlorkalk	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fäſſern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol, Waſſerglas	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußiſche Seegrenze, ſowie in Preußen, Sachſen und Kurheſſen bei dem Eingang auf Flüſſen und in Sachſen auf der Landgrenze . . .	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	e) Eiſenvitriol (grüner)	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra; ſowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterſäure; ſchwefelſaures und ſalzſaures Kali, auch roher Flußſpath in Stücken	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . .	1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Centner	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Waid-) Aſche, Weinſtein .	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch ſalpeterſaures Natron	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	n) Salzſäure und Schwefelſäure .	1 Centner	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kiſten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Centner	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
	p) Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäiſche Tiſchlerhölzer; 2) ungereinigtes ſchwefelſaures Natron.										
6	**Eiſen und Stahl:**										
	a) Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag .	1 Centner	frei	.	.	7½ (6)	frei	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der preußiſchen weſtlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurheſſen und Luxemburg iſt Roheiſen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, desgleichen Luppeneiſen, Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cementſtahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohſtahl, ſeewärts von der ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geſchmiedete Eiſen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen und der-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen) roh vorgeſchmiedet iſt; auch ſchwarzes Eiſenblech und Platten, Anker und Ankerketten . .	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.		10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineiſen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilaſſing zu dem Zollſatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Centner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eiſenblech und Eiſendraht	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eiſenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieſer Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. ſ. w.	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 1 in Ballen.
	3. Feine, ſie mögen ganz aus feinem Eiſenguß, polirtem Eiſen oder Stahl, oder aus dieſen Urſtoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Meſſing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt ſeyn, als: Gußwaaren (feine), Meſſer, Näh- und Strick-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
nadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. ſ. w.; ingleichen lackirte Eiſenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich: Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Waſſerblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centner	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	$17\frac{1}{2}$	
Anmerk. An den Bayeriſchen, Sächſiſchen, Württembergiſchen, Badiſchen und Luxemburgiſch-Belgiſchen Grenzen, Eiſenerz	.	frei	.	frei	.	frei	.	frei	.	
Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
a) Getreide und Hülſenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerſte (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken	1 Scheffel	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
	1 Bayeriſcher Scheffel	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayeriſcher Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
Anmerk. 2. Auf der Sächſiſch-Böhmiſchen Grenze gehen die unter a) genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdener Scheffel	.	$1\frac{5}{6}$	.	.	.	.	.	.	
Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken . . .	1 dito	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	
Gerſte	1 dito	.	1	.	.	.	.	.	.	
Hafer und Heidekorn . . .	1 dito	.	$\frac{7}{12}$	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußiſchen Scheffel oder beziehungsweiſe unter 2 Bayeriſchen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußiſchen Scheffel oder unter 1 Bayeriſchen Metzen frei.										

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat	1 Centner	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
	3. Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußiſcher Scheffel Kleeſaat wird mit Einſchluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr)	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden zu 1 Centner veranſchlagt 5⅓ Preußiſche, 6⅔ Altbayeriſche oder 4½ Rheinbayeriſche } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemuſtertes, ungeſchliffenes; ingleichen Fenſter- und Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körb. u. Geſtellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden oder Rändern	1 Centner	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, abgeriebenes, geſchnittenes, in Formen gemuſtertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasſchmelz	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußiſche oder 333 Altbayeriſche oder 245 Rheinbayeriſche □Zoll mißt,										

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
α) gegoſſenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußiſche □Zoll mißt	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kiſten.
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußiſche □Zoll mißt	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	
β) geblaſenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	
2. belegtes und unbelegtes, gegoſſenes und geblaſenes, wenn das Stück mißt:										
□Zoll. □Zoll Preuß. Altbayeriſche □Zoll. Rheinbayer.										
über 288 bis 576 od. bis 666 oder 490	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück	8	.	.	.	14	.	.	.	
„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	.	.	.	35	.	.	.	
„ 1900 □Zoll Preußiſch	1 Stück	30	.	.	.	52	30	.	.	
Anmerk. Rohes ungeſchliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelaſſen.										
c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück meſſen	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
Anmerk. Spiegel von größeren Dimenſionen des Glaſes zahlen, ohne Rückſicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückſätzen für Spiegelglas, den Dimenſionen des Glaſes gemäß; falls ſich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, dieſen Satz.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, geſalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centner	frei	.	1	20 (16)	frei	.	2	55	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaſchen, Baranken und Ukrainer . . .	1 Centner	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Haſen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a) Brennholz beim Waſſertransport	1 Preußiſches Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Waſſertransport, oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:	1 Bayeriſches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Aborn-, Kirſch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslaſt (37½ Centr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslaſt oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslaſt	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Maſten	1 Stück	1	10 (8)	.	.					
	bb) Bugſprieten oder Spieren . .	1 dito	1	.	.	.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze.	6 dito	1	.	.	.					

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 Stück	1	.	.	.					
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt	.	15 (12)	.	.					
c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centner	frei	.	.	2½ (2)	frei	.	.	8¾	
d) Holzaſche	1 Centner	frei	.	.	10 (8)	frei	.	.	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eiſen, Meſſing oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), ſogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerſchaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausſchluß von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothſtifte	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reifen . . .	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tiſch-										

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maſchinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eiſernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centner	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14	**Inſtrumente**, aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**, a) die für's Inland beſtimmt ſind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen beſondern Vorſchriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewieſen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . .	4 Scheffel oder 1 Tonne	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, inſofern ſie als Düngematerial benutzt werden, auf beſondere Erlaubnißſcheine frei eingehen. Anmerk. 2. An der Sächſiſchen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelaſſen werden.										
17	**Karden** oder **Weberdiſteln** .	1 Centner	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Wäſche, beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kiſten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (4 Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (4 Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
Kupfer und Meſſing:										
a) Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes, zu Geſchirren; auch Kupferſchaalen, wie ſie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drabt, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
b) Waaren: Keſſel, Pfannen und dergleichen; auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Meſſingwaaren	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Von Roh- (Stück-) Meſſing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roſettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, deßgl. von Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einſchmelzen (die Münzen auf beſondere Erlaubnißſcheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:										
Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, aus Metallbronce (ächt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Mar-										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taſchenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmaſſe (papier maché), Regen- und Sonnenſchirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. ſ. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieſes Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenſtände; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüren und dergleichen mehr	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 15 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren** und **ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare, oder nur Lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; in-										

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
gleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	
b) Brüſſeler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, deßgl. Gummifäden und ſonſtige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelaſſen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländiſche Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaſchen ꝛc.										
c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchnerwaaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Leinengarn, Leinwand und andere **Leinenwaaren:**										
a) Rohes Garn	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
c) Zwirn	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centner	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa) in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobſchütz bis Seidenberg in der Ober-Lauſitz, von Heiligenſtadt bis Nordhauſen und von Herſtelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb) in Sachſen:										
	auf der Grenzlinie von Oſtritz bis Schandau, auf Erlaubnißſcheine;										
	cc) in Kurheſſen:										
	auf Erlaubnißſcheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, deßgleichen rohes und gebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäſche	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batiſt, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Geſpinnſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl	1 Centner	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnſpitzen	1 Centner	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kiſten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kiſten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (à Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (à Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierſpäne, Makulatur (beſchriebene und bedruckte), deßgleichen alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	.	3	.	frei	.	5	15	
Anmerk. Alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußiſche Seehäfen	1 Centner	frei	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
Material- und Specerei-, auch **Conditorwaaren** und andere **Conſumtibilien:**										
a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth in Fäſſern	1 Centner	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
b) Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine, deßgl. Preßhefe	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
c) Eſſig aller Art in Fäſſern . .	1 Centner	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben.
e) Oel, in Flaſchen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben.
f) Wein und Moſt, auch Cider . .	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kiſten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäſſern.
g) Butter	1 Centner	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fäſſern u. Töpfen.
Anmerk. 1. Friſche, ungeſalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centner	.	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie zuſammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $21\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h) Fleiſch, ausgeſchlachtetes: friſches, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte; deßgleichen großes Wild	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Friſche Apfelſinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, ſo zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kaſtanien, Korinthen, Mandeln, Pfirſigkerne, Roſinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenſchalen und dergl. .	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fäſſern. 16 in Kiſten. 15 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüſſe und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Caſſia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	18 in Kiſten. 16 in Fäſſern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und andrem harten Holz und in Kiſten. 10 in anderen Fäſſern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate .	1 Centner	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Centner	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (g Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. Kakao-Maſſe, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käſe aller Art	1 Centner	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kiſten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kiſten unter 1 Centner. 11 in Fäſſern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Eſſig eingemachte Früchte und Gewürze; deßgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieſer Artikel, Oliven, Paſteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon .	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, deßgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern, Kiſten und Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächſiſchen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derſelben Grenzlinie	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
r) Muſchel- oder Schaltthiere aus der See, als Auſtern, Hummern, ausgeſchälte Muſcheln, Schildkröten	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	
s) Reis	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern. 4 in Ballen.
t) Salz (Kochſalz, Steinſalz) iſt einzuführen verboten; bei geſtatteter Durchfuhr wird die Abgabe beſonders beſtimmt.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (u Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (u Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	u) Syrop	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fäſſern.
	v) Tabacke:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centner	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fäſſern und Canaſſerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geſchnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fäſſern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Centner	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der vorſtehenden Tara für die äußere Umſchließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kiſten, und 12 Pfund, falls ſie in Körbchen verpackt ſind.
	w) Thee	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kiſten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 13 in Kiſten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Centner.
	3. Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	10 in außer-europäiſchen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Die Abgabenſätze für Zucker, von 1. bis 3. einſchließlich, gelten nur bis zum 1. September 1841.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
Oel, in Fäſſern eingehend . . .	1 Centner	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Deßgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanſtalten) vorher auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden.										
Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückſtände beim Oelſchlagen aus Lein, Raps, Rübſaamen u. ſ. w., ingleichen Mehl aus ſolchen Kuchen und Rückſtänden	1 Centner	.	1 ($^4/_5$)	.	.	.	3½	.	.	
Papier- und Pappwaaren:										
a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
b) alle andere Papiergattungen, deßgleichen Malerpappe	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kiſten. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt iſt, um in dieſem Zuſtande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen u. ſ. w. zu dienen, deßgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b benannten Papiergattungen.										
Anmerk. 2. Vom grauen Löſch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Papiertapeten	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
3 **Pelzwerk** (fertige Kürſchnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen,										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Handſchuhe, Decken, Pelzfutter, Beſätze und dergleichen	1 Centner	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fäſſern. 20 in Kiſten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, deßgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle . . .	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fäſſern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretſeide:										
	1. Ungezwirnt	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähſeide, Knopflochſeide u. ſ. w.)	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſte und Treſſen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; Gold- und Silberſtoffe (ächt oder unächt), endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), oder Seide und Floretſeide	1 Centner	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kiſten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretſeide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten ſind, mit Ausſchluß der Gold- und Silberſtoffe	1 Centner	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kiſten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, ſchwarze und andere Schmierſeife	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kiſten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchſen, Krügen, Töpfen u. ſ. w. .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kiſten.
32	**Spielkarten** von jeder Geſtalt und Größe, in ſofern ſie in einzelnen Vereinsſtaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berückſichtigung der beſonderen Stempel- und Kontrol-Vorſchriften	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, ſo wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transport zu Waſſer, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind . . .	1 Schiffslaſt oder 57½ Centner	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geſchliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten.
	Anmerk. zu a und b: 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büſten und dergleichen), Flintenſteine, feine Schleif- und Wetzſteine, auch Waaren aus Serpentinſtein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bauſteine bei der Einfuhr auf dem Bodenſee frei.										

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
34	**Steinkohlen**	1 Centner	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußiſchen Seegrenze und auf der Elbe, deßgleichen auf beſondere Erlaubnißſcheine auf der Weſer oder Werra eingehend	1 Centner	.	⅓ (4/15)	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. An der Badiſchen Grenze oberhalb Kehl, deßgleichen an der Württembergiſchen Grenze und an der Bayeriſchen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centner	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Baſt-Waaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf, ordinäre: 1. ungefärbt	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	2. gefärbt	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kiſten.
	c) Feine Baſt- und Strohhüte	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
36	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	15 in Fäſſern u. Kiſten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
	Anmerk. An der Bayeriſchen Grenze bei Paſſau iſt Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel	1 Centner	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayance oder Steingut	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung .	1 Centner	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kiſten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemiſchen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kiſten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	1 Stück	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochſen und Stiere	1 Stück	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemäſtete	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. magere	1 Stück	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwieſenthal in Sachſen bis Schuſterinſel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochſen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifſätze eingelaſſen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin, Wachstaft und Malertuch	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine boſſirte Wachswaaren	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kiſten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Centner	frei	.	2	.	frei	.	3	30	
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; deßgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fäſſern u. Kiſten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Poſamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner: derglei-										

Nro.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Abgabenſätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ſtel und 24ſtel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	chen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien	1 Centner	30	.	.	.	52	30	.	.	
	2. Ungewalkte wollene, ſowie aus Wolle und Baumwolle gemiſchte Waaren, wenn ſie bedruckt, geſtickt oder broſchirt ſind . . .	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kiſten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemiſcht . .	1 Centner	20	.	.	.	35	.	.	.	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf beſondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollſatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.										
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, ſo wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Centner	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller, Löffel, Keſſel und andere Gefäſſe, Röhren und Platten	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fäſſern u. Kiſten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergl. .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.			
a)	von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln	1$\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder 2 fl.	20 kr.
b)	" Ochſen und Stieren	1 "	" 1 "	45 "
c)	" Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ "	" — "	52$\frac{1}{2}$ "
d)	" Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ "	" — "	17$\frac{1}{2}$ "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Tranſit auf gewiſſen Straßen oder für gewiſſe Gegenſtände ſind ausnahmsweiſe höhere oder geringere Sätze feſtgeſtellt.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

I. Aſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; deßgleichen welche

Digitized by Google

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ſeewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeſchloſſen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

iſt zu erheben:

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürſtenbinder-, Eiſen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filz-Waaren (41. c. u. d.):				
a) in ſofern die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.) .	1	.	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelſäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäiſchen				

Digitized by Google

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	fl.	kr.
Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung); Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . .	.	10 (8)	.	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eiſenvitriol (5. e.); Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.); rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büſten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8) Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polniſchen Salzadminiſtration unter Kontrole der Königlich Preußiſchen Salzadminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	fl.	kr.
9) Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, deßgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannnten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwiſchen der Oder und dem Rhein, dieſen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in

Digitized by Google

Bayern, beide ebengenannte Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner, wenn ſie

B. auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und auf der rechten Rheinſeite ohne Ueberſchreitung der Oder wieder ausgehen; deßgleichen, wenn ſie

C. auf der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberſchreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn dieſe Waaren auf den in den folgenden Abſchnitten genannten Straßen durchgeführt werden, ſo wird von denſelben nur die dort beſtimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinſeite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b) auf dem Rheine, es ſei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

c) auf der linken Rheinſeite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwiſchen dem Rhein und der Elbe (beide Flüſſe ausgeſchloſſen) eingehen und ſtromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

Digitized by Google

2) Von Waaren, welche

a) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.

3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, ſo wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die ſüdliche Grenzlinie zwiſchen Neuburg a. R. und Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 kr.

4) Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{5}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolgebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.
Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Centner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{432}{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchem Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer *).

---

*) In Würtiemberg werden Begleitſchein- und Blei-Gebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläßig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſeyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht überſteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c) Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichts iſt Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif beſtimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten

Digitized by Google

oder ähnlichem Material gepackt ein, ſo können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zoll-Behörde erheblich ſchwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.

3) Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht ſtattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und anderen Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchs-Recht gegen Anwendung deſſelben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (Dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
— — — einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
— — — zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in ſofern

Digitized by Google

daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen, und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, geſertigte Waaren nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit anderen Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ſo genügt die Deklaration als halbſeidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anſchroten, Saumleiſten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklaſſifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demſelben Kollo Waaren zuſammengepackt, welche verſchiedenen Zollſätzen unterliegen, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geſchieht dieß nicht, ſo muß entweder der Inhaber der Waaren dieſelben Behufs der ſpeziellen Reviſion beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das Letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlaſſung gemachten Eröffnung ablehnt, und ſeine dießfällige Erklärung in den Begleitſchein amtlich aufgenommen worden, im Beſtimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabenſatz erhoben, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt. Ausgenommen hiervon ſind: Glas, Glaswaaren, Inſtrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, ſo wie alle ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verſchluß geſtattet.

VI. Die Deklaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung **II.**, Nro. 20) ſoll nicht die Verzollung derſelben nach dem höheren Tariſſatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern es ſoll die Abgaben-Entrichtung nach dem Reviſionsbefunde zuläßig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

Digitized by Google

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

a) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen, und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erſter Claſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht überſteigen.

Digitized by Google

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Claſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Claſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als ſechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Claſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens Zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläßig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Claſſe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſondern Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 12. November 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1843. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederbeſetzung des K. fürſtlich Thurn und Taxisſchen Amtsgerichts-Notariats Scheer und eine Aenderung in der Beſetzung der K. fürſtlich Thurn und Taxisſchen Amtsgerichts-Aktuariate Scheer und Schloß Neresheim. — Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung eines Pfarr-Verweſers in der evangeliſchen Kirchengemeinde Scheinbach, Dekanats Blaufelden. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Verleihung der goldenen Induſtrie-Medaille an den Büchſenmacher Roos. — Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. v. M. den Gutsbeſitzer Walz auf dem Schweizerhof, unter Verleihung des Titels eines Oekonomieraths, zum Vorſtand der neu gegründeten Ackerbauſchule auf dem Schloßgute zu Ellwangen gnädigſt ernannt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. den Revierförſter Schöttle in Lichtenſtein, Forſtamts Urach, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. das erledigte Oberamt Weinsberg dem Regierungs-Aſſeſſor Zais in Ulm, und

das erledigte Oberamt Vaihingen dem Oberamtmann Mann in Münſingen, ſeinem Anſuchen gemäß, gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung vom 3. d. M. iſt die erledigte Stelle eines Hafendirektors zu Friedrichshafen dem Ober-Inſpektor des dortigen Hauptzollamts, Rittmeiſter v. Schäffer, gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. für die erledigten Stellen rechtskundiger Collegial-Mitglieder bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes den Oberamtsgerichts-Aktuar Kurz in Hall, und

bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes den Oberamtsgerichts-Aktuar Rümelin, von Ludwigsburg, als Finanz-Aſſeſſoren zu ernennen gnädigſt geruht, ferner

durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage den Schützen-Offizier, Ober-Lieutenant Schneider des zweiten Infanterie-Regiments, wegen Verwendung zu andern Dienſtleiſtungen, jener Stelle gnädigſt enthoben, und

an deſſen Statt den Ober-Lieutenant Moriz v. Schmidt zum Schützen-Offizier im erwähnten Regiment ernannt, wie auch

den Offiziers-Zögling dritter Claſſe, Feldwebel Bechter im vierten Infanterie-Regiment, zum Lieutenant im fünften Infanterie-Regiment gnädigſt befördert.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1843.

Die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, ſo wie die K. Poſtämter werden hiedurch aufgefordert, dieſe Gebühren im Betrage von drei Gulden für den gan-

Digitized by Google

zen Jahrgang 1843, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe verlangt wird, im Betrage von vier Gulden, im Laufe des Monats December an die Juſtiz-Miniſterialkaſſe einzuſenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieſer Gebühren ſich verzögern ſollte, wird wenigſtens erwartet, daß dieſelben noch vor dem 1 Januar 1843 der Juſtiz-Miniſterialkaſſe von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsſtellen) Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derſelben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten, und es ſteht ihnen, ſo wie allen Privat-Abonnenten frei, für den ganzen Jahrgang 1843, oder nur für das erſte Semeſter deſſelben zu pränumeriren.

Stuttgart den 1. November 1842. Prieſer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Wiederbeſetzung des K. fürſtl. Thurn und Taxisſchen Amtsgerichts-Notariats Scheer, und eine Aenderung in der Beſetzung der K. fürſtl. Thurn und Taxisſchen Amtsgerichts-Aktuariate Scheer und Schloß Neresheim.

Nachdem der Amtsgerichts-Notar v. Bagnato zu Schloß Neresheim auf das K. fürſtl. Thurn und Taxisſche Amtsgerichts-Notariat Scheer, auch die Aktuare bei den K. fürſtl. Thurn und Taxisſchen Amtsgerichten Schloß Neresheim und Scheer, Emil Fröhlich und Schäffer, gegenſeitig verſetzt worden ſind; ſo wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. November 1842. Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung eines Pfarrverweſers in der evangeliſchen Kirchengemeinde Scheinbach, Dekanats Blaufelden.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Aufſtellung eines eigenen Pfarrverweſers für die bisher von dem

Pfarrer in Wallhauſen verſehene evangeliſche Kirchengemeinde Scheinbach mit Limbach, Dekanats Blaufelden, gnädigſt genehmigt.

Stuttgart den 3. November 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes.

Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Durch Entſchließung vom heutigen Tage wurde die Parzelle Oberweiler von der Gemeinde Hornberg im Oberamte Calw getrennt, und der Gemeinde Aichhalden, deſſelben Oberamts, zugetheilt. Hienach bildet die Gemeinde Hornberg für die Zukunft eine ſelbſtſtändige Gemeinde, wogegen die Orte Aichhalden und Oberweiler zu einer Geſamt-Gemeinde vereinigt ſind.

Reutlingen den 26. Oktober 1842. Rummel.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Induſtrie-Medaille an den Büchſenmacher Roos.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 7. d. M. dem Büchſenmacher Roos dahier, welcher durch ſeine Erfahrung und eifrige Mitwirkung zum Gelingen der durch die Commiſſion zu Prüfung neuer Erfindungen an Schießgewehren erzielten Reſultate bei Aufſtellung eines Büchſen-Modells für Scharfſchützen beigetragen hat, die goldene Induſtrie-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 10. November 1842. Graf v. Sontheim.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 5. December d. J. wird eine zweite höhere Dienſtprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart Statt finden, wobei ſich die nachbenannten, für

Digitized by Google

zulaſſungsfähig erkannten Candidaten, Morgens acht Uhr, in dem neuen Kanzlei-Gebäude an der Königſtraße einzufinden haben, und zwar:

Faber, Wilhelm Edmund, geb. zu Eßlingen, Finanzreferendär zweiter Claſſe in Ludwigsburg.

Hochſtetter, Wilhelm Friedrich Ludwig, geb. zu Schlath, Finanzreferendär zweiter Claſſe in Ulm.

Koßel, Georg David, geb. zu Hall, Arſenal-Aſſiſtent in Ludwigsburg.

Mülberger, Carl, geb. zu Gundelfingen, Finanz-Referendär zweiter Claſſe in Stuttgart.

Stuttgart den 4. November 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Münſingen, welches in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſteht, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei der Regierung des Donaukreiſes werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem gedachten Collegium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Leukershauſen, Dekanats Crailsheim, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt 425 Kirchengenoſſen, wovon über 300 ohne eigene Schule, in vier kleinen Filialien wohnen, in deren Einem, Bergartshofen, jährlich viermal Gottesdienſte zu halten ſind. Das nicht verwandelte Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 638 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

5) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende

Digitized by Google

Revierförſtersſtelle zu Lichtenſtein, Forſtamts Urach, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

6) Die Bewerber um die durch den Tod des Forſtwarts Schlayer erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Langenbrandt, Forſtamts Neuenbürg, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 31. v. M. iſt zum Cameralamts-Buchhalter in Schuſſenried der bisherige proviſoriſche Buchhalter Bleyer daſelbſt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. der Regiminal-Referendär erſter Claſſe, Hermann Boſſert, von Entringen, Oberamts Herrenberg, zum Oberamts-Aktuar in Wiblingen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 19. November 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg. — Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in den Dekanatsbezirken. — Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der lateiniſchen Schule in Reutlingen zu einem Lyceum. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Forſtdienſtprüfung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Hofrath Oppel, Caſſier des Inſtituts zu Hohenheim, zugleich zum Mitgliede der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins gnädigſt ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. das erledigte Oberamt Welzheim dem Ober-Polizei-Commiſſär Leemann in Stuttgart,

die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Garniſons-Pfarrer Hoffmann auf Hohenaſperg,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Hengen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Geßler in Fürfeld, Dekanats Heilbronn,

Digitized by Google

die neu errichtete Stelle eines Profeſſors an dem oberen Gymnaſium in Ehingen dem an dem mittleren Gymnaſium daſelbſt angeſtellten Profeſſor Oßwald,

die erledigte katholiſche Pfarrei Unterwaldhauſen, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer in Kappel, Dekanats Ravensburg, Kirchenrath Krach,

die erledigte katholiſche Pfarrei Thalheim, Dekanats Neckarſulm, dem Pfarr-Verweſer Trüb zu Rengershauſen, Dekanats Mergentheim,

die erledigte katholiſche Pfarrei Zell, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Holderried in Kirchen, Dekanats Ehingen,

die erledigte St. Catharina-Caplanei zu Ehingen dem Pfarr-Verweſer Utz zu Ergenzingen, Dekanats Rottenburg, und

die erledigte Caplanei Gattnau, Dekanats Tettnang, dem Pfarr-Verweſer Ehrle in Otterswang, Dekanats Waldſee, gnädigſt übertragen, wie auch

dem Lehrer der Mathematik und franzöſiſchen Sprache am Lyceum in Tübingen, Wildermuth, den Titel und Rang eines Ober-Reallehrers gnädigſt verliehen.

Dem von dem Fürſten v. Thurn und Taxis zu der erledigten Pfarrei Eglingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, präſentirten Prieſter Leonhard Hohl, von Lauchheim, iſt am 4. d. M., und

der Uebertragung der erledigten Poſtmeiſtersſtelle in Calw an den Hauptpoſtamts-Sekretär Knapp in Stuttgart vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

I. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Aus Anlaß der von Seiner Majeſtät dem König von Bayern dem Fürſten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg und deſſen Hauſe in Rückſicht ſeiner vormals reichs-

Digitized by Google

ſtändiſchen Beſitzungen im Königreiche Bayern zu Theil gewordenen Verleihung der K. Bayeriſchen erblichen Reichsraths-Würde haben Seine Königliche Majeſtät auf die Bitte des Fürſten nachträglich zu der K. Deklaration vom 16. Februar 1826 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes zu beſtimmen geruht, daß, wenn gleich nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staatsrechts das volle Württembergiſche Staatsbürgerrecht nicht neben dem in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, dennoch aus beſonderer Rückſicht für die Unterwerfung eines Theils der vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen des Fürſtlichen Hauſes unter K. Bayeriſche Hoheit, und für die von der K. Bayeriſchen Regierung dem Fürſten zugeſtandene Anerkennung des Fortbeſtandes ſeines vollen Württembergiſchen Staatsbürgerrechts neben der erlangten K. Bayeriſchen Reichsraths-Würde, dem jeweiligen Haupte des Fürſtlichen Hauſes die Beibehaltung des vollen Württembergiſchen Staatsbürgerrechts und hienach die verfaſſungsmäßige Stimmführung in der Kammer der Standesherren neben dem Beſitze des mit der K. Bayeriſchen Reichsraths-Würde verbundenen Bayeriſchen Staatsbürgerrechts geſtattet ſeyn ſolle.

Solches wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. November 1842. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in den Dekanats-Bezirken.

In Folge des Geſetzes vom 6. Juli d. J., betreffend Aenderungen in der Begränzung der Oberamtsbezirke, ſind mit höherer Genehmigung folgende Veränderungen in den Dekanatsbezirken vorgenommen worden, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Vom Dekanatsbezirke Beſigheim iſt
die Pfarrei Untergruppenbach ſamt den Filialien Donnbronn, Happenbach, Obergruppenbach, Stettenfels und Wüſtenhauſen
dem Dekanatsbezirke Heilbronn zugewieſen.

Digitized by Google

2) Vom Dekanatsbezirke Knittlingen gehen
die Pfarreien Grosglattbach und Iptingen
in den Dekanatsbezirk Vaihingen über.

3) Vom Dekanatsbezirke Herrenberg iſt
die Pfarrei Hagelloch mit dem Filial Roſenau
dem Dekanatsbezirke Tübingen zugewieſen.

4) Vom Dekanatsbezirke Neuenbürg ſind
die Pfarrei Unterreichenbach mit dem Filial Dennjächt, und
die Stadtpfarrei Liebenzell mit den Filialien Beimberg, Ernſtmühl, Maiſenbach ſamt Zainen, Monakam, Unterhaugſtett und Unterlengenhardt
dem Dekanatsbezirke Calw einverleibt.

5) Vom Dekanatsbezirke Nürtingen geht
die Pfarrei Grabenſtetten
in den Dekanatsbezirk Urach über.

6) Vom Dekanatsbezirke Urach iſt
die Pfarrei Pliezhauſen ſamt dem Filial Dörnach
dem Dekanatsbezirke Tübingen zugewieſen.

7) Vom Dekanatsbezirke Urach geht ferner
die Pfarrei Ehningen
in den Dekanatsbezirk Reutlingen über.

8) Vom Dekanatsbezirke Schorndorf iſt
die Pfarrei Aichſchieß
dem Dekanatsbezirke Eßlingen zugetheilt.

9) Vom Dekanatsbezirke Göppingen iſt
die Pfarrei Hochdorf
dem Dekanatsbezirke Kirchheim einverleibt.

Stuttgart den 1. November 1842.

Für den Vorſtand:
Seeger.

Digitized by Google

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der lateiniſchen Schule in Reutlingen zu einem Lyceum.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 21. September d. J. iſt die lateiniſche Schule in Reutlingen mit einer Lycealklaſſe erweitert, und die Anſtalt dadurch zu einem Lyceum erhoben worden, welches unter der Leitung eines Rektors ſteht, und dem K. Studienrath unmittelbar untergeordnet iſt.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird über die Einrichtung der gedachten Anſtalt Folgendes beigefügt:

Das Lyceum beſteht aus vier Klaſſen, deren jede ihren eigenen Hauptlehrer hat. Die Vorbereitung für daſſelbe erhalten die Knaben in einer Elementarklaſſe gemeinſchaftlich mit den für die Realſchule Beſtimmten. In derſelben erhalten 7—8jährige Knaben Unterricht in der Religion, der deutſchen Sprache, der Arithmetik und der Kalligraphie. Der Unterrichtsſtunden ſind 26 in der Woche.

In der erſten Klaſſe des Lyceums erhalten 8—10jährige Knaben Unterricht in der Religion, in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, in der Arithmetik und Kalligraphie, in wöchentlich 26 Stunden.

In der zweiten Klaſſe wird, gleichfalls in wöchentlich 26 Stunden, 10—12jährigen Schülern Unterricht in der Religion, in der deutſchen, lateiniſchen und griechiſchen Sprache, in der Arithmetik, Geſchichte, Geographie und im Geſang ertheilt.

In der dritten Klaſſe wird Schülern vom 12—14 Jahre in wöchentlich 26 Stunden Religion, deutſche, lateiniſche und griechiſche Sprache, Arithmetik, Geſchichte und Geographie gelehrt, auch Unterricht im Geſang ertheilt. Die Anfangsgründe der hebräiſchen Sprache werden von dem Lehrer in Privatſtunden gelehrt.

In der vierten (Lyceal) Klaſſe erhalten 14—16jährige Schüler theils beſonderen, theils mit den Ober-Realſchülern gemeinſchaftlichen Unterricht, in wöchentlich 24 Stunden, in der Religion, in der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und franzöſiſchen Sprache, in der Geſchichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie; die

Digitized by Google

hebräiſche Sprache wird privatim gelehrt. Für die Schüler aller Klaſſen ſind Turnübungen veranſtaltet.

Neben dem Lyceum beſteht eine Realſchule mit einer Ober-Realklaſſe.

Stuttgart den 4. November 1842. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Forſtdienſtprüfung.

Von den, nach der Bekanntmachung vom 10. September d. J. (Reg.Bl. S. 513) zur zweiten Forſtdienſtprüfung zugelaſſenen Bewerbern ſind 5 (der Forſtwart Gottſchick zu Agenbach, der Waldſchütze Gwinner zu Tuttlingen, der Forſtwart Obermüller zu Welzheim, der Waldſchütze Rösler zu Neuffen und der Forſtwart Schlayer zu Waldrennach) nicht erſchienen, von den übrigen 50 aber in Gemäßheit der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) als befähigt erkannt worden:

I. Zu Forſtamts-Aſſiſtenten und Ober-Förſtersſtellen:

1) Georg Wilhelm Auguſt Bechtner, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
2) Ludwig Herkules Daſer, Forſt-Candidat in Ellwangen.
3) Carl Anton Alexander Grimm, fürſtl. Taxis'ſcher Revierförſter in Elchingen.
4) Albert Cuno Hirzel, bisher in Bönnigheim, jetzt Forſtamts-Aſſiſtent in Ellwangen.
5) Heinrich Chriſtian Hochſtetter, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
6) Friedrich Kuttroff, Forſtwarts-Verweſer in Ebersbach, O.A. Göppingen.
7) Johann Conrad Kuttroff, Forſtamts-Aſſiſtenten-Verweſer in Mergentheim.
8) Carl Friedrich Wilhelm Landenberger, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
9) Carl Leis, fürſtl. Hohenloheſcher Revier-Verweſer in Schrozberg.
10) Hermann Nördlinger, Forſt-Candidat in Stuttgart.
11) Wilhelm Preinhelter, prov. Forſt-Aſſiſtent in Neresheim.

Digitized by Google

12) Wilhelm Stimpfle, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Altenſteig.
13) Joſeph Sträßle, Forſt-Candidat in Zwiefalten.
14) Aloys Stützenberger, Forſt-Candidat in Haidgau, O.A. Waldſee.
15) Joſeph Walchner, fürſtl. Waldburg'ſcher Forſt-Aſſiſtent in Wolfegg.

II. Zu Forſtwarts- und Revierförſtersſtellen:

1) Carl Friedrich Wilhelm Albrecht, Waldſchütze in Großingersheim, O.A. Beſigheim.
2) Johannes Ammon, Waldſchütze in Adelmannsfelden, O.A. Aalen.
3) Hubert Angele, gräflich v. Caſtellſcher Revierjäger in Schelklingen.
4) Hermann Blattmacher, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
5) Johann Nikolaus Dürr, Waldmeiſter in Urach.
6) Friedrich Englert, Forſt-Gehülfe in Dankoltsweiler, O.A. Ellwangen.
7) Carl Enßlin, Forſt-Candidat in Hohenheim.
8) Jakob Friedrich Erhardt, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Ochſenhauſen.
9) Conrad Ludwig Faber, Waldſchütze in Lorch.
10) Carl Franz Wilhelm Fetzer, Forſtwart in Dobel, O.A. Neuenbürg.
11) Chriſtian Ludwig Heinrich Fröhner, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Lorch.
12) Emil Geyer, Forſt-Candidat in Hohenheim.
13) Georg Joſeph Hamm, fürſtl. Taxis'ſcher Forſt-Gehülfe in Hochſtadt, O.A. Neresheim.
14) Joſeph Heiß, gräflich v. Stadionſcher Revierförſter in Ober-Stadion.
15) Rudolph Freiherr v. Hunoltſtein, Forſt-Gehülfe in Bolſtern, O.A. Saulgau.
16) Carl Friedrich Wilhelm Keppler, Forſtwart in Kleebronn, O.A. Brackenheim.
17) Carl Leute, Forſt-Candidat in Hohenheim.
18) Guſtav Adolph Majer, Forſtſchütze in Rübgarten, O.A. Tübingen.
19) Chriſtoph Friedrich Moſer, Forſt-Candidat in Stuttgart.
20) Benjamin Schaupp, Forſt-Candidat in Hohenheim.
21) Auguſt Schlaich, Forſtwart in Gingen, Oberamts Geislingen.

22) Ernſt Carl Julius Stadelmann, Forſt-Candidat in Mergentheim.
23) Anton Vogler, Forſt-Candidat in Hohenheim.
24) Joſeph Vogler, Forſt-Geometer in Oberſtotzingen, O.A. Ulm.
25) Ludwig Friedrich Carl Weiß, fürſtl. Hohenloheſcher Oberjäger in Adolzfurth.
26) Johannes Wochele, Forſtwart in Monakam, O.A. Neuenbürg.
27) Ernſt Friedrich Ferdinand Zobel, Forſt-Candidat in Hohenheim.

Sämtliche hienach für befähigt Erkannten, welche nicht bereits bedienſtet ſind, treten in das Verhältniß von Forſt-Praktikanten erſter Claſſe ein.

Stuttgart den 14. November 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Hall haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

2) Die durch Erſtehung der höheren Staats-Dienſtprüfungen befähigten Bewerber um die erledigte, einen Gehalt von 800 fl. gewährende Ober-Polizei-Commiſſärsſtelle zu Stuttgart haben ſich binnen drei Wochen bei der K. Stadt-Direktion in Stuttgart vorſchriftmäßig zu melden.

Am 16. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 26. November 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Verfügung, betreffend die Porto-Entrichtung von der Correſpondenz zwiſchen den K. Württembergiſchen und Großherzoglich Badiſchen Staatsbehörden. — Vertheilung der akademiſchen Preiſe.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. die Stelle eines Ephorus an dem evangeliſch-theologiſchen Seminar in Tübingen dem ordentlichen Profeſſor Walz daſelbſt in der Eigenſchaft eines widerruflichen Nebenamts gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage haben Höchſtdieſelben den Profeſſor Beck in Baſel und den außerordentlichen Profeſſor Landerer in Tübingen zu ordentlichen Profeſſoren an der evangeliſch-theologiſchen Fakultät der Landes-Univerſität gnädigſt ernannt,

die erledigte katholiſche Pfarrei Weilen unter dem Rinnen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrverweſer Brechenmacher zu Dunſtelkingen, Dekanats Neresheim,

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Spreitbach, Dekanats Gmünd, dem Pfarrverweſer Rettinger daſelbſt,

die erledigte katholiſche Pfarrei Herrenzimmern, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Steiner zu Heiligenbronn, Dekanats Horb,

die erledigte katholiſche Pfarrei Weiler, Land-Dekanats Rottenburg, dem Pfarrverweſer Dobernek zu Amrichshauſen,

die erledigte katholiſche Caplanei Gundelsheim, Dekanats Neckarſulm, dem Pfarrverweſer Schmidt zu Aufhauſen, Dekanats Neresheim, und

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes erledigte Reviſorsſtelle dem Canzlei-Aſſiſtenten Schumacher bei der Kreis-Regierung in Ellwangen gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 17. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Paul v. Wangenheim, von Stuttgart, ſeinem Anſuchen gemäß in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ulm zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. auf die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Rathsſtelle den bei derſelben angeſtellten Aſſeſſor Eſer zu befördern, und

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Regiſtratorsſtelle dem bei derſelben angeſtellten Canzlei-Aſſiſtenten Steinheil zu übertragen gnädigſt geruht.

Die patronatiſche Ernennung des Predigtamts-Candidaten Chriſtian Friedrich Textor, aus Schönthal, auf die evangeliſche Stadtpfarrei Kleingartach, Dekanats Brackenheim, iſt den 15. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung.

Bei der am 7. d. M. und an den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten

Digitized by Google

zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Ludwig Bullinger, von Unterkochen, O.A. Aalen.
2) Matthäus Heinrich Gauß, von Unterrombach, O.A. Aalen.
3) Guſtav Albert Kolb, von Kirchheim u. T.
4) Carl Chriſtian Friedrich Meeh, von Neuenbürg.
5) Anton Schemmel, von Waldſee.

Stuttgart den 14. November 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

Bei der im vorigen Monat vorgenommenen erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktiſcher Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung ſich zu melden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

Johann Heinrich Chriſtian Friedrich Carl Burkhardt, von Cannſtadt,
David Effinger, von Oberdorf, O.A. Neresheim,
Carl Johann Heller, von Horb,
Hermann Friedrich Hölder, von Stuttgart,
Heinrich Emilian Meßner, von Igersheim, O.A. Mergentheim,
Erdmann Carl Ludwig Heinrich Richter, von Heidenheim,
Conrad Schmid, von Pleidelsheim, O.A. Marbach,
Eduard Schnurrer, von Cannſtadt,
Friedrich Eduard Wiedersheim, von Schanbach, O.A. Cannſtadt;

b) in der Medicin:

Theodor Schnurrer, von Cannſtadt,
Jakob Truchſeß, von Hochdorf, O.A. Vaihingen;

c) in der höheren Wundarzneikunde:

Carl Friedrich Wilhelm Backmeiſter, von Grafenberg, O.A. Nürtingen,

Digitized by Google

Carl Friedrich Heinrich Chriſtian Eſchenmayer, von Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Vaihingen,

Ludwig Friedrich Fiſcher, von Heilbronn,

Aloyſius Hahn, von Unterkochen, O.A. Aalen.

Gotthold Friedrich Carl Käfer, von Groß-Altdorf, O.A. Hall,

Chriſtian Friedrich Kohler, von Leonberg.

Stuttgart den 16. November 1842. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Porto-Entrichtung von der Correſpondenz zwiſchen den Königl. Württembergiſchen und Großherzogl. Badiſchen Staats-Behörden.

Die Correſpondenz zwiſchen den Königl. Württembergiſchen und Großherzogl. Badiſchen Staats-Behörden in Dienſtangelegenheiten iſt nach der Bekanntmachung vom 2. Auguſt 1822 (Reg.Blatt S. 555 und 558) auf den beiderſeitigen Briefpoſten vom Porto befreit, während die gegenſeitigen Verſendungen dieſer Behörden in Angelegenheiten der bemerkten Art durch die Fahrpoſt nach der Verfügung vom 6. Juni 1838 (Reg.Blatt S. 339) jedesmal von der abſendenden Behörde bis an den Beſtimmungsort frankirt werden ſollen.

Hinſichtlich des ſchriftlichen Verkehrs zwiſchen denſelben Behörden in Privat-, Partie- oder Unterſuchungs-Sachen wird nun mit höchſter Königlicher Genehmigung vom 16. d. M. auf den Grund gegenſeitiger Verſtändigung der betheiligten Regierungen feſtgeſetzt, daß bei demſelben, mag er durch die Brief- oder Fahrpoſt vermittelt werden,

1) diejenige Staats-Behörde ihre Sendungen zu frankiren ſchuldig iſt, bei welcher die betreffende Angelegenheit verhandelt wird oder anhängig iſt, wogegen die hierauf bezüglichen Verſendungen, welche von der anderſeitigen Staats-Behörde aufgegeben werden, einem Frankatur-Zwange nicht unterliegen, daß aber

2) diejenigen Sendungen, welche hienach unfrankirt zur Poſt aufgegeben werden dürfen, von der abſendenden Behörde auf der Adreſſe als „Privat-, Partie- oder Unterſuchungs-Sache" und mit dem Beiſatze „bei der Abgabe zahlbar" zu bezeichnen ſind.

Digitized by Google

Sämtliche dieſſeitige Staats-Behörden werden hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß die voranſtehende Vorſchrift mit dem 1. Januar 1843 wechſelſeitig in Vollzug zu treten, ſonach jede K. Staats-Behörde von da an die Obliegenheit hat, das Badiſche und Württembergiſche Poſtporto, welches auf einer von einer Großherzoglich Badiſchen Staats-Behörde mit der zu 2. gedachten Bezeichnung ihr zugekommenen Brief- oder Fahrpoſt-Sendung haftet, an die Abgabs-Poſtanſtalt zu entrichten.

Stuttgart den 17. November 1842. Schlayer.

2. Des Rektoramts der Univerſität Tübingen.

Vertheilung der akademiſchen Preiſe.

Die öffentliche Austheilung der akademiſchen Preiſe für das Jahr 1841—42 wurde heute auf die gewöhnliche feierliche Weiſe vorgenommen.

Die evangeliſch-theologiſche Fakultät erhielt in dieſem Jahre keine Abhandlung über die wiſſenſchaftliche Preisaufgabe.

Der erſte Predigerpreis wurde dem

Heinrich Paret, von Herrenalb,

und der zweite dem

Wilhelm Sigmund Teuffel, von Ludwigsburg,

beide Zöglinge des evangeliſchen Seminars, zu Theil.

Zugleich erhielt

C. J. F. Lechler, von Großbottwar, Zögling des evangeliſchen Seminars, einen dem Betrag des zweiten Predigerpreiſes gleichkommenden homiletiſchen Preis.

Der erſte katechetiſche Preis blieb dießmal unverliehen,

wogegen der zweite dem ſo eben genannten

Heinrich Paret, von Herrenalb,

zuerkannt wurde.

Bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät erhielt den wiſſenſchaftlichen Preis

Johann Nepomuk Briſchar, von Horb, Zögling des Wilhelmsſtifts,

Digitized by Google

während öffentliche Belobung zu Theil wurde den beiden Zöglingen des Wihelmsſtifts

Joſeph Schätzle, von Oelkhofen, und

Wilhelm Birkler, von Buchau.

Den zweiten Predigerpreis erhielt

Matthias Steinhauſer, von Altdorf, durch das Loos, mit

Johann Friedrich Rauſer, von Uttenweiler,

beide Zöglinge des Wilhelmsſtifts,

wogegen der erſte Predigerpreis nicht vergeben wurde.

Der erſte katechetiſche Preis fiel durch das Loos dem ebengenannten

Johann Friedrich Rauſer,

und der zweite dem

Jakob Weidmann, von Mergentheim, Alumnus im Prieſter-Seminar, zu.

Bei der juridiſchen Fakultät wurden in dieſem Jahre drei wiſſenſchaftliche Preiſe verliehen, und zwar an

Chr. G. Göhrum, von Stuttgart,

Eduard Zeller, von da, und

Johann Chriſtoph Friedrich Honold, von Königsbronn,

ſämtlich Studirende der Rechtswiſſenſchaft.

Bei der mediciniſchen Fakultät wurden zwei Preiſe für die wiſſenſchaftliche Aufgabe vertheilt, nämlich an

Carl Ludwig Rominger, von Waiblingen, und

Johann Georg Schnürlen, aus Schernbach,

beide Studirende der Medicin; woneben noch

Friedrich Stimmel, von Dürnau, Studirender der Medicin, öffentlich belobt wurde.

Den chirurgiſchen Preis erhielt

Alois Hahn, von Unterkochen, Aſſiſtent am chirurgiſch-geburtshülflichen Clinikum.

Bei der philoſophiſchen Fakultät wurde der Preis dem

Adolph Plank, von Nürtingen, Zögling des evangeliſchen Seminars, verliehen.

Digitized by Google

Der Preis bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät blieb unvergeben; wogegen

Carl Eberhard Fiſchbach, aus Hohenheim, Studirender der Land- und Forſtwirthſchaft, öffentlich belobt wurde.

Den von der freiherrlich v. Palmſchen Stiftung ausgeſetzten Preis erhielten gemeinſchaftlich

Julius Auguſt Wagenmann, von Berneck, Zögling des evangeliſchen Seminars, und

Gratus Kreuzer, von Aichſtetten, Zögling des Wilhelmsſtifts.

Von der Verwaltung der Fürſt-Biſchöflich Speyerſchen Stiftung wurde der Preis dem

Joſeph Frick, von Schweinebach, Zögling des Wilhelmsſtifts, zuerkannt; während öffentliche Belobung dem

Nikolaus Sorg, von Dewangen, Zögling des Wilhelmsſtifts, zu Theil wurde.

Tübingen den 6. November 1842. Hepp.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Aſſeſſorsſtelle, mit welcher die Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gündelbach, Dekanats Knittlingen, welche 741 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das zu 700 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnete Einkommen iſt noch unverwandelt, und wird auch vorerſt nicht zur Verwandlung kommen. Der anzuſtellende Geiſtliche muß aber jeder Zeit eine Verwandlung, welche von der Oberkirchen-Behörde gut geheißen wird, als wirkſam auch während ſeiner Dienſtzeit anerkennen, und ſich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beſchloſſen werden ſollten, um ſichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

Digitized by Google

Es werden beſetzt werden:

3) die erledigte katholiſche Pfarrei Jettenhauſen, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche den Pfarrort mit den Filialien Eiſelach, Meiſterhofen, Schnezenhauſen und Waggershauſen, mit im Ganzen 366 Pfarrgenoſſen begreift, und an Gütterertrag, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 873 fl. bezieht. Auf derſelben haftet jedoch ein Proviſorium von 600 fl., behufs deſſen Abtragung jährlich 47 fl. an Ziel und Zins abgehen. Da die Pfarrſchule ſich in dem etwa ½ Stunde entfernten Filial Schnezenhauſen befindet, ſo hat der Pfarrer allda jeden Sonntag der Sonntagsſchule beizuwohnen, und die Chriſtenlehre daſelbſt, nachher in Jettenhauſen den Abend-Gottesdienſt zu halten;

4) die erledigte katholiſche Pfarrſtelle Laufen, Oberamts und Dekanats Rottweil. Dieſelbe hat 633 Pfarrgenoſſen, und bezieht an Zehenten, Grundgefällen und Beſoldungen, ſo wie von einigen eigenen Gütern und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 804 fl., und

5) die neu errichtete katholiſche Pfarrſtelle Rohrdorf, Oberamts und Dekanats Horb. Dieſelbe zählt 504 Pfarrgenoſſen, und bezieht von Capitalzinſen und Beſoldungen, und einigen Grundgefällen und Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 663 fl.

Die Bewerber um dieſe drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

6) Die Bewerber um die bei der Regierung des Jaxtkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem genannten Collegium zu melden.

7) Die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle, womit der Normalgehalt von 600 fl. verbunden iſt, wird der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1840 (Reg.Blatt S. 473) gemäß, mit einem für den höheren Forſtdienſt Befähigten beſetzt werden. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 30. November 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Julius 1841 bis 30. Junius 1842. (Mit Beilagen A — L.) — Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. die erledigte Stelle eines Aſſeſſors des evangeliſchen Conſiſtorium und des Studienraths dem Oberamtspfleger Dr. Zeller in Nürtingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Neidlingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Meyding in Höpfigheim, Dekanats Marbach,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Mägerkingen, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Grauer in Mähringen und Lehr, Dekanats Ulm, und

die erledigte Lehrſtelle am oberen Gymnaſium in Rottweil, in Verbindung mit der Caplanei zu Allerheiligen, dem Profeſſor Oehler am Lyceum in Ravensburg zu übertragen, wie auch

Digitized by Google

vermöge höchſten Dekrets vom 24. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Mittler, von Plochingen, Oberamts Eßlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Calw zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Julius 1841 bis 30. Junius 1842. (Mit Beilagen A — L.)

Die nachſtehenden Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe und der Oberamts- und Amtsgerichte in dem Zeitraum vom 1. Julius 1841 bis 30. Junius 1842, ſodann der Gerichts- und Amts-Notariate in der Zeit vom 1. Junius 1841 bis 31. Mai 1842 werden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1841 (Reg.Blatt S. 532), andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. November 1842. Prieſer.

b) Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche ſich zu der bevorſtehenden erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement angemeldet haben und für zulaſſungsfähig erkannt worden ſind, nämlich:

1) Bazing, Franz Hugo, von Stuttgart,
2) Bockshammer, Friedrich Auguſt, von Blaubeuren,
3) Geßler, Carl Otto, von Weikersheim, O.A. Mergentheim,
4) Gmelin, Heinrich Ernſt, von Stuttgart,
5) Göz, Ludwig Heinrich, von Stuttgart,
6) Graf v. Grävenitz, Ludwig Wilhelm Friedrich, von Stuttgart,
7) Herdegen, Gottlieb Eduard, von Ober-Sulmetingen, O.A. Biberach,
8) Naſt, Carl Auguſt, von Lampoldshauſen, O.A. Neckarſulm,
9) Neher, Johann Caſpar, von Biberach,

Digitized by Google

10) Oſiander, Ernſt Hermann, von Ellwangen,

11) Ruf, Lucas, von Balingen,

12) Schliz, Moriz Julius, von Biberach,

13) Sigwart, Hermann Gottlob Friedrich, von Tübingen,

14) Speidel, Carl, von Schorndorf, und

15) Weinland, Paul Auguſt Ernſt, von Ludwigsburg,

werden, unter Hinweiſung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416), hiermit benachricht, daß ihre Prüfung am 10. December d. J. und den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieſelben haben ſich daher am

Freitag den 9. December d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei dem Aktuariate der K. Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Tübingen einzufinden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 26. November 1842. Prieſer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Knittlingen, deſſen Einkommen, worunter keine Zehenten enthalten ſind, in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 636 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung einzelner Einkommenstheile iſt eingeleitet und wird für den anzuſtellenden Geiſtlichen auch ohne deſſen Zuſtimmung verbindlich.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schafhauſen, Dekanats Böblingen, welche 795 Kirchengenoſſen zählt, und womit ein in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 984 fl. berechnetes Einkommen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile, welche bereits eingeleitet iſt, bleibt vorbehalten, und wird für den anzuſtellenden Geiſtlichen auch ohne deſſen Zuſtimmung verbindlich.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ottenhauſen, Dekanats Neuenbürg, welche mit Einſchluß des Filials Rudmersbach 729 Kirchengenoſſen zählt, und deren Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 748 fl. berechnet iſt, haben

Digitized by Google

ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile iſt bereits eingeleitet, und wird für den neuen Pfarrer auch ohne deſſen Zuſtimmung verbindlich.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Dettenhauſen, Dekanats Tübingen, welche 1005 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle, unter dem ſich keine Zehenten befinden, iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 717 fl. berechnet. Die Verwandlung einzelner Theile deſſelben iſt eingeleitet, und wird für den anzuſtellenden Geiſtlichen auch ohne deſſen Zuſtimmung verbindlich.

Es werden beſetzt werden:

5) die mit dem Dekanat verbundene katholiſche Stadtpfarrſtelle in Neckarſulm, welche in der Stadt und Umgegend 2420 Pfarrgenoſſen zählt, und an Gütterertrag, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für einen ſtändigen Vikar, an beſtändigem Einkommen 1578 fl. erträgt;

6) die katholiſche Pfarrſtelle Otterswang, Oberamts und Dekanats Waldſee, welche 447 Pfarrgenoſſen und ein, neben dem Ertrag einiger eigenen Güter, zum größten Theil in Beſoldungen beſtehendes beſtändiges Einkommen von 927 fl. hat;

7) die Caplanei zu Ergenzingen, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, welche von eigenen Gütern, Grundgefällen und Capitalzinſen ein beſtändiges Einkommen von 558 fl. abwirft.

Die Bewerber um dieſe drei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath zu melden.

8) Bei dem Oberamt Ulm iſt die Stelle eines Oberamts-Aktuars mit dem normalmäßigen Gehalt von 500 fl. zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreiſes zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 21. d. M. iſt zum Forſtamts-Aſſiſtenten in Schorndorf der Forſtpraktikant Johann Conrad Kuttroff ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Ueberſichten

über die

Geſchäfts-Thätigkeit

der

Juſtiz-Behörden des Königreichs

in dem Etatsjahr 1841—1842.

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Criminal-

Im Jahre 1841—42 wurden im Ganzen			und zwar: Reviſionsſachen							
an-hängig:	er-ledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1841 anhängig:	kamen im Jahr 1841—42 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruch-reif:	waren am 1. Juli 1841 anhängig:
437	426	11	—	1	1	1	—	—	—	36

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals erledigten Reviſions- und Rekursſachen wurden die Erkenntniſſe

des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geſchärft:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	Zuſammen:
Eßlingen	75	57	8	14	154
Tübingen	53	37	6	14	110
Ellwangen	33	13	2	4	52
Ulm	39	16	8	9	72
des fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringen'ſchen Hofgerichts	2	—	1	—	3
des fürſtl. Hohenzollern-Hechingen'ſchen Appellationsgerichts .	—	—	—	—	—
Zuſammen .	202	123	25	41	391

Digitized by Google

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekursſachen						Adminiſtrativ-Fälle im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1841—42 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruchreif:	waren am 1. Juli 1841 anhängig:	kamen im Jahr 1841—42 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
390	426	390	25	11	—	1	9	10	10	—

Digitized by Google

Beilage B.

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Civil-

Prozeſſe waren anhängig:						wurden			
am 1. Juli 1841:		im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:		Zuſammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlaſſen bis zur Wiederaufnahme	
I.	II. u. III. Inſtanz.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
1	252	22	310	23	562	7	70	—	4

Unter den im Jahre 1841—42 neu anhängig gewordenen Prozeſſen II. und III. Inſtanz waren begriffen:

1) Reviſions- und Reſtitutions-Prozeſſe ꝛc. 6

und ſind eingekommen:

2) von dem Gerichtshofe in Eßlingen 51
3) — — — — Tübingen 51
4) — — — — Ellwangen 113
5) — — — — Ulm 66
6) — — fürſtlich Hohenzollern'ſchen Hofgericht in Sigmaringen 18
7) — — fürſtlich Hohenzollern'ſchen Appellations-Gericht in Hechingen . 5

310

Digitized by Google

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

erledigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1842—43 über:					
durch Erkenntniſſe:				Summe:		ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
—	55	9	129	16	258	—	66	7	258	7	304

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntniſſen

beſtätigt	98
abgeändert	22
theils beſtätigt, theils abgeändert	7
als nichtig aufgehoben	—
	127

Digitized by Google

Beilage C.

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Criminal-

Gerichtsſtellen:	Criminal-Prozeſſe													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blieben	
	am 1. Juli 1841:		kamen neue hinzu:		Zuſammen:		durch Wegweiſung ꝛc.		durch Erkenntniß ꝛc.		Zuſammen:		in der Verhandlung begriffen:	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	Jnſtanz.													
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	30	1	802	77	832	78	45	7	744	71	789	78	41	—
Tübingen . . .	85	3	701	86	786	89	96	8	618	78	714	86	66	3
Ellwangen . . .	58	1	586	60	644	61	75	—	519	61	594	61	48	—
Ulm	19	1	578	63	597	64	109	4	467	58	576	62	20	—
Zuſammen .	192	6	2667	286	2859	292	325	19	2348	268	2673	287	175	3

Digitized by Google

ſicht
die
Senate der K. Gerichtshöfe.

unerledigt:			
ſpruchreif:		Zuſammen:	
I.	II.	I.	II
2	—	43	—
6	—	72	5
2	—	50	—
1	2	21	2
11	2	186	5

Von den im Jahre 1841—42 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Perſonen wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe der Dienſt-Entlaſſung oder Dienſt-Entſetzung:	zur Todes-ſtrafe:
Eßlingen	1	—
Tübingen	18	—
Ellwangen	5	—
Ulm . -	14	1
Zuſammen .	38	1

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe				der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zuſammen:
	beſtätigt:	abgeändert:		theils beſtätigt, theils abgeändert:		
		gemildert:	geſchärft:			
Eßlingen . .	37	24	5	5	7	78
Tübingen . .	26	31	10	11	8	86
Ellwangen . .	20	26	5	4	8	61
Ulm	14	31	6	7	4	62
Zuſammen .	97	112	24	27	27	287

Digitized by Google

Ueber

über

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etatsjahre

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben: im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zuſammen.	Zahl derſelben im Jahr 1840—41 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen und Vergehen hat ſich demnach im Jahr 1841—42 vermehrt	vermindert
1	Abtreibung der Leibesfrucht	2	—	—	1	3	2	1	—
2	Amts-Erſchleichung	—	1	—	—	1	4	—	3
3	Anmaßung eines öffentlichen Amtes	1	1	—	—	2	3	—	1
4	Auflauf	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Aufruhr, Meuterei der Gefangenen	1	—	—	—	1	—	1	—
6	Ausſetzung hülfloſer Perſonen	—	1	—	—	1	1	—	—
7	Beleidigung der Amts-Ehre	101	89	61	79	330	453	—	123
8	— — Majeſtät oder der Mitglieder des Königlichen Hauſes	—	1	—	—	1	2	—	1
9	Befreiung von Gefangenen	16	8	16	10	50	45	5	—
10	Beſchädigung durch Verletzung fremder Geheimniſſe	—	—	—	—	—	2	—	2
11	Beſchädigung fremden Eigenthums	6	3	2	—	11	20	—	9
12	Beſtechung, active	27	29	26	21	103	146	—	43
13	Beſtechung (paſſive) im Amte	—	6	—	—	6	6	—	—
14	Betrug	38	31	28	23	120	138	—	18
15	Bettelei	8	2	4	3	17	24	—	7
16	Blutſchande	2	1	—	2	5	4	1	—
17	Brandſtiftung	—	1	2	2	5	9	—	4
18	Diebſtahl	152	83	106	75	416	514	—	98
19	Doppelehe	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Drohungen	11	3	6	10	30	40	—	10
21	Ehebruch	1	—	2	—	3	6	—	3
22	Ehrenkränkung	60	45	22	39	166	209	—	43
23	Entführung	—	3	—	—	3	—	3	—
24	Erſchleichung des Bürgerrechts	4	4	2	5	15	11	4	—
25	Erpreſſung	7	3	4	2	16	19	—	3
26	— im Amte	—	1	—	—	1	3	—	2
27	Fahrläſſiges Schuldenmachen	1	4	—	3	8	29	—	21
28	Fälſchung	30	43	15	22	110	140	—	30
29	Feuer-Verwahrloſung	—	—	—	—	—	2	—	2
30	Geſchenk-Annahme	—	2	2	6	10	14	—	4
31	Grenz-Verfälſchung und Verrückung	1	—	—	—	1	1	—	—
32	Hoch- und Landes-Verrath	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Jaunerei	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Kindsmord	—	—	3	—	3	4	—	1
35	Körperverletzung	60	79	43	53	235	233	2	—
36	Kuppelei	2	—	—	—	2	4	—	2
37	Landfriedensbruch	1	1	—	—	2	8	—	6
38	Landſtreicherei	26	7	17	14	64	65	—	1
39	Meineid ꝛc.	4	2	5	1	12	22	—	10
40	Menſchenraub	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Mißbrauch der Amts-Gewalt	1	2	—	—	3	5	—	2
42	Mord	—	1	—	1	2	6	—	4
43	Münz-Verbrechen	—	1	—	1	2	4	—	2
44	Nöthigung	3	5	1	2	11	14	—	3

Digitized by Google

ſicht

die

1841—1842 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zuſammen.	Zahl derſelben im Jahr 1840—41 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen und Vergehen hat ſich demnach im Jahr 1841—42 vermehrt	vermindert
45	Nothzucht und Verführung Unmündiger ꝛc. zur Unzucht	4	3	3	2	12	12	—	—
46	Raub	—	2	1	3	6	4	2	—
47	Rechnungs-Fälſchung	—	3	1	1	5	12	—	7
48	Reſtſetzung	2	11	2	5	20	30	—	10
49	Rückkehr eines Verwieſenen	—	—	—	2	2	6	—	4
50	Selbſthülfe	1	2	1	—	4	4	—	—
51	Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Störung des Hausfriedens	6	4	1	2	13	9	4	—
53	Strafbare Handlungen an dem Stande einer Perſon	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Täuſchung bei Amtshandlungen	—	9	6	11	26	34	—	8
55	Todtſchlag	—	2	2	—	4	2	2	—
56	Tödtung, verſchuldet durch vorſätzliche Körperverletzung oder in Raufhändeln	2	3	3	—	8	10	—	2
57	Tödtung aus Fahrläſſigkeit	1	4	2	3	10	13	—	3
58	Ueberſchreitung der Begränzung	19	3	8	5	35	31	4	—
59	Unbotmäßigkeit	23	12	6	12	53	71	—	18
60	Unerlaubte Verbindungen	—	1	—	—	1	—	1	—
61	Unterſchlagung	14	14	16	12	56	85	—	29
62	Verabredung zum Ungehorſam	—	1	—	—	1	1	—	—
63	Vergiftung	—	—	—	—	—	2	—	2
64	Verheimlichung der Geburt	1	3	1	—	5	6	—	1
65	Verkürzung öffentlicher Einkünfte	2	7	—	2	11	11	—	—
66	Verlaſſung des Amtes	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Verläumdung	1	1	7	2	11	24	—	13
68	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	—	—	—	—	—	2	—	2
69	Verletzung der Amts-Verſchwiegenheit	—	—	—	—	—	2	—	2
70	Verletzung beſonderer Dienſtpflichten bei Beamten	7	7	3	12	29	19	10	—
71	Desgleichen bei den zu öffentlichen Verrichtungen aufgeſtellten Perſonen	—	5	8	—	13	19	—	6
72	Wald-Exceſſe	9	2	1	1	13	12	1	—
73	Widernatürliche Unzucht	1	1	—	1	3	7	—	4
74	Widerrechtliches Gefangenhalten	1	1	—	—	2	1	1	—
75	Widerſetzung	19	13	11	13	56	82	—	26
76	Wilderei und Verletzung des Jagd-Rechts	4	2	4	—	10	12	—	2
77	Zollvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—
78	Zweikampf	1	—	—	—	1	2	—	1
	Summe	684	579	454	464	2181	2737	42	598

Wird von der Zahl der Verminderung die Zahl der Vermehrung mit 42
abgezogen, ſo ergibt ſich eine Geſammt-Verminderung von 556

Digitized by Google

Beilage E.

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Civil-

Gerichtsſtellen:	Civil- waren anhängig; am 1. Juli 1841: I. Inſtanz.	II. u. III.	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen: I.	II. u. III.	Summe:	wurden durch Vergleich und Verzicht: I.	II. u. III.	durch Ruhenlaſſen bis zur Wieder-Aufnahme: I.	II. u. III.	durch Er- formelle: I.	II. u. II
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	59	203	21	164	447	18	37	—	—	4	39
Tübingen	57	116	20	242	435	6	71	1	1	2	48
Ellwangen	121	154	73	372	720	29	59	2	1	4	53
Ulm	40	61	73	232	506	37	61	3	—	—	41
Zuſammen .	277	534	187	1010	2008	90	228	6	2	10	181

Digitized by Google

ſicht

die

Senate der K. Gerichtshöfe.

Prozeſſe								Conkurs-Prozeſſe					
erledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1842—43 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1842—43 über:	
kenntniſſe: materielle:		Summe:	ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:		bei welchen nur die Purification des Erkenntniſſes ausſteht:	in der Verhandlung begriffen:
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
12	134	244	4	8	42	149	203	10	3	13	5	—	8
19	113	261	9	15	40	110	174	—	—	—	—	—	—
44	234	426	2	13	113	166	294	8	—	8	—	6	2
26	126	294	—	—	47	65	112	—	—	—	—	—	—
101	607	1225	15	36	242	490	783	18	3	21	5	6	10

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden die untergerichtlichen Erkenntniſſe

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zuſammen:
Eßlingen	91	16	20	7	134
Tübingen	74	21	11	7	113
Ellwangen	160	36	26	12	234
Ulm	95	24	7	—	126
Zuſammen .	420	97	64	26	607

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals,

Militärperſonen, ſo wie der ehegericht-

Ehe-

egerichtliche Senate:	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841 — 42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Verſöhnung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Ruhenlaſſen, reſp. bis auf Wiederanrufen:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe:
ber-Tribunals . . .	12	15	27	—	—	4	9
erichtshofs in Eßlingen	71	75	146	1	17	3	54
— Tübingen	65	64	129	1	17	14	43
— Ellwangen	22	28	50	—	5	—	12
— Ulm . .	15	17	32	—	2	3	11
Zuſammen .	185	199	384	2	41	24	129

Digitized by Google

…icht

…ie

…ls Ehegerichts für die Einwohner der Reſidenzſtadt Stuttgart und für die …ichen Senate der K. Gerichtshöfe.

…witigkeiten					Zahl der aufgehobenen Ehe-Verlöbniſſe:	Diſpenſationen			
		giengen unerledigt in das Jahr 1842—43 über:							
durch abweiſendes Erkenntniß:	Summe:	ſpruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:		vom Ehe-Hinderniſſe der Verwandtſchaft:	vom Ehe-Hinderniſſe der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
—	13	—	14	14	2	5	5	2	—
16	91	7	48	55	44	59	20	1	—
1	76	3	50	53	51	44	23	1	—
4	21	6	23	29	29	24	20	—	2
4	20	—	12	12	19	17	9	—	—
25	221	16	147	163	145	149	77	4	2

In den 129 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes …us folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zuſammen:
…es K. Ober-Tribunals	5	3	—	—	1	9
…es Gerichtshofs in Eßlingen . .	38	16	—	—	—	54
— Tübingen .	28	9	2	—	4	43
— Ellwangen .	10	2	—	—	—	12
— Ulm . . .	10	1	—	—	—	11
Zuſammen .	91	31	2	—	5	129

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behörde

Exemten erſter Claſſe, ſo wie der Pupillen-Senate

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlaſſenſchafts-Theilungen:			Curatelen und Adminiſtrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückſtändig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen:	hörten auf:
des K. Ober-Tribunals . . .	4	1	3	43	30	13	38	7
des Gerichtshofs in Eßlingen .	5	3	2	26	11	15	51	3
— Tübingen .	4	2	2	8	3	5	14	—
— Ellwangen	4	—	4	9	2	7	31	5
— Ulm . .	2	—	2	21	13	8	42	5
Summe .	19	6	13	107	59	48	176	20

Digitized by Google

ſicht

die

für die Mitglieder des K. Hauſes und die in der Reſidenzſtadt Stuttgart wohnenden der K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegſchafts-Tabellen:			Geſuche um Vermögens-Ausfolge:	
blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
31	28	34	27	33	1	1	—	—	—	—	—
48	79	86	71	59	8	27	57	35	2	4	—
14	18	20	18	14	—	6	36	33	3	2	—
26	44	55	39	24	5	31	7	4	3	1	—
37	25	25	25	25	—	—	4	4	—	4	4
156	194	220	180	155	14	65	84	76	8	11	4

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Bezirksgericht

zirksgerichte:	Unterſuchungen — waren anhängig: am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841–42 neu hinzugekommen:	Summe:	wurden definitiv erledigt: durch Vergleich des Beſchädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Unterſuchungen:	blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:	In den erledigten Unterſuchungen betrug die Zahl der Angeſchuldigten:	Von dieſen Angeſch… wurden verurtheilt:	nicht verurtheilt:	waren der Unt… verhaftet:
Im Neckar-Kreis.													
cknang . .	98	222	320	19	59	140	218	10	92	289	135	154	48
ſigheim . .	10	143	153	34	43	67	144	6	3	125	78	47	49
blingen .	11	149	160	25	32	84	141	1	18	165	92	73	43
ackenheim .	30	135	165	30	41	72	143	—	22	226	105	121	43
nnſtatt . .	15	144	159	26	36	83	145	7	7	206	129	77	87
ſlingen . .	12	221	233	35	29	165	229	—	4	256	157	99	110
ilbronn . .	32	270	302	47	47	159	253	10	39	300	140	160	94
nberg . .	14	110	124	17	18	76	111	3	10	143	87	56	45
dwigsburg .	44	300	344	24	98	191	313	18	13	263	162	101	146
arbach . .	27	166	193	7	110	33	150	7	36	180	80	100	72
aulbronn .	44	125	169	41	44	59	144	9	16	237	131	106	51
ckarſulm .	13	213	226	31	34	151	216	6	4	248	125	123	64
uttgart, Criminalamt .	45	943	988	282	90	565	937	5	46	1078	422	656	331
uttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
uttgart, Oberamtsgericht	39	163	202	12	46	124	182	—	20	272	162	110	76
ibingen .	28	109	137	20	22	92	134	—	3	165	104	61	53
aiblingen .	100	171	271	46	46	59	151	10	110	250	96	154	47
einsberg .	67	260	327	93	43	109	245	9	73	324	89	235	88
Summe .	629	3844	4473	789	838	2229	3856	101	516	4727	2294	2433	1449

Digitized by Google

ſicht

die

im Fache der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

digten:	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
während ſuchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
241	141	202	343	131	96	116	27	30	57	10	26	21
76	16	133	149	90	33	26	1	11	12	9	1	2
122	41	117	158	75	46	37	16	24	40	8	19	13
181	16	150	166	86	50	30	4	11	15	2	6	7
119	7	90	97	63	22	12	1	18	19	8	6	5
146	66	116	182	32	93	57	16	22	38	18	17	3
206	55	216	271	149	66	56	12	28	40	15	17	8
98	27	134	161	57	62	42	12	8	20	7	11	2
117	57	146	183	90	57	36	16	20	36	10	16	10
108	30	146	176	108	47	21	28	33	61	25	18	18
186	10	74	84	60	7	17	6	11	17	12	—	5
184	90	244	334	198	103	33	6	17	23	21	1	1
747	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	136	390	526	277	102	147	42	64	106	34	35	37
196	37	91	128	60	39	29	26	26	52	7	5	40
112	4	62	66	51	13	2	2	36	38	34	—	4
203	59	178	237	136	28	73	19	36	55	19	9	27
236	125	250	375	261	99	15	31	39	70	38	27	5
278	897	2739	3636	1924	963	749	265	434	699	277	214	208

Digitized by Google

:ksgerichte:	Untersuchungen — waren anhängig: am 1. Juli 1841:	Untersuchungen — waren anhängig: im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Untersuchungen — waren anhängig: Summe:	Untersuchungen — wurden definitiv erledigt: durch Verzicht des Beschädigten:	Untersuchungen — wurden definitiv erledigt: durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	Untersuchungen — wurden definitiv erledigt: durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Untersuchungen — wurden definitiv erledigt: Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	Untersuchungen — blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	Untersuchungen — blieben unerledigt: noch zu verhandeln:	In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul — wurden verurtheilt:	Von diesen Angeschul — wurden nicht verurtheilt:	Von diesen Angeschul — waren der Unt verhaftet:
n Schwarz- ld-Kreis.													
ıgen . .	237	172	409	82	44	150	276	20	113	433	140	293	75
. . .	23	115	138	11	27	79	117	9	12	139	76	63	50
denſtadt .	106	175	281	34	46	172	252	22	7	352	130	222	50
:nberg .	30	108	138	31	19	76	126	4	8	170	105	65	54
. . .	18	117	135	28	21	64	115	6	16	160	54	106	29
ıld . .	80	164	244	26	30	140	196	1	47	265	164	101	42
nbúrg .	62	220	282	26	32	172	230	13	39	346	190	156	53
ingen .	128	231	359	78	55	165	298	12	49	340	177	163	45
ndorf . .	18	216	234	64	44	112	220	4	10	250	106	144	95
lingen .	58	191	249	41	44	120	205	17	27	311	119	192	116
:nburg .	18	170	188	27	23	81	131	11	46	143	72	71	45
weil . .	22	193	215	32	31	102	165	31	19	196	92	104	76
chingen .	26	99	125	28	36	52	116	3	6	165	77	88	51
. . .	13	119	132	17	21	70	108	7	17	136	69	67	29
ngen . .	46	230	276	39	51	154	244	12	20	310	106	204	81
ingen .	21	224	245	46	57	96	199	10	36	214	155	79	52
. . . .	20	197	217	44	51	109	204	2	11	260	147	113	73
Summe .	926	2941	3867	654	632	1914	3200	184	485	4190	1959	2231	995

Digitized by Google

bigten: während ſuchung nicht verhaftet:	Civil-Prozeſſe: waren anhängig: am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	wurden erledigt: durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:	blieben unerledigt:	Gant-Prozeſſe: waren anhängig: am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	wurden erledigt: durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	blieben unerledigt:
358	206	169	375	170	68	137	29	32	61	34	15	12
89	31	116	147	82	38	27	5	20	25	13	5	7
302	118	283	401	244	131	26	8	15	23	8	7	8
136	7	85	92	32	8	52	4	17	21	14	1	6
131	44	185	229	117	64	48	1	14	15	3	4	8
223	33	226	259	136	97	26	16	40	56	40	12	4
293	37	193	230	133	59	38	3	20	23	15	5	3
297	74	234	308	121	168	19	8	19	27	7	12	8
157	94	254	348	242	38	68	4	19	23	1	15	7
195	128	134	262	114	97	51	4	9	13	3	4	6
98	37	145	182	76	34	72	—	16	16	4	4	8
120	109	350	459	286	139	34	19	27	46	11	29	6
111	14	79	93	56	22	15	—	6	6	—	2	4
107	53	170	223	93	36	94	7	6	13	1	2	10
229	65	216	281	144	83	54	7	22	29	13	12	4
162	29	128	157	74	47	36	3	10	13	8	2	3
187	17	171	188	122	46	20	9	21	30	19	5	6
3195	1096	3138	4234	2242	1175	817	127	313	440	194	136	110

Digitized by Google

ksgerichte:	Untersuchungen: waren anhängig: am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	wurden definitiv erledigt: durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:	In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul… wurden verurtheilt:	nicht verurtheilt:	waren der Unter… verhaftet:
Im Jaxtkreis.													
ı	51	146	197	51	34	111	176	10	11	151	99	52	49
ſheim .	11	172	183	45	27	103	175	4	4	188	76	112	58
ıngen .	26	218	244	53	43	117	213	14	17	277	90	187	76
·orf . .	10	204	214	45	35	120	200	5	9	224	127	97	69
bronn .	55	200	255	51	57	114	222	12	21	326	97	229	79
nd . .	61	156	217	30	29	122	181	2	34	204	87	117	56
. . . .	40	254	294	57	35	182	274	6	14	320	141	179	87
nheim .	30	198	228	34	46	130	210	10	8	278	88	190	51
elsau .	27	234	261	66	43	125	234	2	25	276	135	141	70
ɉentheim	43	238	281	83	44	116	243	3	35	323	142	181	52
ſheim .	7	141	148	37	26	73	136	5	7	93	64	29	44
ingen .	16	201	217	48	41	96	185	15	17	236	67	169	50
enborf .	60	236	296	34	51	146	231	27	38	280	84	196	74
heim . .	5	188	193	40	31	116	187	3	3	128	117	11	58
gericht Neheim . .	2	65	67	24	4	36	64	3	—	87	36	51	25
Summe .	444	2851	3295	678	546	1707	2931	121	243	3391	1450	1941	898

Digitized by Google

…digten	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
während …ſuchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
102	90	189	279	148	47	84	13	5	18	3	7	8
130	38	165	203	110	49	44	1	8	9	8	—	1
201	95	331	426	219	143	64	5	17	22	10	6	6
155	17	202	219	146	51	22	11	17	28	9	15	4
247	42	318	360	252	68	40	3	14	17	8	5	4
148	59	194	253	150	51	52	13	25	38	17	12	9
233	58	271	329	204	100	25	15	22	37	15	8	14
227	39	156	195	127	32	36	11	14	25	16	4	5
206	26	362	388	223	132	33	10	30	40	26	5	9
271	68	302	370	236	76	58	5	11	16	6	—	10
49	138	208	346	211	43	92	17	8	25	4	10	11
186	133	333	466	237	111	118	11	24	35	4	25	6
206	78	153	231	83	61	87	29	27	56	15	29	12
70	77	184	261	150	54	57	14	19	33	9	16	8
62	20	73	93	51	25	17	1	3	4	—	2	2
2493	978	3441	4419	2547	1043	829	159	244	403	150	144	109

Digitized by Google

…sgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul…		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		waren der Unter…
	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet:
…m Donau-Kreis.													
…ach . .	5	163	168	55	25	97	155	4	9	160	72	88	58
…eeuren .	3	79	82	14	18	44	76	1	5	123	64	59	42
…gen . .	23	76	99	19	13	42	74	4	21	92	43	49	17
…ingen .	20	175	195	40	46	93	179	—	16	244	98	146	32
…ingen .	35	179	214	44	55	111	210	—	4	260	124	136	52
…eim . .	9	193	202	35	46	107	188	—	14	249	116	133	64
…rch . .	5	123	128	42	21	62	125	3	—	153	47	106	47
…ingen .	8	108	116	21	22	57	100	10	6	123	69	54	18
…sburg .	54	218	272	55	33	132	220	16	36	270	173	97	67
…ingen .	26	65	91	17	21	40	78	2	11	139	40	99	30
…gau . .	8	133	141	41	19	76	136	2	3	184	73	111	53
…ang . .	23	162	185	22	30	104	156	15	14	183	109	74	55
. . .	12	254	266	58	50	152	260	—	6	312	147	165	100
…ſee . .	9	153	162	30	43	82	155	5	2	218	125	93	64
…gen . .	1	99	100	41	16	41	98	1	1	130	40	90	40
…ngen .	15	140	155	33	42	63	138	6	11	172	89	83	31
…u . .	3	29	32	4	14	13	31	—	1	38	27	11	12
…narchthal	1	39	40	15	4	21	40	—	—	45	11	34	10
…r . . .	9	71	80	19	17	39	75	1	4	94	38	56	20
Summe .	269	2459	2728	585	533	1376	2494	70	164	3189	1505	1684	812
…t-Summe	2268	12095	14363	2706	2549	7226	12481	476	1406	15497	7208	8289	4154

digten	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
während ſuchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—42 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
102	50	220	270	181	54	35	1	18	19	9	3	7
81	9	88	97	68	24	5	7	7	14	1	9	4
75	33	128	161	29	97	35	—	12	12	8	1	3
212	13	186	199	138	48	13	16	30	46	8	23	15
208	16	305	321	260	42	19	7	25	32	5	20	7
185	42	127	169	113	28	28	5	25	30	11	11	8
106	9	148	157	119	37	1	3	11	14	6	4	4
105	7	144	151	127	22	2	—	1	1	1	—	—
203	61	179	240	134	53	53	4	9	13	4	5	4
109	27	128	155	84	53	18	2	9	11	—	4	7
131	17	109	126	55	52	19	1	5	6	—	3	3
128	49	184	233	82	99	52	3	15	18	3	3	12
212	16	178	194	156	32	6	3	6	9	6	—	3
154	17	152	169	112	54	3	2	5	7	3	2	2
90	12	143	155	100	41	14	—	8	8	7	—	1
141	15	236	251	161	67	23	1	10	11	7	2	2
26	7	83	90	70	11	9	2	7	9	2	4	3
35	4	99	103	84	16	3	1	4	5	5	—	—
74	5	140	145	100	42	3	—	7	7	2	1	4
2377	409	2977	3386	2173	872	341	58	214	272	88	95	89
11345	3380	12295	15675	8886	4053	2736	609	1205	1814	709	589	516

Digitized by Google

Ueber

über

von den Bezirksgerichten in dem Etats-

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zuſammen.	Zahl derſelben im Jahr 1840—41 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen u. Vergehen hat ſich demnach im Jahr 1841—42 vermehrt:	vermindert
1	Ausgeben falſcher Münzen .	1	—	—	1	2	3	—	1
2	Beleidigung der Amtsehre. .	58	60	32	66	216	233	—	17
3	Beſchädigung fremden Eigenthums.	7	10	6	16	39	33	6	—
4	Betrug	38	36	17	47	138	128	10	—
5	Bettelei, erſchwerte	15	10	5	9	39	42	—	3
6	Diebſtahl	469	289	308	459	1525	1533	—	8
7	Ehebruch	7	1	2	7	17	24	—	7
8	Ehrenkränkung	254	155	165	391	965	938	27	—
9	Erſchleichung des Bürgerrechts	3	1	2	5	11	4	7	—
10	Fahrläßiges Schuldenmachen .	10	15	7	19	51	57	—	6
11	Fälſchung	80	40	24	82	226	201	25	—
12	Feuer-Verwahrloſung . . .	2	4	1	2	9	13	—	4
13	Gränz-Verfälſchung und Verrückung	3	2	—	4	9	15	—	6
14	Körper-Verletzung	37	42	41	63	183	162	21	—
15	Kuppelei	2	—	—	—	2	2	—	—
16	Landſtreicherei	56	43	27	56	182	173	9	—
17	Mißbrauch der Amtsgewalt .	—	—	1	1	2	4	—	2

Digitized by Google

ſicht

die

Jahre 1841—42 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Neckar-kreis.	im Schwarz-waldkreis.	im Jaxt-kreis.	im Donau-kreis.	Zu-ſammen.	Zahl derſelben im Jahr 1840—41 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen u. Vergehen hat ſich demnach im Jahr 1841—42 vermehrt	vermindert
18	Rückkehr eines Verwieſenen .	1	—	1	4	6	6	—	—
19	Selbſthülfe	11	5	13	9	38	32	6	—
20	Störung des Hausfriedens .	16	3	8	7	34	31	3	—
21	Ueberſchreitung der Begrenzung	41	40	33	33	147	124	23	—
22	Unbotmäßigkeit	63	38	25	26	152	185	—	33
23	Unterſchlagung	81	55	52	57	245	246	—	1
24	Verläumdung	81	49	57	84	271	218	53	—
25	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel . .	1	4	1	—	6	5	1	—
26	Verletzung eidlichen Angelöbniſſes	2	—	1	1	4	6	—	2
7	Verletzung beſonderer Dienſtpflichten bei Beamten . .	—	3	3	4	10	22	—	12
8	Wald-Exceſſe	80	56	20	12	168	113	55	—
9	Widerſetzung	46	30	27	43	146	157	—	11
0	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	11	2	7	16	36	34	2	—
1	Zollvergehen	—	—	—	—	—	1	—	1
	Summe .	1476	993	886	1524	4879	4745	248	114
					Hievon abgezogen die Verminderung mit			114	
					ſo ergibt ſich noch eine Gesammt-Vermehrung von			134	

IV

Digitized by Google

Ueber

über

die Geſchäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte in Beziehung auf

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Eremten zweiter Claſſe:			Verlaſſenſchafts-Theilungen von Eremten zweiter Claſſe:			Cur… von Eremten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen
I. Im Neckarkreis.							
Backnang . . .	—	—	—	—	—	—	6
Beſigheim . . .	1	1	—	—	—	—	5
Böblingen . . .	3	2	1	3	2	1	1
Brackenheim . .	5	3	2	1	1	—	—
Cannſtatt . . .	—	—	—	3	2	1	—
Eßlingen . . .	1	1	—	9	8	1	15
Heilbronn . . .	1	1	—	3	3	—	4
Leonberg	—	—	—	1	1	—	13
Ludwigsburg . .	8	3	5	14	11	3	53
Marbach	3	3	—	1	1	—	9
Maulbronn . . .	1	—	1	1	1	—	4
Neckarſulm . . .	1	—	1	4	3	1	2
Stuttgart . . .	1	1	—	1	1	—	4
Vaihingen . . .	—	—	—	2	—	2	5
Waiblingen . . .	2	1	1	3	2	1	8
Weinsberg . . .	2	2	—	2	2	—	5
Stadtgericht Stuttgart	12	9	3	45	34	11	125
Summe .	41	27	14	93	72	21	259

Digitized by Google

ſicht

die

das Inventur- und Theilungs-, auch Vormundſchafts-Weſen.

…telen zweiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	6	336	865	198	25	138	840
—	5	396	445	391	404	5	41
—	1	315	355	313	261	—	92
—	—	467	789	442	209	25	580
—	—	288	406	288	352	—	54
2	13	200	200	200	200	—	—
—	4	361	417	291	116	70	301
3	10	412	460	295	354	117	106
11	42	472	566	288	490	184	76
—	9	694	868	388	10	306	858
—	4	412	412	412	368	—	44
—	2	569	806	497	736	72	70
—	4	245	602	245	48	—	554
—	5	450	531	442	531	8	—
—	8	564	711	286	546	278	165
—	5	309	454	265	175	46	279
11	114	598	668	388	655	10	13
27	252	6886	9555	5627	5480	1259	4075

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Eremten zweiter Claſſe: waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Verlaſſenſchafts-Theilungen von Eremten zweiter Claſſe: waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Cura von Eremten waren zu beaufſichtigen:
II. Im Schwarzwaldkreis.							
Balingen	—	—	—	1	1	—	2
Calw	1	1	—	4	3	1	10
Freudenſtadt . .	4	4	—	3	3	—	4
Herrenberg . . .	2	1	1	2	1	1	6
Horb	—	—	—	2	—	2	2
Nagold	1	1	—	4	2	2	2
Neuenbürg . . .	3	3	—	3	3	—	4
Nürtingen . . .	1	—	1	4	3	1	9
Oberndorf . . .	—	—	—	—	—	—	3
Reutlingen . . .	3	3	—	4	4	—	8
Rottenburg . . .	—	—	—	1	1	—	8
Rottweil	2	2	—	3	1	2	3
Spaichingen . .	1	—	1	6	2	4	2
Sulz	1	1	—	1	1	—	3
Tübingen	4	4	—	7	5	2	16
Tuttlingen . . .	4	2	2	1	1	—	4
Urach	3	1	2	3	3	—	8
Summe .	30	23	7	49	34	15	94

Digitized by Google

telen zweiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	2	225	426	225	10	—	416
—	10	360	375	300	296	60	79
—	4	481	704	481	685	—	19
3	3	498	514	456	350	42	164
—	2	311	393	311	230	—	163
1	1	426	477	253	169	173	308
1	3	312	368	312	342	—	26
2	7	288	648	288	428	—	220
—	3	333	333	333	—	—	333
1	7	268	322	267	263	1	59
—	8	335	263	263	—	72	263
—	3	298	473	298	21	—	452
—	2	207	207	207	207	—	—
—	3	176	176	176	26	—	150
1	15	377	531	374	353	3	178
—	4	289	369	289	349	—	20
1	7	254	295	218	28	36	267
10	84	5438	6874	5051	3757	387	3117

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Claſſe:			Verlaſſenſchafts-Theilungen von Exemten zweiter Claſſe:			Cura[telen] von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen:
III. Im Jaxtkreis.							
Aalen	2	—	2	3	1	2	—
Crailsheim . . .	1	1	—	4	4	—	2
Ellwangen . . .	4	1	3	7	—	7	7
Gaildorf	4	4	—	1	1	—	6
Gerabronn . . .	2	—	2	3	3	—	6
Gmünd	1	1	—	3	2	1	4
Hall	5	2	3	10	7	3	10
Heidenheim . . .	1	1	—	2	2	—	12
Künzelsau . . .	5	5	—	—	—	—	14
Mergentheim . .	2	1	1	8	5	3	8
Neresheim . . .	—	—	—	4	—	4	2
Oehringen . . .	3	2	1	6	6	—	4
Schorndorf . . .	2	1	1	5	3	2	18
Welzheim . . .	1	1	—	1	—	1	10
Amtsgericht Neresheim	—	—	—	4	2	2	—
Summe .	33	20	13	61	36	25	103

Digitized by Google

…telen zweiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Eremten zweiter Claſſe und von Nicht-Eremten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	—	99	282	39	181	60	101
—	2	175	330	160	86	15	244
—	7	160	160	43	—	117	160
2	4	205	206	205	180	—	26
1	5	259	324	193	180	66	144
—	4	317	300	264	239	53	61
1	9	202	186	187	177	15	9
2	10	403	441	386	415	17	26
1	13	423	476	308	183	115	293
—	8	321	575	321	354	—	221
—	2	172	262	91	10	81	252
1	3	274	316	199	248	75	68
2	16	220	419	154	351	66	68
1	9	63	178	32	59	31	119
—	—	43	48	43	48	—	—
11	92	3336	4503	2625	2711	711	1792

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Claſſe:			Verlaſſenſchafts-Theilungen von Exemten zweiter Claſſe:			Ent[...] von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen:
IV. Im Donaukreis.							
Biberach	—	—	—	4	4	—	5
Blaubeuren . . .	—	—	—	1	—	1	5
Ehingen	1	1	—	2	1	1	1
Geislingen . . .	2	2	—	7	6	1	2
Göppingen . . .	1	1	—	3	2	1	14
Kirchheim . . .	2	2	—	5	3	2	8
Leutkirch	—	—	—	—	—	—	4
Münſingen . . .	2	2	—	2	2	—	1
Ravensburg . . .	2	2	—	6	3	3	6
Riedlingen . . .	—	—	—	1	1	—	1
Saulgau	1	1	—	—	—	—	—
Tettnang	—	—	—	—	—	—	—
Ulm	2	—	2	9	6	3	7
Waldſee	3	3	—	2	1	1	2
Wangen	—	—	—	1	—	1	2
Wiblingen . . .	1	1	—	2	2	—	—
Buchau	—	—	—	—	—	—	—
Obermarchthal . .	—	—	—	1	—	1	—
Scheer	1	1	—	—	—	—	6
Summe .	18	16	2	46	31	15	64
Haupt-Summe .	122	86	36	249	173	76	520

Digitized by Google

telen zweiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	5	351	351	246	24	105	327
1	4	201	194	186	164	15	30
—	1	222	265	206	74	16	191
—	2	237	242	187	242	50	—
2	12	354	522	354	521	—	1
—	8	396	484	396	460	—	24
1	3	602	602	602	602	—	—
1	—	213	439	98	144	115	295
—	6	264	319	264	176	—	143
—	1	120	213	116	146	4	67
—	—	51	51	51	—	—	51
—	—	357	357	258	258	99	99
2	5	324	407	160	46	164	361
2	—	210	287	210	279	—	8
—	2	157	157	134	132	23	25
—	—	254	286	229	191	25	95
—	—	75	75	75	59	—	16
—	—	58	58	48	28	10	30
—	6	63	90	62	78	1	12
9	55	4509	5399	3882	3624	627	1775
57	463	20169	26329	17185	15572	2984	10757

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der

Notariats-Bezirke.	Zahl derſelben:	Inventuren und Theilungen: waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Vormundſchaft... waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . .	51	10503	9889	614	6375	6018
— Schwarzwaldkreis	44	9475	9072	401	5346	5295
— Jaxtkreis . . .	36	8101	7449	652	3469	3256
— Donaukreis . .	37	8209	7978	231	4355	4300
Summe .	168	36286	34388	1898	19545	18869

Digitized by Google

ſicht

ie

Gerichts- und Amts-Notare.

...echnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventuren und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
357	1262	1229	33	109639	109639	—	653
51	890	878	12	97260	97260	—	169
213	830	801	29	49291	49291	—	117
55	644	630	14	42694	42694	—	277
676	3626	3538	88	298884	298884	—	1216

Zur Beurkundung:

die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:

Pleſſen.

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerſtag den 8. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Hoſpital-Verwalter Herrlinger zu Biberach. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat November d. J. vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern. — Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 1. Juli 1842. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Monat Oktober d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Gutspächter Reinhardt.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben dem K. Conſul Croll in Lübeck die nachgeſuchte Entlaſſung von dieſem Poſten in Gnaden zu ertheilen, und

an deſſen Stelle vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 17. September d. J. den Kaufmann Georg Friedrich Harms zum K. Conſul in Lübeck gnädigſt zu ernennen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 28. v. M. iſt der Cameral-Verwalter Paulus zu Herbrechtingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters und Kränklichkeit in den Penſionsſtand verſetzt,

Digitized by Google

auf die erledigte Revierförſtersſtelle zu Hohenberg, Forſtamts Crailsheim, der Revierförſter Pfizenmaier in Oberkochen, Forſtamts Schnaitheim, befördert, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Revierförſtersſtelle in Oberkochen, dem Forſtwart Kuhnle im Revier Gſchwend, Forſtamts Lorch, übertragen, auch

zum Kanzliſten bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes der bei derſelben bisher als Copiſt angeſtellte penſionirte Lieutenant Hölder ernannt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. wurde der Aſſeſſor des evangeliſchen Conſiſtorium, Geyer, zum Mitgliede der Aufſichts-Commiſſion für die Heilanſtalt Winnenthal ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Murrhardt, Dekanats Backnang, dem Pfarrer Steck in Hirſau, Dekanats Calw,

die erledigte Lehrſtelle der franzöſiſchen Sprache an dem oberen Gymnaſium in Stuttgart dem bisherigen Lehrer dieſer Sprache an der polytechniſchen Schule und an dem Catharinenſtift, Profeſſor Borel,

die erledigte Lehrſtelle der franzöſiſchen Sprache an dem hieſigen mittleren Gymnaſium dem Lehramts-Candidaten Endtner, von Stuttgart,

die erledigte Stelle eines Rektors an dem Lyceum zu Ludwigsburg dem Profeſſor Deffner an derſelben Anſtalt, in Verbindung mit ſeinem Lehramt, gnädigſt übertragen, und

dem Pfarrer Schopper, von Unterböhringen, Oberamts Geislingen, die verlangte Dienſtentlaſſung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Hoſpital-Verwalter Herrlinger zu Biberach.

Seine Königliche Majeſtät haben aus Anlaß der Viſitation des Oberamts Biberach vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. dem Hoſpital-

Digitized by Google

Verwalter Herrlinger zu Biberach, in gnädigſter Anerkennung ſeiner muſterhaften Verwaltung, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 26. November 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monate November vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern.

In Folge der vom 14. bis 21. November d. J. vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung in dem Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten für befähigt und zu Regiminal-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

1) Ludwig Friedrich Bölz, von Hall.
2) Auguſt Freiherr v. Egloffſtein, von Birkach, O.A. Stuttgart.
3) Maximilian Friedrich Huber, von Rothenacker, O.A. Ehingen.
4) Carl Eberhard Leypold, von Hall.
5) Gottlob Friedrich Schippert, von Waldrems, O.A. Backnang.

Stuttgart den 28. November 1842. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 1. Juli 1842.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds vom 1. Juli 1841—42 geprüft und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 439 ff.) folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zuſtand des Fonds auf den 1. Juli 1842.

1) Aktivſtand.

A. Von ſupprimirten Kirchenſtellen.

Auf den 1. Juli 1841 betrug ſolcher nach dem Reg.Blatt von 1842, S. 439	6,173 fl. 46 kr.	
Hinzugekommen und abgegangen iſt . . .	0	
bleiben auf 1. Juli 1842 —:—		6,173 fl. 46 kr.

B. Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf den 1. Juli 1841 betrugen ſolche nach dem gedachten Reg.Blatt S. 440 . . .	15,143 fl. 12 kr.	
dazu Neues:		
Bronnweiler, Pfarrei, Dekanats Reutlingen, ...	40 fl.	
Frickenhauſen, Pfarrei, Dekanats Nürtingen, ...	100 fl.	
Schornbach, Pfarrei, Dekanats Schorndorf,	30 fl.	
—:·	15,313 fl. 12 kr.	
Davon Abgang:		
in Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:		
Ellrichshauſen, Pfarrei, Dekanats Crailsheim, ...	1 fl. 15 kr.	
Schömberg, Pfarrei, Dekanats Calw, . .	30 kr.	
	1 fl. 45 kr.	
Reſt auf 1. Juli 1842 —:·		15,311 fl. 27 kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Auf 1. Juli 1841	390 fl.	
Hinzugekommen und abgegangen	0	
bleiben auf 1. Juli 1842 —:·		390 fl.

Summe des Aktivſtandes:

—:· 21,875 fl. 13 kr.

2) Paſſivſtand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf 1. Juli 1841 betrugen ſolche nach dem Reg.Blatt von 1842, S. 442	17,054 fl. 13 kr. 3 hl.
dazu Neues:	
Ebingen, Helfersſtelle, Dekanats Balingen,	53 fl.

Digitized by Google

In Folge der Verwandlung von Pfarrbeſoldungen:
Hirſchlanden, Pfarrei, Dekanats Leonberg, 49 kr.

17,108 fl. 2 kr. 3 hl.

Abgang 0

Bleiben auf 1. Juli 1842 —:· 17,108 fl. 2 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Auf 1. Juli 1841 . . . . 1,700 fl. 15 kr.
Neues 0

Abgang:
Winnenden, Dekanats Waiblingen, Stadtpfarrer Heim, befördert . . . . . 75 fl.

Reſt auf 1. Juli 1842 —:· 1,625 fl. 15 kr.

Summe des Paſſivſtandes:
—:· 18,733 fl. 17 kr. 3 hl.

Es ergibt ſich ſomit auf den 1. Juli 1842 eine disponible Summe, die Naturalien in Preiſen der Taxordnung von 1808 berechnet, von
—:· 3,141 fl. 55 kr. 3 hl.

und zwar:

bei der Staatshauptkaſſe	1,778 fl.	48 kr.	3 hl.
— — Oberhofkaſſe	457 fl.	27 kr.	3 hl.
— Stiftungskaſſen	905 fl.	39 kr.	3 hl.
	3,141 fl.	55 kr.	3 hl.

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds vom 1. Juli 1841—42.

1) Einnahme.

a) Einkommenstheile von ſupprimirten Kirchenſtellen . . . . 6,155 fl. 18 kr.

Digitized by Google

b) Beſoldungs-Abzüge, mit Einſchluß der Raten aus den neuen von ihrem Anfangs-Termin an bis zum Schluſſe des Rechnungsjahres . . . . . . 15,597 fl. 9 kr.

21,752 fl. 27 kr.

2) Ausgabe.

a) auf Verbeſſerung der Pfarrbeſoldungen 17,088 fl. 20 kr.

b) Temporäre Zulagen . . . . 1,692 fl. 27 kr.

18,780 fl. 47 kr.

3) Ueberſchuß,

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungsfonds bezahlt wird,

—:. 2,971 fl. 40 kr.

und zwar:

von der Staatshauptkaſſe	1,722 fl. 40 kr.
— — Oberhofkaſſe	363 fl. 56 kr.
— Stiftungen	885 fl. 4 kr.
	2,971 fl. 40 kr.

Stuttgart den 10. November 1842.

Für den Vorſtand:
Seeger.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Monat Oktober d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 11. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen mit neunzehen Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes dahier, von Seite des K. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats gemeinſchaftlich vorgenommenen zweiten Dienſt- und Anſtellungs-Prüfung wurden nachſtehende ſiebenzehen Prieſter zu Pfarſtellen fähig erkannt:

Buhl, Eduard, von Baiſingen.

Diemer, Friedrich, von Ellwangen.

Gebhardt, Lorenz, von Buchau.
Jonas, Johann, von Ellwangen.
Kern, Friedrich, von Zwiefalten.
Kohlſchreiber, Michael, von Apfelbach.
Lichtenſtein, Carl, von Oberzeil.
Niedermüller, Joſeph, von Obermarchthal.
Pfizinger, Georg, von Löffelſtelzen.
Rädler, Anton, von Wangen.
Rathgeb, Joſeph, von Sixenmühle bei Stimpfach.
Richter, Aloys, von Ellwangen.
v. Sallwirck, Carl, von Buchau.
Schmid, Sebaſtian, von Wieſenſtaig.
Walter, Franz Michael, von Rottenburg.
Zähringer, Gotthardt, von Berg, O.A. Ehingen.
Zoß, Aloys, von Biechelbach in Tyrol.

Stuttgart den 18. November 1842. Linden.

4. Der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Gutspächter Reinhardt.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vom 29. November d. J. dem Gutspächter Reinhardt auf dem Bergheimer Hofe, Oberamts Leonberg, in gnädigſter Anerkennung ſeiner eifrigen Beſtrebungen für gemeinnützige Verbeſſerungen im Fache der Landwirthſchaft, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 2. December 1842. Gärttner.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Vaihingen haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium

Digitized by Google

zu melden. Das Einkommen derſelben berechnet ſich zu 1388 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes, die Verwandlung der darunter befindlichen ungeeigneten Theile iſt eingeleitet, und wird für den neuen Dekan, auch ohne deſſen Zuſtimmung, verbindlich.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Lampoldshauſen, Dekanats Neuenſtadt, welche 656 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 686 fl. berechnete Einkommen der Stelle, worunter für Zehenten 126 fl. enthalten ſind, iſt noch unverwandelt, und wird auch vorerſt nicht zur Verwandlung kommen. Der anzuſtellende Geiſtliche muß aber jederzeit eine Verwandlung, welche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, auch als wirkſam während ſeiner Dienſtzeit anerkennen, und ſich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beſchloſſen werden ſollten, um ſichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu erhalten.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 28. v. M. iſt zum Forſtwart im Revier Hohenberg, Forſtamts Crailsheim, der Waldſchütze Riegel zu Goldbach, im Revier Mariakappel, Forſtamts Crailsheim, ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 13. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Penſionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und bei den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener und Lehrer.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den charakteriſirten Lieutenant v. Goumoëns im vierten Infanterie-Regiment zum wirklichen Lieutenant ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. den Profeſſor v. Oſiander an dem Gymnaſium in Stuttgart zum General-Superintendenten von Ulm gnädigſt ernannt,

den außerordentlichen Profeſſor an der Landes-Univerſität, Dr. Heermann, zum ordentlichen Profeſſor der Medicin befördert, ferner

die Lehrſtelle an der neu errichteten erſten (unterſten) Claſſe der Realſchule zu Tübingen dem Schulmeiſter Kurz in Bothnang, Oberamts Stuttgart,

die erledigte Caplanei in Altshauſen, Dekanats Saulgau, dem Pfarrverweſer Küchle in Seebronn, Dekanats Rottenburg, wie auch

das Hof-Domainenamt Friedrichshafen dem bisher proviſoriſch angeſtellten Hof-Domainenverwalter Schmalzigaug, und

Digitized by Google

durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. das Hof-Cameralamt Stuttgart dem ſeither proviſoriſch darauf angeſtellten Hof-Cameralverwalter Eſſich definitiv gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſten Dekrets vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Präſidenten des Gerichtshofs in Tübingen, v. Weber, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen,

die bei dem Ober-Tribunal erledigte Rathsſtelle dem Oberjuſtizrath v. Boßler in Tübingen,

die bei dem Gerichtshofe in Ellwangen erledigte Rathsſtelle dem Oberjuſtiz-Aſſeſſor Camerer daſelbſt gnädigſt zu übertragen, auch

dem Oberjuſtiz-Aſſeſſor v. Seybothen zu Eßlingen den Titel und Rang eines Oberjuſtizraths in Gnaden zu verleihen,

die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Schorndorf dem Oberamtsrichter Beiel in Böblingen gnädigſt zu übertragen,

auf die bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim erledigte Aktuarsſtelle den Gerichtsaktuar Hockenmayer in Neuenbürg, und

den Amtsnotar Friz zu Fellbach, Oberamts Cannſtadt, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand gnädigſt zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Penſionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und bei den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener und Lehrer.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 6. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 393) haben ſowohl die den Civil-Staatsdienern gleichgeſtellten Diener und Lehrer an den höheren und mittleren Unterrichtsanſtalten (Art. 1), als die nach beſondern Normen zu behandelnden Lehrer an den niederen lateiniſchen und Realunterrichts-Anſtalten (Art. 16) alljährlich zwei Procent ihrer Beſoldung als Penſionsbeitrag an die betreffende Wittwenkaſſe zu leiſten. Dieſer Jahresbeitrag iſt nach der bei der Wittwen-Penſionsanſtalt für Civil-Staatsdiener beſtehenden Vorſchrift (Reg.Blatt 1822, S. 295, §. 13, Ziff. 4), je für ein Etatsjahr auf Einmal, mittelſt Abzugs an dem Gehalte, zu entrichten, wozu als Normaltag der 31. December in der Art beſtimmt

Digitized by Google

iſt, daß 2 Procent von allen betreffenden Jahresgehalten, die an dem genannten Tage eingewieſen ſind, ohne Rückſicht auf die Zeit, zu welcher der Gehalt verwilligt worden, erhoben werden.

Da Behufs einer gleichmäßigen Behandlung der Lehrer und Diener von den vorerwähnten Kategorien demnächſt nähere Weiſung zu erwarten iſt; ſo werden vorläufig die K. Cameralämter angewieſen, Namens der — der Obereinnehmerei der Staatshauptkaſſe übertragenen Verwaltung der Penſionsanſtalten, auf den 31. December d. J. der Erhebung der fraglichen Jahresbeiträge ſich zu unterziehen, zu welchem Ende ſie über diejenigen Lehrer und Diener, auf welche das Geſetz vom 6. Juli 1842 Anwendung findet, ſowie über den Geſamtbetrag ihrer Beſoldungen und über die Caſſen, welchen deren Bezahlung obliegt, von dem K. Studienrath alsbald Mittheilung erhalten werden.

Die Cameralämter haben auf dieſe Grundlage (unter Vorbehalt näherer Reviſion und Feſtſtellung der Beſoldungen, ſowie des für das laufende Etatsjahr vom 15. Juli 1842 bis zum 30. Juni 1843 auf 350 Tage zu berechnenden Betrags), vorläufig zwei Procent der Jahresbeſoldung als Penſionsbeitrag, und zwar entweder mittelſt Abzugs an der von dem Cameralamt ſelbſt zu bezahlenden Beſoldung, oder, inſoweit ein Cameralamt nicht ſelbſt Beſoldungsreicher iſt, mittelſt Erhebung von derjenigen Caſſe, aus welcher ein Diener die Hauptbeſoldung bezieht, für Rechnung der von dieſer auf den 31. December zu leiſtenden Quartalbeſoldung, zum Einzug zu bringen.

Die erhobenen Beträge ſind durch die Cameralämter unter dem Titel „Fremde Gelder für den Lehrer-Penſionsfonds" in Einnahme zu ſtellen, und auf dieſe Weiſe bis zu weiterer Verfügung in den monatlichen Caſſenberichten aufzuführen.

Stuttgart den 9. December 1842. Schlayer. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen in Erledigung gekommene Rathsſtelle haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu

Digitized by Google

Ellwangen erledigte Aſſeſſorsſtelle werden aufgefordert, ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte, in der der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle zu Böblingen werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof des Neckarkreiſes zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Neuenbürg werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen ſich zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotariat Fellbach, Oberamts Cannſtadt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe des Neckarkreiſes zu melden.

6) Die erledigte Pfarrei Unterböhringen, Dekanats Geißlingen, zählt 1170 Kirchengenoſſen, von welchen nahezu 700 im Mutterorte, die übrigen in den beiden, je ¾ Stunden entfernten Filialien Oberböhringen und Hauſen wohnen. In jedem der drei Orte befindet ſich eine Schule. In Hauſen aber hat der Geiſtliche an Sonn- und Feiertagen ebenfalls zu predigen und abwechſelnd mit dem Mutterorte zu katechiſiren, auch alle Caſualien zu verſehen. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 826 fl.; die zu 175 fl. berechneten Zehenten werden, um ſichere Anhaltspunkte für ihre Verwandlung zu gewinnen, bis zum Jahre 1847 von dem K. Cameralamte unter Mitwirkung des Geiſtlichen verwaltet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftsmäßig zu melden.

7) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Hauptlehrers an der fünften, 12—14jährige Schüler befaſſenden Claſſe des Gymnaſiums in Heilbronn haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden. Dieſer Lehrer iſt zu 28 Lehrſtunden wöchentlich in Religion, deutſcher, lateiniſcher und griechiſcher Sprache und in einigen Realien verpflichtet; ſein jährliches Einkommen berechnet ſich mit Inbegriff eines Antheils an den Claßgeldern, wofür er ſich ein Aequivalent von 120 fl. gefallen laſſen muß, zu 955 fl. und iſt mit keiner Amtswohnung verbunden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 17. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportel-Geſetzes. (Mit Beil. A. B. und C.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Juſtiz und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportel-Geſetzes. (Mit Beil. A. B. und C.)

Für die Vollziehung des Geſetzes über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 361) werden zum Behuf einer gleichförmigen Geſetzes-Anwendung und Geſchäfts-Behandlung unter Aufhebung der, auf die früheren proviſoriſchen Notariats-Sportel-Geſetze ſich beziehenden Miniſterial-Verfügungen vom 5. Februar 1834 (Reg. Blatt S. 124), vom 25. April 1834 (Reg. Blatt. S. 377), und vom 15. Auguſt 1836 (Reg. Blatt S. 350), folgende nähere Vorrſchriften ertheilt.

Digitized by Google

§. 1.

Die beſtehenden Vorſchriften über den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln, insbeſondere die §§. 80 — 83 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 313) und die §§. 13, 14, 16 u. 17 der Miniſterial-Verfügung vom 26. Juni 1826 (Reg.Blatt S. 334) bleiben fortan in Kraft.

§. 2.

Zu Art. 5 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Eine Sportel-Nachführung in den Rechnungen wegen Unbeſtimmtheit der Werthsſumme eines zu beſportelnden Gegenſtandes findet unter keinerlei Umſtänden Statt. Es iſt daher auch der Sportel-Anſatz von illiquiden Forderungen nicht bis zu Herſtellung der Liquidität, zumal wenn ſolche noch weitausſehend iſt, im Anſtand zu laſſen, vielmehr ſind dergleichen Forderungen nach ihrem zur Zeit des Sportel-Anſatzes anzunehmenden ungefähren Werthe der Beſportelung ſogleich zu unterwerfen.

§. 3.

Der Art. 4 des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 484) behält auch bei Beſchwerden über einzelne Notariats-Sportel-Anſätze ſeine Wirkſamkeit.

§. 4.

Die im Art. 7, Abſatz 2 des Notariats-Sportel-Geſetzes feſtgeſetzte Befreiung von der Notariats-Sportel findet auf die im Sportel-Tarif aufgeführte Adoptions-Beſtätigung, Einkindſchafts-Verträge, Teſtamente und Vormunds-Beſtellungen keine Anwendung.

§. 5.

Zu Art. 12 und 19 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Die nach §. 55, Abſatz 2 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825 den Kindern als ausſchließendes Eigenthum zugewieſenen Güter ſind nur dann ſportelfrei, wenn ſie bei der End-Abtheilung nicht zur Vertheilung kommen, oder wenn in Hinſicht derſelben wegen Feſtſtellung der Forderung der Kinder an hinterfälligem Vermögen

Digitized by Google

nach §§. 39—44 der angeführten K. Verordnung die Thätigkeit der Theilungs-Behörde nicht in Anſpruch genommen wird.

§. 6.

Zu Art. 22 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Hinſichtlich des Sportel-Anſatzes bei einer Eventual-Theilung mit angehängter Vermögens-Uebergabe ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

1) Findet die Vermögens-Uebergabe erſt nach vollſtändig beendigter und vollzogener Eventual-Theilung Statt, ſo iſt für die Vermögens-Uebergabe die Real-Theilungs-Sportel anzuſetzen.

2) Wird die Vermögens-Uebergabe mit der Eventual-Theilung in Einem Akte vorgenommen, und bildet das ganze, zum Behufe der Eventual-Theilung aufgenommene Vermögen zugleich den Gegenſtand der Vermögens-Uebergabe, ſo kommt gleichfalls die Real-Theilungs-Sportel von dem ganzen Vermögen zum Anſatze.

3) Wird dagegen im Falle der Ziffer 2 nur ein Theil des Vermögens übergeben, welches Gegenſtand des Behufs der Eventual-Theilung aufgenommenen Inventars iſt, ſo treten die Beſtimmungen des Art. 22 ein, d. h. es wird vom ganzen Vermögen die Real-Theilungs-Sportel berechnet und dieſe auf die übergebenen oder vorbehaltenen Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, ſofort die auf das übergebene Vermögen gefallene Sportel ganz, die das vorbehaltene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Anſatz und Einzug gebracht.

§. 7.

Die Vorſchrift des Art. 22 des Notariats-Sportel-Geſetzes über den Sportel-Anſatz bei der Conkurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird durch nachſtehendes Beiſpiel erläutert:

A. lebt mit der B. in zweiter Ehe. Er hat aus erſter Ehe drei Kinder C. D. und E., deren mütterliches Vermögen in 25,000 fl. beſteht, auf welchem eine Schuld von 5,000 fl. haftet.

Aus zweiter Ehe hinterläßt A. zwei Kinder F. und G.

Digitized by Google

Die Geſamt-Aktiv-Verlaſſenſchaft beträgt 50,000 fl., das Beibringen des A. 5,000 fl., das der B. 3,000 fl. und die Schulden belaufen ſich auf 7,000 fl.

Theilungs-Calcul.

Nach Abzug der 7,000 fl. Schulden beſteht der Reſt des Vermögens in 43,000 fl.

Hievon iſt das mütterliche Vermögen der Kinder C. D. und E. nach Abzug von den darauf haftenden 5,000 fl. abzurechnen mit 20,000 fl.

Reſt als gemeinſchaftliches Vermögen . . . . 23,000 fl.

Nach Abzug des beiderſeitigen Beibringens von 8,000 fl. ergibt ſich eine Errungenſchaft von

—:· 15,000 fl.

Hiernach beträgt die reine Verlaſſenſchaft des A. an Beibringen und hälftiger Errungenſchaft

—:· 12,500 fl.

und es erben die Wittwe und Kinder je $\frac{1}{6}$ mit

2,083 fl. 20 kr.

Den Real-Erben C. D. und E. gebühren alſo . . . . 26,250 fl.

Den Eventual-Erben, und zwar

a) der Wittwe B. . . . . 12,583 fl. 20 kr.

b) den Kindern F. und G. . . . . . 4,166 fl. 40 kr.

16,750 fl.

—:· 43,000 fl.

Sportel-Berechnung.

Von den 7,000 fl. Schulden haften:

1) auf dem Muttergut der Kinder C. D. und E. . . . 5,000 fl.

2) von dem väterlichen Schuld-Antheil von 1,000 fl. trifft die Kinder C. D. und E. je $\frac{1}{6}$ mit 166 fl. 40 kr. zu $\frac{3}{6}$ 500 fl.

5,5000 fl.

Digitized by Google

3) An den Social-Schulden fallen der Wittwe B. zu 1000 fl.
und $\frac{1}{6}$ von dem Schuld-Antheile ihres Mannes 166 fl. 40 kr.

	1,166 fl. 40 kr.
4) auf die Kinder F. und G. fallen $\frac{2}{6}$	333 fl. 20 kr.
—:·	7,000 fl.

Die Geſamt-Sportel beträgt

aus 1,000 fl. zu $\frac{3}{4}$ Proc.	7 fl. 30 kr.
— 9,000 fl. zu $\frac{1}{3}$ —	30 fl.
— 40,000 fl. zu $\frac{1}{4}$ —	100 fl.
—:·	137 fl. 30 kr.
Hievon trifft es die Real-Erben C. D. und E. auf 31,750 fl. . .	87 fl. 18$\frac{3}{4}$ kr.
die Eventual-Erben B. F. u. G. auf 18,250 fl. —:· 50 fl. 11$\frac{1}{4}$ kr.	
hievon iſt aber nur die Hälfte mit	25 fl. 5$\frac{5}{8}$ kr.
anzuſetzen, und es beträgt daher die ganze Sportel	112 fl. 24$\frac{3}{8}$ kr.

§. 8.

Zu Art. 24 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Als Anhaltspunkt für den Anſatz der Ergänzungs- und Cognitions-Sporteln wird beſtimmt, daß, wenn die größere oder geringere Mühewaltung, welche das einzelne Geſchäft verurſacht, nicht beſonders zu berückſichtigen iſt, dieſe Sportel nach der unter Lit. A. angehängten, auf den Vermögens-Betrag gegründeten Scala angeſetzt werden ſoll.

§. 9.

Zu Art. 28, 29 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Für den Anſatz der Gebühren von Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen gewährt die, in dem unter Lit. A. beigefügten Notariats-Sportel-Tarif enthaltene, nach dem Vermögen, worüber die Rechnung abgelegt wird, bemeſſene Scala die erforderlichen Anhaltspunkte.

Unter jenen Gebühren ſind alle zur Rechnungsſtellung weſentlich erforderlichen Verrichtungen, namentlich auch die Uebernahme der Rechnungs-Akten, die Beurkundung der Rechnung durch die Schuldner, den Pflegling ꝛc. begriffen; insbeſondere

Digitized by Google

iſt die Anrechnung von Reiſekoſten für die Uebernahme der Rechnungs-Akten zum Behuf der Rechnungsſtellung eben ſo wenig zuläßig, als die Vormünder und Pfleger verbunden ſind, zu Uebergabe der Rechnungs-Akten in den Wohnſitz des Notars, wenn dieſer die Rechnungsſtellung beſorgt, ſich zu begeben.

Den Abhör-Gerichten bleibt es überlaſſen, nach den beſonderen Verhältniſſen der einzelnen vormundſchaftlichen Verwaltungen, je nachdem dadurch eine größere oder geringere Mühewaltung für den Rechnungsſteller verurſacht wird, bei endlicher Feſtſetzung der Rechnungsſtell-Gebühr um einen oder einige Sätze in der Scala auf- oder abzuſteigen.

Die feſtgeſetzte Rechnungsſtell-Gebühr iſt auf der betreffenden Rechnung abhörgerichtlich zu beurkunden.

§. 10.

Hinſichtlich des Bezugs der unter den tarifmäßigen Rechnungsſtell-Koſten begriffenen Gebühr für die Fertigung der ſogenannten Rapiate (Manuale) wird Nachſtehendes vorgeſchrieben:

a) Für die Fertigung der Rapiate zu den Anſtands-Rechnungen iſt ſo wenig, als für die Rapiate zu den folgenden Rechnungen eine beſondere Anrechnung zuläßig; vielmehr iſt die Gebühr hiefür unter der, um ein Drittheil höheren Sportel für die Anſtands-Rechnungen begriffen.

b) Unter der Rechnungsſtell-Gebühr im Allgemeinen iſt auch die Gebühr für das, nach dem Abſchluß der Rechnung über die verfloſſene Periode von dem Rechnungsſteller anzulegende Rapiat für die folgende Verwaltungs-Periode, oder bei Abſtands-Rechnungen für den dem bisherigen Curanden zu fertigenden Rechnungs-Auszug, enthalten.

c) Sind die Verfertiger des Rapiats zu einer Anſtands-Pfleg-Rechnung und der letzteren ſelbſt zweierlei Perſonen, ſo hat der Rechnungsſteller gegen die beziehungsweiſe ganze oder hälftige Erhebung der Rechnungsſtell-Gebühr den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entſchädigen.

d) In den, übrigens nur höchſt ſelten vorkommenden, Fällen, in welchen nach Anfertigung des Rapiats die Stellung der Anſtands-Rechnung als über-

Digitized by Google

flüſſig erſcheint, iſt für jenes die bisherige Gebühr zu entrichten, ohne daß hiebei, auch wenn der Notar das Rapiat gefertigt hat, eine Theilung dieſer Gebühr mit der Sportelkaſſe Statt findet.

§. 11.

Bei Anſtands-Rechnungen, für welche vor erfolgter Abhör derſelben die Rechnungsſtell-Gebühr noch nicht feſtgeſetzt iſt, wird der Rechnungsſteller ermächtigt, für ſich die Rechnungsſtell-Gebühr nach oder unter den in der feſtgeſetzten Scala enthaltenen Sätzen vorläufig zu erheben. Wird ſodann bei der Abhör die Gebühr in anderer Weiſe beſtimmt, ſo iſt der Vorempfang durch Nachzahlung oder Zurückgabe richtig zu ſtellen.

Wenn die Rechnungsſtellung durch den Bezirks-Notar beſorgt wird, und daher die Hälfte der Gebühr in die Staats-Sportelkaſſe fließt, ſo iſt zu Vereinfachung der Sportel-Verrechnung dieſe Hälfte jedesmal erſt bei der Rechnungs-Abhör anzuſetzen, und zugleich mit der Reviſions- und Abhör-Sportel für die Sportelkaſſe einzuziehen und zu verrechnen.

§. 12.

Eine durchlaufende Verrechnung der, den Notaren zukommenden Hälfte an der Rechnungsſtell-Gebühr in der Sportel-Rechnung findet nicht Statt. Die in die Sportelkaſſe fließende andere Hälfte, welche erſt bei der Rechnungs-Abhör zum Anſatze kommt, iſt nicht durch die Notare einzuziehen und zu verrechnen, ſondern in die bezirksgerichtliche Sportelkaſſe und Rechnung aufzunehmen.

§. 13.

Zu Art. 30 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Wenn einem Curanden, deſſen Vermögen bereits pflegſchaftlich verwaltet wird, weiteres Vermögen durch Erbſchaft, Vermächtniß 2c. anfällt, ſo iſt letzteres mit der Reviſions- und Abhör-Sportel einer Anſtands-Rechnung in der Art zu belegen, daß ſowohl das alte, als das neue Vermögen beſportelt, und für das alte Vermögen die erſten Stufen des Tarifs einfach, für das neue Vermögen die betreffenden folgenden Stufen zu $\frac{2}{3}$ angeſetzt werden.

Digitized by Google

§. 14.

Bei Berechnung des Schätzungswerthes der abgeſondert verwalteten Vermögenstheile, oder des Capitalwerthes der Renten, Apanagen ꝛc. iſt ein zu fünf Procent verzinsliches Capital zu Grund zu legen, folglich der jährliche reine Ertrag zwanzigfach zu berechnen.

§. 15.

Zu Art. 31 des Notariats=Sportel=Geſetzes.

Für Nachrechnungen bei pflegſchaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei der Vertheilung eines gemeinſchaftlichen Vermögens an Pflegkinder ſind,

a) wofern eine ſolche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten Rechnung vertritt, ſo daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, die gewöhnlichen Rechnungsſtell-, Reviſions- und Abhör-Sporteln anzuſetzen; wenn aber

b) blos eine kurze Berechnung der ſeit dem letzten Rechnungs-Abſchluſſe vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angeſtellt wird, welche in die nächſte förmliche Rechnung wieder aufzunehmen ſind, ſo findet ein Sportel-Anſatz nicht Statt.

§. 16.

Zu Art. 32, 33 des Notariats=Sportel=Geſetzes.

Zu Bezweckung einer gleichförmigen Verrechnung der für die Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen von Nicht-Exemten und von Exemten zweiter Claſſe durch die Bezirks-Gerichte zu erhebenden Sporteln, und der davon zu entrichtenden Reviſions-Gebühren, ſo wie der Diäten, Reiſekoſten und Taggelder des Abhör-Perſonals wird Folgendes verfügt:

a) Die Verzeichniſſe der Sporteln und der davon zu bezahlenden Gebühren ſind nach dem beigefügten Formular Lit. B. auszufertigen, und jedesmal mit den vierteljährlichen Reiſekoſten-Verzeichniſſen dem zuſtändigen Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Formular Lit. (

om 4. Juli 1842,

ſind,

Behörden und Bezirke.	Vern	Für die Errichtung gerichtlicher Teſtamente.		Für die Beſtätigung von Adoptions- und Einkindſchafts-Verträgen		Von Vormundſchafts-Rechnungen. Rechnungs-Stellung. Sportel.		Revision und Abhör. Vermögen	Revision und Abhör. Sportel.		Geſammt-Ertrag der Notariats-Sporteln.		Bemerkungen.
	fl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Bemerkungen.

von Teſtaments-Eröffnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

b) In dieſen Reiſekoſten-Verzeichniſſen ſind die aus der Sportelkaſſe zu bezahlenden Reiſekoſten von Abhören innerhalb Falzes aufzuführen.

c) In die Sportel-Rechnungen iſt unter Beilegung der genehmigten und zur Zahlung angewieſenen Sportel- und Gebühren-Verzeichniſſe nur der reine Ertrag der Rechnungsſtell-, ſo wie der Reviſions- und Abhör-Sporteln ſummariſch aufzunehmen.

d) Den Bezirks-Gerichten iſt geſtattet, ſogleich bei der Abhör die angeſetzten Sporteln einzuziehen, und hievon die Gebühren des Waiſengerichts-Perſonals zu berichtigen.

e) Die Revidenten ſind, wenn die Abhör der geprüften Rechnungen vorausſichtlich nicht ſogleich erfolgen kann, ermächtigt, ihren Sportel-Antheil aus der vormundſchaftlichen Caſſe auf künftige Abrechnung an der Geſamt-Sportel zu erheben.

f) Reichen bei einer Rechnungs-Abhör die Sporteln zu Bezahlung der Gebühren der Gerichts-Beiſitzer oder Waiſenrichter und des Gemeinderaths-Dieners nicht zu, ſo ſind dieſe Gebühren nach Verhältniß der auf die Abhör der einzelnen Rechnungen verwendeten Zeit umzulegen und von den Betheiligten zu erheben.

§. 17.

Zu Erleichterung der Berechnung und des Anſatzes der Notariats-Sporteln iſt der Notariats-Sportel-Tarif unter Lit. A. beigefügt.

Bei der Anwendung der Vermögens-Scalen Behufs des Sportel-Anſatzes von der Beſtätigung der Adoptions- und Einkindſchafts-Verträge und von der Errichtung und Eröffnung der Teſtamente iſt zugleich auf die durch das Geſchäft verurſachte Mühewaltung der Behörde Rückſicht zu nehmen.

§. 18.

Die jährlichen Ueberſichten über den Ertrag der ſämtlichen Notariats-Sporteln, unter Angabe der den Sportel-Anſätzen zu Grunde liegenden Vermögensſummen, ſind künftig nach dem Formular Lit. C. zu fertigen.

Digitized by Google

§. 19.

Zu Art. 35 des Notariats-Sportel-Geſetzes.

Nach Aufhebung der Sportel für Diſpenſations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen, welche bisher hauptſächlich noch bei Diſpenſationen von der Mittwochs-Hochzeit und von dem Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag ihre Anwendung gefunden hatte, tritt zwar ein Sportel-Anſatz in anderen, als bei den in den Sportel-Tarifen ausgedrückten Diſpenſationsfällen nicht mehr ein; in Abſicht auf das Erforderniß der Diſpenſationen ſelbſt hat es jedoch bei den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen ſein Bewenden.

Stuttgart den 5. December 1842.

Prieſer. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Lit. A.

Notariats-Sportel-Tarif,

mit Erläuterungen nach Maaßgabe des Geſetzes über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 361).

I. Ordentliche Sporteln von Inventuren und Theilungen und von den — denſelben gleichkommenden Geſchäften.

Eventual-Theilungen.	Inventuren u. Eheverträge.
Die Hälfte der Real-Theilungs-Sporteln.	Ein Viertel der Real-Theilungs-Sporteln.

Vermögen.	Real-Theilungen; bis einſchl. 1000 fl. ³/₄ Proc. oder 45 kr. je von 100 fl. (I.)		10,000 fl. ¹/₃ Proc. oder 20 kr. je von 100 fl. (II.)		50,000 fl. ¹/₄ Proc. oder 15 kr. je von 100 fl. (III.)		über 50,000 fl. ¹/₈ Proc. oder 7¹/₂ kr. je von 100 fl. (IV.)	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. 300	ſind ſportelfrei (Art. 7); wenn aber das Vermögen über 300 fl. beträgt, ſo macht die Sportel von							
100	—	45	—	20	—	15	—	7¹/₂
200	1	30	—	40	—	30	—	15
300	2	15	1	—	—	45	—	22¹/₂
400	3	—	1	20	1	—	—	30
500	3	45	1	40	1	15	—	37¹/₂
600	4	30	2	—	1	30	—	45
700	5	15	2	20	1	45	—	52¹/₂
800	6	—	2	40	2	—	1	—
900	6	45	3	—	2	15	1	7¹/₂
1000	7	30	3	20	2	30	1	15
weitere								
II. 2000	—	—	6	40	5	—	2	30
3000	—	—	10	—	7	30	3	45
4000	—	—	13	20	10	—	5	—
5000	—	—	16	40	12	30	6	15
6000	—	—	20	—	15	—	7	30
7000	—	—	23	20	17	30	8	45
8000	—	—	26	40	20	—	10	—
9000	—	—	30	—	22	30	11	15
	37 fl. 30 kr. von 10,000 fl.							
weitere								
III. 10,000	—	—	—	—	25	—	12	30
20,000	—	—	—	—	50	—	25	—
30,000	—	—	—	—	75	—	37	30
40,000	—	—	—	—	100	—	50	—
			137 fl. 30 kr. von 50,000 fl.					
weitere								
IV. 50,000	—	—	—	—	—	—	62	30
							200 fl. von 100,000 fl.	
weitere								
100,000	—	—	—	—	—	—	125	—
200,000	—	—	—	—	—	—	250	—
bei 300,000	und mehr als Maximum .						450	—

Erb-Abfertigungs- und Vermögens-Abſonderungs-Verträge,

a) bei vorangegangener Vermögens-Unterſuchung, wie Theilungen;

b) ohne vorangegangene Vermögens-Unterſuchung,
100 fl. der Abfertigungsſumme und weniger ſind ſportelfrei;
bei einem höheren Betrag aber
aa) bei reeller Ausfolge der Vertrags-Summe bis zu 5000 fl. 1 Proc. oder je von 100 fl. . 1 fl.
bei höherem Betrag ¹/₂ Proc. oder von jedem weiteren 100 fl. . . . . — 30 kr.
jedoch mit dem höchſten Sportelſatze von . 450 fl.
bb) bei eventueller Zuſcheibung . . . . . die Hälfte dieſer Sätze.

Anweiſung zur Sportelberechnung,

1) wenn das zu beſportelnde Vermögen ſich innerhalb der erſten Stufe hält, ſo iſt die Sportel ganz nach der I. Columne zu berechnen; wenn

2) das zu beſportelnde Vermögen in die zweite Gradation fällt, ſo iſt zu der höchſten Sportel in der I. Columne von dem Mehrbetrag des zu beſportelnden Vermögens die nach der II. Columne zu berechnende Sportel hinzu zu rechnen; und ebenſo iſt

3) wenn das zu beſportelnde Vermögen der dritten Gradation angehört, zu der höchſten Sportel der I. und II. Columne die von dem Mehrbetrag des Vermögens über die zweite Gradation nach der III. Columne zu berechnende Sportel zu addiren; u. ſ. w.

Es ſey z. B.

a) aus 8382 fl. die Realtheilungs-Sportel zu berechnen, ſo beträgt ſolche
aus 1000 fl. in der I. Columne . . . 7 fl. 30 kr.
„ 7000 fl. } in der II. Columne . . . 23 fl. 20 kr.
„ 300 fl. } . . . 1 fl. „
„ 82 fl. bleibt unbeachtet . . . „ „
31 fl. 50 kr.

b) aus 37,827 fl. die Inventur-Sportel.
„ 10,000 fl. höchſter Betrag d. I. u. II. Col. 37 fl. 30 kr.
„ 20,000 fl. } . . . . 50 fl. „
„ 7000 fl. } in der III. Columne . . 17 fl. 30 kr.
„ 800 fl. } . . . . 2 fl. „
„ 27 fl. . . . . „ „
107 fl. „
und zu ¹/₄tel . . . . 26 fl. 45 kr.

c) aus 9510 fl. eventueller Erbabfertigungs-Summe beträgt die Sportel
„ 5000 fl. zu 1 Proc. . . . . 50 fl.
„ 4500 fl. zu ¹/₂ Proc. . . . . 22 fl. 30 kr.
„ 10 fl. bleibt unbeachtet . . . . . „ „
72 fl. 30 kr.
und zur Hälfte . . . . 36 fl. 15 kr.

Digitized by Google

I. Ordentliche Sporteln von Inventuren und Theilungen und von den denſelben gleichkommenden Geſchäften.

Beſondere Beſtimmungen für den Sportel-Anſatz.	Sportel-Betrag.
1) Bei dem zu beſportelnden Vermögen ſind nur die runden 100 fl. in Berechnung zu nehmen, alſo die Zwiſchenbeträge frei zu laſſen.	
2) Von privatim errichteten Inventuren und Theilungen iſt,	
a) wenn die Betheiligten das Erkenntniß der Behörde dazu nachſuchen müſſen, .	$\frac{1}{3}$tel —
b) wenn ſie kein ſolches Erkenntniß zuvor einzuholen haben, ...	$\frac{1}{6}$ der ordentlichen Sportel
als Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel anzuſetzen (Art. 9).	
3) Von der ohne den Notar vom Waiſengerichte inventirten Summe iſt . . .	$\frac{1}{3}$ derjenigen Sportel,
welche hieraus für ſich nach dem Tarif anzuſetzen wäre, an der Sportel vom ganzen Vermögen in Abzug zu bringen (Art. 14).	
4) Von Ehe-Verträgen ohne beſonderes Beibringens-Inventar, namentlich bei allgemeiner Gütergemeinſchaft, beträgt die Sportel	
a) bei öffentlicher Errichtung (Art. 15)	$\frac{1}{2}$ —
b) wenn der Vertrag privatim errichtet worden (Art. 16)	$\frac{1}{12}$tel der ordentlichen Inventur-Sportel.
5) Bei der Privat-Inventur mit öffentlicher Theilung, oder bei öffentlicher Theilung ohne Fertigung eines Inventars, oder bei Einweiſung eines einzigen Erben auf das errichtete öffentliche Inventar, ſind	$\frac{2}{3}$tel —
und im letzteren Falle bei Errichtung eines Privat-Inventars	$\frac{2}{9}$tel der ordentl. Theilungs-Sportel
anzuſetzen (Art. 18).	
6) Wird bei Real-Theilungen vorerſt bloß inventirt, und von den Erben die Gemeinſchaft fortgeſetzt, ſo iſt nur	$\frac{1}{4}$tel d. Realthl.-Sportel,
bei der folgenden Realtheilung aber ſind	
a) wenn ſolche auf das frühere Inventar gegründet werden kann, ...	$\frac{3}{4}$tel derſelben,
b) wenn ein neues Inventar zu fertigen iſt	die volle Realthl.-Sportel
anzuſetzen (Art. 19).	
7) Wenn der überlebende Ehegatte zu Befriedigung ſeiner — die vorhandene Maſſe überſteigenden privativen Anſprüche den ganzen Nachlaß übernimmt, ſo fällt ein Sportel-Anſatz weg (Art. 20).	
8) Bei dem Vermögen von Verſchollenen beträgt die Sportel	
a) bei öffentlicher definitiver Vertheilung,	
aa) wenn das Vermögen denſelben Perſonen verbleibt, welche es zuvor eventuell erhalten hatten, aus dem urſprünglichen Vermögen (Art. 21) . . .	$\frac{2}{3}$tel d. Realthl.-Sportel;
bb) bei veränderter Erbfolge aus dem Betrage des Vermögens zur Zeit der definitiven Vertheilung	die volle Realthl.-Sportel.
b) bei der eventuellen Vertheilung iſt neben der — bei einem Vermögen von mehr als 100 fl. anzuſetzenden Bewilligungs-Sportel von	$\frac{1}{2}$ Proc.
eine weitere Sportel nicht anzuſetzen.	
9) Vermögens-Uebergaben der Eltern in Form von Kauf-Verträgen (Art. 23) unterliegen der Acciſe, und die etwa damit verbundenen Heirathgutsbeſtellungen ſind, wenn der Kaufvertrag zugleich die Stelle des Beibringens-Inventars oder des Ehevertrags vertritt, mit der	Inventur-Sportel
zu belegen.	

Beiſpiel der Sportel-Berechnung zu Punkt 3.

Bei einem reell zu vertheilenden Vermögen von 58,000 fl. ſeyen 10,000 fl. allein vom Waiſengerichte inventirt worden, ſo berechnet ſich die Sportel

aus 50,000 fl. (höchſter Betrag der I. II. u. III. Columne)	137 fl. 30 kr.	
„ 8,000 fl. (IV. Col.)	10 fl. „	
		147 fl. 30 kr.
hievon aus 10,000 fl. — 37 fl. 30 kr. und zu $\frac{1}{3}$tel		12 fl. 30 kr.
Reſt zum Anſatz —		135 fl. „

Digitized by Google

II. Ergänzungs-Sportel bei Eremten erſter Claſſe.
III. Cognitions-Sportel.

Bei Inventuren 30 kr. bis 15 fl.
„ Theilungen 1 fl. bis 30 fl.

Vermögen, woneben bei dem Sportel-Anſatze auch auf die Mühewaltung der Behörde Rückſicht zu nehmen iſt (Art. 24),	Von Inventuren.		Von Theilungen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 300 fl. einſchließlich	—	—	—	—
über 300 fl. bis 1,000 fl. einſchließl.	—	30	1	—
„ 1,000 fl. „ 2,000 fl. „	1	—	2	—
„ 2,000 fl. „ 3,000 fl. „	1	30	3	—
„ 3,000 fl. „ 5,000 fl. „	2	—	5	—
„ 5,000 fl. „ 10,000 fl. „	3	—	10	—
„ 10,000 fl. „ 20,000 fl. „	6	—	15	—
„ 20,000 fl. „ 35,000 fl. „	9	—	20	—
„ 35,000 fl. „ 50,000 fl. ausſchließl.	12	—	25	—
von 50,000 fl. und darüber	15	—	30	—

Von privatim errichteten Geſchäften kommt bei der nur die Eremten erſter Claſſe berührenden Ergänzungs-Sportel (Art. 10) der dritte Theil der ſonſt begründeten Sportel zum Anſatz.

Die Cognitions-Sportel iſt bei gänzlicher oder zeitlicher Unterlaſſung eines Inventur- und Theilungs-Geſchäfts bei Eremten erſter Claſſe in dem vollen Betrage, bei Nicht-Eremten und Eremten zweiter Claſſe aber zur Hälfte anzuſetzen (Art. 11).

IV. Von Obſignationen, bei Eremten

erſter Claſſe (Art. 10) . . . . 3 fl. —

bei Reſignationen, nach welchen wieder obſignirt wird . . . . 1 fl. 30 kr.

V. Für die erſte Beſtellung eines Vormunds bei den Bezirks- und bei den höheren K. Gerichten.

Vermögen.	Sportel.	
	fl.	kr.
bei weniger als 1000 fl.	—	—
von 1000 fl. bis 10,000 fl. einſchließlich . . .	1	—
über 10,000 fl. bis 25,000 fl. „ . . .	5	—
„ 25,000 fl. bis 50,000 fl. „ . . .	10	—
„ 50,000 fl.	25	—
Bei einem Wechſel in der Perſon des Vormunds, ſowie bei der Beſtellung eines Curators zu einer einzelnen Handlung	—	—

VI. Sporteln von Teſtamenten.

A. Für die Errichtung gerichtlicher Teſtamente,
a) vor den Bezirksgerichten 2 bis 5 fl.
b) vor höheren Gerichtsſtellen 5 „ 10 fl.

Vermögen	Sportel bei a)		Sportel bei b)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 1,000 fl. einſchließlich . . .	2	—	5	—
„ 5,000 fl. „ . . .	2	30	6	—
„ 10,000 fl. „ . . .	3	—	7	—
„ 30,000 fl. „ . . .	3	30	8	—
„ 50,000 fl. „ . . .	4	—	9	—
über 50,000 fl. . . .	5	—	10	—

B. Für Teſtaments-Eröffnung 30 kr. bis 5 fl.

	fl.	kr.
bis 1,000 fl. einſchließlich	—	30
„ 5,000 fl. „	1	—
„ 10,000 fl. „	2	—
„ 30,000 fl. „	3	—
„ 50,000 fl. „	4	—
über 50,000 fl.	5	—

VII. Für die Beſtätigung von Adoptions-Verträgen

6 fl. bis 36 fl.

	fl.	kr.
bis 500 fl. Vermögen des Adoptiv-Vaters . .	—	—
über 500 fl. bis 1000 fl. einſchließlich	6	—
bis 5,000 fl. einſchließlich	12	—
„ 10,000 fl. „	18	—
„ 30,000 fl. „	24	—
„ 50,000 fl. ausſchließlich	30	—
bei 50,000 fl. und darüber	36	—

VIII. Für die Beſtätigung von Einkindſchafts-Verträgen

5 fl. bis 100 fl.

	fl.	kr.
bis 1,000 fl. einſchließlich	5	—
„ 5,000 fl. „	10	—
„ 10,000 fl. „	20	—
„ 30,000 fl. „	35	—
„ 50,000 fl. „	50	—
„ 75,000 fl. „	70	—
„ 100,000 fl. ausſchließlich	90	—
bei 100,000 fl. und darüber	100	—

Zu Nro. VI. VII. und VIII. iſt bei dem Sportel-Anſatze neben der Größe des Vermögens immer auch die Mühewaltung der betreffenden Behörden zu berückſichtigen.

Digitized by Google

IX. Rechnungs-Sporteln.

A. Von Vormundſchafts-Rechnungen.

Für die Rechnungsſtellung

Vermögen.	Gewöhnliche Rechnungen und Vermögensabſcheidungen 30 kr. bis 25 fl.		Anſtands-Rechnungen 40 kr. bis 33⅓ fl.		Grundſtocks-Nachweiſungen 10 kr. bis 8⅓ fl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 300 einſchl.	gegenüber der Staatsk. ſportelfrei.					
„ 400 „	—	30	—	40	—	10
„ 1,000 „	1	—	1	20	—	20
„ 2,500 „	2	—	2	40	—	40
„ 5,000 „	3		4	—	1	—
„ 8,000 „	4	—	5	20	1	20
„ 11,000 „	5	—	6	40	1	40
„ 15,000 „	6	—	8	—	2	—
„ 20,000 „	8	—	10	40	2	40
„ 25,000 „	10	—	13	20	3	20
„ 30,000 „	12	—	16	—	4	—
„ 40,000 „	15	—	20	—	5	—
„ 50,000 „	18	—	24	—	6	—
„ 60,000 „	21	—	28	—	7	—
„ 75,000 ausſchl.	24	—	32	—	8	—
bei 75,000 u. mehr	25	—	33	20	8	20

Die Rechnungs-Stellgebühren hat der Pfleger, wenn er die Rechnungsſtellung beſorgt, ganz für ſich zu beziehen, der Notar aber, wenn er die Rechnung ſtellt, nur zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte der Sportelkaſſe zu verrechnen iſt (Art. 29).

Nach dem Grade der Mühewaltung, welche mit der Rechnungsſtellung verknüpft iſt, kann bei Beſtimmung der Rechnungsſtellgebühr um eine oder einige Stufen in der Scala auf- oder abgeſtiegen werden.

Für die Reviſion und Abhör; bis einſchließlich

Vermögen.	(I.) 400 fl. 1/5 Proc. oder 12 kr.		(II.) 800 fl. 1/10 Proc. oder 6 kr.		(III.) 1,200 fl. 1/20 Proc. oder 3 kr.		(IV.) 4,000 fl. 1/30 Proc. oder 2 kr.		(V.) 10,000 fl. 1/60 Proc. oder 1 kr.		(VI.) über 10,000 fl. 1/120 Proc. oder ½ kr.	
	je von 100 fl.											
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 300 einſchl.	ſportelfrei gegenüber der Sportelkaſſe, bei mehr als 300 fl. aber											
„ 100 „	—	12	—	6	—	3	—	2	—	1	—	½
„ 200 „	—	24	—	12	—	6	—	4	—	2	—	1
„ 300 „	—	36	—	18	—	9	—	6	—	3	—	1½
„ 400 „	—	48	—	24	—	12	—	8	—	4	—	2
	1 fl. 12 kr. von 800 fl.				1 fl. 24 kr. von 1,200 fl.							
„ 500 „	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	2½
„ 600 „	—	—	—	—	—	—	—	12	—	6	—	3
„ 700 „	—	—	—	—	—	—	—	14	—	7	—	3½
„ 800 „	—	—	—	—	—	—	—	16	—	8	—	4
„ 900 „	—	—	—	—	—	—	—	18	—	9	—	4½
„ 1,000 „	—	—	—	—	—	—	—	20	—	10	—	5
„ 2,000 „	—	—	—	—	—	—	—	40	—	20	—	10
	2 fl. 4 kr. + 16 kr. = 2 fl. 20 kr. von 3200 fl. + 800 fl. = 4000 fl.											
„ 3,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	15
„ 4,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	20
„ 5,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	25
„ 6,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	30
									3 fl. 20 kr. von 10,000 fl.			
„ 7,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
„ 8,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
„ 9,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
„ 10,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
„ 20,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40
„ 50,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10
„ 100,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	20
„ 200,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	40
„ 500,000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	40
bei 600,000 u. mehr, als Maximum				—	—	—	—	—	—	—	45	—

Beiſpiel der Sportelberechnung für Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen.

Das Vermögen, worüber Rechnung abgelegt worden, betrage 36,350 fl., ſo iſt die Sportel

aus 10,000 fl. in der V. Columne		3 fl. 20 kr.
„ 20,000 fl.	VI. Col.	1 fl. 40 kr.
„ 6,000 fl.	VI. Col.	„ 30 kr.
„ 300 fl.	VI. Col.	„ 1½ kr.
„ 50 fl. bleibt unbeachtet.		
		5 fl. 31½ kr.,
bei einer Anſtands-Rechnung ⅓tel mit		1 fl. 50½ kr.
weiter,		zuſ. 7 fl. 22 kr.,

bei einer Grundſtocks-Nachweiſung aber nur ⅓tel mit 1 fl. 50½ kr.

Bei Anſtands-Rechnungen ſind . . 4/3tel } vorſtehender Sporteln anzuſetzen
„ Grundſtocks-Nachweiſungen 1/3tel }

Für die Reviſion gebühren
dem Bezirksrichter, wenn er ſolche beſorgt, ⅔tel } der Geſammt-Sportel (Art.
„ Notar, wenn er dieſelbe vornimmt, ⅓tel }

B. Von Gant-Rechnungen.

Hievon werden in Beziehung auf die Staatskaſſe keine Sporteln bezogen; die Sportel-Antheile und Gebühren der Rechnungsſteller, Revidenten ꝛc. aber ſind, wie von den Vormundſchafts-Rechnungen, zu entrichten.

Digitized by Google

Formular Lit. B.

. . . . . Kreis.

Oberamtsgericht . . . . .

Verzeichniß

der Sporteln von Stellung, Reviſion und Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen, ſo wie der betreffenden Reviſions-Gebühren, Reiſekoſten und Taggelder, auf das Viertel-Jahr . . . .

Zeit der Vornahme und Dauer der Abhör.	Vormundſchaften. Bezeichnung der Rechnungen.		Momente für den Sportel-Anſatz. Vermögen.	Sporteln. Für die Rechnungs-Stellung (zur Hälfte.) fl.	r.	Für die Reviſion und Abhör vom Notar revidirt. fl.	kr.	vom Oberamtsgericht revidirt. fl.	kr.
	Bronnen.		fl.						
1842. 28. Juli 3 Stunden.	Georg Walter, .	$18^{40}/_{41}$.	2150. Anſt. Rechng.	—	—	2	16	—	—
	Heinrich Daſer, .	$18^{39}/_{41}$.	1980.	—	—	1	38	—	—
	Andreas Benz, .	$18^{37}/_{40}$.	640.	—	—	1	—	—	—
	Michael Kazner, .	$18^{41}/_{42}$.	3500.	1	30	—	—	2	10
	Margarethe Kazner,	$18^{41}/_{42}$.	3500. einfach.	1	—	—	—	2	10
	Johannes Kazner, .	$18^{41}/_{42}$.	3500. ſchwierig.	2	—	—	—	2	10
	Barbara Kuhn, .	$18^{36}/_{40}$.	240.	—	—	—	—	—	—
	Chriſtoph Kunz, .	$18^{41}/_{42}$.	6700. Grdſt. Nachw.	—	40	—	—	—	55
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
			—:·	5	10	4	54	7	25
							Zuſ.	12	19

Den Empfang beſcheinen:

Für die Reviſion und Abhör gebühren:

dem Oberamsrichter:
an 6 fl. Diäten hieher $^1/_3$tel 2 fl. —
Reviſions-Gebühren an
7 fl. 25 kr. $^2/_5$tel . . 2 fl. 58 kr.
— 4 fl. 58 kr.

dem Notar:
Reviſions-Gebühren, an
4 fl. 54 kr. $^1/_5$tel . . . . — 59 kr.

den Waiſenrichtern:
Schultheiß Gold,
auf $^3/_8$ Tage à 1 fl. . — 23 kr.
Gemeinderath Gruber, desgl.
à 48 kr. . . . . . — 18 kr.
Aufwärter, einſchl. der Beſtellung, auf $^1/_2$ Tag à 24 kr. — 12 kr.
— 53 kr.

	Stellung fl.	kr.	Notar fl.	kr.	Oberamtsgericht fl.	kr.
Zuſammen	—	—	—	—	6	50
worüber der Sportelkaſſe zu verrechnen ſind . .	5	10	—	—	5	29
Summe —:·			10	39		

Verzeichnet den 29. Juli 1842.

Oberamts-Richter

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 21. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre in den Monaten November und December 1842. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei für die Orte Gniebel und Rübgarten. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1842 und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1843. — Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmeſſer. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1843. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung. — Verfügung, betreffend die Anſtellung eines fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſchen Revierförſters.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. dem ſtändiſchen Kanzliſten Cronberger den Titel als Collegial-Sekretär gnädigſt verliehen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. wurde die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei der Regierung des Donaukreiſes dem Regierungs-Sekretär Herder in Reutlingen gnädigſt übertragen, und

der Präzeptor Weiblen in Reutlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Gebrechen, in den Penſionsſtand gnädigſt verſeßt.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. den Ober-Tribunalrath, Vice-Direktor v. Hufnagel zu Tübingen zum Direktor des Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis zu befördern, und

an deſſen Stelle zum Dirigenten des erwähnten Gerichtshofes den Ober-Tribunalrath, Freiherrn v. Breitſchwert, unter Verleihung des Titels eines Vice-Direktors, zu ernennen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre in den Monaten November und December 1842.

In Folge der am 29. November und 6. December d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachfolgende neun in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Carl v. Alberti, von Künzelsau.
2) Friedrich Boſcher, von Obermarchthal, O.A. Ehingen.
3) Salomo Ellinger, von Pflaumloch, O.A. Neresheim.
4) Chriſtian Wilhelm Frank, von Oehringen.
5) Wilhelm Chriſtian Ganzhorn, von Sindelfingen, O.A. Böblingen.
6) Ernſt Geßler, von Ellwangen.
7) Julius Schuſter, von Ulm.
8) Theodor Wilhelm Stark, von Göppingen.
9) Levin Werner Friedrich v. Trott, von Stuttgart.

Stuttgart den 16. December 1842.

Prieſer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei für die Orte Gniebel und Rübgarten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei für die von dem kirchlichen Verbande mit Waldorf, Dekanats Tübingen, zu trennenden Orte Gniebel und Rübgarten zu verfügen geruht.

Stuttgart den 1. December 1842. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1842 und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1843.

Von den vermöge der Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 11. Februar 1841 (Reg. Blatt S. 86) ausgeſetzten Preiſen für vorzüglichen, im Lande hervorgebrachten Flachs, ſind durch Urtheil des Preisgerichts zuerkannt worden:

1) Preiſe zweiter Klaſſe von je 50 fl.:
   a) dem Michael Burkhard, Gemeinderath in Röthenbach, Oberamts Calw, für im Thau geröſteten Flachs, und
   b) dem Daniel Friedrich Bayha, Oekonomen in Echterdingen, Oberamts Stuttgart, für im Schnee geröſteten Flachs;

2) Preiſe dritter Klaſſe von je 40 fl.:
   a) dem Ernſt Ludwig Bauer, Sonnenwirth daſelbſt, für theils im Schnee, theils im Thau geröſteten Flachs, und
   b) der Actiengeſellſchaft für Verbeſſerung des Flachsbaues und der Flachsbereitung in Heidenheim für im Waſſer geröſteten Flachs.

Zur weiteren Aufmunterung einer veredelten Flachskultur haben Seine Königliche Majeſtät auch für das Jahr 1843 die Ausſetzung von acht Preiſen für vorzüglichen im Lande gebauten und zubereiteten Flachs, und zwar:

zwei je zu —:· 60 fl.
zwei je zu —:· 50 fl.
zwei je zu —:· 40 fl.
zwei je zu —:· 30 fl.

gnädigſt angeordnet.

Die Bedingungen der Preiſebewerbung ſind folgende:

1) Ausgeſchloſſen von der Bewerbung ſind diejenigen, welche im laufenden Jahre einen Preis erlangt haben.

2) Jeder Bewerber muß eine Probe des von ihm bereiteten Flachſes in einer Quantität von wenigſtens vierzig Pfunden an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Stuttgart noch vor dem 15. November 1843 portofrei einſenden.

3) Der Flachs muß im Lande gepflanzt und bereitet und bis zum Verſpinnen zugerüſtet ſeyn. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachſes durch eine und dieſelbe Perſon geſchehen ſey, vielmehr können diejenigen, welche den von Anderen im Lande gepflanzten Flachs erworben und ſich nur mit deſſen Zubereitung befaßt haben, ebenſowohl um einen Preis ſich bewerben, als diejenigen, welche Pflanzer und Bereiter zugleich ſind. Ob der Flachs im Waſſer oder im Thau geröſtet wurde, macht keinen Unterſchied. Hingegen muß er wenigſtens den zum Ausſpinnen von zehen Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen, und weder eine dunkelgraue, noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachſichtlich erwartet, daß das ganze zur Preisbewerbung vorgelegte Flachsquantum durchaus rein gehechelt und von gleicher Beſchaffenheit, namentlich alſo die Docken nicht eingelegt ſeyen.

4) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingeſendet wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorſtehers oder Bezirksbeamten geſchloſſen, und auf derſelben der Name des Preisbewerbers beigeſetzt ſeyn.

5) Außerdem iſt durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachſes eingeſchloſſen ſeyn darf,

Digitized by Google

a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachſes im Inlande,

b) eine Beſchreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachſes, insbeſondere bei der Röſte, an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden iſt, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röſte zu beurkunden.

Bei entſtehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollſtändigkeit derſelben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu ſorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugniſſe nicht den Bewerbern einzuhändigen, ſondern mit der zu b) erwähnten Beſchreibung des Verfahrens dem ihnen vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu überſenden.

Es wird hiebei von denſelben erwartet, daß ſie bei der Ausſtellung ihrer Zeugniſſe mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit zu Werk gehen, und die Selbſterzeugung der eingeſendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo ſie ſich ſelbſt hievon ganz ſichere Ueberzeugung verſchafft haben.

6) Ueber die Preisertheilung erkennt unter der Leitung der genannten Centralſtelle eine von dem Miniſterium des Innern beſtellte Commiſſion von fünf unbetheiligten Sachverſtändigen. Das Erkenntniß hat ſpäteſtens acht Tage nach dem Schluſſe der Bewerbungsfriſt zu erfolgen.

7) Die Flachsproben werden ſogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgeſendet, in ſo fern ſie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Koſten der Zurückſendung übernimmt die Staatskaſſe, wenn der Einſender keinen Preis erhielt und ſeine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

Die Bezirkspolizeiämter und Ortsvorſteher der Gemeinden, in welchen der Flachsbau einheimiſch iſt, werden hiedurch angewieſen, die ſichere Vorkehr zu treffen, daß

Digitized by Google

die vorſtehende Preisausſetzung und insbeſondere auch die Beſtimmungen hinſichtlich der erforderlichen Eigenſchaften des preiswürdigen Flachſes und des Schluſſes der Bewerbungsfriſt denjenigen Amtsuntergebenen, welche ſich mit dem Anbau und der Bereitung des Flachſes befaſſen, gehörig bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 8. December 1842. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmeſſer.

Zu gleichförmiger Feſtſetzung der Gebühren der Feldmeſſer wird in Folge einer, nach vorgängiger Vernehmung des Geheimenraths ergangenen höchſten Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 13. d. M. Folgendes verfügt:

1) das Taggeld der Feldmeſſer wird für diejenigen

der erſten Claſſe (Bekanntmachung vom 18. Januar 1827, Reg.Blatt S. 39) auf . . . . zwei Gulden,

der zweiten Claſſe auf . . . . einen Gulden vierzig Kreuzer und

der dritten Claſſe auf . . . . einen Gulden zwanzig Kreuzer

feſtgeſetzt.

2) Bei Geſchäften außerhalb des Wohnorts findet eine Vergütung für Zehrung, wenn die Entfernung weniger als eine Stunde beträgt, nicht Statt.

Bei einer größeren Entfernung hingegen darf ein Feldmeſſer an Diäten den hälftigen Betrag ſeines Taggelds anrechnen.

3) Die Anrechnung von Diäten iſt jedoch auf diejenigen Geſchäfte, welche nicht zu Hauſe, d. h. nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Geometers verrichtet werden können, zu beſchränken; ſie darf daher namentlich nicht auf Zeichnungen, Beſchreibungen, Meßurkunden und dergleichen ausgedehnt werden, deren Ausfertigung in Folge einer auswärtigen Meſſung geſchieht. Nur in dem Falle, wenn dieſe Ausfertigung den Zeitaufwand für das ganze Geſchäft nicht um mehr als einen halben Tag erhöht, und noch auswärts beſorgt wird, dürfen die Diäten auch auf die mehr verwendete Zeit berechnet werden.

4) Wenn ein Feldmeſſer einer höheren Stufe Geſchäfte beſorgt, zu welchen auch ein Feldmeſſer einer niedereren Stufe ermächtigt iſt, ſo darf er nur die für den letzte-

Digitized by Google

ren beſtimmten Taggelder und Diäten anrechnen. Sind jedoch bei demſelben Geſchäfte Meſſungen, welche verſchiedenen Stufen angehören, vorzunehmen, ſo darf er ſeine Anrechnung für das Ganze nach dem Maaßſtabe der höheren Stufe machen.

5) Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von wenigſtens acht vollen Stunden berechnet werden.

Bei Geſchäften von kürzerer Dauer iſt der dem Zeitaufwand entſprechende Theil des Taggelds und der Diäten zu berechnen.

Jedoch dürfen

a) auch wenn ein Geſchäft weniger als zwei Stunden dauerte, immer ein Viertelstag, und

b) in Fällen, wo die Anrechnung von Diäten geſtattet iſt, bei einem Zeitaufwande von mehr als ſechs Stunden, mit Einſchluß der Hin- und Herreiſe, die Diäten für einen vollen Tag

in Anrechnung gebracht werden.

Werden an einem Tage mehrere einzelne Geſchäfte beſorgt, ſo darf die Anrechnung für dieſelben zuſammen die für den ganzen Zeitaufwand beſtimmten Gebühren nicht überſteigen.

6) Reiſekoſten werden dem Feldmeſſer nur, wenn die Entfernung von ſeinem Wohnorte eine Stunde oder darüber beträgt, mit fünfzehen Kreuzern für jede von ihm zurückgelegte Stunde vergütet.

7) Eine beſondere Vergütung für Schreib- und Zeichnungs-Material findet nicht Statt. Dagegen ſind Auslagen an Poſtporto, Botenlöhnen und Akten-Transportkoſten dem Feldmeſſer beſonders zu erſetzen.

8) Für einen Meßgehülfen dürfen, wo ein ſolcher erforderlich war, täglich dreißig Kreuzer in Rechnung gebracht werden.

9) Für Meßurkunden, welche von einem Feldmeſſer auf den Grund einer früheren, in ſein Protokoll eingetragenen Meſſung ausgeſtellt werden, ſo wie für andere Auszüge aus dieſem Protokoll iſt ihm die Erhebung einer Gebühr von acht bis fünfzehen Kreuzern geſtattet.

Copieen von Zeichnungen werden nach dem wirklichen Zeitaufwande bezahlt.

Digitized by Google

10) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden keine Anwendung, wenn über die Belohnung des Feldmeſſers eine beſondere Uebereinkunft zwiſchen demſelben und dem Auftraggeber beſteht.

11) Hinſichtlich der Belohnung der mit der Ergänzung und Fortführung der Flurkarten beauftragten Geometer verbleibt es bei den hiefür ertheilten beſonderen Vorſchriften.

Stuttgart den 15. December 1842. Schlayer.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Ausbebung von 1843.

Den 1. Februar 1843 wird in ſämtlichen Oberamtsbezirken, Behufs der Rekrutenausbebung vom Jahr 1843, das Loos gezogen.

Sodann wird in den verſchiedenen Oberamtsbezirken die Muſterung, nämlich die Unterſuchung der Dienſttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

den 7. Februar:

Brackenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Herrenberg, Nagold, Urach, Biberach.

Den 9. Februar:

Beſigheim, Cannſtadt, Stuttgart Amt, Weinsberg, Horb, Sulz, Münſingen, Waldſee.

Den 11. Februar:

Leonberg, Marbach, Neckarſulm, Waiblingen, Balingen, Rottenburg, Ehingen, Leutkirch.

Den 13. Februar:

Backnang, Böblingen, Rottweil, Tübingen, Oehringen, Schorndorf, Blaubeuren, Wangen.

Digitized by Google

Den 15. Februar:

Calw, Reutlingen, Spaichingen, Gmünd, Künzelsau, Welzheim, Tettnang, Wiblingen.

Den 17. Februar:

Neuenbürg, Tuttlingen, Gaildorf, Heidenheim, Mergentheim, Kirchheim, Ravensburg, Ulm.

Den 20. Februar:

Maulbronn, Nürtingen, Oberndorf, Ellwangen, Gerabronn, Neresheim, Geislingen, Saulgau.

Den 22. Februar:

Eßlingen, Vaihingen, Freudenſtadt, Aalen, Crailsheim, Hall, Göppingen, Riedlingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklaſſe im Jahr 1843 die Reihe der Aushebung iſt, nämlich ſämtliche im Jahr 1822 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungsgeſetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen, hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looſes nicht erſcheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Muſterung nicht erſcheint, wird im Zweifel für dienſttüchtig angenommen, und nach Maaßgabe ſeiner Loosnummer zum Kontingent bezeichnet.

Ueberdieß treffen den Nichterſcheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungsgeſetzes beſtimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familienverhältniſſen oder wegen Berufs anſpricht, hat ſolche bei Verluſt derſelben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamtsbezirks geltend zu machen, welcher ſich unmittelbar nach der Ziehung des Looſes verſammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anſpricht, erinnert, ſolche noch vor der Ziehung des Looſes dem betreffenden Oberamte anzuzeigen,

Digitized by Google

damit dieſes den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anſpricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweiſe die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 12. December 1842. Göriz.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Bei der in Tübingen am 21. bis 28. November d. J. vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind, nachdem drei der vorgeladenen Candidaten zurückgetreten, die nachſtehenden Candidaten als befähigt erkannt, und zu Finanz-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

1) Otto Eben, von Biberach.
2) Wilhelm Chriſtian Johann Meberle, von Riedlingen.

Stuttgart den 7. December 1842. Herdegen.

b) Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Bei der am 5. bis 9. December d. J. vorgegangenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind von den, nach der Bekanntmachung vom 4. November d. J. (Reg.Blatt S. 584), zugelaſſenen Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Faber, Wilhelm Edmund, geb. zu Eßlingen, Finanz-Referendär in Ludwigsburg.
2) Hochſtetter, Wilhelm Friedrich Ludwig, geb. zu Schlath, O.A. Göppingen, Finanz-Referendär in Ulm.
3) Koßel, Georg David, geb. zu Hall, Arſenal-Aſſiſtent in Ludwigsburg.
4) Mülberger, Carl, geb. zu Gundelfingen, Finanz-Referendär in Stuttgart.

Stuttgart den 10. December 1842.

Herdegen.

Digitized by Google

c) Verfügung, betreffend die Anſtellung eines fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſchen Revierförſters.

Nachdem von der fürſtlichen Standesherrſchaft Hohenlohe-Oehringen der bisherige fürſtliche Revierförſter Thomas Leis zu Schrozberg auf Anſuchen von ſeinem Amt enthoben, und der an deſſen Stelle getretene bisherige fürſtliche Forſt-Aſſiſtent Carl Leis zu Kirchberg gleich jenem auch zu Beaufſichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Beziehung als befähigt erkannt worden iſt; ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stuttgart den 12. December 1842. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Walddorf, Dekanats Tübingen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt, nachdem die Filialien Gniebel und Rübgarten von ihr getrennt und zu einer eigenen Pfarrei vereinigt ſind, noch 2100 Kirchengenoſſen, wovon etwas über 1400 in Walddorf ſelbſt, nahezu 700 aber in dem ¼ Stunde entfernten, früher theilweiſe zu Schlaitdorf gehörigen Filialorte Häslach mit eigener Kirche und Schule wohnen. In Letzterem hat der Geiſtliche außer den zufälligen Gottesdienſten je am vierten Sonntag zu predigen, ebenſo je Einmal im Monate eine ſonntägliche Katecheſe zu halten, und viermal im Jahre das heilige Abendmahl zu reichen. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 1515 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schnaitheim, Dekanats Heidenheim, welche mit Einſchluß des Filials Aufhauſen, das eine eigene Schule hat, 1674 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 1598 fl. berechnet. Die Wiederaufnahme der vorläufig ausgeſetzten Verhandlungen über die Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben bleibt vorbehalten, und es muß der anzuſtellende Geiſtliche jederzeit eine Verwandlung, welche von der Ober-Kirchenbehörde gutgeheißen wird, als wirkſam auch während ſeiner Dienſtzeit anerkennen und ſich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beſchloſ-

Digitized by Google

ſen werden ſollten, um ſichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hirſau, Dekanats Calw, welche mit Einſchluß des Filials Ottenbronn mit einer eigenen Schule 1087 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das damit verbundene Einkommen, worunter keine Zehenten enthalten ſind, iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 715 fl. berechnet. Die Verwandlung einzelner Theile deſſelben iſt eingeleitet und wird für den anzuſtellenden Geiſtlichen auch ohne deſſen Zuſtimmung verbindlich.

4) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsſtelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei der gedachten Kreisſtelle zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsſtelle bei der Stadtdirektion Stuttgart, mit einem Gehalte von 800 fl., werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Neckarkreiſes zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Sulz werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. wurde die erledigte Ober-Polizei-Commiſſärsſtelle in Stuttgart dem Oberamts-Aktuar Zeyer in Sulz übertragen.

Am 10. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 23. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung der auf die Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten ſich beziehenden Artikel 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839. — Bekanntmachung, in Betreff der nach Art. 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 zu errichtenden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Vollziehung der auf die Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten ſich beziehenden Artikel 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839.

In Beziehung auf die in Art. 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 vorgeſehene Unterbringung arbeitsfähiger Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. die nachſtehenden Beſtimmungen gnädigſt genehmigt, welche hiedurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

I. Beſtimmung und Einrichtung der Beſchäftigungs-Anſtalten.

§. 1.

In die nach Art. 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes von Staatswegen zu errichtenden Beſchäftigungs-Anſtalten werden **arbeitsfähige** Perſonen, welche in Folge des Vergehens der Landſtreicherei, Bettelei, Aſotie oder der gewerbsmäßigen Unzucht nach rechtskräftigem Erkenntniſſe der örtlichen Begrenzung (Confination) unterliegen, eingewieſen, wenn es außerdem an den Mitteln gebricht, denſelben einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Arbeitsverdienſt zu verſchaffen, oder wenn ſie es an der geregelten Benützung der Gelegenheit zu ſolchem Arbeitsverdienſt auf nicht entſchuldigte Weiſe mangeln laſſen, namentlich wenn ſie, des Vorhandenſeyns dieſer Gelegenheit ungeachtet, in das Vergehen, das ihre Confination zur Folge hatte, zurückfallen. (Polizei-Strafgeſetz Art. 19, 21—26, 47, 48.)

§. 2.

Die Aufgabe der Anſtalt iſt, den Confinirten zu geregelter Arbeit anzuhalten, und auf ſeine ſittlich bürgerliche Beſſerung einzuwirken.

§. 3.

Für jedes Geſchlecht werden beſondere Anſtalten errichtet.

§. 4.

Die Einrichtung der Anſtalten und ihre Zahl iſt auf die möglichſt ununterbrochene und ſpezielle Beaufſichtigung der Arbeiter und auf das Vorhandenſeyn genügender Hülfsmittel für ihre nützliche Beſchäftigung und für eine innerlich beſſernde Einwirkung auf dieſelben zu berechnen.

§. 5.

Den Beſchäftigungs-Anſtalten kommt die Befreiung vom Brief- und Fahr-Poſtporto für ihre ganze Verwaltung und den ſchriftlichen Verkehr aller Staats- und Kirchen-Behörden in Betreff derſelben zu.

Zur vollſtändigeren Erreichung ihrer Zwecke iſt ihnen das Recht zum Betriebe zünftiger Gewerbe verliehen. (Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836, Art. 71, Ziff. 5.)

Digitized by Google

II. Verſetzung in die Anſtalt.

§. 6.

Ueber die Verſetzung in eine Beſchäftigungs-Anſtalt wird von der Regierung des Kreiſes erkannt, zu welchem der Heimathort des Einzuweiſenden gehört.

Dem Erkenntniſſe iſt neben den wegen des Vergehens, welches die Verfügung der Confination gegen den Einzuweiſenden zur Folge gehabt hat, gepflogenen Unterſuchungsakten eine genaue Prüfung der in §. 1 bezeichneten beſonderen Bedingungen der Einweiſung, und namentlich die Vernehmung des Einzuweiſenden ſelbſt und des Gemeinderaths ſeines Heimathorts zu Grunde zu legen.

Die für die Einweiſung vorauszuſetzende Befähigung des Confinirten zur Arbeitsverrichtung nach dem Maaße eines gewöhnlichen Lohnarbeiters muß ärztlich bewahrheitet ſeyn.

Die Zeit, auf welche eingewieſen wird, kann die Zeit eines Jahrs, ſo wie jedenfalls die Dauer der Confination des Eingewieſenen nicht überſchreiten.

§. 7.

Ueber die Friſten und Formen der Anmeldung und Ausführung des Rekurſes gegen das Einweiſungs-Erkenntniß iſt der Eingewieſene, nach Vorſchrift des §. 21 des Geſetzes vom 26. Juni 1821 (vergl. Polizei-Strafgeſetz Art 97), zu belehren. Im Falle der Rekurs-Anmeldung hat die Behörde, bei welcher dieſelbe geſchieht, hievon unverzüglich der Kreis-Regierung zum Behufe des Erkenntniſſes über die dem Rekurs zuzugeſtehende Suspenſivkraft (Polizei-Strafgeſetz Art. 67), Anzeige zu erſtatten, falls nicht von der Kreis-Regierung ſchon zuvor hierüber eventuell verfügt worden iſt.

§. 8.

Bei der Einweiſung eines Confinirten iſt von der einweiſenden Behörde zugleich darüber, wer für den Erſatz der durch die Verpflegung des Aufgenommenen verurſachten beſonderen Koſten einzutreten habe (Polizei-Strafgeſetz Art. 29), zu erkennen, und für die Sicherung der Erſatzleiſtung in dem ganzen Umfange des Anſpruchs der Anſtalt (§. 30) durch Beſtellung von Pfändern oder tüchtigen Bürgen oder bei notoriſcher Zahlungsfähigkeit des Vertreters durch eine nach Art. 15 des Prioritäts-

Digitized by Google

Geſetzes vom 18. April 1825 auszuſtellende Verpflichtungs-Urkunde, oder auf ſonſtige genügende Weiſe Sorge zu tragen.

Die Einlieferung des Eingewieſenen kann nicht erfolgen, bevor die Erſatzleiſtung und die nach §. 31 erforderliche vorſchußweiſe Zahlung ermittelt und geſichert iſt, weßhalb, wenn die Unterſuchung über die Priorität der Erſatzpflicht ſich in die Länge zieht, die ſubſidiariſch verpflichtete Gemeinde vorläufig zur Leiſtung anzuhalten iſt.

Ueber einen dem Heimathorte des Eingewieſenen an der Erſatzpflicht aus beſonders berückſichtigungswerthen Umſtänden zuzugeſtehenden Nachlaß (Polizei-Strafgeſetz Art. 29) hat die Kreis-Regierung die Entſchließung des Miniſterium des Innern einzuholen.

III. Einlieferung und Aufnahme des Eingewieſenen.

§. 9.

Gleichzeitig mit dem Ausſchreiben des Einweiſungs-Erkenntniſſes an das Bezirksamt hat die erkennende Behörde von demſelben der Verwaltung der betreffenden Anſtalt Nachricht zu geben, und das Gleiche bei ſpäteren Abänderungen, welche das Erkenntniß erleidet, zu beobachten.

Hat der Eingewieſene vor der Einlieferung eine Freiheitsſtrafe zu erſtehen, ſo iſt dieſe nebſt der noch übrigen Dauer derſelben, und den Vergehen, wegen welcher ſie erkannt wurde, in dem Benachrichtigungs-Erlaß zu bezeichnen.

Außerdem ſind in dieſem Erlaß die früher von dem Eingewieſenen erſtandenen Freiheitsſtrafen und die dadurch gebüßten Vergehen, ſo wie etwaige ſonſtige Umſtände, welche nach der Anſicht der erkennenden Behörde eine beſondere Beachtung bei der Behandlung des Eingewieſenen in der Anſtalt erfordern, anzugeben.

§. 10.

Der Eingewieſene kann nur in geſundem Zuſtand in die Anſtalt eingeliefert werden, namentlich wird auch Freiheit von der Krätze und ähnlichen anſteckenden Hautausſchlägen, ſo wie die Aufhebung der Anſteckungsfähigkeit für die Menſchenpocken erfordert, worüber die Einlieferungsbehörde ärztliche Beurkundung beizubringen hat. Eintretenden Falls bleibt die Ei[illegible]ferung bis zu der amtlich einzuleiten-

den und zu beaufſichtigenden Heilung der betreffenden Uebel oder Beſeitigung des Anſtandes hinſichtlich des Schutzes gegen Pocken-Anſteckung verſchoben.

Deßgleichen iſt bei Weibsperſonen, von welchen mit Sicherheit erhoben wird, daß ſie im Zuſtande der Schwangerſchaft über den dritten Monat vorgerückt ſind, der Einlieferung bis nach ihrer Entbindung und der Abſäugung des Kindes Anſtand zu geben.

§. 11.

Ueber den Aufſchub der Einlieferung wegen der im §. 10 angeführten oder ähnlicher die Einlieferung verhindernder Umſtände, hat das Bezirks-Polizeiamt zu erkennen, jedoch dieſes Erkenntniß bei einer vorausſichtlich mehr als vier Wochen betragenden Dauer des Aufſchubs mit den Gründen, auf denen es beruht, der Kreis-Regierung zur Prüfung anzuzeigen. Aus anderen Gründen kann das Bezirksamt einen Aufſchub der Einlieferung von vierzehen Tagen zugeſtehen, während eine längere Verſchiebung dem Erkenntniſſe der Kreis-Regierung unterliegt.

§. 12.

Sollte in ſolchen Aufſchubsfällen während der Dauer des Aufſchubs in den der Einweiſung zu Grunde liegenden Umſtänden eine weſentliche Aenderung eintreten, ſo iſt hierüber der Kreis-Regierung Vortrag zu erſtatten, und die Einlieferung auf deren Beſcheid über die Vollziehung oder Wiederaufhebung des Einweiſungs-Erkenntniſſes auszuſetzen.

§. 13.

Der Eingewieſene hat zum wenigſten eine vollſtändige Bekleidung für Werktage neben dem zum anſtändigen Beſuche des Gottesdienſtes erforderlichen weiteren Kleidungsſtücke und an Leibweißzeug drei Hemden, drei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher in die Anſtalt mitzubringen. Theilt ſich die feſtgeſetzte Zeit ſeines Aufenthalts in der Anſtalt zwiſchen Sommer und Winter, ſo muß die mitzubringende Werktags-Bekleidung für die durch dieſe verſchiedenen Jahreszeiten bedingte Abwechslung zureichen.

Bei vermögensloſen Eingewieſenen haben für dieſe Kleider-Ausſtattung die zum Verpflegungs-Koſtenerſatze pflichtigen Verwandten oder öffentliche Caſſen (§. 8) zu ſorgen, auf deren Rechnung von der Caſſe der Anſtalt das bei der Einlieferung

Digitized by Google

Fehlende angeſchafft, oder das ſpäter abgängig Gewordene ergänzt wird. (Vergl. §§. 29—34.)

§. 14.

Die Einlieferung wird durch das Bezirks-Polizeiamt, und zwar bei Perſonen, welche von einer Strafanſtalt aus einzuliefern ſind, durch das dem Wohnſitze der letzteren vorgeſetzte Bezirks-Polizeiamt, welchem die Behörde der Strafanſtalt die nöthigen Materialien an die Hand geben, und den Einzuliefernden ſtellen wird, beſorgt.

Hinſichtlich des Transports und der Koſten deſſelben gelten die für die Gefangenen-Transporte beſtehenden Vorſchriften.

Statt der ſtationsweiſen Begleitung durch Landjäger oder Stellvertreter von ſolchen kann der Eingewieſene einem verpflichteten Civilbegleiter zur Führung übergeben werden, wenn die dadurch verurſachten Koſten vom Vermögen des Einzuliefernden oder mittelſt freiwilliger Beiträge beſtritten werden können, und in Beziehung auf die Sicherheit kein Anſtand obwaltet.

§. 15.

Der neben dem offenen Transportſchein zur Uebermachung an den Vorſtand der Beſchäftigungs-Anſtalt verſchloſſen beizugebende Einlieferungsſchein muß neben dem Namen des Confinirten, dem Datum und Inhalte des Einweiſungs-Erkenntniſſes und der erkennenden Behörde, die nach der Verfügung vom 18. Februar 1826 (Reg. Blatt S. 194, 195), in dem Einlieferungsſchein für einen Strafgefangenen erforderlichen Notizen enthalten, auch die hinſichtlich der Vertretung des Verpflegungs-Koſtenerſatzes getroffene Verfügung (§. 8), und die Arbeiten, zu welchen der Eingeſprochene etwa außer dem Kreiſe eines erlernten Gewerbes befähigt iſt, bezeichnen. Ueberdieß ſind in denſelben die beſonderen Bemerkungen und Fingerzeige in Beziehung auf die Behandlung des Eingewieſenen, welche dem Bezirksamt angemeſſen ſcheinen, aufzunehmen. Die Urkunden über die Vertretung und Sicherung des Verpflegungs-Koſtenerſatzes ſind gleichzeitig mit der Einlieferung der Anſtalts-Behörde zu übermachen.

§. 16.

Die Verwaltung der Beſchäftigungs-Anſtalt hat den Eingelieferten innerhalb

Digitized by Google

24 Stunden nach ſeiner Einlieferung einer ärztlichen Unterſuchung zu unterwerfen. Findet ſich hiebei ein körperlicher Zuſtand, der nach §. 10 die Einlieferung verhindert, ſo iſt der Eingewieſene, wenn ſeine Geſundheits-Umſtände es geſtatten, dem Bezirks-Polizeiamte ſeines Confinationsortes zurückzuliefern. Eine Ausnahme hievon tritt bei der Krätze oder einem ſonſtigen anſteckenden Hautausſchlag ein, wenn nach ärztlichem Urtheile die Heilung nach Wahrſcheinlichkeit binnen eines Zeitraums von höchſtens drei Wochen zu bewirken ſteht, die Zurücklieferung aber nicht ohne Uebernachten in einer Zwiſchen-Station geſchehen kann.

Der erkennenden Kreis-Regierung iſt von der erfolgten Einlieferung unverzüglich Anzeige zu erſtatten, und wenn die Unterſuchung des Eingewieſenen einen Befund lieferte, bei welchem derſelbe nicht hätte eingeliefert werden ſollen, dieſer nebſt der hierauf getroffenen Verfügung anzugeben.

IV. Verhältniſſe der Eingewieſenen in der Anſtalt.

§. 17.

Die Ortsbegrenzung, welcher der eingewieſene Arbeiter unterliegt, iſt während ſeines Aufenthalts in der Anſtalt auf den Umfang der letztern übertragen.

Innerhalb des Anſtalt-Gebäudes iſt derſelbe einem Zimmerarreſt der Regel nach, wenn nicht ausnahmsweiſe beſondere Umſtände einen ſolchen vorübergehend nöthig machen, nicht unterworfen.

Beſuche von Perſonen außer der Anſtalt kann er nur mit Genehmigung der Anſtaltsbehörde empfangen, und nur unter deren Aufſicht Correſpondenz mit ſolchen führen.

§. 18.

Der Eingewieſene iſt verpflichtet, ſich den Beſtimmungen der Hausordnung gemäß zu verhalten, und den ihm nach Vorſchrift derſelben in Hinſicht auf Arbeit gemachten Auflagen pünktlich und fleißig nachzukommen.

§. 19.

Die ſtatutenmäßige Arbeitsaufgabe (Polizei-Strafgeſetz Art. 29), wird für einen vollen Arbeitstag auf eine Zeit von neun Stunden berechnet. Nach der Erledigung derſelben wird der Reſt der in der Regel zwölf Stunden betragenden täglichen Ar-

Digitized by Google

beitszeit entweder mit der Fortſetzung der ſtatutenmäßigen Arbeit oder mit einer andern von dem Arbeiter gewählten und nach den Verhältniſſen der Anſtalt zuläßigen nützlichen Beſchäftigung ausgefüllt.

§. 20.

Die Anſtalt hat ſich zu bemühen, ihre Angehörigen ſo viel möglich mit Arbeiten zu beſchäftigen, welche ihnen in ihrem künftigen Leben nützlich werden, oder durch welche ſie die in nützlichen Erwerbsarbeiten bereits erlangte Befähigung befeſtigen können. Sie wird nach Umſtänden die Gelegenheit benützen, Arbeiter an öffentliche Verwaltungen, an Fabrikanten, Handwerker oder Gutsbeſitzer gegen angemeſſenen Lohn zu verdingen, und zu dem Ende dieſelben auch auf Arbeitsplätze außerhalb der Anſtalt abgeben.

§. 21.

Zum Genuß der freien Luft werden die Arbeiter täglich zugelaſſen.

§. 22.

Die Koſt wird nach einem Regulativ, das von demjenigen der Kreisgefängniſſe zum Vortheil der Arbeiter ſich unterſcheidet, gereicht, und namentlich dreimal täglich warme Speiſe gegeben.

Zuſätze zu der von der Anſtalt gereichten Koſt können ſich die Arbeiter in den für zuläßig erklärten Artikeln und innerhalb eines voraus beſtimmten Maaßes zunächſt von dem Ertrag ihrer über die ſtatutenmäßige Aufgabe geleiſteten Arbeit (§. 19) unter der Controle der Verwaltung anſchaffen.

§. 23.

Jeder Arbeiter hat ſeine eigene abgeſonderte Schlafſtelle.

§. 24.

Für erkrankte Arbeiter beſtehen abgeſonderte Lokale, in welchen ſie ärztliche Behandlung und angemeſſene Abwartung und Verköſtigung genießen.

§. 25.

Ein chroniſch erkrankter Arbeiter wird, wofern ſein Geſundheitszuſtand es geſtattet, dem Bezirksamte ſeines Confinationsortes zurückgeliefert. Daſſelbe gilt für den Fall, wenn ein Eingewieſener durch Gebrechen arbeitsunfähig wird, oder wenn ſich von einer aufgenommenen Frauensperſon ergibt, daß ſie in der Schwangerſchaft

Digitized by Google

über den fünften Monat vorgerückt iſt. Bei Krätze oder andern anſteckenden Hautausſchlägen wird über die Zurücklieferung des Arbeiters oder ſeine Beibehaltung in der Anſtalt nach Vorſchrift des §. 16 entſchieden.

Von ſolchen Unterbrechungen der Einweiſungsdauer hat die Anſtaltbehörde der Kreis-Regierung unverweilte Anzeige zu erſtatten, welcher die wegen der Wiedereinlieferung des Entlaſſenen zu treffende Verfügung zukommt.

§. 26.

Die Arbeiter beſuchen jeden Sonn- und Feſttag unter Aufſicht den öffentlichen Gottesdienſt ihrer Confeſſion, ſo weit die Lage der Anſtalt es geſtattet und den Einzelnen der Ausgang zugelaſſen werden kann. Außerdem wird für religiöſe Erbauung und ſittliche Belehrung derſelben innerhalb der Anſtalt durch die Anſtaltgeiſtlichen und durch einen aus dem Stande der Schullehrer zu wählenden Offizianten geſorgt, welcher letztere auch mit der Ertheilung von Elementar-Unterricht, ſo weit dieſes bei einzelnen Arbeitern als Bedürfniß ſich ergibt, beauftragt werden wird.

§ 27.

Die Arbeiter, welche durch Fleiß und ſonſtiges muſterhaftes Verhalten in der Anſtalt ſich auszeichnen, rücken in eine Claſſe vor, welche vor derjenigen der übrigen Arbeiter gewiſſe Vergünſtigungen, namentlich in Hinſicht auf die Verköſtigung und auf Ausgänge außerhalb der Anſtalt, genießt.

§. 28.

Die Handhabung der Disciplin iſt zunächſt auf eine möglichſt ununterbrochene Aufſicht über die Arbeiter zu gründen. Ueberdieß ſoll mit der ganzen Behandlungsweiſe der Arbeiter der Zweck verbunden werden, innerlich belebend auf ihre ſittliche Kraft und eine nützliche Richtung ihrer Geiſtesthätigkeit zu wirken.

Die in der Anſtalt zur Anwendung kommenden Disciplinar-Strafmittel ſind:

1) ſchmale Koſt, beſtehend in Waſſer und Brod, welche nicht auf länger als acht Tage angeordnet werden und während dieſer Zeit höchſtens je am zweiten Tag zur Anwendung kommen kann;
2) Entziehung des Genuſſes der Koſtzubußen (§. 22), oder einer der drei täg-

Digitized by Google

lichen warmen Speiſen, welche Entziehungen einzeln oder zuſammen genommen auf vierzehen Tage verfügt werden können;

3) Entfernung aus der Claſſe der Vorgerückten (§. 27), oder Entziehung einzelner mit derſelben verbundenen Vortheile;

4) Entziehung von Bequemlichkeiten der Schlafſtätte;

5) einfacher und geſchärfter Arreſt. Schärfungsmittel, welche einzeln oder verbunden zur Anwendung kommen können, ſind die zu 1, 2 und 4 bemerkten Maaßregeln und die Verdunklung des Arreſtzimmers. Letztere darf ununterbrochen nicht länger als ſechs Tage über angewendet werden.

V. Arbeitsverdienſt. Koſtenerſatz an die Anſtalt.

§. 29.

Der Ertrag der in der Anſtalt geleiſteten Arbeit gehört dem Arbeiter. Auf demjenigen Theil deſſelben, welcher von der ſtatutenmäßigen Arbeitsaufgabe (§. 19) herrührt, haftet die Verbindlichkeit des Arbeiters, den der Anſtalt für ſeine Verpflegung zukommenden Erſatz zu leiſten, beziehungsweiſe ſeinen Vertretern ihre dießfalls gemachten Vorſchüſſe (§§. 8, 13, 31) zu erſetzen. (Polizeiſtrafgeſetz Art. 29.)

§. 30.

Der Erſatzanſpruch der Anſtalt umfaßt

1) ein nach dem Durchſchnittsaufwand auf die Verköſtigung, die Lagerſtätte, die Waſch und die Krankenpflege der Arbeiter zu bemeſſendes Koſtgeld, deſſen Betrag periodiſch öffentlich bekannt gemacht wird;

2) den Aufwand der Anſtalt auf die Kleidung des Arbeiters (§. 13);

3) ſonſtige, nicht unter die Kategorien der Ziff. 1 fallende beſondere Verwendungen auf einen Arbeiter, welche während ſeines Aufenthalts in der Anſtalt vermöge außerordentlicher Umſtände nöthig geworden ſind.

§. 31.

An dem Koſtgeld (§. 30, Ziff. 1) wird bei dem Eintritt des Arbeiters in die Anſtalt ein vierteljähriger Betrag von dem Vermögen des Arbeiters oder von ſeinen Vertretern vorausbezahlt, und dieſe Vorauszahlung ſpäter in ſo weit auf die gleiche

Digitized by Google

Zeit oder den kürzeren Reſt der Einweiſungsdauer wiederholt, als ein gutgemachter Arbeitsverdienſt des Eingewieſenen ſie nicht überflüſſig macht (§. 29).

§. 32.

Reicht der Verdienſt des Arbeiters von der ſtatutenmäßigen Ausgabe zur Tilgung des Geſamterſatzes, welchen die Anſtaltkaſſe oder an deren Stelle die Vertreter des Arbeiters anzuſprechen haben, nicht hin, ſo werden die einzelnen Forderungen in der Ordnung, in welcher der §. 30 ſie aufführt, an demſelben abgerechnet.

§. 33.

Die Anſtalt nimmt den Arbeitsverdienſt des Eingewieſenen während ſeines Aufenthalts in derſelben in Verwahrung und beſtreitet davon die ihm nach §§. 29 u. 30 obliegenden Erſatzleiſtungen, ſo wie die ihm geſtatteten Koſtzubußen (§. 22).

Der nicht auf ſolche Art verwendete Theil des Verdienſtes wird ihm nach ſeinem Austritt aus der Anſtalt in Geld oder in angeſchafften, für ſein Fortkommen außer der Anſtalt nöthigen Gebrauchsgegenſtänden verabfolgt.

§. 34.

Die dem Arbeiter für ſeinen Aufenthalt in der Anſtalt angeſchafften Kleidungs- und Weißzeugſtücke, welche von ſeinem Arbeitsverdienſt oder ſeinem Vermögen nicht bezahlt werden können, ſtehen, ſo weit er ſie entbehren kann, zur Verfügung derjenigen, welche ſie angeſchafft oder der Anſtaltkaſſe vergütet haben (§§. 8, 13).

VI. Entlaſſung aus der Anſtalt.

§. 35.

Die zum Erkenntniß der Kreis-Regierung ſtehenden Geſuche um Entlaſſung aus der Anſtalt vor Ablauf der in dem Einweiſungs-Erkenntniß beſtimmten Zeit (Polizeiſtrafgeſetz Art. 27, Art. 91, Ziff. 3) ſind hauptſächlich nach dem Geſichtspunkt zu erörtern und zu beurtheilen, ob in den der Einweiſung zu Grund gelegten Umſtänden eine Veränderung eingetreten ſey, bei welcher, wenn ſie ſchon zur Zeit der Einweiſung vorhanden geweſen wäre, dieſe nicht erkannt worden ſeyn würde.

§. 36.

Die Ermittlung einer angemeſſenen, ſein Fortkommen begründenden Unterkunft für den Arbeiter nach ſeiner Entlaſſung aus der Anſtalt hat zunächſt die Ortsobrig-

Digitized by Google

keit und das Bezirkspolizeiamt deſſelben vorſorgend ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und der Anſtaltbehörde liegt ob, hiezu durch Rückſprache mit dem Arbeiter und mit deſſen Heimathbehörden oder den ſonſtigen für den obigen Zweck thätigen Behörden und Perſonen mitzuwirken.

Iſt dießfalls nicht zuvor ſchon Verhandlung eingeleitet, ſo hat zum mindeſten

1) die Anſtaltbehörde ſpäteſtens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Entlaſſung des Arbeiters das Bezirksamt deſſelben auf dieſen Zeitpunkt aufmerkſam zu machen, und diejenigen Notizen über den Arbeiter, über deſſen Beſchäftigung und Betragen in der Anſtalt, über den muthmaßlich bei ſeiner Entlaſſung für ihn verfügbaren Arbeitsverdienſt ꝛc. beizufügen, welche für die Ermittlung ſeines Unterkommens von Werth ſeyn können;

2) das Bezirksamt hat noch vor dem Eintritt des Entlaſſungszeitpunkts gegen die Anſtaltbehörde ſich darüber zu erklären, ob der zu Entlaſſende an das ſeiner Heimath vorgeſetzte, oder ſtatt deſſen an ein anderes Bezirksamt zu ſtellen ſey.

§. 37.

Iſt mit der Entlaſſung des Arbeiters aus der Anſtalt auch die gegen denſelben polizeilich oder gerichtlich verfügte Ortsbegränzung beendigt, ſo wird er von der Anſtaltbehörde an das betreffende Bezirksamt (§. 36) mittelſt einer Marſchroute gewieſen, von welcher er bei Gefahr, nach Umſtänden als Landſtreicher behandelt zu werden, ſich nicht entfernen darf, auch gleichzeitig von ſeinem Abgang aus der Anſtalt dem Bezirksamt Nachricht zu geben, welches, wenn der Entlaſſene innerhalb der entſprechenden Zeit ſich ihm nicht ſtellt, zu ſeiner Auskundſchaftung die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen hat. Mit dem für die Erreichung des Beſtimmungsorts nöthigen Reiſegeld wird der Entlaſſene von der Anſtaltkaſſe, und zwar, wenn er ein Verdienſtguthaben beſitzt, auf Rechnung deſſelben ausgeſtattet, der weitere Betrag dieſes Guthabens aber ihm der Regel nach erſt an ſeinem Beſtimmungsort, nach der Ankunft daſelbſt, übermittelt. Hat die Ortsbegränzung des Arbeiters über den Zeitpunkt ſeiner Entlaſſung aus der Anſtalt hinaus fortzudauern, ſo kann die Anſtaltbehörde die hievor bemerkte Entlaſſungsweiſe nur in dem Fall anwenden, wenn das Betragen des Arbeiters in der Anſtalt und andere Umſtände eine beſondere

Digitized by Google

Bürgſchaft gegen Mißbrauch gewähren, außerdem iſt der Entlaſſene im Wege des Transports (§. 14) dem Bezirksamt zu überliefern.

§. 38.

Das Bezirksamt hat zur wirklichen Einführung des entlaſſenen Arbeiters in ein geordnetes Lebens- und Erwerbs-Verhältniß, ſo wie, wenn die Ortsbegränzung fortzudauern hat, zur Handhabung der letzteren die geeignete Vorkehr zu treffen und über den Erfolg ſich Kenntniß zu verſchaffen, namentlich aber in dem Falle des letzten Abſatzes des Art. 27 des Polizeiſtrafgeſetzes nach vier Wochen darüber, ob eine angemeſſene Gelegenheit zum Arbeitsverdienſt für den Entlaſſenen aufgefunden ſey, Erkundigung einzuziehen. Je nach dem Ergebniß der letzteren iſt bei Entlaſſenen, deren Confination noch eine angemeſſene Zeit über fortdauert, die Frage von ihrer Wiedereinweiſung in die Beſchäftigungsanſtalt dem Erkenntniß der Kreis-Regierung zu unterwerfen.

Stuttgart den 9. December 1842.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

b) Bekanntmachung in Betreff der nach Art. 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 zu errichtenden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten.

Unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom heutigen Tage, in Betreff der nach Art. 26—30 des Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 zu errichtenden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten ergeht folgende Bekanntmachung:

1) In Gemäßheit der in dem Finanz-Etat für die Periode 1842—45 getroffenen Beſtimmung ſollen vorerſt im Laufe dieſer Periode drei polizeiliche Beſchäftigungs-Anſtalten, zwei für Manns- und eine für Weibsperſonen errichtet werden, während die Gründung von drei weiteren Anſtalten (gleichfalls zwei für Manns- und eine für Weibsperſonen), nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfniſſes einer ſpäteren Periode vorbehalten bleibt.

2) Die in den Oberamts-Städten Vaihingen und Rottenburg ausgewählten Localitäten der zwei vorerſt zu errichtenden Anſtalten für Mannsperſonen ſind in ihrer Einrichtung ſo weit vorgerückt, daß vorausſichtlich die Anſtalt zu

Digitized by Google

Vaihingen im Laufe des Monats Februar, die zu Rottenburg im Laufe des Monats Mai 1843 wird eröffnet werden können.

3) Hinſichtlich der Vertheilung der Eingewieſenen zwiſchen dieſen beiden Anſtalten wird für jezt mit Rückſicht auf den Umſtand, daß in der Stadt Vaihingen und deren näherer Umgebung keine katholiſche Kirchenſtelle beſteht, feſtgeſezt:

a) in die Anſtalt zu Vaihingen ſind einzuliefern die nicht der katholiſchen Confeſſion angehörigen Eingewieſenen

aa) aus dem Neckar- und Jaxtkreiſe, und

bb) aus den Oberamtsbezirken Neuenbürg, Calw, Nürtingen, Kirchheim, Göppingen, Geißlingen.

b) In die Anſtalt zu Rottenburg werden die Eingewieſenen katholiſcher Confeſſion aus ſämtlichen Bezirken des Landes, und die nicht dieſer Confeſſion angehörigen Eingewieſenen aus dem Schwarzwald- und Donaukreiſe, mit Ausnahme der zu a) bb) genannten Bezirke dieſer Kreiſe geliefert.

4) Der Tag der Eröffnung der beiden Anſtalten, für Mannsperſonen zu Vaihingen und Rottenburg, ſo wie die Localität und der Eröffnungs-Zeitpunkt der für weibliche Confinirte beſtimmten Anſtalt bleibt ſpäterer Bekanntmachung vorbehalten. Einſtweilen kann die Inſtruirung von Einweiſungen in die Anſtalten zu Vaihingen und Rottenburg mit Rückſicht auf die hievor zu Ziffer 2 enthaltene Zeitbeſtimmung beginnen.

5) Das der Kaſſe der Beſchäftigungs-Anſtalt nach §. 30, Ziff. 1 der Miniſterial-Verfügung vom heutigen Tage zu entrichtende Koſtgeld iſt bei einem männlichen Arbeiter auf zehen Kreuzer täglich feſtgeſezt.

Stuttgart den 9. December 1842. Schlayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag den 27. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel *). (Mit einer Beilage.)

In Folge der neueſten periodiſchen Reviſion der Taxe der Arzneimittel wird in Gemäßheit K. Entſchließung vom 21. d. M. Nachſtehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneiſtoffe gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preisbeſtimmungen.

2) Für alle andern Artikel gelten die Beſtimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Blatt S. 305 ff.) und, ſo weit dieſe nicht Ziel und Maaß geben ſollte, der älteren Taxe vom Jahr 1755.

Die Apotheker des Königreichs haben vom 1. Januar 1843 an ſich hienach zu achten und die Behörden über der Befolgung mit Ernſt zu wachen.

Stuttgart den 22. December 1842. Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung ſind wegen des Bedürfniſſes der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich, gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs-Blattes abgelangt werden.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Alcohol Sulphuris	—		—	24	—	4	—	2		
Aloë succotrina, pulv. subt.	—	50	—	5	—	1				
Amygdalæ amaræ	—	36	—	4						
— dulces	—	36	—	4						
Aqua communis filtrata	—	3								
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in aquæ destillatæ uncia una solutæ	—	20	—	2						
Arrowroot verum	1	—	—	6						
Balsamum Arcæi	1	48	—	12	—	2				
— Copaivæ	—		—	10	—	2				
— peruvianum nigrum	—		—	28	—	4				
Butyrum Cacao	—		—	18	—	3				
Calx chlorata	—	30	—	4						
Camphora integra	—		—	16	—	3				
— pulverata	—		—	20	—	4				
Carragaheen electus concisus	—	54	—	6	—	1				
Castoreum anglicum, pulv. subt.			—		—	32	—	12	—	1
— sibiricum pulv. subt.	—		—		9	—	3	8	—	12
Cera arborea	—	54	—	6						
Chininum muriaticum	—		—		1	30	—	36	—	3
— sulphuricum	—		—		1	—	—	24	—	2
Cinnabaris factitia purà pulv. subt.	—		—	20	—	3				
Coccionella pulv. subt.	—		—	36	—	5				
Cortex Aurantiorum amar. conc.	—		—	4						
— — curassaviens. conc.	—		—	4						
— Chinæ regiæ pulv. gross.	2	30	—	16						
— — — — subt.	3	12	—	20	—	3				
— Pruni Padi conc. et pulv. gross.	—	40	—	4						
— Quercus tenuior conc. et pulv. gross.	—	18	—	2						
— — — pulv. subt.	—	48	—	6						
— Radicum Punicæ Granati pulv. gross.	—		—	8						
— — — — — subt.	—		—	12	—	2				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Elæosaccharum Chamomillæ, cum Oleo Chamomillæ vero parandum	—		—	48	—	8			
— Cinnamomi ceylonici . .	—		—	30	—	6			
— Menthæ crispæ	—		—	18	—	3			
— — piperitæ, cum Oleo Menthæ pip. germanico parandum . .	—		—	18	—	3			
— Vanigliarum, e granis quatuor Vanigl. c. Sacch., albi drachma una tritis .	—		—	36	—	6			
Empiastrum consolidans sec. Disp. boruss. par.	—		—	8					
— vesicatorium	2	—	—	12	—	2			
Extractum Colocynthidum spir. aq. sicc. .	—			—	—	20	—	8	
— Filicis maris æthereum . . .	—			—	—	30	—	12	
— Liquiritiæ liquidum, e partibus duabus Succi liquir. depurati et parte una aquæ destillatæ parandum . .	—		—	10	—	2			
— Opii aquosum siccum	—			—	—	24	—	10	gr. iij. 2
— Ratanhiæ americ. pulveratum .	—		—	40	—	6	—	3	
— Seminis Cynæ æthereum . . .	—			—	—	36	—	16	gr. j. 1
Farina Fabarum	—	18	—	2					
Flores Chamomillæ rom. integri	—	48	—	5					
— — — conc. et pulv. gr.	1	—	—	6					
— — — pulv. subt. . . .	—		—	8	—	2			
— Primulæ veris	1	20	—	8					
— Rosarum rubrarum integri . . .	—		—	18					
— — — concisi . . .	—		—	20					
Gummi Elemi electum	—		—	18	—	3			
— Galbanum elect. pulveratum . . .	—		—	18	—	3			
— Mastichis elect. integrum	—		—	24	—	4			
— — — pulv. subt. . . .	—		—	32	—	5			
Herba Diosmæ crenatæ int., seu Folia Bucco .	—		—	8					
— — — conc. — — —	—		—	10					
— Genistæ cum floribus integr. . . .	—	27	—	3					
— — — — conc. et pulv. gr.	—	36	—	4					
— — — — pulv. subt. . .	—		—	8					
— Gratiolæ concisa	—	40	—	4					

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Herba Gratiolæ pulv. subt.	—		—	8						
— Lobeliæ inflatæ concisa	3	—	—	18	—	3				
— Melissæ integra	—	42	—	4						
— — concisa	—	54	—	5						
— Menthæ crispæ integra	—	42	—	4						
— — — conc. et pulv. gross.	—	54	—	5						
— — — pulv. subt.	—		—	8						
— — piperitæ integra	—	42	—	4						
— — — conc. et pulv. gross.	—	54	—	5						
— — — pulv. subt.	—		—	8						
Hirudo medicinalis . . . 1 Stück. 10 kr.										
Indigo pulv. subt.	—		—	32	—	5				
Jodum	—		—		—	10	—	5	gr. jj.	1
Kali bicarbonicum cryst. pulveratum	—		—	12	—	2				
— hydrojodicum	—		—	48	—	8	—	3	gr. iv.	1
Kreosotum	—		—		—	8	—	4		
Lactucarium verum pulveratum	—		—		—	40	—	16	gr. j.	1
— gallicum, seu Thridace	—		—		—	16	—	6		
Laudanum liquidum Sydenhamii	—		—	48	—	8	—	3		
Manna calabrina sicca	1	24	—	9	—	2				
— cannulata electa	—		—	18	—	3				
Mel despumatum	—	40	—	4						
— rosatum	—	50	—	5						
Mercurius dulcis pulvis subtilis	—		—	36	—	6	—	3	gr. iv.	1
— jodatus	—		—		—	16	—	8	gr. jj.	1
— bijodatus	—		—		—	16	—	8	gr. jj.	1
— nitrosus	—		—		—	6	—	3	gr. iv.	1
— præcipitatus albus pulv. subt.	—		—	36	—	5				
— — ruber pulv. subt.	—		—	36	—	5	—	2	gr. iv.	1
[illegible]	—		—	24	—	4			— v.	1

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Natrum nitricum depurat. pulveratum . .	—		—	6	—	1			
Oleum destillatum Chamomillæ verum . .	—		—		2	—	—	48	gtt. j. 3
— — Cinnamomi ceylonici .	—		—		1	30	—	36	gtt. jj. 5
— — Menthæ piperitæ germ.	—		—		—	42	—	16	gtt. j. 1
— — Petræ album et rubrum	—		—	6	—	1			
— — Rosarum verum . . .	—		—		—		—	36	gtt. j. 2
— — Seminis Cynæ	—		—		—	54	—	24	gtt. jj. 3
— — Terebinthinæ gallicum .	—	20	—	2					
— expressum Crotonis Tiglii verum .	—		—		—	16	—	8	gtt. jj. 1
— — laurinum	—	48	—	5					
— — olivar. ord., vel de Lecce	—	30	—	3					
— — Papaveris	—	30	—	3					
— — Ricini optimum . . .	1	30	—	10	—	2			
Opium pulveratum	—		1	16	—	12	—	5	gr. jj. 1
Oxymel Colchici	—		—	5					
— simplex	—	40	—	4					
— Squillæ		—		—					
Piper album integrum	—		—	8					
— — pulvis subtilis	—		—	12	—	2			
Radix Caincæ concisa et pulvis grossus .	—		—	6	—	1			
— — pulvis subtilis	—		—	10	—	2			
— Imperatoriæ concisa et pulv. gross.	—	30	—	3					
— Jalappæ pulvis subtilis	—		—	24	—	4			
— Polypodii vulgaris concisa	—	40	—	4					
— Rhei moscovitici, sive optimi, electa conc. et grosso modo pulverata .	—		—	48	—	7			
— — — pulv. subt.	—		1	—	—	9			
— — sinens. electa conc. et pulv. gr.	—		—	36	—	5			
— — — — pulvis subtilis .	—		—	48	—	7			
— Senegæ concisa et pulvis grossus .	—		—	20	—	3			
— — pulvis subtilis	—		—	28	—	4			
— Serpentariæ virgin. conc. et pulv. gr.	—		—	12	—	2			
— — — pulvis subtilis .	—		—	18	—	3			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Resina Jalappæ	—		—		—	30	—	12	gr. j.	1
Rotulæ Menthæ piper., cum Oleo menth. piper. germanico parandæ	—		—	12						
Sal anglicum, seu amarum, **depur.**	—	28	—	3						
— — — — pulv. subt.	—		—	6	—	1				
— mirabile Glauberi cristallis. emtitium .	—	6								
— — — pulvis grossus . .	—	9	—	1						
— — — depuratum . . .	—	18	—	2						
— — — — sicc. pulv.	—		—	6						
Sapo viridis	—	20	—	2						
Semen Cydoniorum	—		—	24	—	4				
— Cynæ levant. in granis	—		—	8						
— — — — contusum .	—		—	10	—	2				
— — — — pulv. subt. .	—		—	14	—	3				
— Lycopodii	—		—	8						
Siliqua dulcis concisa	—	18	—	2						
Sperma Ceti	—		—	12	—	2				
Spongia cerata	—		—	36	—	6				
Stipites Dulcamaræ concisi	—	20	—	2						
Strychninum nitricum	—		—		—		—		gr. j.	6
— purum	—		—		—		—		gr. j.	6
Tamarindorum fructus	—	28	—	3						
Terebinthina veneta	—	36	—	4						
	—		—	36	—	6				
Tinctura Castorei sibirici	—		—		1	20	—	30		
— Opii Eccardii	—		—	30	—	5				
— — simplex	—		—	18	—	3				
— Pimpinellæ	—		—	8	—	2				
— Rhei aquosa, infundendo Unciam unam rad. Rhei moscowitici et drachmas duas Kali carbon. dep. c. aquæ dest. bull. Unciis duodecim ad Col. unciar. decem, et addendo Aquæ cinnam. ceylon. vin. Unciam unam paranda	—		—	9	—	2				
— — composita, e Rheo moscowitico	—		—	18	—	3				
— — vinosa Darelii, e Rheo mosc.	—		—	20	—	3				
Tragea aromatica	—		—	10	—	2				
Unguentum mercuriale, seu neapolitanum . .	1	48	—	12	—	2				
Vaniglia	—		—		—	48	—	18	gr. j.	1
Veratrinum	—		—		—		1	30	gr. j.	6

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samſtag den 31. December 1842.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Simprechtshauſen, Dekanats Amrichshauſen. — Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. — Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend. — Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. — Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civilſtaatsdiener.
Dienſt-Erledigungen.
Widerruflich angeſtellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Profeſſor der Chirurgie und Vorſtand der chirurgiſchen Klinik an dem anatomiſchen Collegium in Braunſchweig, Dr. Bruns, zum ordentlichen Profeſſor der Chirurgie und chirurgiſchen Klinik an der Univerſität Tübingen zu ernennen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem bisher proviſoriſch bei dem Sekretariate des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten angeſtellt geweſenen v. Lobſtein die von ihm ſeither verſehene Stelle eines Geheimen Legations-Sekretärs nunmehr definitiv zu übertragen, und

Digitized by Google

durch höchſte Entſchließung vom 15. d. M. die neu errichtete Bau-Inſpektors-ſtelle im Juſtiz-Departement dem Architekten Theodor Wilhelm Landauer, von Heilbronn, zu verleihen geruht.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. ſind die an der Offiziers-Bildungs-Anſtalt bisher mit dem Titel eines Profeſſors angeſtellten Lehrer Dr. Müller und Gérard zu wirklichen Profeſſoren dieſer Anſtalt mit dem Rang in der ſiebenten Stufe gnädigſt ernannt worden.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 21. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes von Tübingen dem Oberamtsarzt Dr. Krauß in Welzheim,

die erledigte Präzeptorats-Caplanei zu St. Johann in Horb dem ſeitherigen Verweſer dieſer Stelle, Wendelſtein, von Rottenburg, und

die erledigte Stelle eines weltlichen iſraelitiſchen Ober-Kirchen-Vorſtehers dem Rechts-Conſulenten Jordan dahier gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage iſt der Lieutenant Geigisky des ſechsten Infanterie-Regiments zu den Garniſons-Compagnien verſetzt und denſelben aggregirt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. die erledigte Rathsſtelle bei dem K. Ober-Tribunal dem Ober-Juſtizrath, Freiherrn v. Sternenfels in Eßlingen zu übertragen,

den Gerichts-Aktuar Kübel in Mergentheim, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Hall zu verſetzen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. Höchſt-Ihrem Leibarzte, dem Vice-Direktor v. Ludwig, den Titel und Rang eines K. Staatsraths zu verleihen, wie auch

durch höchſtes Dekret vom 27. d. M. dem bei dem Hof-Theater angeſtellten Sekretär und Controleur Hezer, den Titel und Rang eines Canzleiraths zu bewilligen, und

nach höchſter Entſchließung vom 28. d. M. Höchſt-Ihren Adjutanten, Oberſt-Stallmeiſter, Oberſt v. Maucler, unter Belaſſung in jenen Eigenſchaften, zum General-Major zu ernennen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der im vorigen und dieſem Monate vorgenommenen zweiten Staats-Prüfung in der innern Heilkunde und in der höheren Chirurgie ſind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

a) In der Medicin und Chirurgie:

Friederich Auguſt Robert Arnet, von Stuttgart.
Emil Guſtav Baur, von Tübingen.
Wilhelm Alexander Camerer, von Alpirsbach, O.A. Oberndorf.
Carl Friedrich Ludwig Gukelberger, von Stuttgart.
Johann Maria Carl Auguſt Alois Willibald Julius Guido Kleiner, von Steinbach, O.A. Eßlingen.
Chriſtian Jakob Ludwig Kohlhaas, von Stuttgart.
Chriſtoph Eberhard Köllreuter, von Stuttgart.
Chriſtian Ludwig Rumpff, von Heilbronn.
Carl Auguſt Wölffing, von Stuttgart.

b) In der Medicin:

Auguſt Römer, von Leonberg.
Chriſtian Gottlob David Sandel, von Hall.

c) In der höheren Wundarzneikunde:

Johann Nepomuk Bertſcher, von Horb,
Johann Jakob Carl Fiſcher, von Ulm.
Guſtav Jung, von Oberwälden, O.A. Göppingen.
Adolph Eduard Laiblin, von Affalterbach, O.A. Marbach.
Alois Moosbrugger, von Unlingen, O.A. Riedlingen.

Stuttgart den 18. December 1842. Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Simprechtshauſen, Dekanats Amrichshauſen.

Mit höchſter Genehmigung vom 25. Juni 1841 iſt in Simprechtshauſen, Dekanats Amrichshauſen, eine katholiſche Pfarrei errichtet und ſind hiefür die katholiſchen Einwohner von Simprechtshauſen, Simmetshauſen, Alkertshauſen und Eberbach zu einer Pfarrgemeinde vereinigt worden.

Es wird dieſes, nachdem nunmehr die erforderlichen Einrichtungen getroffen ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. December 1842.

Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahres befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie	146,
worunter im evangeliſchen Seminar 58,	
2) der katholiſchen Theologie	101,
worunter im Wilhelmsſtift 86,	
3) der moſaiſchen Theologie	2,
4) der Rechtswiſſenſchaft	166,
5) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	120,
6) der Regierungs- und der Finanz-Wiſſenſchaft	105,
7) der Philoſophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	207,
wovon im evangeliſchen Seminar 68, und im Wilhelmsſtift 101.	
Zuſammen — :	847.

Stuttgart den 22. December 1842.

Schlayer.

d) Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die, mehreren Unteroffizieren und Landjägern wegen beſonderer Auszeichnung im Dienſte zuerkannten Belohnungen hiemit veröffentlicht, und zwar:

1) vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät

den beiden Stations-Commandanten

Gündele in Rottenburg, und

Schefbuch in Nagold, die goldene, und

den Stations-Commandanten

Regner in Gaildorf,

Schweizer in Riedlingen, und

Wendel in Künzelsau,

die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht.

2) Geldprämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:

Schreiweis in Backnang,

Zimmermann in Neuenbürg,

Neukamm in Göppingen,

Beßmann in Saulgau,

Zieger in Wiblingen;

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Weibel in Leonberg,

Kicherer in Nürtingen,

Mühleiſen in Oehringen,

Wurſt in Crailsheim,

Walter in Hall,

Hettinger in Schorndorf,

Digitized by Google

Spiegel in Waldſee,
Hocheiſen in Leutkirch,
Feeſer in Münſingen;

die Landjäger erſter Claſſe:

Jocher in Brackenheim,
Horn in Neckarſulm,
Dietz in Oberndorf,
Hartmann in Mergentheim,
Meffle in Gerabronn,
Vollmer daſelbſt,
Krieg allda,
Schneider in Biberach,
Ege in Saulgau,
Hägele in Kirchheim,
Fix in Saulgau,
Abe in Ravensburg,
Schelling daſelbſt;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Köhnle in Freudenſtadt,
Krenkel in Tüttlingen,
Fuchs in Saulgau,
Rauch in Ulm.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten dritter Claſſe:

Friz in Rottweil,
Lerch in Horb,
Dobler in Sulz,
Mößner in Freudenſtadt,
Strobel in Ravensburg,

die Landjäger erſter Claſſe:

Alber in Marbach,
v. Au in Balingen,
Mutſchler in Sulz,
Müller in Rottweil,
Stauch in Schorndorf,
Neſtele in Gerabronn,
Maute in Riedlingen,
Langenek in Saulgau,
Frank in Ulm,
Stauch in Biberach,
Oeſterle in Geißlingen;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Herre in Backnang,
Oefele in Brackenheim,
Ek in Rottweil,
Ilg in Mergentheim,
Krenkel in Ravensburg,
Damm in Kirchheim.

Stuttgart den 24. December 1842. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am 12. und den folgenden Tagen dieſes Monats vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Johann Thomas Bames, von Balingen.
2) Jakob Gottlob Epple, von Möttlingen, Oberamts Calw.
3) Chriſtian Grüzmann, von Nürtingen.

Digitized by Google

4) Chriſtian Gottlob Keller, von Calw.

5) Wilhelm Friederich Keller, von Calw.

9) Franz Paul Steiner, von Rottenburg.

Reutlingen den 17. December 1842.

Rummel.

3. Der evangeliſchen Synode.

a) Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe.

Ueber die im Jahre 1840 (Reg.Blatt 1841, S. 19) den Volksſchullehrern aufgegebene Preisfrage:

„über den Unterricht in der deutſchen Sprache,“

ſind bei der dießjährigen Synode 18 Abhandlungen eingegangen. Je allgemeiner die Wichtigkeit dieſes Unterrichtsfachs für die Volksſchule gerade in der gegenwärtigen Zeit erkannt wird, und je mannigfacher die Verſuche ſind, dieſen Zweig des Unterrichts durch eine zweckmäßige und mehr in das Leben eingehende Methode für wirkliche Sprachbildung fruchtbar zu machen: um ſo mehr war zu erwarten, daß die Volksſchullehrer die vorgelegte Frage mit Intereſſe ergreifen und zu ihrer Löſung aus dem Schatze ihrer Erfahrungen einen nicht unwichtigen Beitrag liefern würden. Zwar wird in manchen der eingekommenen Abhandlungen die Selbſtſtändigkeit des Urtheils vermißt, indem Viele nur die neueſten Behauptungen der Stimmführer in dieſem Zweige der Literatur wieder geben; auch iſt von Manchen, ſtatt einer Vergleichung des Werths dieſes Unterrichts mit andern Lehrfächern, in ſchiefer Weiſe der Einfluß deſſelben auf die anderen Unterrichtsgegenſtände dargeſtellt worden; endlich iſt der Styl häufig zu ſchwülſtig, geſucht und überladen. Indeß zeichnen ſich nicht wenige durch gründliche Einſicht in den Gegenſtand, klares Urtheil, gute Gedanken und richtige methodiſche Anweiſungen zur praktiſchen Behandlung dieſes Lehrfachs, theilweiſe auch durch einfachen Styl vortheilhaft aus. Vergleichungsweiſe die Beſten ſind die folgenden, welche theils des Preiſes, theils des Lobes würdig erkannt wurden:

Digitized by Google

1) Nro. V. mit dem Motto:

„des Narren Rede iſt wie ein eingefallenes Haus,“

des erſten Preiſes mit fünf Dukaten.

2) Nro. XIV. mit dem Motto:

„Sprache iſt ein untrügliches Seelen- und Lebensgemälde des Volks,“

des zweiten Preiſes von drei Dukaten.

3) Nro. II. mit dem Motto:

„Verſteheſt du auch, was du lieſeſt?“

des dritten Preiſes mit zwei Dukaten.

Bei Eröffnung der verſiegelten Zettel fanden ſich als Verfaſſer:

Zu Nro. 1) Schulmeiſter Reitel in Mögglingen, Dekanats Oehringen.

Zu Nro. 2) Seminarlehrer Egerer zu Wildberg, Dekanats Nagold.

Zu Nro. 3) Schulmeiſter Roller zu Heidenheim.

Einer öffentlichen Belobung wurden als würdig erkannt die Abhandlungen:

Nro. I. Verfaſſer: Schulmeiſter Bauer in Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg.

Nro. III. Verfaſſer: Unterlehrer Buck in Schwenningen, Dekanats Tuttlingen.

Nro. IX. Verfaſſer: Schulmeiſter Schüler in Unterſchwandorf, Dekanats Nagold.

Nro. XI. Verfaſſer: Schulmeiſter Kilbel zu Bodelshauſen, Dekanats Tübingen.

Nro. XII. Verfaſſer: Unterlehrer Sutorius in Bonlanden, Amts-Dekanats Stuttgart.

Nro. XIII. Verfaſſer: Unterlehrer Schairer in Ebingen, Dekanats Balingen.

Nro. XVIII. Verfaſſer: Schairer, dermalen Lehrer an der Blinden-Anſtalt in Zürich.

Die neue Preisaufgabe iſt:

„Ueber die Gemüthsbildung der Schüler,“

wobei insbeſondere nachſtehende Fragen zu beantworten ſind:

1) welches ihr Begriff ſey,

2) worin ihr Werth beſtehe,

3) wie ſie erzielt werde:

Digitized by Google

a) durch Mittel, welche die Schule als Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt darbietet,

b) durch die Perſönlichkeit des Lehrers.

Die Abhandlungen müſſen ſpäteſtens am 1. Mai 1844 mit einem den Namen des Verfaſſers enthaltenden verſiegelten Zettel, auf welchem das Motto der Abhandlung beigeſetzt iſt, an das evangeliſche Conſiſtorium eingeſchickt werden; die nach dieſem Termin einlaufenden ſind vom Preisbewerben ausgeſchloſſen.

Stuttgart den 12. December 1842. Scheurlen.

b) Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge.

Nachſtehende Schulmeiſter, Unterlehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge wurden der für das Jahr 1842 ausgeſetzten Belohnung für würdig erkannt:

I. Schulmeiſter.

Generalat Hall.

Seeger in Itzelberg, Dekanats Heidenheim.
Steinmüller in Sulzbach, Dekanats Gaildorf.
Höſchele in Adelberg, Dekanats Schorndorf.
Weidner in Unterſteinbach, Dekanats Oehringen.

Generalat Heilbronn.

Schübelin in Horrheim, Dekanats Vaihingen.
Richerer in Marbach.
Günthner in Bönnigheim, Dekanats Beſigheim.
Riecker in Kleingartach, Dekanats Brackenheim.

Generalat Ludwigsburg.

Lepple in Stuttgart.
Gauß in Döffingen, Dekanats Böblingen.
Hartmann in Mühlhauſen, Dekanats Cannſtadt.

Generalat Tübingen.

Hinderer in Walddorf, Dekanats Tübingen.
Planck in Wildbad, Dekanats Neuenbürg.

Digitized by Google

Generalat Reutlingen.

Stooß in Dettingen, Dekanats Urach.

Storz in Trichtingen, Dekanats Sulz.

Generalat Ulm.

Scheerer in Mehrſtetten, Dekanats Münſingen.

Pfänder in Suppingen, Dekanats Blaubeuren.

II. Unterlehrer, Lehrgehülfen.

Layer, Unterlehrer in Rudersberg, Dekanats Welzheim.

Bäuchle, Unterlehrer in Kirchentellinsfurt, Dekanats Tübingen.

Dieterle, Unterlehrer in Neuenbürg.

Breining, Unterlehrer in Kirchheim.

Wüſt, Lehrgehülfe in Niedernhall, Dekanats Künzelsau.

Haug, Lehrgehülfe in Wahlheim, Dekanats Beſigheim.

Böhringer, Hülfslehrer in Bempflingen, Dekanats Urach.

III. Schulamtszöglinge im Seminar in Eßlingen.

Müller, Johann Carl Ludwig, von Aalen.

Aßfahl, Carl Chriſtian Heinrich, von Friolzheim.

Schnabel, Carl Wilhelm, von Beſigheim.

Bubeck, Philipp Friedrich, von Rothenberg.

Stuttgart den 12. December 1842. Scheurlen.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

In Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 werden die Ergebniſſe der Rechnung über die Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von dem Etatsjahr 1841—42 durch nachſtehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. December 1842. Herdegen.

Digitized by Google

Abtheilung I.

Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Reſte.				
2,717	29	1) Caſſenbeſtand am 30. Juni 1841 . .	2,717	29	—	—
		2) Aktiv-Ausſtände an Eintrittsgeldern und Beiträgen				
		a) nach der vorhergehenden Rechnung 3,534 fl. 37 kr.				
		daran wurden in Abgang erkannt . . . . 648 fl.				
		Bleiben — 2,886 fl. 37 kr.				
		Dagegen				
		b) in dem Etatsjahr $18\frac{41}{42}$ nachgeholt . . . . . . 1,038 fl. 30 kr.				
3,925	7	Zuſammen	3,780	37	144	30
—	—	3) Erſatzpoſten	—	—	—	—
6,642	36	Summe I.	6,498	6	144	30
		II. Vom Grundſtock.				
1,494,000	—	1) Capitalienſtand am 30. Juni 1841 . .	—	—	1,500,000	—
6,000	—	2) Im Etatsjahr $18\frac{41}{42}$ neu ausgeliehen .				
1,500,000	—	Summe II.	—	—	1,500,000	—
		III. Laufendes.				
		1) Geſetzliche Einnahmen:				
18,208	1	a) Eintrittsgelder	16,110	47	2,097	14
33,038	51	b) Jahresbeiträge	33,026	51	12	—
3,757	47	c) Abzüge an Penſionen:				
		a) wegen Altersungleichheit 3,546 fl. 18 kr.				
		b) wegen Verzehrung der Penſion im Ausland . 211 fl. 29 kr.	3,757	47	—	—
59,760	—	2) Zinſe aus den zum Fond angelegten Capitalien à 4% (der weitere auf den 26. Januar 1843 erſtmals verfallene Zins kommt in die folgende Rechnung) . .	59,760	—	—	—

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
80	—	3) Aus Stiftungen	80	—	—	—
—	—	4) Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe, nachdem die Anſtalt im Jahr 18$\frac{39}{40}$ durch ein Capital ausgeſtattet worden iſt	—	—	—	—
114,844	39	Summe III.	112,735	25	2,109	14
1,621,487	15	Hauptſumme der Einnahme —:·	119,233	31	1,502,253	44
		B. Ausgaben.				
		I. Reſte.				
—	—	1) Paſſiv-Remanet am 30. Juni 1841 . .	—	—	—	—
46	55	2) Zahlungs-Rückſtände	46	55	—	—
12	—	3) Erſatzpoſten	12	—	—	—
58	55	Summe I.	58	55	—	—
		II. Auf den Grundſtock.				
6,000	—	Neu angeliehene Capitalien von dem Ueberſchuß des vorigen und des laufenden Etatsjahrs	6,000	—	—	—
6,000	—	Summe II.	6,000	—	—	—
		III. Laufendes.				
		1) An Wittwen und Waiſen:				
4,898	45	a) Sterbnachgehalte	4,898	45	—	—
106,012	25	b) Jährliche Penſionen	106,012	25	—	—
41	30	2) Erſatzleiſtungen	41	30	—	—
110,952	40	Summe III.	110,952	40	—	—
117,011	35	Hauptſumme der Ausgabe —:·	117,011	35	—	—
		Von der wirklichen Einnahme (dem Hat) die wirkliche Ausgabe abgezogen, bleibt Caſſenbeſtand auf den 30. Juni 1842 —:· 2,221 fl. 56 kr.				

Digitized by Google

Abtheilung II.

Darſtellung des Fonds.

Nach der Abtheilung I. berechnen ſich auf den 30. Juni 1842

A. die Aktiv-Capitalien, einſchließlich der neu angelegten 6,000 fl. auf . . . 1,500,000 fl.

welche ſämtlich mit 4% verzinst werden, und woran ſchulden:

die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe . .	1,000,000 fl.	
der Gefällablöſungsfonds	500,000 fl.	
—:·	1,500,000 fl.	

B. Die Ausſtände

zu I. von Reſten	144 fl. 30 kr.	
zu II. vom Laufenden	2,109 fl. 14 kr.	
	2,253 fl. 44 kr.	
Davon Paſſivreſte	0	
bleiben —:·		2,253 fl. 44 kr.
C. Caſſenbeſtand am 30. Juni 1842 . .		2,221 fl. 56 kr.

Geſamtbetrag des Fonds:

—:· 1,504,475 fl. 40 kr.

Auf den 30. Juni 1841 hatte der Fond betragen (Reg.Blatt von 1842, S. 214) . 1,500,205 fl. 11 kr.

Derſelbe hat mithin im Jahr 18$\frac{41}{42}$ zugenommen um

—:· 4270 fl. 29 kr.

Dieſe Summe beſteht nach der Abtheilung I. aus:

a) nachgeholten Aktivreſten 1,038 fl. 30 kr. und abzüglich der an den ältern Reſten in Abgang gekommenen 648 fl. noch aus	390 fl. 30 kr.
und	
b) dem Ueberſchuß des Soll der laufenden Einnahmen gegen das Soll der laufenden Ausgaben	3,891 fl. 59 kr.
Zuſammen —:·	4,282 fl. 29 kr.
Hievon ſind in Abzug zu bringen nachgekommene Paſſiv-Erſatzpoſten	12 fl.
Bleiben obige —:·	4,270 fl. 29 kr.

Digitized by Google

Abtheilung III.

Perſonalbeſtand der Anſtalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) Normalmäßig Angeſtellte	1153.
2) Nur für ihre Perſon als Staatsdiener berechtigt (Dienſtpragmatik §. 5)	90.
3) Quiescenten und Penſionäre	273.

b) Im Penſions-Genuſſe ſtanden im Jahr 1841—42:

Wittwen	556.
Waiſen	308.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen erledigte Rathsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

An dem in Nürtingen zu errichtenden Schullehrer-Seminar werden im Laufe des nächſten Sommers nachſtehende Stellen beſetzt werden:

2) die Stelle eines Vorſtandes und erſten Hauptlehrers. Als Vorſtand liegt ihm die ganze Leitung der Anſtalt nach ihren inneren und äußeren Verhältniſſen ob, namentlich die Oberaufſicht über den geſammten Unterricht, über die Lehrer, die Lehrmittel und die zum Seminar gehörigen Lehranſtalten. Die Lehrfächer, welche er in 14—16 wöchentlichen Stunden vorzutragen hat, ſind Religion und Erziehungs- und Unterrichts-Lehre. Das Einkommen der Stelle beträgt 1200 fl. neben freier Wohnung;

3) die Stelle eines zweiten wiſſenſchaftlich gebildeten Hauptlehrers, welcher in 24 — 26 wöchentlichen Stunden die Lehrfächer der deutſchen Sprache und Styllehre, der Geſchichte und Erdbeſchreibung, ſo wie der Catechetik vorzutragen hat, mit welcher ein Gehalt von 800 fl. verbunden iſt;

4) die Stelle eines dritten Hauptlehrers, welcher in 28 — 30 wöchentlichen Stunden die Zahlen- und Raumlehre und die Naturkunde (Naturgeſchichte und Naturlehre) vorzutragen hat, mit welcher ein Gehalt von 680 fl. verbunden iſt;

Digitized by Google

5) die Stelle eines vierten Hauptlehrers, welcher in 26—28 wöchentlichen Stunden in der Theorie der Muſik, dem Geſange, dem Klavier- und Orgel-Spiel, der Violin und der Inſtrumentalmuſik Unterricht zu ertheilen hat, mit welcher ein Gehalt von 680 fl. verbunden iſt.

Mit den drei letztgenannten Stellen iſt keine Amtswohnung verbunden.

Die Bewerber um eine dieſer Stellen haben ſich, unter genauer Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe, ihrer Bildungslaufbahn, und unter Nachweis ihrer Befähigung innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Die für Profeſſorate befähigten Bewerber um die erledigte oberſte Lehrſtelle an dem Lyceum in Ravensburg werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden. Der Profeſſor hat 14—16jährigen Schülern in wöchentlich 24—26 Stunden in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und den wiſſenſchaftlichen Lehrgegenſtänden Unterricht zu ertheilen und die mit dieſer Lehrſtelle verbundenen Stiftungsmeſſen zu leſen. Sein jährlicher Gehalt gewährt neben freier Wohnung eine Einnahme von 1000 fl.; dagegen hat er kein Claſſengeld anzuſprechen.

7) Durch die Ernennung des Dr. Krauß zum Oberamtsarzt in Tübingen iſt die Stelle eines Oberamtsarztes in Welzheim, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. aus der Staatskaſſe und von 150 fl. aus Körperſchaftskaſſen, neben einer Pferds-Ration und dem gewöhnlichen doppelten Schreib-Materialien-Averſum verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Jaxtkreiſes zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Mergentheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. ſind die bisherigen proviſoriſchen Aſſiſtenten Jäger bei dem Forſtamte Zwiefalten und Stimpfle bei dem Forſtamte Altenſteig als Forſtamts-Aſſiſtenten gnädigſt ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Regiſter

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1842.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahrgang 1842 des Regierungs-Blatts enthaltenen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1841.

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Poſthalterei zu Beſenfeld. 4.

16. Ebend. Bekanntmachung, den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend. 11.

20. Ebend. Wiederholte Bekanntmachung, betreffend die Stammel-Heilanſtalt des Auguſt Bauer. 4.

21. General-Direction der K. Württembergiſchen Poſten. Verfügung, betreffend die für das Geſachhalten und Acontiren bei den K. Poſtämtern zu entrichtenden Gebühren. 5.

22. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, die Auszeichnung einiger Unteroffiziere des Artillerie-Regiments betreffend. 7.

— Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Mißbräuche bei der Veräußerung von Grundſtücken und insbeſondere bei der Zertrennung größerer Bauerngüter. 10.

23. Miniſterium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 12.

24. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Austritt eines Rechts-Conſulenten. 2.

— Miniſterium des Innern. Verleihung eines Einführungs-Patents an den Profeſſor Clöter zu München auf Verbeſſerungen an Pfannen- und Keſſel-Feuerungen, mit ſechsjähriger Dauer. 4.

— Ebend. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 14.

Digitized by Google

27. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Concurs=Prüfung der Rechts=Candidaten in dem Monate Dezember 1841. 2.

— Ebend. Bekanntmachung, die Beſtellung von ſechs geprüften Rechts=Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 3.

29. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung einer Stiftung des verſtorbenen Domkapitulars Meßner. 28.

30. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung einer Stiftung in Juſtingen, Oberamts Münſingen. 15.

31. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die großherzoglich Badiſche Geſellſchaft des Phönix zu Carlsruhe. 27.

Januar 1842.

7. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 18.

— Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungs=Patents an den Flaſchnermeiſter Springer auf eine Verbeſſerung der engliſchen Oelgaslampe. 35.

— Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckſchrift: „Unpolitiſche Lieder, von Hoffmann v. Fallersleben, zweiter Theil.“ 27.

8. Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze. 19.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckargartach, Oberamts Heilbronn. 35.

— Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbeſteuer=Cataſters. 22.

13. Studienrath. Termin für die Prüfung der Univerſitäts=Candidaten. 35.

14. Direction der Kunſtſchule. Bekanntmachung, betreffend eine Stiftung des verſtorbenen Hofraths v. Dannecker für die Kunſtſchule. 72.

16. Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die preußiſchen Rheinzölle und andere Schifffahrtsabgaben. 28.

17. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören der Zollerleichterungen gegen Niederlande, Hamburg und Bremen. 31.

18. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Zolls auf Zucker. 31.

20. Miniſterium des Innern. Auszeichnung des Banquier Huber zu Honfleur durch Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 71.

— Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Behandlung des Gütertransportes und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins=Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüſſe deſſelben. 41.

Digitized by Google

25. Ober=Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der Rekruten=Aushebung von 1842. 36.

— Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Beſetzung K. fürſtl. Thurn= und Taxis=ſcher Revierförſterſtellen. 73.

27. Miniſterium des Innern. Ernennung des Geheimen=Raths v. Gärttner zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs. 71.

— Ebend. Verleihung eines Patents an den Teuchelfabrikanten Schweizer auf eine Maſchine zum Preſſen der Backſteine und Ziegelplatten. 72.

— Kriegs=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Aufforderung der Oberämter zur Anzeige des Abganges in dem Beſitzſtande der K. Kriegs=Denkmünze. 73.

28. Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtl. Hohenlohe=Oehringen'ſchen Revierförſtersſtelle. 74.

31. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung einer Stiftung des Pfarrers Kirmes in Lauffen, Oberamts Rottweil. 180.

Februar.

1. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine im Jahre 1841 vorgegangene Veränderung in der Gemeindebezirks=Eintheilung. 72.

— Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Bekanntmachung, betreffend die Jahres= (September=) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 89.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das der Poſtanſtalt zu Gunſten gewiſſer Kurſe geſtattete Nebeneinanderſpannen von drei Pferden. 78.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung der Termine für die Prüfungen der Zöglinge des Schulſtandes. 82.

— Evangeliſche Synode. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge. 205.

— Finanz=Miniſterium. Verfügung, die Holz=Verſteigerungen in Staats=Waldungen betreffend. 83.

11. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahre 1841 und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1842. 86.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs=Verbeſſerungs=Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1840. 79.

— Ebend. Termin für die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigtamtes. 88.

12. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadensverſicherungs=Caſſe auf das Jahr 1840—1841. 192.

Digitized by Google

12. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. 89.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Verkündigung mehrerer Zollanſchluß-Verträge. 93.
17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die im Mai d. J. abzuhaltende Induſtrie-Ausſtellung. 178.
— Rectoramt der Univerſität Tübingen. Verzeichniß der Vorleſungen, welche an der Univerſität Tübingen im Sommerſemeſter 1842 gehalten werden. 180.
19. Königliche Verordnung, betreffend die Verkündigung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuerverein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrs-Verhältniſſe. 141.
— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds. 206.
23. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit mehreren dem Zollvereine beigetretenen norddeutſchen Staaten. 175.
24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Extra-Poſttaxe. 179.
26. Oberhofrath. Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an den Kammerdiener Roth. 177.

März.

2. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waiſenhauſe Weingarten verbundene Rettungsanſtalt für verwahrloste Kinder. 207.
4. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Einführungs-Patents an Ernſt Mayer zu Paris auf eine neue Maſchine zum Glätten, Appretiren und Preſſen. 204.
5. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Anſtellung eines K. gräflich Degenfeldſchen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten. 208.
10. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme zweier Prüfungen in den Fächern der Straßen-, Brücken- und Flußbau-, ſowie der Hochbaukunde. 210.
14. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 211.
15. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Geſellſchaft l'Urbaine zu Paris. 224.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 218.
19. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſifikation der Stadtgemeinde Kirchheim u. T. 224.

Digitized by Google

23. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monate März 1842 vorgenommenen erſten höheren Regiminal-Dienſtprüfung. 224.

24. Königliche Verordnung, betreffend die Befeſtigung von Ulm. 221.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 219.

26. Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckſchrift. 243.

28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung einer wohlthätigen Stiftung für die Stadt Biberach. 225.

29. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 225.

31. Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Civilverdienſt-Medaille an den Schultheißen, Amtmann Pfuderer zu Murr, Oberamts Marbach. 225.

April.

1. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 248.

4. Königliche Verordnung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum deutſchen Zoll- und Handelsverein. 229.

5. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend die Vorbereitung der evangeliſchen Zöglinge des Volksſchullehrer-Standes zur Aufnahme in die öffentliche Schullehrer-Bildungsanſtalt. 244.

8. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, den Stand des Intercalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1840 betreffend. 257.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. 267.

— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privatſchullehrer-Bildungsanſtalt betreffend. 267.

— Ebend. Bekanntmachung, die Dienſtprüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend. 268.

11. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckſchrift. 256.

13. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Dienſtverhältniß des Münzmeiſters. 249.

14. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Transport von Thierhäuten und anderen thieriſchen Theilen. 254.

14/18. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. 281.

Digitized by Google

15. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Lithographen Wagner auf eine Methode, den Steindruck auf das Wachstuch unmittelbar anzuwenden. 255.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preisaufgabe für die beſte Conſtruktion von Gemeindebacköfen. 255.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend eine Belobung von Forſtdienern. 272.

19. Ebend. Verfügung, betreffend die Penſionsbeiträge der zu einem Staatsamte berufenen angehenden Diener. 272.

20. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 280.

21. Geſetz, betreffend die Geltung des neuen Landesmünzfußes bei der Tilgung älterer, im 24 fl.-Fuße eingegangener Geldverbindlichkeiten. 269.

— Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 271.

22. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 280.

26. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 285.

27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 280.

— Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 276.

29. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Finanz-Dienſtprüfung. 287.

Mai.

3. Kriegs-Miniſterium. Verleihung der goldenen Militär-Verdienſtmedaille an den Oberwachtmeiſter Rieger. 287.

6. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürſorge für die Heilung armer, an Körperverkrümmungen leidender Perſonen. 285.

— Ebend. Verleihung einer Stiftsdamenſtelle an dem adelichen Fräuleinſtifte zu Oberſtenfeld. 286.

11. Ebend. Bekanntmachung einer Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Erlenbach, Oberamts Neckarſulm. 286.

13. Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Ortlieb auf ein horizontales Waſſerrad. 286.

17. Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. 303.

18. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Dispenſation im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft und für die Auflöſung der Eheverlöbniſſe. 299.

Digitized by Google

18. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwen-Caſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1840—41. 288.
20. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im April d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 312.
24. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. 312.
26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Pfrondorf, Dekanats Tübingen. 302.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. 302.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Hofbüchſenmacher Pfeuffer auf eine neue Einrichtung von ſogenannten Zimmerbüchſen. 303.
— Ebend. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Dienſtprüfung. 311.
28. Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Regierung Seiner Majeſtät des Königs Wilhelm. 307.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 316.
31. Juſtiz-Miniſterium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. 310.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 317.

Juni.

4. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Holzverwaltung von Biſſingen an der Enz nach Bietigheim. 317.
7. Juſtiz-Miniſterium. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre im Monate Mai d. J. 316.
— Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen Schullehrer-Seminare. 320.
— Ebend. Bekanntmachung, die Vertheilung der Prämien für katholiſche Schulmeiſter betreffend. 326.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſterpedition zu Lauchheim. 320.
10. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die zu errichtenden Ackerbau-Schulen. 321.
11. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer Prüfung der Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenkunde. 321.

Digitized by Google

14. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung, die Aufhebung des v. Pleſſen'ſchen Familien=Fideicommiſſes über das Rittergut Hohen=Entringen betreffend. 324.
— Medicinal=Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. 320.
16. Israelitiſche Ober=Kirchenbehörde. Bekanntmachung der Ergebniſſe der Rechnung der israelitiſchen Central=Kirchenkaſſe pro 1840—41. 331.
18. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Brandſchadens=Umlage für das Etatsjahr 1842—43. 325.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hunde=ſperre. 325.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und Wundarzneikunde. 350.
— Ebend. Bekanntmachung einer Abänderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen. 331.
20. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung, betreffend eine milde Stiftung des Pfarrers Uhl zu Wilflingen. 392.
23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen. 358.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrverweſerei in Attenweiler, Dekanats Biberach. 359.
24. Geſetz, die Aushebung für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend. 390.
28. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Finanz=Dienſtprüfung. 335.
29. Geſetz, betreffend die Erfindungs= und Einführungs=Patente. 349.
30. Finanzgeſetz für die drei Jahre 1842—1845. 337.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrverweſerei für die Orte Belſen und Sebaſtiansweiler. 360.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 417.
— Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtl. Thurn= und Taxis'ſchen Förſtersſtelle. 392.

Juli.

2. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts=Candidaten in dem Monate Juni 1842. 357.
— Ebend. Verfügung, die Beſtellung von eilf geprüften Rechts=Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 357.
3. Revidirtes Geſetz in Betreff der Abgabe von den Hunden. 413.

Digitized by Google

4. Geſetz in Betreff einer Abänderung des Staatsſchulden-Statuts. 352.
— Geſetz über die Notariats-Sporteln. 361.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung. 422.
— Ebend. Bekanntmachung, die Vergütungstaxe bei Militär-Vorſpannen pro 1842—1845 betreffend. 422.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte;
2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar;
3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien;
4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar, und
5) für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift). 420.
6. Geſetz, betreffend Abänderungen in der Begrenzung der Oberamtsbezirke. 385.
— Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener. 393.
— Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungsanſtalten für verwahrloste Kinder. 408.
7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Königl. Geſetzes vom 6. Juli 1842 über die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungsanſtalten für verwahrloste Kinder. 410.
9. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem K. Geheimenraths-Präſidenten, Staatsminiſter, Freiherrn v. Maucler auf Oberherrlingen errichteten Familien-Statuts. 431.
12. Steuer-Collegium. Verfügung, die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1842—1843 betreffend. 423.
14. Miniſterium des Innern. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Mack zu Brenz, und Belobung ſeines Sohnes Matthäus Mack. 432.
18. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 430.
20. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung des dem Profeſſor Siemens verliehenen Erfindungs-Patents auf einen neuen Apparat für ununterbrochene Deſtillation. 438.
21. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanſtalt. 432.
23. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung des dem Mechaniker Ralph Bonfil verliehenen Erfindungs-Patents auf eine neue Fabrikations-Methode von Tüchern u. ſ. w. 438.

Digitized by Google

26. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung der Wohnſitzveränderung eines Rechts=Conſulenten. 438.

28. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend ein den Werken des verſtorbenen Legationsraths Jean Paul Friederich Richter in ſämtlichen Staaten des deutſchen Bundes bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 478

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend ein den Schriften Chriſtoph Martin Wieland's in ſämtlichen Staaten des deutſchen Bundes bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 479.

29. Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs=fonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 1. Juli 1841. 439.

30. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Einführungs=Patents an den Kaufmann Goudchaux zu Stuttgart, ſowie von Erfindungs-Patenten an den Eiſenhändler Müller zu Biberach, und an J. J. Michel aus Lüttich. 446.

31. Ebend. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1841—42 zu Kirchen=, Pfarr= und Schulhaus=Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 447.

— Ebend. Bekanntmachung der in dem Etatsjahre 1841 — 42 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 449.

August.

5. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für die Zulaſſung zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie und für die Aufnahme in das höhere Convikt (Wilhelms=ſtift). 451.

5. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend eine Ermäßigung des an die Staats-Irrenanſtalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgelds. 455.

6. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der nächſten Kunſtausſtellung. 451.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des Landjäger=Corps in dem Verwaltungsjahre 1841—42. 456.

8. Ebend. Verleihung eines Einführungs=Patents an den Maſchiniſten Offermann auf Verbeſſerungen an Streichgarn=Vorſpinnmaſchinen. 458.

— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats=Waiſenhäuſern. 458.

— Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden=Zahlungskaſſe für die Etatsjahre 1842—45 zugewieſenen Einnahmen. 463.

11. Rektoramt der Univerſität Tübingen. Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter=ſemeſter 1842—43 an der Landes=Univerſität gehalten werden. 480.

12. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Einführungs=Patents an den Handelsmann Lagoutte de la croix aus Jemappes auf die von ihm dargelegte Methode der Wiederbelebung der Thierkohle durch Waſſerdampf. 470.

Digitized by Google

17. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend ein den ſchriftſtelleriſchen Werken des Johann Gottfried v. Herder in allen Bundesſtaaten bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 479.

— Miniſterium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betreffend. 470.

20. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 500.

22. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 499.

25. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der erhöhten Abgabe von den Hunden. 490.

29. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen. 500.

30. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Rohrdorf. 502.

September.

1. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 503.

2. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einſetznng einer Feſtungs-Baudirektion in Ulm. 505.

3. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vertilgung der Feldmäuſe. 493.

— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Bufer auf neue Vorrichtungen und Verbeſſerungen an Webſtühlen. 502.

— Ebend. Verleihung eines Einführungspatents an den Lampenfabrikanten Kayſer auf eine Einrichtung zu Erzielung eines gleichbleibenden Oelſtandes an Lampen. 502.

4. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Rübenzuckerſteuer für das Betriebsjahr 1. September 1842—43. 505.

6. Behörde für die K. Thierarzneiſchule. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Thierarzneiſchule für den nächſten Lehrkurs. 503.

7. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Verleihung der Civil-Verdienſt-Medaille an den Cameral-Kaſtenknecht, Kaſtner Langen in Schuſſenried, betreffend. 505.

10. Ebend. Bekanntmachung in Betreff der dießjährigen Forſtdienſtprüfung. 513.

12. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Herabſetzung der Preiſe für einzelne Jahrgänge des Regierungs-Blatts. 510.

— Studienrath. Bekanntmachung der in das K. evangeliſche Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge. 511.

13. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Betrag der Penſionen für Hinterbliebene von Volksſchullehrern in der Etatsperiode von 1842—45. 519.

Digitized by Google

15. Ober=Rekrutirungsrath. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1843 betreffend. 519.
16. Evangeliſches Conſiſtorium. Ergebniß der zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts=Candidaten im Laufe dieſes Sommers. 531.
21. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung des dem Schloſſer Müller von Güglingen verliehenen Erfindungspatents auf eine Vorrichtung an Feuerſpritzen. 526.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen. 521.
24. Miniſterium des Innern. Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug. 530.
26. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 543.
27. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Ertheilung der Jahres= (September=) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 533.
— Kriegs=Miniſterium. Bekanntmachung der dießjährigen allgemeinen Conkursprüfung für alle Bewerber um Offiziersſtellen. 534.
29. Land= und forſtwirthſchaftliche Anſtalt in Hohenheim. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land= und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts Hohenheim. 546.
30. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 550.
— Ebend. Verleihung von Erfindungspatenten an den Flaſchnermeiſter Stoll und an den Oberfeuerſchauer Ege. 551.

Oktober.

1. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend. 540.
4. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 539.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbiſchof den Zöglingen des Prieſterſeminars ertheilte Prieſterweihe. 551.
7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſterſeminar zu Rottenburg. 552.
— Finanz=Miniſterium. Verfügung in Betreff der Weinleſe. 547.
10. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar in Tübingen aufgenommenen, theils zum Studium der Theologie außerhalb des Seminars für befähigt erklärten Jünglinge. 556.
11. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, die Verleihung der Civil=Verdienſt=Medaille an den Kaſtenknecht Gwinner betreffend. 557.

Digitized by Google

13. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsſtifts zu Tübingen. 553.

14. Königliche Verordnung, betreffend einen neuen Vereinszolltarif. 577.

— Königliche Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif. 578.

17. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 570.

— Finanz-Miniſterium. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1841—42. 562.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. 579.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen. 579.

21. Miniſterium des Innern. Auszeichnung von Gemeindedienern. 572.

— Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung einer milden Stiftung des Philipp Michael Gmehlich und des verſtorbenen Johann Chriſtoph Gmehlich in Amſterdam. 573.

22. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre. 570.

— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer für ſich beſtehenden Pfarrſtelle für die evangeliſche Kirchengemeinde Maulbronn. 572.

26. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 584.

27. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Unterdigisheim, Dekanats Spaichingen. 572.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 573.

November.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1843. 582.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in den Dekanatsbezirken. 589.

2. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Wiederbeſetzung des K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſchen Amts-Gerichts-Notariats Scheer und eine Aenderung in der Beſetzung der K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſchen Amts-Gerichts-Aktuariate Scheer und Schloß Neresheim. 583.

3. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung eines Pfarrverweſers in der evangeliſchen Kirchengemeinde Scheinbach, Dekanats Blaufelden. 583.

4. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der lateiniſchen Schule in Reutlingen zu einem Lyceum. 591.

Digitized by Google

4. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff einer zweiten Dienſtprüfung im Finanzfache. 584.

6. Rektoramt der Univerſität Tübingen. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 599.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg=Zeil-Trauchburg. 588.

10. Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs=Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 1. Juli 1842. 609.

— Kriegs=Miniſterium. Verleihung der goldenen Induſtrie=Medaille an den Büchſenmacher Roos. 584.

12. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts=Thätigkeit der Juſtiz=Behörden in der Periode vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842. 604.

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung. 596.

— Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Forſtdienſtprüfung. 592.

16. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 597.

17. Ebend. Verfügung, betreffend die Porto=Entrichtung von der Correſpondenz zwiſchen den K. Württembergiſchen und Großherzoglich Badiſchen Staatsbehörden. 598.

18. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Monat Oktober d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 612.

26. Juſtiz=Miniſterium. Vorladung der Rechts=Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. 604.

— Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienſt=Medaille an den Hoſpital-Verwalter Herrlinger zu Biberach. 608.

28. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monate November vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern. 609.

December.

1. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei für die Orte Gniebel und Rübgarten, Dekanats Tübingen. 631.

2. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt=Medaille an den Gutspächter Reinhardt. 615.

5. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariats=Sportelgeſetzes. 619.

Digitized by Google

7. Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 638.

8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1842 und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1843. 631.

9. Ebend. Verfügung, betreffend die Vollziehung der auf die Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs=Anſtalten ſich beziehenden Artikel 26—30 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839. 641.

— Ebend. Bekanntmachung in Betreff der nach Artikel 26 — 30 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 zu errichtenden polizeilichen Beſchäftigungs=Anſtalten. 653.

— Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Penſionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts=Anſtalten und bei den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener und Lehrer. 616.

10. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanzdienſtprüfung. 638.

12. Ober=Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und zur Muſterung für die Aushebung von 1843. 636.

— Evangeliſche Synode. Preiſevertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 668.

— Ebend. Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge. 670.

— Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend die Anſtellung eines fürſtlich Hohenlohe=Oehringen'ſchen Revierförſters. 639.

15. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmeſſer. 634.

16. Juſtiz=Miniſterium. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz=Referendäre in den Monaten November und December 1842. 630.

17. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfurg im Departement des Innern. 667.

18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 663.

21. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Simprechtshauſen, Dekanats Amrichshauſen. 664.

22. Ebend. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 655.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes=Univerſität. 664.

— Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſions=Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil=Staatsdiener. 671.

24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 665.

Digitized by Google

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. Revidirtes Geſetz in Betreff der Abgabe von den Hunden. 413. Verfügung in Betreff der erhöhten Abgabe von den Hunden. 490.

Ackerbauſchulen. K. Verordnung, betreffend die Stiftung von ſolchen zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königlichen Regierung. 307. Bekanntmachung, betreffend die zu errichtenden Ackerbauſchulen. 321.

Adel. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 550.

Armenſachen. Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürſorge für die Heilung armer an Körperverkrümmungen leidender Perſonen. 285.

Arzneimittel. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 655.

Aushebung. Repartition der Contingente von der Rekrutenaushebung von 1842. 36. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 276. Geſetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1843, 1844 und 1845. 390. Verfügung, betreffend die Aushebung für das Jahr 1843. 519. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1843. 636.

Ausſtellung. Bekanntmachung, betreffend die im Mai 1842 abzuhaltende Induſtrie-Ausſtellung. 178. Desgl. die Abhaltuug der nächſten Kunſtausſtellung. 451.

Auswärtige Verhältniſſe; mit

Braunſchweig. Vertrag über den Anſchluß des Herzogthums Braunſchweig an den Zoll- und Handelsverein. 104. Vertrag, betreffend die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile. 142.

Hannover. Verträge mit dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuerverein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe. 141. Vertrag zwiſchen Hannover und Oldenburg, betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins. 147. Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe. 149. Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels. 154. Uebereinkunft, betreffend den erneuerten Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem der

Digitized by Google

Staaten des Zollvereins. 155. Uebereinkunft wegen des Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein. 157. Uebereinkunft, betreffend den erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig. 165. Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs. 166.

Kurheſſen. Vertrag über den Anſchluß der kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg an den Zoll= und Handelsverein. 127.

Lippe. Vertrag über den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an den Zoll= und Handelsverein. 94.

Luxemburg. Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem deutſchen Zoll= und Handelsverein. 229.

Niederlande, Hamburg und Bremen. Aufhören der Zollerleichterungen gegen Niederlande, Hamburg und Bremen. 51.

Waldeck. Vertrag über den Anſchluß des fürſtlich waldeckiſchen Fürſtenthums Pyrmont an den Zoll= und Handelsverein. 133.

B.

Backöfen, ſ. Gemeindebacköfen.

Bauerngüter. Verfügung, betreffend die Mißbräuche bei der Veräußerung von Grundſtücken und insbeſondere bei der Zertrennung größerer Bauerngüter. 10.

Beerdigungen. K. Verordnung, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen. 521.

Begrenzung der Oberamtsbezirke. Geſetz in Betreff derſelben. 385.

Belobungen, öffentliche und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 12. 417. 665. Belobung des Oberförſters v. Fromm und des Revierförſters Vogel. 272. Belobung des Matthäus Mack zu Brenz. 432.

Beſchäftigungs=Anſtalten, polizeiliche. Verfügung, betreffend die Vollziehung der auf die Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs=Anſtalten ſich beziehenden Art. 26—30 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839. 641. Bekanntmachung, betreffend die hienach zu errichtenden polizeilichen Beſchäftigungs=Anſtalten. 653.

Beſoldungs=Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche. Darſtellung des Zuſtandes deſſelben auf Georgii 1840. 79. Desgl. auf den 1. Juli 1841. 439. Desgl. auf den 1. Juli 1842. 609.

Blinden= und Taubſtummen=Inſtitut zu Gmünd. Feſtſetzung des für die Zöglinge deſſelben zu entrichtenden Koſtgelds. 206.

Blutegel. Taxe derſelben. 320.

[illegible]hnverſicherungs=Anſtalten. Bekanntma[illegible]

Digitized by Google

zu Carlsruhe. 27. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe auf das Jahr 1840—41. 192. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Geſellſchaft l'Urbaine zu Paris. 224. Brandſchadensumlage für das Etatsjahr 1842—43. 325.

C.

Centralkirchenkaſſe, ſ. israelitiſche Centralkirchenkaſſe.

Conditorwaaren. Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug. 530.

Confinirte. Verfügung, betreffend die Vollziehung der auf die Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten ſich beziehenden Art. 26 — 30 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839. 641.

Convikte. Aufnahme in das höhere Convikt (Wilhelmsſtift) zu Tübingen. 553. Desgl. in die katholiſchen niederen Convikte. 540.

D.

Dekanatsbezirke. Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in denſelben. 589.

Dispenſationen. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Dispenſation im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft und für die Auflöſung der Eheverlöbniſſe. 299.

Druckſchriften. Verbot der Druckſchrift: unpolitiſche Lieder von Hoffmann v. Fallersleben. 27. Desgl. der Druckſchrift: die Beſtrafung des katholiſchen Pfarrers Zell in Württemberg ꝛc. 244. Desgl. der Druckſchrift: das Verfahren des württembergiſchen katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflich Rottenburg'ſchen Ordinariats gegen den katholiſchen Pfarrer Schmitt ꝛc. 256.

E.

Eheſachen. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Dispenſation im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft, und für die Auflöſung der Eheverlöbniſſe. 299.

Einführungspatente, ſ. Patente.

Erfindungen. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 89. Ertheilung dieſer Preiſe. 533.

Erfindungspatente, ſ. Patente.

Extrapoſttaxe. Feſtſetzung derſelben. 179.

Digitized by Google

F.

Familien=Fideicommiſſe, ſ. Fideicommiſſe.
Familienſtatut. Beſtätigung des von dem K. Geheimenraths=Präſidenten, Staats=Miniſter, Freiherrn v. Maucler auf Oberherrlingen errichteten Familienſtatuts. 431.
Färbeſtoffe. Nachtrag zu der Verfügnng, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug. 530.
Feldmeſſer. Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmeſſer. 634.
Feldmäuſe. Verfügung, betreffend die Vertilgung derſelben. 493. Belehrung über die Mittel zu Vertilgung der Feldmäuſe. 494.
Feſtungen. K. Verordnung, betreffend die Befeſtigung von Ulm. 221. Bekanntmachung, betreffend die Einſetzung einer Feſtungsbau=Direktion in Ulm. 505.
Fidei=Commiſſe. Aufhebung des v. Pleſſen'ſchen Familien=Fideicommiſſes über das Rittergut Hohen=Entringen. 324.
Finanzen. Finanzgeſetz für die drei Jahre 1842—45. 337. Haupt=Finanzetat für die drei Jahre vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845. 341.
Flachs. Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1841 und Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1842. 86. Desgleichen im Jahr 1842 und Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1843. 631.
Forſtweſen. Verfügung, betreffend die Holzverſteigerungen in Staatswaldungen. 83.
Fräuleinſtift zu Oberſtenfeld. Verleihung einer Stiftsdamenſtelle. 286.
Fuhrweſen. Verfügung, betreffend den Transport von Thierhäuten und andern thieriſchen Theilen. 254.

G.

Gebühren. Verfügung, betreffend die für das Gefachhalten und Acontiren bei den K. Poſtämtern zu entrichtenden Gebühren. 5. Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmeſſer. 634.
Gefangene. Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 499.
Gemeindebacköfen. Erfolg der Preisaufgabe für die beſte Conſtruktion von Gemeindebacköfen. 255.
Gemeindebezirks=Eintheilung. Geſetz in Betreff der Begrenzung der Oberamtsbezirke. 385. Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Neckargartach. 35. Desgl. der zu dem Gemeindebezirke Fiſchbach gehörigen Parzelle Kemnath. 72. Desgl. der Stadtgemeinde Kirchheim u. T. 224. Desgl. der Gemeinde Erlenbach. 286. Desgl. der Gemeinde Neckarthailfingen. 331. Desgl. der Parzelle Oberweiler. 584.
Gewerbeſteuer=Cataſter. Reviſion deſſelben. 22.
Grundſtücke. Verfügung, betreffend die Mißbräuche bei der Veräußerung von Grundſtücken und insbeſondere bei der Zertrennung größerer Bauerngüter. 10.

Digitized by Google

H.

Häute. Verfügung, betreffend den Transport von Thierhäuten und andern thieriſchen Theilen. 254.
Holzverſteigerungen. Verfügung, betreffend die Holzverſteigerungen in Staatswaldungen. 83.
Holzverwaltung. Verlegung der Holzverwaltung Biſſingen an der Enz nach Bietigheim. 317.
Hunde. Verfügung, betreffend die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hundeſperre. 325. Revidirtes Geſetz in Betreff der Abgabe von den Hunden. 413. Verfügung in Betreff der erhöhten Abgabe von den Hunden. 490. Verfügung, betreffend das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Haltung von Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen. 500.

J.

Induſtrie-Ausſtellung, ſ. **Ausſtellung.**
Induſtrie-Medaille. Verleihung einer ſolchen an den Büchſenmacher Roos. 584.
Intercalarfonds. Stand deſſelben am 31. März 1840. 257.
Irrenanſtalten. Ermäßigung des an die Staats-Irrenanſtalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgeldes. 455.
Iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe. Ergebniſſe der Rechnung derſelben pro 1840—41. 331.
Juſtiz-Behörden, ſ. **Rechtspflege.**

K.

Kinder, verwahrloſte, ſ. **Rettungsanſtalten für verwahrloſte Kinder.**
Kinderſpielzeug. Nachtrag zu der Verfügung, betreffend die Vorſichtsmaaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug. 530.
Kirchenbaukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1841—42 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 447.
Kirchenweſen, evangeliſches. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1840. 79. Desgl. auf den 1. Juli 1841. 439. Desgl. auf den 1. Juli 1842. 609. Errichtung einer Pfarrei in Pfrondorf. 302. Desgl. einer Pfarrverweſerei zu Attenweiler. 359. Desgl. einer Pfarrverweſerei für die Orte Belſen und Sebaſtiansweiler. 360. Desgl. einer Pfarrſtelle für die Kirchengemeinde Maulbronn. 572. Aufſtellung eines Pfarrverweſers in der evangeliſchen Kirchengemeinde Scheinbach. 583. Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in den Dekanatsbezirken. 589. Errichtung einer Pfarrei für die Orte Gniebel und Rübgarten. 631.
Kirchenweſen, isra

Digitized by Google

Kirchenweſen, katholiſches. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Rohrdorf. 502. Desgl. zu Unterdigisheim. 572. Desgl. zu Simprechtshauſen. 664.

Koſtgeld. Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds. 206. Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 499.

Kriegs-Denkmünze. Aufforderung der Oberämter zur Anzeige des Abgangs in dem Beſitzſtande der K. Kriegs-Denkmünze. 75.

Kunſt-Ausſtellung, ſ. Ausſtellung.

L.

Landes-Münzfuß, ſ. Münzweſen.

Landes-Univerſität, ſ. Univerſität.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 12. 417. 665. Dienſtthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahre 1841—42. 456.

Landſtände. Ernennung des Geheimen-Raths v. Gärttner zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer der Stände des Königreichs. 71.

Land- und forſtwirthſchaftliches Inſtitut. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge deſſelben. 546.

Landwirthſchaftliches Feſt. Feier deſſelben. 470.

Lateiniſche Schulen. Geſetz über die Verhältniſſe der an den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener. 393. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der lateiniſchen Schule zu Reutlingen zu einem Lyceum. 591.

Lehrer. Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener. 393. Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder. 408. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 410.

Leichenöffnungen. K. Verordnung, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen. 521.

Lyceen. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der lateiniſchen Schule zu Reutlingen zu einem Lyceum. 591.

M.

Majorate. Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem K. Geheimenraths-Präſidenten, Staats-Miniſter, Freiherrn v. Maucler auf Oberherrlingen errichten Familien-ſtatuts. 431.

Digitized by Google

Mäuſe, ſ. Feldmäuſe.

Medailllen, ſ. Verdienſt=Medaillen und Induſtrie=Medaille.

Medicinalweſen. Wiederholte Bekanntmachung, betreffend die Stammel=Heilanſtalt des Auguſt Bauer zu Gmünd. 4. Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürſorge für die Heilung armer an Körperverkrümmungen leidender Perſonen. 285. K. Verordnung, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen. 521.

Medikamententaxe. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in derſelben. 655.

Militärvorſpannen, ſ. Vorſpannen.

Militärweſen. Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung. 422. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxe bei Militärvorſpannen pro 1842—45. 422.

Münzmeiſter. Dienſtverhältniß des Münzmeiſters. 249.

Münzweſen. Geſetz, betreffend die Geltung des neuen Landesmünzfußes bei der Tilgung älterer, im 24 fl.=Fuße eingegangener Geldverbindlichkeiten. 269.

N.

Nachdruck. Bekanntmachung, betreffend ein den Werken des Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 478. Desgl. ein den Schriften Chr. M. Wieland's und den ſchriftſtelleriſchen Werken Johann Gottfried v. Herder's bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 479.

Notariatsſporteln. Geſetz über die Notariatsſporteln. 361. Allgemeine Beſtimmungen. 361, Art. 1—8. Beſondere Beſtimmungen. 364. Art. 9—35. Inventur= und Theilungsſporteln. 364, Art. 9—27. Sporteln von Vormundſchafts=Rechnungen. 373, Art. 28—35. Notariats=Sporteltarif. 377. Beil. A. zu Nro. 58. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Notariats=Sportelgeſetzes. 619.

O.

Oberamtsbezirke. Geſetz in Betreff der Begrenzung der Oberamtsbezirke. 385.

Offiziers=Bildungsanſtalt. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in dieſelbe. 432.

Offiziersſtellen. Bekanntmachung der allgemeinen Concursprüfung für alle Bewerber um Offiziersſtellen. 534.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 71. 191. 283. 453. 497. 517. 524. 537. Desgl. des Friedrichsordens. 241. 517. 518. 529. Desgl. des Militär=Verdienſt=Ordens. 17. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. 25. 69. 222. 310. 498. 518.

P.

Patente. Geſetz, betreffend die Erfindungs= und Einführungs=Patente. 349. Verleihung eines Patents an den Profeſſor Clöter zu München auf Verbeſſerungen an Pfannen= und

Digitized by Google

Keſſelfeuerungen. 4. Desgl. an den Flaſchnermeiſter Springer auf eine Verbeſſerung der engliſchen Oelgaslampe. 35. Desgl. an den Teuchelfabrikanten Schweizer auf eine Maſchine zum Preſſen der Backſteine und Ziegelplatten. 72. Desgl. an Ernſt Mayer in Paris auf eine neue Maſchine zum Glätten, Appretiren und Preſſen. 204. Desgl. an den Lithographen Wagner auf eine Methode, den Steindruck auf das Wachstuch unmittelbar anzuwenden. 255. Desgl. an den Mechaniker Ortlieb auf ein horizontales Waſſerrad. 286. Desgl. an den Hofbüchſenmacher Pfeuffer auf eine neue Einrichtung von ſogen. Zimmerbüchſen. 303. Desgl. an den Kaufmann Goudchaux auf eine Methode zu Anwendung erhitzten Waſſerdampfes zu Verkohlung von Holz, Torf u. ſ. w. 446. Desgl. an den Eiſenhändler Müller auf eine Maſchine zum Durchlochen von Malzdörrblechen. 446. Desgl. an J. J. Michel auf eine Methode zu Reinigung von Wollabfällen u. ſ. w. 446. Desgl. an den Maſchiniſten Offermann auf Verbeſſerungen an Streichgarn-Vorſpinnmaſchinen. 458. Desgl. an den Handelsmann Lagoutte de la croix auf eine Methode der Wiederbelebung der Thierkohle durch Waſſerdampf. 470. Desgl. an den Mechaniker Buſer auf neue Vorrichtungen und Verbeſſerungen an Webſtühlen. 502. Desgl. an den Lampenfabrikanten Kayſer auf eine Einrichtung zu Erzielung eines gleichbleibenden Oelſtandes an Lampen. 502. Desgl. an den Flaſchnermeiſter Stoll auf einen Deflektor für Oelgaslampen. 551. Desgl. an den Oberfeuerſchauer Ege auf die von ihm dargelegten Einſätze in Ofenwänden. 551. Erlöſchung des dem Profeſſor Siemens verliehenen Patents auf einen neuen Apparat für ununterbrochene Deſtillation. 438. Desgl. des dem Mechaniker Ralph Bonfil verliehenen Patents auf eine neue Fabrikations-Methode von Tüchern u. ſ. w. 438. Desgl. des dem Schloſſer Müller verliehenen Patents auf eine Vorrichtung an Feuerſpritzen. 526.

Penſions-Anſtalten. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 211. Verfügung, betreffend die Penſions-Beiträge der zu einem Staatsamte berufenen angehenden Diener. 272. Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1840—41. 288. Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloſte Kinder. 408. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 410. Betrag der Penſionen für Hinterbliebene von Volksſchullehrern in der Etatsperiode von 1842—45. 519. Verfügung, betreffend die Penſions-Beiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und bei den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener und Lehrer. 616. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 671.

Pfarrhaus-Baukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1841—42 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 447.

Digitized by Google

Pfarrſtellen. Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Pfrondorf. 302. Desgl. einer Pfarrverweſerei in Attenweiler. 359. Desgl. einer Pfarrverweſerei für die Orte Welſen und Sebaſtiansweiler. 360. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Rohrdorf. 502. Desgl. einer Pfarrſtelle für die evangeliſche Kirchengemeinde Maulbronn. 572. Desgl. einer katholiſchen Pfarrei in Unterdigisheim. 572. Aufſtellung eines Pfarrverweſers in der evangeliſchen Kirchengemeinde Scheinbach. 583. Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei für die Orte Gniebel und Rübgarten. 631. Desgl. einer katholiſchen Pfarrei in Simprechtshauſen. 664.

Erledigte Pfarrſtellen in:

Abtsgmünd. 435. Aldingen. 520. Altshauſen, Caplanei. 536. Aſch. 282. Bergatreute. 251. Beuren. 435. Blaufelden, Dekanat. 8. 84. Bechingen. 348. Bonlanden. 304. Crailsheim, Diakonat. 38. Deizisau. 348. Dettenhauſen. 606. Dürbheim. 297. Ehingen, Katharina-Caplanei. 467. Ellenberg. 39. Endersbach. 335. Enzberg. 296. Ergenzingen, Caplanei. 606. Feckenhauſen. 327. Fleiſchwangen. 16. Freudenſtadt, Dekanat. 74. 228. Friedrichshafen, Caplanei. 75. Gattnau. 476. Gerſtetten. 491. Goldburghauſen. 313. Gosheim. 220. Gönningen. 296. Großſchaffhauſen. 213. Grözingen. 84. Gundelsheim, Caplanei. 506. Gündelbach. 601. Gutenberg. 282. Haberſchlacht. 506. Hauſen an der Würm. 75. Hengen. 527. Herrenzimmern. 506. Hirſau. 640. Horb, Johann-Caplanei. 575. Jettenhauſen. 602. Kiebingen. 297. Kirchheim, Dekanat. 38. Knittlingen, Diakonat. 605. Kocherthürn. 250. Laichingen. 74. Lampoldshauſen. 614. Laufen. 602. Laupheim, Caplanei. 327. Leukershauſen. 585. Leutkirch, katholiſche Stadtpfarrei. 250. Markgröningen, Stadtpfarrei. 520. Mägerkingen. 559. Meßſtetten 467. Metterzimmern. 190. Mögglingen. 250. Möſſingen. 466. Murrhardt, Stadtpfarrei. 558. Mühlhauſen an der Enz. 492. Neckarſulm, Dekanat. 606. Neidlingen. 547. Nellingen. 476. Neuenſtadt, Dekanat. 228. Neuweiler. 314. Oberginsbach. 91. Oberlenningen. 304. Oberndorf, evangeliſche Stadtpfarrſtelle. 314. Ochſenbach. 91. Oelbronn. 444. Ottenhauſen. 605. Otterswang. 606. Pfrondorf. 250. Ravensburg, Kreutz-Caplanei. 527. Rengershauſen. 444. Rohrdorf. 603. Roth am See. 208. Rottenburg-Ehingen. 38. Rottweil, Stephans-Caplanei. 250. Schaffhauſen. 605. Schnaitheim. 639. Schützingen. 91. Schweinhauſen. 251. Spraitbach. 467. Steinhauſen. 38. Stöckenburg. 38. Thalheim. 327. 444. Tiefenbach. 305. Tuttlingen, Dekanat. 208. Ulm, Helferſtelle an der Dreifaltigkeits-Kirche. 305. Unterböbingen. 91. Unterböhringen. 618. Unterkochen. 297. Unterwaldhauſen. 492. Vaihingen, Dekanat. 615. Waldorf. 639. Waldthann. 220. Weiler, Dekanats Rottenburg. 467. Weilen unter den Rinnen. 516. Winnenden, Stadtpfarrei. 304. Wolpertsſchwende. 91. Zell. 506.

Polizei-Strafgeſetz. Verfügung, betreffend die Vollziehung der auf die Unterbringung von Confinirten in polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten ſich beziehenden Artikel 26—30 des

Digitized by Google

Polizei=Strafgeſetzes vom 2. Oktober 1839. 641. Bekanntmachung in Betreff der nach Art. 26 — 30 des Polizei = Strafgeſetzes zu errichtenden polizeilichen Beſchäftigungs = Anſtalten. 653.

Poſtweſen. Stations=Entfernungen der neuerrichteten Poſthalterei Beſenfeld. 4. Verfügung, betreffend die für das Geſachhalten und Acontiren bei den K. Poſtämtern zu entrichtenden Gebühren. 5. Bekanntmachung, betreffend das der Poſtanſtalt zu Gunſten gewiſſer Kurſe geſtattete Nebeneinanderſpannen von drei Pferden. 78. Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. 179. Errichtung einer Poſtexpedition zu Lauchheim. 320. Verfügung, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen. 358. Verfügung, betreffend die Portoentrichtung von der Correſpondenz zwiſchen den Königl. Württembergiſchen und Großherzogl. Badiſchen Staats=Behörden. 598.

Prämien, ſ. Preiſe.

Preiſe. Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1841 und Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1842. 86. Desgl. im Jahr 1842 und Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1843. 631. Bekanntmachung, betreffend die Jahres= (September=) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 89. Ertheilung dieſer Preiſe. 533. Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge. 205. 670. Erfolg der Preisaufgabe für die beſte Conſtruktion der Gemeindebacköfen. 255. Vertheilung der Prämien für katholiſche Schulmeiſter. 326. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land= und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts zu Hohenheim. 546. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 599. Preiſe=Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 668.

Prieſter=Seminar. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter=Seminar zu Rottenburg. 552.

Prieſterweihe. Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbiſchof den Zöglingen des Prieſter=Seminars ertheilte Prieſterweihe. 551.

Privilegien. Bekanntmachung, betreffend ein den Werken des Legationsraths Jean Paul Fridrich Richter bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 478. Desgl. ein den Schriften Chriſtoph Mart. Wieland's und Joh. Gottfried v. Herder's bewilligtes Privilegium gegen den Nachdruck. 479.

Prüfungen.

A) Im Juſtiz=Departement:

Reſultate der Concursprüfungen der Rechts = Candidaten. 2. 357. Desgl. der Referendäre. 316. 630. Anordnung der Semeſterprüfungen der Rechts = Candidaten. 310. 604. Desgl. der Referendäre. 271. 570. Ergebniſſe der niederen Dienſtprüfungen. 280 (2). 285. 500.

Digitized by Google

B) Im Departement des Innern und des Kirchen= und Schulweſens:

Bei dem Miniſterium des Innern:

Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung. 224. 609. Desgl. der zweiten höheren Dienſtprüfung. 311. 596.

Bei den Kreis=Regierungen:

Ergebniſſe der niederen Dienſtprüfungen. 281. 303. 312. 667.

Bei dem Medicinal=Collegium:

Ergebniſſe der erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 280. 597. Desgl. der zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 14. 330. 663.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium:

Termine für die Prüfungen der Zöglinge des Schulſtandes. 82. Termin für die Anſtellungsprüfung der Candidaten des Predigtamtes. 88. Ergebniſſe der erſten theologiſchen Dienſtprüfung 218. 539. Desgl. der zweiten theologiſchen Dienſtprüfung. 531.

Bei dem katholiſchen Kirchenrathe:

Termine für die Dienſtprüfungen der Schulmeiſter und Lehrgehülfen. 268. Termine für die Anſtellungs=Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 89. 248. 503. Ergebniſſe dieſer Prüfungen. 312. 612. Termine für die Aufnahme in die katholiſchen Schullehrer=Seminare. 320. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter=Seminar zu Rottenburg. 552.

Bei dem Studienrathe:

Termin für die Prüfung der Univerſitäts=Candidaten. 35. Termine zu den Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte; 2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar; 3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien; 4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar; 5) für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift). 420. Termine der Prüfung für die Zulaſſung zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie und für die Aufnahme in das höhere Convikt (Wilhelmsſtift). 451.

C) Im Departement des Innern und der Finanzen:

Vornahme zweier Dienſtprüfungen in den Fächern der Brücken= und Flußbau=, ſowie der Hochbaukunde. 210.

D) Im Kriegs=Departement:

Termin zur Concursprüfuug für alle Bewerber um Offizierſtellen. 534.

E) Im Finanz=Departement:

Termine zur Vornahme der erſten höheren Dienſtprüfung. 219. 573. Desgl. der zweiten höheren Dienſtprüfung. 584. Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung. 316. 638. Ergebniſſe der zweiten höheren Dienſtprüfung. 317. 335. 638. Ergebniſſe der niederen

Finanz-Dienſtprüfung. 287. Prüfungstermin für Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenkunde. 321. Termine zu Vornahme einer zweiten Forſtdienſtprüfung. 513. Ergebniſſe derſelben. 592.

Q.

Quartiere. Bekanntmachung über die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung. 422.

R.

Rang. Dienſtverhältniß des Münzmeiſters. 249.
Realſchulen. Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener. 393.
Rechts-Conſulenten. Austritt eines ſolchen. 2. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 438. 570.
Rechtspflege. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäftsthätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842. 604.
Referendäre. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe. 3. 357. Uebertritt ſolcher von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 18. 430. S. auch Prüfungen im Juſtiz-Departement.
Regierungs-Blatt. Herabſetzung des Preiſes für einzelne Jahrgänge des Regierungs-Blatts. 510. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1843. 582.
Rettungsanſtalten für verwahrloste Kinder. Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waiſenhauſe zu Weingarten verbundene Rettungsanſtalt für verwahrloste Kinder. 207. Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungsanſtalten für verwahrloste Kinder. 408. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 410.
Ritterſchaftlicher Adel, ſ. Adel.
Rübenzucker. Verfügung, betreffend die Rübenzucker-Steuer für das Betriebsjahr 1. September 1842—43. 505.

S.

Schleichhandel. Uebereinkunft zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Hannover wegen Unterdrückung des Schleichhandels. 154.
Schulen, lateiniſche und Realſchulen. Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen

Digitized by Google

angeſtellten Diener. 593. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der lateiniſchen Schule in Reutlingen zu einem Lyceum. 591.

Schulhausbaukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1841—42 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukoſten aus der Staatskaſſe bewilligte Beiträge. 447.

Schullehrer. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1840—41. 288. Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Penſionsrechte der Volksſchullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anſtalten für verwahrloste Kinder. 408. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 410. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1841—42 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 458. Verfügung, betreffend den Betrag der Penſionen für Hinterbliebene von Volksſchullehrern in der Etatsperiode von 1842—42. 519.

Schullehrer-Bildungs-Anſtalt. Bekanntmachung, betreffend die Vorbereitung der evangeliſchen Zöglinge des Volksſchullehrerſtandes zur Aufnahme in die öffentliche Schullehrer-Bildungs-Anſtalt. 244.

Schulweſen, evangeliſches. Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schullehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge. 205. 670. ſ. auch Prüfungen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Schulweſen, katholiſches. Anmeldungsfriſt für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. 267. Bekanntmachung, die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalt betreffend. 267. Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in die katholiſchen Schullehrer-Seminare. 320. Vertheilung der Prämien für katholiſche Schulmeiſter. 326.

Seminare. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer Seminar in Gmünd, oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalt betreffend. 267. Einberufung zur Prüfuug für die Aufnahmr in die katholiſchen Schullehrer-Seminare. 320. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Urach aufgenommenen Zöglinge. 511. Desgl. in das Seminar zu Tübingen. 556. ſ. auch Prieſter-Seminar.

Sporteln. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Dispenſation im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft und für die Auflöſung der Eheverlöbniſſe. 299. ſ. auch Notariatsſporteln.

Staatsſchuldenſtatut. Geſetz in Betreff einer Abänderung des Staatsſchuldenſtatuts vom 22. Februar 1837. 352.

Staatsſchulden-Zahlungskaſſe. Verfügung, betreffend die derſelben für die Etatsjahre 1842—45 zugewieſenen Einnahmen. 463. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1841—42. 562.

Staatswaldungen. Verfügung, betreffend die Holzverſteigerungen in Staatswaldungen. 83.

Digitized by Google

Stammelnde. Wiederholte Bekanntmachung, betreffend die Stammelheilanſtalt des Auguſt Bauer zu Gmünd. 4.

Stände, ſ. Landſtände.

Standesherren. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg. 588.

Standesherrliche Diener. Beſetzung der K. fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Revierförſtersſtellen zu Hochſtadt und Elchingen. 73. Desgl. der K. fürſtlich Hohenlohe-Oehringenſchen Revierförſtersſtelle in Baumerlenbach. 74. Desgl. eines gräflich Degenfeld'ſchen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten. 208. Beſetzung der K. fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Förſtersſtelle zu Uttenweiler. 392. Wiederbeſetzung des K. fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Amts-Gerichtsnotariats Scheer, und Aenderung in der Beſetzung der K. fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Amts-Gerichtsaktuariate Scheer und Schloß Neresheim. 583. Anſtellung eines fürſtlich Hohenlohe-Oehringenſchen Revierförſters. 639.

Steuern. Verfügung, betreffend die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters. 22. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr 1842 — 43. 423. Verfügung, betreffend die Rübenzuckerſteuer für das Betriebsjahr 1. September 1842—43. 505.

Stiftsdamen, ſ. Fräuleinſtift zu Oberſtenfeld.

Stiftungen. K. Verordnung, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königlichen Regierung. 307. Bekanntmachung der Stiftung des Wilhelmsſtifts zu Juſtingen. 15. Stiftung des verſtorbenen Domkapitulars Meßner. 23. Desgl. des verſtorbenen Hofraths v. Dannecker für die Kunſtſchule. 72. Desgl. des Pfarrers Kirmes. 180. Stiftung des Wilhelmsſtifts zu Biberach. 225. Stiftung des Pfarrers Uhl. 392 Desgl. des Philipp Michael Gmehlich und des Johann Chriſtoph Gmehlich. 573. Verfügung, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen. 358.

Synodalprämien. Deren Vertheilung an evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer, Lehrgehülfen und Schulamtszöglinge. 205. 670.

T.

Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut zu Gmünd. Feſtſetzung des für die Zöglinge deſſelben zu entrichtenden Koſtgelds. 206.

Thierarzneiſchule. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Thierarzneiſchule. 503.

Thierhäute, ſ. Häute.

Digitized by Google

U.

Ulm. K. Verordnung, betreffend die Befeſtigung von Ulm. 221. Bekanntmachung, betreffend die Einſetzung einer Feſtungsbau=Direktion in Ulm. 505.

Univerſität. Beſuch der Landes=Univerſität. 11. 302. 664. Bekanntmachung der Vorleſungen. 180. 480. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 225. 543. 556. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 599.

Unterrichts=Anſtalten, öffentliche. Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts=Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener. 393.

V.

Veräußerungen. Verfügung, betreffend die Mißbräuche bei der Veräußerung von Grundſtücken und insbeſondere bei der Zertrennung größerer Bauerngüter. 10.

Verdienſt=Medaille. Verleihung der goldenen Verdienſt=Medaille an den Feldwebel Lutz. 7. Desgl. an den Stations=Commandanten, Landjäger Schmid. 12. Desgl. an den Kammerdiener Roth. 177. Desgl. an den Schultheißen, Amtmann Pfuderer. 225. Desgl. an den Oberwachtmeiſter Rieger. 287. Desgl. an die Stations=Commandanten, Landjäger Sommer und Ludwig. 418. Desgl. an den Stadtſchultheißen Cloß. 572. Desgl. an den Hoſpitalverwalter Herrlinger. 608. Desgl. an den Gutspächter Reinhardt. 613.

Verleihung der ſilbernen Verdienſt=Medaille an den Wachtmeiſter Hahn, den Feldwebel Schmid und den Obermann Löchle. 7. Desgl. an die Stations=Commandanten, Landjäger Ruoß und König. 12. Desgl. an den Stations=Commandanten, Landjäger Steck. 418. Desgl. an den Landjäger Ege. 418. Desgl. an den Schultheißen Mack. 432. Desgl. an den Cameralkaſtenknecht Langen. 505. Desgl. an den Kaſtenknecht Gwinner. 557. Desgl. an die Schultheißen Scheef und Spahr. 572.

Verleihung einer Induſtrie=Medaille an den Büchſenmacher Roos. 584.

Vereinszolltarif. K. Verordnung, betreffend einen neuen Vereinszolltarif. 577. K. Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif. 578. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. 579. Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 1845. Beil. zu Nr. 51.

Verkehrsverhältniſſe. K. Verordnung, betreffend die Verkündigung von Verträgen mit dem Hannöveriſch=Oldenburgiſchen Steuerverein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe. 141. Vertrag zwiſchen den Mitgliedern des Zoll= und Handelsvereins, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe. 149. Uebereinkunft zwiſchen den

Digitized by Google

Staaten des Zollvereins und Hannover wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs. 166. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit mehreren dem Zollvereine beigetretenen norddeutſchen Staaten. 173.

Verkrümmungen des Körpers. Bekanntmachung, betreffend die Staatsfürſorge für die Heilung armer, an Körperverkrümmungen leidender Perſonen. 285.

Verlöbniſſe. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Diſpenſation im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft, und für die Auflöſung der Eheverlöbniſſe. 299.

Volksfeſt, ſ. landwirthſchaftliches Feſt.

Volksſchullehrer, ſ. Schullehrer.

Vorſpannen. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxe bei Militärvorſpannen pro 1842—45. 422.

W.

Waiſenhäuſer. Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waiſenhauſe zu Weingarten verbundene Rettungs-Anſtalt für verwahrloſte Kinder. 207. Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waiſenhäuſern. 458.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 547.

Wilhelmsſtift zu Tübingen. Aufnahme in daſſelbe. 553.

Wuthkranke Hunde. Verfügung, betreffend die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hundeſperre. 325.

Z.

Zolltarif, ſ. Vereinszolltarif.

Zollweſen. Verfügung, betreffend die Anwendung des Zolltarifs bei dem Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze. 19. Verfügung, betreffend die preußiſchen Rheinzölle und andere Schifffahrtsabgaben. 28. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören der Zollerleichterungen gegen Niederlande, Hamburg und Bremen. 31. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Zolles auf Zucker. 31. Verfügung, betreffend die Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüſſe deſſelben. 41. K. Verordnung, betreffend die Verkündigung mehrerer Zollanſchlußverträge 93, insbeſondere über den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe 94. des Herzogthums Braunſchweig. 104. der kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg. 127. des fürſtlich Waldeckſchen Fürſtenthums Pyrmont. 155. K. Verordnung, betreffend die Verkündigung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuer-

Digitized by Google

verein wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe. 141. Vertrag, betreffend die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile. 142. Vertrag zwiſchen Hannover und Oldenburg, betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins. 147. Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe. 149. Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels. 154. Uebereinkunft in Betreff des erneuerten Anſchluſſes der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem der Staaten des Zollvereins. 155. Uebereinkunft wegen des Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein. 157. Uebereinkunft, betreffend den erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig. 165. Uebereinkunft zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Hannover, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs. 166. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit mehreren dem Zollvereine beigetretenen norddeutſchen Staaten. 173. K. Verordnung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem deutſchen Zoll- und Handelsverein. 229. K. Verordnung, betreffend einen neuen Vereinszolltarif. 577. K. Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif. 578. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. 579. Bekanntmachung, betreffend Durchgangszollerleichterungen. 579. Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845. Beil. zu Nr. 51.

Zucker. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Zolles auf Zucker. 31. Verfügung, betreffend die Rübenzuckerſteuer für das Betriebsjahr 1. September 1842—43. 505.

III.

Perſonen-Regiſter.

Abel 445.
v. Abele 355.
Ackerknecht 575.
Adam 279.
v. Adelmann, Graf 70.
Adlung 354.
Aigner 210.
Alber 284.
v. Alberti 33. 85.
v. Amann 301.
Ammann 206.
Ammermüller 254.
Ammon 176.
Ampfer 215.
Angele 470.
Ankele 430.
Appolt 437.
Arlt 301. 354.

Digitized by Google

v. Arnold 570.
Aſfalg 220.
Aßfahl 671.
Autenrieth 416. 499.

Bäuchle 205. 671.
v. Bagnato 583.
v. Bangold 469.
Bartholomäi 215. 430.
v. Barttruff 525.
Baßmann 355.
Bauer 4. 86. 315. 631 669.
Baumann 252.
v. Baumbach 284.
v. Baur 538.
Baur 284. 314. 326. 429.
Bayer 310.
Bayha 631.
Bazing 314.
Bechſtein 498.
Bechter 582.
Beck 206. 429. 595.
Beckh 223.
Bellino 524.
Benedikt 224.
Bengel 243.
Berger 18. 546.
v. Berkholtz 279.
v. Berlichingen 524.
Bernhart 326.
v. Beroldingen, Graf 499.
Beſtlin 177.
Betz 222.
v. Beulwitz 391.
Biber 478. 507.
Bienz 526.
Billich 360.
Birkler 600.
Biſchof 326.
Biſchoff 526.
Bitzer 306.
Bleyer 586.
Blum 209.
Blumenſtetter 176.
Blumhardt 355.
v. Bodmann 301.
Bögel 416.
Böhm 2.
Bölz 222.
Bös 320.
Boger 284.
Bolley 254.
Bonfil 438.
Borel 608.
Boſch 326.
Boßert 586.
v. Bouwinghauſen 529.
Brachold 492.
v. Brand 34. 222.
Brandauer 323.
v. Brandenſtein 517.
v. Braun 549.
Braun 26. 205. 242.
Brechenmacher 595.
v. Bregenzer 477.
Breining 671.
v. Breitſchwert 630.
v. Bräuning 561.
Briſchar 599.
Brotbeck 525.
Brotbek 417.
Bruns 661.
Bubeck 454. 671.
Buchholtz 569.
Buchholz 92.
Buck 669.
v. Bühler 2. 301. 509.
Bühler 206. 301.
Bürger 306.
Buhl 92.
Bullinger 24. 548.
Burk 324.
Burkhard 631.
Burkhardt 92. 354. 562.
Buſer 502.
Buß 498.
Butterſack 75.

Camerer 286. 616.
Capoll 92. 228.
Carl 92. 436.
Clauſen 416.
v. Clarel 559.
Cleß 26.
Clöter 4.
Cloß 572.
Collignon 301.
Cotta v. Cottendorf 524.
v. Crailsheim 284.
Croll 607.
Cronberger 629.

Dambly 356.
Daniel 32.
v. Dannecker 72.
Danner 498.
Daumer 538.
Dederer 575.

Digitized by Google

Deffner 608.
Deibele 176.
Dellefant 210.
Demmler 319.
Denk 282.
Denkinger 279.
Denzel 206.
Desaller 176.
v. Dieterich 33. 218. 330.
Dieterle 671.
Dietrich 205.
Dietzel 242.
Dillmann 205.
Dobernek 596.
Dollhopf 205.
v. Donop 284.
Dorn 324. 452.
Dürr 86.
Dür 322.
Durſch 70.

Eberhardt 310.
Eckardt 329. 416.
Eckſtein 176.
Edelmann 1.
Ege 418. 551.
Egerer 669.
v. Egloffſtein 562.
Ehrenfeld 354.
Ehrle 588.
Ehrmann 530.
Eidenbenz 360.
Eiſele 205.
Elben 26.
Ellinger 16.
v. Ellrichshauſen 330.
Endtner 608.
Enslin 547.
Eſer 596.
Eſſich 616.
Etter 430.
Eyth 284.

v. Faber du Faur 391.
v. Falkenſtein 223.
Fallati 391.
Fetzer 499.
Feucht 446.
Fichte 329.
Finkh 416.
v. Finſterlin 301.
Finſterlin 223.
Firnhaber 530.
Fiſchbach 601.
Fiſcher 205. 326. 416. 477. 518.
v. Fiſcher vom Eichberg 561.
v. Flatt 417.
Föhr 525.
Forthuber 242.
Franz 279.
Frei 70.
v. Freyberg-Eiſenberg-Hürbel 550.
Frick 601.
Fricker 241.
Friedrich 317.
Frieſinger 205.
Fritz 205.
Friz 616.
Fröhlich 583.
v. Fromm 272.
Froſt 301.
v. Gärttner 71.
Gailer 34.
v. Gaisberg 354. 356.
Gauger 206.
Gaupp 430.
Gauß 218. 302. 670.
Geigisky 662.
v. Gemmingen 498. 549.
Georgii 528.
Gérard 662.
Gerner 205.
Gerſt 205.
Geß 74.
Geßler 587.
Geier 499. 546. 575. 608.
Glaiber 92.
Glöggler 176.
Gloker 85.
Gmehlich 573 (2).
v. Gmelin 9.
v. Gock 175.
Göbel 34.
Göhrum 600.
v. Götz 526.
Götz 354.
v. Gok 26.
Gottſchalk 355.
Gottſchick 32.
Goudchaux 447.
v. Goumoëns 615.
Gräter 301.
Graf 499.
Grauer 603.
Greiner 524. 550.
v. Grempp-Freudenſtein 275.
Grimm 73. 326.
v. Grimmenſtein 355.

Digitized by Google

v. Groll 40.
Gros 70.
v. Groß 34. 353.
Grütter 215.
v. Gültlingen 243. 286. 576.
Günthert 355.
Günthner 670.
Güttenberger 77.
Gutekunſt 356.
Gwinner. 557.

Haag 206.
Haas 310.
Hack 270.
Haberer 356.
Häring 190.
Härlin 218. 477.
v. Häußler 85.
Hahn 7. 26. 70. 600.
Haid 210.
Haldenwang 324.
Halder 84. 575.
Haller 546.
Hama 430.
Hammer 18.
Hanisch 322.
Harbegg 242. 353.
v. Harling 243.
Harms 607.
Hartmann 40. 283. 391. 670.
Haspel 270.
Hauff 417.
Haug 671.
v. Hayn 223. 330.
Heerbrandt 76.
Heermann 615.
Hegelmaier 324. 550.
Heh 550.
Heim 254.
Heinrich 254.
Heintzeler 508.
v. Heinzmann 330.
Heinzmann 417.
Heller 286. 436.
Hepp 176.
v. Herder 479.
Herder 270. 629.
Herderer 454. 525.
Herlikofer 10. 40.
Herp 326.
Herrlinger 609.
v. Herrmann 330.
Herwig 271.
Herzog 242.
Hetterich 476.
v. Hetzel 76.
Heuſer 539.
Heyberger 508.
Heyd 254.
Hezel 438.
Hezer 662.
Hieber 355.
Hiller 84.
Hinderer 670.
Hirzel 576.
Hochſtetter 470.
Hockenmayer 616.
Höge 243.
Högg 217.
Hölder 525. 608.
Höſchele 670.
v. Hoffmann 284.
Hoffmann 190. 391. 569. 587.
Hofmann 40.
Prinz zu Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürſt. 539.
Hohl 588.
Holderried 588.
Holl 206.
Holzſcheiter 177.
v. Holzſchuher 538.
Honold 220. 600.
Hopf 223.
Hornung 205.
Hoyer 561.
Huber 71. 477.
v. Hueber 354.
v. Hügel 17. 34. 354 (2). 355. 356. 518 (2). 538. 562.
v. Hufnagel 630.
Hummel 429. 570.

Jäger 75. 537. 676.
Jaumann 10. 86.
Jehle 391.
v. Imthurn 528. 530.
Jordan 662.

v. Kahlden 319.
Kallee 354.
Kapff 33. 525. 539.
Karaſiat 546.
v. Kauffmann 218.
Kauffmann 569.
v. Kausler 279.
Kausler 26.
Kayſer 502.
v. Kazmaier 446.
v. Kechler 354 (2).

Digitized by Google

Keitel 669.
v. Kellenbach 301.
Kellenbach 216. 251.
v. Keller 356.
Kicherer 670.
Kieſer 32.
Kilbel 669.
Killmayer 355.
Kinzinger 300.
Kirmes 180.
v. Kirn 498.
v. Klapp 217.
Klaye 546.
Kleber 34.
Kleile 454.
Klein 275. 356 (2). 391.
Kleinmann 430. 561.
Klemm 562.
Kloß 205.
Klüpfel 524.
Klumpp 222.
Klunzinger 275.
Knapp 417. 588.
v. Knöringen 322.
Knörzer 354. 356.
Knoll 356.
Kober 69.
Koch 454.
v. Köhl 301.
Köhle 254. 550.
König 1. 10.
v. König-Warthauſen. 254.
v. Könneritz 223.
v. Köſtlin 539.
Köſtlin 2.
Kolb 328.
Koſtenbader 416.
Krach 588.
Kräutle 326.
Krauß 662.
Kreuzer 601.
v. Krieger 85.
Krug 326.
Kübel 430. 662.
Küchle 326. 615.
Kugele 86.
Kuhnle 608.
Kurz 582. 615.
Kutter 323.
Kuttroff 606.

Ladner 255.
Lagoutte de la croix 470.
Lamparter 533.
Lampert 326.
Landauer 662.
Landenberger 205.
Landerer 595.
Lang 77. 279.
Langen 505.
Lauſer 242.
Layer 671.
Lechler 599.
Leemann 587.
Lehner 525.
Leibbrand 205.
Leiberich 40.
Leibfarth 279.
Leinslier 530.
Leis 639.
Lell 69.
Lenkner 2.
v. Lenz 223.
Lepple 670.
Leube 85.
v. Leutrum, Graf 356.
Leybold 560.
Lindel 216.
v. Linden 355. 510.
Graf zur Lippe 330. 525.
v. Lobſtein 661.
Löchle 7.
Löffler 454. 539.
Löw 34.
v. Ludwig 26. 662.
Ludwig 418.
v. Lützow 356. 530.
Lutz 7. 539.

Mack 177. 432.
Magenau 208.
Mages 17.
Maier 177. 470. 528. 548.
v. Malchus 526.
Mann 582.
Martin 176.
Martz 570.
Marz 176.
v. Maßenbach 353. 530.
Mattes 243.
Mauch 330.
v. Maucler 431. 662.
Mayer 40. 76. 204. 223. 271.
437. 524.
Megnin 77. 430.
v. Meisrimmel 469. 526.
Mennel 2. 454.
Menner 177.
Meßner 28.

Digitized by Google

Meyding 603.
Meyer 284. 498.
Meyling 573.
Mezger 243.
Michel 447.
Mieg 279. 354.
v. Miller 1. 9. 549.
Miller 355.
v. Miſani 355. 539.
Mittler 604.
v. Mittnacht 498.
Mittnacht 74.
v. Mohl 538.
Mohl 446.
Moll 392.
Prinz Jerome v. Montfort 242.
Prinz Napoleon v. Montfort 275.
Mörz 430.
Moſer 34. 176. 210.
Mosheim 319.
Müller 92. 357. 436. 447. 498. 526. 662. 671.
Münz 205.
v. Mugler 69.
Munding 73.
Mutſchler 218.

Nagel 191.
Neidlein 176.
Neſtel 26.
Neuffer 324.
Neuſchler 242.
Niedermüller 76.
Nieffer 76.
Niethammer 353.
Niklas 74.
Noß 562.
Nüßeler 328.

Oehler 603.
Offermann 458.
Oppel 587.
Ortlieb 286.
v. Oſiander 615.
Oßwald 688.
von der Oſten 223. 356.
v. Ow 17.

Paret 599 (2).
Paulus 607.
Pfänder 671.
Pfeifer 499.
Pfeiffelmann 353.
Pfeilſticker 18.
Pfeuffer 303.
Pfitzenmaier 26.
Pfizenmaier 608.
Pflaum 70.
Pfleiderer 302.
Pfrommer 86.
Pfuderer 225.
Pichler 550.
Piſtorius 275.
Planck 670.
Plank 600.
v. Pleſſen 324.
Plochmann 92.
Preſcher 176.
Preſſel 275.
v. Prittwitz 505.

Quenſtedt 391.

Raaſer 302. 530.
Rampacher 301. 354 (2).
v. Rantzau 355.
Rathfelder 353.
Rauſcher 70.
Rauſer 84. 600 (2).
Reeble 326.
Reimold 86.
v. Reinbeck 1.
v. Reinhard 538.
v. Reinhardt 284. 526.
Reinhardt 613.
v. Reiſchach, Graf 355. 529.
v. Reiſchach 529.
v. Reitzenſtein 34.
Renner 191.
Renz 326.
Rettinger 596.
Reuchlin 77. 302.
Reuff 252.
Rheinhard 530.
Richter 478.
Riderer 417.
Riecke 70. 253.
Riecker 670.
v. Rieckher 498.
Riegel 297. 546. 614.
Rieger 217. 287. 445.
Rießler 391.
Rieth 2.
Ringler 354.
Ritter 525.
v. Rochow 518.
Röſch 524.

Digitized by Google

Rößler 528.
Roller 669.
Rominger 600.
Roos 584.
Rooſchütz 86.
Roth 40. 177.
Royes 73.
Ruckhäberlen 84.
Rueff 416.
Rümelin 469. 582.
v. Rüpplin 518. 538.

Salat 34.
Samtner 327.
Sandberger 256.
Sautter 356.
Schäfer 205.
v. Schäffer 550. 582.
Schäffer 275. 562 (2). 583.
Schätzle 600.
Schairer 669 (2).
Scheef 572.
Scheerer 671.
Schelling 546.
Schenk 355.
Scheuffele 284.
v. Scheurlen 538.
Schickardt 26.
Schilling 327.
Schlayer 586.
Schleich 446.
Schleicher 453. 454.
Schlette 468.
Schlipf 205.
v. Schlümbach 354.
Schlumpperger 205.
Schmalenberger 242. 584.
Schmalzigaug 615.
Schmetzer 356.
Schmid 7. 74. 355 (2). 533. 550.
v. Schmidt 354. 582.
Schmidt 596.
Schmitt 256.
Schnabel 671.
Schneider 327. 354. 582.
Schneiderhan 315.
Schnitzer 177. 525.
Schnürlen 600.
Schnurrer 562. 575.
Schöll 436.
Schöllkopf 270.
Schönhut 18.
Schöttle 581.
Scholl 223.
Schopper 608.
Schott v. Schottenſtein 223.
v. Schröder 2. 355.
Schübelin 670.
Schüle 84.
Schüler 669.
Schütz 391.
Schuler 206.
Schumacher 596.
Schunke 85.
Schupp 454.
Schurer 470.
Schwab 524.
Schwarz 274. 322.
Schweizer 72.
Seeger 17. 670.
Seibold 548.
Seifer 223.
Setz 210.
Seubert 355.
Seybold 454.
v. Seybothen 616.
Siemens 438.
Sigel 26. 355. 430.
Silcher 562.
v. Soden 223. 243. 509.
Sommer 206. 418.
Sonntag 355. 561.
Graf v. Sontheim 25. 518 (2).
Sorg 601.
Sorn 524.
Spahr 572.
v. Spitzemberg 518.
Springer 35.
Stadelbauer 530.
v. Stadlinger 33.
Stadlinger 416.
Stängel 354.
Stang 360.
v. Stapf 356.
v. Starkloff 223. 354. 417. 539.
Staudenmayer 445.
Stauß 77.
Steck 608.
Steeger 32.
Steidle 327.
Steiger 327.
Steimle 355.
Stein 78. 356.
Steinbeis 34.
Steiner 34. 596.
Steinhäuſer 71.
Steinhauſer 600.
Steinheil 596.
Steinkopf 25.

Digitized by Google

v. Steinling 241.
Steinmüller 670.
Stek 418.
v. Sternenfels 330. 662.
v. Stetten 355.
Steudel 315.
v. Stiefel 223.
Stimmel 600.
Stimpfle 678.
Stock 436.
Stocker 327.
v. Stockmar 546.
v. Stolberg, Graf 517.
Stoll 551.
Stooß 206. 671.
Storz 671.
Strobel 310.
Stüber 570.
Stütz 446.
v. Suckow 18.
Sutorius 669.

v. Tessin 9.
Teuffel 599.
Textor 596.
v. Thouret 416.
v. Thumb 286.
v. Thumb-Neuburg 360.
v. Thurn und Valsassina, Grafen 550.
Toberer 206.
Trefz 497.
v. Tröltsch 2. 355.
Troll 592.
Trüb 588.
Tscherning 251.

Uhde 391.
Uhl 392.
v. Ungelter 176.
Utz 588.

Vaihinger 70.
v. Valois 355. 525.
Vayhinger 218.
Veiel 616.
Villinger 245.
Vischer 92. 469.
Vöhringer 671.
Vötter 210.
Vogel 272.
Volmar 242.
Volz 70.
v. Voßler 616.

Waaser 417.
v. Wächter 538 (2). 549.
Wagenmann 601.
Wagner 255. 322. 323. 560. 570.
Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg 588.
Walker 446.
Walter 510.
Walther 206.
Walz 581. 595.
v. Wangenheim 547. 596.
v. Weber 616.
Weber 575.
Weiblen 629.
Weidmann 600.
Weidner 670.

Weigand 217.
Weihenmaier 209.
Weingart 446.
v. Weiß 356.
Weiß 354.
Weißenstein 562.
Weizsäcker 78.
v. Welden 26. 570.
Weller 570.
Wendelstein 391. 662.
Werkmann 528.
Werner 391.
v. Werthes 217.
Wiebbekink 283. 356.
Wiedersheim 445.
Wieland 479.
Wietlisbach 546.
Wild 302.
Wildermuth 588.
Winter 524.
Wintterlin 175.
Wirth 445.
v. Wölfern 329.
Wörz 71.
v. Wolff 524.
Wolff 78.
Herzog Alexander v. Württemberg 529.
Graf Wilhelm v. Württemberg 222.
Wüst 671.
Wullen 301.
Wunderlich 177.
Wurst 208.

Yelin 256.

Digitized by Google

Zais 582.
Zell 244.
Zeller 600. 603.
Zepf 327.
Zeyer 640.
v. Ziegeſar 92.
Zierlein 446.
v. Zieten 354.
Zimmerle 355.
Zimmermann 498.
Ziſchwitz 530.
Zoller 16.

IV.

O r t s = R e g i ſ t e r.

Abſtatt 386.
Abtsgmünd 75. 222. 525.
Adolzfurth 499.
Aichhalden 584.
Aichſchieß 387. 590.
Alberweiler 388.
Alkertshauſen 664.
Alpirsbach 305. 416.
Altenrieth 387.
Altkrautheim 416.
Altshauſen 429. 615.
Amtzell 251.
Aſch 430.
Attenweiler 359.

Baach 388.
Backnang 8. 34. 77 (2).
Baiereck 8. 26. 92. 436.
Baiersbronn 305. 436.
Bartholomä 391.
Baumerlenbach 74. 539.
Beimberg 590.
Bellamont 72.
Belſen 360.
Berkheim 10.
Bernſtein 32. 216.
Beſenfeld 4.
Beuren 525.
Biberach 225. 446.
Bietigheim 317.
Biſſingen an der Enz 317.
Biſſingen, O.A. Ulm 177.
Blaufelden 223.
Blitzenreuthe 32.
Bochingen 470.
Bodnegg 588.
Böblingen 618.
Bonlanden 417.
Brackenheim 279.
Braunenweiler 388.
Buchau 539.
Buzers 388.

Calmbach 77.
Calw 588.
Cannſtadt 91. 242.
Crailsheim 176. 279.

Deilingen 34.
Deizisau 454.
Denkendorf 2.
Dennjächt 386. 590.
Dörnach 590.
Dörrenzimmern 86.
Dörzbach 177.
Donnbronn 386. 589.
Donzdorf 2.
Dormettingen 387.
Dotternhauſen 387.
Dürbheim 417.
Dürrwaldſtetten 215.
Dürrwangen 70.

Digitized by Google

Eberbach 664.
Ebisweiler 388.
Egesheim 279.
Eglingen 588.
Ehingen 588.
Ehningen 387. 590.
Einthürnenberg 389.
Elchingen 73.
Ellenberg 209.
Ellwangen 321. 527.
Endersbach 454.
Enzberg 445.
Erbenweiler 388.
Erlaheim 279.
Erlenbach 70. 286.
Ernſtmühl 386. 590.
Erolzheim 243.
Eßlingen 550.

Feckenhauſen 454.
Fellbach 618.
Fiſchbach 72.
Fleiſchwangen 176.
Freudenbach 297.
Freudenſtadt 16. 74 (2). 218. 284. 548.
Freudenthal 191.
Friedrichshafen 254. 278. 310. 550. 582. 615.
Frieſenhofen 389.

Gattnau 588.
Geiſelhardt 386.
Geiſelmacher 388.
Geislingen 176.
Geißlingen 26.
Gerſtetten 570.
Gmünd 70.
Gniebel 631.
Gönningen 445.
Göppingen 84.
Goldburghauſen 445.
Goldegger 388.
Gosheim 284.
Grabenſtetten 387. 590.
Grafenwald 388.
Grötzingen 223.
Großbottwar 34.
Großglattbach 386. 590.
Großſchaffhauſen 284.
Großtiſſen 388.
Gundelsheim 596.
Gutenberg 417.

Haberſchlacht 562.
Hagelloch 386. 590.
Hall 40.
Happenbach 386. 589.
Haslach 34.
Hauſen 218.
Hauſen am Thann 387.
Heidenheim 631.
Heilbronn 275. 530.
Heiligenbronn 2.
Heimerdingen 26.
Hengen 587.
Herrenberg 317. 498.
Herrenzimmern 596.
Hochdorf 388. 590.
Hochſtadt 73.
Hohenberg 548. 560. 608.
Hohenſtadt 10.
Horb 24. 241. 283. 662.
Hornberg 584.
Hunderſingen 324.

Jaxthauſen 387.
Iptingen 386. 590.
Isny 446.
Juſtingen 15.

Kemnath 72.
Kerkingen 446.
Kiebingen 391.
Kirchberg 470.
Kirchhauſen 242.
Kirchheim u. T. 24. 176. 224. 242.
Kleinaſpach 176.
Kleingartach 596.
Kleintiſſen 388.
Kocherthürn 315.
Kolbingen 176.
Krumhardt 387.

Laichingen 223.
Langenargen 84.
Langenbrandt 586.
Langenburg 357.
Laubbronnen 388.
Lauchheim 320.
Lauffen a. N. 191.
Lauffen, O.A. Rottweil 180.
Laupheim 454.
Leutkirch 391.
Lichtenſtein 586.
Liebenzell 386. 590.
Löwenſtein 78. 177.
Lorch 26.
Ludwigsburg 530.

Mägerkingen 603.
Maiſenbach 590.
Marbach 446.
Markgröningen 587.
Maulbronn 572.
Mengen 510.
Mergentheim 84.
Meßſtetten 550.
Metterzimmern 254.
Mittelfiſchach 470.
Möckmühl 452. 530.
Mögglingen 315.
Möſſingen 550.
Monakam 386. 590.
Mühlhauſen 499. 562.
Münklingen 34.
Münſingen 585.
Murrhardt 608.
Musbach 389.

Nagelsberg 310.
Nagold 436.
Naislach 32 (2). 416.
Neckargartach 35.
Neckarſulm 318. 550.

Digitized by Google

Neckarthailfingen 331.
Nehren 70.
Neidlingen 603.
Neipperg 271.
Nellingen 570.
Neresheim (Schloß) 583.
Neubronn 270.
Neuenſtadt 34. 284.
Neuhauſen ob Egg 85.
Neuweiler 446.
Niedernhall 84. 222.
Nürtingen 74. 217.

Obergruppenbach 386. 589.
Oberkochen 608.
Oberlenningen 445.
Oberndorf 85. 217. 446.
Oberopfingen 243.
Oberweiler 584.
Ochſenbach 242.
Ochſenhauſen 74. 92. 210. 321.
Oehringen 284.
Oelbronn 525.
Oggelsbeuren 177.
Ohmenheim 310.
Orſenhauſen 71.
Ottenbach 454.

Pfrondorf 502.
Plieningen 34.
Pliezhauſen 387. 590.

Ravensburg 454.
Reichenbach 389.
Rengershauſen 525.
Reutlingen 435. 525. 591.
Riedlingen 177.
Röthenbach 177.
Roggenzell 71.
Rohrdorf 502.
Roſenau 386. 590.
Roßwangen 387. 391.
Roth 446.
Roth am See 270.

Rottenburg 242. 507. 653.
Rottweil 220. 501. 454. 603.
Rübgarten 631.

Saulgau 34.
Schäfersheim 319.
Schainbach 584.
Schechingen 243.
Scheer 583.
Scheinbach 584.
Schelklingen 222.
Schindelbach 388.
Schlechtbach 251. 416.
Schönbronn 506. 550.
Schorndorf 574. 616.
Schrozberg 639.
Schützingen 242.
Schwarzenberg 443. 524.
Schweinhauſen 323.
Schwenningen 387.
Sebaſtiansweiler 360.
Simmetshauſen 664.
Simprechtshauſen 664.
Sittenhardt 77.
Solitude 190.
Spielbach 2.
Spreitbach 596.
Stafflangen 389.
Stammheim 220. 302.
Steinhauſen 176. 210.
Stetten a. H. 34.
Stetten im Remsthal 40.
Stettenfels 589.
Stöckenburg 176.
Straßdorf 177.
Stuttgart 76. 85. 562 (2) 616.
Sulz 26.

Tannberg 388.
Tettnang 245. 436.
Thaldorf 388.
Thalheim 588.
Thann 386.
Thannheim 430.
Tiefenbach 417.

Tübingen 40. 274. 417. 454. 526. 575. 662.
Tuttlingen 254.

Uigendorf 437.
Ulm 40. 221. 417. 615.
Unterböbingen 223.
Unterdigisheim 572.
Untergruppenbach 386. 589.
Unterhaugſtett 386. 590.
Unterkochen 391.
Unterlengenhardt 590.
Unterlenningen 176.
Unterreichenbach 386. 590.
Unterwaldhauſen 588.
Urach 39. 210. 305. 524.
Uttenweiler 392.

Vaihingen 527. 582. 653.
Vohenlohe 386.
Vollmaringen 210.

Wachbach 18.
Waldenburg 78.
Waldthann 279.
Wangen 40.
Weil die Stadt 39. 284.
Weilen unter den Rinnen 595.
Weiler 596.
Weinsberg 271. 527. 582.
Welzheim 506. 587. 676.
Wieſenſteig 24. 176.
Wieſenſtetten 243.
Wildbad 302.
Wildberg 348. 498.
Wildeck 386.
Wilflingen 392.
Winnenden 445.
Winterſtetten 389.
Wolpertsſchwende 223.
Wüſtenhauſen 589.
Wüſtenroth 386.
Wurmlingen 70.

Zainen 590.
Zell 588.

In den Nummern 3, 4, 7, 9, 24, 36, 39 und 50 des Regierungs=Blatts ſind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google